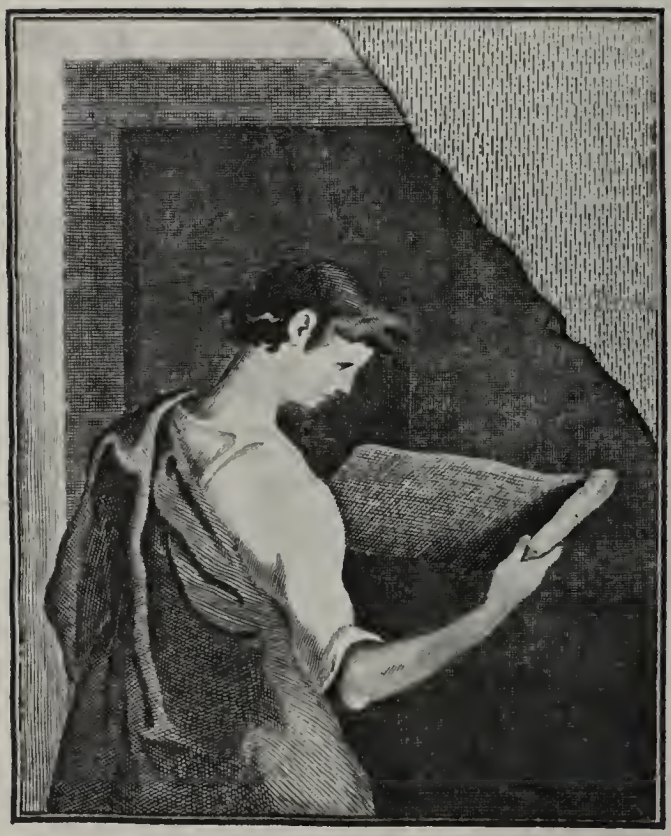

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

A I 46, 8b

Mittheilungen

des

historischen Vereins

zu

Osnabrück.

Achter Band.

1866.

Osnabrück 1866.
Im Selbstverlage des Vereins.

Druck: J. G. Kislings Buchdruckerei.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Vorstand
des
historischen Vereins zu Osnabrück.

Präsident: Stüve, Dr., Ministerial-Vorstand a. D. und Landrath zu Osnabrück.
Vicepräsident: von Hammerstein, Freiherr, Staatsminister und Landdrost zu Osnabrück.
Secretair: Struckmann, Advokat zu Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Advokat zu Osnabrück.

Verzeichniß
der
Mitglieder des historischen Vereins.

A. Einheimische.

Altmeppen, General-Vicariats-Secretair.
André, Dr., Senator und Ober-Gerichts-Anwalt.
Balke, Domcapitular.
Balke, Dr. jur.
Bartscher, Landchirurgus.
Becker, Rentier.
Bergmann, Dr. theol.
Bergmann, F. W., Kaufmann.

Bischoff, Pastor.
Bode, Dr. jur., Ober-Gerichts-Anwalt.
Böttger, Fabrikant.
Brake, G., Leggemeister.
Breusing, C., Banquier.
Brickwedde I., Ober-Gerichts-Anwalt.
Brück, Ludwig, Kaufmann.
v. Bülow, Major a. D.
Delkeskamp, Dr. med.
Detering, Syndicus.
Dierkes, Rector am Gymnasium Carolinum.
v. Dincklage, Freiherr, Drost.
Doeltz, Oberlandbaumeister.
Dreinhöfer, C. L., Senator.
Droop, Dr., Amtsrichter.
Droop, Dr. med., Medicinalrath.
Droop, C., Chemiker, Fabrikant.
Dütting, C., Gastwirth.
Engelen, Consistorialrath.
Ewald, Director.
Finkenstädt, Ph., Kaufmann.
Fortlage, H., Senator und Banquier.
Franke, Haupt-Steueramts-Rendant.
Gerdes, Oberamtmann.
Gerig, Wegbau-Inspector.
Gersie, F. W., Uhrmacher.
Gosling, C., Senator.
Graff, Dr. jur., Amtsrichter.
Grewe, Hofsattler.
Groneweg, Justizrath.
Gruner, Dr. theol., Superintendent.
Hagemann, C., Ober-Gerichts-Anwalt.
Hammersen, C. H., Fabrikant.
v. Hammerstein, Freiherr, Excell. Staatsminister, Landdrost.
Hartmann, Conrector.
Hartmann, Th., Kaufmann.
Hauß, Oberamtsrichter.
Heilmann, Gust., Kaufmann.
Heeseman, Hauptmann.
Hilger, Kaufmann.

Hilkenkamp, Fabrikant.
Hoberg, A., sen., Kaufmann.
Hoberg, A., jun., Weinhändler.
Hoffmann, Amts-Rentmeister.
Holstein, Fr., Juwelier.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Hoppe, Commerzrath.
Höting, Dr., Director.
Hugo, Kirchrath.
v. Hugo II., Hauptmann.
Hüdepohl, Conrector.
Japing, Kaufmann.
Industrie-Verein.
Kemper, Apotheker.
Kettler, Obergerichtsrath.
Klasen, Obergerichtsrath.
Klein, Musikdirector.
Klövekorn, Rentier.
Klußmann, Dr. jur., Ober-Gerichts-Anwalt.
Knapp, H., General-Agent.
Kranold, Pastor und Consistorialrath.
Lange, Rud., Kaufmann.
Lansing, Dr., Conrector.
Lodemann, Oberstlieutenant a. D.
Lodtmann, Lotterie-Director.
Lodtmann, Landrath.
Lodtmann, R., Rentier.
Lürding, Landes-Oekonomie-Commissair.
Luthmer, Obergerichtsrath.
Meese, Fabrikant.
Meinders, H., Buchhändler.
Meurer, Succentor.
Menz, Lederhändler.
Meyer, Rector.
Meyer, R., Buchdruckerei-Besitzer.
Meyer, Fr., Apotheker.
Meyer, C. W., Senator.
Meyer, Rud., Sattler.
Miquèl, Dr., Bürgermeister.
Möllmann, Dr., Senator.

Mönnich, B., Fabrikant
Mönſter, R., Gaſtwirth und Poſthalter.
Morjan, C., Kaufmann.
Niepert, Gymnaſiallehrer.
Nölle, Handelsinſtituts-Director.
Ortland, Rentier.
Overhues, Domvicar.
Potthoff, Fabrikant.
Prenzler, Stadtchirurg.
Quirll, Fabrikant.
Rackhorſt, Fr., Buchhändler.
Raſch, C., Schornſteinfegermeiſter.
Rautenberg, Obergerichtsrath.
Reinecke, Amtmann.
Richard, Adminiſtrator a. D.
Richard, Stadtbaumeiſter.
Richter, R., Kaufmann.
Ringelmann, Chr., Kaufmann.
Ringelmann, Conrector.
Rölker, C., Rector.
Ronning, Lehrer.
Roſenthal, Lehrer.
Schade, Seminar-Director.
Scharnhorſt, Oberſtlieutenant a. D.
Schieferdecker, J. H., Kaufmann.
Schmeißer, Domprediger.
Schönbaum, Rentier.
Schultze, Fr., Kaufmann.
Schüren, Oberſchulinſpector.
Schwartze, W., Kaufmann.
Schwenger, Banquier.
Schwietering, Paſtor.
Spiegel, Dr., Paſtor.
Struckmann, G., Advocat.
Stüve, Dr., Miniſterial-Vorſtand a. D., Landrath und Bürgermeiſter.
Stüve, Gymnaſial-Director.
Stüve, Dr., Collaborator.
Sulze, Paſtor.
Swart, Gymnaſiallehrer.
Theiſſing, Kaufmann.

Thiele, Consistorial-Rath.
Thorbecke, Organist.
Tiemann, Conrector.
Vezin, Geh. Regierungsrath.
Vorhauer, Amtmann.
Waldmann, F. A., Kaufmann.
Wendt, Sattler.
Westerkamp, E., Banquier und Kirchrath.
Westerkamp, C., Advocat.
Weymann, C., Fabrikant.
Winkelmann, Seminar-Oberlehrer.
Witte, Kaufmann.
v. Wüllenweber, Freiherr, Major a. D.
Zuhorn, Ober-Gerichts-Anwalt.

B. Auswärtige.

Abeken, Wirklicher Geheimer Legationsrath zu Berlin.
Abeken, Kaufmann zu Dresden.
Behnes, Amtsrichter zu Papenburg.
Benthe, Ober-Gerichts-Anwalt zu Aurich.
Bergmann, Ober-Gerichts-Rath zu Nienburg.
Biermann, Pastor zu Lintorf.
Block, Dr. med., Stabsarzt a. D. zu Nordheim.
Block, Apotheker zu Schapen.
Bödeker, Pastor und Senior ministerii zu Hannover.
Böger, Gutsbesitzer zu Meppenburg.
v. Böselager, Freiherr, Gutsbesitzer zu Eggermühlen.
Breusing, Navigationslehrer zu Bremen.
Brinkmeyer, Pastor zu Hunteburg.
Brosin in Wehdem, Kreis Lübbecke.
Buddenberg, Syndicus und Advokat zu Versenbrück.
Buddenberg, Arnold, zu Bippen.
v. d. Bussche, Freiherr, Gutsbesitzer zu Hünnefeld.
v. d Bussche-Kessell, Graf zu Ippenburg.
v. d. Bussche-Münch, Freiherr zu Renckhausen bei Lübbecke.
Diepenbrock, Dechant zu Lingen.
Drees, Dr. jur. zu Versenbrück.
Durlach, Superintendent zu Menslage.
Ehmck, Dr. zu Bremen.

Engeljohann, Pastor zu Schledehausen.
Eymann, Dr. med. zu Alfhausen.
Fiedeler, Amtsrichter zu Hannover.
Fischer, Rath zu Hannover.
Funke, Frau Pastorin zu Lintorf.
Goldschmidt, Pastor zu Riemsloh.
Grotefend, Dr., Archiv-Rath zu Hannover.
Gruner, Obergerichtsrath zu Verden.
Hamberg, Pastor zu Laer.
Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.
Hartmann, Dr. med. zu Ankum.
Hecker, Amtsvogt zu Versenbrück.
Houth-Weber, Finanzrath zu Hannover.
Hugenberg, Bürgermeister zu Uelzen.
Huschke, Kronanwalt zu Hannover.
Imwalle, Dr. jur. zu Quakenbrück.
Jugler, Ober-Bergrath zu Hannover.
Kettler, Major zu Einbeck.
Kistemaker, Dr. jur., Ober-Gerichts-Anwalt zu Meppen.
Klasen, Pastor zu Alfhausen.
Klopp, Dr., Archivrath zu Hannover.
Köster, Maschinen-Verwalter zu Lingen.
Kohlrausch, Dr., General-Schuldirector zu Hannover.
v. Langwerth-Simmern, Gutsbesitzer bei Eltville im Rheingau.
Lanwer, Pastor zu Hude.
v. Ledebur, Freiherr, Gutsbesitzer zu Arenshorst.
Lehners, Rector am Lyceum zu Hannover.
Mauersberg, H., zu Lintorf.
v. Meding, Oberforstmeister zu Hameln.
Melchers, Dr., Erzbischof von Cöln zu Cöln.
Meyer, Apotheker zu Neuenkirchen b. V.
Meyer, Postspediteur und Bürgermeister a. D. zu Melle.
Meyer, Rendant des Georg-Marien-Berg- und Hütten-Vereins zu Georgs-Marien-Hütte.
Meyer, Wegbau-Inspector zu Lingen.
von und zu Münster, Graf zu Langelage.
Pagenstecher, Bergmeister zu Lechtingen.
Piesbergen sen., Dr. med. zu Bramsche.
Rasch, Baumeister zu Bad Oeynhausen.
Raven, Oberappellations-Gerichtsanwalt zu Celle.

Reibstein, Rector zu Lingen.
Richard, Advocat zu Iburg.
Richard, Pastor zu Velm.
Richter, Oberpostmeister a. D. zu Münden.
Rudloff, Regierungsrath zu Frankfurt a. d. O.
Rump, Apotheker und Bürgermeister zu Fürstenau.
Rump, Dr. zu Münster.
v. Schele, Freiherr, Landrath zu Schelenburg.
v. Schele, Freiherr, Staatsminister a. D., Fürstl. Thurn- u. Taxisscher General-Postdirector zu Frankfurt a. M.
Schirmeyer, Dr. med. zu Essen bei Wittlage.
Schlump, Hofbesitzer zu Lulle bei Fürstenau.
Schmidt, Dr., Gymnasial-Director zu Brilon.
Schmidt, G., Dr., Collaborator zu Göttingen.
Schönian, Oberamtmann zu Hannover.
Schütze, Rentier zu Piesberg.
Schwertmann, Dr. med. zu Haste.
Sergel, Pastor zu Velm.
v. Sichart, General-Major zu Hannover.
Siebenbürgen, Pastor zu Melle.
Sluyter, Ober-Kirchenrath und Pastor zu Lage, Grafschaft Bentheim.
Stoltz, Major zu Stade.
Stüve, G., Finanz-Assessor zu Hannover.
Struckmann, Obergerichts-Assessor zu Hannover.
Sudendorf, Dr. phil., Archiv-Secretair zu Hannover.
Sudendorf, Amtsrichter zu Neuenhaus.
Twelbeck, G. R., zu Gehrde.
v. Vely-Jüngken, Freiherr und Kammerherr zu Hüffe bei Pr. Oldendorf.
Vornholt, Hofbesitzer zu Rulle.
v. Wangenheim, Freiherr, Klostercammer-Director a. D. zu Waake bei Göttingen.
Waßmann, Kaplan zu Lathen.
Wehner, General-Lieutenant zu Hannover.
Westphal, Hauptmann.
Windthorst, Staatsminister und Kronoberanwalt zu Celle.
Windhorst, Dr. med. zu Gehrde.
Wingerberg, Pastor zu Versenbrück.
Wyneken, Oberamtmann zu Freudenberg.
Zachariä, Hauptmann zu Hannover.
Zurhorst, Hofbesitzer zu Epe.

Die

Bibliothek des historischen Vereins

ist seit Juli 1863 vermehrt worden durch gewogentliche Zusendungen:

I. Von öffentlichen Behörden:

A. Von dem Königl. Ministerio des Innern in Hannover:

1. Zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft 8. 9. 10. 11.
2. Topographische Karte von Bentheim ꝛc. Lief. 9. 10. 11. 12.
3. Preußische Statistik. VI. Witterungserscheinungen von 1858—1863 von Dove.

B. Von der Commission für das Königl. Welfenmuseum (durch den Conservator und Secretair Hrn. Dr. Müller):

Das Königl. Welfen-Museum in Hannover im Jahre 1863.

C. Von dem Königl. Cultus-Ministerio in Hannover:

a. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg. Theil IV. V.

b. Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. Zweiter Theil.

D. Von Sr. Excellenz dem Minister des Königl. Hauses Freiherrn von Malortie im Auftrage Sr. Majestät des Königs:

a. Die Werke von Leibniz, durch die Munificenz Sr. Majestät des Königs von Hannover ermöglichte Ausgabe von O. Klopp. Bd. I. II. III. IV.

b. Beschreibung der xylographischen und typographischen Incunabeln der Königl. Bibliothek zu Hannover, von Dr. E. Bodemann.

E. Von dem Magistrate der Stadt Braunschweig:

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Bd. I, 2. Statute und Rechtebriefe.

F. Von der Königl. Landdrostei zu Osnabrück:

Festschrift zur Säcularfeier der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft nebst den dazu gehörigen Zeichnungen. Bd. 1 u. 2.

G. Von dem Verwaltungsrathe der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte (Waitz):

Chronicon Henrici de Hervordia, ed. A. Potthast.

II. Von auswärtigen Vereinen und Privaten:

1. Vom germanischen Museum in Nürnberg:

a. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1863, 1—11. 1864. 1865, 1—10. 1866, 5—7. 8. 9.

b. Jahresbericht 10. 12.

2. Von der K. B. Akademie der Wissenschaften in München:
   a. Sitzungsberichte. 1863, I. II. 1864, I. II. 1865, I. II. 1866, I, 1. 2. 3.
   b. Abhandlungen der historischen Classe der Akademie. Bd. IX, 2 Bd. X, 1.
   c. Doellinger, König Maximilian II. und die Wissenschaft.
   d. Mussat, Verhandlungen der protest. Fürsten in den Jahren 1590 und 1591.
   e. Riehl, über den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft.
   f. Thomas, die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte.
3. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.:
   a. Neujahrsblatt für 1863, 64, 65.
   b. Mittheilungen II. III, 1.
   c. Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. von Battonn. Heft 2. 3.
   d. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. III.
4. Von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:
   a. Zeitschrift des Vereins, Bd. II, Heft 3. 4.
   b. Führer in dem Museum des Vereins und dem römisch-german. Centralmuseum.
5. Von dem Verwaltungs-Ausschuß des Ferdinandeums zu Innsbruck:
   a. Rechnungs-Ausweis und Personalbestand am 1. Jan. 1863.
   b. Zeitschrift des Ferdinandeums, dritte Folge, Heft 11. 12.
   c. Bericht des Verwaltungs-Ausschusses. 30.
6. Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin:
   a. Baltische Studien. Jahrg. 19, Heft 2. J. 20, H. 1. 2. J. 21, H. 1. 2.
   b. Ueber einige Gedichte der Sybilla Schwarz.
7. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel:
   a. Ueber Alterthumsgegenstände. Eine Ansprache an das Publikum, im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft von F. v. Warnstedt. 1835.
   b. Bericht der Gesellschaft 1857—61.
   c. Bericht 20. 23 u. 24.
   d. Jahrbücher der Landeskunde. Bd. VII. VIII. IX, 1.

8. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:
   a. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 40, 2. Bd. 41. 42.
   b. Metrische Uebersetzung einiger Psalmen. Gratulationsschrift an K. W. Dornick.
9. Von dem Voigtländischen alterthumsforschenden Verein zu Greiz:
   a. Jahresbericht von 1860.
   b. Jahresbericht 33. 34. 35. 36.
10. Von Herrn Conradin v. Moor in Chur:
    Rätia. Mittheilungen der geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden. Jahrgang I. II. III.
11. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:
    a. Nachricht über den Verein. 26. 27. 28.
    b. Zeitschrift des Vereins. Jahrg. 1862. 1863. 1864. 1865.
    c. Urkundenbuch des Vereins. Heft 1. 3. 4.
12. Von het Frieseh Genootsehap van Gesehied-Oudheit- en Taalkunde zu Leeuwarden:
    a. (Vier-en-dertigste) Verslag der Handelingen. 34. 36. 37.
    b. De Vrije Fries. Tiende Deel, Elfte Deel 1. 2.
    c. Lex Frisionum, door von Riehthoven. Mit einer Abhandlung von Professor Lintelo de Geer zu Utrecht.
    d. Herinneringen uit 1815 door eenen Frieschen vrijwilligen Jager.
13. Von der Meyerschen Hofbuchhandlung in Lemgo und Detmold:
    Lippische Regesten, Bd. II.
14. Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena:
    Zeitschrift des Vereins. Bd. V, Heft 4.
15. Von dem Vereine für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin:
    Jahrbücher. Jahrgang 28. 29. 30.
16. Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee Provinzen Rußlands zu Riga:
    Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Bd. X, Heft 2.
17. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Breslau:
    a[1]. Zeitschrift des Vereins. Bd. V, VI, 1. 2.
    a[2]. Register zu Bd. I—V.
    b. Codex diplomatieus. Bd. IV. V. VI.
    c. Palm, Acta publica. Verhandlungen und Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Stände.

18. Von dem hiſtoriſchen Vereine für Steiermark in Gratz:
    a. Mittheilungen des Vereins. Heft 12. 13.
    b. Beiträge zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen. I.
19. Von der Königl. Norwegiſchen Univerſität zu Chriſtiania:
    a. Monrad, det Kongelige Norske Frederiks Universitets Stiftelse. (Univerſitäts-Programm.) 1861.
    b. Det Kongel. Frederiks Universitets Halvhundredaars-Fest. Sept. 1861. — Beretning og Aetstykker.
    c. P. A. Munch, Cronica regum Manniae et insularum. Editet from the manuscript Codex in the British Museum. 1860.
    d. P. A. Munch, Aslak Bolts Jordebog. 1852.
    e. Anzeige von dem am 25. Mai 1863 in Rom erfolgten Tode des Profeſſors Munch.
    f. C. R. Unger, Karlamagnus Saga ok Kappa Hans. Fortaellinger om Keiser Karl Magnus og Hans Jaevninger. 1860.
    g. Norske Vaegtlodder fra fjortende Aarhundrede. Beskrevne af C. A. Holmboe. 1863. (Univerſitäts-Programm.)
    h. Munch, Symbolae ad historiam antiquiorem Rerum Norvegicarum.
    i. Lieblein, ägyptiſche Chronologie.
20. Von der Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer in Bremen:
    a. Bremiſches Jahrbuch. Bd. I. II, 1.
    b. Denkmale der Geſchichte und Kunſt der Stadt Bremen. Abth. I.
    c. Kohlmann, Beiträge zur Bremiſchen Kirchengeſchichte. I—IV.
    d. Dr. Schumacher, die Stedinger.
21. Von dem Vereine für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde in Kaſſel:
    a. Zeitſchrift des Vereins X. — Supplement IX. X.
    b. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins 9—11.
    c. Röder, hiſtor. Beiträge zur Geſchichte der Schlacht bei Hanau.
22. Von der K. K. Geographiſchen Geſellſchaft in Wien:
    Mittheilungen der Geſellſchaft. VI, 1862. VII, 1863. VIII. 1864. I. II.
23. Von dem Vorſtande der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes in Altenburg: Mittheilungen Bd. VI, 1.
24. Von dem Bergiſchen Geſchichtsverein in Elberfeld:
    Zeitſchrift des Vereins Bd. I. II, 1. 2.
25. Von der Kaiſerl. Ruſſiſchen Archäologiſchen Commiſſion in Petersburg:
    Rapport sur l'activité de la Commission Imperiale Archéologique en 1862, 1863.
26. Von der Gelehrten Eſtniſchen Geſellſchaft in Dorpat:
    a. Schriften der Geſellſchaft 1. 4.

b. Sitzungsberichte 3, 4—12. 1864. 1865.
c. Codex Zamoscianus von C. Schirren.

27. Von dem Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande in Bonn:
a. Jahrbücher des Vereins. XXXVI bis XL.
b. Fr. Fiedler, die Gripswalder Matronen- und Mercuriussteine

28. Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich:
a. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft. Bd. II, 3. 5. Bd. VI, 5. Bd. VII, 2.
b. Jahresberichte von 1861. 62. 63.

29. Von de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden:
a. Handelingen 1863. 1864.
b. Levensberichten der afgestorvene Medeleden van de Maatschappij.

30. Von dem Herrn Dr. H. Grote in Hannover:
Osnabrückſche Geld- und Münz-Geſchichte.

31. Von dem Vereine für hamburgiſche Geſchichte in Hamburg:
a. Zeitſchrift des Vereins. Neue Folge. Bd. II, Heft 2. 3.
b. Arbeiten der Kunſtgewerke des Mittelalters zu Hamburg.

32. Von dem Vereine für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens zu Münſter:
Zeitſchrift für vaterländiſche Geſchichte und Alterthumskunde, dritte Folge, Bd. I—IV.

33. Von dem akademiſchen Leſeverein in Wien:
Jahresbericht III, IV.

34. Von dem Vereine für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung zu Wiesbaden:
a. Mittheilungen Nr. 3. 4.
b. Deißmann, Geſchichte des Benedictinerkloſters Walsdorf.
c. Annalen des Vereins Bd. VII, Heft 2.
d. Münz-Sammlung des Vereins von Dr. Schalli.
e. Urkundenbuch der Abtei Eberbach, II, 1 von Roſſel.

35. Von dem Vereine für Lübeckiſche Geſchichte zu Lübeck:
a. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Th. III, 1.—6. Lieferung.
b. Zeitſchrift des Vereins II, 2.
c. Verzeichniß der culturhiſtoriſchen Sammlung der Geſellſchaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit.
d. Verzeichniß der Lübeckiſchen Kunſtalterthümer in der Catharinenkirche.

36. Von dem Altmärkiſchen Vereine für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie zu Salzwedel:
Vierzehnter und fünfzehnter Jahresbericht.

37. Von dem historischen Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln 2c. in Köln:
Annalen des Vereins, Heft 15. 16.
38. Von dem Vereine für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade;
Archiv des Vereins II.
39. Von dem Herrn Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz in Arnsberg:
Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Theil 3.
40. Von dem Vorstande der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Neuvorpommersche Abtheilung, zu Greifswald:
a. Dr. Pyl, das Rubenowbild in der Nikolaikirche zu Greifswald 2c. 2c.
b. Dr. Pyl, Margareta von Ravenna, Pommersches Lebensbild aus dem 15. Jahrhundert.
c. Dr. Pyl, Die Rubenowbibliothek. 1865.
d. v. Rosen, Fensterschmuck der Kirche zu Kentz. 1865.
e. Zober, Vereinigung Pommerns mit Preußen. 1865.
41. Von dem Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg (in Sachsen):
Mittheilungen auf das vierte Vereinsjahr.
42. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt. Erstes Heft.
43. Von Herrn Justizrath Groneweg in Osnabrück:
a. Scheidt, Nachrichten vom hohen und niedern Adel.
b. Telgmann. Von der Ahnenzahl.

Der historische Verein hat durch Kauf erworben:

1. Westfälisches Urkundenbuch von Wilmans. Band 3, Abth. 1, Heft 1. 2. Fortsetzung von Erhards Regesta hist. Westf.
2. Index zu Erhards Regesta historiae Westfaliae von Wilmans.
3. Lübke, die mittelalterliche Kunst in Westfalen, nebst Atlas.
4. Otte, Geschichte der deutschen Baukunst. Lieferung 1—3.
5. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. I. Monumenta Corbeiensia. II. Monumenta Gregoriana. III. Monumenta Moguntina.
6. Ernst, histoire de Limbourg.
7. Böttger, die Brunonen.
8. Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl d. G.
9. Weiland, das sächsische Herzogthum.
10. Werner Rolevinck, Lob des alten Sachsens. Ed. Tross.
11 Die mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens. Heft 1—10.

Inhalt.

Seite

1. Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Von dem Ministerial-Vorstande a. D. Dr. Stüve 1
2. Leben Benno's II., Bischofs zu Osnabrück, vom Abt Norbert zu Iburg. Uebersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen von H. Hartmann, Dr. med. zu Lintorf 211
3. Ueber eine Urkunde Ludwigs des Frommen für das Bisthum Osnabrück. Sendschreiben an den Präsidenten des historischen Vereins zu Osnabrück, Herrn Schatzrath Dr. Stüve, Ministerial-Vorstand a. D. Von D. Meyer 328
4. Historische und rechtliche Entwickelung des Osnabrückschen Lehn-Wesens. Von Rudloff, Oberappellationsrath in Celle 363
5. Literatur 389

I.

Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück.

Die Verfassungsgeschichte der ältern Städte Deutschlands liegt in ihren ersten Anfängen durchaus im Dunkeln. Neuere Städte pflegen wohl eine bestimmte Urkunde zu besitzen, in welcher von dem Landesherrn, der sie gründete, ihre Rechte mit mehrerer oder minderer Vollständigkeit dargelegt sind. Bei den ältern Städten ist davon nicht die Rede und Osnabrück ist ohnehin keineswegs reich an Urkunden über seine Rechte. Nichtsdestoweniger zeichnet die Stadt und Bürgerschaft von alter Zeit her sich aus durch einen hohen Grad von Selbständigkeit dem Bischofe, dem doch die Landesherrschaft nicht bestritten wird, gegenüber und so ist die Frage nach der Grundlage dieser Freiheit wohl der Prüfung werth.

Die ältesten Urkunden des Bisthums, deren Echtheit wir hier nicht untersuchen wollen, da jedenfalls ein großer Theil ihres Inhalts doch nicht zu bezweifeln ist, reden von einem locus Osnabruggi, und König Arnulf giebt von 889 dem Bischofe das Recht, an diesem Orte Markt, Münze und Zoll zu haben, giebt der Kirche die Freiheit, welche andern Kirchen in Franken und Sachsen zusteht, und verbietet namentlich,

die Knechte und Liten der Kirche so wie die übrigen, welche ihr einen „Muntscat" oder Schutzgeld zahlen, zu Diensten heranzuziehn [1]). Der Ausdruck locus wiederholt sich dann in einer Reihe Privilegien, welche in Uebereinstimmung mit diesem ausgestellt sind. Ein Urtheilsspruch Kaiser Heinrichs IV. vom Jahr 1078 bedient sich zuerst des Wortes civitas [2]). Dieser Ausdruck kehrt dann 1147 in dem Vertrage über die Grenzen der Parochien des Doms und der St. Johanniskirche wieder [3]), wo zugleich die Freien und Dienstleute, welche innerhalb der Stadt wohnen, ausdrücklich erwähnt werden, ohne solche als Bürger zu bezeichnen oder erstern einen besondern Ehrenstand beizulegen. Der Ausdruck Bürger (Cives) und Schöffen (Scabiones) findet sich zuerst in einer Urkunde von 1150; man kann aber zweifeln, ob solche sich auf die Stadt beziehen [4]).

Bei so schwachen Spuren städtischer Entwickelung kann es auffallen, daß nun plötzlich 1171 die Bürger (Cives) von Osnabrück früher als diejenigen irgend einer anderen westphälischen Stadt vom Kaiser das Privilegium de non evocando dahin erhalten, daß sie vor niemand als ihrem Richter und dem Kaiser zu Rechte zu stehen brauchen [5]). Eine Urkunde von 1186 [6]) belehrt uns, daß um diese Zeit der Herzog Heinrich der Löwe im Besitz der Kirchenvogtei sich befand, und daß

---

[1]) Möser, Osnab. Gesch. Urk. 7.

[2]) das. Urk. 29.

[3]) das. Urk. 54.

[4]) das. 56.

[5]) das. 67a.

[6]) das. 81. Der Vogt Amelung, von dem die Vogtei auf Heinrich kam, erscheint zuletzt 1150. Für das Verständniß des Privilegii ist es nicht ohne Bedeutung, daß der Kaiser kurz zuvor den ersten Kampf der Kirche und der Fürsten gegen Heinrich den Löwen geschlichtet hatte und sich nun verpflichtet fühlen mochte in den Bürgern von Osnabrück die Kirche selbst zu schützen.

diese nach seinem Sturze als Burglehen auf Iburg in die Hände des Grafen von Tecklenburg gelangte. Die Vogtei der Stadt scheint nach der späteren Entwickelung den bedeutendsten Theil dieser Kirchenvogtei ausgemacht zu haben [1]). Nun erscheinen die Richter der Stadt wiederholt als bedeutende Mitglieder der Dienstmannschaft. Einwohner der Stadt kommen wiederholt als Wohlthäter der Kirche vor und gehören theils der Dienstmannschaft an [2]). Aber erst 1216 u. f. erscheinen Bürger mit ausdrücklicher Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes und ihrer Eigenschaft als Bürger unter den Zeugen [3]). Urkunden werden mit dem Siegel der Stadt besiegelt [4]), und als Bischof Engelbert 1225 die Gogerichte erlangt hat, verkauft er das halbe Burgericht in der Stadt den Bürgern, um dadurch die Einkünfte aus dem Gerichte zu mehren [5]). Von jetzt an übt die Stadt einen bedeutenden Einfluß auf die Verhältnisse der Kirche. Richter, Rath (consules), Dienstleute und Bürger der Stadt stellen Urkunden unter ihrem Siegel aus [6]). Die Erwerbung der Kirchenvogtei im Frieden mit Tecklenburg wird 1237 vom Capitel, Dienstmannen und Stadt gemeinschaftlich erlangt, und der Stadt auch hier Rechte verbrieft. Wie hoch beide Erwerbungen geschätzt wurden, das ergiebt sich am besten daraus, daß man für beide die Bestätigung des Kaisers erlangte. Nun aber gewinnt die Bürgerschaft an Ausdehnung ihres Grundbesitzes. Sie widersetzt sich der

---

[1]) das. 173 heißt es ausdrücklich: advocatia Civitatis, bonorum Episcopi etc.

[2]) das. Urk. 80. 91. 260 u. a.

[3]) das. 110. 113. 276. Osbertus clipeator. Liborius Mercator. Gerhardus mercator etc.

[4]) das. 114. ad majorem sui formitatem placuit, ut Sigillum Civitatis nostrae apponeretur de 1217.

[5]) das. 138.

[6]) zuerst das. 154 de 1231.

Kirche, schließt Handelsverträge mit Nachbarstädten, tritt in Verbindung mit den westphälischen Hauptstädten Münster, Dortmund und Soest, zwingt in Verbindung mit der Dienstmannschaft dem Bischofe Rechtsversicherungen ab, und nimmt in den Landfriedensbünden Westphalens eine selbständige Stellung ein. Dann rettet sie in den tecklenburgischen Fehden am Ende des 14. und den hoyaschen Fehden in der Mitte des 15. Jahrhunderts zweimal das Land, indem sie gegen Bischof und Kirche mehr die Stellung eines freien Bundesgenossen als eines Unterthanen einnimmt. Die Rechte des Bischofs in ihr sind fast verschwunden. Erst nach 1500 bringen die veränderten Grundbegriffe der Reichsverfassung und dann die Reformation veränderte Stellungen zu Wege, bis der dreißigjährige Krieg und der westphälische Frieden ihre Freiheit bestätigt, aber sie in der That damit als Ruine einer vergangenen Zeit hinstellt, die nur mühsam in den neuen Zuständen, welche sie umgeben, ihre Geltung zu erhalten vermag.

Um diese Entwickelung aufzuklären, ist es nöthig auf die früheste Gestalt der Verfassung zurückzugehen.

Die Stadt Osnabrück, namentlich die Altstadt, wird theils von Dienstleuten, theils von freien Schutzleuten der Kirche (liberis malman) bewohnt sein. Ob altfreie Leute, die unter dem Grafengerichte des Freistuhls zu Sündelbeck gestanden, daselbst gewohnt, müssen wir dahin gestellt sein lassen, jedenfalls war durch das Privilegium von 1171 alles unter dem Begriff der Bürger verschmolzen. Wenn aber auch dieser Unterschied nicht von Erheblichkeit war, und Grund und Boden gänzlich (was doch schwerlich anzunehmen), von der Kirche abhängig gewesen sein sollte: so war darum doch die Stadt keineswegs als reines Eigenthum der Kirche zu betrachten. Diese hatte in der Stadt, außer ihrem eigenen Grundeigenthum und den davon nach Weichbildsrecht fallenden Wortgeldern nur Münze, Markt,

Zoll und Gericht. Allein die Bedeutung dieser Gerechtsame wurde wesentlich dadurch beschränkt, daß einerseits der Kaiser nicht bloß Lehnsherr, sondern auch berechtigt war, alle weltlichen Rechte selbst auszuüben, wenn er in einer bischöflichen Stadt seinen Hof hielt[1]). In Osnabrück ist freilich, so weit unsere Kunde reicht, niemals des Kaisers Hof gehalten und es sind überhaupt die Bischöfe von Osnabrück nur selten persönlich am Hoflager erschienen; allein der günstige Einfluß, den diese Vernachlässigung auf die Stellung des Bischofs hätte üben können, ging dadurch verloren, daß die meisten und wichtigsten jener Rechte nur durch den Kirchenvogt geübt werden konnten, und daß andererseits die Vogtei um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die gefährlichsten Hände, erst Heinrichs des Löwen, dann des Grafen von Tecklenburg, gekommen war. Die Vogtei aber führte auch wieder auf den Kaiser zurück. Denn der Vogt konnte sein höchstes Gericht zu Hals und Hand nur üben, wenn ihm der Königsbann vom Kaiser selbst geliehen war. Es war also das Recht des Bischofs jedenfalls sehr beschränkt.

Die Verfassung der deutschen Städte hat überall gewisse gemeinsame Grundzüge, die verschieden modificirt doch in den Hauptpuncten zusammentreffen, und in weiterer Entwickelung ähnliche Formen hervorgerufen haben. Die Grundbedingung ist überall das dem Rechte des Richters gegenüberstehende Recht der Gemeinde. Dieses erstreckt sich zunächst auf die Urtheilsfindung. Dann auf Wahl des Richters, wenigstens in Nothfällen, bei handhafter That[2]); aber gewisse andere Rechte

---

[1]) vgl. den Reichsschluß von 1220 über die Rechte der geistlichen Fürsten.

[2]) vgl. Sachsenspiegel I. a. 55. 56. Aeltestes Soester Recht. 25. Dortmunder Recht de judiciis. Magdeburger Recht, bei Gaupp das alte Magdeb. und Hallische Recht p. 231. 272.

pflegen der Gemeinde auch ohne alle Einwirkung des höheren Richters zuzustehen. Dahin gehört zunächst das Recht, Maß und Gewicht in Ordnung zu erhalten, den Speisekauf zu regeln, und Willküren über die Ordnung des Gemeindewesens zu treffen. In diesen Rechten liegt der nächste Grund der Entwickelung der Städte, die mit ihrem bürgerlichen Gewerbe sich an Marktrecht und Marktordnung zunächst heraufbildeten [1]).

In den slavischen Gegenden nahm die Herrschaft das Recht, den Markt zu ordnen, unbedingt in Anspruch. Es war eine Hauptschwierigkeit bei Ertheilung deutschen Stadtrechts, hier die nöthige Freiheit zu gewinnen, und auch so ist in den slavisch-deutschen Gegenden durchaus eine strengere Ordnung herrschend geblieben [2]). In den deutschen Gegenden kam zu dem allgemeinen Rechte der Gemeinde ein gewisses Herkommen der königlichen Städte. Auf dieses Herkommen ward bei Ertheilung der Marktrechte ausdrücklich zurückgegangen. So erhielt namentlich der Erzbischof Adaldag 966 für Bremen Markt, Zoll, Münze und Schutz für die Kaufleute nach demselben Rechte, wie die übrigen Kaufleute der königlichen Städte [3]). In Westphalen war Dortmund die einzige entschieden königliche Stadt, und so bildete sich denn das Marktrecht und dann auch das Recht der bischöflichen Städte überhaupt nach Dortmunder Recht. Schon 962 wurde dem Orte Horhusen unter der Eres-

---

[1]) S. Ssp. II. 13. 55. III. 91. Weichbildrecht 10 und 42. Es wäre von höchstem Interesse, das Verhältniß des Weichbildsrechts zu den einzelnen Stadtrechten, so wie zum Landrechte zu erörtern, doch führt das hier zu weit. Wie das Sächs. Weichbild die Kaufleute als die Städtegründer bezeichnet, so giebt auch K. Conrad II. 1038 den Kaufleuten zu Quedlinburg das Marktrecht von Magdeburg und Go

[2]) vgl. Gaupp: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, zumal Urk. 6. Fabricius Urkunden zur Gesch. des Fürst. Rügen, B. II. Abhandlungen p. 100 sqq.

[3]) Lappenberg, Hamb. Urk.-Buch Nr. 43.

burg Dortmunder Recht verliehen [1]). 990 erhielt Gandersheim Marktrecht wie Dortmund [2]) und andere Orte, ao. 1000 Helmershausen Markt, Münze und Zoll mit allen Rechten wie Dortmund, Mainz und Cöln [3]). Wenn wir nun finden, wie die ältern Städte Westphalens mit nur Einer Ausnahme Münster, Osnabrück, Paderborn, Höxter, Minden, Herford sich insgesammt nach Dortmund richteten und dort Recht suchten [4]), so liegt es nahe, vorzugsweise auch das Marktrecht und die Marktordnungen als einen Gegenstand dieser Rechtsgleichheit, die doch überhaupt nicht wenige Abweichungen zuließ, anzunehmen; und wir werden nicht weit fehlen, wenn wir das Recht von Dortmund und den Städten, welche Dortmunder Recht haben, auch für Osnabrück zur Erklärung heranziehn. Die Bedeutung des Dortmunder Rechts wird aber wesentlich erläutert durch den Gegensatz des Rechts der zweiten westphälischen Mutterstadt, welche ihre Wirksamkeit durch ihre Tochterstadt Lübeck so viel weiter ausgedehnt hat, durch Soest. Die Verleihungs-Urkunde des Soester Rechts für Medebach von 1144 sagt ausdrücklich, daß auch hier die Marktrechte zunächst in Be-

---

[1]) Seibertz Urk.-Buch Nr. 11. eo jure vivere et ipsa legitima habere per omnia que throtmannici habent. Die Echtheit der Urkunde ist bestritten, diese Idee aber sicher sehr alt. Später wäre man nicht darauf gekommen.

[2]) Leibnitz Script. Rev. Bruns v. II. 376 ut negotiatores et habitatores ejusdem loci eadem lege utantur, qua ceteri emtores Throtmanniae aliorumque locorum utuntur.

[3]) Wenck. Hess. Landesgesch. Urkundenbuch Nr. 31. ut omnes negotiatores ceterique mercatum colentes — talem pacem, talemque justitiam obtineant, qualem illi — qui Moguntiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent.

[4]) Das Dortmunder Recht nimmt es sogar als ein Recht in Anspruch, daß alle Urtheile im Reiche, oder nach neuerer Limitation zwischen Rhein und Weser bei ihm zu suchen seien. Fahne Dortmund, Bd. III. p. 22.

tracht kommen[1]) und aus dem Privilegium von Lippstadt, das nachher demjenigen von Hamm als Muster diente, sehen wir, daß das Soester Recht als das mildere, den Ansiedlern willkommenere betrachtet wurde[2]). Nun finden wir, daß in Dortmund und den ihm folgenden Städten die Marktordnung mit den daran geknüpften Abgaben in den Händen des Herrn oder seines Vogts war. Erst 1240 überläßt der Graf von Dortmund der Stadt das ihm vom Reiche übertragene Recht an den Fleischbänken, den Schuhbänken, dem Brodhause, gegen eine mäßige Abgabe und verkauft 1265 die Hälfte der Grut und der Bierpfennige an den Erzbischof von Cöln[3]). In Minden wurden 976 die Marktbänke (macellum) dem Bischof verliehen[4]). In Paderborn streitet die Stadt 1273 mit dem Domcämmerer Otto um die Ordnung über Bier und Brod[5]). In Münster erwirbt die Stadt erst 1265 und 1277 vom Bischofe das Recht, die Grut zur Bierbrauerei zu liefern[6]). In Herford kleben diese Marktrechte an dem der Aebtissin gehörigen Burggerichte[7]). Ja sogar das mächtige Cöln erwirbt erst mühsam und allmälig vom Kaiser den Bierpfennig, den Weinpfennig, die

---

[1]) Seibertz U.-B. Nr. 46. — leges illius fori similes essent legibus fori Susatiensis.

[2]) Erhard. Regesta hist. Westph. II. Urk. 541. ineolis liberum contuli arbitrium ut jura miciora et meliora de quaeumque vellent eligerent. Tandem iura Susaeiensium — eligere decreverunt; jedoch mit der Bedingung, Mißfälliges abzustellen.

[3]) Fahne Dortmund II. Urk. 8. Lacomblet. Niederrhein. Urk.-B. IV. Nr. 559. Jedoch büßen auch zu Dortmund die Bäcker dem Rath und nicht dem Richter (Stadtrecht) de mensuris.

[4]) Pistorius Script. III. p. 823.

[5]) Archiv f. Westphalen II. p. 59. 61.

[6]) Niesert, Münst. Urk.-Buch I. 94. II. 89. Besser bei Wilmans.

[7]) Archiv f. Westph. II. p. 10.

Fleischbänke u. s. w.[1]) Anders ist es in Soest und den ihm folgenden Städten. Die Gemeindebehörde der Consules ist hier uralt. Ueber Maaß, Gewicht, Brod urtheilen die Bürger auf dem Rathhause; über Korn und Bier die Burrichter auf dem Thy. Uebereinstimmend mit dieser Wirksamkeit in Bezug auf die ersten Bedürfnisse des Lebens tritt das Ansehn von Consuln und Rathsmeistern schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Bedeutung hervor[2]). Und so ist auch in Medebach, das zuerst Soester Recht erhält, unrechtes Maaß und Speisekauf den Consuln mit Hülfe der Bürger anheimgestellt[3]). In Lippstadt aber, wo dem edlen Herrn Bernhard sehr daran lag, seine neue Stadt baldmöglichst wehrbar zu machen und mit Einwohnern zu besetzen, ist es gleich der zweite der ausdrücklich neben dem Soester Rechte bedungenen Puncte, daß alle Vergehen im Backen, Brauen, Gewicht und Maaß von den Consuln bestraft und der Ertrag der Strafe, nicht wie in Soest mit dem Richter getheilt, sondern ganz zur Befestigung der Stadt verwandt werde[4]). Ebenso überläßt Adolf von Altena seinen Bürgern zu Mark, welche Lippisches Recht erwählt haben, alles Urtheil über Bier und Brod und ähnliches den Rathmännern und Proconsuln der Stadt.

So sehen wir hier, ähnlich wie in den Städten Magdeburgischen Rechts, wo die Rathmänner in ihrem Burdinge

---

[1]) vgl. Lacomblet. Urk. 230. 237. 246. 248. Nach den jetzt vollständiger gesammelt vorliegenden Cöln. Geschichtsquellen ist freilich Bierpfennig und Accise nur später mit Bewilligung des Erzbischofs zu städtischen Bedürfnissen bewilligt und dabei von jenem der halbe Ertrag vorbehalten.

[2]) Aeltestes Soester Recht, Seibertz Urk.-B. 43. 44—36. 88—37—39.

[3]) Seibertz U.-B. 55. Das Medebacher Recht ist so wichtig, weil dadurch das Alter des Soester Rechts bestimmt vor das Jahr 1165 gestellt wird.

[4]) Erhard l. c. Urk. 526. von 1193 oder 1213. Sollte diese Urkunde wirklich älter sein als die lippische von 1194? —

über diese Gegenstände urtheilen[1]), auch das alte einfache Recht der Landgemeinde auf die städtischen Verhältnisse übertragen, während in den erstgedachten alten Königs- und Bischofsstädten das Recht des Herrn überwiegt. In den Städten aber, wo dieses Herrenrecht solchergestalt vorherrscht, da knüpft dasselbe sich zunächst an die Rechte des obern Richters an. In Dortmund, in Paderborn, in Höxter ist das der Graf, in Minden der Stadtgraf oder Wichgraf[2]), in den meisten Städten aber pflegt demselben der Titel des Vogts beigelegt zu werden und dieser Ausdruck ist so gewöhnlich, daß auch dem Grafen zu Dortmund und dem Burggrafen zu Magdeburg ein Vogtrecht zugeschrieben wird[3]). Wo die Kirchenvogtei der Kirche wieder erworben ist, da wird freilich der Ausdruck Vogt vermieden. Man überträgt etwa das bisherige Vogtgericht unter Königsbann dem Gografen, wie das von Herford urkundlich vorliegt[4]) und in den übrigen Stiftern vorausgesetzt werden darf; die Einkünfte aber, welche bis dahin der Vogt aus seinen Functionen genossen, eben so wie Dienst, Bede und ähnliches, zieht der Herr in eigne Hand. So ist es natürlich, daß in Münster, wo die Vogtei schon 1173 verschwunden war, die Gnt dem Bischof wieder zusteht.

In Osnabrück finden wir aber keine Spur von ähnlichen Rechten des Bischofs. Wir finden im Jahre 1265 die Schlächter unter dem Schutze des Raths[5]), 1297 die Bäckergildemei-

---

[1]) Gaupp: Das alte Magdeb. und Hall. Recht, p. 231.

[2]) Der Ausdruck ist in Deutschland selten, in den Niederlanden und Frankreich, wo daraus der Titel vicomte entstand, häufig vgl. Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, der Burggraf und vicecomes gleichstellt I. p. 284 sq.

[3]) Sächs. Weichbild a. 16. deme hogesten Vogede — — dat is die Burchgreve von Meideborch.

[4]) Archiv f. Westphalen II. p. 26.

[5]) Stüve, Gesch. u. Beschr. des Hochstifts Osnabrück. Urk. D.

ſter im Streite mit denſelben [1]). Dann finden wir Tuchgademe, Hokengademe, Schuhgademe, Fleiſch- und Brodhaus in den Händen der Stadt [2]). Die alte Sage belehrt uns, und die Localität giebt es an die Hand, daß die Fleiſchbänke urſprünglich unter dem Schutze und der Herrſchaft des Vogts ſtanden; aber keine Spur findet ſich, wie dann das alles in die Hand der Stadt gekommen ſei. Und doch hatte um 1240, als die Vogtei bereits abgelöſet war, der Biſchof in der Stadt nichts als 5 Mark und 33 Pfennige an Wortzins, ein großes Haus, das 30 Schillinge zinste, die Mühlen, Zoll, Münze und Gericht [3]). Auch der Domprobſt beſaß in der Stadt nur den Wortzins von 30 Häuſern, welche im Ganzen 1 Mark 23 Pfennige 1 Heller und 200 Nägel einbrachten. Von Marktrechten, von Bierpfennigen, Grut oder ähnlichen Befugniſſen und Einkünften, in deren Beſitz wir ſpäter die Stadt finden, iſt durchaus nicht die Rede. Noch weniger kommt irgend etwas einer Steuer ähnlich ſehendes vor, wie das in den meiſten Städten, namentlich den Reichsſtädten der Fall iſt. Der Zins des großen Hauſes von 30 Schillingen iſt zwar anſehnlich genug, um hier eine Vergütung für höhere Gerechtſame zu vermuthen. Allein wäre dies auch der Fall, ſo wäre das doch nur der Beweis, daß jene Gerechtſame damals bereits gegen eine Vergütung abgefunden waren. Dazu kommt nun noch die Eigenthümlichkeit, daß keine von allen alten Zünften oder Aemtern ein Privilegium beſitzt, weder vom Rathe, noch vom Biſchofe.

---

[1]) Geſch. der Stadt Osn. I. Urk. 49.

[2]) Das Verzeichniß iſt unvollſtändig abgedruckt Geſch. der Stadt. I. 76.

[3]) Möſer, Urk. 323. p. 411. Dieſes Regiſter der Einkünfte beweiſet zugleich, daß unmöglich aller Beſitz in der Stadt auf Stiftsgrunde gelegen haben kann. Auch die Domcapitular-Güter ſind nicht bedeutend, wie ſich aus dem alten Regiſter der Probſtei ergiebt.

Das bürgerliche Leben in der Stadt Osnabrück tritt, wie wir oben angedeutet haben, nicht früh, und wenn wir von dem kaiserlichen Schutzbriefe absehen, noch weniger in bedeutender Weise hervor. Selbst in dem kleinen Wiedenbrück, das doch sein Recht von Osnabrück hatte, erscheint dasselbe früher und in größerer Selbständigkeit [1]). Es scheint fast, als ob an dem Sitze des Bisthums die geistliche Macht des Bischofs, seine Lehn- und Dienstmannschaft ein zu großes Gewicht behauptet haben, als daß die Bürgerschaft und ihr eigenthümliches Leben hätte zur Geltung kommen können. Erst mit der Erwerbung des halben Burgerichts tritt dieselbe hervor, um sich mit verdoppelter Schnelligkeit zu entwickeln [2]).

Das Burgericht war die einzige richterliche Macht gewesen, welche dem Bischof unmittelbar auf der Altstadt zugestanden hatte. Auch auf der Neustadt hat er ein solches besessen, dem zugleich die Bauerschaft Nahne unterworfen war [3]). — Nun hatte Bischof Engelbert vom König Heinrich oder dessen großen Vormunde, dem Erzbischof Engelbert von Cöln, seinem Oheim, die Gografschaften zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück erlangt, um die Vergehen seiner Unterthanen kräftiger strafen zu können [4]). Sicher lag die Absicht zum Grunde, vom Vogtgerichte des Grafen von Tecklenburg, zu dessen Erwerbung noch wenig Aussicht war, unabhängiger zu werden. Denn die Strafgewalt

---

[1]) vgl. Wilmans, Westph. Urk.-Buch Nr. 5 de 1201. Nr. 78 de 1213, wo juris literati vorkommen.

[2]) Nur der Besitz eines eigenen Siegels (oben p. 3. Note 4) ist zu bemerken. Selbst die Stadt Aachen mußte 1221 ihr Siegel noch im Gewahrsam des Dechanten des dortigen Stifts lassen. Lacomblet II. 92.

[3]) Noch im 17. Jahrhundert stand Nahne entschieden unter dem Gerichte der Neustadt, das ja auch ursprünglich ein bischöfliches war.

[4]) Möser, Urk. 137, quod liberiorem habeant subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem.

des Vogts ging ja weit genug und über die des Gografen hinaus. — Nun verkaufte er der Stadt das halbe Burgericht, theils weil er Geld bedurfte, theils weil das Gericht bis dahin wenig einbrachte und gehofft wurde, daß durch die Betriebsamkeit der Bürger das halbe Gericht mehr einbringen werde, als bisher das ganze[1]). Er behält sich dabei die Ernennung und Entsetzung des Richters aus der Zahl der Dienstleute bevor; aber nur mit Zustimmung der Bürger. Die Strafen, das Bürgergeld, das also bis dahin der Bischof allein gehabt hatte, sollen getheilt werden. Die Bürgersöhne zahlen nur einen Pfennig. Die geringe Strafe des Burrichters — nur 6 Pfennige[2]) — wird beibehalten; davon erhält der Richter nur einen Pfennig; das übrige wird getheilt. Auch hier erkennen wir das Streben, den Vogt zu schwächen. Ohne Zweifel war bis dahin dem Burgericht wenig zugewandt. Die Schöffen, welche wahrscheinlich hier wie in vielen andern Städten beiden Richtern, dem Oberrichter und dem Unterrichter, gemeinschaftlich waren, hatten es angemessen gefunden, die Sachen dem Oberrichter zuzuweisen. Es lag aber in ihrer Hand, vieles an das untere Gericht zu ziehen. Hatte der Unterrichter mit seiner höchsten Buße gestraft, so hatte der Vogt keinen weitern Anspruch[3]). Darin liegt der Gewinn, den der Bischof hoffte, wenn das eigene Interesse der Schöffen dahin führte,

[1]) Möser 138, quod — industria ipsorum procurante multo magis medietas quam prius totalitas — — esset profutura.

[2]) Daß diese Strafe auch in Westphalen dem Burrichter zukam, scheint auch aus der Urkunde bei Wilmans Westph. Urk.-Buch Nr. 1052 de 1278 hervorzugehen, wo der Stadt Beckum die Strafen bis zu 6 ß ganz, die höheren halb zugesprochen werden.

[3]) So zu Herford, Kindlinger, Gesch. d. Hörigkeit Nr. 22. Der Frohne muß klagen, wo die Schöffen es wollen; und wenn der Richter gestraft hat, so hat der Vogt keinen Anspruch, sofern der Beklagte sich fügt. Auch in Osnabrück war das Frohnenamt besonders mit dem Gogericht verpfän-

die Sache dem Burrichter zuzuweisen. Nun kommt noch hinzu, daß die Städte schon aus der bürgerlichen Gemeinschaft selbst das Recht herleiteten, manche Vergehen unter den Bürgern und gegen die Gemeinde selbst mit schweren Strafen zu belegen und ebenso Streithändel zu schlichten. Wir finden diese Befugniß sowohl im Dortmunder als im Soester Rechte ausgesprochen[1]). Auch Paderborn hat solche immer der Herrschaft gegenüber durchgesetzt[2]) und die Strafe, welche Osnabrück im Statut v. 1297[3]) den Ungehorsamen droht, zeigt, daß man hier dieselbe Befugniß übt. Also konnte man hier den Königsbann des Vogts in den meisten Fällen entbehren. In allen diesen Verhältnissen ist der Grund zu suchen, weshalb der Bischof so erhebliche Erfolge von dieser Maßregel erwarten durfte. Und ohne Zweifel fällt auch in diese Zeit das Privilegium der Bürger, gegen Zahlung eines Verings von jedem Morgen Landes zu den Lichtern des Doms ihre Grundstücke vor dem Burrichter zu übertragen, wovon dann die Gebühr auch lediglich den Schöffen verblieb[4]).

Dieser Schritt zu selbständiger Verfassung, so bedeutend er auch war — denn vielen Städten ist es erst spät oder nie gelungen, sich unmittelbaren Einfluß auf das Gericht zu

---

det, Urk. v. 1313. Gesch. d. St. O. I. 61. Später wird in Urkunden von 1343 u. 44 für die städtischen Kämmerer (Camerarien) der Ausdruck preco und Camerarius gleichmäßig gebraucht. Die Kämmerer hatten aber auch die Strafen einzutreiben. —

[1]) Dortmunder Stadtrecht de majori jure nostro. Aeltestes Soester Recht, Nr. 29. 43. 44. 51. Noch zu Ende des 15. Jahrh. scheint dem Richter jeder Zinnenwehre (tinachtige were) ein ähnliches Recht beigelegt zu werden.

[2]) Vertrag v. 1318. Archiv f. Westph. p. 60.

[3]) Gesch. d. St. O. I. 49. Die Strafen gehen bis zu 10 Mk., also 120 Schillingen, oder dem doppelten Königsbann.

[4]) vgl. das Statut über den Sieg am Halerfelde, G. d. St. O. I. 55 am Ende.

verschaffen — gewann aber durch die Ereignisse, welche unmittelbar auf denselben folgten, eine völlig unerwartete Bedeutung. Der Kampf der Kirche gegen die Vogteien war zu jener Zeit allgemein und während zu Osnabrück der Bischof mit Hülfe des Reichsverwesers Engelbert von Cöln die Vogtei des Grafen von Tecklenburg zu schwächen suchte [1]), entbrannte sein Bruder, der Graf Friedrich von Isenburg, von Ingrimm gegen denselben Reichsverweser, der ihm die Vogtei des Stifts Essen zu entwinden trachtete. Der Mord am Gevelsberge war die Folge. Damit stürzte das ganze Isenburgische Haus. Graf Otto von Tecklenburg, der Vogt von Osnabrück, aber nahm sich des Mörders an und Dienstmannen und Bürger fochten nun für ihre eigne Sache, indem sie erbittert die Fehde gegen den Grafen aufnahmen. Bischof Wilbrand von Paderborn, dem die Verwaltung des Stuhles übertragen war, hatte also vollen Grund, die Bestätigung jenes Burgerichtsvertrages beim Kaiser zu erwirken. Conrad von Velber, sein zweiter Nachfolger, aber mußte dann mit verdoppeltem Ernst in den Kampf gegen Tecklenburg eintreten. Er allein von den Bischöfen Westphalens verbindet sich mit Erzbischof Heinrich von Müllenark zu Cöln zur gänzlichen Vernichtung des „vormaligen" Grafen. Den Dienstleuten wird versprochen, nach ihren Wünschen zu herrschen, der Kirchenbann wird erneuert; und die Erlaubniß des Kaisers zur Erwerbung und zum Besitz aller Vogteien, die Conrad persönlich zu Ravenna erwirkt, zeigt deutlich den Zweck des Kampfes [2]). Aber nun sühnt Otto von Tecklenburg

[1]) Es ist nicht zu übersehen, daß durch die erste Ravensbergische Sühne mit Tecklenburg, welche Cappeln und wohl auch die Freigrafschaft zu Sündelbeck, also über Osnabrück an das Haus Tecklenburg brachte, eine Verbindung von Vogtei und Grafschaft sehr nahe gelegt und dadurch das Bisthum fast mit Vernichtung aller weltlichen Autorität bedroht war. Vgl. den Glandorfer Frieden von 1231, Niesert, Urk.-Buch u. Wilmans Westph. Urk.

[2]) vgl. Möser, Urk. 140. 146. 149 u. Schaten, Ann. Paderb. ad ann. 1227.

die bittre Fehde mit den Ravensberger Grafen, indem er sich dem alten, früher verschmähten Ausspruche Erzbischof Engelberts unterwirft [1]). Trotz kaiserlicher Schutzbriefe und Urtheile [2]) dauert der bittere Kampf fort. Die Stadt baut indeß die neu gewonnenen Rechte aus. Rathmänner, Dienstleute und Bürger bilden unter dem Richter eine festgeschlossene Gemeinschaft und das Burgericht der Stadt dient schon zur Bestätigung bedeutender Handlungen, die auch anderes als Bürgergut betreffen [3]). Nun macht sich der Wunsch nach Frieden geltend. Der erste Versuch 1234, den Streit durch den Predigermönch Bernhard zu schlichten, schlägt freilich fehl. Allein 1236, nachdem mit dem Tode Conrads von Marburg die Kirche doch einen harten Schlag erlitten, nimmt Bischof Ludolf von Holte zu Münster die Sache wieder auf. Ihm gelingt es, auf dem Kirchhof zu St. Johann die Fehde zu sühnen [4]). Der Graf

---

[1]) Wilmans Urk.-B. Nr. 293.

[2]) Möser, Urk. 149. 156. 161.

[3]) Möser, 154.

[4]) Möser, 163. 173. Wir können es uns nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß dieser Friedensvertrag in eine große Kette von Verhandlungen gehört, welche dazu dienten, nicht nur die Ordnung und Ruhe von Norddeutschland herzustellen, sondern auch das Particular-Fürstenthum vom Reiche unabhängiger zu machen, z. B. die Belehnung Otto's des Kindes von Braunschweig 1235, der Mainzer Landfrieden von demselben Jahre. Die Vogtei als Reichslehn hätte die territoriale Ausrundung des Bisthums unmöglich gemacht. Aber Friedrich II., durch den Aufstand seines Sohnes Heinrich gedrängt, mußte sich Ruhe schaffen, und so erledigte sich denn auch am besten wohl die Frage, ob die Vogtei von Heinrich dem Löwen als Erbe, oder als Reichslehn auf Simon v. Tecklenburg (der nach der Gefangenschaft auf dem Halerfeld ja streng welfisch gesinnt war) übergegangen sei? Kaiser Otto IV. war in der Lage gewesen, diese Dunkelheit nach seinem damaligen Vortheil zu nutzen. Jetzt mußte die Frage klar werden, und dazu dient denn auch die kaiserliche Bestätigung. Nicht ohne Interesse ist es übrigens, wie auch hier so wie im Braunschweigischen Lehnbriefe die Stadt und die Vogtei über dieselbe das ganze Land nach sich zieht.

entsagt allen Vogteien bis auf die seiner väterlichen Stiftung Malgarten, seinem Burgrechte auf Iburg. Allein die 800 Mark, welche ihm die Kirche zahlt, sind von Capitel, Dienstmannen und Stadt neben den schweren Verlusten an Gut und Blut aufgebracht. Der Bischof muß dafür lohnen und nun wird abermals unter ausdrücklicher Bestätigung des Kaisers ihnen allen die Zusicherung gegeben, daß in Zukunft Kirchenleute, Dienstleute und Bürger im Vogtgerichte nicht höhere Strafen geben sollen als zwei Schillinge (nur Fremde unterliegen dem alten Rechte). Der Stadt wird die Hälfte der Strafen von den Bürgern zu Theil, den Erlaß der Strafe behält sich der Bischof vor. Der Vogt, der dreimal jährlich sein Vogtding hält, wird vom Bischof aus der Zahl der Dienstmannen oder Bürger ernannt, und muß verändert werden, wenn er sich ungerecht zeigt. Er selbst erhält, gleich dem Stadtrichter, für sich nur einen Pfennig von der Strafe[1]).

Damit war nun das Gericht in der Hand des Bischofs vereinigt, aber mit unendlich geschwächter Bedeutung. Statt des Königsbannes von 60 Schillingen stand gegen Dienstleute und Bürger dem bischöflichen Vogte nur die geringe Buße von 2 Schillingen zu Gebote[2]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Vogtgericht, ähnlich wie in Herford, dem Grafen übertragen wurde, welcher solches am Löwen hegte, so wie das Gogericht an der Lüstringer Bank gehegt wurde. Schöffen im Vogtgerichte waren die Rathleute der Altstadt. Der erste Bürgermeister nahm als ältester Schöffe dem Grafen den Eid

[1]) Möser, 176. 177.

[2]) Als eine spätere Folge dieser Abschwächung der ordentlichen Gerichte mag es auch betrachtet werden, daß der Bischof 1381 gemeinschaftlich mit der Stadt den Ravensbergischen Freistuhl zu Müddendorf und Sündelbecke erwarb, oder, wie in der Langenschen Streitsache wohl richtig angegeben wird, zu Pfande nahm.

ab [1]). Dem Rathe lag es ob, die Entfernung eines unrechten oder unredlichen Gografen zu bewirken. Und während auf diese Weise dem Rathe eine Einwirkung auf das Land, ja auch auf Tecklenburg zu Theil wurde, von deren Gogerichten die Berufung vor die Bürger zu Osnabrück gebracht werden mußte [2]), und so dies weltliche Gericht des Bischofs, schwach wie es war, von der Stadt abhing, hatte diese in ihrem bürgerschaftlichen Verbande die Macht, ihre Bürger durch Strafen zu zwingen, die das Doppelte des Königsbannes noch überstiegen. Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß in dieser Schwäche der bischöflichen Macht der Grund jener ganz ungewöhnlichen Unabhängigkeit liegt, deren die Stadt sich erfreute. Mochten die Marktrechte ihr ausdrücklich übertragen, oder mochten die Einrichtungen für Markt und Verkehr von der Stadt selbst geschaffen sein, wir finden keine Spur, daß der Bischof sich ferner damit befaßt habe. In dieser Selbständigkeit in Bezug auf die wahre Grundlage alles städtischen Lebens liegt aber auch die Quelle alles übrigen.

Auf der Neustadt war es anders. Das Gericht blieb hier dem Bischofe. Die Vogtei der Güter des Capitels zu St. Johann trugen die von Holte von Tecklenburg zu Lehn und nur durch Verpfändungen gelang es allmälig dem Capitel, sich von dieser Last zu befreien [3]). Auf gewerbliche oder sonst städtische Verhältnisse aber bezog sich diese Vogtei nicht. Ein Markt hatte sich auf der Neustadt nicht entwickelt und erst 1348 fand

---

[1]) Gesch. d. St. O. II. Nr. 119.

[2]) Vom Osnabrückschen Lande ist das bekannt; von Tecklenburg ergiebt es das Stadtrecht von Lingen de 1401. Were ok dat en jeniges Rechtens entbreke dat solden sy soecken vor den Huyseken tho Thekenneborgh. Were ock dat en daer rechtens entbreke, so solden sey idt soecken tho Ossenbrügge voor den Lewen.

[3]) S. Gesch. d. St. O. I. Urk. 9. 10. 18. (vgl. Thl. II. p. 215 u. f.) 24. 30. 32.

der Rath der Neustadt sich in der Lage, durch Erwerbung eines Stückes Immunitätsgrund ein Rathhaus und in diesem die erforderlichen Gewerksvorkehrungen einzurichten [1]).

Die Erwerbung dieser Freiheit für die Altstadt war aber in eine günstige Zeit gefallen. Hatte sie sich zuvor mit den südwestphälischen Städten in Bezug auf Unabhängigkeit von der Herrschaft nicht messen können: so erleichterte es ihr nun die wachsende Zerrüttung des Reichs, dieselben bald einzuholen. Sie gründete jetzt ihr eignes Rathhaus [2]), die Geistlichkeit konnte nicht vermeiden, in ihren Händeln mit Bürgern hier Recht zu nehmen. Dann erweiterte sie den bürgerlichen Grundbesitz auf Kosten der Besitzungen des Bischofs und der Kirche, die sie nun zu Morgenkornsrechte erwarb [3]). Ihre Verbindung mit der Dienstmannschaft, die doch niemals, wie in Süddeutschland häufig, dahin führte, daß die Glieder derselben irgend bevorzugten Einfluß auf die Stadtgeschäfte gewannen, erleichterte es beiden, auf die wichtigeren Geschäfte des Bischofs und der Kirche selbst einen Einfluß zu gewinnen, welcher die vertragsmäßige Begründung aller Verhältnisse des Landes auf das Entschiedenste, und früher als in den meisten andern Territorien entwickelte [4]). Der Bischof selbst verschmähte sogar nicht mehr geistliche Geschäfte, bei welchen die Stadt doch gar nicht betheiligt war, durch deren Siegel zu bekräftigen [5])

[1]) Gesch. d. St. O. I. Nr. 77. Das jetzige Hobergsche Haus, Joh.-Straße Nr. 37. 38.

[2]) Es wird zuerst erwähnt 1242. Möser 195. Wie bedeutend ein solches gehalten wurde, kann man aus dem Kampfe der Stadt Worms um ihr Rathhaus 1230 entnehmen.

[3]) Die Höfe Osnabrück, Winninkmölen und Blakendorf 1243. 1244. Möser, 205. 210.

[4]) S. besonders den Vertrag von 1278. Stüve, Beschr. u. Gesch. des H. O. Urk. E. Dann die Verträge von 1295 u. 1296.

[5]) z. B. den Tausch der Kirchen Rethe und Halle, Möser, Urk. 216 v. 1246.

und die Gemeinde fühlte sich schon stark genug, in offnen Streit mit der Kirche zu treten und die Einnahme-Quellen derselben zu schmälern. Das erste von Richtern, Schöffen und Bürgern beschlossene Statut, von dem wir Kunde haben, beschränkte die Zahl der Seelmessen und der Erzbischof von Cöln bedrohte die Stadt dafür mit dem Banne [1]).

So begannen nun auch die Schöffen eine selbständigere Stellung einzunehmen. So wie in den andern Städten Westphalens Schöffen und Rathleute ohne Zuthun des Richters von Alters her manche Geschäfte wahrzunehmen hatten: so treten auch die Osnabrücker Schöffen oder Rathleute (denn beide Bezeichnungen werden schon früh gemischt gebraucht), unabhängig vom Richter auf. Sie allein beschlossen 1246 die Marktbünde mit den andern Städten [2]) und ernannten die Verwalter des heiligen Geist-Hospitals (1250) [3]). Allein einen bestimmten Charakter hat diese Absonderung doch nicht. 1263 finden wir bei der Verwaltung des Hospitals auch den Richter betheiligt. Ueberhaupt nimmt bis 1266 der Richter mit den Schöffen häufiger an Geschäften Theil, die nicht zu den gerichtlichen gehören. Vereinzelt wird derselbe auch in den Bündnissen von 1295 gegen Richard Voß und mit dem Grafen Otto von Ravensberg [4]) genannt; in dem Bunde, der im folgenden Jahre mit dem Capitel geschlossen wird, kommt er nicht mehr vor [5]) und später verschwindet er aus diesen Geschäften gänzlich. Eben so ziehen sich die Schöffen mehr und mehr von den gewöhnlichen Handlungen des Gerichts zurück und überlassen solche dem Richter allein, der dann einzelne von ihnen oder

---

[1]) Möser, Nr. 191 de 1241.
[2]) Wilmans Urk.-B. Nr. 450. Westphalia Cod. Dipl. Urk. 3.
[3]) Gesch. d. St. O., Urk. 24.
[4]) G. d. St. O., Urk. 45. 46.
[5]) das. 47.

andere Bürger als Zeugen und Kürgenossen zuzieht [1]). In Urkunden und Schreiben andrer Städte u. s. w. wird noch manchmal der Richter als Haupt der Schöffen genannt; aber augenscheinlich mehr weil die Verfassung der Städte im Allgemeinen das noch mit sich brachte, als weil es der besonderen Verfassung von Osnabrück entsprochen hätte. Das Sinken der herrschaftlichen und das Steigen der communalen Autorität, das sich zu jener Zeit überhaupt in den Städten entwickelt, war in Osnabrück noch mehr begründet durch jene Schwäche, in welche die richterliche Gewalt durch den Vogteivertrag von 1237 versunken war. Nach 1300 erscheint der Richter gänzlich auf privatrechtliche Geschäfte beschränkt. Er ist allerdings noch im Dienste des Bischofs. Wir finden sogar, daß der Stadtrichter Johann Blome (der zweite dieses Namens) 1309 zugleich Amtmann des Grönenbergs, und sein Nachfolger, der dritte Johann Blome, zugleich Vogt des Bischofs zu Osnabrück ist. Eben dieser dritte Johann Blome hatte das halbe Stadtgericht vom Bischofe zu Pfande und überließ solches seinem Nachfolger Johann Scoke für 150 ℳ [2]). Dieser aber hatte seinerseits als Amtmann (officiatus) ebenfalls eine Forderung von 150 ℳ an den Bischof aus seiner Abrechnung, und so verpfändete Bischof Gottfried für diese 300 ℳ ihm das Stadtgericht und vier Bauerhöfe. Nach seinem Tode (um 1362) blieb das Gericht wahrscheinlich der Familie und wurde von dieser zehn Jahre lang durch verschiedene Verwalter besorgt [3]). Dann verwaltete Gerd von Leda dasselbe zehn Jahre hindurch,

[1]) Bis 1315 werden in den Stadtgerichtsurkunden nur Zeugen genannt, 1316 bis 1318 heißt es: presentibus — — Scabinis Civ. Osn. und folgen dann die Zeugen. Von 1320 an werden lange Zeit etwa zwei Schöffen und dann andere Zeugen aufgeführt.

[2]) G. d. St. O. I. Nr. 73.

[3]) Von 1362—1366 Joh. Smakepeper. 1367 Joh. Bilkevet. 1367 Florenz Voghet. 1368—70 Gerh. v. Muchorst. 1371—72 Dietrich Berneer.

bis 1382 der jüngere Johann Scoke, ein Stiefbruder seines gedachten Vorgängers, dasselbe wieder übernahm. Nach seinem Tode 1409 löste dann der Rath die Pfandschaft von der Wittwe an sich[1]); und stellte nun den Richter nach seinem Gefallen an. Bei Gelegenheit der Wahlhändel des Bischofs Johann von Diepholz (1424 u. 25) aber gab der Rath dem Bischofe die vier Bauerhöfe wieder zurück und behielt das Gericht allein für 300 Mk. In den Wahlcapitulationen wurde dann versprochen, die Gerichte in der Stadt Osnabrück so zu halten, wie solches von weiland Conrad von Retberg und Ludwig von Ravensberg geschehen sei[2]). So dauerten denn die Dinge hin, bis die Ereignisse der neueren Zeit auch das Einlösungsrecht beseitigten. —

Anders war es mit dem Gerichte der Neustadt. Auch hier hatte der Bischof, wie oben bemerkt ist, sein besonderes Burgericht, dessen Gerichtsbann sich auch über die Bauerschaft Nahne erstreckte und das des Bischofs Richter mit seinen Schöffen hegte. Die Zahl dieser Schöffen scheint vor der Vereinigung beider Städte größer gewesen zu sein[3]). Nach dieser Vereinigung waren ihrer nur vier. Lange Zeit und bis tief in das 14. Jahrhundert hinein wurden hier die privatrechtlichen Geschäfte bald von Richter und Schöffen gemeinschaftlich, bald aber auch von dem Richter oder auch von den Schöffen allein verhandelt, während bei Verwaltungsgeschäften auch hier der Richter nicht mehr zugezogen wurde. Es war aber auch dieses Gericht schließlich vom Bischofe den Richtern verpfändet; und 1523 löste der Rath der Neustadt dasselbe

---

[1]) Gesch. d. St. O., Urk. 127 u. 128.

[2]) Der Vertrag steht in den Osnabr. Unterhaltungen p. 116. Die Wahlcapitulationen bei Kreß vom Archidiaconalwesen.

[3]) Sudendorf, Commende der Ritter d. O. zu Osnabrück, Urk. 8. de 1305, führt 6 Consules der Neustadt auf.

von dem Richter Johann Cloker an sich [1]). Beide Gerichte waren nun zu Niedergerichten herabgesunken, welche nur geringere Streithändel zu schlichten hatten. Die wichtigeren Sachen, Erbsachen zumal, hatte der Rath an sich gezogen. Ueberdies ging die Berufung von dem Richter an den Rath, und zwar so, daß auf der Neustadt die Berufung erst an die Schöffen der Neustadt und von diesen an den ganzen Rath gelangte, während vom Richter der Altstadt die Berufung sofort an letztern ging. Es beruhte dies auf einem Rechtsbrauche, der auch in andern Städten nicht selten ist.

So waren beide Gerichte ganz in die Hand der Schöffen gekommen, und es liegt am Tage, daß deren Stellung eine um desto bedeutendere werden mußte. In den alten Stadtverfassungen bilden der Regel nach die Schöffen allein die Vertretung der Gemeinde. Nach altem Brauche wurden sie vom Gerichtsherrn ernannt, oder ergänzten sich selbst, wenn ein Mitglied ausschied. Die Würde pflegte lebenslänglich zu sein; auch verlangte man beim Schöffen einen gewissen Grundbesitz. Es bildeten daher die Schöffen fast immer eine gewisse Aristokratie und das hatte zur Folge, daß schon während des 13. Jahrhunderts in einer nicht unbedeutenden Zahl von Städten Rathleute neben die Schöffen gestellt wurden, welche nur von der Bürgerschaft gewählt, das beweglichere, democratische Element der Verfassung vertraten und bald die Verwaltungsgeschäfte, das eigentliche Gemeinwesen, an sich zogen und den Schöffen nur das Gerichtswesen überließen. Später wurden dann freilich auch diese Rathmänner als Stütze der städtischen Aristokratie angegriffen und unterlagen dann den Zünften. Dieser Gang zeigt sich namentlich in Cöln und Magdeburg. In andern Städten dagegen behaupteten sich die

---

[1]) Die Urkunde ist ungedruckt im Stadtarchive.

Schöffen im Besitze der Verwaltung und bildeten dann selbst die Rathscollegien, auf deren Entwicklung die Stadtverfassung wesentlich beruht. Es war dieses namentlich der Fall in Lübeck, in Hamburg u. s. w. und Osnabrück gehört ebenfalls in diese Reihe.

In den ältern Verhandlungen werden nun die Schöffen nicht als Vertreter der Bürgerschaft bezeichnet, vielmehr nennen die Urkunden überall die ganze Stadtgemeinde. So wird 1171 das Privilegium des Kaisers den Bürgern (civibus) gegeben. Bischof Engelbert verkauft der Gesammtheit der Bürger (civium universitas) das Burgericht. Bischof Conrad giebt ebenfalls den Bürgern (burgenses) die Rechte an der Vogtei. Auch in den Grundtheilungsurkunden ist dann nur von der ganzen Stadt oder den Bürgern und von dem Siegel der Stadt oder der Bürger die Rede. Das ist noch 1246 bei dem Tausch der Kirchen von Halle und Rheda der Fall. Die Schöffen, welche in einer Gerichtsurkunde von 1231 zuerst auftreten, werden in den Vogteibriefen unter den Zeugen nur als Gesammtheit der Schöffen und Bürger (alia Scabinorum et burgensium universitas) erwähnt. Den Marktbund von 1246 schließen dann aber die Schöffen, denen 1250 auch die Rechte am heiligen Geist-Hospitale zugesprochen werden. Aber auch zu dieser Zeit, wo die Städte in ihren mächtigen Bünden sich so großartig erheben, ist noch alles schwankend und ungewiß. Im Bunde von 1253[1]) handeln Schöffen, Rathmänner und Bürger der südwestphälischen Städte. In dem Zusatzbündniß von 1268[2]) handeln dann wieder nur die Bürger. Eine ähnliche Unsicherheit der Formen der Verfassung tritt zu jener Zeit auch in vielen Städten hervor. Unmöglich konnten alle

---

[1]) Stüve, Beschr. u. Gesch. d. H. O., Urk. C.
[2]) Gesch. d. St. O., Urk. 34.

Geschäfte durch die Gesammtheit besorgt werden; diese bedurfte Vertreter; aber eben so wenig durften auch die Rathleute es wagen, ohne die Vertretenen zu handeln. In Osnabrück entwickelt sich indeß die Vertretung doch allmälig mit größerer Entschiedenheit. 1266 sind es die Schöffen, welche durch ihren Eid die Rechte der Schlächter sicher stellen. 1278 schließen sie den Bund mit der Dienstmannschaft und den Burgmannen zu Quakenbrück [1]), während der Frieden von 1279 dann wieder mit den Bürgern geschlossen wird [2]). Bei allen öffentlichen Handlungen der 80ger und 90ger Jahre des 13. Jahrhunderts treten aber dann Schöffen und Rathleute selbständig auf und die Statuten von 1297 zeigen, daß nun auch schon eine anderweite Form der Vertretung der Bürgerschaft neben dem Rathe, die Weisheit (discreti), entstanden ist, zu deren Beschlüssen dann auch die Gemeinheit mit ihrer Genehmigung hinzu kommt. — Wir werden darauf unten zurückkommen.

Die Zahl der Schöffen der Altstadt beträgt zwölf. Es ist das eine sehr verbreitete Zahl; dieselbe erscheint bei der Vertretung der Zollfreiheit der Knochenhauer 1266 und dem Bunde von 1278. Dieser letztere, eben so wie das Statut von 1297 und die Vereinigungsurkunde mit der Neustadt zeigen, daß damals bereits jährliche Schöffenwahlen gebräuchlich waren. Die Wahlform kennen wir erst durch das Statut von 1348 [3]). Da aber auch dieses sich auf altes Herkommen gründet, und die Existenz eines solchen Herkommens auch schon 1297 bezeugt wird, so wird es nicht zu gewagt sein, anzunehmen, daß wirklich diese Formen schon längere Zeit im Gebrauche gewesen und 1348 nur schriftlich niedergelegt seien. Dieselben befassen ein durch Compromiß sehr gemildertes Selbst-

1) Mittheilungen des hist. Ver. II. p. 337.
2) Gesch. d. St. Osn., Urk. 15.
3) Monumenta Osnabrug., pag. 138.

ergänzungsrecht. Zwei durch den Würfel bestimmte Schöffen ernennen eine Wahlversammlung von 16 Personen, vier aus jedem Stadtviertel. Diese ernennen abermals 16 Personen und erst dieser zweite Kür den Rath. In Herford finden wir 1230 das starre Selbstergänzungsrecht des Rathes mit Bestätigung des Vogts [1]). In Soest hat die Gemeinde doch Antheil [2]) und in Dortmund scheint der Stadtadel der Erbsassen allein gewählt zu haben. Jene Form der Wahlen in Osnabrück hat unangefochten alle Stürme bis zum 19. Jahrhundert überdauert. Ihr dürfen wir es mit zuschreiben, daß die innere Zwietracht nie zu so heftigem Ausbruche gekommen ist, wie in andern Städten, und daß man sich stets mit dem Schöffenrathe begnügte, ohne einen andern Rath neben denselben zu stellen.

Die Wahl des Kürs war durchaus frei. Ein Vorrecht von Geschlechtern besteht nicht; eben so wenig jener verbreitete Gebrauch, wo dieselben Leute je im zweiten oder dritten Jahre wieder gewählt werden müssen [3]). Nur freie Geburt wird verlangt. Dabei aber hindert es nicht, daß der Gewählte etwa Dienstmann ist. Wir finden schon früh Dienstleute unter den Schöffen und das Richter- und Vogtamt war ja diesen besonders vorbehalten. Daß Handwerker ausgeschlossen gewesen, können wir nicht nachweisen. Der Goldschmidt Detmer war 1292 Schöffe, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden auch Mitglieder der zur Gilde gehörenden Zünfte entschieden zugelassen [4]). Müssen wir annehmen, daß die Schöffen

---

[1]) Kindlinger, Gesch. d. Hörigkeit, Urk. 22.

[2]) Seibertz, Urk. 314 u. 408.

[3]) Dieser Gebrauch scheint indeß in der Regel auch erst später eingeschlichen zu sein.

[4]) Der Rathsschluß von 1349 über die Armenstiftung Lutberts des Schilderers bezeugt, daß Lutberts Bruder, Ludolf der Schilderer, ok da he

zunächst die Beisitzer im Vogtgericht gewesen, so ist um so weniger ein Grund zu finden, weshalb der Vogt freigeborene, zunächst unter seinem Schutze stehende Handwerker zurückgewiesen haben sollte.

Allein schon 1297 war bestimmt, daß keiner die Wahl ablehnen dürfe, bei Strafe von 5 ℳ und im Falle hartnäckiger Weigerung der Verweisung aus der Stadt, und da daneben der Gebrauch bestand, daß kein Handwerker, so lange er im Rathe saß, sein Handwerk üben durfte, so war dem Andrange damit gewehrt. Diesen Gebrauch bezeugt das Statut von 1370 [1]) ebenfalls als altes Herkommen.

Die Schöffen der Altstadt bedienen, wie bereits oben bemerkt ist, eben so das Vogtgericht wie das Burgericht. Die Schöffen der Neustadt scheinen am ersteren keinen Theil gehabt zu haben [2]). Vor der Vereinigung beider Städte scheint ihre Zahl sich auf sechs belaufen zu haben; nach derselben kommen entschieden nur vier vor, obwohl die Vereinigungsurkunde davon nichts erwähnt. In späterer Zeit, am Ende des 15. und bis zum 17. Jahrhundert hin, finden wir unter den Schöffen der Neustadt vorzugsweise Namen, welche rittermäßigen Dienstmannengeschlechtern angehören, ohne Zweifel eben deshalb, weil die großen Höfe am neuen Graben, in der Kampstraße, in der Porsenword u. s. w., sich in den Händen ritterlicher Leute befanden und diese vorzüglich geeignet scheinen mochten, zum Rathe gezogen zu werden. In der früheren

---

levede mit vnsen vorvaren und mit vnser someliken den Raed vnser Stad to Osenbr. besath.

[1]) Im Stadtbuche. Es heißt alze vnzes Stades olde Wonheit ghewezen heuet. Dabei kann man freilich noch zweifeln, ob dieser Gebrauch mehr als 100 Jahr hinaufreiche.

[2]) Wenigstens im 16. Jahrhundert stand das fest, wie dieses die Nachrichten des s. g. Lagerbuches von 1580 bezeugen.

Zeit können wir ein ähnliches Verhältniß nicht mit solcher Bestimmtheit behaupten. Einzelne ritterliche Namen kommen auch da vor.

Nach altem strengem Rechte konnte der Richter nur richten mit seinen Schöffen. Allein schon früh ließ man Ausnahmen zu, wenn etwa ein Theil der Schöffen verstorben war[1]), und umgekehrt übten die Schöffen manche Rechte ohne den Richter. So konnte der Unterrichter mit den Schöffen die Streithändel unter Bürgern abthun, auch wenn sie eigentlich ins obere Gericht gehörten[2]). Dem Gerichtsfrohnen gestand man nur dann eine Anklage zu, wenn die Schöffen einverstanden waren[3]). Auch konnten die Schöffen in Gemeindesachen ohne den Richter handeln. Diese Selbstständigkeit führte dann nothwendig dahin, daß einem der Schöffen eine bevorzugte Stellung zu Theil wurde. Nach dem sächsischen Weichbilde[4]) hatte der erste Schöffe die wichtigen Rechte des Schultheißen, vor dem der Richter selbst Recht nehmen mußte, zu üben. Daraus entwickelte sich dann von selbst der Vorsitz unter den Schöffen, wo diese allein handelten. Im Soester Rechte kommt in dieser Stellung der Magister Consulum schon früh vor[5]). Im Allgemeinen ist die Mitte des 13. Jahrhunderts die Zeit, wo diese Stellung eines unabhängigen Hauptes des Rathes überall hervortritt. In Osnabrück finden wir die Amtsbezeichnung

---

[1]) Magdeburger Recht von 1188 bei Gaupp, Das alte Hallische und Magdeburgische Recht p. 214, vgl. auch Böhmer Cod. dipl. Francofurt. p. 666.

[2]) Herford. Urk. bei Kindlinger l. c. Nr. 22.

[3]) daselbst.

[4]) Sächs. Weichbild, Art. 14.

[5]) Aeltestes Recht a. 43. 44. Das Soester Recht hat auch einen Schultheißen, allein dieser hat mit dem Schultheißen des Sächsischen Land-Rechts und Weichbilds nichts gemein.

zuerst im Jahre 1274 [1]). Da aber dieselbe Person auch bereits mehrere Jahre früher regelmäßig an der Spitze der Schöffen erscheint, so dürfen wir nicht zweifeln, daß das Amt doch schon länger bestanden habe. Der Ausdruck, dessen sich die lateinischen Urkunden bedienen, ist schwankend; 1274 heißt derselbe Magister Scabinorum, 1275 Rector Consulum, 1278 Rector Scabinorum, 1295 Magister Consulum. Mehrere Jahre später finden wir den Ausdruck proconsul und bald erscheint dann auch ein subproconsul. Den Ausdruck Magister Civium finden wir zuerst 1310 in auswärtigen Schreiben (wie denn in andern Städten diese Benennung längst geläufig war), und so erscheint denn auch die deutsche Benennung Bürgermeister. Allein sehr häufig führen auch jetzt noch die Urkunden die ganze Reihe der Schöffen auf, ohne einem derselben einen besondern Titel zu geben, und als Behörde werden bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur die Schöffen oder der Rath genannt. Erst unter Bischof Johann Hoet nach 1350 kommt die Bezeichnung Schöffenmeister und Schöffen und nach 1360 auch Bürgermeister und Rath vor; bis dann etwa um 1367 dieser letztere Ausdruck oder proconsules et consules allgemein wird.

Kann man aus dieser Veränderung der Benennungen auch eine steigende Bedeutung der Stellung selbst nicht folgern, da schon früher die Stellung des Bürgermeisters gewichtig genug ist, daß Fürsten und Grafen ihm die Bezeichnung „Herr", die sonst nur Geistlichen und Rittern zukommt, nicht weigern, so ist es doch nicht zu übersehen, daß dieselbe der Zeit nach mit den Bewegungen des demokratischen Elementes gegen die Regierenden zusammenfällt, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts in fast allen Städten eine Erhebung der Zünfte her-

[1]) Die älteste Urkunde, welche diese Bezeichnung enthält, betrifft den Tausch des Hofes zu Löningen mit dem Kloster Hardehausen. Archiv für Westph. III. 94.

beiführten; und wir werden also, um ihre Bedeutung richtig zu fassen, auch die Stellung der Bürgerschaft zu berücksichtigen haben.

Wenn auch im 12. Jahrh. (1147) eine Unterscheidung von Freien und Dienstmannen in der Stadt hervortritt und bis in das 13. Jahrh. in gewissen Beziehungen fortdauert, so findet sich doch die Bezeichnung der ganzen Gemeinde als Universitas civium, von der Burgerichtsurkunde anfangend, durch das ganze 13. Jahrhundert als Ausdruck derjenigen Gesammtheit, welche bei Verträgen und Geschäften handelnd auftritt. In dem ersten uns formell aufbehaltenen Statute von 1297 [1]) aber findet sich in dieser Beziehung eine doppelte Unterscheidung, indem einmal der Beschluß gefaßt wird, consensu et voluntate expressa discretorum et universitatis, oder wie eine gleichzeitige, im Stadtbuche befindliche Uebersetzung es wiedergiebt, „nach Rath der Weisheit und mit Vulbort der Gemeinheit" — eine Redeweise, welche mehrere Jahrhunderte hindurch sich unverändert erhält — und indem dann zugleich Strafen gedroht werden für Aufruhr der Gildemeister (illorum de nostris civibus qui vulgo dicuntur gyldemestere). Es tritt also hier eine weitere Organisation der Bürgerschaft hervor, indem zunächst die Weisheit von der Gemeinheit, jene rathgebend, diese zustimmend, unterschieden wird und dann ein Theil der Bürgerschaft in den Gildemeistern auch bereits eine besondere Vertretung besitzt. Es entsteht also die Frage, was unter jenen erstern Ausdrücken zu verstehen sei. —

In der spätern Zeit, wo zu Schlüssen ähnlicher Art die „Stadt-Stände" oder der alte Rath, d. h. alle die einmal im Rathe gesessen, Gilde und Wehr zugezogen wurden,

[1]) Gesch. d. Stadt O. I. 49.

glaubte man unter dem Ausdrucke Weisheit jenen, unter Gemeinheit diese beiden verstehen zu können. Allein die alte Zeit scheint die Ausdrücke anders verstanden zu haben. In Verhandlungen vom Jahre 1458 [1]) heißt es, daß die Gildemeister mit zu Rathe oder „zur Weisheit" gehen. In Verhandlungen vom Jahre 1433 werden gleichlautende Schreiben des Bischofs an den Rath, an die Gildemeister und an Weisheit und gemeine Bürger gerichtet [2]); in andern Schriften zeigt sich ein ähnliches Schwanken. Dann hat der Ausdruck Gemeinheit in den städtischen Verhandlungen einer sehr großen Zahl von Städten die ganz bestimmte Bedeutung eines Gegensatzes gegen die Handwerker, indem damit derjenige Theil der Bürgerschaft bezeichnet zu werden pflegt, welcher nicht zu den Zünften gehört; und daß auch in Osnabrück dieser Gegensatz bekannt war, zeigt die Satzung der Eilf Aemter von 1407, in welcher ausdrücklich untersagt wird, einen Gemeindsmann mit vor die Gildemeister zu bringen [3]).

Am nächsten werden wir der Wahrheit kommen, wenn wir die Ausdrücke Weisheit, discreti, auf einen Ausschuß beziehen, wie in andern Städten von den Witzigsten oder der Wittheit die Rede ist, und dann unter Gemeinheit die Bürgerschaft, jedoch mit Ausschluß des für diesen Ausdruck gewöhnlichen Gegensatzes der Handwerker begreifen, welche letztere sich dann hier wie in Münster und andern Städten bereits in eine große Gilde zusammengeschlossen hatten [4]). Zu jenem Ausschusse werden dann vor allem die Gildemeister zu zäh-

[1]) Im Stadtarchive über eine Streitigkeit des Backamts.

[2]) Daselbst Hudenbecker Streithandel.

[3]) Gesch. d. St. O. II. Urk. 124.

[4]) Besonders in Münster nach Inhalt des Buchs des Schuhhauses, Niesert, Urk.-Samml. III. p. 237 ff., aber auch in Dortmund, Fahne III. Nr. 157. Doch werden in Osnabrück einzeln auch die getrennten Handwerke oder Aemter Gilden genannt, z. B. die Schuhmacher 1360.

len sein, und dem steht nicht entgegen, daß einer der ersten Beschlüsse, zu denen diese discreti mitwirken, gegen die Gildemeister selbst gerichtet ist, und diese mit dem Tode bedroht. Denn es waren nur die Gildemeister eines einzelnen Handwerks, die Bäcker, die sich dem Ganzen widersetzten, und es liegt in der Natur der Dinge, daß eine jede Autorität, zumal eine neu erlangte, sich mit aller Kraft geltend zu machen strebt. Das Verhältniß der Gilde war sicher sehr alt. Die Gildewort, an welcher der Vogtshof lag, der alte Fleischscharren eben an diesem, an einem sonst ungelegenen Puncte der Stadt, die Sage von dem Rechte der Grafen von Tecklenburg in Beziehung auf das Schlachtwesen, zusammengenommen mit der überwiegenden Bedeutung, welche dieses Gewerbe im 13. Jahrhundert besaß [1]) und welche den Zuständen andrer Städte entspricht, führt auf die Vermuthung, daß das Gildewesen von dem Kirchenvogte gegen das vom Bischofe abhängige Burgericht mit seinen Schöffen gepflegt und dadurch gegen die demselben ungünstigen Reichsschlüsse gedeckt sein mag. Mit der Aufhebung der Vogtei wird dasselbe dann in die Hand des Schöffenrathes gekommen sein, und wahrscheinlich ist schon um diese Zeit auch der Scharren an den Markt verlegt, wo derselbe sich um 1300 bereits befand [2]). Die Gildemeister, welche von den Collegiis (Gilden) oder Officiis (Aemtern) ernannt waren, dürfen wir als gleichaltig mit der Einrichtung selbst betrachten, und man wird sie als discreti um so wahrscheinlicher zugezogen haben, je lästiger es sein mußte, bei allen Dingen, wo man der Uebereinstimmung mit den Bürgern bedurfte, die Schaar der Handwerker selbst heranzuziehen.

---

[1]) S. die Urk. von 1266, bei Stüve Gesch. d. Hochst. Osn. E.

[2]) Urkunde über das Haus Krahnstr. Nr. 6 von 1300 in der Sammlung des hist. Vereins.

Dunkel bleibt hierbei immer vieles. Namentlich wie es kam, daß die Gildemeister der Tuchmacher und Leinweber, welche wir doch schon 1345 u. 1347 finden, nicht zugezogen wurden [1]). Ebenso wenig können wir den Zeitpunct bestimmen, wo man aufhörte, die Zustimmung (vulbort) der Gemeinheit in ihrer Gesammtheit zu demjenigen, was nach dem Rathe der Weisheit beschlossen war, anzugehen. Eine Berathung mit der Gemeinheit eintreten zu lassen, war kaum thunlich [2]); um so näher aber lag es, auch aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Weisheit, also zur wirklichen Berathung, zuzuziehen. Ein Statut über denselben oder über die Wahlform findet sich nicht vor; allein diese selbst, wie sie später bestand (nämlich Einigung zwischen Rath und Gildemeistern über 16 Bürger, vier aus jeder Laischaft, wobei dem erstern der Vorschlag, den letztern die Verwerfung zusteht), läßt ebenfalls das höhere Alter der Gildemeister deutlich erkennen. Wahrscheinlich war bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts dieses Collegium der Wehrherren oder Wehrschwerer, wie der ältere Ausdruck ist, bereits vorhanden; denn in einem Statut von 1402 wird ein Streit der Alt- und Neustadt an Weisheit und Gemeinheit „de den Rad nede gesworen hebbet" gewiesen. Es war also bereits eine Gemeinheit, welche ausdrücklich zu Rathe beeidigt war, vorhanden; und dies führt abermals einen Schritt weiter. Die Eidesformeln, wie solche im 16. Jahrhundert in das Stadtbuch eingetragen worden, gehen nämlich dahin, zuerst

---

1) Gesch. d. St. Osn. I. Urk. 75 und Mitth. des hist. Ver. Bd. VII. p. 163 sq.

2) Verhandlungen dieser Art scheint man noch unter freiem Himmel gehalten zu haben. 1435 werden Klagebriefe unter der Linde auf dem Domhofe gelesen. 1532 wird daselbst sogar ein Tag mit den Schneidern gehalten (Gerichtsprotocoll), bis ins 17. Jahrh. hinein werden Verhandlungen zwischen Capitel und Rath dort häufig vorgenommen.

für den Schöffenrath: „den Rath zu wahren, fortzusetzen, zu rathen und zu helen“. Die Wehrherren schwören: „die Wehr in der Laischaft zu wahren und fortzusetzen“; und die Gildemeister: die Wehr in ihrem Amte zu wahren, fortzusetzen, zu rathen und zu helen“. — Die nächste Pflicht bei der Gilde, wie bei den Vertretern der Gemeinde ist also die Wehr zu wahren und fortzusetzen, d. h. zu verbessern.

Es ist also der Kriegsbefehl, welcher beiden Theilen zunächst obliegt. Die Gildemeister waren entschieden bis zur Aenderung der Kriegsverfassung nach der Mitte des 16. Jahrhunderts die Anführer ihrer Gilde. Ohne Zweifel die Wehrschwerer eben dasselbe in Ansehung des nicht zur Gilde gehörenden Theils der Bürgerschaft, bis ihre kriegerische Function in Folge jener Veränderung auf die Schützenhauptleute überging. Der ursprüngliche Zusammenhang gerieth nun in Vergessenheit; dagegen war die Wehrgeschworenschaft im Gegensatze zur Gilde die Wehr genannt, und so geschah es, daß dieser Ausdruck allmälig auf die ganze Abtheilung der Bürgerschaft, die man sonst die Gemeinheit nannte, übertragen und so die Eintheilung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr herbeigeführt wurde.

Eine Thätigkeit der Wehrgeschwornen in bürgerlichen Dingen aber finden wir mit völliger Bestimmtheit zuerst im Jahre 1420, wo ihnen die Erhebung und Verwaltung einer Auflage zur Vertheidigung gegen auswärtige Gerichte mit aufgetragen wird. Zu richterlichen Geschäften des Raths sollten sie, sowie die Gildemeister nicht zugezogen werden; aber in den unruhigen Zeiten, deren Spitze um 1430 der Rampendals Aufruhr bildete, kam es doch auch schon vor, daß man sie zu diesen mit heranzog. In allen Fällen ist um diese Zeit wohl entschieden unter Rath und Vulbord von Weisheit und Gemeinheit nichts anders zu verstehen, als die Theilnahme der beiden

Corporationen der Gildemeister und Wehrgeschworenen. Von entschiedenster Bedeutung war es dabei, daß man 1402 begonnen hatte, die Streitigkeiten zwischen Alt- und Neustadt durch diese Vertretung entscheiden zu lassen. Die Vereinigung beider Städte von 1306 war nur ein sehr unvollkommener und unbestimmter Act und wie die städtischen Verhältnisse sich entwickelten und ausbildeten, erneuerten sich auch die Ansprüche der Neustadt, die in ihrem getrennten Gerichte, dem getrennten Rathe, dem getrennten Gemeingute, noch immer einen starken Kern der Selbstständigkeit besaß. In der Vertretung der Bürgerschaft war eine solche Trennung nicht vorhanden, die Neustadt war dort in entschiedner Minderheit und es konnte nicht zweifelhaft sein, nach welcher Seite der Spruch hin ausfallen mußte; aber daß Wehrgeschworne und Gildemeister auf diese Weise die erste völlig einheitliche Behörde und die Beschützer der Einheit der Stadt wurden, mußte ihre Bedeutung noch mehr heben.

Um dieselbe Zeit aber, wo diese politische Bedeutung von Wehrgeschwornen und Gildemeistern mit Bestimmtheit hervortritt, finden wir auch bereits einen Vorstand derselben; indem eben dasselbe Statut von 1420, welches die Steuer zur Vertheidigung gegen auswärtiges Gericht anordnet, die Verwaltung der Gelder den „zwei Gildemeistern, die zu der Zeit der Aemter Wort wahren, und zwei Wehrschwerern, die dazu gekohren werden", anvertraut. Auch hier treten die Worthalter der Gilde bereits als eine bestehende Autorität auf, während die Vorsteher der Wehrgeschwornen erst gewählt werden. Beide zusammen aber erhalten in der gemeinschaftlichen und dauernden Thätigkeit, welche ihnen hier aufgetragen wird, einen festen Grund für die wichtige Stellung, welche von nun an die Alterleute in der Verfassung der Stadt einnehmen. Es war ein bedeutendes Interesse, dessen Vertretung ihnen hier

überwiesen war. Die Verfolgungen mit fremdem Gerichte hatten eine ungemeine Ausdehnung gewonnen. In den kirchlichen Verhältnissen war dies Uebel durch die Unmasse päbstlicher Privilegien und die damit verbundenen Delegationen besondrer oft weit entfernter Richter tief eingerissen. Die Stadt hatte sich durch päbstliche Privilegien dagegen zu sichern gesucht. Seit der Zeit des Westphälischen Landfriedens griff aber in den Vehmgerichten derselbe Mißbrauch um sich. Nun kamen, seit Sigismund versuchte die Reichsordnung herzustellen, die Klagen und Berufungen an die kaiserlichen Hofgerichte hinzu. In vielen Fällen waren die Bürger durch solche Angriffe belästigt und jedenfalls hatten jene vier Wortführer ein wichtiges Geschäft, wenn sie die Vertheidigung gegen solche Angriffe zu leiten hatten. Sie wurden die Vorkämpfer der höchsten Privilegien der Bürgerschaft, und dadurch mußte ihr Einfluß nothwendig wachsen. So finden wir denn auch von 1422 an namentlich die Alterleute der Gilden in steigender Bedeutung. Die stürmischen Zeiten vom Ende der Regierung Otto's, äußere Fehde, innere Gährung, Aufruhr und Partheiung wirkten dahin. Wer von der Stadt etwas suchte, wandte sich außer dem Rathe zunächst noch an sie[1]). Selbst das Baseler Concilium forderte 1432 Rath und Geschworne der Bürgerschaft auf, die Vertretung seiner Beschlüsse zu übernehmen. In den gefahrvollen Fehden der 40ger Jahre ist dann freilich weniger von ihnen die Rede. Allein in dem Zerwürfniß nach Bischof Heinrichs von Mörs Tode, als Graf Johann von Hoya durch die Münstersche Democratie die Wahl Erichs durchzusetzen suchte, tritt ein ähnliches Streben, Gilde und Gemeinheit vom Rathe zu trennen, auch in Osnabrück hervor. Zuerst zeigt sich das

[1]) Namentlich ist das der Fall in der Fehde mit den Busschen zu Gesmold, um 1437.

in den Buckschen Händeln und dem damit zusammenhängenden Streite um die Probstei zu St. Johann. Als später Rudolf von Utrecht vom Pabste zum Verwalter von Osnabrück ernannt war, wandte sich die Stadt Münster und Johann von Hoya an Gilde und Gemeinheit. Dasselbe thaten nach Rudolfs Tode die Freunde Conrads von Diepholz. Es scheint jedoch nicht, daß jene sich vom Rathe trennen ließen. In dieser Zeit aber kommt zum ersten Male in einem Schreiben der Stadt Münster, wo die Gildenverfassung ein ungleich größeres Uebergewicht erlangt hatte, der dort gängige Ausdruck „Alterleute" auch für die Osnabrücker Vorsteher der Gilden, welche bisher nach Osnabrücker Redeweise „oberste Gildemeister" genannt waren, vor. In andern Schriften ist noch von den zwei ältern und obersten Gildemeistern die Rede. Im Jahre 1455 finden wir auch eines der Empfehlungsschreiben für Bischof Conrad noch „an die vier Geschwornen der Gemeinheit" gerichtet. Durch den Rest des 15. und selbst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bleibt aber der Ausdruck Alterleute noch immer etwas ungewöhnliches. Der Ausdruck Große Gildemeister, von denen der eine als Worthalter und der andere als Beisitzer bezeichnet wird, ist gebräuchlicher; und erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wird der Ausdruck Alterleute überwiegend.

Bei diesen Alterleuten bildete sich dann der in den deutschen Stadtverfassungen so beliebte Wechsel, nach welchem dieselben Personen zwar längere Jahre im Amte blieben, aber ein Jahr um das andere die Geschäfte führten, vollständig aus. Wir finden diesen Wechsel mit den sich daran knüpfenden künstlichen Wahlformen und Grundsätzen am Ende des 16. Jahrhunderts bei der Gilde völlig feststehend. Aber eine im Jahre 1422 an Gildemeister „alte und neue" und die Gemeinheit gerichtete Klage läßt vermuthen, daß schon damals dieses Verfahren gewöhnlich war, und die Rolle des

Krameramts von 1457 führt mit noch größerer Bestimmtheit darauf hin.

Zu welcher Zeit sich der Gebrauch ausgebildet haben mag, die Alterleute zu allen Rathsverhandlungen zuzuziehen, ist uns nicht bekannt. Nothwendig aber mußte diese Einrichtung sich entwickeln, sobald die Gildemeister und Wehrgeschwornen einen lebhaften und häufigen Antheil an den Geschäften nahmen; denn die halbe Sachkunde, welche unvermeidliche Folge der beschränkten Theilnahme ist und das daraus ebenfalls entstehende Mißtrauen und Zwiespaltigkeit konnte in jener Zeit freier Entwickelung nicht anders als zu dem Heilmittel führen, welches in der Theilnahme der Wortführer an sämmtlichen Geschäften liegt. Wir dürfen aber annehmen, daß jene ausgedehnte Theilnahme der Gildemeister und Wehrgeschwornen schon in dem bewegten zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts üblich war. 1432 beklagte sich Conrad von Langen, daß man in seinen Händeln den alten Rath, Gilde und Wehr zugezogen habe, was in gerichtlichen Sachen nicht der Ordnung entspreche [1]). Etwa 1432 und 1458 finden wir dann Aeußerungen, nach denen Gildemeister mit zu Rathe gehn oder zu Rathe gehören [2]).

---

[1]) Die Ansprache Conrads v. Langen sagt: Die Bürgermeister Hermann v. Melle, Hermann v. Dumstorf u. s. w. haben Ungericht über ihn gehalten 1428 auf Petri und Pauli, Dienstags, gegen der Sachsen Recht und der Tafel Sitte — — vor „neuem und altem Rathe, 16 Wehrschwerern und 22 Gildemeistern" — — gegen der Stadt Sitte, welche ist, daß kein Bürger den andern beklagen soll an Festtagen oder andern Wochentagen als Donnerstags. „Auch soll der alte Rath, Wehr und Gilde nicht verbodet seyn zu Gericht". — Im 16. Jahrh. geschah das aber nicht selten. S. Stadtrechnungen von 1577. 78.

[2]) In der Hudenbecker Streitsache schreibt Johann Pladiese an Gildemeister und Gemeinheit der Gilden, an Bürgermeister und Gemeinheit, Rath und Gemeinheit; an vier benannte Männer, von denen die zwei ersten auch als Obergildemeister vorkommen, und die ganze Gemeinheit. Der Bischof schreibt getrennt an Bürgermeister und Rath, an die Gildemeister und

Und so zeigt sich denn auch bei der Appellation an das Baseler Concil in der hoyaschen Streitsache 1444, daß Lüdeke Brutschat und Johann Kreye als Obergildemeister für sich und Namens der Aemter, Arnold Warnerinck, Johann Crumacker und Berthold Klenecop aber anscheinend für die Wehr auftreten [1]). Die Verschiedenheit der Zahl läßt allerdings nicht verkennen, daß eine feste Form sich noch nicht gebildet hatte. Aber der Grundgedanke war ins Leben getreten.

An diese Entwickelung schließt sich denn naturgemäß auch die weitere und eben so bedeutende, daß nicht mehr der ganze Rath, sondern nur ein Ausschuß desselben in Gemeinschaft mit den Alterleuten manche Geschäfte besorgte. Hiervon finden wir das erste Beispiel 1444, wo die Rechnungen geheime Ausgaben erwähnen, über die nur die Bürgermeister und großen Gildemeister Auskunft geben können. Dann finden wir, daß im Jahre 1470, wo ein Friedbrecher von 4 des Raths und eben so vielen der Gemeinde nebst dem Secretär vernommen wird [2]). Daraus entwickelte sich dann der später so genannte enge Rath, bestehend aus den Bürgermeistern, Senior, Lohnherrn und vorsitzenden Alterleuten, welcher die meisten laufenden Geschäfte besorgte. Dadurch aber war in der That die

---

an Weisheit und ganze Gemeinheit. In der Streitsache des Backamtes der Alt- und Neustadt 1458 heißt es, daß die Bäcker-Gildemeister der Altstadt „mede to Rade offte tor wysheit gan"; während die der Neustadt „nicht to Rade hören".

[1]) Sab^to 10^ma Octobris 1444. Ludolfo Brutscat, Johc. Kreye pro se et nomine officiorum et machanicorum Arnoldo Warnerinck, Johe Crumacker, et Bertoldo Klenecop provisoribus. Es kann zweifelhaft sein, ob das die Wehrherren bezeichnen soll.

[2]) Klage der Stadt Groningen über einen Albert, der gegen sie gefehdet, vig. Joh. a. p. Lat. 1470. Es wird gesagt: der Rath zu Osnabrück habe denselben gefangen, und seien zu ihm gegangen „mit 4 Rathsherren und 4 ihrer Gemeinde und dem Secretär", um ihn zu verhören.

Verwaltung dem Rathe und den Vertretern der Gemeinde gemeinschaftlich geworden; was dann dazu diente, die Uebereinstimmung zu fördern und die Einwirkung der Bürgerschaft auf die Wahlen mit dem ganzen Gange der Verwaltung in Uebereinstimmung zu erhalten.

Das Verhältniß der Bürgermeister und des Rathes gegen einander war ursprünglich wohl ohne Zweifel dasselbe, welches der Lübecker Rath 1340[1]) bezeugte. Feste Grenzen waren nicht gezogen. Außerdem übte jeder Rathsherr in der Laischaft, der er angehörte, eine gewisse Polizeigewalt. Nächtliche Ruhestörer sollten von denen, die sie ergriffen, dem nächsten Schöffen in der Laischaft überantwortet und von diesem in den Thurm gelegt werden[2]). Auch finden wir, daß 1442 die Schwestern zu Dumstorping der Aufsicht der vier Rathsleute ihrer Laischaft überwiesen werden[3]). Wer die städtischen Rechnungen in früherer Zeit geführt habe, ist nicht deutlich. Die Accise wurde anfangs, wie es scheint, mitunter verpachtet[4]). Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde sie von einzelnen Rathsherren als „Eiseverwahrern" in Ordnung gehalten und von denselben dann auch als „Lohnern"[5]) die Ausgaben bestritten. Zwei Lohnherren mit besonderer Geschäftsführung erscheinen 1531. In den Rathsversammlungen,

[1]) Lübecker Urkundenbuch II. Urk. 718.

[2]) Statut von 1328 van Nachtes ungevoghe im Stadtbuche. Schon hier wird übrigens die wysheyt zu gerichtlichen Acten gezogen, was mit der obigen Behauptung Conrads von Langen zu streiten scheint.

[3]) Statut über die Schwestern zu Dumstorping von jenem Jahre im Stadtbuche.

[4]) 1358 wird die Bier- und Weinaccise wie es scheint, verwaltet; 1367 erhöhte man solche und überließ sie 1371 den Gefangenen vom Holthäuser Bache zur Tilgung ihrer Ansprüche. 1411 verpachtete man sie an Hille Tegederſche. Gesch. d. St. II. Urk. 130.

[5]) S. Sanderſche Streitigkeit, Zeugen-Verhör von fer. 4. post Misericordias 1517.

welche herkömmlich Morgens 9 Uhr gehalten wurden, mußte ein jeder bei Strafe erscheinen. Urlaub wurde nur ertheilt, wenn in der Versammlung selbst darum gebeten wurde[1]). Die Pflicht, die Verhandlungen nach Schöffenweise heimlich zu halten, wurde 1443 ausdrücklich eingeschärft[2]); es ist aber nach der Art des ältern Stadtwesens nicht zu bezweifeln, daß solche schon früher bestand. Auf Heimlichkeit der Berathungen wurde überhaupt gehalten; und der Gebrauch, daß in solchen Fällen, wo eine besondere Besprechung der Weisheit erforderlich schien, der Rath die Rathkammer verließ, um der freien Aeußerung keinerlei Zwang anzulegen, läßt sich schon in alter Zeit erkennen[3]).

Einen Stadtschreiber finden wir bereits in einer Rechnung um das Jahr 1280 erwähnt. 1357 wird dann Absolon. d. Scillere und 1371 Aspelan de Hallis, vielleicht dieselbe Persönlichkeit, als notarius Civitatis genannt. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir als Stadtschreiber Johann Belham, der von 1431 bis 36 auch das Amt des Stadtrichters bekleidete. Nach der spätern Verfassung lag dem Stadtschreiber auch die Schreiberei des Gerichts ob, und die Handschriften lassen vermuthen, daß diese Einrichtung schon sehr alt war[4]). Sonst hat das Amt in älterer Zeit, wo dem

---

[1]) Beschluß im Correspondenz-Copiar von 1476. Strafgelder scheinen in eine Absencien-Büsse gefallen zu sein, aus der man 1512 an die Lohnrechnung 5 ßl. zahlte.

[2]) Statut vom Donnerstag nach Thomä 1443 im Stadtbuche. Ob man diese Geheimhaltung nach Schöffenweise auf das Freischöffenthum und das Hehlen der Vehme bezogen, ist wohl kaum zu behaupten.

[3]) Beschluß über die Ungebühr des Gildemeisters Godecke Lore vom Kiliani 1407 im Stadtbuche.

[4]) Daß das Amt des Schreibers von dem des Richters schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts getrennt war ergiebt sich daraus, daß dieselbe Hand die Urkunden mehrerer nach einander folgender Richter schreibt.

Schreiber hauptsächlich die Abfassung der Beschlüsse, von denen die bedeutenderen dann in das 1297 angelegte Stadtbuch eingetragen wurden, und die Führung des Briefwechsels oblag, eine überwiegende Bedeutung nicht gehabt. Auf die Thätigkeit Johann Velhams ist in der unruhigen Zeit von 1430 bis nach 1450 allerdings ein erhebliches Gewicht zu legen. Allein in der unmittelbar folgenden Zeit hielt Erdwin Erdmann mit juristischer Gelehrsamkeit das nunmehr sich entwickelnde Geschäftswesen in seiner Hand und der Stadtschreiber war minder bedeutend. Vor der Mitte des 16. Jahrhunderts [1]) tritt dann Jost Hetlage und am Ende desselben Georg von Lengerke mehr hervor, und um diese Zeit wird sich das spätere Verhältniß gebildet haben, daß im Grunde der erste Bürgermeister und der Secretär die Geschäfte leiteten und daß nur sie den immer wichtiger und verwickelter werdenden Haushalt völlig übersahen.

Außerdem fühlte man aber schon früh das Bedürfniß einer besondern Rechtsberathung. In dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, wo unter den unablässigen Streitigkeiten mit dem Klerus guter Rath bei den Geistlichen der Stadt schwerlich zu finden war, hatte man den Pastor zu Westercappeln, Magister Johann von Letene, in Sold genommen, um als Clericus und besonderer Freund der Gemeinde die geistlichen Geschäfte zu bearbeiten [2]). Das Verhältniß führte aber bald zu unangenehmen Händeln und wurde, wie es

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß man 1537 eine eigene Stadtschreiberei (neben der Waage) baute. Der Brand dieser Schreiberei 1613 hat die Stadt eines großen Theils ihrer Acten aus dem 16. Jahrh., namentlich der Rathsprotocolle beraubt. S. Protocoll v. 9 x^br. 1649. Eine Ordnung des Archivs versuchte man 1618.

[2]) Gesch. d. St. O., Urk. 38 v. 1284.

scheint, nicht erneuert. Wahrscheinlich fand man es später gerathen, bei Mitgliedern der Bettelorden in der Stadt, welche mit der Weltgeistlichkeit selten in gutem Vernehmen standen, während der Rath manches that, um ihre Freundschaft zu erhalten [1]), sich Raths zu erholen. Auch gewährte die Pfarrgeistlichkeit, namentlich zu St. Marien, Aushülfe, wie denn trotz der Abhängigkeit vom Domcapitel der Pastor zu St. Marien, Heinrich Kock, sich des Raths Caplan und Diener nennt und Rechtsgeschäfte für denselben besorgt [2]). 1495 kommt der Richter der Neustadt, Hermann Fryginck von Frackel ebenfalls in geistlichen Händeln als Syndicus der Stadt vor.

Ein anderer untergeordneter Gehülfe war der Kemener, camerarius. Wir finden dieses Amt zuerst in den Jahren 1344 und 45 erwähnt, wo ein früherer Stadtfrohn (preco civitatis) als Camerarius vorkommt. Dann finden wir noch später dasselbe Amt von mehreren bekleidet [3]). Man brauchte die Kemener zu mancherlei verschiedenen Diensten. Theils waren ihre Functionen gerichtliche (z. B. Einziehung der Strafen 1531), dann dienen sie als Bauaufseher, zumal beim Festungsbau; in späterer Zeit lag hauptsächlich die Erhebung der Accise in ihrer Hand [4]).

Was wir sonst von Dienern finden, bezieht sich mehr auf die Hülfe mit starker Hand. Stadtknechte (Servi civitatis) haben wir schon um 1350. Die Rechnung von 1413 erwähnt

---

[1]) So schenkte oder lieh man den Barfüßern 1403 einen silbernen Kelch und Patene, vergoldet und 4 Mk. schwer. Stadtbuch.

[2]) Schr. v. Vitalis 1446 aus Cöln im Corr.-Cop. Auch der Vicar Hartlef Rövekamp besorgt die Geschäfte der Stadt zu Basel. Freilich war man damals mit dem Capitel eng verbunden.

[3]) Die ersterwähnten Urkunden sind nicht in meinem Besitze. 1501 werden die Kemener neben dem Schreiber in der Frohnleichnamsstiftung des Arnd Fabri genannt.

[4]) Eid der Kemener im Stadtbuche.

den Lohn des Scharfrichters und war also um diese Zeit die uralte Pflicht des jüngsten Schöffen, den Dienst des Nachrichters zu verrichten, welche wir an andern Orten finden [1]), bereits abgestellt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden wir dann außer den Bütteln auch Ausreiter, bewaffnete reitende Diener zu Verrichtungen außerhalb der Stadt, namentlich zu Begleitung der Herren des Raths bei auswärtigen Tageleistungen. Man behielt diese bis 1625 bei, wo dann gewöhnliche Diener und Kutscher an ihre Stelle treten. Ueberdies hielt der Rath Thurmhüter, Todtengräber und Hirten, mancher anderen Dienstleistungen, welche in Kriegszeiten nöthig wurden, nicht zu gedenken. Von besondrer Wichtigkeit waren aber die Stadtboten, welche gleich andern Städten zur Ueberbringung von Schreiben und zu mancherlei andern mündlichen Ausrichtungen gehalten wurden. Solche Boten mit Arrest zu belegen, wenn sie im Dienste ihrer Stadt gingen, war in den Städten nicht Gebrauch; und es wurde daher sehr übel empfunden, als im Jahre 1449 zu Cöln der Stadtbote Johann Permenter in der Hoyaschen Achtsache gefangen gelegt wurde [2]). Alle diese Diener erhielten von der Stadt außer einem bestimmten Lohn auch die Kleidung. Andere Ehrenämter, namentlich die Verweser der Hospitäler, werden unten erwähnt werden. Nicht vergessen dürfen wir dabei die Fürsorge der Stadt für Heilung der Krankheiten. Ob die Aerzte und Apotheker, welche schon im 13. und 14. Jahrh. erwähnt werden, mit der Stadt in amtlicher Verbindung standen, ist nicht zu bestimmen. Inzwischen wurde schon 1466 der Apotheker Johann Hoswinkel vom Rath angestellt und privilegirt,

[1]) Auf derselben Idee beruht die Pflicht der Freischöffen, den Vervehmten zu hängen, und eben so der Jüngsten-dienst in den Zünften.

[2]) Der Bote führte die Briefe in einem Beutel, wie das in der Sanderschen Sache, wo der Bote beraubt wird, vorkommt.

was denn auch von da an fortwährend geschah; und eben so wurde 1481 der Doctor Adrian mit 6 ℳ besoldet; 1538 erhält der Doctor 15 gfl., und seitdem im Jahre 1571 der Doctor Johann Ameldung als Arzt angenommen war, wurde dann fortwährend einer oder noch mehrere Aerzte mit Wohnung oder Gehalt versehen, um die Gesundheitspflege in den damals so sehr gefürchteten Epidemien wahrzunehmen.

An eine Besoldung des Raths ist in älterer Zeit natürlich nicht zu denken. Doch genoß derselbe gewisse Gebühren, war von manchen Lasten befreit und wir zweifeln nicht, daß hier wie in andern Städten diejenigen, welche etwas zu suchen hatten, sich durch Geschenke geneigtes Gehör sichern mußten. Es war das ja der Gebrauch selbst bei den Fürsten. Der Hauptvortheil, den die öffentlichen Mittel gewährten, bestand in dem Weine, der zu den Sitzungen geliefert wurde, in Gastmählern bei manchen Gelegenheiten, namentlich wenn Herren und Freunde die Stadt besuchten, und auf dem Rathhause bewirthet wurden. Dazu hatte der Rath seine besondern Feste. Vor allem fand am Tage der Rathswahl ein großes Gastmahl statt, zu welchem ein Ochs geschlachtet werden mußte [1]). Außerdem wurde der Fastabend gefeiert. Im Frühlinge aßen die Herren des Raths ihr Maihuhn. Auch zu andern Ergötzlichkeiten gab der gemeine Beutel die Mittel her; so schon 1383 in so gar schwerer Kriegszeit zu Schauspielen [2]), was sich bis zum dreißigjährigen Kriege hin fortpflanzte.

Zu den besondern Vorzügen des Raths können wir im Sinne des Mittelalters auch dessen Theilnahme an religiösen Festlichkeiten rechnen; im Ganzen aber war das Leben der

---

[1]) Es scheint dies jedoch erst im 16. Jahrhundert aufgekommen zu sein.

[2]) In der Kriegsrechnung von 1383 kommt sonderbar genug vor Item 6 ß dat spel to sende.

Stadt Osnabrück daran nicht reich. Schon 1241 finden wir den eben entstehenden Schöffenrath in einem Widerstreite gegen die Geistlichkeit, der dann durch das Ende des 13., wie durch das 14. Jahrhundert ununterbrochen fortdauert und zu Anfang des 15. Jahrhunderts, um die Zeit der großen Concilien, den höchsten Grad der Bitterkeit erreicht. Nach dem offnen Ausbruche der Gewaltthätigkeit bei der Wahl Johanns von Diepholz mildert sich das Verhältniß, weil eine Parthei der Geistlichkeit sich mit der Stadt verbündet. Unter Conrad III. und Erdwin Erdmann scheint das Verhältniß ein friedliches, das aber doch von einer tiefern Schichte der Bürgerschaft ausgehend, unter Lenethun, und nach Conrads IV. Tode wieder zur Gewalt ausbricht. So ist denn die Stadt auch an eigentlich städtischen geistlichen Stiftungen auffallend arm geblieben und besondere Stiftungen für den Rath finden wir auch nur von den alten Verbündeten der Stadt, dem Senior Johann von Varendorf, der bei Gelegenheit einer 1449 von ihm gestifteten Procession zu Ehren der heiligen Regina jedem der 16 Rathsherren, welche der Messe beiwohnen würden, 12 ß und jedem Stadtboten 3 ß bestimmt[4]), und von dem Werkmeister im Dom, Arnd Fabri, welcher 1501 anordnet, daß am Frohnleichnamsfeste der Rath mit Schreiber und Kemener, jeder mit einem Wachslicht von 1 ℔ Wachs der Procession folgen und nachher unter der Kanzel bleiben solle, bis die Messe beginnt, bei welcher jeder 1 ß opfern soll[2]). Diese Verhältnisse zogen sich dann noch ins 16. Jahrhundert fort und selbst nach der Reformation bleiben in den Rechnungen die Spuren, daß man wenigstens einen Theil der mit diesen kirchlichen Feiern verbundenen Vortheile festhielt.

---

[1]) Die Stiftung befindet sich im Calendarium des Doms.

[2]) Stadtarchiv.

Anzuführen ist auch, daß man verarmte Rathsglieder wohl aus den öffentlichen Mitteln (die freilich auch Armenmittel enthielten) unterstützte [1]).

Diese Formen des städtischen Regiments erhalten nun aber ihre eigentliche Bedeutung theils durch die innere Kraft der Stadt und die Regierten selbst; theils durch die Stellung zum Landesherrn und dem Reiche. Was hier die Bürgerschaft betrifft, so ist schon bei frühern Gelegenheiten manches sowohl über diejenigen Geschlechter, welche als die Häupter der Stadt angesehen werden können, als über die Gewerbtreibenden, Kaufleute und Handwerker mitgetheilt worden. Es wird indeß doch auch die rechtliche Stellung der Bürgerschaft im allgemeinen zu betrachten sein. Der Begriff des Bürgerrechts ist, so wie das Stadtrecht überhaupt, als ein Erzeugniß des 12. u. 13. Jahrhunderts zu betrachten. Das Wort Cives bezeichnet zu jener Zeit keineswegs den Stadtbürger, sondern den Gemeindegenossen und wird daher auch von den Genossen der Landgemeinden oft gebraucht. Die Einwohnerschaft des Ortes (locus) Osnabrück dürfen wir zunächst unter den Schutzleuten der Kirche, den liberis malman et mundman der alten Privilegien, suchen. Während der Ausdruck cives zweifelhaft, in der Schenkung von 1150, mit Gewißheit erst im Privilegium von 1171 vorkommt, stellt die Theilung der Sprengel des Doms und der Kirche zu St. Johann (1147) Freie und Dienstleute gegen einander. Der Ausdruck cives kommt entschieden in einheimischen Urkunden erst 1217 u. 1218 vor. Aber auch in jener Urkunde von 1147 erscheinen die Freien in der Stadt bereits als ein Stand von Gleichberechtigten.

Ein Unterschied zwischen Grundeigenthümern und Landsassen, die gastesweise im Lande wohnen (advenae non ha-

---

[1]) So z. B. Joh. Gravenkamp. 1559. 61. 63. Lohnrechnungen.

bentes mansiones certas) wie auf dem Lande, wird nicht gemacht. Freie in der Stadt sind gleich. Neben ihnen wohnen Dienstleute der Kirchen, die in kirchlicher Beziehung verschiedene Stellungen behaupten, denn nur die Dienstleute von St. Johann gehören dieser Kirche, die übrigen dem Dome an. Auch in den spätern Begräbnißordnungen von 1253 u. 1277 [1]) stehn Bürger und Dienstleute noch neben einander. Allein im bürgerlichen Leben verschwindet dieser Unterschied. Zwar stellt die Burgerichtsurkunde noch Dienstmannen und Bürger gegen einander, und räumt jenen besondere Rechte in Bezug auf das Richteramt ein. Auch ist die erste Urkunde des Stadtgerichts von 1231 ausdrücklich im Namen der Rathleute (consules), Dienstleute und aller Bürger (burgenses, wie sie zum erstenmale heißen) ausgestellt. Allein die Vogteiurkunde (1237) stellt Dienstmannen und Bürger in Bezug auf den Vogtsdienst schon gleich [2]). — Später aber werden die Dienstmannen nur noch bei den Theilungen von Grundeigenthum erwähnt. Am Ende des 13. Jahrhunderts finden wir indeß bereits Bürger mehrfach im Besitze von Freigut und von Dienstmannslehn zu gleicher Zeit. Es waren also zu dieser Zeit die Begriffe nicht mehr streng gesondert [3]), obwohl noch im 14. Jahrhundert sehr darauf gehalten wurde, daß von Dienstleuten auch

[1]) Gesch. d. St. O., Urk. 28 u. Acta Osn. p. 104.

[2]) Möser 186. ita tamen quod Ministerialem Ecclesie sive militem, sive burgensem, sive servientem etc. — Die Unterscheidung ist eigenthümlich. An Burgmänner zu denken hindert der Sprachgebrauch derselben Urk., der die universitas burgensium erwähnt.

[3]) Dem steht auch nicht entgegen, daß in einer Urk. des Stadtrichters Heinrich v. Steinfort de 1289 bei Resignation eines Bürgerhauses durch einen Ritter 4 Ritter das Urtheil finden und dann noch bürgerliche Zeugen benannt werden; es ist dies wohl nur ein Vorzug des Ritterstandes.

Hergewette und Gerade dem Herrn zufiel [1]), und wohl erst bei Gelegenheit des Wahlstreits von 1424 auch diese Spur des Unterschiedes verschwand. Alle bedeutenden Mitglieder des Raths und der Bürgerschaft waren nun wieder Dienstleute oder doch Besitzer von Dienstmannslehen, ohne daß das auf ihre rechtliche Stellung in der Bürgerschaft den mindesten Einfluß gehabt hätte.

Der Bürger zahlte nun bei seiner Aufnahme in die Stadt nach der Burgerichtsurkunde ein Bürgergeld von 3 ß. Das hatte in alter Zeit wohl der Bischof allein gezogen, wie denn wahrscheinlich die freien Bürger seine Mundmannen (liberi mundman) nach dem Ausdrucke der alten Privilegien waren. Seit dem Kauf des Burgerichts erhielt die Stadt die Hälfte und die Bürgerssöhne zahlten nur einen Pfennig. Späterhin hatte die Stadt das Bürgergeld allein zu erheben, ohne daß der Bischof irgend welchen Antheil daran gehabt hätte [2]). Daß um diese Zeit ein Unterschied zwischen Handwerkern und andern Freien in Bezug auf das Bürgerrecht gemacht sei, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Vielmehr kommen Handwerker als Zeugen in bischöflichen Urkunden schon sehr früh vor. Bei dem Statut über die Rathswahl aber zeigte es sich dann, daß die freigebornen Handwerker nach altem Gebrauch als fähig zum Schöffenamte angesehen wurden. Die Theilung in Gilde und Gemeinheit bezog sich also, soweit irgend unsere Nachrichten gehn, auf die Rechtsfähigkeit überall nicht, und so wurde auch 1360 der Bürgereid für alle Bürger übereinstimmend festgestellt. Wer diesen Eid geschworen hatte, wurde ohne

[1]) Von Bedeutung sind neben dem großen Rechtshandel in den: „Urkunden u. Stammtafeln der Familie Bar Nr. 40" ein paar gleichlautende Urkunden von 1383 u. 1403 im Iburger Archive, welche beweisen, daß das Dienstmannsrecht zu Osnabrück sich viel reiner erhielt, als z. B. zu Herford. Archiv II. p. 40. sq.

[2]) Zur Rechnung kommt Bürgergeld erst seit 1492.

Unterschied in das Bürgerbuch eingetragen. Das Bürgerbuch der Neustadt wurde im Jahre 1377 angelegt und hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. Von der Altstadt besitzen wir Anzeichnungen nur seit dem 16. Jahrhundert.

Der älteste Bürgereid verpflichtet den Schwörenden nur, der Stadt treu und hold zu sein, ihr Bestes zu thun und keines Herrn Knecht zu sein oder zu werden, so lange er zu Osnabrück wohnt, und in dieser ausschließlichen Pflicht der Treue gegen eine freie Gemeinde liegt in der That das Characteristische des Bürgerrechts, während das ältere Recht eine solche Pflicht nur gegen einen Herrn erkennt. In der stürmischen Zeit von 1430 bis 50 fügte man dem aber das Versprechen hinzu: alle dem zu folgen und alles zu halten, was Bürgermeister und Rath und Diejenigen, die mit ihnen zu Rathe gehören, rathen und thun; ohne deren Genehmigung mit Niemand Verbindungen (Vergadderungen) einzugehen und wenn man dergleichen erführe, es dem Bürgermeister oder Einem des Rathes anzuzeigen. Um 1500 wurden noch einige unbedeutende Verschärfungen hinzugefügt. Bei dieser Fassung blieb es. Als später die Kriegsverfassung sich in der Art entwickelte, daß Gemeinde oder Wehr und Schützenbrüderschaft identisch wurde, kam dann für diese noch der besondere Schützeneid hinzu. Man würde aber irren, wenn man aus diesem spätern Unterschiede auf eine ursprüngliche Verschiedenheit der Pflichten von Gilde und Wehr schließen wollte. Der Bürgereid war allen Dienstleuten, Gemeindeleuten und Gildegenossen gleich und gemeinsam. Im übrigen waren alle zu der Stadt Dienste verbunden und diesen Dienst begriff man unter „Graben, Wachen, Ausziehen und Schatz geben". Damit war der Kreis der Bürgerpflicht abgeschlossen [1]). Exemtionen gab es nur

[1]) So bezeichnet es die Münzmeister-Bestallung von 1458. Mittheil. Bd. VI. p. 156, welche namentlich erwähnt, daß auch die Exemtion der

für die städtischen Diener und wem es der Rath sonst gönnte. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Verfassung von Osnabrück, welche auch in andern westphälischen Städten vorzukommen scheint, daß die sonst so hoch gehaltene Regel, nach welcher jeder, der Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn in der Stadt gewohnt, als frei vertheidigt wurde, hier entweder überall nicht, oder nur in beschränkter Maaße in Anwendung kam. Es ist uns eine Reihe von Verbusemungen über eigenbehörige Bewohner der Stadt aufbewahrt, bei denen davon durchaus nicht die Rede ist. Eigenbehörige Bewohner finden wir auch in andern Städten [1]). Zu Stadtberge werden sie nur gegen die Feuerprobe geschützt. Besonders lehrreich aber ist das Rechtsbuch der Stadt Herford [2]). Hier wird ebenfalls nur eine Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen vom Herzog von Sachsen anerkannt und eine Reihe einzelner Rechtshändel beweiset, daß auch in der Praxis das Recht der Freiheit auf einjährigen Besitzstand nicht begründet wurde. So nahm man denn auch in Osnabrück häufig Eigenbehörige auf; aber man gab ihnen kein Bürgerrecht, ließ sie auch keinen Bürgereid schwören, vielmehr wurden sie bis in das 16. Jahrhundert hinein mit einem bloßen Treueide belegt. Vielleicht hat diese Eigenthümlichkeit nicht wenig dazu beigetragen, die Eigenhörigkeit, welche in andern Gegenden mehr und mehr verschwand, hier aufrecht zu halten. Unverkennbar war dieselbe am Ende des 15. Jahrhunderts auch bei uns sehr im Sinken. Den Klöstern fehlten damals Eigenbehörige zur Besetzung ihrer Höfe sehr häufig. Sie mußten dieselben an freie Leute in Winn geben oder sie an ritterliche Leute zu Pachtrecht

---

bischöflichen Diener, die später so viel beitrug alles zu lähmen und zu verwirren, nur auf Vergünstigung der Stadt beruhte.

[1]) Seibertz Urk.-Buch Nr. 186 de 1229.

[2]) Wigands Archiv II. p. 11 u. f.

austhun, damit diese solche gegen die Ablieferung der trocknen Pacht mit ihren Leuten besetzten und von diesen dann den Dienst und die ungewissen Fälle zogen [1]). Im Laufe des 16. Jahrhunderts und noch mehr in noch neuerer Zeit bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts hin [2]) hat man denn alle Mühe angewandt, das unglückliche Verhältniß wiederum auszudehnen.

Auffallend ist es aber, wie gering die Zahl derer ist, welche als Bürger aufgenommen und beeidigt zu werden pflegten, bis 1488 enthalten die Rechnungen durchaus keine Einnahmen von Bürgergeldern und auch dann nur wenige Schillinge. Nichtsdestoweniger war es noch bis ins 16. Jahrhundert hinein gewöhnlich, daß angesehene Leute, die etwa in der Stadt wohnen wollten, das Bürgerrecht erwarben. So finden wir im Jahre 1519 Conrad von Horne, Lüdeke Grothaus, Lüdeke Cappel, Dietrich von Horne; 1529 Johann v. d. Bussche; 1532 Gerd v. Münster; 1533 Heinrich v. Seggerden (aus einer hoyaschen Familie); 1540 Conrad Stael unter den als Bürger Aufgenommenen. Bartold v. Büren, aus dem edeln Hause von Büren, der Bischofs Franz v. Waldeck Amtmann gewesen war, starb 1561 als Bürger zu Osnabrück, und sein Bruder, der Edelherr Meinolf von Büren und eine Schwester mußten den zehnten Theil der Habe zur Nachsteuer geben. Um diese Zeit war überhaupt die Aufnahme der Bürger stärker, als solche in früheren Zeiten gewesen; wahrscheinlich trieben die immer gefährlicher werdenden Heerzüge manchen in die Städte, der früher vorgezogen hatte, auf dem Lande zu bleiben. Man nahm aber auch Freie ins Bürgerrecht auf, nachdem man von ihnen Urkunde und Handgelübde erhalten hatte, daß sie

---

1) Ersteres war auf den Höfen des Klosters Gertrudenberg, letzteres auf denen des Klosters Iburg gewöhnlich.

2) 1710 wollte die Ritterschaft sogar alle Freikäufe verbieten.

Treue und Gehorsam leisten wollen [1]). Um das Jahr 1600 brachte man dann diese Normen in feste Ordnung. Niemand sollte zugelassen werden, eignen Rauch und Haus zu halten, er wisse denn sich, Weib und Kind mit Gott und Ehren zu ernähren, könne auch, wenn er fremd, zuvor seiner Geburt, Herkunft, Abschieds und Gerüchts versiegelten Schein beibringen und sei dann zum Bürger angenommen und beeidigt. Dem Rathe blieb vorbehalten fremde Wittwen oder andre Personen, die keine Bürger werden können, zuzulassen; die Prediger sollten aber keine Paare ehelich zusammen geben, als die in dieser Weise vom Rathe zugelassen. Auch sollte niemand an solche, die nicht zugelassen seien, Wohnung verheuern oder sie auf längere Zeit als 3 Tage hausen, bei Strafe von 10 ℳ oder Verlust der Heuer; die also eingeschlichenen aber sollten sofort bei scheinender Sonne mit Weib, Kind, Sack und Pack die Stadt räumen und bei Ungehorsam ernstlich gestraft werden [2]). Es sind im wesentlichen die Normen, die bis zu unserer Zeit beachtet sind und auf denen lange das bürgerliche Wesen und das Gemeindebewußtsein der Stadt geruht hat.

Das Gemeinwesen der Stadt wurde aber auch wesentlich bestimmt durch das Verhältniß, in welchem dieselbe zu ihren nächsten Umgebungen, zum Reiche, zur Kirche und zu dem die geistliche und weltliche Gewalt in sich vereinigenden Bischof stand. Die eigenthümliche Entwickelung dieser Verhältnisse im Mittelalter ist nicht leicht aufzufassen und darzulegen. Im allgemeinen war der Gang der Dinge der, daß die ursprünglich monarchische Verfassung des Reiches durch die Fortschritte der

---

[1]) Bürgerbuch von 1581.

[2]) Ordnung des Bürgerrechts im Stadtarchive.

feudalen Fürstenmacht sich immer weiter abschwächte, bis im 17. Jahrhundert die Vertheidiger der Fürsten nur noch ein aristocratisches Regiment im Reiche anerkannten. Dagegen wurde die anfänglich durchaus in den Aeltesten und Bischöfen ruhende Gewalt der Kirche in stetigem Fortschritt mehr zur Alleinherrschaft des Pabstes ausgebildet. Die Städte, deren politisches Gewicht sich erst zu einer Zeit entwickelte, wo die Fürstenmacht bereits weit vorgeschritten war, sind vielfach in zweifelhafter Stellung geblieben. Städte, welche auf unverlehntem Reichsgute entstanden waren, wie Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Lübeck, Dortmund, Goslar und die kleinen Reichsstädte in Schwaben, Elsas, der Wetterau, standen allerdings in einem andern Verhältnisse zum Kaiser als die auf verlehntem Reichsgute erwachsenen, zu denen wir die bischöflichen Städte zum größten Theile zählen dürfen. Allein auch die bedeutendern Städte der letztern Art hielten sich darum keineswegs vom Reiche geschieden. Die Kaiser ertheilten auch ihnen vorzugsweise Privilegien mancher Art. Aus ihnen erwuchs die Klasse der bevorzugten Freistädte, zu denen Cöln, Worms, Speier, Basel, Augsburg, Regensburg und andre zählten [1]). Bestimmte Kennzeichen, nach denen zu beurtheilen wäre, ob eine Stadt im Laufe des Mittelalters zu den Freistädten oder zu den

[1]) Höchst characteristisch für die spätere Auffassung des Unterschieds ist der Anspruch, den die Franzosen 1646 auf Ueberlassung der Elsasser Reichsstädte machten, weil diese von geringerer Freiheit seien als Straßburg. Wir setzen ihrer Bedeutung halber die Worte Pufendorfs de reb. Succ. L. XVIII. c. 119. hierher: Addebant et x imperiales urbes in Alsatia sitas et ad Hagenoicam praefecturam provincialem pertinentes. Dictas quippe urbes non uti Argentoratum et alias pleno jure Imperiales esse, sed Austriacae domui ob praefecturam Hagenoicam certis legibus per quas Suprematus ipsorum non nihil decedat, obnoxias etc. Es ist eine eigenthümliche Verwechselung von Suprematus (Souveränetät) in unmittelbare Abhängigkeit vom Reiche, durch welche das Ursprüngliche geradezu umgekehrt wird.

fürstlichen Städten zu zählen gewesen sein möchte, lassen sich kaum angeben. Magdeburg, das zu den Freistädten gerechnet zu werden pflegte, ist, eben so wie Mainz, Erfurt und andre, zur Landstadt herabgesunken, während Hamburg und Bremen als Reichsstädte anerkannt sind. Im allgemeinen übte der Kaiser in den ihm angehörigen Städten eine ungleich schärfere Herrschaft, als schwächere Fürsten einer kräftigen Stadt gegenüber durchzuführen vermochten und der Reiz, dem Reiche anzugehören, war daher nicht groß. Da z. B. selbst eine Stadt wie Frankfurt zu einer Menge Dinge, welche Osnabrück thun und richten konnte, ohne den Bischof auch nur zu fragen, stets die kostspielige Genehmigung des Kaisers einholen mußte.

Im 14. Jahrhundert hatte sich dann die Einwirkung des Reichs fast gänzlich auf die süddeutschen Städte zurückgezogen, während der Norden von der Kaisermacht wenig gewahr wurde. Ruprecht erst begann auch auf den Norden wieder mehr einzuwirken, z. B. in den Mindenschen Händeln. Noch entschiedner suchte Siegmund die Reichsgewalt zu heben. Zu seinem großen Reichstage zu Costnitz lud er auch die Hansestädte und namentlich Osnabrück; in seinen Reichsmatrikeln sind viele derselben aufgeführt, seine erste Reichssteuer sollte von ihnen besonders eingebracht werden. Nach dieser Zeit häuften sich denn auch die Händel vor den kaiserlichen Hofgerichten[1]).

---

[1]) Aschbach, Gesch. Kaiser Siegmunds. Thl. III. p. 311. 419. Sudendorf, Registrum III. p. 112. Not. 279. Meiern, Acta Pacis III. p. 683 und andere. Daß in der angeführten Stelle des zuerst bei Sudendorf abgedruckten wichtigen Reichsschlusses von 1427 die Lesart houbetstede falsch und von den Hansestädten die Rede sei, ergiebt sich nun mit Entschiedenheit aus dem neuen Abdruck in der Frankfurter Reichstagscorrespondenz, wo hennstede steht. Das Einladungsschreiben an die Hansestädte findet sich in Janssen, Frankfurter Reichstagscorrespondenz Nr. 505, wörtlich auch an die Wetterauer Städte gerichtet; woraus sich theils die Echtheit des Schreibens beglaubigt, theils aber auch hervorgeht, daß man damals an

Allein der Begriff der Reichsunmittelbarkeit hat sich wesentlich im 15. und 16. Jahrhunderte entwickelt, als die Reichssteuern seit der Zeit der Hussitenkriege allmälig der Verfassung eine neue Grundlage gaben, diese dann nach den ohne irgend ein festes Princip gebildeten Reichsmatrikeln erhoben wurden; und man sich nun gewöhnte, zu den früher so unregelmäßig berufenen und schwach besuchten Reichstagen auch nur die in der Matrikel stehenden und bleibenden Städte zuzuziehen, während Kaiser Siegmund berufen hatte, wer ihm passend schien, und daher nicht wenige der später als landsässig behandelten Städte geladen waren.

Im allgemeinen waren die norddeutschen Städte nach dieser Ehre wenig lüstern. Als Bremen 1547 von Herzog Erich v. Calenberg im Namen des Kaisers belagert und des Ungehorsams beschuldigt wurde, berief der Rath sich ausdrücklich darauf, daß er dem Erzbischof und nicht dem Kaiser verpflichtet sei [1]). Dann waren auch, abgesehen von den Kosten des Reichstages, die schweren Steuern, welche schon die ältern Kaiser, namentlich Rudolf von Habsburg, von den Reichsstädten beigetrieben hatte, nichts weniger als lockend. Nach diesen aber waren die Matrikularanschläge der Städte gebildet, während die Fürsten wenig oder gar keine Reichslast trugen, und auch zu dem wenigen ihre Städte nicht immer heranziehn konnten. Bis tief ins 16. Jahrhundert war es die entschiedne Tendenz der Städte, solche Steuern auch da, wo der Kaiser sich an sie wandte, abzulehnen und sich dadurch dem Reiche zu entziehn. Erst nachdem die jesuitische Auslegung des Religionsfriedens von 1555 die chicanöse Ableugnung der

einen Unterschied nicht dachte. Im 30jähr. Kriege galt es dagegen für einen argen Eingriff, daß der Kaiser die Stadt Bremen zum Reichstag zuließ.

[1]) S. Schreiben in Renners Chronik.

königl. Declaration vom 24. Sept. 1555 zu Gunsten der Städte, welche allein den geistlichen Vorbehalt für die Evangelischen annehmbar gemacht hatte, gleichzeitig mit der Entwickelung der Landessteuern und den schwankenden Theorien der Juristen und der Reichsgerichte über die Landeshoheit die Gefahren der Landsässigkeit bei steigender Fürstenmacht deutlich erkennen ließen, entwickelte sich ein Streben nach Reichsunmittelbarkeit, das dann um die Zeit des dreißigjährigen Krieges oder in den nächstfolgenden Jahren seine Entscheidung fand.

Osnabrück gehörte zu den Städten, die vor jenem Wendepuncte zu Anfang des 17. Jahrhunderts am wenigsten Ursache hatten, eine Reichsunmittelbarkeit zu suchen. Unter den Hohenstaufen, als der Kirchenvogt noch übermächtig war, hatte man gewiß mit Willen des Bischofs den Schutz kaiserlicher Privilegien sich verschafft. Unter Rudolf von Habsburg, als der Erzbischof von Cöln im Bunde mit dem Bischofe eine gefährliche Macht bildete, hatte man das Privilegium die Stadt befestigen zu dürfen, erworben. Nun verging eine lange Zeit, in der man mit Kaiser und Reich wenig zu thun hatte. Allerdings wurde in dem Streite um den gehuften Sundern an den Kaiser appellirt: dann erhielt man von Ludwig von Baiern Bestätigung der Privilegien. Carls IV. politische Wirksamkeit war in Westphalen doch nur schwach. Er gab, wie Ludwig, Freigerichts-Prilegien (jedoch nicht an Osnabrück) und ertheilte dem Clerus das Privilegium gegen Anmaßung der Städte, das man nicht sonderlich achtete, das war alles. Seine Reise über Minden, Enger, Dortmund, wirkte auf Osnabrück nicht ein. Schutz konnte man von einem seiner Vorgänger so wenig als von ihm und seinem Nachfolger erwarten. Selbst die Bestätigungen und Aufhebungen des Landfriedens hatten doch nur wenig Gewicht. Auch die nähere Verbindung König Ruprechts von der Pfalz mit dem Cleveschen

Hause hatte wenig Einfluß, wenn es auch damit zusammenhing, daß die aus Minden vertriebenen Rathsglieder, die ohnehin in Ravensberg Schutz fanden, sich an den König wandten, von ihm in Schutz genommen und Osnabrück angewiesen wurde, sich ihrer Sache anzunehmen.

Damit begann aber eine neue Entwickelung. Schon Ruprechts Versuche, das Vehmgerichtswesen zu ordnen, führten deutlicher auf den alten Satz zurück, daß der Kaiser Quell aller Gerichtsbarkeit sei. Noch mehr war dies der Fall, als Siegmunds lebendiger Geist die gänzlich verwirrten Reichsverhältnisse zu ordnen versuchte, seine großen Concilien auch den Nordwesten Deutschlands mit dem Süden in Verbindung brachten und die Hussitenkriege wieder einen Reichsdienst forderten. Die Stadt Osnabrück nahm davon Gelegenheit, ihre Privilegien neu bestätigen zu lassen. Der Bischof aber suchte sich der neuen Last zu entziehen und die Stadt befand sich bei solcher Exemtion besser, als wenn der Kaiser selbst sie gemahnt hätte. Sie achtete es wenig, daß sie zum Costnitzer Tage von 1415 und zum Reichstage von 1431 geladen wurde, und trug kein Bedenken, die erste Reichssteuer, bei der die Hansestädte noch völlig getrennt gehalten waren, im Einverständniß mit dem Bischofe für die eigenen Fehden zu verwenden. Die Gerichtsbarkeit des Kaisers wußte sie in der Sache Conrads von Langen und ähnlichen Händeln möglichst abzukehren. In den Hoyaschen Händeln aber gewann dann letztere doch eine sehr große Bedeutung. Die Stadt erfuhr den Druck der Reichsacht, gegen die sie vergebens das Baseler Concil anrief. Auch kleinere Widersacher, die Brüder von der Linden u. a., wußten das zu benutzen. Ueber zwanzig Jahre dauerte die Acht und während dieser Zeit voll bedeutender Entwickelung war Eintracht mit dem Fürsten um so nothwendiger. Die Belagerung von Nuys brachte dann seit Jahrhunderten zum erstenmale

das Reich recht zur Anschauung der Westphalen. Die Stadt that den Reichsdienst willig mit dem Bischofe, dem solcher dann die Bestätigung der Exemtion eintrug[1]). Nun wurde allerdings die Verbindung mit dem Reiche lebendiger. Man ließ auch von Friedrich III. 1490 die Privilegien bestätigen. Von Maximilian, der ja der Hülfe des Reichs und zumal der Städte stets bedurfte, kamen bald Herolde, bald andre Boten[2]). Streithändel wurden dann in verworrenster Weise an das neuerrichtete Reichskammergericht gebracht. Als Bischof Erich 1511 die Zahlung der Reichssteuer versäumte und dadurch die Reichsacht auf sich und sein Land zog, trat die Stadt mit Zahlung ein, um die Nachtheile abzuwenden[3]); und wurde dann 1521 auch zu dem großen Wormser Reichstage geladen, beschickte solchen und erwarb auch von Carl V. (1521) Bestätigung ihrer Privilegien. In die Reichsmatrikel aber kam sie nicht, und schwerlich hatten ihre Lenker darnach gestrebt oder auch nur eine Ahnung von der großen Veränderung in den Verhältnissen der Fürsten zum Reiche, welche

---

[1]) S. die Urkunde bei Henseler de dipl. Carolino p. 142.

[2]) Schon 1478 bringt Arnold v. Loe, des Kaisers Bote, Briefe. 1479 suchte die Stadt Privilegien wegen des Freistuhls und Hergewette und Gerade nach. 1483 wurden Doctoren, welche in des Kaisers Hofe dienten, ehrenvoll mit Geschenken empfangen und zu Verhandlungen gezogen. 1486 wurden abermals Boten an den Kaiser gesandt. 1489 wird ein k. Herold ehrenvoll empfangen. 1490 erlangt man Bestätigung der Privilegien. 1493 wird der würdige Meister Otto von Langen vom Kaiser an Capitel und Stadt geschickt und erscheinen zweimal Boten des römischen Königs. 1497 werden für ein neues Indult 218 fl. gezahlt. 1499 erinnert Conrad Sturtzler, des Königs Canzler, daß der Osnabr. Gulden nicht vollwichtig sei. 1505 wird eine kaiserliche Gesandtschaft aus der Herberge gelöset. S. Stadtrechnungen.

[3]) Darstellung des Verhältnisses der St. O. zum Stifte, Urk. 1. de 1512.

sich theils bereits vollzogen hatte, theils vorbereitete, und nun durch die Kämpfe um die Reformation entschieden wurde.

Auch in diesen Kämpfen stand Osnabrück anfangs mit dem Bischofe zusammen. Erst nach dem Passauer Vertrage, als Johann von Hoya zum Bischof gewählt war und anfangs eine indifferente, später eine völlig katholische Stellung einnahm, während die Stadt in ihrer kirchlichen Freiheit durch die Declaration König Ferdinands zum geistlichen Vorbehalt des Religionsfriedens von 1555 sich geschützt glaubte, trat dann auch hier eine Scheidung hervor. Die Stadt ließ sich ihre Privilegien abermals durch Ferdinand I. (1555), dann durch Maximilian II. (1566), bestätigen. Die rechte Gefahr aber kam erst, als nach dem Cölnischen Kriege von 1582 und dem Eindringen der Jesuiten in Paderborn und Münster nun auch in Osnabrück eine Parthei des Domcapitels den Kampf aufnahm und bei der schwachen Stellung Philipp Sigismunds mit Heftigkeit verfolgte. Auch jetzt suchte man sich durch Bestätigungen von Rudolf II. (1612), Matthias (1517) und Ferdinand II. (1621), zu schützen. Aber so wenig der Wortschwall, in den die Reichscanzlei diese einkleidete, noch auch die ausdrückliche Religionsversicherung, welche der Kaiser ertheilte, schützten, als 1628 die Stadt sich der Liga ergeben mußte. Nachdem man den vollen Druck der Landesherrschaft erfahren, ließ man es sich nun ernstlich angelegen sein, bei den Friedenstractaten die Reichsfreiheit zu erlangen. Als aber die entgegenstehenden Interessen sich zu stark zeigten, scheute man doch die nöthigen Bestechungen der Gesandten und die Last eines hohen Matricularanschlags und erlangte durch die Bestätigung des Zustandes, wie er im Jahre 1624 gewesen, eine gesicherte Freiheit, welche in der That alle, ja noch größere Vortheile und Unabhängigkeit zu gewähren schien, als die Reichsunmittelbarkeit gegeben haben würde, bis das

neue Vordringen der Territorialgewalt nach dem Kriege auch hier factisch die Macht des Landesherrn hob [1]).

Die Freiheit der Stadt hatte also wesentlich ihren Grund in der Stellung, welche sie dem Bischofe gegenüber einnahm und es wird also auch das Wesen der bischöflichen Landeshoheit näher zu betrachten sein. Bis zur Erwerbung der Gogerichte war der Bischof im Grunde bloß Guts- und Lehnsherr eines bedeutenden, aber doch sehr zerstreuten Besitzes gewesen und selbst die Rechte, die ihm als solchem zustanden, hatte er mit dem Kirchenvogte zu theilen. Daneben aber gab ihm sein Bischofsamt in dem ganzen Sprengel erhebliche Einwirkung auf die Erhaltung von Frieden und Recht, welche im Grunde die ganze Regierungsthätigkeit jener Zeit umfaßt. Wir dürfen aber bei der feudalen Stellung des Bischofs niemals vergessen, daß solche sich von der der weltlichen Herren bedeutend unterschied. Schon zur Zeit der sächsischen Kaiser hatte neben dem Clerus das Volk einen Einfluß auf die Wahl besessen. Im 12. u. 13. Jahrhundert nahm überall in Deutschland die Dienstmannschaft dieses Wahlrecht gegen den Clerus, der solches dem Kaiser abgedrungen hatte, wieder in Anspruch, und im 15. Jahrhundert sind es dann namentlich die Städte, die sich tief in die Wahlen einmengen. Zu Osnabrück war dies 1424 mit großem, 1450 mit minderem Erfolge geschehn. Der Gedanke blieb aber wach und in den Bewegungen des 16. Jahrhunderts taucht diese Idee stets wieder auf. Sicherlich diente dieselbe nicht dazu, den feudalen Gehorsam gegen den selbstgewählten Herrn zu stärken und am wenigsten war dies im spätern Mittelalter, wo jene Lehnspflicht sich ohnehin sehr verdunkelte, der Fall.

[1]) Vgl. hierüber Gesch. d. Stadt Osn., Thl. III.

Nach Erwerbung der Gogerichte, näherte sich aber auch die weltliche Macht mehr der Erlangung eines geschlossenen Gebiets; und die Erwerbung der Vogtei gab die Möglichkeit, diese Macht wirklich geltend zu machen, während die Erwerbungen der Klöster Gertrudenberg, Oesede, Malgarten, Rulle, Versenbrück, des Ritterhauses Lage das Gut der Grafen von Tecklenburg, Ravensberg, Oldenburg und andrer Edelherren unter die Gewalt der Kirche brachten, und so die Ausrundung beförderten. Der Bau von Burgwehren zu Iburg, Quakenbrück und Grönenberg diente dazu, der Macht mehr Festigkeit zu geben. Doch hatte schon 1201 der Bischof Gerhard, unter Vermittelung des Cardinals Guido von Präneste, die Rechte des Capitels und der Dienstleute anerkennen, und diesen eine große Einwirkung auf Erhaltung des gesammten Kirchenguts, zu dem alle diese Besitzthümer gehörten, zugestehen müssen. Durch die Erwerbung der Vogtei waren auch jene Rechte verstärkt und auf die Stadtgemeinde als solche — bisher hatten wohl nur die städtischen Dienstleute Theil genommen — ausgedehnt.

Zugleich aber war durch den Ankauf der Vogtei die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs über Kirchenleute, Dienstleute und Stadt im höchsten Grade abgeschwächt und daneben dann freilich auch die Kaisermacht schon in hohem Grade zerrüttet. Die in den Rechten und Schriften des übrigen Deutschland überall hervortretende Grundidee der Abhängigkeit von des Herrn Gnade, mag dieser Herr der Kaiser oder der auf unterer Stufe des Heerschildes stehende Lehns- oder Oberherr sein, war hier nie zu völliger Entwickelung gelangt. Wir finden sie fast nur in dem alten Tecklenburgischen Lehnrechte des Grafen Otto I.; den einheimischen Nachrichten fehlt jede Spur von dieser Idee von des Herrn Gnade, sowohl dem Bischof als dem Kaiser gegenüber. Die Bischöfe von Osnabrück hatten

sich dem Reichs- und Hofdienste schon früher wenig gewidmet. Nach 1237 mußten sie die Kraft zur Handhabung des Rechts hauptsächlich in Bündnissen mit benachbarten Fürsten, zumal mit dem Erzbischofe von Cöln suchen, wie denn die Landfriedensbünde seit 1235 immer mehr an die Stelle der Reichsgewalt traten. Die Vertragsidee ward um so mehr die überwiegende Grundlage. Dabei trat nun die erste große Spaltung ein, in welcher Bischof und Clerus auf der einen, Dienstmannen und Stadt auf der andern Seite standen (um 1278). Die Waage neigte sich auf die letztere Seite; wie es scheint, durch das Gewicht der Kaisermacht, und die Stadt trug das Befestigungsprivilegium von 1280 davon. Allein der Streit erneuerte sich. In den Bewegungen von 1296, wo ein Theil des Capitels mit zu den Weltlichen stand, erlag der Bischof völlig; und ein halbes Jahrhundert hindurch befestigten sich nun die Verhältnisse auf den Grund der Eintracht dieser drei Stände, bis unter Gottfried und Johann Hoet der Streit zwischen Bischof und Clerus wiederum alles in Bewegung brachte, der Bischof in der Abbitte und Sühne von 1356 anerkennen mußte, daß er keinerlei Strafrecht, sowohl über die Stadt als über das Landvolk anders, als im ordentlichen Landgerichte üben dürfe[1]), die Dienstmannschaft die Treue vergaß und nur nach langer Zerrüttung die Vereinigung der Stadt mit dem Capitel das Land wieder zusammenbrachte. Allein nun wurden die Ansprüche der Stadt gegen den Clerus Quelle neuer Zerrüttung. Die Partheiung riß durch alle Stände hindurch und eine wüste Raub- und Fehdezeit, sich anknüpfend an den Anhang der Häuser Hoya, Diepholz und Moeurs, war die Folge. Die

[1]) Die Bedeutung des Vertrages bei Stüve, Gesch. u. Beschr. des Hochstifts Osnabrück. Urk. 9., in dieser Beziehung bedarf noch einer gründlicheren Erörterung als sie bisher gefunden.

Bünde von 1423 u. 1441, theils von Stadt und Dienstmannen gegen den Bischof, theils von Bischof und Dienstmannen gegen Stadt und Capitel geschlossen, mit der gegenseitigen Erbitterung, welche daraus hervorging, geben die Anhaltspuncte zum Verständniß dieser Zeiten. Endlich unter Conrad von Diepholz trat wieder Eintracht ein.

Das von Anfang an schwache Gerichtswesen des Bischofs hatte sich in diesen Zuständen nicht ausbilden können. Im 13. Jahrhundert finden wir zwar einige Spuren eines bischöflichen Gerichts, die sich dann durch das 14. Jahrhundert fortziehen. Allein dieselben führen doch im Grunde nur auf den Lehnhof oder das geistliche Gericht zurück, in welchem damals die Laien ihre Stellung und Urtheilsfindung eben so gut behaupteten, als im weltlichen Gerichte[1]). In allen eigentlichen Streithändeln kam es bald dahin, daß solche nur von den Satesleuten, welche bei den verschiedenen Bünden zur Handhabung der Ordnung erwählt waren, mit Erfolg angebracht wurden, und ein Verfahren vor Capitel, Dienstmannen und Stadt zu Ehren und zu Rechte oder auch zur Minne, den einzigen rechtlichen Ausweg gewährte. Aehnliche Stellung nahmen dann noch die zahlreichen Burgmannschaften, in Ansehung der zu ihrer Burg gelegten Gebiete ein, in denen sie mit dem Vogte, Amtmann oder Drosten, welcher der Burg vorgesetzt war, Frieden und Recht handhabten, den Glockenschlag aufboten und den Frevler verfolgten. Von Zeit zu Zeit versuchte man dann auch in Otto von Bockraden (1362), Dietrich von der Mark (1374) oder Friedrich Buck (1436) einen einzigen Drosten oder Verwahrer an die Spitze des ganzen Landes zu stellen.

---

[1]) Wenn nicht der Ausdruck der Urkunde von 1284: Judex ad jus militum constitutus auf einen gewillkührten Richter zu beziehen ist. Dagegen nennt eine Urkunde von 1274 einen judex a domino Osn. Electo constitutus.

Allein die rechtlichen Mittel der Regierung wurden dadurch nicht vermehrt, der Feudalverband nicht verstärkt, und das Ganze erschien immer mehr ein Resultat freier Vereinigung. In dieser aber war die Stadt, während in größern, zumal weltlichen Territorien, die Städte wohl als der schwächste und geringste Stand bezeichnet werden, durch ihre zusammengenommene und geordnete Kraft, weitaus der stärkste Genosse. Als unter Conrad von Diepholz allmälig Ruhe und Ordnung wieder hergestellt wurden, blieb doch die Grundlage dieselbe. Ein beständiger Rath des Bischofs, aus Einwohnern des Stifts, nach der Wahl von Capitel und Rath der Stadt, stand dem Bischof zur Seite. Schatzungen mußte der Bischof von diesen erkaufen, Landfolgen wurden von ihnen bewilligt, Streithändel mit ihrer Zuziehung geschlichtet. Daß Capitel und Rath stets zur Stelle waren, gab diesen ein natürliches Uebergewicht über die Dienstmannen, die man nur zu entscheidend wichtigen Sachen (z. B. dem Landesvertrage von 1461, Verhandlungen mit Tecklenburg 1484) hinzurief. So entschieden Capitel und Rath auch nicht selten gemeinschaftlich die Händel der Dienstmannschaft, bis die Veränderungen und Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts Anlaß gaben, daß das Capitel die Stadt, wie aus der gemeinschaftlichen Verwaltung sede vacante, so auch aus dieser gemeinschaftlichen Verhandlung zu verdrängen suchte [1]). Selbst bei jenem Landesvertrage hielt man eine Bestätigung des Bischofs nicht nöthig; man ließ sich solche erst 1482 vom

[1]) Es ist von Interesse, daß am 27. October 1574 das Capitel in einem Handel zwischen Jasper Schele und Herbord Pladise über die Hilter Mark und den Kronensundern ausdrücklich protocolliren läßt, daß die Schlichtung allein beim Capitel und nicht auch bei dem Rathe der Stadt gesucht werde. Kurz zuvor hatte die Entscheidung von Capitel und Rath erfolgen sollen. Es ist der Zeitpunct, wo der Widerstreit von Capitel und Stadt zuerst ans Licht tritt.

Nachfolger geben. Allein wie sich Ruhe und Ordnung herstellten, gewann doch auch die Idee von landesherrlichen Rechten mehr Kraft, und der juristisch gebildete Bürgermeister Erdwin Erdmann, der sich selbst 1470 einen bischöflichen Wappen- und Exemtionsbrief auf seine Poggenburg gegen die Stadt selbst — den diese auch niemals anerkannt hat — ertheilen ließ, trug ohne Zweifel dazu bei, diese Anschauung zu fördern. Noch mehr Raum gewann dieselbe unter dem Nachfolger Conrad IV. Hier schleichen sich Ausdrücke und Formeln in die Urkunden ein, welche auf völlig neue juristische Begriffe von landesherrlicher Gewalt in großer Verworrenheit hinführten, und eben in dieser Verworrenheit und Unbestimmtheit sehr geeignet waren, neue Ansprüche zu erwecken. Es zeigt sich nun ein Instanzenzug an das Gogericht zu Osnabrück, von diesem an die Cammer des Bischofs, die dann doch mehr rathgebend als entscheidend eingreift [1]). Daneben wird freilich das Fehderecht gegen Rechtsweigerer aufrecht erhalten, die Schlösser des Landes sollen dem, der also sein Recht wahren will, offen stehn. Der ewige Landfrieden und das Reichscammergericht warfen in die alte Verwirrung nur neue Elemente hinein, indem die Streitenden sich von den ordentlichen Gerichten bald an die Vehme, bald an das Reichscammergericht oder an den Pabst, ohne Rücksicht auf das Bischofsgericht, beriefen [2]).

---

[1]) Schon der Landesvertrag von 1495 setzt die Berufung an die Cammer fest; allein die Erkenntnisse haben noch 1529 die Form einer bloßen Rechtsbelehrung.

[2]) Eine merkwürdige Verwirrung zeigt sich in der Streitsache von Heinrich Sander und seinen Söhnen 1512—1527, wo der Rath unter andern auch den Kaiser ersucht, dem Reichscammergericht das Verfahren zu verbieten; dieser aber erwiedert: Es gebühre ihm nicht, die Sache davon zu ziehen, als mit rechtlicher Erkenntniß.

Am tiefsten wurden alle diese Verhältnisse verändert durch die Entwickelung des Söldnerwesens und die dadurch immer nothwendiger und regelmäßiger werdenden Landessteuern. Diese zeigten das Bedürfniß einheitlicher Regierung und schufen feste Landesgrenzen. Die Reichsgesetze und Reichsgerichte aber gaben der fürstlichen Macht feste Stützpuncte. Wie in den meisten Territorien, so bildete sich auch in Osnabrück jetzt ein festeres Gerichtswesen, und aus der Reichspolizeiordnung die Idee einer Landesregierung, welche sich dann allmälig bis zu dem Staatsbegriffe der neuern Zeit herauf gearbeitet hat[1]). Nirgend aber hat dieser ganze Gang der Dinge sich mit größerer Entschiedenheit und Deutlichkeit dargelegt, als in dem Verhältnisse der Stadt zum Lande.

Es ist bereits oben erwähnt, daß der Bischof und die Kirche manches Recht in der Stadt besaßen, erhebliches Grundeigenthum und Zinsrecht, Markt, Zoll und Münze, Schutzrecht über die der Kirche angehörigen freien (liberi malman et muntman), Dienstleute, Dienstlehn, Dienstfolge. Auch die Befestigung der Stadt war nicht ohne ihren Willen geschehen. Allein diese Rechte waren größtentheils verschwunden, und das Ganze weit entfernt von jenem entschieden oberherrlichen Character, den z. B. die Befugnisse der Herzoge von Lüneburg in der Stadt dieses Namens behaupteten, wo jede Aenderung der Befestigung von ihnen erkauft werden mußte, und Gericht und Vogtei völlig in ihrer Hand waren[2]). Die Gerichtsbarkeit, die alles hätte zusammenhalten müssen, war schwach, ein Strafrecht gegen die Bürger, sowie gegen Dienstmannen und geistliche

---

[1]) Während des 16. Jahrhunderts erscheint die meiste Regierungsthätigkeit, namentlich die legislative, fast nur als Ausführung der Reichsgesetze und Reichsabschiede. Eine völlige selbstthätige Gesetzgebung beginnt in der That erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts.

[2]) Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch III. Urk. 426 de 1369.

Leute kaum vorhanden, während die Stadt das Strafrecht, das sie aus ihrem bürgerschaftlichen Verbande ableitete, kräftig zu handhaben wußte[1]). Es kam dahin, daß 1356 der Bischof wegen Bestrafung einiger Bürger mit dem Tode die demüthigendste Abbitte thun mußte und daß er 1440 selbst wegen Gewaltthaten, die auf der Freiheit geschehen waren, die Rechtshülfe der Stadt ansprach, wenn auch vielleicht in böser Absicht[2]). Eben so ertheilte die Stadt Geleit und Begnadigung, ohne den Bischof zu fragen. In bürgerlichen Sachen war die Gerichtsbarkeit ganz an das Burgericht gebracht, das der Stadt halb und seit 1409 und 1425 ganz gehörte. Eine obere Gerichtsbarkeit des Bischofs scheint zwar aus dem Rechtsspruche über den gehuften Sundern 1303 hervorzugehn[3]). Allein der Fall steht so vereinzelt da, daß man zweifeln mag, ob hier nicht von bloßem Lehnsgericht die Rede sei, wie denn auch 1366[4]) sich in dem Gerichtswesen die äußerste Verwirrung, eine eigentliche obere Gerichtsbarkeit des Bischofs aber nicht zeigt. Und so verlor sich denn während des 15. Jahrhunderts auch hier jede erhebliche Einwirkung des Bischofs. Das Gogericht, durch die Stadt beherrscht, hatte nur insofern eine Bedeutung, als ihm das Gericht über die Fremden blieb. Aber auch hier überwog das Recht und namentlich das Handels-

---

1) Der Gograf als Handhaber des Strafrechts gegen Dienstmannen, scheint aber doch schon in einer Urkunde von 1283 vorzukommen, freilich neben einem judex ad jus militam constitutus. Ueber das städtische Strafrecht s. o. p. 4. Entschiedener findet sich das Strafrecht des Grafen in dem Judenrechte von 1327. Mitth. Bd. VI. p. 144.

2) S. die Urk. bei Stüve, Gesch. u. Beschr. des Hochstifts O. G. II. N. Um 1350 übte der Bischof wenigstens den Arrest auf den Freiheiten und die Stadt berief sich dann gelegentlich auch ihrerseits darauf: Judicia nostre Civitatis non sunt nostra (alte Correspondenzen).

3) S. Mittheilungen des h. V. II. p. 339.

4) S. Stammtafeln v. Bar, U. 40.

Interesse der Stadt. Der Gograf konnte keinen Arrest anlegen ohne Genehmigung des Bürgermeisters, der zu erwägen hatte, ob die auswärtigen, namentlich die hansischen Verbindungen der Stadt solches litten, und der sich auch befugt hielt, ohne den Grafen zu fragen, jeden Arrest aufzuheben[1]). Außerdem war der Bischof verpflichtet, einen Lehnrichter in der Stadt zu halten, der dann aus der Zahl der Dienstmannen genommen wurde[2]). Dieses Lehnsgericht finden wir schon 1223. Dann wird 1250[3]) bezeugt, daß die Berufung von demselben nach Cöln ging. Das Gericht über den gehuften Sundern, von dem Berufung an den Kaiser genommen wurde, war vielleicht eben dieses Lehnsgericht. Später, 1366, war offenbar der ganze Zusammenhang dieses Gerichtswesens vergessen. Erst 1495 finden wir dann, daß die Berufung vom Gogerichte bestimmt an die Cammer des Bischofs gewiesen wurde; bei den Landleuten wurde das auch durchgeführt; aber der Stadt gegenüber kam es nicht zur Geltung. Vom Stadtgerichte war die Berufung schon von Alters her an die Schöffen, den Rath, gegangen; von diesem nach Dortmund[4]). Aber im 15. Jahrhundert berief man sich eben so oft an die Freigerichte, die dann wegen Rechtsweigerung sich der Sachen annahmen, oder auch an den Kaiser. Und dasselbe Verfahren wurde auch nach Errichtung des Reichscammergerichts beobachtet. Wurde etwa auch der Bischof angegangen,

[1]) Um die Mitte des 16. Jahrh. fing man aber an, dies streitig zu machen.

[2]) Nach den Capitulationen des 15. Jahrh. u. f.

[3]) Möser 125 u. 320.

[4]) Diese Berufung nach Dortmund findet sich in einer Reihe Streithändel erwähnt. In einem Schreiben Swebers v. d. Busssche h. d., aber um 1450 heißt es ausdrücklich „dar ji juwe Recht pleget to halen to laten". —

so hatte seine Einwirkung mehr den Character der Vermittelung als der gerichtlichen Entscheidung [1]).

Das Schutzrecht des Bischofs in der Stadt war auf ähnliche Weise abgeschwächt. Schon 1283, als derselbe die Lombarden in der Stadt schützen wollte, erbat er dazu die Einwilligung der Stadt und gab dieselben auf, als die Stadt ihre Mitwirkung weigerte. Dasselbe war der Fall mit den Juden. Nach der Verfolgung von 1350 nahm die Stadt das Gut der Getödteten in Anspruch und bezog seit jener Zeit den Judenzins oder einen Theil desselben selbst [2]). Nun bezog der Bischof noch Hergewette und Gerade der Dienstleute und die Erbschaften der Unehelichen. Allein Streitigkeiten über diese Berechtigung führten dahin, daß bei Gelegenheit der Wahl des Bischofs Johann von Diepholz im Jahre 1424 auf diese Rechte sowohl als auf das Schutzrecht der Juden Verzicht geleistet werden mußte.

Das führte denn zugleich zu einer Umwandlung des Zollrechts. Es war dieses schon in uralter Zeit dem Bischofe verliehen und 1177 waren der Viti-Capelle, 1242 dem Hauptaltar des Doms Antheile am Zoll gegeben [3]). Auch 1352 finden wir noch ein eignes Zollgericht [4]). Allein 1388 erkennt der Bischof bereits an, daß der Zoll in der Stadt kein Stiftsgut, sondern von Capitel, Dienstmannen und Stadt zu Ankauf des Angelbecker Gogerichts bewilligt sei. Dasselbe Anerkenntniß wird 1404 wiederholt, als diese Zollhebung abermals auf 6 Jahre verlängert war und 1425 gesteht dann

[1]) Dies ist im 15. Jahrh. durchweg der Fall. Im 16. in den Händeln mit Heinrich Sander und Sweder Schele scheint der Bischof weiter gehen zu wollen; aber doch ohne rechten Erfolg.

[2]) Mitth. des h. V. VI. p. 140 u. f.

[3]) Möser, Urk. 260 u. 196.

[4]) Urk. im Copiar des Domcapitels. Das Gericht scheint von des Bischofs Vogte, dem Zöllner und einem Dritten gehegt zu sein.

die Stadt bei den Verträgen über die Wahl Bischof Johanns von Diepholz diese Zollhebung dem Bischof als Stiftsorbar zu, nachdem dieser auf Gericht, Judenschutz und Hergewette und Gerade u. s. w. Verzicht geleistet hat[1]). —

Das Marktrecht, welches ursprünglich mit dem Zollrechte verbunden gewesen, war schon längst in dem Besitze der Stadt und der Bischof hatte daran überall keinen Antheil mehr. Das einzige, welches ihm von den alten Hoheitsrechten übrig geblieben, war das Münzrecht; allein bei der Ausübung auch dieses Rechts war bereits seit langer Zeit der Stadt eine Mitwirkung eingeräumt, wodurch dasselbe, wenigstens dem Effecte nach, als ein gemeinschaftliches aufgefaßt wurde; wie denn die westphälischen Städte überhaupt einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Übung des Münzrechts äußerten, und auch noch bei den Münzverhandlungen in den Jahren 1488 und 1489 die Stadt Osnabrück mitwirkte[2]).

Nehmen wir nun noch hinzu, daß die Wortzinse, welche der Bischof noch um 1240 in der Stadt besessen hatte, verschwunden waren und jedenfalls durch die Ablösung, welche nach dem Jahr 1380 immer entschiedener erzwungen wurde, verschwanden, daß das Recht den Nachlaß der Selbstmörder zu erheben — ein Recht, auf welches die Landesherrschaft erhebliches Gewicht legte, — schon 1480[3]) von der Stadt als dem Herkommen widerstreitend zurückgewiesen wurde, daß auch die Huldigung, welche bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der neu gewählte Rath dem Bischof geleistet hatte, geweigert wurde, weil der Bischof und die Seinen der Stadt Schaden zugefügt hatten, und daß, ungeachtet das Domcapitel das Recht

[1]) Stüve, Gesch. und Beschr. d. H. O., Urk. J. u. M., Gesch. d. St. O. 121.

[2]) Vgl. Mitth. VI, p. 150 u. f.

[3]) Schreiben wegen Conrad Hüggelmeiers Nachlaß im Corresp.-Copiar.

des Bischofes anerkannte, dennoch dieser Gebrauch in Abgang kam[1]): so war allerdings die bischöfliche Herrschaft so sehr eingeschrumpft, daß von einer Oberherrlichkeit kaum noch die Rede sein konnte.

Nur ein erhebliches Verhältniß blieb noch übrig, aus welchem bei dieser Verdunkelung der Rechte noch eine Unterwerfung der Stadt unter die Oberherrschaft des Bischofs hätte abgeleitet werden können, nämlich die Heerfolge nebst der daran sich knüpfenden Heersteuer. Aber auch diese war so unklar und so unregelmäßig entwickelt, daß solche auch jeder andern Deutung Raum ließ.

Wenn das Recht des Bischofs, von seinen Hintersassen Heerfolge für den Dienst des Reiches zu verlangen, nicht zu bezweifeln ist, und damit von selbst folgt, daß die bischöflichen Dienstmannen, welche in der Stadt einen so bedeutenden Stand bildeten, diese Heerfolge auch ihrerseits zu leisten verpflichtet waren, so scheint daraus hervorzugehen, daß auch die Stadt und Bürgerschaft als solche ursprünglich zur Heerfolge verbunden gewesen sei. Allein schwerlich leisteten sie solche jemals weiter als zur Vertheidigung der Stadt und deren Mauern. Im 16. Jahrhundert mußte der Bischof sogar die Lehnleute, welche in der Stadt wohnten, auf Fürbitte der Stadt zum Behuf der Vertheidigung der letztern von seiner Lehnsfolge freilassen[2]). Nun war allerdings die Befestigung ursprünglich mit

---

[1]) Gesch. d. St. O., Urk. 113. Die Schöffen zu Münster schwuren: „daß sie die Stadt wehren wollten, dem Bischof zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte, den Kaiser ausbeschieden." Niesert, M. Urkunden-Samml. III. p. 109.

[2]) Das wird im s. g., vom Bürgermeister Hammacher 1568 bis 1587 verfaßten Lagerbuche, als Privilegium der Stadt erwähnt. Vgl. übrigens über den städtischen Heerdienst das älteste Soester Recht bei Seibertz, Urk. 43. §. 53. Die Osn. Unterhaltungen, p. 101, enthalten ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben an den Bischof v. 21. Aug. 1572.

Genehmigung des Bischofs erfolgt, der dann weiter die Erlaubniß des Herzogs oder des Kaisers zu suchen gehabt hätte; allein alle diese Verhältnisse waren wieder verdunkelt durch die Abhängigkeit, in welcher alles dem Kirchenvogte gegenüber stand. Dazu kommt nun noch ferner, daß die Bischöfe von Osnabrück dem Kaiser und dessen Hofe ungewöhnlich selten folgten, und daß sie behaupteten vom Heerdienst frei zu sein. Um so natürlicher ist es, daß uns über die Art der Leistung des Reichsdienstes keine Nachricht geblieben ist. In der letzten Periode, wo ein solcher Heerdienst hätte vorkommen mögen, zur Zeit Otto's IV. namentlich, war daran nicht zu denken, da Bischof Gerhard, dem Gibellinischen Geschlecht der Grafen von Oldenburg angehörend, zu König Philipp von Schwaben stand, während Capitel und Dienstmannen, den päbstlichen Geboten folgend, sich zu Otto hielten. Wir können es dann als Reichsdienst auffassen, daß Dienstmannen und Bürger von Osnabrück 1226 in Verfolgung der Mörder des heiligen Engelbert vor Tecklenburg zogen. Allein die Theilnahme der Bürger an diesem Kriege außerhalb ihrer Ringmauer geht doch auch eben so sehr über die vorhandene Dienstpflicht hinaus, als die Zahlung von 800 ℳ zum Abkauf der Vogtei, dazu Geistlichkeit, Dienstleute und Stadt beitrugen, über den Begriff der Heersteuer. Freiwillige und pflichtige Leistungen gingen hier also schon bei der ersten Entwickelung der Landeshoheit in einander über.

Als aber dann im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Bischof und Stadt schon eine feindselige Stellung gegen einander genommen und letztere durch den Bund mit den Nachbarstädten und den Dienstmannen sich gesichert hatte, änderte das Privilegium Rudolfs von Habsburg über die Befestigung der Stadt auch den Character der eigentlichen Kriegsdienstpflicht der Bürger. So lange die Festung der Stadt als eine

Vergünstigung des Bischofs erschien, mochte deren Vertheidigung auch als ein demselben geleisteter Dienst angesehen werden; nachdem aber die Festung das eigne Recht der Stadt selbst war, durfte der Bürger den Dienst auch nur als der eignen Gemeinde geleistet betrachten und jene Befreiung der Dienstleute hatte nun einen ganz andern Character.

Nun aber war bereits der Zeitpunct erreicht, wo alle Ordnung im Reiche fast nur noch auf den Verträgen beruhte, durch welche der Landfrieden seit König Wilhelms Zeit hatte gesichert werden sollen. Die Städte Westphalens hatten aus diesen ihren Bund gerettet; auch das Verhältniß zu den Landesherren nahm seit dieser Zeit mehr und mehr den Character besonderer Verträge und Bündnisse an, denen allerdings ein Gefühl der Zusammengehörigkeit zum Grunde lag, bei denen aber doch alle Verpflichtung als freier Vertrag erschien. Die wilde, regellose Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts war durchaus geeignet, eine solche Auffassung zu befördern; und darin liegt ohne Zweifel der Grund, daß durch jene ganze Zeit ein eigentlicher Kampf des Bischofs mit der Stadt nicht eintrat. Die Händel mit Bischof Johann Hoet waren bald durch gänzliche Beugung des Bischofs abgethan. Der Streit mit Otto von Hoya kam nicht zu vollem Ausbruch und in den Händeln mit Erich von Hoya siegte der Theil des Capitels, mit welchem die Stadt dem Fürsten alles bischöfliche Recht überhaupt bestritt. Wenn man sich nun an die Bischöfe Heinrich von Mörs und Conrad von Diepholz enger anschloß und beiden viele Kriegsdienste leistete: so beruhte das hauptsächlich auf selbsteigner Theilnahme an den Geschäften. Hatte doch unter dem erstern die Stadt die Vertheidigung und Regierung des Landes mit dem Capitel gänzlich in Händen[1]).

[1]) Den Schützen, welche die Stadt 1448 dem Bischofe leiht, wird ausdrücklich gesagt: „Wenn sie sich vor Soest brauchen ließen, so wolle

Erst nachdem in der spätern Regierungszeit Conrads v. Diepholz der Landesverband und mit ihm die Ordnung und fürstliche Regierung sich zu entwickeln begonnen hatten, bringt die Theilnahme an dem Kriegszuge nach Nuys die merkwürdige Erscheinung eines von der Stadt selbst in Gemeinschaft mit dem Bischofe geleisteten Reichsdienstes. Dann wird dem Bischof Conrad von Ritberg zu seinem Zuge nach Niedersachsen Hülfe geleistet. Als aber 1484 der Bischof Capitel, Ritterschaft und Stadt um Hülfe gegen Tecklenburg in seinen Grenzhändeln anspricht, machen diese dieselbe davon abhängig, daß sie des Bischofs zu Ehren und Rechte mächtig seien [1]). Das ständische Wesen war bereits zu vollständiger Ausbildung gekommen. Auf dem alten Feudalrechte des Bischofs beruhte dieser ganze Landesverband mit seinen Rechten und Pflichten nur noch zum geringsten Theile. Es war ein aus der Verwirrung der wüsten Jahrhunderte völlig neu erwachsenes Verhältniß, aber auch dieses weit entfernt von einer Staatsordnung nach unsern Begriffen. So wie der Bischof nur soviel Recht ansprechen konnte, als er hergebracht hatte, eben so hatten die Stände sich an ihr hergebrachtes Recht zu halten, und die Mitregierung des Landes, welche die Stadt in allen wichtigen Angelegenheiten vorzugsweise übte, hatte eine desto tiefere Bedeutung, als die bevorzugte Stellung derselben keineswegs bloß ihr als Gemeinde, oder ihrer Obrigkeit zustand, sondern auch jeder einzelne Bürger daran Theil nahm. Schon oben haben wir gesehen, daß die bürgerlichen Lehnsleute durch die Vertheidigung der Stadt von ihrer Lehnspflicht frei wurden. Nicht minder waren bei Vergehen der Bürger im Lande die Amtleute genöthigt, die Bürger in der Stadt vor dem

die Stadt ihr Hauptherr nicht mehr sein!" s. Corr.-Copiar. — Die Stadt betrachtet sich also auch hier als selbstständig.

[1]) Landtagsschluß auf dem Torneyesfelde im Corr.-Copiar.

Rathe und den Ständen der Stadt zu verfolgen. Bürgergut durfte im Lande nicht mit Arrest belegt werden und nur bei handhafter peinlicher That durfte man den Bürger angreifen. Dazu war der Bürger frei von Markt-, Zoll-, Weg- und Stättegeld, und nahm das Recht in Anspruch, durch das ganze Fürstenthum die Jagd frei auszuüben. Alles Vorzüge, die das Selbstgefühl auf das Höchste steigern und die Vertheidigung der Rechte der Stadt auch jedem Einzelnen nahe legen mußten [1]).

Das Unbestimmte und Unsichere aller dieser Verhältnisse war nun im Mittelalter wenig empfunden, da die Kraft der Stadt derjenigen des Bischofs die Waage zu halten vermochte. Selbst die veränderte Kriegsverfassung des 16. Jahrhunderts hätte die Gefahren dem schwachen Fürsten gegenüber nicht eben dringend gemacht; wenn nicht gleichzeitig das kirchliche Verhältniß einen Rechtsanspruch und Verbindungen geschaffen hätte, welche die weltliche Macht des Fürsten hoben. Der Fürst war nicht bloß weltlicher Herr; er war auch Bischof und hatte als solcher die mächtigen Mittel zur Hand, welche ein mit Schärfe und Consequenz durchgebildetes Rechtssystem stets gewährt; in der Gährung der Reformation aber fiel das doppelt ins Gewicht.

Allerdings war schon während des Mittelalters die bischöfliche Macht beschränkt. Allein während im Landes-Staate die

[1]) S. den Abschnitt über die Privilegien in dem s. g. Lagerbuche. Das Jagdrecht wurde zu Anfang des 17. Jahrh. von Zeugen behauptet. Namentlich die Schlächter hatten solches geübt. Das Amt, das den Wildhandel als ausschließliches Recht in Anspruch nahm, und dazu eigne Haken im Scharrn hatte, hielt eigne Jagdhunde. Die Jagd mag mit dem Guts- und Lehnsbesitz so vieler Bürger zusammen hängen und die besondere Betheiligung des Schlachtamts damit, daß die von Ankum und auch wohl die von Essen diesem angehörten.

oberste Macht des Kaisers aufgelöset wurde, zum Vortheil der Fürsten, nahm die Verfassung der Kirche die entgegengesetzte monarchische Richtung, indem das Pabstthum auch die Rechte der Bischöfe in seine alleinige Hand brachte. Und dieses Uebergewicht selbst, die Art wie dasselbe gewonnen und geübt wurde, die Menge widersprechender Privilegien und Delegationen aller Art, welche alle Ordnung durchkreuzten, diente dann wieder dazu, dem Unabhängigkeitsgeiste des deutschen Bürgerthums Stützpuncte zu gewähren, um die Einwirkung des nächsten Kirchenobern zu schwächen. Aber auch abgesehen davon gab schon jene urdeutsche Ordnung, nach welcher das Recht vom Volke selbst im Gerichte gefunden wurde, Reiz und genügende Kraft zum Widerstande. Auch in der Kirchenverfassung stand diese Ordnung fest. Im Synodalgerichte des Bischofs sowohl als der Archidiaconen wurde das Urtheil durch Urtheilsfinder aus der Gemeinde eingebracht[1]) und dadurch erhielt oder bildete sich in denselben nothwendig das dem Systeme der Kirche geradezu widersprechende Gefühl, daß nicht der Priesterstand allein, sondern eben sowohl auch die Gemeinde in den kirchlichen Dingen berechtigt sei. So lag es nahe, daß der Schöffenrath, welcher die weltlichen Rechte der Gemeinde wahrnahm, auch in geistlichen Dingen sein Ansehen geltend machte, während der Clerus unmöglich dieser Anschauung nachgeben konnte. Allein hier kam die Tendenz des Pabstthums, die Macht der Bischöfe durch Privilegien, unter Ernennung besonders delegirter Conservatoren, zu schwächen und an sich zu ziehen, zu Hülfe. Auch die Weltlichen, namentlich die Städte[2]), lernten bald sich dieser Mittel zu bedienen.

[1]) Vgl. Synodalurtheil über den Zehnten der Markkotten von fer. 3 post Remigii 1310.

[2]) Vgl. vor Allem das Beispiel Braunschweigs; es ist aber die Geschichte aller Städte voll von ähnlichen Verhandlungen.

Ursprünglich war die Macht der regelmäßigen Kirchenobern, des Bischofs mit seinem Capitel, in der Stadt sehr fest gegründet. Außer dem Einflusse, den ein großer Grundbesitz gab, war der Bischof selbst zur Stelle, das Domcapitel aber wußte sich beim Anwachsen der Stadt auch in den Besitz der Pfarrkirchen zu setzen, nach deren Patronat die Städte sonst zu trachten pflegten, und war also des Gehorsams gewiß. Auch das Capitel zu St. Johann stand mit demselben in so genauer Verbindung, daß an einen Widerstreit kaum zu denken war. Dazu war der Domprobst Archidiacon der Stadt, hatte also die Ausführung unmittelbar in der Hand und erhielt sich im Besitz dieser richterlichen Gewalt bis in die Zeit der Reformation hinein. Auf der Freiheit des Doms nahm der Decan die Rechtspflege in Anspruch. Auf der zu St. Johann das dortige Capitel; auf den fürstlichen Freiheiten der Offizial; die Klöster behaupteten gleiche Rechte. Das alles mußte zu Reibungen und Zweifeln Anlaß geben; zumal die Kirche behauptete, daß jedes von ihr erworbene Gut oder Haus sofort auch jene geistliche Freiheit mit genieße. Durch die Bettelorden mit ihren Privilegien aber kam das vom Pabste gepflegte, vom Bischofe unabhängige Element in die Stadt. Schon vor 1250 hatten die Minderbrüder Haus und Capelle gehabt, welche man zu jener Zeit dem Hospitale zum heil. Geist überwies. 1287 wurde das Augustinerkloster von Holte in die Stadt verlegt [1]) und 1294 das Dominicanerkloster gegründet. Auch die Beginen hatten bereits 1238 einen päbstlichen Schutzbrief und den Scholaster von Cöln als Conservator erlangt. Da aber dieser den Domdechanten und andre Domherren subdelegirt hatte [2]),

---

[1]) Schiphower Chron. Oldenburg. bei Meibom II. p. 152.

[2]) Möser, Urk. 298.

so war dadurch der Macht des Capitels nichts entzogen, während die Privilegien jener erstern Orden, vermöge deren sie überall Beichte hören, Absolution ertheilen und selbst an gebannten Orten verweilen durften, die Kraft des Bischofs und Capitels ungemein schwächen mußten.

Indeß scheint die Stadt anfangs diese Vortheile weniger benutzt zu haben. Die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit, von denen das vom Clerus angefochtene Statut von 1241 über Beschränkung der Seelmessen uns die erste Kunde giebt, waren schon 1280 zu großer Erbitterung und Gewaltsamkeit gediehen. Die Stadt hatte den Gertrudenberg niedergebrannt, der Bischof und der Clerus einen Bund geschlossen, welcher gegen Gewaltthaten, namentlich gegen Gefangennehmung, schützen sollte. Dagegen nahm die Stadt dann 1284 den Pastor von Westercappeln, Magister Johann von Letene, in ihren Dienst, um in geistlichen Händeln Rath zu ertheilen [1]; 1294 finden wir jedoch die Stadt mit den Capiteln verbunden gegen die Augustiner, und eine ähnliche Verbindung scheint mit dem Capitel zu St. Johann gegen die Wilhelmiten stattgefunden zu haben [2]. In dem großen Streite der Dominicaner gegen das Capitel über das Begräbniß der Lutgardis von Bure war die Bürgerschaft wie es scheint mehr auf der Seite der Mönche, allein man war bei Gelegenheit des Vergleichs im Jahre 1319 doch nicht sicher, daß der Rath den Uebergang der dem Capitel zustehenden Häuser und Bauplätze am Kloster in das Eigenthum des letztern genehmigen werde und behielt sich einen andern Ausweg bevor, wenn etwa diese Genehmigung nicht erfolgte [3].

---

[1]) Gesch. der Stadt, Urk. 36. 38. Sandhoff, hist. Ant. Osn., Urk. 128.

[2]) Gesch. der Stadt, Urk. 44. Ueber den Streit mit den Wilhelmiten findet sich eine Kostenrechnung.

[3]) Ungedruckte Urk. aus dem Archive des Klosters zu Natrup.

Hieraus ersehen wir denn auch, daß bereits zu jener Zeit der Uebergang städtischen Grundeigenthums in geistliche Hand nicht geduldet wurde. Aeltere Statuten oder Privilegien über dieses Verhältniß besitzen wir nicht [1]). Allein im Jahre 1331, sowie dem Johanniscapitel gegenüber 1338, wurde streng darauf gehalten und 1358 wurde als feststehend angegeben, daß kein mit einer Pfründe versehener Cleriker der Gewohnheit zufolge in der Stadt ein Haus kaufen dürfe. Das besondere Recht der Stadt, daß unbewegliches Bürgergut nur vor dem Burrichter übertragen werden durfte, gewährte zugleich eine Sicherung für die Aufrechthaltung jener Gewohnheit und widerstrebte jenem Anspruch auf geistliche Freiheit des Erworbenen. Allein die Geistlichkeit zog doch auch diese Sachen vor das Gericht des Domprobstes als Archidiacons der Stadt, welches denn natürlich jener Gewohnheit nicht geneigt war. Nach der Pest von 1350 hatte auch der Stadtrichter kein Bedenken getragen, dieselbe bei Verkäufen vertragsmäßig ausschließen zu lassen [2]), und so war der geistliche Grundbesitz und noch mehr der geistliche Rentbesitz in der Stadt gewachsen. Es kam zu schweren Händeln gegen Ende des 14. Jahrhunderts und in dem Vertrage von 1381 wurde ausdrücklich bestimmt, daß Renten für die Geistlichkeit nur vor dem Burrichter verkauft werden dürften.

---

[1]) Es scheint das indeß ein allgemeines Stadtrecht zu sein. Wenigstens sagt das Dortmunder Stadtrecht: Nemo potest legare, vel etiam dare ecclesiis, vel claustris aliquam hereditatem, vel aliqua bona immobilia infra muros nostros jacientia, vel in campo nostro in agris, pratis, paseuis, molendinis, vel piscariis. Darnach werden sich die in Dortmund zu Haupt gehenden Städte gerichtet haben.

[2]) Z. B. in einem von dem Stadtrichter 1358 geschlossenen Verkauf eines Hauses wird der Pfründe des Käufers ein Vorkaufsrecht zugestanden non obstante consuetudine, quod Clerici beneficiati domos intra Civitatem Osn. emere non debeant. Vgl. Fahne III. p. 24.

Als die Stadt bei diesem Vergleiche nicht stehen blieb, fing auch die Geistlichkeit und nicht selten auch die Bürger selbst wieder an, die geistlichen Gerichte zu dergleichen Geschäften zu benutzen. In der Erbitterung dieses lange dauernden Streits fand die Stadt es aber rathsam, sich der Bettelmönche zu bedienen. 1396 vertrug der Rath sich mit den Augustinern, daß sie allen städtischen Besitz, sowohl an Renten als an Erbgut zur Löse geben wollten; und erließ ihnen dagegen allen Beitrag zu den Lasten der Stadt. Später (1413) lieh der Rath den Barfüßern einen silbernen Kelch nebst Patene zu ewigen Zeiten für die Seelen aller derer, die davon Lohn verdienen [1]). Nicht minder aber hatte man 1398 von dem an Privilegien so freigebigen Pabste Bonifaz IX. das Recht erlangt, daß der Aufenthalt gebannter Personen in der Stadt die Feier der Messe in Gegenwart des Raths nicht hindern solle und 1399 ferner, daß keine päbstliche Delegation gegen die Stadt Kraft haben solle, wenn nicht die Beseitigung dieses Privilegii darin ausdrücklich erwähnt worden [2]). Diese Privilegien, welche die Stadt durch das Baseler Concil und durch Pabst Sixtus IV. bestätigen ließ, hatten nun zwar einestheils den Effect, die ordentliche Kirchengewalt mehr in ihrer Stellung zu erhalten, da die Eingriffe der delegirten Richter erschwert wurden. Anderntheils aber wurden auch die Maßregeln der ordentlichen Richter gegen die einzelnen Bürger bedeutend geschwächt. Die Kraft des Kirchenbannes bestand ja eben darin, daß der Gebannte seine Verstoßung aus der Zahl der Gläubigen auf jeden Menschen und jeden Ort übertrug, wo er zum Verkehre

[1]) Gesch. der St. Osn. Urk. 107. Der letztgenannte Vertrag ist im Stadtbuche. Die geistlichen Renten in der Stadt beliefen sich um 1420 doch noch auf 761 Mk. 4 fl. 6 ß. —

[2]) Die erste Bulle ist ungedruckt im Rathsarchive; die letztere, Gesch. der St., Urk. 115.

zugelassen wurde. Das fiel nun in Osnabrück hinweg und so wurde das Zwangsmittel des Bannes, dessen sich die geistlichen Gerichte auch in den weltlichen Klagesachen (z. B. in Schuldklagen, die an sie gelangten) fortwährend bedienten, ein wirkungsloser Mißbrauch[1]). 1472 sah die Stadt sich genöthigt, auf den unwirksamen Bann weltliche Zwangsmittel folgen zu lassen, um dem Verfalle der gebannten Häuser und andern Uebelständen entgegen zu treten[2]). Dabei wurde aber dann allerdings die Pflicht der geistlichen Gläubiger, das erstandene Gut binnen Jahresfrist in weltliche Hände zu bringen, aufs Neue eingeschärft. Man hielt an diesen Normen durchaus fest und noch 1530 mußte der Weihbischof Johann Meler versprechen, sein Gut nicht in geistliche Hand zu kehren[3]).

Die Entstehung neuer geistlicher Stiftungen in der Stadt suchte man ebenfalls zu verhindern. Um das erste Viertel des 15. Jahrhunderts scheinen die Brüder vom gemeinsamen Leben, eine der würdigsten geistlichen Genossenschaften, die das Mittelalter aufzuzeigen hat, den Plan gehabt zu haben, sich auch in Osnabrück niederzulassen. 1418 erwarb das Kloster St. Mariä zu Windesem ein Haus an der Martenspforte; allein schon in demselben Jahre erzwang der Rath den Verkauf unter Strafdrohung und mit Vorbehalt der Statuten. Bald darauf wurde demselben Kloster ein Haus geschenkt, wogegen das Kloster dem Schenker seine Brüderschaft gewährte. Der Rath verlangte, beides rückgängig zu machen. Als das

1) Schon im 14. Jahrh. war freilich dieses Zwangsmittel oft wirkungslos. So mußten die Gebrüder von Langen eine Rente der Capelle zu Schepsdorf verkaufen, weil dieselbe von dem Schuldner, Gottfried Gamme auf der Neustadt: nulla jurisdictione spirituali, vel civili poterat extorqueri. Im 15. Jahrh. ist z. B. die Einrede gegen Zeugen in Klagesachen, daß sie im Kirchenbann seien, etwas ganz gewöhnliches.

2) Statut im Stadtbuche von 1472.

3) Urkunde des Stadtarchivs.

Kloster das Haus abtrat, aber die Brüderschaft als ein geistliches Gut nicht zurücknehmen wollte, wurde der Schenker durch Gefängniß gezwungen, der Brüderschaft zu entsagen und jedem, der sein Brot in der Stadt verdienen wolle, untersagt, das Haus zu repariren. Endlich mußte das Kloster dem Rathe das Haus verkaufen und versprechen, nie wieder Besitzungen in der Stadt zu erwerben und durch geistliche Leute bewohnen zu lassen, es sei denn mit Willen der Stadt [1]).

Dieselbe Strenge übte man gegen Genossenschaften von Jungfrauen. Seit dem 13. Jahrhundert fand das geistliche Leben der Beginen vielen Beifall. Die Schwesternhäuser des Doms und zu St. Johann waren stark besetzt. Im erstern befanden sich 1320 nicht weniger als 37 Schwestern [2]). 1332 gründeten 12 andre das Haus zu Haltering [3]). Außerdem hatten sich andre Schwestern in den Häusern zu Blominck und Wedering niedergelassen, um Schaden ihres Heils und ihrer Ehre zu vermeiden, und in Nachahmung der höhern Einigkeit und Eintracht ohne bestimmte Gelübde zusammen zu leben. Der Rath hatte dem keine Schwierigkeit in den Weg gelegt. Als aber um 1400 die reichen Töchter des Rathmanns Wicbold Salmann elternlos zurückblieben, wurde mit dem Großvater derselben, dem Rathmann Joh. von der Beke, ausdrücklich verabredet, daß denselben, falls sie unvermählt blieben, das Gut nur dann ausgeantwortet werden solle, wenn sie schwören würden, das Erbe und die Renten nicht in geistliche Hand zu kehren [4]). Als dann 1442 abermals zwei und zwanzig Jungfrauen und

---

[1]) Verhandlungen des Rathsarchivs.

[2]) Dieselben werden in einer Urkunde von diesem Jahre namentlich aufgeführt.

[3]) Von der Stiftungsurkunde existirt nur eine alte Abschrift; die Originalien scheinen 1628 von den Jesuiten weggenommen zu sein.

[4]) Das Vermögen verblieb der Stadt.

Wittwen das Haus Erdwins von Dumstorp kauften, um dort gemeinschaftlich in Keuschheit und Armuth Gott zu dienen, sollten sie ebenfalls geloben, das Haus in keine geistliche Hand zu bringen, keine Renten an Geistliche zu verkaufen und wurden ihnen so harte Bedingungen gestellt, daß sie vorzogen auszusterben und keine neuen Mitglieder aufzunehmen [1]). Erst 1469 wurde diesem Kloster zu Dumstorping oder Marienstätte eine festere Stellung zu Theil; doch nahm man auch jetzt von neuen Schwestern Reverse; und als die Schwestern zu Blominck 1511 eine Capelle bauen wollten, brachte man es dahin, daß ihnen solches vom Provinzial der Franziskaner (unter deren Aufsicht das Haus stand), untersagt wurde. Es wurden diese Häuser noch immer stark gesucht. Indeß hatte die Opposition, welche ursprünglich wohl nur gegen die weltlichen Rechte und die Macht des Clerus gerichtet war, sich allmälig auf den Kirchenglauben selbst geworfen. Schon im 15. Jahrhundert widerstrebte der Rath der Heiligentracht auf das Heftigste. Auch das Widerstreben gegen die Brüder von Windesem gehörte dieser Richtung an. So wurden dann auch jene Schwesternhäuser unbeliebt. Zur Reformationszeit, als das Volk ihnen bereits sehr entgegen war, lebten in Marienstätte dennoch 50 Schwestern und ernährten sich meist von ihrer Arbeit, Leinweberei und Tuchweberei. Das Volk übertrieb die Zahl bis zu 120 und glaubte, daß sie den Bürgern den Erwerb schmälerten; als sich die Wahrheit herausstellte, ließ man sie in Ruhe. Die Schwestern zu Blominck mußten aber 1530 doch geloben, alle Stadtlast zu tragen und selbst bei Feldzügen zwei Männer auf ihre Kosten und Schaden zu stellen.

Diese gereizte Stimmung der Bürgerschaft gegen die Geistlichkeit hatte denn auch das in früherer Zeit so bedeutende

[1]) Vgl. den Vertrag im Stadtbuche und Acta Osn. I. p. 256.

Asylrecht in einen eigenthümlichen Widerspruch mit sich selbst gesetzt. In älterer Zeit hatte die Immunität oder Freiheit unbedingten Schutz gewährt. Der Todschläger hatte das Recht auf die Freiheit zu fliehen, dort Jahr und Tag zu verweilen, um mit den Bluträchern des Erschlagenen sich zu sühnen und konnte nur nach Ablauf dieser Zeit zur Strafe gebracht werden. Dieses Recht finden wir noch in der Streitigkeit des Johann Swane, um 1420 in Uebung. Ja noch 1511 kam die Stadt in das Interdict, weil der Rath einen angeblich Wahnsinnigen von der Freiheit genommen [1]). Eine nothwendige Folge jenes Rechts nun scheint zu sein, daß Vergehen, welche auf der Freiheit selbst begangen waren, auch außer dem Bereiche der städtischen Strafgewalt liegen mußten und dem entsprechend finden wir auch, daß um 1400 noch das Capitel über eine im Dome geschehene Gewaltthat Urtheil findet [2]). Auch verträgt sich der Rath 1389 mit dem Capitel zu St. Johann dahin, daß über Ansprüche an Leute, die in geistlichen Wohnungen ihren Aufenthalt haben, nur von den Capitelsherren selbst geurtheilt werden soll [3]). Allein bereits um 1440 nimmt der Bischof Erich von Hoya selbst die Stadt wegen Gewaltthätigkeiten, die auf der Freiheit geschehen, in Anspruch, weil sie behaupte, daß ihr zustehe, solche zu strafen [4]), und seit dieser Zeit hat auch die Stadt jenen Anspruch nicht aufgegeben, wiewohl sie darüber oft in bittere Händel gerieth.

Auch in andrer Beziehung finden wir die geistliche Gewalt durch weltliche Einrichtungen wesentlich bedingt. Namentlich ist dies der Fall bei den Pfarrkirchen, deren Verhältniß

[1]) Stadtrechnungen von 1511 u. 1512.
[2]) Urk. des Rathsarchivs.
[3]) Statut im Stadtbuche.
[4]) Stüve, Gesch. u. Beschr., Urk. N.

nebst demjenigen ihrer Gemeinde überhaupt ein durchaus eigenthümliches ist. Die erste Nachricht, welche wir über das Pfarrverhältniß zu Osnabrück besitzen, ergiebt der Vergleich zwischen dem Dome und St. Johann von 1147. Hier wird die Domkirche als Mutter, die andere Kirche als Tochter behandelt und so bleiben auch alle Dienstleute und Freien, welche auf ihren eigenen Gütern wohnen, mit ihren Kindern dem Dome vorbehalten; nur die Freien, welche keine eignen Höfe haben, die Freien in der Stadt und die Dienstleute von St. Johann gehören der letztern Kirche an. Noch beschränkter sind die Befugnisse der Kirche zu St. Marien und St. Catharinen, wie solche in den Ordnungen vom Jahre 1253 und 1277 [1]) sich zeigen. Hier ist die Trennung nicht nur der verschiednen Stände, sondern auch der verschiednen geistlichen Functionen noch viel weiter durchgeführt, wie denn auch die beiden Kirchen selbst dem Dome völlig incorporirt waren [2]). Alle Geistlichen, Edlen und Dienstleute des Doms, der Kirche zu St. Johann und des Klosters Iburg, selbst wenn sie um Lohn dienen, eben so die Beginen des Beginenhauses und die unterrichteten Jünglinge (litterati), welche zwar die Schule nicht besuchen, aber noch geistliche Kleider tragen, sind hier dem Dome gänzlich vorbehalten. Die unehelich geborenen Dienstleute, die Bürger der Neustadt, wenn sie auf der Altstadt sterben, besonders die Schlächter, die Hauseigenthümer, auch wenn sie nicht Bürger sind, und die Colonen aus den drei Landgemeinden werden zwar beim Dome begraben, gehören aber in jeder andern Beziehung den Parochien an, in deren Bezirk sie sich aufhalten. Nur die Kinder unter 7 Jahren, die Dienstboten, die unehelich Gebornen (mit Ausnahme der

1) Gesch. d. St. O. Urk. 28 u. Acta Osnabrug. p. 104.

2) Möser, Urk. 229.

Dienstleute), die Eigenbehörigen und alle Ankömmlinge, welche weder Edle noch Dienstleute jener drei Kirchen sind, gehören auch in Ansehung des Begräbnisses der Pfarrkirche an, in deren Bezirke sie sich befinden[1]). So ist also der Dom Mutterkirche der ganzen Stadt, in gewisser Beziehung auch Pfarrkirche der drei altstädtischen Parochien, und in jeder Beziehung Pfarrkirche eines besonders dem ersten Altar zugewiesenen Pfarrsprengels. Leider sind die Grenzen dieser letztern drei Pfarrsprengel nicht bekannt.

Inzwischen hatten die Sprengel von St. Marien und St. Catharinen auch eine Gemeindeverfassung, welche denjenigen des Doms und von St. Johann fehlte. Kirchräthe, deren wir 1306 zu St. Marien nicht weniger als 18 finden[2]), besorgen den Bau, sammeln zu diesem Ende Almosen in aufgestellten Stöcken, während die Pastoren ihnen diese Befugniß streitig zu machen suchen[3]), begründen Memorien für die Wohlthäter ihrer Kirchen, und üben eine gewisse Aufsicht auf die Erhaltung der Stiftungen, auch dem Pastor gegenüber[4]). An ihrer Spitze steht der Werkmeister[5]), den die Kirchspielleute wählen, und der der Regel nach für die Kirchräthe handelnd auftritt. Einen solchen Werkmeister finden wir auch im Dome mit der Verwaltung nicht bloß der Structur, sondern auch andrer Einrichtungen, z. B. der Bäckerei, beschäftigt; allein von einem Kirchrathscollegium ist hier so wenig als zu St. Johann eine Spur; vielmehr erscheint der Werkmeister des Doms gewissermassen an der Spitze der Vicarien

[1]) Diese Bestimmungen erklären das geringe Areal der Kirchhöfe dieser Pfarrkirchen.

[2]) Urk. des Rathsarchivs von 1306.

[3]) Verhandlungen des im Domsarchive bewahrten Kirchenarchivs von 1393.

[4]) Streit über eine Frühmesse zu St. Marien im Rathsarchive 1491.

[5]) 1326 kommt derselbe unter dem Namen Oeconomus vor.

oder als deren Geschäftsführer[1]), und es dürfte die Einrichtung zu St. Johann eine ähnliche gewesen sein, obwohl darüber nähere Kunde nicht vorliegt. Bei beiden Kirchen lag aber der Bau auch nicht der Gemeinde ob, sondern derselbe wurde aus den Kirchenvermögen und insbesondere aus den dazu gewidmeten Nachjahren der Geistlichen bestritten, und wir dürfen den Mangel einer Gemeindevertretung mit diesen Umständen um so mehr in Verbindung bringen, als das Institut der Kirchräthe, Rathleute, Templer oder wie sie sonst genannt werden, mit ganz ähnlichen Functionen auch in den Landgemeinden allgemein sich findet.

Die Eigenthümlichkeit, welche in dieser besondern Stellung der Parochien zu St. Marien und St. Catharinen liegt, zeigt sich aber auch darin, daß der Archidiacon auf die Verwaltung des Guts dieser Kirchen keineswegs diejenige Einwirkung zu haben scheint, welche demselben bei den Pfarrkirchen des platten Landes zusteht. Die Streithändel werden nicht von ihm, sondern vom ganzen Capitel geschlichtet und in späterer Zeit bringt man solche sogar an Schiedsleute, bei denen der weltliche Einfluß des Raths überwiegt[2]).

Im allgemeinen finden wir bei der Bürgerschaft eine Neigung, selbst geistliche Stiftungen unter die Aufsicht weltlicher Behörden zu stellen. Selten giebt man der Kirche seine milden Gaben hin, ohne auf irgend eine Weise sich eine Einwirkung auf die Ausführung zu sichern. Die verschiedenen mit den Kirchen verbundenen Brüderschaften haben eben diese Richtung. Ebenso werden Stiftungen der Verwaltung der Zünfte übergeben. Wir finden aber auch besondere „Verwahrer" irgend einer Stiftung und auch der Rath wird zum Verwalter von

[1]) Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts war der Werkmeister in der Regel selbst Vicarius.

[2]) Nach Inhalt der angeführten Verhandlungen von 1393 u. 1491.

Stiftungen bestellt, so daß auch von dieser Seite eine beständige Berührung der geistlichen Verwaltung mit der weltlichen und eine fortwährende Rückwirkung der letztern auf die erstere unvermeidlich ist. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir diese eigenthümliche Stellung als eine Folge des Umstandes ansehen, daß es der Stadt nicht gelang, Patronatrechte an irgend einer Kirche zu erwerben. Während in den meisten Städten, wo dies der Fall ist, geistliche Stiftungen der Bürger sich häufen, scheint hier in entgegengesetzter Weise das Streben entwickelt zu sein, alles was man an milden Werken thut, in weltliche Verwaltung zu bringen. Nur wenige der Stiftungen des Doms sind von weltlichen Personen, bei weitem die meisten von geistlichen gegründet.

Am entschiedensten finden wir diese Richtung beim Armenwesen. Die alte Bestimmung des Zehnten brachte es mit sich, daß die Kirche für die Armen sorgen sollte. Allein die Zehnten waren zersplittert und der Armen war nicht gedacht. Der Dom hatte wohl ein Hospital in der Nähe des Herrenteichs [1]), allein es scheint von geringer Bedeutung gewesen und früh verschwunden zu sein. Die älteste Stiftung für Arme war das Hospital und die Capelle S. Viti, von einem Priester und einer bürgerlichen Wittwe 1177 gegründet. Als aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Bedürfniß besserer Fürsorge sich geltend machte und man nöthig hielt, ein Hospital zum heiligen Geist für Arme, Kranke, Alte und Schwache zu errichten (1250), übernahm das Capitel nur den Priester zu bestellen, der für die geistlichen Bedürfnisse der Kranken sorgen

[1]) S. Calend. 13. April, 1. Mai, 23. Septbr. u. 2. Decbr. Dasselbe bestand jedenfalls im 13. Jahrh. — Vielleicht war auch das Martenhaus der Barfüßer, das eine Urkunde von 1473 erwähnt, eine ähnliche Stiftung und identisch mit dem 1461 von der Begine Fenne Slenteker beschenkten Siechenhause des Klosters.

sollte. Die Verwaltung, auf welche jener nicht einzuwirken hatte, bestellte der Rath, wie denn auch die Bürger schon vor der Gründung dafür gesorgt hatten, Mittel herbeizuschaffen [1]). 1277 finden wir dann zwei Hospitäler, eines für Leprosen und eines für Kranke (infirmi) und aus einer Urkunde von 1281 geht hervor, daß das eine vor der Stadt, das andere in der Stadt selbst belegen war [2]). Da nun erst 1295 der Bischof Conrad von Rittberg erlaubte, das Hospital zum heil. Geist außer der Stadt zu verlegen, so folgt von selbst, daß das Hospital der Aussätzigen schon zu der ersten Zeit, wo wir dasselbe finden, außer der Stadt lag. Wann solches gestiftet sei, darüber fehlen die Nachrichten. Man hat dasselbe mit den Kreuzzügen in Verbindung bringen wollen. Allein dabei ist doch wohl an den Kreuzzug von 1188, an welchem Bischof Arnold Theil nahm, oder an denjenigen, welchen Bischof Otto von Münster 1217 u. 18 mitmachte, nicht zu denken, da die Chronik erzählt, wie Bischof Adolf (1217—1224) sich eines Aussätzigen, der bei Merzen in der Heide wohnte, angenommen habe. Der milde Bischof würde diesen sicher in das Siechenhaus befördert haben, wenn ein solches vorhanden gewesen wäre. Später finden wir allerdings noch 1227, daß der Graf Gottfried II. von Arnsberg sich zu einem Kreuzzuge vorbereitete; allein eine allgemeinere Theilnahme der Westfalen an irgend einem spätern Kreuzzuge in den Orient dürfte schwerlich anzunehmen sein. Die Richtung ging seit 1200 entschieden mehr nach dem Nordosten, nach Liefland und Preußen. Wir können daher unmittelbar an einen bestimmten Kreuzzug nicht anknüpfen, sondern die Stiftung nur mit der

[1]) Gesch. d. St. Urk. 23. Eine Urkunde von 1249 zeigt, daß schon in diesem Jahre Bürger Mittel zur Stiftung hergaben.

[2]) S. die Begräbnißordnung, Acta Osn., p. 104 u. Schenkung Lütberts von Mettingen an das Siechenhaus zu Sündelbeck 1281 im Archive.

allmälig eintretenden weiteren Verbreitung des Uebels, das ja in Deutschland überhaupt einheimisch geworden war, in Zusammenhang bringen. Eine Capelle erhielt das Hospital für die Leprosen erst 1297 und da diese abgelegene Stiftung einer solchen gewiß eben so sehr bedurfte, als das Hospital in der Stadt, welches dieselbe schon 1250 hatte, so dürfen wir auch daraus schließen, daß dieselbe die neuere und minder bedeutende gewesen sei. Aus der Bestimmung der ältesten bekannten Schenkung Lütberts von Mettingen (1281), daß die geschenkte Rente an das Hospital in der Stadt fallen solle, wenn dasjenige außer der Stadt eingehen würde, möchte man schließen, daß das letztere ursprünglich eine Abzweigung des erstern zur bessern Absonderung der ansteckenden Kranken sei. Darauf mag denn auch die ganz gleiche Verwaltung durch zwei Provisoren, welche der Rath ernennt, hindeuten. Die Stiftung der Capelle verdankt dasselbe den ritterlichen Brüdern Wilhelm von Hollage und Gerhard von Cogelenberg, von denen der erstere schon im Jahre 1258 eine Kreuzfahrt nach Memel gemacht hatte. Die meisten Erwerbungen scheint es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemacht zu haben. Das Hospital zum heiligen Geist erhielt ebenfalls sein schönstes und ältestes Besitzthum, den Meierhof zu Hüningen im Jahre 1299 von dem Kaufmann Dethard Vlaminch, welcher zugleich das heil. Geist-Hospital zu Wisby mit einer Rente von 12 Schillingen bedachte. Ueberhaupt wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts diese Stiftung von den Bürgern reichlich begabt und mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt. Man nahm das Verzeichniß der Renten mit in das Stadtbuch auf und bestimmte 1336, daß die Zahlung durch Pfändung mittelst des Stadtboten erzwungen werden solle[1]); Grundeigenthum wurde jedoch weniger erworben. —

[1]) Gesch. d. St. O. Urk. 68.

Inzwischen genügten doch diese Stiftungen nicht; es fehlte nicht an Armen und Schwachen, die vor den Kirchthüren, auf den Straßen und an den Stadtthoren lagen. Das bewog den Bürgermeister Johann Twent 1339 am Hegerthor ein Hospital zu erbauen, um diese Elenden darin zu sammeln und zu heilen. Die Verwaltung behielt er für seine Lebenszeit sich selbst bevor; nach seinem Tode sollte solche an den Rath fallen [1]). Auch diese Stiftung wurde von den Bürgern vielfach beschenkt und zu einer uns nicht bekannten Zeit ebenfalls mit einer Capelle versehen. Von ihrer Stelle am Stadtgraben aber war sie auf den Hügel verlegt, wo die Windmühle und mehrere Grundstücke der Familie Twent ihr zustanden [2]).

Bald darauf, im Jahre 1349, schenkte Lütbert der Schilderer, Bruder Ludolfs des Schilderers, der mit im Rathe gesessen hatte, 6 Mark Rente zu der armen Leute Kleidung, und an diese Stiftung schließt sich dann eine Reihe anderer Schenkungen zu demselben Zwecke, bis zum Betrage von etwa 50 Mark Rente an, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts von einer Reihe großentheils bekannter Personen, Männer und Frauen, gestiftet wurden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgen die Almosenspenden des Canonikers zu St. Johann, Ratbert von Holsten, der Goldschmieds Wittwen Lüdmod und Elisabeth von Anchem (1369 u. 1373), des Rathmanns Florenz v. Morsbeke (1373), nach welchen Geld, Brot, Heringe den Armen, zum Theil bei Läutung der Burglocke im alten Fleischhause ausgetheilt wurden, und welche durch die Schenkungen anderer allmälig auf eine erhebliche Summe heranstiegen; ferner die Schenkung der Wittwe Honebein (1375),

[1]) Gesch. d. St. O. Urk. 70.

[2]) Hier wurde sie in den hoyaschen Fehden nach 1440 nieder gebrannt.

welche ihr Haus bei der Nicolaicapelle, ein Erbe zu Wambergen und mehrere Renten bestimmte, um armen Leuten und Schülern, die das um Gotteswillen begehren, Bier zu schenken. An solchen Schenkungen betheiligten sich außer Rathsgliedern, Priestern und Leuten in ähnlichen Verhältnissen auch Handwerker. Namentlich schenkten 1392 der Schuhmacher Wessel von Nulle, derselbe welcher auch das Schuhmacher-Armenhaus stiftete, und seine Frau ihr Haus mit $3^3/_4$ Mark Rente, einem halben Morgen Land und 12 vollständigen Betten zu einer Herberge für arme, elende wandernde Leute und Pilgrime, deren Verpflegung sie selbst übernahmen [1]). Eine ähnliche Stiftung machten 1439 Gerd Husmann und seine Frau. Dann folgt eine Reihe von Spenden, welche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Bernd Drencker, die Wittwe Christine von Dissen, Johann Tole, 1424 Bürgermeister, Conrad von Cöln, von dem der Cölns-Camp den Namen trägt, Lütbert Swarte, Wilhelm Rinckhof, vormals Drost zu Fürstenau und Vörden, Hermann Dinklage der Schuhmacher, Brun Hasedyk, lange Zeit Altermann der Gilde, Johann Tor Wyden, Heinrich von Diepholz u. s. w. mit Länderei und Geld zu ähnlichen Zwecken stifteten.

Alle diese Stiftungen wurden dem Rathe zur Verwaltung übergeben; und es ist nicht unbemerkt zu lassen, daß sie zum großen Theile von solchen Personen herrühren, die in den erbitterten Händeln jener Zeit gegen die Geistlichkeit besonders thätig gewesen waren, als Bernd Drencker, Johann Tole und der Schuhmacher Dinklage, welche besonders den Aufruhr gegen die Bischofswahl von 1424 getrieben, Brun Hasedyk der Altermann, die Frauen aus den Geschlechtern von Tütingen und

[1]) Die Stiftung führte den Namen des Gertrudis-Gasthauses und wurde das Haus 1543 verkauft. S. Stadtrechnung.

von Dissen, die in diesen Sachen so sehr betheiligt sind u. s. w. Alle diese Stiftungen beruhen aber dennoch entschieden auf religiösen Motiven. Sie geschehn zu Trost der Seele der Schenkgeber oder ihrer Freunde und Angehörigen, zur Ehre Gottes, die Armen sollen um Gotteswillen um die Gaben bitten u. s. w. Aber von einer Einwirkung oder Mitwirkung der Geistlichkeit ist außer den Stiftungen für Seelmessen und Opfer, an welchen die Zünfte nach ihrer auf das Begräbnißwesen überhaupt gerichteten Thätigkeit reicher sind, überall keine Rede. Die Zeit scheint nur darnach zu streben, den Einfluß der bürgerlichen Autoritäten auf den Wirkungskreis der Kirche zu stärken; namentlich die Ernennung des Bischofs selbst, welche vor dreihundert Jahren die Kirche dem Kaiser abgedrungen hatte, nun von der Einwirkung des Volks abhängig zu machen, und so den Einfluß den schon in uralter Zeit die Dienstmannen geübt, und den die sächsischen und fränkischen Kaiser diesen entrissen hatten, in noch tieferer Sphäre wiederum herzustellen. —

Diese Bewegung des Volks, schon vor den großen Concilien des 15. Jahrhunderts begonnen, hörte mit denselben nicht auf, machte sich vielmehr in wiederholten Aufständen (1488 und 1508) Luft, bis sie endlich in der Reformation einen entsprechenden Ausgang fand. Der religiöse Sinn hatte sich mehr und mehr von der Kirche abgewendet, wie denn auch ein hochgeachteter Geistlicher, der Weihbischof Albert Suho, um die Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Spiegel der Zukunft dem Clerus mit prophetischem Geiste die schweren Heimsuchungen, welche in Folge der eignen Verschuldung über ihn hereinbrechen würden, unter bittern Vorwürfen vorhersagte. Die Armenstiftungen nahmen aber nun eine etwas andere Richtung. Es wurde namentlich gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts gebräuchlich, außer den noch

immer fortgehenden Spendestiftungen auch Armenhäuser zur Wohnung für Arme zu stiften. Das erste Beispiel dieser Art hatte 1406 Wessel von Rulle zu Gunsten verarmter Schuhmacher gegeben. Darauf folgte erst 1478 die Stiftung des Haken-Armenhauses durch die Testamentarien des Stiftsherrn im Dome, so wie zu St. Johann und Dechanten zu Deventer, Dethard Sleter, unter Aufsicht des Dechanten zu St. Johann und des Raths der Neustadt. Hierauf stiftete 1490 die Wittwe Lücke Lankfmedes die Schmiedeamts-Armenhäuser auf dem Kampe, 1496 die Wittwe Aleke Schürmanns die St. Annen-Armenhäuser. Dann wurde das von Husmann gestiftete Jacobi-Gasthaus 1501 durch Johann Grube in dieser Richtung verbessert. 1504 stiftete Engelbert von Langen zu Stockum den alten Männerhof, 1505 gründete der Cantor und Canonikus Adolf Kurre zu St. Johann das Kurren-Armenhaus für alte Frauen. Schon vor 1497 hatte Johann Petershagen die nach seinem Namen benannten Armenhäuser in der Goldstraße erbaut, welche sein Sohn Heinrich 1520 bestätigte, und um dieselbe Zeit waren die Ritzen-Armenhäuser entstanden. Im spätern Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurden dann noch die Gresels-, Storks-, Dumstorfs- und Brockmanns-Armenhäuser gestiftet und von der Viti-Gesellschaft die Capelle ebenfalls in ein Armenhaus verwandelt. Diese letztgenannten Stiftungen blieben theils in den Händen der stiftenden Familien; die früheren, insofern solche nicht den Zünften überlassen waren, verwaltete ohne Ausnahme der Rath. Nur bei dem Hakenarmenhause und dem Armenhause, welches der Küster und Senior zu St. Johann, Mönnich 1580 stiftete, fand eine gemeinschaftliche Verwaltung des Raths der Neustadt und des Clerus statt, und das Armenhaus, welches der Vicar am Dome, Heinrich Voß, 1570 gründete, wurde von der Geistlichkeit des Doms verwaltet. Da die Kirche sich

den Armen fast gänzlich entzogen hatte, so war auf ganz natürlichem Wege die Sorge für dieselben der weltlichen Gemeinde, sowie den weltlichen Corporationen anheim gefallen. Es war der Reformation vorbehalten, auch hier die verloren gegangenen Grundgedanken wieder zu erneuern.

Glücklicher war die Kirche in der Erhaltung eines andern ihrer ältern Besitzthümer, der Schule; denn der Dom und die St. Johanniskirche blieben bis zum 16. Jahrhundert im Besitze ihrer Stifts-Schulen und die Pfarrkirche im Besitze ihrer Pfarrschulen ungestört. Wir finden keine Spur, daß die Stadt, wie das in andern Städten ebenfalls hervortritt, gesucht habe, sich derselben zu bemächtigen oder eigene Schulanstalten zu begründen. Mangel an Interesse wird nicht der Grund gewesen sein; denn die Frequenz stieg bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts sehr bedeutend. Daß der gute Zustand der Schulen dahin geführt habe, darauf deutet wohl eben so wenig das Blutvergießen in der Johannisschule im Jahre 1330, welches eine erneuerte Weihe des Kirchhofs nöthig machte, als die Organisation der rohen Spiele und die Feste der Schule, welche zum Theil 1348 bestätigt und 1398 abgeschafft wurden. Aus dem 15. Jahrhundert vernehmen wir über den Zustand der Schulen nichts und von den Pfarrschulen zu St. Marien und Catharinen hat sich so gut wie gar keine Nachricht erhalten. Dagegen wissen wir, daß schon gegen den Schluß dieses Jahrhunderts Privatlehrer gebraucht wurden, und daß manche Bürger ihren Kindern Hauslehrer hielten, was die Geistlichkeit nicht hinderte oder nicht hindern konnte.

So war denn mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts für die ungebundene Thätigkeit der Humanisten der Boden trefflich vorbereitet. Sie hatten in Münster einen Stützpunct gewonnen, wie er ihnen an wenigen Orten in gleicher Weise

zu Theil geworden war. Domherren und Ritterbürtige, wie Rudolf von Langen [1]) und Hermann Büsche, treten auch hier an die Spitze. Der letztere kam auf seinen anregenden Streifzügen wiederholt hierher, erklärte 1505 öffentlich den Persius, und er, so wie die humanistischen Vorsteher der Domschule — Fuest, Grüther, Alexander von Meppen, Pollius — waren die Vorläufer der Reformatoren, von denen Adolf Clarenbach im Jahre 1527 ebenfalls öffentliche Vorlesungen, die den Sitten nun nicht mehr fremd waren, über das Evangelium Johannis und den Brief Pauli an den Philemon [2]) hielt. — So war die gewaltige Bewegung der Geister, welche im 16. Jahrhundert durchbrach, auch hier eingeleitet. Der Kampf gegen die weltlichen Uebergriffe der Kirche war seit länger als einem Jahrhundert zur Gewohnheit geworden; der Kampf gegen Sittenlosigkeit und Eigennutz des Clerus war wiederholt zu offner Gewalt ausgebrochen. Nun war seit einigen Jahrzehnden eine tiefere religiöse Erregung durch das Volk gegangen, während die Häupter der Gemeinde begannen nach einer neuen, bis dahin unbekannten Art geistiger Bildung zu streben. Darin waren die Bedingungen gegeben, welche dem positiven Inhalte der Reformation das Uebergewicht über die rohe Zerstörungssucht der frühern Bewegungen verschafften und so dem gesammten öffentlichen Leben einen neuen höhern Inhalt gaben.

Die Bewegung, welche zu Ende des 15. Jahrhunderts die weltliche Verfassung des Reichs umzugestalten suchte, fand im Bisthum Osnabrück schon durch Conrad IV. manches vor-

---

[1]) Es ist von Interesse, daß auch in Osnabrück ein Rudolf v. Langen Scholaster gewesen zu sein scheint; vielleicht war derselbe mit jenem bedeutenden Manne zu Münster verbunden.

[2]) Vgl. Hamelmann, H. ren. Ev. in urbe Osnabr.

bereitet. Er hatte ein Cammergericht gegründet, an welches die Berufungen gehen sollten. Der Hofmeister Johann von Dey und der Secretär Johann de Vyenna spielten eine Rolle und gefielen sich darin, gewöhnliche gutsherrliche oder holzgräfliche Bewilligungen in Floskeln zu kleiden, welche an die damalige Theorie erinnerten, die die Landesherrschaft auf das Gerichtswesen gründete [1]). Doch ging wenig ins Leben über, und in der spätern Zeit seiner Regierung, als er im Münsterlande mehr zu thun fand, organisirte Landesbehörden aber nicht vorhanden waren, vielmehr die Räthe als eine Art Hofleute mehr an seine Person geknüpft blieben, sank alles wieder in die alte Wirthschaft zurück. Als aber am Montag nach Bartholomäi 1509 sein Nachfolger Erich von Grubenhagen mit bisher unerhörter Pracht seinen Einzug hielt, kam neben dem einheimischen Hofmeister [2]), Boldewin Voß, auch Wilhelm von Nesselrode als Marschall und Manto von Herborn der Kanzler zum Vorschein; und im Landesvertrage von 1525 wurde ihm ausdrücklich zugestanden, neben den Landräthen auch andre Räthe zu halten, statt daß die Capitulation, wie die ursprüngliche Versicherung Conrads III., neben den von den Ständen Gewählten keinen [3]) andern zuließen. Diese fremden Räthe wußten nun alsbald die Lehnsgebühren höher zu treiben [4]); und andre Vortheile den im Lande begüterten

[1]) Vgl. die Urkunde über einen Tausch des Klosters Oesede mit der Pfarrkirche zu Oesede über Markgrund erast. Conv. Pauli 1489, darin der Bischof „als ein Lantherr den Tausch autorisirt, beliebt und sein Decret einsetzt und interponirt."

[2]) Ein magister curiae findet sich schon 1337. Mitth. II. p. 64.

[3]) Bei Kreß ist in den Capitulationen immer fehlerhaft gedruckt „unn einen anderen", während es heißt nynen anderen. —

[4]) Nach einer alten Notiz über den Lehntag von 1510 fanden die Lehnmannen dem Kanzler nur 1 hornischen Gulden vom Lehnbrief und dem Hofmeister eben so viel. Der Kanzler hatte aber „parforß" einen Goldgulden haben wollen.

Mindenschen Klöstern abzudrücken [1]). — Auch die Willkommsteuer ging nicht in alter Weise vor sich. Aber die Reichssteuer von 1510 blieb unbezahlt. Fürst und Land und die Stadt mit fielen in die Reichsacht. Die letztere, deren Widersacher am Reichscammergericht diesen Vortheil wohl zu nutzen wußten, mußte mit der Zahlung helfen und durch eine gemeinschaftliche kostspielige Gesandtschaft Absolution erwirken [2]). Das hinderte, wie wir oben gesehen, den Fürsten aber nicht, sie mit geistlichem Recht zu plagen, weil sie einen Menschen auf der Freiheit verhaftet hatte; und das neue Kriegswesen, das den Fürsten zu bisher unerhörten Gewaltthaten die Macht gab, nöthigte die Stadt ebenfalls, sich dem Lande enge anzuschließen. Das regellose Sammeln und Umherziehen von Söldnerhaufen zu dem Ueberfalle der hoyaschen Grafen (1511), den Händeln in Tecklenburg, in Ostfriesland, Butjadingen (1513), zwischen Carl von Geldern und Albrecht von Sachsen, die Theilnahme der braunschweigischen Fürsten an allen diesen Dingen, machte Eintracht mit dem Fürsten nöthig. Hatte doch Minden der ruchlosen Wirthschaft des Herzogs Franz von Braunschweig ungeachtet sogar zu der hoyaer Gewaltthat mit helfen müssen. So nahm denn die Stadt am Landesschutze mit solchem Eifer Theil, daß die Grenzhut durch ihre Schützen einer ordentlichen Heerfolge sehr ähnlich wurde, wie man denn auch in Zeiten

---

[1]) Vertrag von 1516 mit dem Stifte Mauritii et Simeonis über den Zehnten und den Kornkauf zu Rabber, Linne und Lintorf. Hist. Mittheil. de 1850 p. 374 u. f.

[2]) Vgl. Darstellung des Verh. der Stadt O. zum Stifte. Hannover 1824 Anl. 1., so wie die Sanderschen Händel im Rathsarchiv. Der Offizial Preckemolle und Hermann Polmann wurden 1511 nach Worms gesandt, um die Absolution zu erwirken, was 217 Mk. kostete. Man vergleiche diese Eile mit der Thatsache, daß man von 1445 bis 1470 in der Acht gewesen war, um zu erkennen, wie sehr die Reichsverfassung an Kraft gewonnen hatte.

der Gefahr den Bischof zu Schutz und Rath in die Stadt berief [1]).

Der unfertige Zustand des neuen Reichsgerichtswesens ließ zwar die oberrichterliche Stellung des Bischofs noch im Dunkeln. Bald drohte er, wenn seine Vermittelung nicht anschlage, den Gegnern zu gestatten, „sich mit Recht zu wehren." Bald schien er in dieser Zeit wachsender Adelsansprüche geneigt, die Forderung des Landadels, nur vor ihm selbst auch über Bürgergut zu Rechte zu stehen, zu unterstützen [2]). Freilich wurden die Bürger nun auch aus dem Domcapitel verdrängt, der Besitz der erbmännischen Bürgerfamilien an Landgütern und Lehen kam wieder in die Hände des Adels [3]), während die Stadtverwaltung von den Erbleuten an die Kaufleute kam.

Im Ganzen drückte den Bischof Geldnoth, der er durch alle Mittel abzuhelfen suchte. Als er 1519 den Lippstädter Bund [4]) gegen die beginnenden Unruhen hatte schließen helfen, mußte das Land einen Kopfschatz übernehmen, davon nur die Stadt frei blieb [5]). Erpressungen und Streit wurden aber im Lande nicht beseitigt, auch ein Privilegium, das die Stadt 1522 für Geld erhielt, vermochte das nicht; als 1525 um

---

1) Z. B. 1519. Man mußte dann freilich auch seine Zehrung bezahlen.

2) Streitigkeit mit Sweder Scheele 1510. Schr. v. Vigil. Bartholomäi und Dienstag nach Mariä Geburt.

3) Größtentheils durch Heirathen, aber auch durch den Uebertritt der Familien v. Leden und v. Dumstorf zum Adel.

4) Vgl. Schaten ad h. a. Die Urkunde findet sich im Archive zu Hannover.

5) Darst. des Verh. der Stadt O. zum Stifte, Anl. 2 und Mitth. von 1850, p. 377. Jeder Mensch im Stifte außer der Stadt von 12 Jahren an sollte dem Fürsten zu Maitag 1 ßl. geben. Was der Fürst mit Einzelnen vertragen, sollte ihm unverkürzt bleiben. Ein Repräsentationsrecht nahmen also die Stände noch nicht in Anspruch.

Pfingsten die Reformationsbewegung zu Osnabrück und anderer Orten in Aufruhr ausbrach, wurde jener Vertrag von 1519 zu Hannover in größerer Ausdehnung erneuert [1]). Darauf gestützt konnte der Bischof von der innerlich nicht einigen Stadt 6000 Gulden erzwingen, welche dann großentheils von den Theilnehmern des Aufstandes wieder eingebracht wurden [2]). Doch mußte er auf dem Gertrudenberger Landtage in demselben Herbst die alten Landesrechte gegen bewilligte Schatzung neu verbriefen [3]). Nun aber wandte er selbst sich der reformatorischen Bewegung mehr zu, war 1529 der Protestation der evangelischen Reichsstände geneigt [4]), schloß dann 1532 den mißlichen Handel über das Stift Münster und starb plötzlich ohne aus der Unordnung herauszukommen. Die Sedisvacanz hatte eine Einigung der Stände, welche das ganze ständische Verhältniß für ein Jahrhundert neu regelte, und einen Vertrag der Stadt mit dem Domcapitel zur Folge, auf den erstere um so lieber eingehen mochte, da sie durch den Brand von 1530 schwer getroffen war, und die Anarchie in Münster doch zu drohend erschien.

Der neugewählte Franz von Waldeck war nach seiner Sinnesart wohl geeignet, einen solchen Vergleich aufrecht zu halten [5]). Dazu zogen ihn die Verhältnisse seiner andern Stif-

---

[1]) Die vollständigen Acten befinden sich zu Schwerin nach einer Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. Sudendorf.

[2]) Vertrag zu Bielefeld Sonntag nach Vinc. petri 1525. Johann Erdmann zahlte 250 gfl. Heinrich Unvorsage und Baltazar Becker jeder 100 gfl. Bernd Holtmeyer 50 gfl.

[3]) Mittheil. de 1850 p. 381.

[4]) Rancke, Gesch. Deutschl. im Zeitalter der Reformation III. p. 138. 3te Ausg., vgl. auch Schaten ad 1513.

[5]) Ueber die Verhältnisse Franzens s. die Mitth. von 1848 p. 85 bis 161. Weiteres ergeben Protocolle der schmalk. Bundesversammlungen zu Hannover und Acten des vormaligen Domarchivs.

ter, Münster und Minden, sehr von Osnabrück, wo er beliebt war, ab. Ein gemilderter Katholicismus wurde noch etwa 10 Jahre hingehalten[1]). Die Stadt unterstützte den Fürsten gegen die Münsterschen Wiedertäufer und gegen die Anmaßungen, welche der Graf Conrad von Tecklenburg sich erlaubte. Allein diese letztern Händel trieben ihn später in den schmalkaldenschen Bund, um eine Stütze gegen den Grafen zu haben, welcher, mit Philipp von Hessen verschwägert, von diesem unterstützt wurde. Dazu kam, daß seine Mindenschen Verhältnisse ihn mit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig in Streit erhielten. Nachdem er 1542 auch an der Vertreibung des Herzogs Theil genommen, sah er sich zu entschiedeneren Schritten gezwungen. Der schmalkaldensche Bund war bedenklich, ihn aufzunehmen, solange nicht die Stände seiner Stifter mit beitreten wollten. Die Stände in Münster waren aber durchaus abgeneigt; in Minden war wilder Streit. Die Stadt Osnabrück, deren Reformation und Kirchenordnung durch Hermann Bonnus er 1543 förmlich genehmigte, war fast seine einzige Stütze, während das Domcapitel in Verbindung mit dem von Cöln und gestützt auf ein Rescript Carls V. vom Januar 1544 ihm entgegenwirkte. Er verlor gleichzeitig aber auch die Achtung seiner Unterthanen. Eine feste Regimentsverfassung bestand nicht. Verhaßte und verachtete Personen bildeten einen für alle drei Stifter gemeinschaftlichen Rath. Als nach der Mühlberger Schlacht das Uebergewicht des kaiserlichen Heeres sich unbedingt geltend machte und vor diesem auch die Stadt sich demüthigte, gerieth alle Macht in die Hand der ihm feindseligen Stände. Nachdem der Passauer Vertrag die Sachen

---

[1]) Doch wurde schon 1538 die Heiligentracht abgestellt und die Reliquien meist verschleudert, welche dann die Abtissin zu Getrudenberg sammelte. S. Iburger Kloster-Chronik des Abts M. Rost.

geändert hatte, stellte die Stadt die Reformation selbstständig wieder her. Als aber der braunschweigische Ueberfall von 1553 auch den Ständen eine Landesschuld aufbürdete, entfiel der Herrscherstab den Händen des entwichenen Bischofs völlig. Sein bald erfolgter Tod löfete die Verwirrung.

Sein Nachfolger Johann von Hoya, jung, gelehrt, lauer Katholik, und lange Zeit nur auf Osnabrück angewiesen, suchte in die Behörden Ordnung zu bringen, ließ aber den Ständen die durch die Landesschuld gewonnene Stellung unverkümmert. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß die Stadt eben mit dieser Landesschuld nichts zu thun hatte, noch haben wollte. Nun entstand auch ein geordnetes Regiment von Kanzler und Räthen, zu denen die Landräthe mit gehörten [1]). Besondere Mühe wandte man auf die Grenzhändel und die Berichtigung der Grenzen. Als die Erwerbung von Münster und Paderborn Johanns Macht erweiterte, das Tridentiner Concil die katholische Kirche gegen die Reform schroff abgeschlossen hatte und das spanische Uebergewicht in den Niederlanden eben dahin drückte, wandte Johann sich dem Katholicismus entschiedener zu und suchte zugleich feste Ordnung in das Gerichtswesen zu bringen. Sein frühzeitiger Tod (1574) und das Streben der Archidiaconen, ihre weit getriebene Gewalt aufrecht zu halten, hinderte beides; aber der Fortschritt der Reaction in Münster ebenso wie die wachsende Kriegsgefahr in den Niederlanden war wohl Mitursache, daß an seine Stelle der 24jährige Herzog Heinrich von Sachsen, Erzbischof von Bremen, gewählt wurde. Dieser war, soweit bei der sittlichen Verwilderung seines Hauses, von der auch er nicht ganz

[1]) Die Behörde scheint anfangs ihren Sitz zu Iburg gehabt zu haben; wenigstens war hier das „Hogegerichte", an welches die Appellationen gingen Sonst aber war die Behörde der Räthe (in sofern von einer Behörde die Rede sein kann) da, wo der Bischof Hof hielt.

frei war, davon die Rede sein konnte [1]), protestantisch gesinnt. Die päbstliche Confirmation erlangte er nicht, und regierte bis 1580 nur kraft kaiserlichen Indults der Regalien. Paderborn wurde ihm 1577 zu Theil, die Wahl in Münster konnte er nicht erreichen. Dagegen stand er in enger Verbindung mit Gebhard Truchses, seit 1577 Churfürsten von Cöln, der durch seine Vermählung mit Agnes von Mannsfeld in ganz Deutschland den confessionellen Hader und in Westfalen den Religionskrieg zum Ausbruch brachte und durch spanische Hülfe den Sieg der Jesuiten herbeiführte. Die Gefahr wuchs; Heinrichs eigne Stellung machte Eintracht mit Stadt und Ständen unentbehrlich. Als er seinen Wohnsitz und seine Regierungscanzlei in der Stadt fest zu gründen suchte, kam man ihm entgegen [2]). Allein auch er starb plötzlich, kaum 35 Jahre alt, und sein Nachfolger Bernhard von Waldeck, der zwar die päbstliche Confirmation erhielt, die Weihen nahm, dann aber sich dem Protestantismus doch geneigt erwies, verschied ebenfalls schon nach fünf Jahren, die unter steigender Kriegsnoth verflossen. Doch gab er dem Gerichtswesen durch Einrichtung der Generalcommission, aus der später die Canzlei erwuchs, eine einiger Maaßen bestimmte Form, da die Reform der Gerichte immer noch unerreichbar blieb.

Von ungleich größerer Bedeutung nach diesen Schwankungen war die Regierung Philipp Sigismunds von Braunschweig, der als treuer Protestant es verschmähte, die Confirmation durch Verleugnung seines Glaubens zu erkaufen [3]).

---

[1]) Vgl. Kobbe, Gesch. von Lauenburg. — Er war enge verbunden mit Gebhard Truchses zu Cöln, sein Bruder dessen fanatischer Gegner. S. Thuanus Lib. LXXVIII.

[2]) Vertrag vom 5. Juli 1584 im Rathsarchiv.

[3]) Protocoll über die Verhandlungen mit den päbstlichen Abgesandten, dem Jesuiten Michaelis und dem Dr. Middendorp. Fürstenau 1592.

Ein Regalien-Indult erhielt er 1598 nur auf 3 Jahre. Der Pabst beruhigte sich erst 4 Jahre später; und so erhielt er den Willkomm erst nach 11 Jahren, Belehnung mit den Regalien ist ihm nie zu Theil geworden. Aber wie er seine Wahl nur der gefährlichen Zeit verdankte, so war diese auch Ursache, daß das Capitel ihm die Verwaltung, freilich nur gegen Bürgschaft von 12 Rittern [1]), übergab. Daher wurde er aber auch von der Anmaßung des Capitels, welches eigentlich im Besitze der Regalien blieb, niemals frei. Gestützt auf die Verfügungen Carls V. von 1544 suchte dieses die Macht immer mehr an sich zu ziehen, in geistlichen Dingen selbstständig zu verfügen, den Einfluß seiner Archidiaconatgerichte über alles Maaß auszudehnen. Räthe und Beamte standen in der That unter zwei Oberherren, Fürst und Capitel. Von beiden erhielten sie Weisungen. Die Anstellungen hingen von beiden ab und das Capitel verlangte sogar, der Fürst solle ihm bei jeder Vacanz 3 Candidaten zur Auswahl vorschlagen. Es wurde der Versuch gemacht, die Domschule den Jesuiten zu übergeben, und als die Stadt dem entgegen ihre eigne Schule gründete, entbrannte der Streit gegen sie um so heftiger, je zweifelhafter die jesuitische Auslegung des Religionsfriedens den gerichtlichen Schutz des nun schon mehr als 50jährigen Besitzstandes für sie machte. Noch dachte die Stadt nicht daran, sich vom Lande zu trennen. Die Kriegsgefahr legte die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Abwehr nahe; ihre eigne Sicherheit beruhte auf der Vertheidigung des Landes und so konnte sie den Einfluß, den sie auf dieses in jener Glanzperiode des ständischen Wesens übte, nicht aufgeben. Sie nahm selbst die Vertheidigungssteuern [2]) mit auf sich. Allein

---

[1]) Kreß, vom Archid.-Wesen, Anl. L. F.

[2]) Landtagsabschied unter der hohen Linde v. 16. Juli 1602.

die Strömung war ihr weit ungünstiger geworden. Das Capitel trieb die Räthe unablässig zu feindlichen Schritten; der jülichsche Erbstreit hatte den Kampf bis in die nächste Nähe gebracht und der Xantener Vertrag von 1614 erregte die schwerste Sorge [1]). Ueberall waren die Städte mit den Fürsten in unerfreulichem Streit verwickelt. Die vom Capitel in höchster Strenge behaupteten Theorien der Juristen über die fürstlichen Rechte waren ihnen immer mehr entgegen. Auch die doch unter dem Einflusse des Capitels stehenden Räthe Philipp Sigismunds theilten diese Ansichten. Es handelte sich recht eigentlich darum, ob eine Regierungsgewalt des Fürsten über die Stadt entstehen, ob die Stadt verbunden sein sollte, jedem Befehle von oben her Folge zu leisten, oder ihr das Recht bleiben sollte, im Wege des Rechtsverfahrens solche abzulehnen. Es war das Ziel des katholisirenden Domcapitels, jenes zu erreichen. Die fürstlichen Räthe waren ihm anfangs abgeneigt; aber je mehr der Streit vom geistlichen auf das weltliche Gebiet verlegt wurde, um so mehr wandten sie sich dieser Richtung zu. Die Stadt suchte sich im Rechtswege zu schützen und so wuchsen Processe aus Processen, während der eigentliche Gang der Entwickelung von allen unbeachtet blieb oder von allen verdunkelt wurde.

Nun brach der Krieg in Böhmen aus. Ferdinand II. bestieg den Kaiserthron. Die Stadt erkaufte auch von ihm Bestätigung ihrer Privilegien und selbst Versicherung für ihre Religion. Das Getümmel der Heere nöthigte sie, sich noch enger als zuvor an das Land und die Stände anzuschließen. In der gefährlichsten Zeit starb Philipp Sigismund. Ihm folgte der Cardinal von Hohenzollern und nach dessen bald erfolgtem Tode Franz Wilhelm von Wartemberg, der unbeug-

[1]) Instruction für Bmstr. Schrader zur Verhandlung in Lübeck.

sanfte und gewandteste Fanatiker jenes Krieges, der dann durch Ränke des Capitels noch mehr erbittert mit der siegreichen Macht der Liga (1628) alles Recht der Stadt mit Füßen trat. Nach 6 Jahren wurde diese durch die schwedisch-braunschweigischen Waffen befreit, um unter die Kriegsverwaltung und dann unter die Herrschaft eines rohen Reiteroberſten zu fallen. Und nach abermals zehn Jahren wurde dann in ihren Mauern der Friedenscongreß versammelt, der all die heillose Verwirrung lösen sollte, und der ihr schließlich den Besitzstand des Jahres 1624, d. h. desjenigen Zeitpuncts sicherte, wo die unter Philipp Sigismund angesponnenen Händel unter dessen Nachfolger den gefährlichsten Character anzunehmen drohten. Unter der schwedischen Herrschaft aber war ihre Verbindung mit den Ständen in bittern Streithändeln gänzlich gebrochen und während der Friedenshandlungen nur kümmerlich wiederhergestellt.

Das ist in flüchtigem Umrisse die Geschichte jener Zeit; sehen wir nun, wie es der Stadt gelang, die Umstände zur Ausbildung ihrer innern Verfassung zu benutzen.

Im allgemeinen führte die Zeit weniger dahin, an den äußern Formen zu ändern, als diesen Formen einen völlig neuen Inhalt zu geben. Die alten Grundsätze in Reich und Kirche, an deren Herstellung die vergangene Zeit gearbeitet hatte, stürzten zusammen. Der Bildungstrieb, der sich in den engern Kreisen des Gemeindelebens vielfach Luft machte, und auch in dieser Zeit in manchen Städten in Gewaltthat durchbrach, nahm ebenfalls eine Richtung an, welche tief den innern Gehalt des Lebens ergriff und nur etwa von diesem aus auf die alten Standeskämpfe zurückwirkte. In Osnabrück aber trat nach der Entwickelung der Stadt und der Art des Volks die politische Form mehr zurück. Wir müssen die Ver-

änderungen in dreifacher Richtung betrachten, wie solche im kirchlichen, im bürgerlichen und im staatlichen Leben sich entwickelten.

Der Mißbrauch der geistlichen Macht und des geistlichen Guts war der Gegenstand, welcher von Anfang die Gemüther am meisten bewegte. Das Hinübergreifen der geistlichen Macht in das weltliche Gebiet durch Ausdehnung der Jurisdiction und der kirchlichen Exemtion gab die Veranlassung. Jene war in ihrer Ausdehnung auf das rein bürgerliche Gebiet unerträglich und zerrüttend geworden. Wenn wegen gewöhnlicher Schuldforderungen vom Archidiaconus der Bann ausgesprochen wurde oder dieser gar als Conventionalstrafe eintrat, und nun jeder den Gebannten meiden sollte, dieser aber sich dadurch doch nicht bengen ließ, oder vielmehr durch Vernichtung seines ehrlichen Erwerbs noch unfähiger gemacht wurde, die Schuld zu entrichten, so mußte das ganze bürgerliche Leben im tiefsten Grunde zerrüttet werden. Gegen das Verderben dieses „schweigenden Banns" — denn öffentlich ihn zu verkündigen war unthunlich — hatte schon 1472 das Statut schützen sollen, welches nach Jahresfrist die Grundstücke, auf denen Renten hafteten, die solchen nach sich gezogen, zur Aeußerung bringen ließ. 1516 sah man sich genöthigt, aus demselben Grunde eine neue schärfere Ordnung des weltlichen Schuldverfahrens zugleich mit einer Lohntaxe und Luxusordnung zu veröffentlichen [1]). Allein auch im Jahre 1525 stand der Mißbrauch des Banns an der Spitze der Beschwerden. Dazu kam die geistliche Immunität. Obgleich durch Vertrag und Gewohnheit sich die Rechte der Immunität in Osnabrück so gemildert hatten, daß der Rath doch die auf den Freiheiten begangene

1) Die Tafel, auf welche die Pergamentschrift dieses Statuts aufgezogen ist, um im Gerichte aufgehangen zu werden, ist noch vorhanden.

Ungebühr strafen konnte, und auch das Asylrecht seine bestimmten Grenzen hatte, so war doch schon 1511 daraus der oben erwähnte arge Streit hervorgegangen. Der Rath hatte einen Menschen wider Willen des Bischofs von der Freiheit genommen. Dieser verhängte Bann und Interdict und der Rath mußte nachgeben. Die Sache kostete aber der Stadt eine erhebliche Summe. Unverkennbar war diese Immunität auch Veranlassung zur Verwilderung und Gewaltthätigkeit der Geistlichen, zu Eingriffen in die Rechte der Zünfte und selbst zu Verbrechen, davon nicht nur die Beschwerden der 11 Aemter von 1528, sondern auch der Gertrudenberger Landesvertrag aus demselben Jahre lautes Zeugniß geben. Uebertrieben wurde aber dieses Uebel durch den Mißbrauch, nicht etwa bloß Geistlichen oder Schülern, sondern allerlei losem Gesindel, Handwerksburschen und ähnlichem Volke die kleinen Weihen zu ertheilen und sie damit der Immunität theilhaft zu machen. 1522 hatte der Bischof dem Rathe, der ihm 200 Goldgulden verehrte, die Zusicherung ertheilt, daß derselbe dergleichen Zänker, Muthwillige und Missethäter angreifen, auch hinsichtlich der Bestrafung der Blutronnen sein Recht üben möge [1]). Aber dem Uebel war damit nicht geholfen, wie solches die Beschwerden und der darüber geschlossene Landesvertrag von 1524 erweisen. Dazu kam nun die Klage über Sittenlosigkeit, über Eingriff in den bürgerlichen Erwerb und die andern schon seit mehr als 140 Jahren geführten Klagen. Die Unordnung und Gewaltsamkeit überwog jedoch jetzt sowohl als in der spätern Zeit um 1530, wo Bischof Erich weniger zu gewaltsamer Abwehr geneigt war. Allein im letztern Jahre machte sich schon das religiöse Bedürfniß entschiedener geltend. Auch den Klöstern wurde nun aufgegeben, das Evangelium recht

[1]) Privileg. über den Garnhandel ꝛc. Invocavit 1522 im Rathsarchiv.

zu predigen[1]). Als Erich aber das Stift Münster erlangt hatte und die Schwärmerei in dieser Stadt zu schrecken anfing, wurden Donnerstags nach Cantate vom Rathe selbst die deutschen Gesänge in den Kirchen bis zu endlicher Ordnung verboten[2]); und als er dann Dienstags nach Exaudi starb, brachte die Gefahr eine nothdürftige Vereinigung mit dem Capitel zu Wege, welche alle Streitpuncte des Augenblicks befaßt, dabei die Stadt sich aber doch alles vorbehielt, was etwa auf dem Reichstage beschlossen werden möchte[3]). Daß die Reformationsgedanken in der Bürgerschaft fortwirkten, ergiebt sich aus der Verwendung des Vermögens der Brüderschaften zu weltlichen Zwecken und dem Verschwinden der geistlichen Namen derselben. Als die tecklenburgischen Grenzhändel wohl eben so sehr als eigene Neigung den auch nicht mehr sittenreinen Bischof Franz zur Reformation drängten, gewährte er der Stadt — auch diesmal nicht ohne Geld — die Berufung des ehrenwerthen Superintendenten Hermann Bonnus von Lübeck, überließ ihr die von den Mönchen verlassenen und theils ausgeplünderten Klöster der Augustiner

---

1) Notiz in einem Gertrudenberger Rechnungsbuche von 1530:
It. dat evangelium sal men recht prediken.
It. men en sal nyn uprur maken.
It. de sacramenta der hilligen kerken vn de cerimonien holden.
It. men en sal nicht wederstreuich wesen.

2) Concept des Archivs: Lene her Pastor wilt kündigen dat Borgyn Raed der Stadt Osenb. ernstliken mennige gebeden dat sick eyn Jder der düdesschen Senge in den kerken genssliken entholde vnd sick Eyn Jder man vnd frowe wyl szo myt synen kynderen vnd volcke sprecken dat sodane Düdesschen gesenge wanehr to eyner entlicker ordnunge vnd auerkumpst nablyuen, vnd szo wo dar bouen gefunden worde, sollen sunder genade to straffe gekomen (?) werden. Dar vor sze eynen Jdern willen genochßam gewarnet hebben.

3) S. Kreß vom Archiv.-Wesen, Anl. p. 20.

und Franziskaner[1]) zu Anlegung einer Schule und genehmigte die Kirchenordnung oder richtiger das Gutachten Bonnus über Einrichtung des Kirchenwesens, das die Stadt als Kirchenordnung annahm und ohne die bischöfliche Genehmigung zu erwähnen in Druck gab. Diese Ordnung hält sich streng an das geistliche Gebiet, Kirche, Schule und Armenpflege. Hier sucht sie die alten evangelischen Lehren herzustellen. Von Aenderungen der Verfassung bleibt sie fern. Der Gemeindeordnung geschieht kaum Erwähnung. Zu voller Geltung kam sie nicht, da die Capitel des Doms und zu St. Johann, so wie die noch nicht gänzlich leer gewordenen Klöster der Dominicaner, der Gertrudenberg und Marienstätte die alten Normen festhielten. Dann stürzte das Jahr 1547 und das Interim alles um.

Allein an der bereits vollzogenen Umgestaltung der Gesinnung des Volks scheiterte die Restauration. Schon vor dem Passauer Vertrage mußte man die Sacramente nach lutherischem Ritus verwalten und wurden in beiden Pfarrkirchen lutherische Prediger wieder eingesetzt. Die beiden Capitel am Dom und zu St. Johann so wie die Klöster blieben allein, aber auch nicht ohne Schwanken dem alten Wesen treu. Diese zweite Reformation gründete sich nicht mehr auf den Willen des Bischofs, der dem Capitel gänzlich zu Füßen lag. Sie war einzig Werk der Stadt. Sie hatte denn auch den Erfolg, daß eine neue Gemeindebildung entstand, welche die sämmtlichen Evangelischen der Stadt den zwei Pfarrkirchen zutheilte, während die alten Pfarrgrenzen des Doms und der Johannis-Kirche allein für die Katholischen bestehn blieben. Wann und in welcher Weise dies geschehn, ist uns unbekannt. Eben so wenig geben unsere dürftigen Nachrichten Aus-

[1]) Von den Franziskanern bezeugen die Rechnungen, daß sie das Kirchengeräth verschleppten.

kunft darüber, in welcher Weise sich die im Einverständnisse von Magistrat und Bürgerschaft bewirkten Besetzungen des Predigtamts zu der eigenthümlichen Form des Wahlrechts ausgebildet haben, welches wir um 1600 im Wesentlichen bereits vorfinden. Einige Vicarieen, welche in den Kirchen bestanden, hielt das Domcapitel fest. Allein das Recht an den Pfarrstellen selbst fiel entschieden hinweg und die bürgerliche Verfassung erhielt eine Ergänzung von unberechenbarer Bedeutung, indem der städtischen Obrigkeit nun zugleich die höchste Pflicht der Handhabung christlichen Glaubens und Lebens zufiel und in dieser Beziehung die Diener des göttlichen Wortes in jener engen Vereinigung mit Obrigkeit und Gemeinde, welche den Character der ersten Reformationszeit bildet, als Ergänzung des Gemeindelebens und nicht in der Absonderung der herrschenden Kirche hinzutraten.

Durch den Passauer Vertrag war dieser Zustand vorläufig gesichert. Als dann 1553 Bischof Franz starb und Johann von Hoya an seine Stelle kam, bedurfte dieser der Gunst der Stadt zu sehr und war, etwa 24jährig, aus evangelischem Stamm entsprossen, von dem nahe verwandten Gustav Wasa mit einem schwedischen Bisthum beschenkt, viel zu wenig Zelot, um in diese Dinge einzugreifen. Der Religionsfrieden schützte zwar nur die Reichsstände und zu denen zählte sich Osnabrück selbst nicht. Aber die königliche Declaration vom 24. September 1555, die man später sich von Sachsen mittheilen ließ, war auf Osnabrück vollkommen anwendbar. Dabei beruhigten sich alle Theile. Der Rath nahm sich des Kirchenwesens eifrig an. In mancher Weise wurden die Pfarrkirchen aus den Mitteln der Stadt unterstützt; den Predigern Bewilligungen gemacht. Als dann Wilhelm Voß sich dem Calvinismus zuneigte, wurde Magister Christian Sleibing (Slepping hoff nennen ihn die Rechnungen) zum Inspector ecclesiarum

ernannt und ihm ein Gehalt von 50 Thalern aus der Lohncasse beigelegt. Vor ihm hatte der 1562 verstorbene Pollius eine ähnliche Würde bekleidet; man hielt dieses Amt jedoch nicht für eine Nothwendigkeit; denn während Sleibing bereits 1566 verschied wurde erst 1596 Andreas Dithmarus wieder als Superior über das Ministerium bestellt und nun zugleich eine Superintendenten-Ordnung entworfen, welche das Verhältniß der Prediger zur Kirche, zur Obrigkeit und zur Gemeinde zu ordnen bestimmt war.

Es war bereits ein gefahrdrohender Umschwung eingetreten. Nachdem die Schlüsse des Tridentiner Concils die Vereinigung von Katholiken und Protestanten in schroffster Weise abgeschnitten hatten, gewannen die jesuitischen Ansichten auch in den westphälischen Capiteln das Uebergewicht über das unentschiedene Wesen, in welchem sich die Capitel und auch die höhern kirchlichen Würdenträger wegen des Religionsfriedens und seines geistlichen Vorbehaltes gern hielten. Bischof Johann, seit 1568 auch in Münster und Paderborn gewählt, wurde den Osnabrückern entfremdet. Bisher hatte man sich mit dem Capitel um die Domsschule geeinigt, jetzt zeigte dieses Lust, die protestantischen Lehrer aus derselben zu entfernen. Der Rath schritt nun (1570)dazu, eine eigne Schule einzurichten und nahm bereits einen Rector, Conrector und Cantor an[1]). Das Capitel gab nach. Allein die Zeit wurde noch ungünstiger. In Münster und Paderborn erzielten die Jesuiten große Erfolge; in das Domcapitel zu Osnabrück selbst waren auch allmälig Männer von schroff jesuitischem Geiste gekommen, deren Zahl dann in Folge der Verfassung nothwendig wachsen mußte. Unter der halbberechtigten Regierung Philipp Sigismunds that es den entscheidenden Schritt, Lehrer von

[1]) Lohnrechnung von 1570.

jesuitischer Gesinnung einzuführen und der Rath richtete nun vorsichtig die eigne Schule ein. Daraus entstand ein erbitterter Proceß, der bald eine Reihe andrer Händel nach sich zog, auf welche wir unten zurückkommen.

Damit aber war die wichtigste Aenderung der Stadtverfassung vollzogen. Die Einwohner waren in zwei Theile gespalten. Der eine größere, fast die ganze Bürgerschaft umfassende, stand in geistlichen und weltlichen Dingen unter dem Rathe; ein kleinerer dagegen hielt sich an die katholischen Capitel und nach Umständen an den Bischof, und suchte der städtischen Ordnung sich zu entziehen; indem er sich auf die kirchliche Exemtion, die Freiheiten, die landesherrliche Macht stützte. Freilich war diese Parthei nur klein; allein ihre Bedeutung sollte sich in den Kämpfen des 30jährigen Krieges nur zu sehr zeigen. Diese Kämpfe mit dem Katholicismus gehören nicht hierher. Nur das wollen wir noch bemerken, daß, während die Superintendenten-Ordnung die Disciplin der Prediger dem Superintendenten, den Verordneten des Raths mit den Kirchräthen und dem ganzen Rathe nach Gelegenheit der Sachen überwies, eine Ueberarbeitung derselben im Jahre 1669 neben dem Superintendenten der Kirchräthe keine Erwähnung thut und die Consistorialen an die Stelle treten läßt. Man hatte, wie es scheint, während der Friedensverhandlungen es rathsam erachtet, dem früheren schwankendern Gebrauche die festere Form eines Consistorii zu geben; ein Schritt, der für die ganze Stellung der Stadt von großer Bedeutung geworden ist.

Das sind die Veränderungen in der äußeren Form, welche die Reformation im Verfassungsleben der Stadt Osnabrück hervorbrachte. Ungleich tiefer greifen die Wirkungen in Beziehung auf die Stellung der Obrigkeit überhaupt; allein diese werden

sich nur in einer Entwickelung der Veränderung des gesammten bürgerlichen Lebens übersehen lassen. —

In der alten Zeit waren die Verfassungsformen aus dem unmittelbaren Gefühle des Bedürfnisses hervorgegangen. Man hatte eben nicht an ihnen gemodelt noch sonderlich über Grund und Berechtigung nachgedacht. Auch nachdem der kritische Geist in Folge fortschreitender Bildung die höhern Regionen in Kirche und Staat längst ergriffen hatte, blieb man auf diesem Wege. Als aber gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine juristische Gelehrsamkeit neben dem kirchlichen Ideenkreise sich geltend machte und dann mehr und mehr neue Elemente der Bildung, humanistische, religiöse u. s. w. zur Geltung kamen, mußte jene alte Ordnung schwach werden. Auf der Selbsthülfe, die nach dem Fehderechte jeder für sich in Anspruch nahm, hatte die Nothwendigkeit geruht, Streithändel zu vertragen. Eben daher folgte die Nothwendigkeit, sich dem zu fügen, was die Genossen, auf deren Hülfe man sich stützen wollte, billig fanden. Die Berufungen an die Vehme, an die kaiserlichen Gerichte, hatten den Anfang gemacht diesen Ideenkreis zu brechen, und je weiter der Gerichtszwang sich nach unten entwickelte, um so mehr mußte die Entscheidung nach Normen, welche größtentheils einer ganz fremden Gedankenreihe angehörten, jenes unmittelbare Gefühl des Bedürfnisses schwächen. Leidenschaftliche Gemüther ließen sich dadurch von der Selbsthülfe freilich nicht abhalten. Von der andern Seite wurde der Friedbruch um so mehr für ein Verbrechen gehalten, je mehr die Idee des ewigen Landfriedens Raum gewann. Das Fehdewesen wurde aber nicht plötzlich unterdrückt; es nahm vielmehr eine noch bei weitem wildere Gestalt an. Wen die Leidenschaft einmal trieb zu fehden, der mußte sich gefaßt machen, als Räuber, Mörder, Mordbrenner der Strafe zu verfallen und so verfuhr er dann auch als solcher. Dazu

gewährte die neue Gestalt des Söldnerwesens der Gewaltthätigkeit eine mächtige Unterstützung. Früher waren die Söldner ritterliche, wenigstens reisige Leute, bei denen sich doch wohl die Formen alter Waffenehre erhielten [1]). Bei jenem Gesindel aller Nationen, Schwarzen, Weißen, Zigeunern u. s. w., das sich in den s. g. Garden, mit denen die niederländischen und friesischen Kriege geführt wurden, sammelte, war das nicht zu erwarten. Blutige Strenge hielt hier; die Mannszucht kaum aufrecht, und wenn so ein Haufen entlassen wurde oder verlief, so war es ebenso leicht, aus den umherziehenden, drohend bettelnden Knechten Räuberbanden zu bilden, als der einzelne Gewaltthäter Gelegenheit hatte, in einem solchen Kriegshaufen Schutz gegen gerichtliche Verfolgung zu finden. Westfalen war diesem Unwesen fortwährend ausgesetzt; besonders seit Spanier und Niederländer hier um die Wette warben. Die Menge gräßlicher Verbrechen, die Verruchtheit einzelner Räuber und Mörder, eben so wie die große Zahl der Mordthaten und ähnlicher Verbrechen, auch der Frauen, davon die Chroniken berichten, beweisen die furchtbare Verwilderung der Menschen. Gegen Ende des Jahrhunderts und bis in den dreißigjährigen Krieg hinein wurden dann fast systematisch Ansprüche und Forderungen in der Weise betrieben, daß man sich des Schutzes irgend eines Söldnerhauptmanns, etwa des Commandanten einer der zahllosen kleinen Festungen, versicherte, der dann unter dem Vorwande für geschehenes Unrecht Erstattung zu erzwingen Raub und Gewalt übte.

Unverkennbar lösten sich nun überall die Bande alten Gehorsams gegen die Genossenschaft. Hatte man in Osnabrück schon 1433 die Todesstrafe, welche früher den Ungehorsamen

[1]) Noch im 17. Jahrhundert war bei den Reutern eine Art der Wehrhaftmachung gebräuchlich, die sehr an die Ideen der Ritterehre erinnert.

getroffen hatte, mit einem bloßen Scheinwesen vertauscht [1]) und damals mit Bürgern, z. B. den Brüdern zur Linden, böse Händel an den kaiserlichen Gerichten auszuführen gehabt, so traten nun diejenigen, die sich in ihrem Rechte verletzt glaubten, aus; erhoben nicht nur Rechtshändel der schlimmsten Art, sondern übten Mordbrand und Gewalt. Der Art waren 1512 u. f. die Händel mit den Brüdern Sander, die den hohnhorster Thurm mit den Bewohnern in Asche legten, den Stadtboten bei Bramsche beraubten, und mit denen man sich doch vergleichen mußte. Einen ähnlichen Handel hatte man um dieselbe Zeit mit einem Keiserling. Um 1545 ließ man die Brüder Buth wegen ähnlicher Dinge zu Iburg richten. Ueberhaupt ließ man sich nun die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung solcher Widersacher schwere Summen kosten. 1555 und 56 wandte man nicht weniger als 1215 ℳ 4 ß 1 ₰, d. h. fast $^2/_7$ der ganzen Jahresausgaben auf, um Johann Hillebrand und seinen Anhang, der im Lande Hadeln und im Bremischen, dem rechten Sitze des Landsknechtsunwesens, in jenen Jahren Zuflucht hatte, zu verfolgen und den Gerichten zu überliefern. Noch weniger fehlte es an geringern Excessen, die theils von großer Rohheit zeugen und die man dann mit Geldbußen strafte, welche heut zu Tage für sehr hart gelten würden. Ueberall sehen wir auf der einen Seite ein Streben, sich von alter Ordnung und selbst von den ewig gültigen Schranken des bösen Wollens loszumachen und von der andern Seite das Streben, durch positive Vorschrift und Strafe jene Grenzen herzustellen und zu schützen.

[1]) Statut von 1433 im Stadtbuche. Der Schuldige sollte mit dem Schwerte am Nacken um Gnade bitten. Diese Form des Gnadebittens kommt auch vor in der Cölner Sühne von 1265. Geschichtsquellen von Cöln. II. Nr. 475, so wie vielfach in den mittelalterlichen Geschichten, namentlich wo vom Kaiser Gnade erbeten wird.

Diese Richtung geht aber durch alle Erscheinungen des bürgerlichen Lebens in gleicher Weise hindurch. Wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hansa mit vieler Mühe durch Erneuerung der Bundesverträge und Einschärfen der alten Ordnungen es dahin zu bringen sucht, daß die Kaufleute auf den Kontoren sich der alten Ordnung gemäß verhalten und die kleinen Städte ihren Hauptstädten beisteuern, diese aber immer weniger geneigt sind, Geld für einen Bund zu zahlen, der ihnen keine Vorrechte mehr gewährt, so geht es im ganzen Leben der Gewerbe und Zünfte. Ueberall tritt der Zwiespalt des Handels mit dem Handwerk hervor. Die Wandmacher klagen, daß die Wandschneider die Waare der kleinen Orte in den Handel bringen (1533). Die Wandschneider wollen es nicht leiden, daß die Wandmacher ihre eigene Waare färben und noch weniger, daß sie solche gefärbte Waare ausschneiden. Kramer und Messerschmiede führen jahrelangen, bittern Streit über die Befugniß der erstern, fremde Messerwaare zu verkaufen u. s. w. Die alte Ordnung war, daß dergleichen Händel unter den Aemtern an die Elf-Aemter-Freunde, und wenn andre dabei betheiligt waren, zugleich an jene und den Lohnherrn gebracht wurden. Da mußten denn beide Theile Handgelöbniß thun, daß sie dem Ausspruche folgen wollten. Wer das nicht wollte, dem wurden die Fenster geschlossen, eben so wie man auf dem Lande dem Ungehorsamen das Haus umwällte und sein Vieh nicht auf die gemeine Weide ließ. An eigentlichen Rechtsgang und Rechtsspruch in Zunftsachen dachte man nicht; daß alles in gütlichen Verhandlungen beruhe, war so tief in den Ansichten gegründet, daß selbst Bischof Erich von Grubenhagen in Elf-Aemter-Sachen wohl in eigner Person Tage im Barfüßer-Kloster hielt. Auch der Rath nahm die Sachen, wenn solche an ihn gebracht wurden, schwerlich anders. Aber dennoch

suchte man nun auch wohl eine Amtssache an das Gericht zu bringen [1]). Das Krameramt weigerte etwa dem Spruche der elf Aemter Folge zu leisten, wogegen diese den Schutz des Raths anriefen und wenn dann wieder dem Krameramte gelegen war, es nicht zur Verhandlung kommen zu lassen, bestritt dasselbe den Gegnern, die Berufung an den Rath zur Hand genommen, die Zulassung in den Versammlungen der Freunde, weil die Berufung ein Ungehorsam sei.

Während aber auf diese Weise die alten Ordnungen gelockert wurden, gab man sich die äußerste Mühe, den freien Verkehr in immer engere Schranken und die Bewegung der Körperschaften in engere Grenzen einzuschließen. Die Tuchhändler duldeten es nicht, daß einer von ihnen einen Markt besuchte, der nicht von allen gebilligt war, und wollten eben so wenig leiden, daß ein Färbers-Sohn zum Tuchhandel gelassen werde. Das Krameramt verschaffte sich ein Privilegium, daß Trip und Baumseide hier nicht verfertigt werden dürfe, und verbot sogar seinen Genossen einheimische Waare zu verkaufen, oder die beliebten Krautkuchen häufiger als je um die vierte und später um die sechste Woche zu backen. Wenn die elf Aemter gestatteten die Einkaufssummen zu erhöhen, so wurden denselben für ein solches Privilegium erhebliche Summen gezahlt; und auf ähnliche Weise verschafften sich

---

[1]) In einer Streitsache zwischen den Schneidern Leffarnding u. Kölln beruft sich letzterer von den Gildemeistern der 11 Aemter an den Rath. Darauf gebieten die Gildemeister: die Fenster zu schließen und das Amt nicht zu brauchen, bis dem Gegner Wandel und Buße gethan und Bürgen für die Strafe gesetzt worden. Kölln giebt nun nach, beschwert sich aber doch beim Rathe — Rathsarchiv. Kölln lebte 1487. — B. Erich II. hielt einen Tag in der Streitsache der 11 Aemter mit Bernd Backhaus Freitags nach Lätare 1528, Gerichts-Protocoll in 4to von 1526, Dienstag nach Victor in einer Streitsache zwischen dem Schneideramte der Neustadt und Stortenthum u. s. w.

die Schuhmacher von denselben das Privilegium, daß einem Kunden, der seine Schuld nicht bezahlt, kein andrer Schuhmacher arbeiten dürfe. Die Geschichte der Zünfte ergiebt eine Reihe ähnlicher Thatsachen, deren Wiederholung hier unnöthig ist, welche aber insgesammt die Tendenz beweisen, dasjenige, was etwa früher aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangen war, durch positive Satzungen festzustellen; somit den Kreis freier Thätigkeit zu beengen, aber auch die Selbsthülfe an die Stelle des obrigkeitlichen Richteramts zu setzen.

In ähnlicher Weise suchte dann auch die Obrigkeit durch polizeiliche Satzungen bald die Ordnung im bürgerlichen Verkehre, bald die gute Sitte zu schützen. Man kam den Bestrebungen der Gewerbtreibenden allerdings in der Beengung der freien Thätigkeit entgegen. In den Händeln der Tuchmacher und Tuchhändler kam alles auf den Willen und die Entscheidung des Raths an. Eben so in Beziehung auf die Färberordnungen. Der Rath entschied nach dem Wunsche der Kaufleute[1]), gestand aber nicht minder den Tuchmachern die Befugniß zu, die Wollweberei jedem, der nicht zu ihrem Amte gehörte, zu untersagen, während früherhin das Amt nur die Verfertigung gewisser Waaren in Anspruch zu nehmen hatte und alles übrige den sogenannten kleinen Wüllnern frei geblieben war[2]). Ebenso gehörte die Bedrückung der Trip- und Baumseide-Weberei zu den Maßregeln, mit denen der Rath den Kaufleuten zu Willen war[3]). Freilich war es bei diesen Dingen nicht die Meinung, daß nun alle jene Anordnungen ein unabweichliches und unabänderliches Recht bildeten. Der Rath ließ noch wohl auf Interceſſion vornehmer Gönner einen

[1]) Privilegium der Tuchhändler de 1576.
[2]) Statut von 1559 im Stadtbuche.
[3]) Vgl. Mitth. Bd. VII. p. 103.

Goldarbeiter zu, der den Ansprüchen der Zunft nicht genügte[1]), oder bewog das Backamt, einen Fremden, der das Amt nicht erlernt hatte, als Bäcker zuzulassen, weil derselbe ein nützlicher Bürger zu sein schien[2]). Das lag durchaus noch nicht in den Begriffen jener Zeit, daß die Obrigkeit nur befugt sein solle nach unabänderlichen Normen und Gesetzen zu handeln und daß die Gerichte sie hindern sollten, ihr obrigkeitliches Amt zu üben. Es war allerdings der Gebrauch bei neuen Anordnungen mit den Betheiligten sich zu verständigen. War man aber mit den gewichtigsten Stimmen einig geworden, dann ordnete man an, was nöthig schien, zwang die Widerspenstigen durch Strafen zum Gehorsam und sorgte wegen gerichtlicher Hemmung um so weniger, als man ja selbst das Gericht in Händen hatte und in Strafsachen keine Appellation galt.

So wurden denn mancherlei Ordnungen durchgesetzt. Waren schlechte Münzen in Umlauf, so schritt man mit Verboten ein[3]). Der Vorkauf wurde strenger untersagt (1573 u. 1583) und endlich eine feste Ordnung des Wochenmarkts (1618) geschaffen; durch die Waageordnungen (1590 (?) 1617) wurde der Handel der Auswärtigen, durch Knochenhauerordnungen der Handel mit Vieh und Fleisch geregelt (1614. 1619. 1622). Den Handel mit Brod und Korn beschränkte man, wie die Zeit zu fordern schien, setzte auf Bier, Wein, Butter, Ziegelgut u. s. w. Taxen und hielt auf Ordnung und Recht bei den Lotterien (Glückstöpfen), die um diese Zeit aufkamen und auch jetzt schon zu milden Zwecken benutzt wurden[4]).

[1]) Z. B. 1596 Gerd Brauwe nach Inhalt der Lohnrechnung.

[2]) Vgl. Urk. von 1544 über die Zulassung Heinrichs de Bar. Mitth. Bd. VII. p. 75.

[3]) Ueber Münzverbot s. d. Lohnrechnungen von 1551. 1567. 1579.

[4]) Ueber Brod- und Kornhandel s. Lohnrechnungen de 1548. 52. 54. 55; über Biertaxen de 1554. 60. 79. 81; über den Weinhandel Ordnung von 1613; Buttertaxe 1559; Glückstopf 1584 u. s. w.

Aber die Reformation gab dieser Thätigkeit auch eine höhere Richtung. Man ließ es sich jetzt vor allem angelegen sein, Zucht und Sitte zu befördern. Unzucht, Ehebruch und ähnliche Sünden wurden mit schwerer Strafe belegt [1]). Es war eine nothwendige Folge der Kirchenordnungen jener Zeit, daß nicht nur die kirchliche und gottesdienstliche Ordnung, sondern auch das Schul- und Armenwesen als die höchste und wichtigste Aufgabe der Obrigkeit betrachtet wurde. Zwar blieb die Schule bis zum Jahre 1595 größtentheils vom Wirkungskreise des Raths ausgeschlossen, so lange man dem Domcapitel die Sorge für seine Domschule überließ und nur einige Beihülfe leistete. Aber man suchte Kirche und Gottesdienst zu heben und zu schützen. Man half, wo die eignen Mittel der Kirchen nicht reichten. Man kam den Bedürfnissen der Prediger zu statten. Man sorgte für Aufsicht und Ordnung, suchte einen Chordienst durch die Schüler einzurichten [2]), und gab durch die Superintendenten-Ordnung [3]) dem allen einen sichern Abschluß. Vor allem ließ man es sich angelegen sein, den Unfug des Schenkens unter dem Gottesdienste abzustellen und als durch ein Mandat von 1568 die Mummereien am Fastabende untersagt wurden, wußten die Prediger eine solche gottselige Ordnung wohl zu rühmen [4]). So gab denn der Rath

---

[1]) 1581 wird ein Ehebruch mit 200 Mk. gestraft u. s. w. Die leichten Strafen, welche die Archidiaconen mitunter einziehn, bloß um dem weltlichen Gerichte zuvorzukommen, sind wirklich anstößig.

[2]) Seit 1585 wiederholt sich eine Ausgabe für Aufsicht auf den Chor beider Kirchen, welche von evangelischen Lehrern der Domschule geführt wurde.

[3]) Vom Jahre 1596.

[4]) Hoc pium verboque Viventis Dei consentaneum mandatum fideliter juxta prudentissimi Senatus Osnabrugensis votum executum est — lautet die Publications-Note des Pastor Dithmarus Tiemann zu St. Catharinen.

sich auch besondere Mühe, der übergroßen Ueppigkeit und dem wüsten Wesen der Hochzeiten, die zu jener Zeit fast eine ganze Woche zu Saus und Braus in Anspruch nahmen, entgegen zu arbeiten. Unstreitig begegnete die Kirchenreformation auch hier einem allgemein gefühlten Bedürfnisse. Schon die Gerichts-Ordnung von 1516 hatte eine Hochzeits-Ordnung in sich aufgenommen und 1531 nach dem Brande hatte der Rath mit großer Vorsicht die Zunftmahlzeiten zu beschränken gesucht. Man hatte nur mit Zustimmung sämmtlicher Gildemeister gehandelt, hatte die Urkunde nur den gemeinen Gildemeistern in Verwahrung gegeben. In den später von Zeit zu Zeit erneuerten Hochzeits-Ordnungen wurde jedesmal von den alten wunderlichen Bräuchen Einzelnes beschränkt oder beseitigt und als man das Hochzeitwesen allmälig auf mäßige Verhältnisse zurückgebracht hatte, begann man dann auch Kindtaufen und Begräbnisse zu beschränken und versuchte eine Kleiderordnung herzustellen, die freilich in der Verwirrung des dreißigjährigen Krieges kaum zur Geltung gelangen mochte. Derselben Richtung gehört aber auch die entsetzliche Verirrung der Hexenprocesse an, in welche man 1561 zuerst und schlimmer noch 1583 hinein gerieth.

Das Armenwesen hatte die Kirchenordnung als einen Theil des Kirchenwesens behandelt und man hatte längere Zeit es dabei bewenden und neben den kirchlichen Almosen auch die weltlichen Spenden fortbestehen lassen. Dies fand man aber nun ungenügend, und auch hier schritt die weltliche Macht ein. Es wurden in den Laischaften Männer verordnet, um die Namen derer aufzuzeichnen, die zum Almosensammeln — denn darauf beschränkte sich die Unterstützung — zugelassen werden könnten. Nur an bestimmten Stunden und Tagen wurde dieses Almosensammeln gestattet. Auch Auswärtigen war ihre bestimmte Zeit gesetzt. Dagegen sollten die Spenden

des Raths nur noch den Hausarmen, die nicht Almosen sammeln können, oder sich dessen schämen, zu Gute kommen, die Kinder zur Schule und später zu nützlicher Arbeit gehalten werden. In den Abendstunden durften sie mit frommen Gesängen umherziehn und das Mitleid anrufen. Es war aber keinem Armen verstattet, Schweine zu halten oder Kühe auf die Weide zu treiben, und ein Armenvogt wurde angestellt, um strenge Aufsicht zu üben [1]). Damit hing dann auch die schärfere Aufsicht auf Einlieger und Einziehende zusammen, welche durch eine Bürgerrechts- und Eheordnung hergestellt werden sollte [2]). Allein nach einer Reihe von Jahren erkannte man doch, daß es nothwendig sei, die Armen von den Straßen und Thüren ganz wegzuschaffen. Man suchte nun durch die neue Kriegsverfassung, welche der Bürgerschaft gegeben war, ein genaueres Armenverzeichniß zu erlangen. Dann fragte sichs, woher die Mittel zu nehmen. Im Jahre 1609 wurden öffentliche Sammlungen angeordnet; wie weit man damit kam, liegt nicht vor. Jedenfalls störte der Brand diese Einrichtungen und als man dann 1620 den tecklenburger Hof [3]) ankaufte, um dort ein Armen- und Waisenhaus zu gründen, war der Krieg schon hereingebrochen. Es war keine gering zu achtende That, daß nach der Befreiung vom Drucke der Liga 1634 die Armenordnung einer der ersten Gedanken war und daß ehrenwerthe Männer mit großer Aufopferung und Treue sich dem Geschäfte widmeten und über die Pläne des entmuthigten

[1]) Armenordnungen von 1573 (?); 1604 u. 1609.

[2]) Die Ordnung, um das Jahr 1600 entworfen, aber, wie sehr viele dieser Ordnungen, ohne Datum, ist im Rathsarchive und hat ohne Zweifel bis zur neuesten Zeit zur Grundlage der Verhältnisse gedient.

[3]) 1621 wurde auch das Dorgelosche Haus hinzu gekauft.

Rathes hinaus eine Ordnung schufen, an der man sich bis 1810 genügen ließ [1]).

Alle diese Dinge, oder doch einen großen Theil derselben, hatte ehedem die Kirche als ihr Recht in Anspruch genommen und die Reformation hatte diesen Anspruch erneuert. Allein nicht die Kirche war es, welche jetzt deren Neugestaltung bewirkte. Wie das bürgerliche Leben schon früher an derselben einen erheblichen Antheil genommen hatte, so war es jetzt auch die im Sinne der Reformation geläuterte und gehobene bürgerliche Ordnung, welche sich derselben annahm und ihnen den Verhältnissen entsprechende feste Gestalt verlieh. Dieselbe umgestaltende oder doch ordnende und befestigende Thätigkeit, die sich hier geltend machte, wurde aber durch die tiefe Bewegung, welche zu jener Zeit alle Verhältnisse ergriffen hatte, auch in andern Richtungen gefördert.

Wir wollen hier der Veränderungen im Haushalte der Einzelnen wie der Stadt im Ganzen nur im Vorübergehn gedenken. Die Ausgaben steigerten sich weniger. Besoldung der Magistratspersonen war noch ungewöhnlich; erst um die Zeit des dreißigjährigen Krieges ging man dazu über und bis zu diesem hin wurde die Vermehrung der Ausgaben durch allmälige Erhöhung der Accisen gedeckt. Die wichtigsten Veränderungen der Verfassung bezogen sich auf das Kriegswesen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Erbauung des Walls mit seinen Gräben und Bastionen durchgeführt [2]). Die Rechnungen geben über die Kosten nur unvoll-

[1]) Vor allem verdient der Namen des Kaufmanns Conr. v. Gülich aufbewahrt zu werden, der durch energische Verwaltung des Armenhofs und eigne Stiftungen, welche von ungewöhnlicher Geistesrichtung und Thätigkeit zeugen, in jener Zeit höchst ehrenwerth hervortritt.

[2]) Wälle wurden schon früher gebaut, aber erst nach 1550 scheint man ein einigermaßen zusammenhängendes Befestigungssystem damit verbunden, namentlich die Thore durch runde Bastionen vertheidigt zu haben.

ständigen Aufschluß; wahrscheinlich ist ein großer Theil derselben durch Arbeiten der Bürger beschafft [1]). Dasselbe Bedürfniß besserer Vertheidigung bewirkte eine neue kriegerische Eintheilung der Bürgerschaft. Früher war die Gilde unter ihren Gildemeistern und nach Zünften geordnet, die Gemeinheit wahrscheinlich unter ihren Wehrgeschworenen ausgezogen; die Schützen machten eine besonders verpflichtete Miliz des Raths aus. 1605 wurde Alles in Fahnen und Rotten getheilt. Die alte Gemeinheit wurde den Schützen zugewiesen. Die Gilde, mit den Einwohnern, die nicht Bürger waren, machte die Bürgerfahnen aus. Beide wurden auf locale Abtheilungen der Stadt gegründet, jedem Rott der Theil des Walles zugewiesen, dessen Vertheidigung ihm oblag [2]). In besonders gefährlichen Zeitpuncten warb man Soldaten oder verpflichtete doch eine Anzahl geeigneter Männer zum Ausfallsdienst [3]). Später (1620) sollte dann die Freifahne der jungen Gesellen eine ähnliche Stellung einnehmen, wie sie vor Alters die Schützen gehabt hatten.

Auf dieses Bürgerfahnenwesen gründete man nun eine Menge anderer Einrichtungen. Wir haben gesehen, wie die Armenverzeichnisse von den Führern der einzelnen Rotten aufgestellt werden sollten. Hatte man in späterer Zeit, namentlich während des Krieges, das Bedürfniß mit der Bürgerschaft in Verhandlung zu treten, die Stimmung der Bürgerschaft genau zu kennen, so wurden die Fahnen gehört. Die Contributionen wurden auf die Fahnen vertheilt, die in der Erhebung der Beiträge zu ihren eigenen Kosten bereits

[1]) Grabegelder kommen in früherer Zeit auch schon vor. 1533 werden 242 Mk. 10 ßl. 3 ₰ Plegesgeld in den Laischaften erhoben und den Plegesleuten ausbezahlt. Außerdem erhalten diese noch 381 Mk. 8 ßl. 8 ₰.

[2]) S. Vertheilung von 1590 etwa.

[3]) S. z. B. 1601. S. Lohnrechnung.

den Schematismus besaßen. So drang diese Kriegsordnung immer tiefer in das bürgerliche Leben ein. Neben derselben bestand allerdings die alte Theilung von Gilde und Wehr in voller Kraft und verband sich mit dieser neuen Einrichtung dadurch, daß die Offiziere der Bürgerfahnen aus den Vorstehern der Zünfte und dem Rathe genommen wurden, eine Einrichtung, welche die Brauchbarkeit des Ganzen für bedeutende Zwecke unverkennbar vermehrte.

An diese Kriegsordnung [1]) schloß sich dann die Brandordnung unmittelbar an. Jeder Brand wurde zugleich als Kriegsgefahr behandelt. Beim Läuten der Brandglocken mußten die Schützen sich auf dem Markte, die übrigen Rotten an den bekannten Wehrstellen versammeln. Nur die Einwohner der betroffenen Straße waren davon ausgenommen. Diese, mit einer zur Erhaltung der Ordnung kommandirten Abtheilung der Schützen von 50 bis 60 Mann, und mit Hülfe des zulaufenden Volks — Mägde mit Hoiken [2]) sollten nicht zugelassen werden — hatten die Rettungs- und Löschungsarbeit wahrzunehmen. An Löschgeräth hatte man nur Leitern, Haken und Eimer. Erst nach 1620 wurden zwei Brandsprützen angeschafft, für ordentliche Bedienung derselben aber nicht gesorgt [3]). Man scheint auch diese dem zulaufenden Volke überlassen zu haben. Der jüngste Rathsherr der Laischaft und

---

[1]) S. Brandordnung von 1573.

[2]) Hoiken sind die bekannten, sowohl von Männern als Frauen getragnen faltigen Ueberwürfe, in denen man nicht arbeiten konnte.

[3]) Ein Meister Georg Lebzelter, sollte eine Sprütze machen; er starb aber darüber weg. Die Arbeit kostete 84 ℔ 5 ßl. Die Rechnungen von 1621 bis 23 incl. fehlen. 1624 wurden zur Verwahrung der zwei angekauften Brandsprützen, damit sie stets brauchbar seien, ein Zimmer- und ein Maurermeister jeder mit 1 ℔ salarirt. Die spätern Acten ergeben, daß an Mannschaft zur Arbeit nicht gedacht war.

einige aus den Ständen der Laischaft hatten die Ordnung aufrecht zu halten.

Unscheinbarer zur Zeit ihrer Entstehung, aber bedeutender für die Folge war eine zweite Eintheilung der Bürgerschaft. Bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der Rath die Verwaltung der Gemeinweiden der Stadt selbst besorgt; ob er Gehülfen aus der Bürgerschaft zugezogen hatte, liegt nicht vor. Die Hirten ernannte er selbst und bediente sich ihrer auch sonst zur Wache. Die gemeinen Grundstücke nutzte er nach Belieben. Namentlich zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts wurde ein ausgedehnter Bau von Hafer für den Marstall auf dem Rupenbroke betrieben. Wahrscheinlich waren die Beschwerden der Bürger über die Geistlichkeit, welche zum großen Theile das Weidewesen betrafen, Grund, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Bürgern, die ihr Vieh aus jedem Thor zu treiben pflegten, ein Antheil an der Verwaltung gegeben wurde. Man ernannte Wegherren, die für Erhaltung der Wege (welche man mit der Weide enge verbunden dachte[1]) zu sorgen hatten, Bruch- oder Weideherren, denen die Sorge für die Weidegründe oblag. Anfangs hatte der Rath sich die Ernennung derselben wohl vorbehalten. Allein nach damaliger Weise war es natürlich, daß die Betheiligten einen Einfluß erhielten, und daß dann die Wahl in ihre Hände überging. Die Neigung zu corporativem Abschluß, welche das 16. Jahrhundert characterisirt, trat aber auch hier früh und mit großer Entschiedenheit hervor. Man bewog durch ansehnliche Zahlungen den Rath die Weide- oder Plaggennutzung städtischer Besitzungen aufzugeben[2]), suchte die Verhältnisse zur Geistlichkeit

[1]) Beschwerde von 1598.

[2]) Das ist der Fall hinsichtlich des Edinghuß-Erbes 1573 und der Thürme zu Natrup und zu Dodeshaus 1595.

festzustellen, und was von Gemeindegründen noch vorhanden oder von mehreren genutzt war, sich selbst anzueignen, durch Erwerbungen und Ausweisungen den Privatbesitz der Laischaften zu mehren. Noch bis in den dreißigjährigen Krieg war das ganze Verhältniß in hohem Grade unbestimmt und schwankend. Auch nach dem Kriege hielt der Rath sein Eigenthum aufrecht, indem er von jedem Zuschlage die Hälfte an sich nahm [1]).

Das Mittel, durch welches der Rath seinen Anordnungen Kraft verschaffte, war aber, wie bereits oben angedeutet ist, sein fiscalisches Strafrecht, welches mit großer Strenge geübt wurde. Nicht selten mußten die Uebertreter der gemachten Ordnungen und Vorschriften erhebliche Summen zahlen; eben so wie auch die Zunftprivilegien in der Regel mit bedeutenden Leistungen erkauft werden mußten [2]). Dies Strafrecht nahm entschieden den Character einer Finanzquelle an, wie das ja überhaupt die Richtung jener Zeit mit sich brachte; und so war auch der Lohnherr derjenige, welcher die Strafgewalt zu üben hatte; von einer gerichtlichen Thätigkeit findet sich dabei keine Spur, vielmehr war das „Abtragmachen" gerade das Mittel, dem gerichtlichen Verfahren aus dem Wege zu gehn und die Furcht vor letzterem das Mittel, den Abtrag herbeizuführen. Aber die allgemeine Entwickelung führte endlich doch dahin, der Sache eine gerichtliche Form zu geben. Dieses geschah durch einen Beschluß vom 20. März 1617, nach welchem zwei Rathsherren fortan als Richtherren (Censoren, wie man sich gelehrt ausdrückte) niedergesetzt wurden, um zu Ehren Gottes des Allmächtigen, zu Fortpflanzung seines heiligen und allein seligmachenden Wortes, sowie zu Erhaltung guter

[1]) Vgl. über das ganze Verhältniß Mitth. V. p. 56 u. f.

[2]) So mußten z. B. die Tuchhändler für ihr Privilegium von 1576 ein Stück Geschütz schenken, das auf das Natrupper Thor kam.

Zucht, Friedens, Gehorsams und Ehrbarkeit die Frommen zu schützen und die Bösen zu strafen. Die Sachen wurden hier nun in einfachster Form verhört und abgethan, wie das Protocoll an die Hand giebt. Allmälig aber ging an diese Richtherren alles Strafverfahren, eben so wie die Vorbereitung der todeswürdigen Verbrechen zur Abhaltung des peinlichen Halsgerichts, bei welchem der Gograf nach altem Gebrauche noch zugezogen werden mußte, über. Es ist dieses die einzige deutliche, auf besonderem Beschlusse ruhende Aenderung in den Formen der Verfassung, welche in sehr langer Zeit bemerklich wird und verdient deshalb um so mehr beachtet zu werden[1]).

Aber die Bedrängniß der Zeit brachte wahrscheinlich noch eine andere Wirkung in Bezug auf die Verfassung des Raths selbst zu wege, welche indeß wiederum mehr in einer gewissen Uebung als in fester Form bestand; doch wird es nothwendig sein, etwas tiefer auf die Wendung einzugehen, welche die Verhältnisse der Stadt zum Lande und zum Fürsten seit Philipp Sigismunds Zeit nahmen, um diese Entwickelung richtig auffassen zu können.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die weltlichen Rechtsverhältnisse der Stadt dem Fürsten gegenüber wenig verändert. Die Eingriffe Erichs erschienen mehr als vereinzelte Gewaltthätigkeiten ohne rechten Zusammenhang und Folge und unter Franz von Waldeck ist davon nicht weiter die Rede. Aus dem Jahre 1558, also dem Anfang der Regierung Johanns von Hoya, haben wir den Bericht des Grafen Eberhard Vorbroich, nach welchem zu jener Zeit nur darüber Streit war, ob der Bürgermeister hansische Bür-

1) Ein förmlicher Beschluß liegt darüber nicht vor, nur die Lohnrechnung von 1617 und die Einleitung zum Gerichtsherrn-Protocoll erwähnt denselben.

ger und Unterthanen solcher Herren, mit denen die Stadt in Verträgen stehe, aus dem vom Grafen angelegten Arreste entlassen könne. Der Graf verfolgte in solchen Fällen seinen Arrest außerhalb der Landwehr so gut er konnte. Auch der städtische Bericht des s. g. Lagerbuchs, welches Bürgermeister Hammacher um 1580 verfaßte, nimmt nur dieses Recht, das Geleit und das Strafrecht innerhalb der Stadt in Anspruch. Von weitern Händeln wissen wir nicht. Der Graf aber war zu jener Zeit das einzige Organ, dessen der Bischof in weltlichen Dingen sich in der Stadt zu bedienen hatte. In früherer Zeit war das oberste Gericht, die Cammer des Bischofs, wo er selbst mit seinen Räthen urtheilte oder Rechtsbelehrung gab, in dem Hofe des Bischofs zu Osnabrück gehalten. Zu Johanns von Hoya Zeit befand sich dasselbe zu Iburg. Allein es war doch kein eigentliches Gerichtscollegium, sondern der Bischof pflegte zu jeder Sache Commissionen aus seinen Räthen und dem Domcapitel zu ernennen, die dann den Proceß führten. Wer sich nun vom Grafen dahin berief, verfiel in einen Ohm Wein, wenn er die Berufung nicht verfolgte [1]). Daß man sich vom Rathe dahin habe berufen müssen, ist nicht bekannt. Die alte Berufung nach Dortmund war in Vergessenheit gerathen und man hatte sich an das Reichscammergericht, den obersten Freistuhl zu Arnsberg und den Pabst eben so wohl berufen, als an den Bischof [2]). Allein es war wohl eine nothwendige Folge von dem Verbote der sprungweisen Appellation an das Reichscammergericht,

[1]) Das ergiebt sich aus einer Rechtssache von 1556 in der Lade der Tuchhändlergilde, vgl. auch die Canzlei-Ordnung Philipp Sigismunds im Cod. Const. I. Acta Osn. II p. 81. Nach den Canzlei- und Hofordnungen des 16. Jahrh. im Cod. Const. folgte die Canzlei jederzeit der Hofhaltung, die meist zwischen Iburg und Fürstenau wechselte. Später hatte sie im Barfüßer-Kloster ihren Sitz.

[2]) So in der Sanderschen Streitsache 1512 u. f.

daß so wie die Stellung des letztern sich consolidirte und allgemeiner anerkannt wurde, nun auch die Bürger sich an das hohe Gericht des Bischofs wendeten. Die Reform des Justizwesens, welche Bischof Johann hier eben so im Sinne hatte, wie er sie in Münster durchführte, kam aber nicht zu Stande. Indeß scheint 1576 die Appellation an den Landesfürsten nicht mehr ungewöhnlich gewesen zu sein. Denn als in diesem Jahre Johann Bregenbeck (er war eine Zeitlang Gograf) vom Niedergerichte direkt sich dahin berief, so wurde er zwar sehr hart, mit 120 ℳ, bestraft, aber doch nur, weil er dem Rath vorbei gegangen war. Indeß blieb man mit den Räthen Heinrichs von Sachsen noch in gutem Vernehmen. Die Cölnischen Händel machten es für den Bischof selbst nothwendig, sich die Stadt nicht zu entfremden. 1581 wurde Rath, Domcapitel und ein Theil der Ritterschaft von den Räthen auf die Canzlei (die nun wieder in der Stadt war) zu Gaste geladen, zu dergleichen freundlicher Conversation, zu guter Correspondenz und Einung ermahnt und bewogen[1]). Als 1584 der Bischof im Augustiner-Kloster seinen Wohnhof und seine Canzlei einzurichten unternahm, war das auch, wie es scheint, dem Rathe keineswegs unangenehm[2]). Allein um diese Zeit gaben die unglücklichen Hexenverfolgungen, in die man sich vertiefte,

---

1) Lohnrechnung von 1581.

2) Wenigstens setzte man, wie der Vertrag von 1584 zeigt, dem Bau keine Schwierigkeit entgegen, unterstützte den Bau vielmehr durch Lieferung von Baumaterial. An eine Exemtion der fürstlichen Dienerschaft, die mit diesem Bau nothwendig in die Stadt gezogen werden mußte, scheint man nicht gedacht zu haben; oder man hielt sich daran, daß vor Alters die fürstlichen Diener eine solche nur durch besondere Bewilligung der Stadt erhalten konnten, wie dieses noch die Münzmeister-Bestallung von 1458, Mitth. Bd. VI. p. 156 nachweiset. 1608 kommt es aber schon vor, daß der Vogt Hast, welcher sich häufige Excesse zu Schulden kommen läßt, auf seine Exemtion als fürstlicher Diener pocht. Doch giebt der Kanzler

Anlaß zu Streit. Es war der beständige Gang dieser traurigen Händel, daß die erst ergriffenen geringen Weiber auf andere, den höhern Ständen angehörige, aussagten, daß man, um dem Vorwurfe der Partheilichkeit zu entgehen, auch diese angreifen mußte, und daß daraus dann Erbitterung und Partheiung erwuchs. So wurde denn der Rath seit 1584 auch, wie die Rechnungen sagen, von Jahr zu Jahr von etlichen unruhigen Personen unbefugter Weise ins Recht gezogen, und mußte zu gehöriger Vertheidigung bedeutende Summen aufwenden.

Bischof Bernhard von Waldeck gab nun dem Obergericht, zu dem früher in einzelnen Fällen Commissarien aus Capitel und Räthen ernannt wurden, eine Art von Organisation, indem er die Rechtssachen einer aus einem Domherrn und Räthen bestehenden dauernden Commission auftrug [1]). Der Streit und die Ungebührlichkeiten in der Stadt nahmen aber zu. Jener Johann Bregenbeck vermaß sich so weit, daß er verlangte, eine beschimpfende Schrift solle vor den Ständen öffentlich verlesen werden (1592). Dann ergriff er (1594) zwei muthwillige Appellationen an den Fürsten, beleidigte den Rath, ließ sich an der Canzlei gegen einen fürstlichen Rath mit

---

Fürstenberg das Strafrecht der Stadt zu. Zum Theil wohnten die fürstlichen Diener aber auch im Barfüßer-Kloster, welches als geistliches Gut exemt war. Die Sache verdient eine weitere Erörterung.

[1]) Nach den spätern Generalcommissionen im „Abdruck des an S. K. M. von Großbritannien vom Domcapitel abgelassenen Schreibens 1719." Anl. B. p. 42 und im Cod. Const. I, war das 1587 geschehen. Nach den Verhandlungen von 1619 war früher nur der Vergleich versucht oder Commissionen zur Erörterung der Sache auf einige Räthe und Glieder der Stände, gewöhnlich des Capitels und der Stadt erkannt. Noch bis zum Ende des 17. Jahrh. hin sprachen die Räthe das Recht nur unter der ausdrücklichen Bezeichnung als generales Commissarii. Das Capitel aber wollte wenigstens 1622 die Berechtigung derselben nicht anerkennen, was mit dessen leidenschaftlichem Widerstande gegen die Gerichtsordnung zusammenhängt. S. Domcapitels-Protocoll v. 15. Jan. 1622.

Dutzen, Trotzen und Drohen frevelhaft vernehmen und gehorchte nicht, als er beim Bürgereide geladen wurde. Man nahm ihn abermals in eine Strafe von 293 ℳ. Ein andrer Bürger machte sich ehrenrühriger Reden gegen den Mag. Andreas Dethmari zu St. Catharinen schuldig, mußte vor Rath und Ständen Abbitte thun und 297 ℳ 6 ß zur Strafe erlegen (1590). Auch die Raths-Stände schienen aufgeregt. Nicht nur klagten sie über den Schaden, den des Raths Thürmer den Laischaften mit ihrer Viehtrift thäten, sondern sie verlangten auch (1590) einen Ausschuß zu scharfer Prüfung des Schuldenwesens. In diese Aufregung fiel nun die gefährliche Sedisvacanz und der schwache Anfang der Regierung Philipp Sigismunds mit den unglücklichen Kriegshändeln in unmittelbarer Nähe. Dazu suchte die überwiegende katholische Parthei im Capitel, welches bereits in den Sedisvacanzhändeln von 1574 u. f. eine der Stadt keineswegs freundliche Gesinnung an den Tag gelegt hatte, bei jeder Gelegenheit seine Exemtion hervorkehrte, und dadurch auch die nothwendigsten Verbesserungen, — z. B. die Ausführung der Branddordnung von 1573 erschwerte [1]), jetzt die Domschule in die Hände jesuitisch-gesinnter Lehrer zu bringen; und es erneuerten sich die stets zu großer Erbitterung führenden Streitigkeiten der Bürger mit dem Capitel über Viehtrift, Landpacht und ähnliches. In diesem Zeitpuncte entschied sich der Rath. Er überließ gleichzeitig der Natruper und Hase-Laischaft die Viehtrift und Grundstücke der Thürme und that den wichtigen und muthigen Schritt, das eigne Rathsgymnasium zu stiften und

1) 1582 war ein Brand auf der Freiheit von den Schützen gelöscht, das Capitel weigerte aber diesen die Vergütung des dabei getrunkenen Biers und erklärte, es wolle selbst Ordnung für seine Untergebenen machen und darüber halten; auch seien die Geistlichen bereit, vor der eignen Obrigkeit zu Recht zu stehen.

die Kirchenverfassung durch die Superintendenten-Ordnung noch fester zu gründen.

Es war eine Zeit großer Kriegsgefahr. Die Raths-Stände, wie es so oft geschieht, hatten nichts im Sinne, als augenblickliche Ersparung und wollten zumal den Hauptmann Johann von Dumstorff, den man zu besserer Leitung des Vertheidigungswesens angenommen hatte, abgedankt haben [1]). Das Capitel aber ergriff die feindlichsten Maßregeln. Lasten, die das Land hätte tragen sollen, suchte man nun der Stadt zuzuschieben. Vor allem aber verwickelte man diese in einen Rechtshandel wegen der Schule, welcher sofort außer vielfachen Verhandlungen mit dem Fürsten, der Ritterschaft, Rechtsbelehrungen von mehreren Universitäten, Zeugenverhöre und eine Menge andrer Kosten nöthig machte [2]). Indeß trat der Einbruch Mendoza's in das Münsterland ein und die noch größere Kriegsgefahr, die nun von allen Seiten hinzukam, hatte die Folge, daß die Capitel um eigner Sicherheit willen nach vielem Widerstreben ihre Exemtion soweit vergessen mußten, daß sie einen geringen Betrag zu den Vertheidigungskosten gaben. Aber kaum war diese Gefahr beseitigt, so gingen die innern Händel noch weiter. Die Canzlei (dieser Namen kommt nun schon regelmäßig vor) nahm Appellationen vom Gerichte der Stadt Wiedenbrück, die bis dahin an den Rath von Osnabrück gegangen waren, an. Die Stadt Osnabrück appellirte und gerieth nun noch mit dem Fürsten, der sich bisher freundlich erwiesen, namentlich auch die neue Schule unterstützt hatte,

---

[1]) Darauf wurde 1596 und 97 bei der Rechnungsablage gedrungen, während schon 1598 noch ein zweiter angenommen werden mußte; vgl. übrigens die Gesch. der Stadt. Thl. III. p. 95.

[2]) Schon 1597 mußte man 677 Mk. 12 ßl. 3 ₰ an Kosten zahlen. 1598 noch 209 Mk. 2 ßl. 9 ₰ u. s. w. Uebrigens s. über diese wichtige Sache Hartmanns Osterprogramm des Rathsgymnasiums von 1865.

in Händel [1]). Indeß hielt sich die Sache noch einige Jahre hin. Der Proceß wegen der den Bürgern entzogenen Gartenpacht wurde verglichen (1600). Dann brach aber 1607 neuer Streit mit dem Capitel aus. Die Stadt schlug Kupfermünze [2]), an der sie ansehnlichen Gewinn machte. Das Capitel that nun dasselbe. Die Stadt verbot die Capitelsmünze. Das Capitel bewog aber den Fürsten zu einem Mandate, das solche für gültig erklärte. Die Stadt appellirte. Es war das ein neuer Streit mit dem Fürsten, der das Capitel noch bitterer machte durch eine Injurienklage gegen den Rath, die Stände und besonders den Secretair Jobst Bruns (1609), welche auf diesen Streithandel gegründet wurde. Der Brand von 1613 führte zu neuen Händeln über die Bestrafung von Vergehen auf der Freiheit [3]) und die Fischerei in der Hase. Gegen einen Bescheid des Fürsten wurde abermals appellirt. Kaum zwei Jahre später ließ sich dann der Rath durch das Krameramt zu dem verkehrten Verbote der Fabrikation von Trip und Baumseide hinreißen und gerieth dadurch wiederum in einen Streit, an dem, wie es scheint, der Fürst persönlich einen besondern Antheil nahm. Nun wurden am kaiserlichen Reichs-Hofrathe zu Prag die Schulsache, am Reichscammergericht [4]) die andern Processe mit verdoppeltem Eifer betrieben.

---

1) Lohnrechnung von 1599.

2) Das scheint zuerst 1569 mit geringem Vortheil geschehen zu sein. 1598 aber hatte man einen Ueberschuß von 691 ℳ, 1599 gar 804 ℳ 15 ßl., 1604 ferner 330 ℳ 1605 — 760 u. s. w.

3) Schon früher war darüber gestritten. Die Stadt behauptete, auf Grund bisheriger Uebung, die Vergehen der Bürger habe sie auch auf der Freiheit zu strafen, das Capitel, auf die Canzler Huesken u. Mensing sich stützend, gründete sein Recht auf die fremdrechtliche Lehre vom forum delicti commissi. S. Protocoll des Capitels de prof. Thomae 1587. Unverkennbar war aber durch den schroffen Exemtionsgeist des Clerus nun auch der Rath zu Uebergriffen gereizt.

4) Dies geschah 1617.

Inzwischen hatte auch von anderer Seite der Jurisdictionsstreit weiter um sich gegriffen. Seit 1599 bekleidete der fürstliche Rath und Licentiat Jacob Varmeier das Gografenamt. Dieser, der es mit seinem Amte, dem die Canzlei die Appellation entzogen hatte, ziemlich scharf nahm, insbesondre dem Bürgermeister die Aufhebung der Arreste nicht zugestehen wollte, und sein alleiniges Recht auf Discussion aller freien Güter und Appellationsinstanz behauptete (zum großen Verdrusse des Capitels, das hier die Theorie aufstellte, nach dem Privilegium von 1225 seien alle Gogerichte gleich), meinte als Richter darauf halten zu müssen, daß bei den Criminal-Urtheilen nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls des V. verfahren werde. Mehrere Jahre hindurch hatte er sich nun mit den Schöffen freundlich verständigt. Als aber am 7. August 1616 die Schöffen ein Todesurtheil nicht in den von ihm entworfenen Ausdrücken, sondern in veränderter Form zur Publication hergaben, fand er sich veranlaßt, dagegen Protest zu erheben, und der Rath erhob nun ähnliche Proteste [1]). Dann war des Domprobstes Kutscher auf der Freiheit ermordet. Das Capitel wollte die Besichtigung des Leichnams hindern und der Graf gab nach. Der Rath aber nahm nun den Besicht allein vor. Weiter entstand Streit darüber, wem das herrenlose Gut oder verstrichene Vieh zustehe [2]). Daneben dauerten die alten Händel über die Arreste Fremder fort. Am unangenehmsten war aber doch die Neigung der Canzlei oder, wie man sich auch ausdrückte, der General-Commission, die Berufungen an sich zu ziehen; über welche sich nach der obigen Tendenz des Capitels auch Varmeier zu

---

[1]) S. das Peinl. Halsgerichts-Protocoll von obigen Tagen, sowie den Bericht Varmeiers vom Jahre 1624.

[2]) S. den angeführten Bericht.

beklagen hatte [1]). Die höchst schwankenden Formen, unter denen die General-Commission verfuhr, waren auch der Willkür günstig. Ursprünglich eine Vergleichsbehörde, wo man die Händel zu Minne oder zu Rechte zu scheiden suchte, glich ihr Verfahren einem bloßen Briefwechsel, mit dem man überall eintreten konnte. Von den strengen Formen des alten Gerichtswesens und namentlich der Urtheilsscheltung war keine Spur. Erst später scheint die eigenthümliche Unterscheidung eingetreten zu sein, die man zwischen dem Judizialverfahren nach strenger Gerichtsform und dem Extrajudizialverfahren in jener bequemen Weise machte. In dieser Formlosigkeit lag dann aber auch die Veranlassung, unter allen Umständen Beschwerden anzunehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß nichts das Gefühl einer selbstbewußten Obrigkeit mehr verletzt, und ihre Stellung mehr beeinträchtigt, als ein solches ordnungsloses Beschwerdewesen. Die Stadt hatte solches bisher nicht gekannt und es war jetzt desto auffallender, da nach den Auffassungen jener Zeit Gerichtliches und Nichtgerichtliches noch völlig ungesondert durcheinander lief. Man fühlte den Riß, der in der Selbstständigkeit der Stadt und die dazu unzertrennliche Autorität ihrer Obrigkeit gemacht war, tief und hatte schon durch ein Statut von 1601 demjenigen, der in der Appellation (diese Form nahm jede Beschwerde an) unterlag, eine Strafe von 20 ℳ aufgelegt [2]); diese Strafe aber

[1]) Die Canzlei-Ordnung Philipp Sigismunds im Cod. Const. I. (Tit. 9. §. 6) p. 64 verbietet die Appellation ans Gogericht völlig. Da diese Ordnung aber nicht Gesetz, sondern bloßer Entwurf ist, so klagte Varmeier über die Geltendmachung der Theorie des Capitels gegen das entschiedene Herkommen mit Grund.

[2]) Das Statut findet sich bei dem Protocolle über die Verhandlung mit dem Bischof im Dec. 1619. Schon 1540 aber kommt in der Lohnrechnung eine Strafe von 5 Thalern vor, do Anna de Vinckesche tosampt Ludeken Hemelrike bayen des Rades Sententien ander utflucht gesocht —

sollte vor der Appellation sicher gestellt werden, und wenn dieses versäumt war, kam dann noch eine Strafe für den Ungehorsam von 25 ℔ hinzu [1]). Die Stimmung der Behörden gegen einander wurde immer gereizter und das Beschwerdewesen griff immer weiter um sich. 1617 hatte Lucas Wildt sogar beim Fürsten Beschwerde erhoben, daß er nicht zu Rath zugelassen sei, obwohl die Mehrheit der Stimmen im Kür auf ihn gefallen. Die Nachbarstädte wurden von den Landesherren und deren Räthen auf ähnliche Weise bedrängt. Von Münster, das ähnliche Angriffe abzuweisen hatte, war man freilich durch den Katholicismus geschieden. Minden und Lemgo dagegen sprachen um Unterstützung in ihren Händeln an. Man scheute nun weder Mühe noch Kosten, um die Bestätigung der Privilegien vom kaiserlichen Hofe zu erlangen und als dieses 1618 erreicht, der alte erfahrene Kanzler Fürstenberg gestorben und der Dr. Pott an seine Stelle getreten und ungleich mehr in die Bahnen des Capitels, das auf jede Weise den Streit mit der Stadt nährte, eingetreten war, schritt man schon 1619 zur Appellation an das Reichscammergericht und erlangte ein bedingtes Mandat de non turbando, sandte aber auch sofort den Dr. Walfeld und den Secretair Slaph nach Rotenburg zum Fürsten, um diesen über die Eingriffe seiner Räthe aufzuklären. Philipp Sigismund kam im Spätjahre 1619 nach Osnabrück und veranstaltete nun in seiner Gegenwart eine große Conferenz, zu der die Räthe, Deputirte von Capitel und Ritterschaft und der ganze Rath nebst Gliedern von Gilde und Wehr gezogen waren, auf die man zu wirken hoffte. Er war durch die Räthe, wie es schien, sehr eingenommen gegen den Bürgermeister Dr. Heinrich Schrader, der seit 1618 die Stelle

und die Gerichtsprotocolle, ergeben, daß jede erfolglose Urtheilsscheltung einen Brüchten nach sich zog.

[1]) Z. B. gegen eine Wittwe Kirchhofs 1615. S. Lohnrechnung.

bekleidete. Das Appellationsstatut, die Erneuerung der Privilegien, ein Aufgeld, das man bei der Viehmarktsaccise erhoben, eine Reihe Privathändel, besonders den Bau des Eiflerschen Hauses vor dem Augustiner Hofe, behandelte er als persönliche Beleidigungen. Die Erwiderungen der Stadt waren nicht minder scharf. Gab er der Sache am Schluß auch eine friedlichere Wendung, so war doch im wesentlichen nichts erreicht [1]). Schon 1620 sah man sich genöthigt, wegen Eingriffs in das Privilegium de non evocando, sowohl in zwei Eiflerschen Streitsachen als in einem Handel mit der Wittwe Klövekorn, Besitzerin der alten Bischofsmühle, abermals Appellation zu ergreifen. Der Streit ging immer weiter. Da der Rath bei den steigenden Bedürfnissen die Accise erhöht hatte, erregte dieses bei den Räthen Anstoß. Noch vor dem Ende Philipp Sigismunds war in der That die ganze Stellung der Stadt in Frage gezogen. Man war von Seiten des Capitels schon so weit gegangen, gestützt auf die jesuitische Theorie des Religionsfriedens, die ganze archidiaconale und bischöfliche Jurisdiction wieder in Anspruch zu nehmen [2]). Nun trat in dem Cardinal Itel Friedrich von Hohenzollern ein den Grundsätzen der Jesuiten durchaus

[1]) Das Conferenz-Protocoll v. 15.—17. December 1619 giebt über viele Dinge Aufschluß. Besonders wichtig ist, wie der Fürst sein Rechtsverhältniß möglichst auf die Concordate von 1532 stützt. Persönliche Erbitterung zwischen dem Kanzler Dr. Aeneas Pott und dem Bürgermeister Schrader scheint viel zur Sache beigetragen zu haben, wie man denn auch im Streite von beiden Seiten zu weit gegangen war. Der alte Kanzler Gothard Fürstenberg (gestorben 1617) hatte den Frieden erhalten. Pott, mit Sachen und Personen unbekannt, bloß römischer Jurist, ging übereilt zu Werke.

[2]) Das erwähnt die Stadt ausdrücklich in einem Schreiben an Lübeck, da sie 1628 Hülfe der Hansa begehrt; auch ergiebt es sich aus einer Information, welche von Seiten des Capitels zur Vertheidigung gegen eine Appellation der Stadt aufgestellt war; und in den Capitular-Protocollen wird schon früher mehrmals daran erinnert.

anhängender Fürst ein. Die Streithändel drohten noch gefährlicher zu werden, während die Kriegsnoth schon sehr nahe gerückt war, und man entschloß sich, da die Dienste des Dr. Walfeld, der bisher die Rechtssachen geführt hatte, nicht ausreichten, den Dr. Erpbrockhausen aus Lemgo als Syndicus in Bestallung zu nehmen. Allein dies Verhältniß dauerte nicht; er wurde schon im nächsten Jahre mit Entschädigung entlassen und Walfeld trat abermals ein. Inzwischen war auf Itel Friedrich noch gar Franz Wilhelm von Wartenberg gefolgt, das Uebergewicht der Liga vollkommen entschieden und nun stand der gewaltsamen Durchführung rein theoretischer Partheiansichten mittelst roher Kriegsgewalt nichts mehr im Wege. Die Formen wurden freilich auch jetzt nicht geändert; das lag im Geiste jener Zeit nicht. Aber die unbedingte Herrschaft über die Gewissen, der unbedingte Ausschluß aller Protestanten von der Verwaltung (man bedenke, daß Anfangs 1629 erst 53 katholische Bürger aufgezählt werden) war mehr als die Auflösung aller Formen. Als 1633 nach der Eroberung der Stadt durch Herzog Georg die alten Verhältnisse zurückkehrten, blieb doch alles unter der Gewalt „der kriegischen Obrigkeit," wie man sich damals ausdrückte, die dazu noch von einem rohen schwedischen Reiteroberſten gehandhabt wurde. Als aber dann im Jahre 1643 die Neutralität der Stadt wirklich eintrat, sah diese sich nunmehr in einem Zustande von Freiheit und Unabhängigkeit, wie sie kaum irgend eine andere Stadt besaß, und fand darin eine große und glückliche Erleichterung für die Herstellung der rechtlichen Verhältnisse, wie solche durch den Frieden geordnet wurden [1]).

[1]) Freilich bediente man sich dieser Unabhängigkeit mitunter auf höchst rücksichtslose Weise. Durch den Krieg war die Idee und die Bedeutung der Exemtion, um die mit dem Capitel ein so widriger Streit hatte geführt werden müssen, recht hervorgehoben. Nun hatte Tewes Klövekorn, der

In dieser Zeit haben wir nur Eine erhebliche Verhandlung in Bezug auf die Rathsverfassung selbst zu bemerken, da die erzwungenen Wahlen von 1629 u. 1640 lediglich dem Zustande kriegerischer Gewalt angehören. Als der Bürgermeister Pelzer durch fanatische Verblendung der Mehrzahl der Bürger in die gefahrvolle Verirrung der Hexenprocesse gedrängt, die bitterste Feindschaft der ihrer Angehörigen beraubten Familien, der Geistlichen und eines bedeutenden Theils der Bürgerschaft auf sich geladen hatte, die fürstlichen Räthe mit Verboten einschritten und dennoch die unglücklichen Processe nicht eingestellt werden konnten, wurde am 29. Juli 1639 ein Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen Rath und Stände gelobten, Alles in dieser Sache Geschehene gemeinschaftlich auf sich zu nehmen und zu vertreten. Vor allem wurde in diesem Vertrage die Pflicht der Geheimhaltung eingeschärft und es sollte derjenige, welcher sich von dem Verdacht, das Geheimniß gebrochen zu haben, nicht eidlich reinigen, oder anderweit überwiesen werden würde, vermöge uralter Statuten mit Heimsendung der Kissen oder sonst arbitrarie gestraft werden. Es ist das wohl das einzige Mal, daß wir der bestimmten Erinnerung an eine alte Satzung, nämlich an

Besitzer der Bischofsmühle, für die eine Exemtion behauptet wurde, sich ein kaiserliches Exemtionsprivilegium verschafft. Da die Stadt solches nicht anerkennen wollte, kam 1644 es zum Processe, in welchem Klövekorn siegte. Nun duldete man fast 2 Jahre hindurch nicht, daß er oder sein Vieh den Mühlenhof verließ und die Straßen der Stadt betrat. Pönalmandate liefen bis auf mehrere 1000 Thaler an und Klövekorn forderte am Ende eine Kostensumme von 15000 ℛ. Die Sache ist erst um 1800 beim Verkauf der Hellingsstraße ausgeglichen. S. die Acten darüber. Unverkennbar führte theils der Druck der gemeinen Last, der Klövekorn sich entziehen wollte, theils das nach erfolgter Neutralitätserklärung gewonnene Gefühl der Unabhängigkeit zu diesem Aeußersten; aber die Stadt hatte im Kriege auch das Bewußtsein dessen verloren, was ursprünglich Herkommens gewesen war.

das Statut von 1443 begegnen [1]). Bezeichnend aber ist es dabei, daß man diese Pflicht der Geheimhaltung nun bestimmt aus dem Freischöffenthum ableitet und die mangelhafte Verschwiegenheit daraus erklärt, daß seit dem Tode des letzten Freigrafen Conrad Vette († 1617), die neuen Glieder nicht Freischöffen geworden seien. Wahrscheinlich rührt aus dieser Zeit der Gebrauch her, daß am Tage nach der Rathswahl der Rath unter der Krone zusammentrat. Was dort geschah, wurde als ein Geheimniß behandelt. Dasselbe bestand aber lediglich darin, daß das feierliche Versprechen gegeben wurde, die Rathsverhandlungen nicht zu offenbaren.

Wie aber hier ein großes Mißverständniß der frühern Verfassung hervortritt, so kann es auch nicht unerwähnt bleiben, daß alle jene Händel mit Domcapitel und Fürsten, welche der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, wie der spätern Zeit einen so unerfreulichen Character geben, wesentlich auf einer vollkommenen Unkenntniß der frühern Verfassung beruhen. Man hatte sich von allen Seiten nie die Mühe gegeben, derselben nachzuforschen, oder sich ihre Gründe klar zu machen. Man hielt sich von allen Seiten lediglich an Herkommen und Gebrauch und nicht selten wurde etwas kraft alten Gebrauchs verlangt oder geweigert, das erst seit wenigen Jahren aufgekommen war. Die alten Documente scheint man kaum gekannt zu haben, man verheimlichte sie; und was man kannte, wurde mißdeutet. Erst 1618 finden wir eine Spur, daß man sie sammelte und für sichere Bewahrung sorgen wollte. Auch rühren aus dieser Zeit die ältesten Verzeichnisse derselben her.

[1]) Das Statut hat im Stadtbuche allerdings auch die besondere Randbemerkung: Nota qui occulta Senatus reuelaucrit et qui contra Statuta Senatus fecerit opera vel consilijs. Das Statut selbst bedient sich dann der Worte: „Ichteswes dat vor vns hemliken *na scepenswise* raitslaget vnn gehandelt worde". — Dabei ist wohl nur an allgemeine Schöffenpflicht und nicht an das Hehlen der Vehme gedacht.

Hätte man sie aber auch gekannt, so würde sicherlich die Einsicht dadurch nicht vermehrt sein, denn durch das Eindringen des römischen Rechts und den Wechsel aller Verhältnisse war dem consequenten Streben des Domcapitels, eine Regierungsgewalt im neuern Sinne zu bilden, welche einem katholischen Bischof die Unterdrückung der Reformation im höchsten Grade erleichtert haben würde[1]), gegenüber doch jeder Schlüssel zum Verständnisse verloren gegangen. Wie die Dinge nun lagen, blieb der Stadt kaum etwas andres übrig, als die nackte Vertheidigung des Bestehenden; eine jederzeit schwache Stellung, wenn der Gegner sich auf folgerechte Entwickelung anerkannter Grundsätze stützt. Man hatte damit ausreichen können, so lange man die größere Kraft in der Hand hatte. Nachdem diese verloren gegangen, war an Erfolg nicht mehr zu denken. Daneben aber die große Gefahr durch eigne Uebergriffe sich ins Unrecht zu setzen. Und dieser Gefahr ging die Stadt auch nicht aus dem Wege. —

Dennoch ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie die Stadt ihre Stellung zu vertheidigen suchte. Es war natürlich, daß die Veränderung erst allmälig erkannt wurde, wie ja auch dieselbe nur allmälig sich entwickelte. — Man suchte also lange Zeit im Aeußerlichen zu erhalten, was doch innerlich sich mehr und mehr umwandelte. Der alte Grund der Bedeutung der Stadt war ihr Einfluß auf das Stift, ihr Gewicht den Nachbarn gegenüber. Diese hatten ihr eine ebenbürtige Stellung verschafft und eine solche

[1]) Man denke an das Streben, die Stadt aus der Mitverwaltung sede vacante und aus der gemeinsamen Schlichtung von Streithändeln zu entfernen, wie sich das im Capitels-Protocoll vom 27/10. 1574 und den Händeln in dem Vertrage über die Sedisvacanz von Cathar. 1574, sowie der mißtrauischen Ausführung dieses Vertrags nach den Capitels-Protocollen zeigt; überhaupt war das Capitel nach seinem Protocolle unablässig bemüht, die fürstlichen Räthe in dieser Richtung vorwärts zu treiben.

suchte sie festzuhalten. Als sich aus der Einfachheit und Dürftigkeit des Lebens, wie solches im 15. Jahrhunderte noch gewesen war, mit dem 16. ein gewisser Glanz entwickelte, suchte auch die Stadt darin sich hervorzuthun. Der Bau des Rathhauses, als des ersten und einzigen weltlichen Gebäudes der Stadt, das von einer über das bloße Bedürfniß hinausreichenden Auffassung zeugte, war der Anfang gewesen. Man schmückte nun dasselbe mit geschnitzter Holztäfelung (1554), schaffte Oefen herbei zur Heizung von immer mehreren Locale, während man sich früher nur mit Kohlenpfannen geholfen hatte, durch die dann die Zimmmer sehr verräuchert wurden [1]). Ueberhaupt wurde die Einrichtung des Rathhauses vervollständigt. Man sorgte für Tische, Schemel (1575), grüne Tuchdecken auf die Tische (1577), Küchen- und Tischgeräth. Vor allem wurden silberne und vergoldete Pocale angeschafft. Man zierte die Zimmer mit Gardinen (1581), mit Gemälden von sinnvoller Bedeutung. So wurde auf dem Rathssaale das jüngste Gericht [2]), auf dem Niedergericht, ein auf den Eid bezügliches Bild angebracht (1589); so wie man auch auf dem Vorplatze des Rathhauses einen künstlich geschnitzten Gerichtsstuhl

[1]) Lohnr. v. 1589. Thofolge beidersidt Stende baldt vor twen Jaren gedaner Ansuchung und E. E. Rades besluthe die Raidtkameren vermalen tolaten, kostet 128 Mk. 2 ßl. Und damit solches nicht verrökern mochte anstadt bis daheriger pannen und kölle einen Isern Oven In desuluigen kamern mit kacheln up setten laten, so besamplich der koppern pipen unn Isern Doren, Röstern u. anderen Smede un arbeideslohne gekostet 47 Mk. 1 ßl. 7 ₰.

[2]) Lohnr. 1586: So dan ok de Vorfedere In gemeiner Stadt Raidthuses erbouwinge bauen der Kamerndöhr twe felde tone jüngsten Gerichte aldar afto Contrafeien verordnet vor dessen Schilderye Mester Joachim Schölenn bauen syne Bürgerschafft gegeuen 21 Mk. 6 ßl. — Schöle war damals der einzige Maler in der Zunft; das Gemälde aber — kein sonderliches Kunstwerk — ist bei der Erneuerung des Saals 1846 beseitigt. —

aufstellte[1]). Dann wurden die Zimmer gemalt, namentlich (1589) auf Antrag der Stände der Saal und (1592) auch die Schreiberei.

Man fühlte aber auch das Bedürfniß, sich von den öffentlichen Verhältnissen, über die nächsten Umgebungen, an denen man sich früher genügen lassen, hinaus, sichere Kenntniß zu verschaffen. Man kaufte die Reichsordnungen (1560), die Kammergerichtsordnung und Mynsingers Observationen an, ferner die einzeln gedruckten Reichsabschiede; ließ sich vor allem die hansischen Recesse von Münster, Cöln oder Lübeck zusenden. Besonders legte man auf Landkarten, Stadtpläne und ähnliche geographische Hülfsmittel, deren man sich auch zum Zierrath der Sessionszimmer bediente, Gewicht[2]), und hielt mit den Historikern Hamelmann, dem geborenen Osnabrücker, und Chyträus, dem Geschichtschreiber Sachsens während des 16. Jahrhunderts, der zweimal auf seinen Reisen hier war, und den ersten Theil seiner Chronik selbst übersandte, freundliche Verbindung[3]). Die Streithändel führten dann auch dahin, daß man 1618 darauf Bedacht nahm, die eignen Urkunden sorgfältiger zu bewahren, und daß man die alten Richtschwerter als ein Beweismittel reinigen und öffentlich aufstellen ließ.

Auch die Dienerschaft des Raths nahm einen andern Character an. Die Ausreiter, die man im 15. Jahrhundert

---

[1]) Ein Gerichtsstuhl, anscheinend von Steinmetzarbeit, wird schon 1489 beim Bau des Rathhauses erwähnt; wahrscheinlich ist wohl nur von einem Unterbau die Rede. 1607 erhält „Mester Herman zu Nane Kleinschnitker vor den auffm Rhadthauße gemachten Richterstuel 5 ℳ." Im Jahre 1726 war dieser Richtstuhl noch auf dem Vorplatze des Rathhauses vorhanden, und zwar hinter zwei alten steinernen Pfeilern, von denen der eine noch neben der Treppe sich findet.

[2]) Vgl. Lohnr. v. 1560. 61. 66. 67. 68. 69. 73. 85. 86. 97.

[3]) S. Lohnrechnung v. 1573 und ferner 1581 u. 1586.

zur Zeit der Noth je nach Bedürfniß gehalten, waren nun ordentliche Diener zu Begleitung der Bürgermeister und Rathsherren auf ihren Reisen zu Tagen geworden. Man hielt aber für sie nicht minder einen wohlversehenen Marstall, für den man ein eignes Gebäude auf dem Vitihof errichtete und mit Wohnungen versah [1]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts genügten zu den Reisen die Pferde nicht mehr. Es wurde ein Jagdwagen angeschafft (1589) und dieser erst mit Leder (1572) und dann mit Tuch (1578) ausgeschlagen. Dann wurden Kutschen nöthig, und deren mehrere auch mit vergoldeten Nägeln und ähnlichem Zierrath angeschafft (1583. 1597. 1603. 1617).

Aus den Ausreitern wurden nun Kutscher. Der Thurmbläser, der schon 1499 angestellt war, wurde ein Spielmann (1554), und als solcher mit vergoldetem Stadtwappen geschmückt (1588), sein Haus wohnlich eingerichtet und mit Oefen versehen (1601). Er mußte sich aber auch Gehülfen zu vier Stimmen halten (1578). Eben so erhielt der Stadtbote eine silberne Büchse, um darin seine Briefschaften zu bewahren (1600). Es gehört auch wohl hierher, daß man regelmäßig zur Beförderung guter Künste, für Schauspiele (1568. 1577. 1590. 1592. 1596 — wo der Rector den christlichen Ritter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig darstellen ließ — 1601 und 1607), mochten diese von umherziehenden Banden oder von jungen Bürgern, oder wie es nach 1595 gewöhnlich wurde, durch den Rector mit seinen Schülern aufgeführt werden, Geld ausgab, ja sogar den verwegenen Seiltänzer beschenkte, der 1586 Westfalen besuchte und vom Domsthurme über den großen Freithof flog [2]).

[1]) Lohnr. 1617. 18. 20.

[2]) Er wird auch in den Münsterschen Chroniken als Lynenflieger erwähnt.

Wie sehr man aber auch bestrebt war, die äußere Erscheinung des Stadtwesens mit einem Glanze zu umkleiden, den die damalige Zeit wohl noch in höherem Maaße forderte, als die uns näher liegende Zeit nach dem 30jährigen Kriege, und den, wie er sich im Bau der Legge und des Accishauses mit den Gesellschaftsräumen im obern Geschoß aussprach, der Landadel als Uebermuth bezeichnete, die Höhe des fürstlichen und adligen Wesens, durch Söldnerwirthschaft und Schatzungsdruck gehoben, stieg doch noch ungleich rascher; und um so mehr suchte man auch hier mit den alten Mitteln sich freundliche Gesinnung zu erhalten. Wie viel vor Alters eine bezahlte Zeche oder ein Geschenk von 100 Gulden selbst bei den ersten Fürsten des Reichs vermocht hatte, war den Städten bekannt genug. Als man 1533 mit Emden über die Vorbeifahrt stritt, hatte man für den Grafen von Ostfriesland durch Friedrich Wetter ein Geschenk von Nürnberg mitbringen lassen, das mindestens 85 Goldgulden kostete[1]); und später, 1557, als man die Händel mit Tecklenburg, in die man durch Bischof Franz gerathen war, vergleichen wollte, that ein silbernes Gefäß mit Deckel mit einigem Golde gefüllt auch gute Dienste[2]). Nun aber wurde es Sitte oder Unsitte, daß fast jeder Fürst oder Graf, der in die Nähe kam, ähnliche Geschenke erhielt. Bei Herzog Erich von Calenberg (1588), Oranien (1561), mochte das hohe Ansehen am kaiserlichen Hofe die Geschenke rathsam machen; und als Herzog Heinrich der Jüngere 1567 mit eigenhändiger Namensunterschrift ein Pferd begehrte, mochte man sich der alten Händel erinnern. Dem päbstlichen Legaten hatte man 1561 dem Domcapitel zu Gefallen Ehre erwiesen. — Aber es wurde bald unter den fürstlichen Herren

[1]) S. die Lohnrechnung. Die Kosten waren von Kaufleuten der Sylvester- und heil. Leichnamsbrüderschaft hergegeben.

[2]) Es kostete über 69 ℛ.

Gebrauch, solche Geschenke, namentlich Pferde, die dann der Marstall lieferte, sich förmlich auszubitten. Das war der Fall bei Landgraf Philipp d. J. von Hessen (1568), bei dem Herzog Adolf von Holstein (1572), den Herzogen Franz, Moriz und Magnus von Sachsen (1576. 1578. 1581), dem Grafen Johann von Ostfriesland (1578 u. 1581), Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1578), Otto von Harburg (1596). Selbst der Churfürst von Cöln (1583) verschmähte dergleichen nicht. Vor allem dem eignen Landesherrn wurden reiche Geschenke dieser Art zu Theil. Nicht bloß zum eignen Willkomm bei der Gelangung zum Lande, wo sie von Alters her Gebrauch waren, sondern auch bei jedwedem andern glücklichen Ereignisse, z. B. bei Gelangung zu einem andern Stifte, oder bei einem freundlichen Besuche durfte es an Geschenken nicht fehlen. Besonders Bischof Heinrich und dann Philipp Sigismund haben dergleichen in großer Zahl erhalten, bis der Ausbruch der Processe um das Jahr 1612 dies freundschaftliche Verhältniß unterbrach. Aber auch die Diener wußten das zu benutzen. Bat etwa der Marschall Bischof Heinrichs (1579) oder ein Hofjunker des Grafen von Tecklenburg, oder ein fürstlicher Rath den Rath zur Hochzeit oder zu Gevatter, oder der hansische Syndicus Domann gar zum Doctorschmause[1]); so mußte die Höflichkeit, auch wenn man die Einladung nicht annahm, mit Geschenken erwiedert werden; und als man dem gefürchteten Cardinal Itel Friedrich von Hohenzollern zum Willkomm Tischgedecke für das Haus Iburg, drei Ohm Wein und dazu einen vergoldeten Pokal von 293 Loth ver-

[1]) 1591. Man stand übrigens mit Domann in näherer Beziehung. Er hatte zu seinen Studien ein Stipendium von Osnabrück genossen und man machte bei seinem Tode und stattlichem Reichthum einen Anspruch auf Erstattung cum honesto auctario, wie es die Sitte sei; allein man scheint nichts erhalten zu haben. S. hansische Correspondenz de 1618.

ehrte, fand man rathsam, zuvor dem Canzler und bisherigen Syndicus des Domcapitels Henseler auch 100 ℔ zu schenken.

Je mehr die Kriege der Stadt nahe rückten, um so mehr nahmen solche Geschenke an Feldherren, Ober- und Unterbefehlshaber der Heere überhand. Als Moriz von Oranien 1597 Lingen belagerte, war es wohl im Interesse des Handels, daß man ihm einen braunen Gaul schenkte. Aber auch die spanischen Heerführer, Graf Friedrich von dem Berge, Verdugo u. s. w. erhielten Aehnliches, und man mußte sich selbst herbeilassen, ihre Hauptleute oder Stallmeister, die etwa herüberkamen, um die Streithändel und Erpressungen einzelner Soldaten zu Ende zu bringen, frei zu halten und zu beschenken. Im dreißigjährigen Kriege erreichten dann diese Erpressungen den höchsten Grad. Tilly mit seiner Generalität und Adjudanten ebenso wie der Herzog von Weimar, Anhalt, eben so wie Herzog Christian von Braunschweig, erhoben ähnliche Ansprüche [1]) und als gar 1628 die Einquartierung eingenommen war, beliefen sich die Geschenke für den Bischof Franz Wilhelm auf 2650 ℔, für den Commandant und den bischöflichen Marschall über 1590 ℔, die Capitains erhielten dazu noch Becher, und der Graf Ferdinand von Wartenberg, des Bischofs Bruder, einen Hengst mit versilberter Stange und einen Pokal; sogar der Auditeur, mit dem man wegen Abführung von zwei Compagnien der Besatzung „Kundschaft gemacht hatte" 208 ℔. Die Ehrengeschenke wurden nun zu reinen Erpressungen, die dann doch nicht einmal Wirkung hatten. Jenes freundliche Verhältniß aber, in welchem man den Fürsten Philipp Sigismund mit seinen Angehörigen,

[1]) Es ist durchaus grundlos, wenn neuere Tendenz-Historiker Tilly von dergleichen freizusprechen suchen. Es war das damals gar nichts Anstößiges, wie aus Obigem hervorgeht.

Fürsten und Fürstinnen so oft auf dem Rathhause kostbar bewirthet hatte, mit allen guten Wirkungen, die man davon erwarten mochte, war verschwunden. Von einem Gastmahl, wie es 1603 der Bürgermeister Johann Wildt, ein reicher Kaufmann, dem Fürsten in seinem Hause gegeben, war vollends nicht mehr die Rede[1]).

Die Kraft, die man aus diesen Verhältnissen zu schöpfen geglaubt haben mochte, war dahin; und wenig besser stand es mit dem Schutze, den man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beim Kaiser zu finden gehofft hatte. Nachdem die hoyasche Achtserklärung und ihre immerhin störenden, wenn auch nicht gerade sehr erheblichen Folgen das Verhältniß zum Reiche näher gebracht hatte, war man bemüht gewesen, die alten Privilegien bestätigt zu erhalten. Das hatte schon zur Zeit Kaiser Friedrichs und Carls V. nicht wenig Geld gekostet, und dafür hatte man denn Erweiterungen erlangt, die von den Procuratoren am Hofe als sehr stattliche gepriesen wurden, die aber beim Licht besehen doch in einen solchen Wortschwall von beengenden Clauseln eingewickelt waren, daß im Grunde von der Wirkung wenig oder nichts übrig blieb, als argwöhnische Auslegungen der Gegner, wie die, durch welche man denn auch den wohlgesinnten Philipp Sigismund im Jahre 1619 besonders erbitterte. Man hatte dann nach der Mühlberger Schlacht zu Augsburg seinen Frieden zu machen

[1]) Eine solche Gasterei zu Pfingsten 1601 kostete c. 440 ℳ. 1602 wurde die Gemahlin Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Elisabeth „gebohrene Königinne zu Dennemark" (so die Rechnung), deren zwei Schwestern, die Wittwe von Schaumburg und Fräulein Hedwig, Fürstinnen zu Braunschweig, bewirthet und beschenkt, was 280 ℳ 19 ßl. kostete. Der Bruder des Fürsten, Joachim Carl, Domprobst zu Straßburg, erhielt 58 Maß Wein und 2 Malter Hafer. Zu dem Gastmahl bei Wildt schenkte der Rath 2 Ohm Wein zu 41 ℳ und dem Fürsten aus bewegenden Ursachen einen Gaul für 114 ℳ u. s. w.

gesucht, hatte in Brüssel und Speier wegen der Emdener Handelsbedrückungen und wegen der Tecklenburgischen Grenzhändel sollicitiren und handeln lassen [1]). Um so eifriger ließ man sich nun von Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. die Privilegien bestätigen. Ja man war selbst so glücklich, von dem letztern daneben noch im Jahre 1621 ein Manutenenz-Rescript über die Uebung der Augsburger Confession zu erlangen [2]). Das alles hatte viel Geld gekostet, und als es 1628 hätte wirken sollen, galt es nichts und alle flehentlichen Bitten am Kaiserhofe um Aufrechthaltung des eignen Wortes wirkten gar nichts. —

In alter Zeit hatten die Städte sich gegenseitig durch ihre Verbindungen zu schützen gesucht. Nun war der Bund der westphälischen Städte schon lange schwach geworden. Der Erneuerungsversuch zur Zeit der Soester Fehde war wirkungslos geblieben und Soest war seit jener übergroßen Anstrengung selbst gesunken. Die Verbindung mit Münster 1486 war eben so wenig von Bedeutung gewesen, und die verschiedenen Schicksale seit der Reformation waren noch weniger geeignet, Kraft zu geben. Was hätte auch eine einzelne Stadt außer ihren Mauern vermocht. Allein die Hansa blieb noch übrig. Bei den sich fester ordnenden Verhältnissen des Reichs schien auch die Hansa zu gewinnen. Der Kaiser wandte sich wiederholt an sie. Sie selbst suchte und fand Unterstützung auf den

---

[1]) S. Lohnrechnung v. 1549. Man hatte sich Christoph Missings und Franz von Dey, der auch zu Augsburg gehandelt hatte, zu der Sache bedient. Beide waren Geistliche und kosteten die Verhandlungen 97 ℔ und 60 gfl.

[2]) Die letzten Privilegien nebst diesem Rescripte ließ man während der Friedensverhandlungen drucken unter dem Titel Privilegia Caesarea Civ. Osn. successive ab omnibus Imperatoribus gloriosissimis et tandem ab Imp. Ferdinando II. Gloriosissimae Memoriae confirmata; nec non ejusdem Imp. Rescr. manutenentiae super exercitio Rel. Aug. Conf.

Reichstagen. Ihre schwankenden, unbestimmten Formen suchte sie nun schärfer zusammen zu ziehen und die Art einheitlicher Organisation, welche sich bildete, gab einen Schein der Kraft und des Lebens, während die Natur der Verhältnisse selbst dieser einheitlichen Form widerstrebte und dieselbe daher nur als Zeichen und Wirkung des Verfalls hätte betrachtet werden sollen. Osnabrück hatte sich früher aber nicht mit besonderm Eifer betheiligt; aber auch nicht der Sache entzogen. Seit jener mit den englischen Eingriffen beginnenden Bewegung hielt man an der Hansa fest, zahlte die Contributionen, welche den Mangel der Einnahmen an den Contoren in Folge des Verfalles ersetzen sollte, ziemlich regelmäßig ein. Allein nach dem Münsterschen Quartierstage von 1604 schwand alles auf ärmliche Beisteuern zusammen. Osnabrück zahlte sein Annuum von 20 ℔ fort, gestand sich aber, zumal nach der gefährlichen Wendung, welche die Jülicher Händel durch den Xantner Vertrag (1614) genommen, ein, daß bei dem durch die Religionsspaltung hervorgerufenen Mißtrauen für die westphälischen Städte von Cöln wenig mehr zu hoffen sei, und wünschte 1619 unter den Schutz des niedersächsischen Kreises gestellt zu werden; eben zu derselben Zeit, wo der Streit mit Capitel und Fürsten eine so schlimme Wendung nahm. Man geleitete zwar die große Gesandtschaft nach Frankreich und Spanien feierlich nach Münster; aber an den braunschweiger Händeln und dem Bunde mit den Niederlanden wagte man nicht Theil zu nehmen. Man hatte einen andern Städtebund im Sinne gehabt [1]), hatte auch dessen Unausführbarkeit erfahren. Das Annuum wurde gezahlt, bis 1628 die Einquartierung alle Mittel raubte. Man suchte nun Rath und Hülfe bei den Städten, die damals von den kriegführenden Partheien noch

[1]) Gesch. der Stadt III. p. 100.

geschont wurden und trotz der Furcht vor Jesuiten auch im Kriege noch mehr zu ihrem Kaiser hielten, als zu den Fürsten. Ueberhaupt hatten die größern Städte in ihrer Selbstständigkeit und durch die Beherrschung des Handels während des Krieges noch ein Gewicht, welches die Schweden bewog, sie zu den Friedenshandlungen zuzuziehen, während die Fürsten sie auf jede Weise zurück zu drängen suchten. Allein, daß sie einer Schwesterstadt keinen Schutz mehr gewähren konnten, war klar. So erreichte denn Osnabrück auch hier nichts.

Mehr ließ sich von der landständischen Verbindung hoffen, zumal das Capitel dem katholischen, die Ritterschaft dem protestantischen Theile mehr befreundet war, und so die Elemente zu wirksamer Vermittelung nicht zu fehlen schienen. Auch war die Theilnahme an der landständischen Verhandlung damals noch kein Grund, die Rechte der Reichsstadt aufzugeben. Hatte doch auch Bremen noch bis zum dreißigjährigen Kriege den Landtag zu Basdahlen besucht. Allein die Verhältnisse waren auch hier sehr verändert. Während im 14. u. 15. Jahrhundert die Verbindung von Capitel und Stadt das Uebergewicht gehabt hatte und die Ritterschaft sehr zurück getreten war, hatte schon der erste Reformationsversuch mit seinen Bewegungen beide entfremdet. Die Ritterschaft hatte 1532 den Frieden vermittelt; aber nach 1543 war der Streit nur schlimmer geworden und bei der Brandschatzung von 1553 hatte die Stadt sich vom Lande ebenfalls getrennt. Der Streit mit dem Capitel war 1575 noch einmal durch die Ritterschaft vermittelt und 1598 durch die Gefahr zurückgedrängt; dann aber desto bitterer und die angerufene Vermittelung nach dem Concordate von 1532 wirkungslos geworden. Zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs schon sehr schlimm, wurde der Bruch 1626 unheilbar, während das einmüthige Zusammenwirken mit der Ritterschaft durch die auf das Concordat von 1532 gestützten Ansprüche der

Stadt wegen der gezahlten Brandschatzungen gelockert und durch die Umwälzung von 1628 fast ganz beseitigt wurde. Da trat nun bei der neuen Brandschatzung von 1633 die Forderung der Stadt auf, daß die Ritterschaft von den geforderten 60,000 ℳ ebenfalls ein Drittheil zu übernehmen habe und machte den Streit unheilbar. Während der fernern Dauer des Kriegs war von einem Zusammenwirken nicht mehr die Rede.

Der Stadt blieb nun nichts als ihre kriegerische Bedeutung. Diese war bis 1465 überwiegend gewesen; man hatte seitdem große Opfer gebracht, um sie zu heben; aber die Entwickelung der Zeit hatte in keiner Beziehung die Bemühungen der Stadt so weit überflügelt, als eben in dieser. Seit 1628 und 1633 konnte man auf die eigne Kraft unmöglich noch Vertrauen setzen. Die Befestigungsarbeiten des 16. Jahrhunderts, die Soldatenwerbungen der ersten Kriegsjahre waren ebenso wie die kostbare Artillerie, die Organisation der Bürger und Schützenfahnen und die Bildung einer Freifahne aus den unverheiratheten Leuten, dazu man 1620 gegriffen, vollkommen ungenügend. Sie vermochte kaum die durch alle Mächte garantirte Neutralität von 1643 bis zum Frieden aufrecht zu erhalten.

Was die Stadt im Frieden erlangte, die Bestätigung des Zustandes von 1624, war nicht das Ergebniß einer richtigen Schätzung der schützenden Kräfte, sondern ein Resultat außer dem Bereich der Stadt liegender günstiger Zufälle. Und selbst dieses günstige Ergebniß war doch in der That nur eine Verewigung des Streits und der Verwirrung. —

Es ist überhaupt nicht leicht, deutlich zu erkennen, worin eigentlich der Grund liegt, weshalb nach dem dreißigjährigen Kriege die Städte so tief sanken, und die Spießbürgerei zum

Gegenstande des Spottes und der Verachtung wurde. Jedenfalls hat eine Reihe verschiedner Ursachen dahin geführt und der Gang ist in den einzelnen Städten ein sehr verschiedener gewesen. Man ist aber im Irrthum, wenn man der Kriegsnoth alles zur Last legt; denn manche Städte, zu denen Osnabrück zu zählen ist, haben den Krieg mit ziemlichem Glücke überwunden. Eben so wenig kann die gewaltsame Entziehung ihrer Freiheit, wie solche einer Reihe von Städten widerfuhr, angeführt werden; denn die Reichsstädte und manche Landstädte, unter denen ebenfalls Osnabrück genannt werden kann, haben ihre Rechte bewahrt, ohne darin die Quelle eines bessern Zustandes zu besitzen. Auch der Verlust der Erwerbsquellen kann nicht allein angeführt werden; denn Residenzen und einige Handelsstädte haben sich gehoben und sind dennoch geistig gesunken. So sind auch Landesstenern, fürstliche Besatzungen und selbst fürstliche Regierung des Stadtwesens nicht unbedingt Schuld; denn in manchen Städten finden wir, daß diese in der That bessere Zustände herbeigeführt haben, wie das z. B. von Braunschweig in mancher Beziehung anerkannt werden muß; und die schwedisch-pommerschen Städte rühmten sich auf dem letzten Hansetage mit fast empörendem Uebermuthe der Vorzüge, welche ihnen die schwedische Herrschaft bringe [1]).

Halten wir uns an die Beobachtungen, zu denen Osnabrück Veranlassung giebt: so müssen wir zunächst in der Beengung des Gesichtskreises der Bürgerschaft den Grund des Uebels finden. Früher waren die politischen Verhältnisse der Länder, in denen sie verkehrten, den Bürgern völlig zugänglich gewesen. Die größeren Beziehungen der Staaten, welche sich seit

[1]) S. Bedenken der pommerschen Städte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anclam, sowie der Stadt Wismar, bei den hansischen Acten von 1618 im Stadtarchive.

dem 16. Jahrhundert bildeten, blieben ihnen dagegen verschlossen. Sie selbst hatten keinerlei Antheil mehr an der Handhabung derjenigen Dinge, von denen doch ihr eigenes Wohl und Wehe wesentlich abhing. So entstand diese Beschränkung des Blickes auf die eignen Mauern, die in der engsten Neutralitätspolitik[1]) ihren Ausdruck fand. Beispiele, zu welcher Blindheit die Menschen auch in größern Städten auf diesem Wege geführt wurden, geben die Bewegungen in Hamburg, Bremen und Cöln im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in nur zu reichem Maaße; wo die Volksführer kein Bedenken trugen, um kleinlichen Zankes willen sich den gefährlichsten Gegnern der Stadt, Dänen, Schweden, Franzosen, in die Arme zu werfen. Auch die letzten Verhandlungen der Hansa zeigen nichts so deutlich, als die gänzliche Unfähigkeit, die Verhältnisse aufzufassen. Zu dieser Beengung des Gesichtskreises trägt dann wesentlich die juristische Richtung aller Führer der städtischen Geschäfte bei. Die Behandlung von Privatrechtshändeln hat in ihrem ganzen Wesen etwas Beengendes. Kleinliche Interessen, oft aus unreinen Motiven durch Mittel verfolgt, welche sich wiederum im engen Kreise einmal gegebener und nicht selten durch Spitzfindigkeit zu bloßer Chicane ausgebildeter Normen bewegen, sind nur zu sehr geeignet, den Blick zu beschränken. Nun kommt dazu die trostlose Gestalt, welche die Jurisprudenz jener Zeiten angenommen hatte. Es kommt ferner hinzu, daß die Thatsachen und Urkunden, um welche bei den wichtigsten Dingen es sich handelte, verheimlicht und dann fast immer gänzlich mißverstanden, wo nicht absichtlich verdreht wurden, daß man sich von allen Seiten in ein System der Unwahrheit hineinarbeitete, in welchem jede

---

[1]) Allerdings trifft derselbe Vorwurf auch die meisten Fürsten, zumal in der Zeit vor dem Kriege.

gesunde Beurtheilung nothwendig verloren gehen mußte. Vom Rechte war fast nur die hohle Form übrig geblieben, der Besitz entschied im Grunde alles; es galt nur diesen zu erhalten, die Idee der Gerechtigkeit war abgeschwächt. Und so war denn auch aus allen öffentlichen Zuständen das Leben, das sich ursprünglich diese Form selbst geschaffen hatte, gewichen. Es war in diese Form ein völlig verschiednes Leben gegossen; aber daran dachte niemand. Man verehrte eben nur die Form.

Daß dann auch das ganze Gewerbewesen dieser juristischen Behandlung verfiel, ist eine der unglücklichsten Wendungen der Zünfte und des Städtelebens überhaupt. Während die ältere Zeit in ungleich größerer Freiheit ihre Einrichtungen den Bedürfnissen anbequemt hatte, nahm nun in Handel und Gewerbe Alles den Character kleinlicher Beschränkung an, und richtete dadurch sich selbst um so sichrer zu Grunde, je freier in andern Ländern die geistige Entwickelung auch diese Dinge gestaltete. Nur da, wo verständige und kraftvolle Regierung, wie in Sachsen, die engen Zunftideen regelte und mäßigte, wurden auf diesem Felde noch Erfolge erzielt.

Allein den Regierungen gelang es auch nur schwer und selten, zu dem städtischen Wesen die richtige Stellung zu gewinnen. Am leichtesten noch in den größern Staaten, wie denn die an Schweden gefallenen wendischen Städte die Vortheile, die ihnen aus dieser Vernichtung der Freiheit erwachsen waren, der Hansa gegenüber laut anerkannten. Aber die Regierungen der deutschen Länder litten ebenfalls zunächst an dem Fehler kleinlicher Auffassung der Verhältnisse und beschränkter privatrechtlicher Verehrung der leeren Form. Dazu gesellte sich denn bei den Cammerbeamten der Geist kleinlicher und gewaltthätiger Fiscalität, dem wir in jener Zeit so oft begegnen; und bei den Hof- und Kriegsleuten, denen die Leitung

der Politik anheim fiel, pflegte vollends jedes Verständniß städtischer Beziehungen und Interessen zu mangeln, deren Beachtung doch die Basis der Politik der drei dominirenden Seemächte jener Zeit, Frankreichs, Hollands und Englands, bildete. Höchstens suchten die Cameralisten in mechanischer Nachahmung dessen, was sie dort sahen, das Mittel, Erfolge zu erreichen, welche nur aus einer gründlichen Erkenntniß und Benutzung der eignen Verhältnisse hervorgehen konnten, und zerstörten dann durch den Widerspruch ihrer Entwürfe gegen das Bestehende mehr, als sie zu schaffen vermochten. Die Zeit war vorüber, wo die Rathsstuben der Städte nicht selten die Schule der fürstlichen Canzler gewesen waren; wo die größern Herren gern einen Syndicus in ihren Rath zogen und der Canzler eines kleinen Herrn es nicht zu gering hielt, zum Syndicate einer größern Stadt überzutreten. Es hatte sich eine Dienstaristocratie neben und unter dem Adel gebildet, welche gewohnt war, auf die Stadträthe mit Verachtung herab zu sehen; und wir dürfen es nicht verkennen, daß das städtische Wesen neben seiner Kleinlichkeit und Beschränktheit aus der frühern Zeit auch eine Menge unlöblicher Dinge, kleinliche Bevortheilung des gemeinen Gutes wie der einzelnen Bürger, mit herüber genommen und durch die unzeitige Sparsamkeit der Bürgerschaften oft noch verschlimmert hatte, welche auf die Stadtobrigkeiten den Vorwurf der Habsucht und des Schmutzes brachten und die Veranlassung zu endlosen Beschwerden der Bürger gaben, unter denen nicht selten die Freiheit der Stadt, immer aber die Ehre der Obrigkeiten selbst zu Grunde ging. Mißbräuche dieser Art haben am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in sehr vielen Städten ein unmittelbares Einschreiten der Regierungen nöthig gemacht, zu dessen Rechtfertigung die Juristen dann ein politisches Reformationsrecht ausklügelten.

Nun war aber auch die Stellung der Städte zu dem neugebildeten Staatsverbande unnatürlich geworden. Während sie von letzterem Schutz und Förderung zu erwarten hatten und verlangten, setzten sie ihr höchstes Recht darin, möglichst wenig zu der gemeinen Last beizutragen. Die Regierungen, die das Geld nicht entbehren konnten, nahmen dann gar zu gern von jenen Mißbräuchen Veranlassung, neben der Herstellung der Ordnung ihr eigenes Interesse zu fördern und die tadelnswerthen Obrigkeiten, die leidenschaftlichen Führer der Bürger, der ganze innere Unfrieden machte es unmöglich, den Gewaltdrohungen, die stets die letzten Argumente abgaben, zu widerstehen. So führten denn jene Reformen zu vermehrter Einwirkung von oben, zu verminderter Theilnahme der Bürgerschaft und besonders zur Schwächung oder Beseitigung des Wahlrechtes, haben damit wenig genützt, sicher aber die öffentliche Stellung der Städte in ihrer Geltung noch tiefer herabgedrückt.

Kehren wir zu der Verfassung von Osnabrück zurück, so hatte man hier mehr als an andern Orten Veranlassung und Mittel gehabt, sich die richtige Auffassung der politischen Verhältnisse zu erhalten. Der Friedenscongreß und seine nächsten Folgen, so wie die Nothwendigkeit, sich gegen die Uebergriffe Franz Wilhelms zu sichern, die Deputationen an den Reichstag und die welfischen Höfe mußten den Blick erweitern[1]). Auf der andern Seite zeigte das Schicksal Münsters, an welchem man lebhaften Antheil nahm, in nächster Nähe die Gefahr, welche aus der Ueberschätzung der eignen Kräfte

1) Unleugbar hatte sowohl Schepeler als Brüning in diesen Geschäften eine durchaus staatsmännische Auffassung der Dinge gewonnen, die dann auch den Eifer erklärt, mit welchem man 1651 die Hansa wieder aufnahm. Aber leider schieden beide sehr bald aus dem städtischen Dienste aus, der ja überhaupt jetzt die bedeutenden Geister nicht mehr anzog.

hervorging. Die braunschweig-lüneburgische Herrschaft ließ ihrerseits auch bald noch andere Gefahren erkennen. Darin liegt der Beweggrund, daß Osnabrück bis zum letzten Augenblicke, wenn auch in schwächlicher Weise, seinen Antheil an der versinkenden Hansa wahrte. Mit dieser aber freilich schwinden denn auch alle Spuren weiter blickender Politik dahin; und alles beschränkt sich auf die Vertheidigung des Zustandes im Entscheidungsjahre 1624.

Es war unverkennbar ein eigenthümlicher Glücksfall, daß dem Streben nach Ausbildung der Regierungsgewalt, das von 1595 bis 1633 so gewaltig vorgedrungen war, durch die Geltung des Entscheidungsjahres auch in politicis ein Riegel vorgeschoben war, der jeden Streit auf die thatsächlichen Verhältnisse einer Zeit zurückführte, wo jene Regierungsgewalt noch völlig unentwickelt und bestritten dalag.

Damit war aber auch der Verfassung jene unglückliche Wendung gegeben, daß die nackte Thatsache, ohne irgend welche Berücksichtigung des wahren Sinnes derselben, entschied, daß also das lebendige Bedürfniß hinter der feststehenden Form einer weitentschwundenen Vergangenheit gänzlich zurücktreten mußte. Ja es war auch jede bewußte Entwickelung unmöglich gemacht. Denn der juristische Geist der Stadtobrigkeit so wie der Stadtverfassung konnte dem Fürsten dabei keinerlei Einwirkung zugestehen. Dieser wieder gab eben so wenig zu, daß die Stadt aus eigener Macht für das Nothwendige sorgen durfte. Zu einer Einigung aber ließ das Mißtrauen es nicht kommen. Das Bedürfniß konnte sich also nur Luft schaffen, indem Gebrauch und Herkommen allmälig in die alten Formen einen neuen Inhalt goß; und so wurde denn nicht bloß Besitz und Herkommen die unabweichlich einzige Norm, darnach alle Verfassungsfragen zu entscheiden waren, sondern es galt auch, den wahren Inhalt dieser Norm unwahrhaft zu verkehren;

und nun reducirte die ganze Politik auf beiden Seiten sich darauf, durch welche Mittel es auch sein mochte in Besitz zu gelangen.

In ähnlichem Geiste wurde z. B. im Jahre 1653 entschieden, daß die beiden ersten Wehrherren der Johannislaischaft „obwohl Exempla contrarii vorhanden", stets Alterleute der Wehr sein[1]), daß die kirchlichen Aemter stets zur Hälfte aus Gilde und Wehr besetzt werden müßten, daß dagegen die elf Aemter unbeschränkt einen jeden in ihre Brüderschaft aufnehmen und dadurch der Wehr entziehen durften u. s. w. Am deutlichsten und grellsten aber zeigen sich die Folgen dieser Erstarrung im Accisewesen. Es ist von jeher schwer gewesen, die Hebung indirecter Steuern in strenger Ordnung zu erhalten und nirgend ist es nothwendiger, den sich stets neu entwickelnden Mißbräuchen durch neue Schutzmittel zu begegnen und den veränderten Bedürfnissen durch entsprechende Aenderung der Abgabensätze zu folgen, wenn nicht am Ende die Abgabe zum Unsinn werden und der Ertrag sich verlieren soll. Früher hatte man diesen Gang eingehalten. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert waren wiederholt die Erträge sehr zurückgegangen und dann durch Veränderungen und Erhöhungen mit den Bedürfnissen in Einklang gebracht. Dadurch war die Einnahme der Stadt, welche etwa zu $^4/_5$ durch die Accise herbeigeschafft wurde, den Bedürfnissen gleich gehalten und jener blühende Zustand des Haushalts herbeigeführt, welcher noch in den ersten Jahren des Krieges ein so erfreuliches Bild gewährt. Allein nun war das Recht zu solcher Entwickelung des Systems streitig geworden. Man hatte zwar im Laufe des Krieges durch eine neue Auflage auf Lebensmittel (die s. g. vivres) die schwindende Einnahme wieder zu bessern gesucht, allein mit geringem Erfolge. Nach dem

[1]) S. die Rathsprotocolle.

Kriege mußte man es beim Alten lassen. 1659 bestritt Franz Wilhelm die Accise auf das damals sehr beliebte Mindener Bier, wenn man nicht den Besitz des Jahres 1624 dociren könne. Das ganze System war früherhin nach damaliger Art wohl geordnet gewesen. Man hatte Sätze für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr; die Consumtion des einzelnen Bürgers war begünstigt gegen die Gewerbtreibenden. Es sollte strenge controlirt werden; was um so nothwendiger, je mehr die Zahl der Exemten und die Bedeutung der Exemtion selbst durch den Krieg und seine Folgen gewachsen war. Allein ein solches System mußte zu einer unerträglichen Vexation werden, wenn die Verhältnisse sich änderten; und die Controle war bei der durch die fürstliche Dienerschaft sich mehrenden Zahl der Exemten und der großen Zahl der Geistlichen (beide zusammen bildeten 1770, reichlich $^1/_5$ der Einwohnerschaft), eine Unmöglichkeit. Das führte denn bald dahin, daß statt genauer Feststellung der accisbaren Objecte Vereinbarungen mit den einzelnen Pflichtigen eintraten. Daraus ging wieder von selbst hervor, daß eine ordentliche Registerführung nicht stattfinden konnte. Es war nun noch ein günstiges Verhältniß, wenn Vereinbarungen dieser Art mit den ganzen Zünften unter obrigkeitlicher Genehmigung geschlossen wurden, wie dies bei den Schlachtern der Fall war, die statt für jedes Stück Rindvieh 4 ß, für das Schwein 1 ß und für das Kalb oder Schaaf 6 ₰ zu zahlen, im Ganzen auf 90 ℛ gesetzt wurden (1689). Auch die Bäcker zahlten eine feste Summe, die allmälig immer tiefer sank. Der Regel nach handelte aber jeder Kaufmann über seinen Empfang oder Versandt, so gut es ging. Man nahm sich nicht einmal die Mühe, die Wagen vor das Comtoir kommen zu lassen oder solche zu untersuchen. Daraus folgte denn, daß bald auch keine ordentliche Declaration statt fand; vielmehr lief alles auf ein völlig principloses

Markten und Dingen hinaus. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte man noch daran gedacht, die Waaren auf der Niederlage deponiren zu lassen und die Defraude zu strafen (1707). Aber bald wußte man durchaus nicht mehr, von welchen Waarenquantitäten die Rede war. Da nun aber die Rechnung einmal der Ordnung zufolge nach gewissen Waaren-Rubriken geführt werden sollte, so war die fernere Folge, daß man die in folle eingekommene Summe nach Gutdünken auf die verschiedenen Rubriken vertheilte. Am Ende des 18. Jahrhunderts bezeichneten kundige Männer die ganze Accisverwaltung als einen „ehrlichen Betrug", d. h. im Einzelnen war keine Zahl richtig; es wurde nirgend die Ordnung genau durchgeführt; aber unterschlagen wurde eben nichts; wenn gleich herkömmlich allerdings für die Acciserheber auch allerlei Vortheile abfielen. Es würde nicht schwer sein, eine lange Reihe ähnlicher Züge aufzustellen, wo aus der Scheu, den Grund der Sachen zu berühren oder der Unmöglichkeit solche zu ordnen, ähnliche Verkehrtheiten hervorgingen. Doch mag hier noch an das Grundeigenthum der Stadt und der Stiftungen erinnert werden, das man nach dem Kriege zur Deckung der Schulden um geringes Geld neben einem mäßigen Canon verpfändet hatte und dessen Wiedereinlösung nun von den Stadtständen auf jede Weise gehindert wurde; oder an die Pächter, welche großentheils ein erbliches Recht an reinem Zeitpachtgut erlangten, weil niemand der Sache auf den Grund gehen konnte oder mochte. Die gemeine Meinung war einmal so fest an die Unabänderlichkeit alles einmal Bestehenden gewöhnt, daß niemand auch nur daran dachte, das eigentliche Verhältniß zu ergründen, daß das Widersinnigste und Wunderlichste völlig unnahbar dastand und jeder einmal bestehende Mißbrauch dem geheiligten Rechte gleich gehalten wurde.

Unfehlbar mußte ein solcher Zustand den Geist lähmen;

und einer Zeit, in welcher sich die kritische Richtung der gegenwärtigen Periode zu regen anfing, nur zu reichen Stoff zum Angriff und zur Verspottung darbieten. Es war des Mißbrauchs unendlich viel vorhanden. Der tiefe Satz des staatskundigen Florentiners, daß alle Einrichtungen eine Neigung haben sich selbst zu zerrütten, und daß deshalb die Sache nicht zu oft auf ihre Grundprincipien zurückgeführt werden könne, war gänzlich aus den Augen gesetzt worden; und in vieler Beziehung trat nun sicher das weitere eben so tiefe Bedenken desselben Staatsweisen ein, daß es höchst gefährlich ist, tief eingerissene Mißbräuche rasch ändern zu wollen. Aber bei aller Verkehrtheit und Zerrüttung im Einzelnen muß doch auch das anerkannt werden, daß die Klarheit und Sicherheit der Auffassung, mit der alle sich in diesen engen Schranken bewegten, das volle Verständniß der Zustände, welches das ganze Leben durchdrang und jeden Bürger befähigte, sich selbst zu rathen, ohne der unaufhörlichen Nachhülfe von gelehrten Obrigkeiten, in deren wohlwollender Einwirkung auf alle möglichen Dinge man heut zu Tage so gern die höchste Vollendung des Staatswesens erblickt, zu bedürfen, daß vor allem die Kraft und Entschiedenheit, mit der man das nach dieser Auffassung für Recht Geltende festhielt und vertheidigte, etwas höchst Achtungswerthes hatte. Die Kritik, in der unsere Zeit sich gefällt und bewegt, hat ohne Zweifel eine Menge von Dingen besser und vernunftgemäßer gestaltet. Aber dem Volke ist jener feste Boden seines Lebens verloren gegangen. Die allgemeinen rationellen Principien, auf welche wir alles zurückführen möchten, lassen sich in tausenderlei verschiedenen Formen und Möglichkeiten gestalten, und so ist es nur zu natürlich, daß alles ins Schwanken geräth und daß in diesem Schwanken der Einzelne selten einen andern Stützpunkt findet, als die Befriedigung seiner Selbstsucht. Jene Zeit besaß un-

endlich Vieles, daran sich die Vaterlandsliebe anknüpfte. Darin war sie reich. Die bloßen Schöpfungen des Verstandes sind kein Gegenstand, daran die Liebe festhalten kann; und das Streben nach Gewinn, das Abwägen der Vortheile ist ihr entschiedener Gegensatz. Denn Liebe ist Aufopferung, nicht Gewinnsucht. —

Wir haben diese Bemerkungen zum Verständniß jener trüben Zeit nicht umgehen mögen. Was in derselben für die innere Verfassung der Stadt geschah, war Weniges und nicht von tiefer Bedeutung, während die Stellung gegen den Fürsten sich doch allmälig sehr änderte. Sehen wir zuerst auf die Verhältnisse der Bürgerschaft im Allgemeinen, so waren die Normen, welche man zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgestellt hatte, noch in Kraft; allein einmal war durch das überwuchernde Exemtionswesen von Geistlichen und Staatsdienern, das den fünften Theil und zwar den bedeutendsten der Einwohnerschaft abschnitt, der Boden zerrüttet; dann zeigen die Maßregeln, daß das Gefühl der Sicherheit, das damals die Bestimmungen hervorrief, welche den Erwerb des Bürgerrechts an ehrliche Nahrung und guten Ruf, die Conservirung nach dem Verlassen der Stadt vor allem an richtige Erfüllung aller Verbindlichkeiten knüpfte und welches die Erhaltung eines ehrbaren, züchtigen Lebens in der Stadt als nächstes Ziel verfolgte, schwach geworden war. Man erinnerte sich wohl (1717) an die Nothwendigkeit nur solche zuzulassen, die sich ehrlich ernähren könnten; aber das Gefühl, daß die Stadt sinke, hatte doch schon (1688) dahin geführt, verabschiedeten Soldaten ein geringeres Bürgergeld zuzugestehen. Das Gefühl des Sinkens begleitet dann ferner alle Maßregeln, bis man 1742 leerstehende Häuser als Casernen für die Einquartirung benutzte und 1770 sogar dazu schritt, solche, die niemand für die Schulden annehmen mochte, für die Cämmerei zu caduciren.

Der Einfluß der Bürgerschaft auf die Geschäfte hatte sich nun völlig auf die Stadtstände zurückgezogen, Gilde, Wehr und alter Rath, die denn auch, dem Vorbilde der ebenfalls erlahmenden Landstände gemäß, die Sache gehen lassen, die sie nicht ändern können. Erst der gänzliche Verfall der städtischen Finanzen drängte sie um 1700 zu Maßregeln, bei denen aber innerer Zwiespalt und Schwäche doch auch deutlich hervortrat. Es wird unten davon die Rede sein. An eine Vertretung der Bürger im Sinne der heutigen Zeit war freilich damals nicht zu denken. Man war dagegen gewohnt, daß der Rath überall direct mit denen verhandelte, die die Sache anging. So scheinen Gildemeister und Wehrherren denn auch hier sich selbst zu mistrauen. Mehrmals verlangen sie Zuziehung der Bürgerschaft (1699) oder Vortrag in den einzelnen Aemtern (1701); aber der Rath, dem die Verhandlung mit den Ständen bequemer war, lehnte das als den Ständen selbst präjudizirlich ab. Dann verhandelte man aber doch in bedenklichen Fällen (1709, 1723, 1729) wieder mit Ausschüssen der Bürgerschaft. Die Theilung der Bürgerschaft in Gilde und Wehr entwickelte sich nun zu einem Grundprincip der Verfassung, das überall, bei der Rathswahl, wenigstens bei Ernennung des Kürs, bei den Kirchrathswahlen u. s. w. durchgeführt werden sollte. Wie aber die alte Kriegsverfassung, darauf diese Theilung beruhte, seit Errichtung der Bürgerfahnen um 1600 sich verändert hatte: so identificirte sich nun mehr und mehr der Begriff der Schützen mit demjenigen, was die ältere Zeit Wehr oder richtiger Gemeinde nennt. Die Schützen waren im 15. Jahrhundert und später ein besonderes Corps von etwa 100 Mann gewesen, das, ursprünglich mit Schild, Schwert und Armbrust bewaffnet, dem Rathe zum Dienst besonders verpflichtet war, zu kleinern Feldzügen gegen Lohn benutzt und mit besonderer Kopfbedeckung (Kogeln) versehen

wurde, Sold und für den Fall der Verwundung Heilung, sowie Ersatz für Armbrustschaden erhielt. Auch hatten sie ihr Papageienschießen und Gelage, dessen Kosten der Rath trug. Dagegen mußten sie besonders Treue schwören, und so hatten sie auch in dem Aufruhr von 1525 den Rath wenigstens eine Zeitlang gegen die Gilden geschützt. Seit Errichtung der Bürgerfahnen machte nun aber die Wehr der Altstadt zwei, die der Neustadt eine Schützenfahne aus, während die nicht das Bürgerrecht besitzenden Einwohner mit der Gilde die sechs Bürgerfahnen der Altstadt und vier der Neustadt bildeten. Nun hatte aber die Entwickelung des Zunftwesens zur Erblichkeit die Folge, daß alles in die Aemter drängte; und wenn auch etwa der Rath (1678) den Lohgerbern verbot, die Kuhhirten in ihr Amt sich einkaufen zu lassen, so war doch auch dieses Einkaufen, selbst ohne Gewerbebetrieb, gewöhnlich. Nothwendig mußte daher die Wehr verfallen [1]) und so sah man denn auch (1769) bei der Rathswahl vor, daß, wenn der erste Kür aus der Wehr der Laischaft keinen für den zweiten Kür finden könnte, der der Stadt nütze wäre, alsdann der Rath gestatten dürfe, einen nicht zur Wehr gehörigen mit in den zweiten Kür zu wählen.

Mit diesem gesunkenen Zustande der Wehr stimmte es denn auch ganz überein, daß die Vertretung derselben nicht von ihr, sondern von Rath und Gildemeistern ernannt wurde, und daß sogar die Wehr nicht einmal das Recht hatte, ihre eigenen Alterleute, in denen doch die ganze Kraft der Vertretung ruhte, zu wählen. 1653 wurde, obgleich man damals noch Beispiele des Gegentheils kannte, entschieden, daß jederzeit die beiden ältesten Wehrherren aus Johannislaischaft Alterleute der Wehr seien. Die Vertreter von Butenborg und Markt und Haselaischaft verlangten zwar noch 1710, daß auch aus ihrer Mitte

[1]) Schon 1692 bat der Rath, die Rathsdiener doch in die Aemter aufzunehmen, damit man ordentliche Leute zu diesem Geschäfte finde.

die Alterleute gewählt werden sollten; allein nun wies man sie damit in den Weg Rechtens, da die Johannislaischaft sich auf eine Urkunde von 1532 (von der auch schon 1657 die Rede gewesen war) berief. Uebrigens schlossen die Wehrherren, eben so wie alle ähnliche Genossenschaften, sich corporationsmäßig ab. Durch einen Vertrag sämmtlicher Genossen von 1609 wurde bestimmt, daß statt des Gastmals, das die neu zugewählten den übrigen von Alters her zu geben hatten, dieselben fortan 5 ℔ zahlen, diese Gelder in grauem Tuch oder anderer Waare angelegt und der Gewinn jährlich auf Thomas als Opfergeld vertheilt werden solle. Auf diese Weise war allmälig ein Capital gesammelt, das man dann 1744 zuerst bei der Stadt belegte. Nebenbei besaß man aber auch einige silberne Becher und auf Thomas wurde doch ein Glas Bier oder Wein in Gesellschaft getrunken. Nachdem man aber 1766 das Eintrittsgeld auf 11¼ ℔ im Einverständniß mit der Gilde erhöht hatte und nun das Capital auf 500 ℔ gewachsen war, wurde 1795 alles das beseitigt und man vertheilte nur noch die Zinsen. Das Wahlwesen wurde indeß öfter Gegenstand von Rechtshändeln. Die künstlichen Normen der Gildemeisterwahlen gaben nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten und Strafen von Seiten der Eilf Aemter Freunde, die dann in Folge von Beschwerden auch im Rathe verhandelt wurden; und als 1682 die Haselaischaft gegen die Kürgenossen der Rathswahl die Beschuldigung erhob, daß dieselben contra observantiam gehandelt und diese den Vorwurf zurück gaben, gerieth das in einen förmlichen Rechtshandel.

Die Rathswahl war im Grunde der einzige öffentliche Act, der in der Sate von 1348 einen schriftlich gesicherten und daher festern Boden hatte, als die bloße Observanz, doch blieb auch dabei für diese ein weiter Spielraum übrig. Hin und wieder wagte man denn auch die Observanz durch

Beschlüsse festzustellen, während man die eigentliche Bedeutung so sehr vergessen hatte, daß man den Ausdruck Schöffen auf Freischöffen bezog und es bei der Rathswahl von 1639 der Erinnerung bedurfte, daß die Wahl nicht an solche gebunden sei. Bei der Wahl von Markt (Burg) und Haselaischaft war die Bestimmung, daß zwei aus der Burg und zwei aus der Haselaischaft zu wählen, durch die Observanz beseitigt. Die Sache erregte wiederholt Zweifel, bis man 1682 zu dem Schlusse kam, daß aus beiden Abtheilungen verbunden vier zu wählen seien. Ein ähnlicher Fall, der mit großem Ernste behandelt wurde, betraf die Wahltage. Bis 1689 hatte man sich streng an den 2. Januar gehalten, mochte dieser auf einen Sonntag oder Wochentag fallen. Als aber in diesem Jahre der Wahltag auf einen Sonntag fiel, und eine ungewöhnliche Menschenmenge sich auf dem alten Rathhause zu der Feierlichkeit versammelt hatte, stürzte der Fußboden ein und mehrere Menschen wurden schwer verletzt. Das gab Anlaß zu der Bestimmung, daß die Wahl, wenn der 2. Januar auf einen Sonntag falle, am 3. vorzunehmen sei. 1712 wurden dann auch Bestimmungen über die Majorität beim Kür getroffen, 1734 über die Wahl von Verwandten. 1720 erregte es großes Bedenken, daß der Kür nicht nach Laischaften, sondern nach dem Alter zur Beeidigung ausgetreten war. Erst im Jahre 1769 aber kam man dazu, die sämmtlichen Observanzen, welche bei der Rathswahl beobachtet wurden, zusammen zu stellen [1]). Bemerkenswerth ist dabei zunächst der Gebrauch, nur

---

[1]) Freilich ist von der im Verhältniß der Sitten jener Zeit großen Ueppigkeit des Gastmahls, welches den ganzen Tag den alten Rath auf dem Rathhause zusammenhielt, und das auch den Angehörigen der Unteroffizianten zu Gute kam, von dem Gebrauche die zum ersten mal zu Rathe kommenden Herren den Kaiserbecher so austrinken zu lassen, daß dem Bilde der Kaiserin kein Tropfen im Schooße blieb und der Wein nicht

die vor Johannis eingetretenen Vacanzen durch den Kür vom 2. Januar zu ergänzen; dann die eigenthümliche Scrupulosität in Berechnung der Wahlstimmen; endlich die Pflicht der Kürherren, die Gründe ihres Widerspruchs gegen eine Wahl offen auszusprechen. Tiefer eingreifend waren andere Rücksichten, die man zu nehmen pflegte. So wurden die beiden nachsitzenden Alterleute stets in den ersten, die vorsitzenden Alterleute in den zweiten Kür gewählt, um die Wahl zu leiten, wodurch denn die Bedeutung dieser Aemter, namentlich die des vorsitzenden Altermanns der Gilde, ungemein gehoben wurde, da durch die Wahlform der Wehr der vorsitzende Altermann der letzteren von dem guten Willen des erstern, der ihn dabei beseitigen konnte, abhing. Dagegen dauerte dann aber jenes einflußreiche Amt gesetzlich der Regel nach auch nicht länger als zwei Jahr, weil die Regierung in den Aemtern um das andere Jahr wechselte. Sah indeß der Rath irgend eine Persönlichkeit ungern im entscheidenden Kür, so pflegte man dieselbe in den ersten Kür zu setzen[1]). Wer zum ersten mal in den Kür gewählt wurde, mußte, wie bei allen öffentlichen Aemtern, beim Antritt den übrigen eine Verehrung geben, die ursprünglich sicher in einem Trunke bestand, 1769 aber auf 5 ℳ beschränkt wurde.

Im übrigen vertheilte der Rath die Functionen, welche von den einzelnen Rathsgliedern wahrzunehmen waren, selbst, und zwar so, daß diejenigen der Altstadt von dieser und die der Neustadt von letzterer besetzt wurden. Zunächst wurden die Bürgermeister von den beiden jüngsten Rathsherren, selbst

unter die Kniee kam — bei Strafe völligen Ausleerens — von der Erleuchtung des Markts durch die „Heerpfanne" und ähnlichen Herrlichkeiten nicht die Rede.

[1]) Man nannte das „die Zähne ausbrechen" und die Besprechung über solche Maßnahmen füllte die erste Morgenzeit des Wahltags aus.

wenn diese den Rathseid noch nicht geleistet hatten[1]), ernannt; bis 1797 die Altstadt beschloß, ihre Bürgermeister durch Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Rathsherren zu ernennen.[2]). Die Lohnherren, zwei der Altstadt und einer der Neustadt, wurden durch Stimmenmehrheit ernannt; nicht minder zwei Gerichtsherren, ein Billetsherr, der dies Geschäft mit den Alterleuten versah, ein Scholarch und vier Schatzreceptoren, je einer aus jedem Stadtviertel, welche die seit dem 30jährigen Kriege permanent gewordene Stadtschatzung einhoben. Sieben Rathsherren besorgten, monatlich wechselnd mit den Camerarien[3]), die Accishebung, die vier jüngsten aus jedem der vier Stadtviertel die Policeigeschäfte, und die Pupillar-Commission, bestehend aus dem Syndicus, den Senioren der Alt- und Neustadt und den vorsitzenden Alterleuten, die Vormundschafts- und Erbschaftssachen, welche nach dem Beschlusse von 1456 der Rath wahrnahm.

Im Grunde beruhte von dieser Geschäftsvertheilung ein Weniges auf Wahl, das Meiste auf unveränderlichem Herkommen, Einiges auf bestimmten, halb oder ganz vergessenen Ordnungen, z. B. die polizeilichen Functionen der vier Jüngsten auf der Bürgerordnung des 16. Jahrhunderts u. s. w. Zu diesen Functionen der Rathsglieder kamen dann aber die eigentlichen Beamten des Raths. Der älteste von diesen, der Stadtschreiber, sollte zugleich den Dienst des Gerichtsschreibers sowohl beim Stadtgericht als beim Gogericht wahrnehmen, ließ diesen aber seit dem 17. Jahrhundert durch einen andern Notar versehen. Dann die Stadtrichter, die seit der Erwerbung der

---

[1]) Beschluß von 1727.

[2]) Die Canzlei hatte Lust, bei dieser Gelegenheit die Befugniß der Stadt, die Wahlformen zu bestimmen, anzustreiten, zog sich aber auf ernste Entgegnung des Raths zurück.

[3]) S. oben p. 36.

Gerichte anfangs auf wenige Jahre[1]), später auf Lebenszeit angestellt wurden. Der angesehenste war der Syndicus. Noch im 16. Jahrhundert hatte man keinen eigentlichen Syndicus gehabt; doch hatte man wohl die Doctoren zu Speier, deren man sich in den Processen bediente, mit dem Titel des Syndicus beehrt. Ein einzelnes Mal (1566) hatte man den Doctor Schneider[2]) zum Syndicus ernannt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts und bis zum 30jährigen Kriege hatte der Doctor Walfeld, der auch im Rathe saß, die Proceßsachen wahrgenommen. 1624 aber hatte man den Doctor Erpbrochausen aus Lemgo, einen auch sonst in größeren Geschäften geübten Mann, als Syndicus herangezogen, ihm Gehalt und freie Wohnung bewilligt[3]); und er hatte die Stadtsachen denn auch mit breiter Gelehrsamkeit zu bearbeiten begonnen. Aber schon 1626 hatte man sich von ihm losgemacht. Während des Westfälischen Friedenscongresses ließ man sich noch einmal einen auswärtigen Gelehrten, den Dr. Böger, kommen, der zwar die Ehre hatte, bei der Einleitung der Verhandlungen gebraucht zu werden, mit dem man aber doch wenig zufrieden war. Während der katholischen Zeit hatte der Dr. Lohausen das Syndicat und später auch das Bürgermeisteramt verwaltet, so auch

---

[1]) Bestallungen der Richter Michel Bonink 1458 und Conrad Melemann 1461.

[2]) S. Lohnrechnung d. J. Schon 1595 wird in der Lohnrechnung Herman Fryging oder Frygink, nachmals Richter der Neustadt, in Proceßsachen als Syndicus bezeichnet.

[3]) Sein Gehalt betrug, wie es scheint, 100 Thlr. Außerdem erhielt er seine Arbeiten bezahlt, eine arrha, für den Transport seiner Sachen 21 Thlr. 2 ßl., Verzehrungskosten 25 Thlr., sein Aufwand im Wirthshause (im goldnen Engel) 23 Thlr. 20 ßl. 5 Pf. Die freie Wohnung in dem eben angekauften Armenhofe wurde zu 50 Thlrn. berechnet. Er kam also theuer genug zu stehen. Beim Abgange erhielt er noch über 200 Thlr. und der Dr. Walfeld an Gehalt 92 Thlr. S. Lohnr. von 1624—1626.

späterhin Peltzer. Zuletzt war dies der Fall gewesen bei dem Bürgermeister Vette (1650 bis 1679). Seit dieser Zeit hatte man stets einen eigenen Syndicus, der aber doch mitunter auch zu Rathe gewählt war. 1797 wurde der seit 1793 adjungirte Syndicus Stüve zum zweiten Bürgermeister gewählt; 1799 zum wirklichen Syndicus ernannt, legte er die Stelle 1803, wo er die erste Bürgermeisterstelle erhielt, nieder.

Eine wichtige Stelle nahm auch der Physicus der Stadt ein. Schon 1480 bis 1487 hatte man den Dr. Adrian besoldet. Nachher ist eine Zeit lang kein Arzt vorhanden, aber seit dem 16. Jahrhundert hatte man stets einen, manchmal zwei Aerzte in Sold.

Die Verhältnisse der untern Dienerschaft des Raths hatten sich mehr verändert. Im 16. Jahrhundert hatte alles noch einen kriegerischen Character. Die Wallmeister, die man für den Festungsbau, die Büchsenmeister, die man für die Artillerie gehalten hatte, waren längst verschwunden. Einige Schmiede, die Constabler hießen, verstanden etwa noch eine Kanone zu laden und abzufeuern, mehr nicht. Die reisigen Knechte, für die man einen stattlichen Marstall hielt, dessen Pferde oft zu fürstlichen Geschenken dienten, waren erst in Kutscher umgewandelt; dann war der Marstall 1652 eingegangen und sie waren bloße Rathsdiener geblieben. Von den Kriegsleuten, die man früher nicht selten im Solde gehabt, war ein sogenannter Wachtmeister übrig, etwa ein invalider Unteroffizier, der die Wachen visitirte und die Parole vom Bürgermeister empfing, oder sie demselben wohl selbst machte. Die Camerarien, die früher die Strafen eingehoben und Wallarbeiter beaufsichtigt hatten, waren bloße Acciseinnehmer. Einen Stadtboten hielt man noch, der aber freilich zu Botendiensten kaum mehr gebraucht wurde. Der Rathsvogt hatte die außer der Stadt belegenen Güter zu beaufsichtigen. Der Rathsschulze hatte unter

dem Lohnherrn die öffentlichen Arbeiten zu besorgen. Außerdem waren für die Sicherheit der Stadt noch Thurmbläser und Nachtwächter (letztere regelmäßig erst seit 1565)[1]) und auf den Warten an der Landwehr Pächter, welche als Baumschließer dienten, vorhanden; während die Pförtner an den Thoren zugleich für die Sicherheit und die Acciserhebung zu sorgen hatten[2]). Die Einnahmen der Stadt wurden außer diesen und den Camerarien, auch durch Leggemeister, Packenschläger, Wagenbesteller und Karrenbinder, sowie durch den Marktvogt[3]) eingehoben. Die Müller und Wagentreiber waren zugleich auf die Mühlenaccise und auf gewissenhafte Behandlung des Mahlguts beeidigt. Der Waagemeister hatte die Waage, welche zugleich als Niederlage diente, und auf der die Fremden den Markt halten mußten, unter sich. Hopfenmeister, Bierschreiber, Tonnenwroger und Gerichtswroger hatten auf rechtes Maaß und Gewicht zu sehen. Die Gildemeister der Leinweber und Wandmacher waren verpflichtet, die von ihren Gewerben herrührenden, früher erheblichen Einkünfte herbei zu schaffen. Außerdem waren noch manche polizeiliche Funktionen in den Händen der Bürger. Jährlich bei Ernennung der Wehrbank wurden Brodwieger aus Gilde und Wehr zu gleicher Zahl angeordnet. Aus dem Schlachtamte benannte man die Finnenkieker. Schmiedeamt und Bäckeramt hatten ihre eigenen Feuerschauer, das Krameramt ließ Maaß und Gewicht bei seinen Genossen untersuchen. Die Policei der Hochzeiten,

---

[1]) Vermuthlich in Folge des wüsten Raubzugs Herzog Erichs II. von Calenberg 1563. Die Lohnrechnung von 1565 sagt: Den wechteren so des nachts vmbgaen, affblasen vnd de stunde vthschryen vor ere cleidung vnd scho 20 Mk. 3 pf.

[2]) Im 16. Jahrh. hielt man seit 1568, wo die Schlacht von Jemgum die Kriegsgefahr näher brachte, regelmäßig auch Pfortenhüter, welche erhebliche Summen kosteten.

[3]) Welcher 1608 mit Rappier, Koppel und Spieß versehen wurde.

Beerdigungen und ähnlicher Festlichkeiten wurde durch den Stadtmusikus [1]), durch den Stadtkoch, die Hochzeit- und Leichenbitter und die Todtengräber geübt.

Nehmen wir zu diesem Personal noch die besondere aus der Bürgerschaft gebildete Organisation des Armenwesens, welche in dem Waisenvater, dem Waisenlehrer und einem Emonitor pauperum (seit 1782) für die Beitreibung der Einkünfte und in Armenvögten ihre besonderen Gehülfen hatten, die Eilf Aemter Freunde mit ihrem ausgedehnten Wirkungskreise in Zunft- und Injuriensachen, in welcher letzteren Beziehung die Offiziere der Schützen ihnen mit gleicher Gewalt zur Seite standen; nehmen wir die ganze militärische Organisation der Bürgerschaft mit ihren besondern Einkünften und ihrer besondern Verwaltung; von Kirche, Schulen und dem damals bei weitem minder als jetzt hervortretenden Laischaftswesen nicht zu reden: so ergiebt sich ein so weit entwickeltes und zugleich so tief mit dem gesammten Bürgerleben verwachsenes und daraus hervorgegangenes System des administrativen Apparates, daß bei der sinkenden Zahl und Bedeutung der Bürgerschaft, welche allmälig um 1772 [2]) auf 4720 Köpfe neben 1203 Exemten, unter denen sich allmälig in Bezug auf Vermögen und geistige Begabung die bedeutenderen Kräfte gesammelt hatten, herabsank, an eine tüchtige Handhabung

---

1) Thurmbläser hatte man lange gehabt. 1554 wurde Cyriacus Kistener, genannt Kuntze zu einem Trumpeter und Spelmann angenommen mit der Verpflichtung, Morgens 4 Uhr, Vormittags 10 Uhr und Abends 9 Uhr vom Thurme mit der Trompete, Zinken oder Schalmeye oder anders an beiden Seiten abzublasen. Er wechselte in diesem Dienst mit einem andern ab, mußte in Zeit der Gefahr Tag und Nacht auf dem Thurme sein und hatte dafür die Einnahme von allen Hochzeiten, die er bedienen konnte. Dazu erhielt er Kleidung für sich und einen Jungen u. s. w. 1578 war indeß der Spielmann verpflichtet, mit 4 Stimmen zu dienen.

2) S. Acta Osnabrugensia p. 314.

der Geschäfte kaum mehr zu denken war, und daß die Kräfte sich in der schwerfälligen Bewegung dieses Räderwerks fruchtlos hätten aufreiben müssen, wenn nicht eben die vielfache Einwirkung der Bürgerschaft und die Unabhängigkeit der Stadt eine Art der Geschäftsbehandlung herbeigeführt hätten, von deren bequemer Formlosigkeit es schwer ist, sich heut zu Tage einen Begriff zu machen. Der Grund des Uebels lag ohne Zweifel auch hier darin, daß alles einmal Vorhandene, oder, sei es auf grademem oder krummem Wege, Entstandene auch unbedingt fortdauerte, während die alte Grundlage der Dinge verändert war. Diese Grundlage hatte außer der alten Gerichtsverfassung hauptsächlich in den kriegerischen und gewerblichen Zwecken bestanden. Erstere waren allmälig fast gänzlich verschwunden, letztere erstarrt, und die Selbstthätigkeit der Bürgerschaft, auf welcher ursprünglich alles allein beruhte, hatte zurückweichen müssen, als die juristische Entwickelung der neuern Zeit alles überwucherte. Kein Wunder also, daß diese ganze Gestaltung der Dinge den Zwecken nicht mehr genügte.

Nichts destoweniger lag aber doch in allem ein gesunder Kern, welcher der Pflege und der Entwickelung fähig war. Vor allem schätzenswerth war das Princip der Gradheit und Offenheit, welches überall, namentlich in der Mitwirkung der Bürgerschaft zu der Ernennung ihrer Obrigkeit und Vertretung herrschte, welches den nach unsern Begriffen so mangelhaften und selbst wunderlichen Wahlformen ihre Bedeutung gab, und die bei den heutigen Formen unvermeidliche Einwirkung von Intriguen, Bestechung und Unwahrheit in einer Weise beseitigte, die keineswegs leicht genommen werden darf. Bei den Wahlen herrschte überall die canonische Form des Compromisses vor. Die Wählenden wurden dadurch auf eine kleinere Zahl beschränkt, die Verantwortlichkeit für die Folgen ihrer Handlungen außerdem durch den Wahleid verschärft;

zugleich aber auch die Pflicht jedes Einzelnen anerkannt, seine Handlungsweise durch Gründe zu rechtfertigen. Wir haben dieses bei der Form der Rathswahlen bemerklich gemacht. Diese letzteren und die darin zur Wirksamkeit kommenden Grundsätze waren aber maßgebend für alle bürgerlichen Wahlen. Die Zünfte, die Laischaften mit ihrer vom Rathe so unabhängig gewordenen Organisation, alle vollzogen ihre Wahlen durch den Kür. Nur bei den kirchlichen Wahlen herrschte ein anderes Princip, nämlich das Stimmrecht aller Hausbesitzer bei beschränkter Wahlliste; und bei der Ernennung der Wehrherren bestand der Vorschlag durch den Rath und Genehmigung durch die Gilde. Aber auch hier wurde die Pflicht der Begründung des Urtheils festgehalten. Im Jahre 1780 hatte die Gilde einen bereits 1775 erwählten Wehrherrn gewischt [1]). Der Rath schlug nun nacheinander drei andere vor und da auch diese gewischt wurden, und die Vermuthung entstand, daß der vorsitzende Altermann durch dieses Verfahren eine bestimmte Persönlichkeit durchzusetzen beabsichtige: so beschloß jetzt der Rath, den zuerst gewählten, da gegen denselben keine gegründeten Vorwürfe vorlägen, wieder aufzusetzen und im Fall derselbe abermals gewischt werden sollte, die Angabe der Gründe zu verlangen. Man hielt sich Anfangs weigerlich; da aber der Rath erklärte, in diesem Falle das ganze Collegium der Eilf Aemter Freunde vernehmen zu wollen, gab man nach und nahm den Präsentirten an. Es ist das ein Verfahren, das zu unseren Begriffen von Unabhängigkeit der Wahlen wenig paßt, das aber für jene Verfassung characteristisch und in seiner Gradheit und Offenheit dem Wesen der Stadtgemeinde weit angemessener ist, als die Art der Einwirkung, mit der man heut zu Tage manchmal seinen Willen durchsetzt.

1) S. unten über die Wahlform.

Eine andere in den städtischen Ordnungen der früheren Zeit öfter wiederkehrende bedeutende Einrichtung ist die jährliche Erneuerung aller Diensteide, welche sich hier an die „Rathsbestätigung" anknüpfte.

Wenn auf Handgiften die Rathswahl, am folgenden Tage die Vertheilung der Rathsämter und dann in den nächsten 3 bis 4 Wochen die Rechnungsablagen und die Gildemeisterwahlen (das Kesen) der Aemter vollendet waren, trat die Gilde an Scharphus-Tische [1]) zusammen und wählte ihre Alterleute. War dieses geschehen, so begab man sich auf den großen Saal des Rathhauses zum Rathe. Die Alterleute nahmen den Vortritt. Daran erkannte der Rath, wer gewählt sei; eine weitere Anzeige wurde nicht gemacht [2]). Nun wurde die Wahl der Wehr vorgenommen. Die Gildemeister gingen in die Rathsstube, während der Rath von dem Saale ihnen eine Tafel mit den Namen der 16 vorzuschlagenden Wehrherren übersandte. Von diesen wischten sie so viele sie wollten und sandten die Tafel zurück, die der Rath dann wieder ausfüllte, bis Einigung erzielt war. Ein Verfahren wie das obige von 1780 war äußerst selten. Auch gab der Rath nicht zu, daß bei dem spätern Absenden der Tafel ein Namen, der anfangs zugelassen war, nachträglich gewischt wurde. Waren auf diese Weise die Wahlen vollendet, so wurde gewöhnlich am

[1]) Bekanntlich befand sich in dem Erker des obern Stockes des 1622 neu erbauten Theiles des alten Rathhauses ein roher Tisch, an welchem die Vorsitzenden der auf jenem Zimmer herkömmlichen Versammlungen der 11 Aemter Freunde ihren Platz nahmen. Das war Scharphus-Tisch, und das Zimmer hieß davon Scharphus-Tisch-Saal.

[2]) 1730 verlangten die Alterleute schon vor der Rathsbestätigung zu den Rathsconventen eingeladen zu werden. Der Rath ließ sich aber nicht darauf ein. Jene eigenthümliche Form oder Formlosigkeit zeigt so recht, wie diese ganze Verfassung aus dem Leben selbst, ohne irgend welche organisirende Thätigkeit, entstanden war.

nächsten Tage zur Rathsbestätigung geschritten. Es war eine der am höchsten geschätzten Freiheiten der Stadt, daß dieselbe weder zu ihren Wahlen noch zu irgend einer andern ihrer Verwaltungshandlungen der Bestätigung des Fürsten oder irgend eines andern Herrn bedurfte, während doch selbst viele Reichsstädte an solche gebunden waren. Darum war die Handlung, wenn auch nicht gleich dem Wahltage ein Tag des Volksjubels, doch mit großer Feierlichkeit umgeben. Zunächst versammelte sich der Rath mit den Ständen; und nachdem die sämmtlichen Wahlen als rechtmäßig bestätigt und die Eide abgenommen waren, beantragte zuerst der alte Rath, dann die Wehr, die hier nach alter Ordnung der Gilde vorging, endlich die Gilde die Bestätigung ihrer Privilegien. War diese ertheilt, so wurden die aus Gilde und Wehr zu besetzenden Functionen vertheilt. Hierauf wurden die Bediensteten der Stadt nach gewissen Kategorien, zuerst das gesammte Gerichtspersonal, vorgelassen. Denselben wurden ihre Diensteide vorgelesen und deren treue Haltung angelobt. Nicht selten knüpfte man daran Erinnerungen über bemerkte Mängel oder nahm allgemeine Bemerkungen über zu machende Verbesserungen entgegen [1]). Besonders tüchtigen und gewissenhaften Beamten wurde die Erneuerung des Eides wohl erlassen; allen aber der Schutz des Rathes in ihren Rechten bei getreuer Erfüllung der übernommenen Pflichten feierlich versichert.

Dieses sichtbare, sinnliche Darstellen des ganzen Verfassungs- und Verwaltungswesens der Stadt erhielt dasselbe der gesammten Bürgerschaft in ungleich frischerer und lebendigerer Erinnerung, als das durch unser todtes Acten- und Schreibwesen möglich ist. Die Einrichtungen waren nothwendige Theile

---

[1]) So wurde die Knochenhauer-Ordnung 1577 auf der Rathsbestätigung erneuert und verbessert. S. Mitth. Th. VII. pag. 195.

des gesammten Bürgerlebens, nicht willkürlich getroffene Anordnungen, welche nach dem Willen irgend einer Oberbehörde ohne erhebliche Aenderung der äußern Erscheinung wesentlich anders gestaltet werden können. Aus eben diesem Grunde aber hatte auch Alles eine ganz bestimmte äußere Form, wie solches denn überhaupt dem ganzen Leben jener Zeit eigen war.

Diese Formen nahmen aber freilich alsbald wieder einen kleinlichen Character an. Welches Gewicht auf den Platz gelegt wurde, den ein jeder einzunehmen hatte, haben wir oben aus der Art der Bezeichnung des vorsitzenden Altermanns in der Reihenfolge der Beeidigung des Kürs gesehen. Die Rangordnung war im 17. Jahrhundert ja auch nicht bloß in den Städten, sondern auch in höhern Kreisen der Gegenstand einer uns lächerlich erscheinenden Scrupulosität. Als im Jahre 1663 Enno Gerd von Nagel, Besitzer der Poggenburg und Abkömmling der Erdmannschen Familie, zu Rathe gewählt war, und die Privilegien eines Edelmanns (er war der letzte Adliche im Rathe) in Anspruch nahm, wurde entschieden, daß ihm die dritte Stelle von unten gebühre, die er denn auch einnahm. Auf gleiche Weise wurde auch noch 1681 den Doctoren die dritte Stelle von unten zuerkannt [1]). Von ähnlicher Bedeutung war das Gewicht, das man auf die Kleidung legte. Es war bis 1808 der Gebrauch, daß bei allen öffentlichen Gelegenheiten, wenn nicht eine kriegerische Feierlichkeit in Wehr und Waffen beabsichtigt war, der Bürger im Mantel erschien; und zwar im hellbraunen Mantel, dessen Kragen die Mitglieder des Krameramts mit einer schmalen Goldtresse verzierten. In tiefer Trauer (die auf das strengste geordnet war) und bei kirchlichen Feiern, namentlich beim Abendmahl,

[1]) S. Rathsprotocolle jener Jahre. Es war die Präcedenz der Doctoren schon 1652 als herkömmlich in Anspruch genommen.

trug man den schwarzen Mantel; und so war es auch ein Vorrecht der Herren des Raths, im schwarzen Mantel zu erscheinen. Nur die Doctoren der Rechte zeichneten sich auch hier durch den scharlachrothen Mantel, die Farbe ihrer Facultät, aus. Im Jahre 1704 waren wohl Bedenken entstanden und man bestimmte, daß die Rathsherren bei Zusammenkünften und Commissionen in der Stadt mit schwarzem Kleide, Mantel und Baffen bei Strafe zehn Maaß Weins erscheinen sollen. Wer in die Stadt gehe, solle einen Mantel tragen; vor das Thor möge man mit einem Stecken gehen [1]).

Unerfreulicher noch tritt der kleinliche Geist, welcher das städtische Leben verdarb, in den Verhandlungen um die Diensteinkünfte hervor. Ursprünglich hatten die Herren des Raths keine Dienstvortheile außer der Befreiung ihrer Häuser vom Wachtgelde, dem Weine und sonstigen Ergötzlichkeiten, die dem Rathe auf öffentliche Kosten zu Theil wurden. Diese Ergötzlichkeiten, Mahlzeiten und Collationen bei möglichst vielen Gelegenheiten — auch bei der Rathswahl wurde von Alters her ein Ochs gebraten und viel Wein getrunken [2]) — bildeten einen erheblichen Theil des Bürgerlebens. Den Richtern, den Secretairen, den Kämmerern waren die ihnen zukommenden Gebühren überwiesen. Im Jahre 1635 beschloß man dann jedem frei zu stellen, ob er den Wein selbst oder Zahlung dafür nehmen wolle. Eigentliche Gehalte wurden nicht gezahlt. Erst

[1]) Die Gelehrten wurden 1706 von dieser Strenge dispensirt. Uebrigens zeigt sichs dabei, daß die Bäffchen — ursprünglich nur der durch die Mode lang herabgezogene und schmaler gemachte Kragen, wie man ihn im 17. Jahrhundert trug — gar keine Beziehung zum geistlichen Stande haben.

[2]) 1579 beschloß man: Itziges benhabertes Kriegsfolks Gefahr haluen „ohne Drunckenheit" den Kör to verrichten und an Stadt gewontlicher verehrung bauen eren Körwyn Jeder Körheren 2 Out. wyns folgen to laten, mit ermanung sich Inheimisch to holden, fürderlich antokomen und nicht in de nacht to vertehnen. Man kann sich daraus ein Bild machen, wie es bei den Wahlen zuging!

den Syndiken wurde ein Gehalt, auch wohl freie Wohnung, zugesagt und es mag das die Ursache sein, weshalb zuerst im Jahre 1630, auch zur Zeit des Bürgermeisters Lohausen, der im katholischen Rathe zugleich die Geschäfte des Syndicus wahrnahm, ein Gehalt vorkommt [1]). Am Ende des Krieges legte man dem ersten Bürgermeister zu den 10 Goldgulden und dem zweiten zu den 6 Goldgulden, welche beide bisher aus der sog. kleinen Lohnamtsrechnung bezogen hatten, noch 10 ℛ und 6 ℛ wegen der vielfältigen Geschäfte zu. Die Vortheile waren also gering. Allein die traurige Erscheinung in fast allen Stadtverwaltungen, daß auch ziemlich unrechtfertige Mittel nicht verschmäht wurden, um Diensteinnahmen zu erlangen, ist auch in Osnabrück nicht zu leugnen. Die Theilnahme am Landtage und namentlich das Landrathsamt [2]) mit ihren geringen Vortheilen gaben zu den unerfreulichsten Verhandlungen Anlaß. Der Verkauf untergeordneter Dienststellen war nicht unbekannt [3]); die Verwaltung, zumal die Dingung der ungewissen Gefälle der Eigenbehörigen [4]), verschaffte den Verwaltenden übermäßige Vortheile. Die Verwaltung der milden Stiftungen wurde deshalb als ein erhebliches Dienstemolument unter den bedeutendsten Rathsgliedern vertheilt. Man ging aber auch noch kleinlicher zu Werke. Man legte sich Trauerkosten beim Absterben von Rathsgliedern bei [5]). Die

---

[1]) Die ältere Besoldung der Syndici s. o. — 1630 wurden nach der Lohnrechnung gegeben: Raths- und Syndicatsgehalt laut Bestallung — 355 Thlr. 18 ßl. und 2 Ochsen zu 45 Thlr.

[2]) Der Zank um Landrathsgehalte und Diäten mit den obern Ständen war ein unerschöpflicher Stoff. Die Machination Wetters s. u.

[3]) 1706 verkaufte man die Gerichtsschreiberstelle.

[4]) 1711 bestimmte man deshalb, daß die Dingungen vor den ganzen Rath gebracht werden sollten.

[5]) 1682 wurden dieselben abgeschafft; man hatte sich solche seit einigen Jahren beigelegt.

Befreiung von Stadtlasten wurde immer weiter, namentlich auf die directen Steuern, den Schatz, den man seit dem 30jährigen Kriege nicht mehr entbehren konnte, ausgedehnt; und besonders nachtheilig war es, daß alle diejenigen, die einmal ein Stadtamt bekleidet hatten, diese Befreiungen auch nach Ablauf ihres Amts beizubehalten wußten. Der gewesene Bürgermeister Brüning suchte sogar 1674, als die Stadt dem Fürsten gegenüber in unangenehmen Schwierigkeiten steckte, sich die Fortlieferung der Weincompetenzen unter dem Vorgeben zu verschaffen, daß er im Stande sein werde, viel für die Erleichterung der Stadt zu thun[1]). Bei diesem Zustande ist es denn auch nicht zu übersehen, daß doch allmälig durch Erhöhung der Weincompetenzen und sonstige Bezüge sich am Ende des 17. Jahrhunderts nicht unerhebliche Gehalte gebildet hatten, welche außer den sonstigen Einkünften direct aus der Casse bezahlt wurden und neben der Masse von Exemtionen vorzüglich die Schuld trugen, daß die durch unten zu erwähnende Ansprüche des Fürsten ohnehin sehr belasteten Finanzen der Stadt sich in durchaus ungenügender Lage befanden, und daß Jahr auf Jahr ein Deficit angehäuft wurde.

Es war auch dieses Uebel unordentlichen Haushalts in den Städten sehr verbreitet, und gab namentlich der Churbraunschweigschen Regierung Gelegenheit, die Freiheit ihrer Städte zu beschränken, die Magistrate von sich abhängiger, und von den Bürgerschaften, die durch Beschwerden ganz andere Ziele verfolgten, unabhängiger zu machen. Osnabrück half sich selbst. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, als die nach dem 30jährigen Kriege auf Kosten der Armenstiftungen[2]) herab-

[1]) Die Stadt wurde damals von Ernst August sehr mit sogenannten freiwilligen Geschenken bedrängt.

[2]) Durch die Verpfändung der mit geringem Canon belasteten Grundstücke. S. o.

gebrachte Schuldenlast der Stadt in fortwährendem Wachsthum begriffen war, machte sich die Unzufriedenheit in den Stadtständen Luft. Um dieselbe Zeit hatten nach langem, schwerem Drucke die Landstände des Fürstenthums gewagt, der Regierung des Kurfürsten Ernst August entgegen zu treten, hatten die Bewilligungen beschränkt und Abstellung der Beschwerden vor der Bewilligung verlangt. Das Beispiel wirkte. Durch den Tod des Kurfürsten und die mit der Wahl Carls von Lothringen in Verbindung stehenden Bewegungen mochte die Aufregung der Bürger noch vermehrt sein. Als am 30. September 1698 die gewöhnliche Schatzungsbewilligung [1]) von den Stadtständen begehrt wurde, stellten auch diese vor der Bewilligung die Forderungen auf, daß 1. die Rechnungen speciell vorgelegt werden, daß 2. die Exemtion des alten Raths wegfalle, 3. die Krüge und Schenken außer der Stadt aufgehoben und 4. auch Richter und Actuare schatzpflichtig werden sollten. Auch sollte 5. statt zweier nur ein Physicus besoldet; endlich 6. den Bürgern verstattet werden, die Canones aus den nach dem Kriege verpfändeten Grundstücken auszulösen. Die letzte Forderung war eine offenbar grundlose. Der Rath lehnte alle ab. Zum Austrage kam die Sache nicht. Aber 1699 wurden die Beschwerden erneuert. Der Rath drohte den Widersetzlichen, mußte aber doch in eine Commission zur Untersuchung der Beschwerden willigen. Als diese nicht in Thätigkeit kam und nun Ein Theil die Schuld auf den andern schob, erklärten sich Gilde und Wehr endlich zwar zur Bewilligung bereit. Es sollte aber keine Execution gegen die Säumigen gebraucht und die Streitigkeit vor die gesammte Bürgerschaft gebracht werden. Das lehnte nun der Rath ab, weil

[1]) Die Accise wurde nicht als eine jährlich zu bewilligende Steuer angesehen, sondern stand ein für allemal fest. Die Schatzung dagegen wurde bewilligt.

es den Ständen selbst präjudicirlich sei. Im März 1700 erneuerten und vermehrten sich die Beschwerden. Man wollte in jeder Weise sparen, und verlangte zu diesem Ende sogar, daß die Rathswahl nur ums andre Jahr gehalten werden solle[1]). Der Rath gab nun endlich soweit nach, daß die Glieder des alten Raths, wenn sie zwei Jahre außer dem Rathsstuhl gewesen, contribuiren sollen, eben so die Alterleute. Aber nun widersetzte sich der alte Rath. Die Sache beruhigte sich einigermaßen, da die Händel mit dem neuen Bischofe über Jurisdiction und Garnison den Gemüthern eine andere Richtung gaben. Die Bürgerschaft war jedoch keineswegs beruhigt. Erst bei der Rathswahl im Jahre 1704 kam die Sache zum Austrage. Man hatte nun die Unzulänglichkeit der frühern Auskunftsmittel erkannt, hatte sich entschlossen, durch Herabsetzung sämmtlicher Rathsgehalte auf die Hälfte dem fortwährenden Deficit der Casse ein Ende zu machen, die Alterleute hatten vor der Wahl allen Herren des Rathes dies mit dem Bedeuten kund gethan, daß diejenigen, welche nicht einwilligten, auf Widerwahl nicht rechnen dürften; Alle hatten sich gefügt. Nur der Bürgermeister Meier, ein reicher Mann[2]), hatte sich geweigert und seinen Collegen Pagenstecher ebenfalls vermocht, dieser Weigerung beizutreten. Die Folge war, daß bei der Rathswahl beide vergessen wurden. Ob das Mittel ein an sich richtiges oder billiges war, wollen wir nicht untersuchen; aber der finanzielle Erfolg der 1710 bestätigten Maßregel war

---

[1]) Merkwürdiger Beweis, wie wenig die jährliche Wahl geschätzt und wie überwiegend in der gemeinen Meinung die Ansicht war, daß die Festlichkeit Hauptsache sei.

[2]) Ihm gehörte der vormals Schraderſche Hof in der Hakenstraße, welcher von ihm auf die v. Voigtsſche Familie kam, von Möser für seinen Schwiegersohn gebaut wurde, dann Posthof und jetzt Sitz der Landdrostei ist.

günstig. Die Lage der Casse besserte sich entschieden und wir können nicht behaupten, daß der Dienst der Stadt während der Zeit, wo diese verminderten Gehalte bezahlt wurden (bis 1802), schlechter versehen wäre, als während der früheren Periode. Es gehört aber doch zur Characteristik der Zeit, daß die beiden abgegangenen Bürgermeister Landräthe blieben und als solche — zunächst um der Gebühren willen — die Landraths-Functionen wahrnahmen; daß dann, als Meier Alters halber dies nicht mehr konnte, sein Nachfolger im Bürgermeisteramte, Wetter, im Jahre 1713 den Versuch machte, unter Umgehung der städtischen Wahl sich vom Fürsten adjungiren zu lassen; und daß das zwar einen Sturm erregte, aber doch die Entfernung des Mannes, der so pflichtwidrig gegen die Privilegien angegangen war, vom Bürgermeisteramte nicht zur Folge hatte. Vielmehr wurde derselbe später durch ordentliche Wahl zum Landrath ernannt. Auf ihn folgte dann als Bürgermeister ein Mann, den wir als ein rechtes Muster jener starren Energie betrachten dürfen, welche unter barocken Formen dieser Zeit eigenthümlich war, der Bürgermeister Elberfeld, der freilich den engern Rath selten zusammenberief und eignen bestimmten Beschluß desto öfter und kräftiger geltend zu machen wußte; der die Anlegung der Hegerlaischaftsgärten lange Zeit bei schweren Strafen untersagte, der dann aber auch einen Verbrecher, den der Militärcommandant concordatwidrig in Dienst genommen, ins Gefängniß werfen ließ und auf die Drohung des Commandanten: er werde die Trommel rühren lassen und den Gefangenen holen, zur Antwort gab: dann solle ihn ein altes Weib, das die Sturmglocke ziehe, zurücktreiben! — Es war überall ein Gefühl obrigkeitlicher Würde und eine Achtung vor obrigkeitlicher Autorität in allen auch den geringsten Zunft- oder Laischaftsvorstehern, welche keinen Widerspruch aufkommen ließen, und

welche etwas später die Verbesserung der Einrichtungen wesentlich erleichterten. Hat doch damals manchmal ein Laischaftsbuchhalter Dinge durchgesetzt, bei denen jetzt Expropriationsgesetz und Verhandlungen unentbehrlich sind. Freilich aber lag dem allen zum Grunde, daß Beschwerden nur beim Richter geführt werden konnten; daß es einen Recurs an das Gutdünken höherer Behörden nicht gab, und daß der Rechtsweg dem Mächtigern gegenüber stets seine besondern Beschwerden und Gefahren hatte — wobei denn allerdings auch derjenige, der auf der Rechtsform fußte, stets ein ungemeines Uebergewicht besaß, und vor allen Dingen das in Betracht kam, daß die Eide, mit denen der Bürger dem Rathe, der Zunftgenosse seiner Zunft verpflichtet war, auch eine tiefe und ernste Bedeutung hatten, während jetzt Huldigungs-, Bürger- und Diensteide nur zu oft eine völlig nichtssagende Form geworden sind. —

So war es mit dem Stadtregimente bestellt; noch viel mehr aber hatte sich das Verhältniß zur fürstlichen Regierung verändert. In geistlichen Sachen hatte allerdings die Stadt an Selbstständigkeit und Sicherheit gewonnen. Denn es war hier ein großer Gewinn, daß der Stand des Jahrs 1624 entschied. Der Bischof hatte damals keinerlei Einfluß auf das evangelische Kirchenwesen gehabt und so war das Stadtregiment nur als ein rein protestantisches, mit dem Kirchenregiment untrennbar verbundenes anerkannt; diese Verbindung gehörte recht zum Wesen der Verfassung. Man hatte seither die Verfassung noch weiter ausgebaut, die Stadtgeistlichkeit zu einem Consistorium vereinigt, wobei denn freilich die den Kirchräthen früher zugestandene Disciplinar-Mitwirkung mehr zurückgedrängt als entwickelt wurde [1]), und konnte sich für

[1]) In den Superintendenten-Ordnungen von 1596 und 1610 sind die Kirchräthe als Gehülfen des Superintendenten in Aufrechthaltung der Ord-

völlig gesichert halten. Auch betrafen die Streitpuncte mit Franz Wilhelm nach dem Frieden nur die Frage, ob und mit welchen Rechten römisch-katholische geistliche Anstalten und Orden in der Stadt sich aufhalten dürften. Allein eben diese Frage wurde bald eine reiche Quelle von Streit, der denn auch, zumal unter protestantischer Regierung, noch weiter griff.

Mit Recht hatte bei den Friedensverhandlungen die Schwedische Regierung und das Land, insbesondere die Ritterschaft, alles daran gesetzt, um eine feste Kirchenverfassung für die evangelischen Gemeinden des Landes zu erlangen. Die Stadt war diesen Bemühungen fern geblieben, theils weil sie isolirt sich für sicher hielt, theils wohl aus einer feindseligen Stimmung gegen die Ritterschaft, welche sich aus den Vorfällen von 1633 entwickelt hatte. Nun hatte man endlich zwar die Zusicherung eines Consistorii für das Land erhalten; aber die schlauen Unterhändler der Gegenparthei hatten die Ausführung dieses Zugeständnisses an ein unbestimmt gelassenes Aequivalent für den Katholicismus geknüpft und dieses Aequivalent sollte in nichts anderem bestehen, als in Errichtung eines Jesuiter-Collegiums in der Stadt, durch welches man dem hier gegründeten Protestantismus die Spitze zu bieten, wohl gar denselben zu untergraben hoffte. Unter Franz Wilhelm kam das kaum zur Sprache. Ihm war es lieber, das Consistorium nicht errichtet zu sehen. Doch wurden auch jetzt schon zum Verdrusse der Stadt einige Jesuiten heimlich herbeigeschafft und

nung benannt, denen der Rath gewisse verständige und gottesfürchtige Personen zuordnen will. Allein schon 1610 tritt die Obrigkeit als die Hauptperson hervor und bei der dritten Redaction von 1669, die im Wesentlichen noch jetzt gilt, ist statt ihrer nur von „Consistorialen" die Rede. Man hatte die Consistorialverfassung dem Anschein nach von der Schwedischen Zeit her nothwendig gehalten, wo zuerst ein Landconsistorium errichtet war, und hatte dann, als die Schweden 1643 entfernt waren, der städtischen Einrichtung auch den Namen Consistorium beigelegt.

an anderweiten verdrießlichen Verhandlungen über den Stand der verschiedenen geistlichen Anstalten im Jahre 1624 fehlte es auch nicht. Erst die protestantische Regierung Ernst Augusts ging natürlich mit Ernst daran, das Consistorium herzustellen. Damit wurde denn aber auch jene Forderung des Aequivalents hervorgerufen und durch die bereits vorhandenen Jesuiten die Ablehnung des Anspruches auf deren Zulassung noch schwieriger gemacht [1]). Dazu kamen die politischen Verwickelungen der Zeit. Dem tief bei denselben betheiligten Welfischen Hause und vor allem dem Bischof Ernst August lag ungleich mehr an einer erwünschten Stellung gegen den Nachbar zu Münster und dem zu unmittelbarer Einwirkung auf das Kirchenregiment berufenen Metropolitan zu Cöln, als an den Rechten, welche die Stadt aus dem Entscheidungsjahre herleitete. Des eifrigsten Widerstandes der Stadt, welche bei allen einflußreichen Personen des Hofes Unterstützung suchte, ungeachtet, wurde das Jesuiter-Collegium nun doch organisirt. Die Regierung mochte geglaubt haben, daß es genüge, das Consistorium hergestellt zu haben, und hatte sich keineswegs ausreichend sichernde Erklärungen verschafft, daß man mit dem auf Kosten der Stadt erschlichenen Jesuiter-Collegium als Aequivalent zufrieden sei. Die Verhandlungen hatten wenigstens der Stadt gegenüber viel mehr das Ansehen gewonnen, als gelte es nur, ihre Unabhängigkeit einzuschränken [2]). So kam es denn, daß nach Ernst Augusts Tode das Capitel, unter

---

[1]) S. Abdruck authentischer Urkunden und gründlicher Nachrichten, was es mit den Jesuiten zu Osnabrück vor eine Bewandtniß habe 1720. Das Stadtarchiv enthält noch Manches zur Vervollständigung.

[2]) Man hatte lange gesucht die Stadt zu bewegen, sich bei dem Landconsistorio mit zu betheiligen, zu dem sie denn auch ein Mitglied präsentiren sollte (1667). Dann hatte man behauptet, gegen den Aufenthalt der Jesuiten auf der Freiheit stehe der Stadt kein Widerspruchsrecht zu u. s. w.

dem Vorwande, das Aequivalent sei noch nicht gegeben, das Consistorium ganz beseitigte.

Die Stadt hatte in diesen Vorgängen doppelten Grund, ihre kirchlichen Freiheiten von denen des Landes gesondert zu halten. Auf der andern Seite strebte aber das Landconsistorium, gleich allen landesherrlichen Behörden, dahin, die Stadt in seinen Wirkungskreis zu ziehen; und es lag das dem im Consistorio vorsitzenden Mitgliede der Canzlei um so näher, als ja die obere weltliche Gerichtsbarkeit dieser letzteren Behörde nicht bestritten war.

Drückender und gefährlicher war aber die Art und Weise, in welcher Ernst August die Stadt in sein Kriegswesen hineinzog. Zu keiner Zeit haben die Fürsten des Welfischen Hauses ihre politische Geltung so nachhaltig und kräftig behauptet, als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und Ernst August, gefährdet durch den unruhigen Christoph Bernhard von Galen in Münster, und getrieben durch einen fürstlichen Ehrgeiz, der weit über die Mittel hinausging, welche das kleine und arme Bisthum ihm zu gewähren schuldig und im Stande war, trug nicht das mindeste Bedenken, zu erzwingen, was er mit Recht nicht fordern konnte. Das Kreisoberstenamt, das von dem Welfischen Hause in Niedersachsen so scharf ausgenutzt wurde, kam ihm hier freilich weniger zu Gute; aber wenn er mit seinen Brüdern in ganz fremden Gebieten die Quartiere, die der Kaiser angewiesen, oder die man selbst genommen hatte, so ausbeutete, daß allgemeine Klagen erhoben wurden: so war nicht zu erwarten, daß er das eigne Land schonen würde. Die ständischen Acten geben den Beweis, mit welcher Rücksichtslosigkeit er vom Lande erhob, was die Stände weder bewilligt hatten, noch bewilligen wollten; wie er 5 Jahre lang, 1676 bis 1680 incl., sich der Stände gänzlich entschlug und später dieselben fast nur als ein Schattenbild behandelte.

Der Stadt erging es nicht besser. Als 1665 die Hofhaltung wegen der feindlichen Stellung gegen Münster nicht wagte in dem offenen Iburg zu bleiben und in der Stadt Zuflucht suchte, hatte man anfangs eine geringe Schutzwehr zugestanden. Nun wurde das Schloß gebaut und man hatte nicht vermeiden können, ein Concordat über die Aufnahme und Exemtion der Hofhaltung zu schließen. Daraus folgte denn ein förmlicher Vertrag über die Aufnahme einer beschränkten Besatzung. Schon 1664 hatte Ernst August eine Zählung und Rüstung der Bürgerschaft verlangt. 1665 hatte man dann aber doch die Stadt noch gewissermaßen als Verbündete betrachtet, gefragt, wessen man sich zu ihr zu versehen hätte, mit guten Worten von ihr Waffen und Artillerie geliehen. Jetzt war er Herr. Die Besatzung wurde bald nach Belieben vermehrt, die Stadt zu Verstärkung ihrer Festung angetrieben. Auch anderwärts in den Hansestädten sah man die Sache so an, als ob Osnabrück durch diesen Besatzungsvertrag seine Freiheit preisgegeben habe und nun an den Verhandlungen der Hansetage von 1668 und 69 nicht mehr werde Theil nehmen können. Dann kamen noch weitere Anmuthungen. Die Verhandlungen über das Aequivalent des Consistoriums, welche sich in diese Angelegenheit verflochten, wurden beängstigend. Dazu drang der Hof auf bessere Policei, drohte selbst einzugreifen, verlangte Wochenmärkte u. s. w. Man suchte erst durch kleinere Geschenke sich günstige Stimmung zu erwerben. Als aber 1672 der Rachekrieg Ludwigs XIV. gegen die Niederlande ausbrach, nahm alles eine andere Gestalt an. Das Welfische Haus behauptete eine über seine eigentlichen Mittel weit hinausgehende politische Stellung und Ernst August nebst dem Herzog Georg Wilhelm von Celle hielt diese durchaus im wahren Interesse Deutschlands aufrecht. Stadt- und Landstände hatten davon keinen Begriff, dachten nur an ihre engen Verhältnisse und

Rechte und hätten sich etwa gern darauf beschränkt, die vom Reichstage bewilligten Reichssteuern unter vielen Klagen aufzubringen. Das konnte dem Fürsten nicht genügen; er nahm und erzwang, was und wie er konnte. Schon 1672 wurden Stücke gegossen, von der Stadt Herleihung von Pulver, Geschütz, Waffen, Einnahme von Reutern, Verstärkung oder richtiger völliger Umbau der Festung verlangt. Den Landständen wurde kaum erlaubt, über die Landtagspropositionen zu deliberiren. Die Stadtstände legten erschreckt alles in die Hände des Raths[1]; „nur möge dieser sehen, daß man beim Ruder bleibe.“ Aber die Geldmittel reichten nirgend zu. 1674 verlangte der Fürst nun auch von der Stadt Beiträge. Zu kleineren Geschenken hätte man sich wohl verstanden; aber diese wurden zurückgewiesen. Des Bischofs Meinung ging eigentlich dahin, daß die Stadt ihre Accise abtreten oder die Erhebung einer Accise für das Land bewilligen solle[2]. Dazu jedoch war der Rath in keiner Weise zu bewegen. Auch forderten die Landstände für sich Acciseexemtionen, die die ganze Sache unausführbar machen mußten. Nun forderte man von der Stadt baares Geld und 1675 wurden zuerst 2000 ℛ gezahlt. Im folgenden Jahre wurde noch heftiger gefordert. Die Räthe drängten und drohten. Als man allenfalls 3000 ℛ geben wollte, verlangte der Fürst, der zu derselben Zeit auch mit den Landständen völlig brach und unbewilligte Steuern, deren Ertrag man auf 200,000 ℛ jährlich anschlug, von den armen Bauern eintrieb[3], statt jener Summe 9000 ℛ. Man handelte nun auf 5000 ℛ. Aber das erneuerte sich Jahr auf Jahr. Entweder man sollte zahlen, oder die Erhaltung der Garnison über-

[1] Protocoll von 1672.
[2] Schon 1668 hatte der Fürst eine solche gefordert.
[3] Rathsprotocoll von 1678.

nehmen [1]). Die Soldateska jener Zeit aber gab derjenigen des dreißigjährigen Krieges in Rohheit wenig nach; darauf konnte man sich nicht einlassen. Der Sieg an der Conzer Brücke, den die Herzoge über den Herzog von Crequi erfochten [2]), hatte die Sache nicht gebessert; eben so wenig ihre Rückkehr, um die Schwedische Beute des Herzogthums Bremen nicht in die Hände von Dänemark, Münster und Brandenburg fallen zu lassen. Mit langen Predigten, hieß es, sei dem Fürsten nicht gedient! fac habeas! [3]) Der Fürst werde die Accise selbst heben und sehen, was daraus zu machen; in Friedenszeiten solle dergleichen nicht geschehen, aber jetzt müsse das Geld da sein [4]). So gings Jahr auf Jahr. 1679 [5]) wurde sogar der Rath und die vornehmsten Bürger mit Execution wegen dieser so genannten freiwilligen Geschenke bedroht und die Herren mochten sehen, wie sie Geld zusammenbrachten, um solche Gewaltthaten zu vermeiden. Man war ja nicht mehr Herr im Hause. Im Grunde waren es geringe Summen, die auf diese Weise erpreßt wurden. Aber eben ihre gänzliche Willkürlichkeit machte die Aufbringung schwer. An regelmäßigen Steuern hätte man ohne Druck das Doppelte und Dreifache aufbringen können; diese Erpressungen dagegen fielen rein auf das Stadtgut zurück; man lieh an und machte Schulden, wie man konnte. —

Nach dem Celler Frieden, als Ernst August das Herzogthum Calenberg zugefallen war, schien es ruhiger zu werden. Allein nun kamen andere Sorgen. Das Leggerecht wurde auf dem Lande gänzlich mißachtet. Man meinte Platen durch Ge-

---

1) Protocoll von 1677.
2) Am 1. August 1675.
3) Aeußerung des Canzleidirectors Derenthal. Prot. vom 20. April 1678.
4) Protocoll vom 24. und 25. Mai 1678.
5) Protocoll vom 4. Mai 1679.

schenke gewinnen zu müssen[1]). Dann entstand neuer Streit mit dem Domcapitel, das nun den Jesuiten den Bau eines Collegiums auf der Freiheit gestattete und zu diesem Ende die schöne Barfüßerkirche abbrach[2]). Bald aber verwickelten sich die politischen Verhältnisse abermals. Nachdem Brandenburg, erbittert über den Nimweger Frieden, sich mit Frankreich verbunden, das Welfische Haus aber in den Händeln Dänemarks die Gottorpische Parthei ergriffen und sich deshalb mit Schweden alliirt hatte, lag den herzoglichen Brüdern allein die Aufrechthaltung der kaiserlichen Parthei in Norddeutschland ob[3]). Die Forderungen an die Stadt erneuerten sich. Auf den Kaiser konnte diese nicht die mindeste Hoffnung setzen[4]). Daneben thaten das Domcapitel und die Jesuiten ziemlich, was sie wollten; bei den Räthen war auch in dieser Beziehung kein Trost zu finden; die Landstände, deren Exemtion freilich auf das sorgfältigste geschont wurde, wagten nicht mehr zu remonstriren; man habe ja gesehen, daß dadurch das Uebel nur ärger werde[5]). Kleinliche Zänkereien in Polizei- und Jurisdictionssachen, davon man während der Anwesenheit des Fürsten wenig vernommen, fingen nun in seiner Abwesenheit die Räthe mit desto größerem Eifer zu betreiben an. Daneben empfand die Stadt die Entfernung des Hofhalts. Man klagte über Ab-

[1]) Prot. vom 2. März 1680. Es war von 2000 Thlrn. und Exemtion seines Hofs die Rede.

[2]) Protocoll von 1681.

[3]) S. Pufendorf Res Gestae Fred. Wilh. Droysen geht darüber leicht weg.

[4]) 1687 machte man freilich sehr zur Unzeit noch einmal den letzten Versuch, Kais. Bestätigung der Privilegien zu erlangen. Daß man damit zurückgewiesen wurde, war bei der politischen Stellung Ernst Augusts natürlich.

[5]) Protocoll vom Juni 1684. Es ist die Zeit, wo das Braunschweigsche Haus durch seine Rüstungen allein die Franzosen, Dänen und Brandenburger zurückhielt. Vgl. Leibnitz Personalien Ernst Augusts in Pertz Ausgabe von Leibnitz histor. Schriften Thl. IV.

nahme der Stadt, suchte durch Erleichterungen ehrlich entlassene Soldaten heran zu ziehen, untersagte Gildemeister-Schmäuse und andere Ergötzlichkeiten (freilich ohne sonderlichen Erfolg), wollte einen Theil der Wüste verwenden, um der Stadt aufzuhelfen [1]). Platen war indeß Statthalter geworden und die Räthe gingen nun so weit, daß sie eine Wegeordnung für das Land gedruckt den Syndiken der Stände mittheilten und ihnen nur gestatteten, etwaige Bedenken ihrer Principale nachträglich beizubringen [2]).

Inzwischen fingen die Landstände nun doch allmälig an, sich zu ermannen. Die Stadt war noch furchtsam, wagte aber doch 1695 eine Vermehrung der Garnison abzubitten. Als indeß 1698 Ernst August starb, trat grenzenlose Verwirrung ein, die Stadt mußte nun sich selbst helfen; und dabei fand denn auch sie den Muth wieder. Ueberdies hatte man es jetzt nicht mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten zu thun, der doch immer, wie mangelhaft das auch ausgeführt war, als der Schutzherr der Osnabrücker Protestanten betrachtet wurde; sondern mit dem münsterschen und rheinländischen Adel im Domcapitel, das seine nie zugestandene Erb- und Grundherrlichkeit gern benutzt hätte, um zu erlangen, was selbst Franz Wilhelm zu erreichen nicht vermocht hatte.

Die Hannoversche Besatzung hatte dem Rathe ohne Schwierigkeit die gesammte Militairhoheit wieder eingeräumt. Darin konnte das Capitel der Stadt gegenüber keinen Stützpunct finden. Um desto mehr griff dasselbe, wie vor hundert Jahren, die Jurisdictionshändel wieder auf, oder ließ wenigstens der Canzlei freie Hand in dieser Beziehung. Nach einigen Monaten begehrte dann der neue Bischof Carl von Lothringen, daß

---

[1]) Protocolle von 1688 und 1689.

[2]) Protocoll von 1601. Platen war 1689 zum Grafen erhoben.

die Stadt auch von ihm Garnison einnehme. Allein man hatte den Druck empfunden, hatte das Vertrauen zu Verträgen verloren und weigerte sich. Als der Bischof selbst kam [1]), wurde dann eine geringe Mannschaft für die Zeit der Anwesenheit eingenommen. Nach seiner Abreise blieb diese unter dem Vorwande, daß die Anwesenheit nur kurzdauernd sein werde. Dann verlangte das Capitel, daß diese Besatzung in seinem Eide stehen solle [2]). Endlich kam der Bischof zurück und verlangte nun Vermehrung, die man ablehnte [3]). Allein auf der einen Seite war die Bürgerschaft schwierig wegen der schlechten Finanzlage der Stadt, auf der andern nahmen die Anmaßungen der Soldaten zu. Dann gab ein neuer Jurisdictionsstreit dem Bischof die willkommene Gelegenheit, den Rath in eine Geldstrafe von 2000 ℔ zu nehmen und die Einkünfte vom Lande mit Arrest zu belegen [4]). Man ließ nun eine geringe Verstärkung (30 Mann) zu. Die Jurisdictionshändel aber wurden immer unangenehmer. Damals hatte die Unabhängigkeit des städtischen Gerichts noch eine ganz andere Bedeutung als heut zu Tage. Commissionen in Justizsachen, die damals noch so oft gesucht und erlangt wurden und bei denen dann die Appellation auch wieder nur an den Landesherrn ging (ein Ausfluß des ultramontanen Delegationsunwesens, gegen welches die Bestimmung der Celleschen Oberappellationsgerichtsordnung, daß wenigstens die Appellation an das Gericht gehen solle, als sehr nöthiger Schutz noch fehlte), waren sehr gewöhnlich und wurden viel gesucht. Diese waren durch das privilegium de non evocando ausgeschlossen. Um so eifriger suchte man die Competenz der fürstlichen Gerichte

[1]) Im Jahr 1699.
[2]) Protocoll vom 19. Jan. 1700.
[3]) Protocoll vom 27. Juli 1700.
[4]) Protocoll vom 22. Sept. und 22. Oct. 1700.

zu erweitern. Die Stadt appellirte, der Canzler Ostmann fing wieder an zu unterhandeln; aber die Stadtstände, obwohl sie dabei blieben, man müsse aus zwei Uebeln das kleinste wählen, wollten doch die Verantwortung nicht auf sich nehmen, sondern die Sache den Aemtern vortragen, was dann der Bürgermeister Meier nicht wollte[1]). Nun drohte der Canzler, er wolle am Ausgange unschuldig sein. Die Soldaten, welche ins Feld rücken sollten, zogen sich zusammen und wurden eingelassen in der Hoffnung, daß die Jurisdictionsbeschwerden, die man mit in diese Unterhandlung gezogen hatte, genügend abgethan werden würden. Als aber die Soldaten erst eingelassen waren, gaben die Räthe ungenügende Resolutionen, verlangten zugleich, daß die Stadt dem Bischof „das Vergnügen mache", die Thore am letzten Tage von den ausmarschirenden Soldaten besetzen zu lassen; und da der Rath das weigerte, rückten die Soldaten wirklich an, als ob sie die Wachen mit Gewalt besetzen wollten. Es war ein großer Schrecken. Aber nach einiger Zeit zogen sie wieder ab. Die Standhaftigkeit hatte Erfolg[2]). Jetzt erst begann eine ernstliche Verhandlung, und am 19. October 1701 kam es endlich dahin, daß die Beschwerden zur Zufriedenheit der Stadt abgethan, der Besatzungsvertrag dagegen erneuert und die Thorwachen den bischöflichen Soldaten übergeben wurden; nachdem man länger als drei Jahre den Verlockungen und Drohungen Widerstand geleistet hatte. Allein der schwer erkaufte Frieden hatte doch keine Sicherheit, da das Domcapitel dem Jurisdictions-Concordate[3]) nicht beitrat und so die Gelegenheit zu neuen Eingriffen offen blieb.

Zu einer solchen Gewalt, wie Ernst August I. sie geübt, brachte Bischof Carl es nicht. Geldgeschenke hat er niemals

[1]) Protocoll vom 30. Juni 1701.
[2]) Protocoll vom 16. August 1701.
[3]) Gedruckt im Cod. Const. I. p. 646.

erreicht. Dafür rissen die geistlichen und die Jurisdictionshändel niemals ab. Das Capitel wollte den 18jährigen, blühenden, dem Kaiserhause nahe verwandten und durch andere Pfründen noch mächtigern Fürsten nicht umsonst gewählt haben. Durch eine besondere Capitulation hatte man dem Domcapitel eine wahre Mitregierung, der geistlichen Jurisdiction der Archidiaconen eine wohl in keinem andern Lande erhörte Ausdehnung zu geben gesucht. An der Spitze der Regierung standen Domherren. Was durfte man nicht zu erreichen hoffen, wenn bei einer vielleicht 60jährigen Regierung das alles durch Besitz und Herkommen die in jener Zeit fast unüberwindliche Bestärkung erhielt. Zu diesem Zwecke wurden gegen die Stadt alle Jurisdictionshändel auf die Spitze getrieben; die Rechte des Gografen unabhängig von der Stadt und gegen die Stadt zu erweitern gesucht [1]); vor allem die Rechte, welche der Rath von Alters her auf den geistlichen Freiheiten geübt hatte, bestritten und dahin gearbeitet, immer neue Exemtionen von der städtischen Jurisdiction zu erringen. Bisher hatte man außer jenen Freiheiten durchaus nichts in der Stadt gehabt. Unter Ernst August war das Schloß hinzugekommen. Jetzt suchte man noch ein Criminalgefängniß zu erlangen [2]). Dazu wurde die Exemtion der landesherrlichen Diener weiter und weiter getrieben. Als nach dem Uetrechter Frieden die Truppen aus dem Kriege zurückkehrten, wurden auch diese wieder gebraucht, um zu schrecken. Man drohte, Canzleimandate durch sie exequiren zu lassen [3]). Als die Schneider sich gegen Eingriffe von Soldaten

---

1) Die Acten des Gogerichtes hatte man am 14. Februar 1629 abliefern lassen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dieselben bei der über die Archive verhängten Revision, wie so vieles andere höchst Bedeutende, der Vernichtung gewidmet werden sollten.

2) Protocoll vom 19. Januar 1713.

3) Protocoll vom 5. September 1714.

in gewohnter Weise selbst Recht schaffen wollten, ließ der Oberst v. Moltke die Vorsteher der Neustädter Schneider auf dem Kirchwege ergreifen und durch Unteroffiziere auf der Wache abprügeln[1]). Beschwerden bei dem abwesenden Bischofe führten wohl zu guten Worten, aber nicht zu reeller Hülfe[2]).

Diesen kleinlichen ermüdenden Händeln machte höchst unerwartet im December 1715 der frühe Tod des 35jährigen Fürsten ein Ende. Zwar versuchte das Domcapitel auch jetzt sich neue Befugnisse beizulegen. Der Oberst v. Moltke hatte sogar die Stadtschlüssel dem Domcapitel abgeliefert und die während der Sedisvacanz gewöhnlichen Reibungen zwischen Capitel und Stadt noch vermehrt. Die letztere erzwang aber doch, daß die Schlüssel zurückgegeben wurden[3]) und behauptete auch sonst ihre Stellung. Es war auch für die Stadt ein glückliches Geschick, das im Widerspruche mit den Planen des Domcapitels dem Lande in dem Herzoge Ernst August einen Fürsten gab, dem Herrscherpflicht und Gerechtigkeit über alles ging. Man kann ihm vorwerfen, daß er zu rasch die seit mehr als hundert Jahren eingewurzelten Uebergriffe des Capitels abstellen wollte[4]), daß die kleinliche Streitsucht der Justizbehörden doch fortdauerte, und daß er in mancher Hinsicht dem Behördenwesen, das eben zu jener Zeit auf die Entwickelung des neuern Staatsdienerthums mächtig hinarbeitete, zu viel Raum gab. Allein er erkannte Rechte der Unterthanen auch

---

[1]) Protocoll vom 25. September 1714.

[2]) Man hatte den Syndicus Gildehausen deshalb nach Coblenz geschickt. Protocoll vom 29. October 1714.

[3]) Protocoll vom 23. December 1715.

[4]) Es war seine Absicht, die Sachen in Wahrheit auf den Stand des Entscheidungsjahrs zurückzuführen. Die Jesuiten sollten fort; im Dominicaner-Kloster nur 6 Mönche geduldet, Marienstätte geschlossen werden u. s. w. Das waren eben die Eroberungen, die Franz Wilhelm nach dem Frieden gemacht und die die Politik Ernst Augusts I. geduldet hatte. —

gegen seine Behörden ohne Rückhalt an[1]). Wenn er die Stadt trieb, manchen alten Brauch durch bessere Ordnungen zu ersetzen, so war das Ausfluß reinen Wohlwollens und die Energie, mit der er grundlosen Schwierigkeiten zu begegnen wußte, nur um so schätzbarer. Das ständische Wesen brachte er erst wieder zu Ordnung und Ansehen. Er schuf in den wesentlichsten Beziehungen jene Verbindung zwischen dem bedeutendsten Theile der Ritterschaft und der Stadt, welche auch unter der Regierung seines Nachfolgers das Ständewesen in Achtung erhielt, dem Protestantismus einen Schutz gewährte, welcher einem Statthalter wie dem Domprobst von Kerssenbrok gegenüber doppelt nothwendig war, und später einem Manne von Mösers Geist seine Laufbahn eröffnete. Er gab der ständischen Thätigkeit einen würdigen Inhalt und wenn auch der Einfluß der Stadt auf die Regierung des Landes nicht ein entfernter Schatten desjenigen genannt werden kann, was er im Mittelalter gewesen war, so gewann sie doch das Gefühl wieder, daß auch außer ihren Ringmauern Interessen liegen, zu deren Vertretung sie berufen sei. Allein auch er endete schon nach 12jähriger Regierung im 54. Lebensjahre. Schon während einer gefährlichen Krankheit im Jahre 1719 hatte die Ritterschaft nöthig gehalten, um den Schutz Hannovers und Anstellung eines beständigen Residenten in Osnabrück anzuhalten. Seit der Vereinigung von Calenberg und Lüneburg, der Anerkennung der Churwürde, der Erwerbung Bremens und vor Allem der Gelangung Georgs II. zum Englischen Throne war die Stellung Hannovers eine andere geworden. In der Regierung war noch ein Rest der Kraft, welche das Welfische Haus unter den Brüdern Georg Wilhelm und Ernst August so hoch gehoben hatte. Gegenüber Sachsen, Branden-

[1]) Z. B. 1726 dem Landconsistorio gegenüber.

burg und Pfalz, von deren Kurfürsten zwei zum Katholicismus, einer zum reformirten Bekenntnisse übergegangen waren, konnte die neue Chur mit vollem Rechte die Vertretung des Lutherischen Bekenntnisses übernehmen und strebte auch darnach. Die Stadt, in der man von der äußern Politik so wenig verstand, daß man im Jahre 1715 das thörichte Gerücht, es würden 30,000 Franzosen in Oldenburg einrücken, um Bremen und die Schweden gegen Dänemark zu unterstützen, mit großer Sorge aufnahm [1]), welche aber doch immer noch im Reichscammergericht und Reichshofrath den besten Schutz ihrer Rechte sah, hatte Bedenken getragen, auf den Antrag einzugehen [2]). Nach Ernst Augusts Tode hätte Hannover die Besatzung, etwa wie in Hildesheim, gern behalten [3]). Das Capitel ließ durch ähnliche Anmaßungen, wie in der Sedisvacanz von 1698 auch die Gefahr erkennen, und der Geheimerath von Steinberg gab den freundschaftlichen Rath, sich um einen Schutzvertrag zu bewerben [4]). Zur Contestation über die Frage, ob die Stadt „fremde" Besatzung einnehmen dürfe, kam es auch [5]). Nun erbot man sich Hannoverscher Seits, die Thore unbesetzt zu lassen, sich lediglich auf das Schloß zu beschränken, begehrte dann eine Frist, um Instruction aus London einzuholen. Endlich kam doch Ordre zum Abmarsch. Als aber im Januar 1729 der Minister des neugewählten Clemens August von Baiern, Churfürsten von Cöln, Bischofs von Münster, Paderborn und Hildesheim und später noch Hochmeisters des Deutschen Ordens, der Freiherr von Plettenberg, zwar das eigne Besatzungsrecht der Stadt anerkannte, aber ihr die Befugniß,

---

[1]) Protocoll vom 26. März 1715.
[2]) Protocoll vom 1. August 1719.
[3]) Protocoll vom 16., 18. October und 2. November 1728.
[4]) Protocoll vom 4. September 1728.
[5]) Protocoll vom 30. August 1728.

fremde Besatzung einzunehmen, bestritt [1]), wurde der Antrag, einen Schutzvertrag einzugehen, von Hannover ausdrücklich gestellt. Der Rath konnte sich aber dazu auch jetzt nicht entschließen. Er meinte sich selbst zu helfen, und überließ sich der Hoffnung, daß König Georg die Stadt, in der sonntäglich und in der Woche für ihn gebetet werde, doch nicht verlassen würde [2]). Freilich gelang es auch diesmal nicht, sich von bischöflicher Besatzung frei zu erhalten. Schon 1729 sollte wieder die nahe Ankunft des Fürsten zum Vorwand dienen, um erst einige Truppen in die Stadt zu bringen. Daß die Stadt sich auf ihre Privilegien berief, wurde scharf verwiesen, diese Rechte bestritten, mit Strafe gedroht. Als aber der Rath mit anerkennenswerther Gradheit und Festigkeit sein Recht behauptete, zog man sich zurück. Erst im Sommer 1730, als Clemens August auch das Schloß von Hannover gemiethet hatte, glaubte man sich nicht entziehen zu können; der Streit über die Modalitäten nahm indeß noch wieder mehrere Monate hin, bis dann im November 1730 der Fürst ankam und die Sache auch diesmal zu Ende gedieh. —

Die Regierung mit dem hochfahrenden und durchgreifenden Domprobst Kerssenbrok an ihrer Spitze war nun der Stadt entschieden ungünstig. Im April 1731 klagte man schon über den dritten Bruch der Concordate [3]). Die Canzlei erneuerte ihre Häkeleien, welche sich mitunter bis zu öffentlichem Scan-

---

[1]) Protocoll vom 25. Januar 1729. Das Hannoversche Ministerium nahm das Recht der Stadt, Besatzung einer fremden Regierung einzunehmen, dem Capitel gegenüber sehr entschieden in Schutz. Man wußte allerseits recht gut, daß die Unabhängigkeit der Stadt für Hannover von großer Bedeutung war; wenn man das auch als ein arcanum imperii nicht laut aussprach. S. die Verhandlungen über die Landtagsdiäten de 1722, namentlich die Geschichte der städtischen Eingabe vom 29. April oder 8. Mai d. J.

[2]) Protocoll vom 10. Februar 1729.

[3]) Protocoll vom 27. April 1731.

dal steigerten [1]). Daneben wurde die Exemtion von Clerus und fürstlichen Dienern auf alle Weise erweitert [2]), der Stadtsyndicus von Gülich wegen behaupteter Majestätsbeleidigung angegriffen [3]). Die Stellung der Landstände wurde wieder streitig und die Einigkeit zwischen Ritterschaft und Stadt schien auch zu wanken. Dazwischen fiel dann der Polnische Successionskrieg und Clemens August, der mit Baiern die Französische Parthei ergriff, ließ nun wieder der Stadt schmeicheln [4]). Das Land mußte für die Politik des Fürsten durch preußische Winterquartiere büßen, die Stadt blieb aber doch frei. Endlich machten die Stände der Sache ein Ende, indem sie selbst für das Land mit Oestreich einen Subsidienvertrag abschlossen.

Der Wohlstand der Stadt war jedoch im entschiedenen Sinken. Verfallene Häuser, welche niemand kaufen wollte, häuften sich so sehr, daß der Rath dem Stadtrichter verbot, ohne besondere Erlaubniß Edictalladungen zu erlassen [5]). Daneben gingen alle jene Quälereien fort. Als nach Carls VI. Tode der östreichische Successionskrieg ausbrach und 1741 zum erstenmale eine neunmonatliche Französische Besatzung der Stadt nach sich zog, wurde die Exemtion der Geistlichen und fürstlichen Diener auch für die Einquartierungslast beansprucht und dann dem Uebel durch freiwillige Uebernahme einiger Mitleidenheit nur halb geholfen [6]). Indeß erschlaffte über den unaufhörlichen Zänkereien, Strafmandaten und Appellationen

[1]) Namentlich bei Gelegenheit der Beerdigung von Selbstmördern.

[2]) So mußte der Postmeister Ameldung 1729 auf die Schatzung gepfändet werden, dessen Function doch nicht einmal eine landesherrliche war.

[3]) Er sollte im Wetterschen Weinhause vom Fürsten übel gesprochen haben. Protocoll vom 17. März 1732.

[4]) Protocoll vom 28. Sept. 1733 und 14. Januar 1735.

[5]) Protocoll vom 6. October 1738. Der Richter hatte fünf proclamata discussionis auf einmal publicirt. Schon 1733 ist wiederholt von Häusern die Rede, welche dem Einsturz drohen. 1742 casernirte man die Franzosen in leerstehende Häuser.

[6]) Protocoll vom October 1741. Als die Franzosen ein Verzeichniß

Alles. Die Kaufleute der Stadt fingen an, rings um dieselbe verbotene Nebenleggen anzulegen und man wagte nicht das Uebel abzustellen, weil der Handel sonst gänzlich für die Stadt verloren ging (1744). Man wagte nicht die Gassenbettler zur Arbeit zu nöthigen, weil die katholische Geistlichkeit sich ihrer annahm (1748). Den kräftigern Schritten der Ritterschaft gegen Eingriffe in landständische Rechte konnte man nicht beitreten (1748), weil solche sich zunächst gegen Maßregeln richteten, welche die Stadt im bürgerlichen Interesse wünschen mußte [1]). Indeß war das Streben der Regierung nach einem Gefangenhause in der Stadt immer dringender geworden und auch die Ritterschaft dafür gewonnen (1751). Der Widerspruch der Stadt wurde nicht geachtet. Die Appellation ans Reichscammergericht, welche diese zur Hand nahm, scheiterte an einem Partheieinflusse [2]), wie er in dieser Behörde nicht selten geübt wurde (1754). Die Stadt ergriff die Revision an den Reichstag. Die Verwendung von Hannover hatte man schon früher vergeblich nachgesucht (1752). Nun brach der siebenjährige Krieg aus, der dann die Unhaltbarkeit aller Zustände ins grellste Licht stellte. Die städtischen Constabler verstanden kaum eine Kanone zu laden und abzufeuern. Munition hatte man nicht, nur steinerne Kugeln [3]). Bei Gelegenheit der französischen Einquartierung und auf diese gestützt, schritt die Regierung mit einer Verordnung vor, welche das Exemtionswesen aufs äußerste ausdehnte und darauf hin eine unmittelbare Theil-

---

aller Häuser fordern, verbietet der Canzler bei 1000 Gfl., keinen landesherrlichen Bedienten daraufzusetzen. Später erklären dann Capitel und Beamte, den Stab einnehmen zu wollen.

[1]) Nämlich gegen die Eintragung der Fideicommisse.

[2]) Es hieß, der R.-C.-G.-Assessor von Vogelius, Bruder des Generalvicars zu Osnabrück, habe die Acten einem bereits bestellten unpartheiischen Referenten aus dem Hause geholt.

[3]) Protocolle vom April 1757. Schon vor weit mehr als 100 Jahren hatte man eiserne Kugeln gegossen; so weit war man nun zurückgekommen.

nahme an der Verwaltung des Quartierwesens verlangte [1]). Dagegen schützte denn freilich das Reichscammergericht; aber noch mehr allerdings die alliirte Armee, welche die Franzosen vertrieb. Streit und Quälerei wuchsen jedoch. Da starb Clemens August am 6. Februar 1761 und Georg III. zeigte dem Domcapitel sofort, daß seine Macht jetzt ein Ende habe. Die Wahl des 6 Monate alten Herzogs von York wurde endlich erlaubt; aber die vormundschaftliche Regierung nahm der König selbst in die Hand, wie denn überhaupt in dieser letzten Sedisvacanz das Capitel keine Macht zu üben hatte und für den Genuß des Tafelguts mit Gelde abgefunden wurde [2]). Die Erneuerung der Besatzungsconcordate von Seiten der Stadt schien sich nun schon von selbst zu verstehen; und daneben wurde auch der Streit über das Strafgefängniß in einer für die Stadt vortheilhaften Weise verglichen [3]).

Die Regierung unter Mösers Leitung und getragen von der wahrhaft väterlichen Sorge und Gerechtigkeit König Georgs III. wurde in untadelhafter Weise geführt. Die Jurisdictionshändel traten zurück; dagegen stellte die Stadt auch nicht mehr policeilichen Ansprüchen, welche auf wirkliches Bedürfniß gegründet waren, den alten Starrsinn entgegen. Sogar als die Regierung dazu schritt, das gänzlich zerrüttete Leggewesen auf eine den Privilegien widersprechende aber für die Stadt und den Handel heilsame Weise gegen den Willen der Stadt zu ordnen, gab man nach. Die Stadt war sehr tief gesunken. 1767 hatte man 1130 Häuser gezählt. Aber in denselben wohnten 1772 nur 5923 Menschen [4]); und von die-

[1]) Cod. Const. Osn. II. p. 365. Die Processus des R.-Cammergerichts erhielt man am 15. September 1758.

[2]) Leider ist das Geld zu einer Verunzierung des Doms im Rocaillestil verwendet. Die Verhandlungen am Reichstage über diese Verwaltung gehören nicht hierher.

[3]) S. Cod. Const. I. p. 697.

[4]) Protocoll vom 14. September 1757. Die Freiheiten werden mit-

sen waren nicht weniger als 1203 durch geistliche oder sonstige Exemtion der bürgerlichen Verwaltung entzogen und die Bürgerschaft also auf 4720 Köpfe herabgesunken. Man zog die verfallenden Häuser, welche auch die Creditoren nicht übernehmen mochten, zum Besten der Stadt ein, und diese überließ solche dann an Leute, die sich etwa niederlassen mochten [1]). Wenn nun auch mit den siebenziger Jahren eine bessere Zeit begann, der Leinenhandel einen kräftigeren Aufschwung nahm und das Streben nach bessern Zuständen, sowie das regere Geistesleben, welches überhaupt die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnet, sich auch hier geltend machten: so war doch an wahre Selbstthätigkeit der Stadt in diesem Sinne noch wenig zu denken. Sie gab den Anforderungen der Regierung überall nur zögernd und mißtrauisch nach. Ihre ganze Verwaltung wurde noch immer durch jene engen und erstarrten Verhältnisse bedingt, in welche sich die alte Freiheit allmälig zurückgezogen und auf deren Vertheidigung sie sich beschränkt hatte. Im Rathe vermochte man sich auf einen höhern Standpunct, zu einer freiern Anschauung der Dinge nicht zu erheben. Diese fanden viel eher bei den höhern Ständen, der Regierung, der durch Grund- und Hausbesitz auch in der Stadt damals noch so bedeutenden Ritterschaft, selbst beim Domcapitel, einen Stützpunct. Wollte aber die Stadt auch irgend eine Thätigkeit entwickeln, so fand sie in dem Uebergewichte aller dieser einflußreichen Exemten einen unüberwindlichen Widerstand. Dieselben Leute, welche zuvor am bittersten über die Unbeweglichkeit und Verkommenheit der städtischen Zustände geklagt und gespottet hatten, waren dann sicher am wenigsten bereit, ihre behaupteten Rechte aufzugeben. Ueberhaupt war ja keineswegs allein das städtische Leben von jener

gezählt sein. Auf das Haus kommen also nur etwa 5,24 Köpfe, vgl. auch Acta Osn. I. 314.

[1]) Städtische Verordnung von 1777. Cod. Const. I. p. 696.

Starrheit ergriffen. Wer die fruchtlosen Bemühungen um die Herstellung einer Gerichtsordnung betrachtet, in welcher Regierung und Landstände sich vom 16. bis zum 19. Jahrhundert vergeblich abarbeiteten, oder die Versuche, das Erbrecht des Bauernstandes zu ordnen, welche in 30 Jahren nur die ungenügende Verordnung von 1797 erzeugten und so manches andre, das auch dort erfolglos liegen blieb, der wird erkennen, daß der Grund dieser Kraftlosigkeit tiefer zu suchen ist.

Es war eine mächtigere Erschütterung erforderlich, um diesen Bann zu brechen. Die französische Revolution hatte zu Anfang der 90er Jahre die Meinungen in Gährung gebracht; allein an rechte Wirkung war doch wenig zu denken, da führte der unglückliche Krieg gegen dieselbe gewissermaßen zufällig eine tiefgreifende Veränderung der Verfassung mit sich, welche bald durch größere Erschütterungen wieder beseitigt und deshalb wenig erkannt, aber doch für das ganze städtische Wesen von größter Bedeutung gewesen ist. Zu Anfang des Jahres 1795 wurde das englisch-hannoversche Hauptquartier aus Holland nach Osnabrück zurückgedrängt. Es entstand in Stadt und Land eine ungeheure Anhäufung halb aufgelöster Heerestheile, und mußten alle Mittel angestrengt werden, um Ordnung und Rath zu schaffen. Die Regierung, welche allein nicht durchzudringen vermochte, veranlaßte, daß ein stehender Ausschuß aller drei Stände in Gemeinschaft mit der Canzlei, welche ja überhaupt die städtischen Geschäfte wahrzunehmen hatte, die sogenannte ständische Conferenz, die Leitung der Geschäfte übernahm. Ein erheblicher Theil dieser Geschäfte betraf die Stadt, namentlich die Einquartierung in derselben; diese ließ sich jene Art der Behandlung gefallen. Es war eine freiwillig ernannte Commission, aus der man jeder Zeit sich zurückziehen konnte. Sie hatte nur Vorschläge zu machen. Die Beschlüsse bedurften überall der Genehmigung der eigentlich berechtigten Collegien; 1758 hatte man der Regierung,

die etwas Aehnliches als Ausfluß ihres Rechts und wohl nicht ohne verdeckte Nebenzwecke herstellen wollte, den heftigsten und erfolgreichen Widerstand geleistet. Die Conferenz von 1795, auf freier Vereinigung beruhend, erregte keinen Anstoß. Die Verlegung der Einquartierung wurde einer Commission aus Stadt, Domcapitel und exemter Dienerschaft übertragen, die doch ihre überaus lästigen Sitzungen erst nach mehreren Monaten aus dem Privathause des Rathsgliedes, das in derselben die Geschäfte hauptsächlich führte[1]), auf das Rathhaus verlegen durfte. Der Gang der Geschäfte war schwerfällig, aber der Erfolg dennoch für alle höchst erfreulich. Das führte denn, als die Kriegsnoth sich entfernte, einfach dahin, auch andere städtische Angelegenheiten und Bedürfnisse, welche ohne Theilnahme der Exemten nicht zu fördern waren, in diese Conferenz zu bringen. Dadurch gelang es, der Stadt ein neues Straßenpflaster zu geben, in das Feuerlöschungswesen Ordnung zu bringen, die Reinlichkeit der Stadt zu sichern und eine Reihe ähnlicher Polizeieinrichtungen, deren Mangel man bisher schwer empfunden hatte, durchzuführen. Allerdings kamen auch hier Anstöße. Persönlichkeiten, welche die alten Eifersüchteleien nicht los werden konnten, suchten auch diese Einrichtung zu benutzen, um für die früheren Ansprüche neuen Boden zu gewinnen oder neue Ansprüche zu begründen. Namentlich der durch die Land- und Justizcanzlei vertretenen Staatsdienerschaft fällt das zur Last; und der Rath war denn seinerseits auch sehr geneigt, heftig und mißtrauisch die Rechte der Stadt zu vertheidigen. Dazu kam noch, daß in einer auch in größeren Verhältnissen nicht seltenen Weise in eben den Augenblicken, wo alles zu größerer Einigung drängte und dahin strebte, der beschränkte Ehrgeiz eines einzelnen Mannes

[1]) Nämlich des damaligen Rathsherrn und adjungirten Syndicus Stüve.

die Trennung der Neustadt von der Altstadt durch leidenschaftlich persönliche Schritte zu verschärfen versuchte. Daraus war dann nach wenigen Jahren eine Reihe neuer Streitigkeiten erwachsen, als der Reichsdeputationsschluß das Fürstenthum Osnabrück dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg zuwies und dieses, gestützt auf den §. 60 jenes Reichsgesetzes, größere Regierungsrechte, als bis dahin dem Bischof zugestanden hatten, in Anspruch nahm.

Die neue Regierung kündigte sich in wohlwollender Weise an; die Stadt kam ihr mit Vertrauen entgegen. Man wollte allerseits mit Gründlichkeit und Offenheit die Schäden beleuchten und heilen. Aber der Einbruch der Franzosen störte auch diese Entwickelung und als man nach zehnjähriger Verwirrung wieder zu dieser Sache zurückkehrte, war das Gefühl des alten Rechts in allen Theilen schwach geworden und wurde eine neue Verfassung geschaffen, welche manche Mängel beseitigte, aber den innern Zusammenhang des gesammten Lebens und Wesens doch nicht herstellte. Die alte Verfassung war zu Ende gegangen, als man das Bedürfniß erkannt hatte, sie zu bessern und das einzig wirksame Mittel dazu in gegenseitigem Vertrauen gefunden zu sein schien. Die Bruchstücke, welche man herstellte, ohne ihnen die alten bewegenden Kräfte zu lassen, vermochten aber doch noch harte Kämpfe zu bestehen, bis sie denn endlich in unsern Tagen denjenigen Formen gewichen sind, welche eine verbreitete Meinung als die dem deutschen städtischen Wesen überall angemessene angenommen hat. Aber Leben und Erfahrung zeigen doch auch jetzt, daß jede Stadt und jede Gemeinde ein individuelles Leben hat, dem man den Raum lassen muß, seine Formen selbst zu schaffen, wenn man nicht in die Gefahr gerathen will, Widerstand und Verwirrung hervorzurufen und darin die Keime des Guten zu vernichten.

II.

Leben Benno's II., Bischofs zu Osnabrück,

vom

Abt Norbert zu Iburg.

Uebersetzt und mit einer Vorrede und Anmerkungen versehen
von H. Hartmann, Dr. med. zu Lintorf.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß meinen Osnabrück'schen Landsleuten eine Uebersetzung der Norbert'schen Biographie des Bischofs Benno II. zu Osnabrück willkommen sein wird, einmal, weil diese, wie auch Möser an verschiedenen Orten versichert, an und für sich ein biographisches Meisterstück ist, dann auch, weil sie das Leben eines der bedeutendsten Männer seiner Zeit schildert, auf welchen, ihn als Bischof besessen zu haben, wir stolz sein können. Die Biographie des Abtes Norbert, welcher als zweiter Abt des von Benno gestifteten Benedictinerklosters Iburg seinen theuern Herrn und Meister um viele Jahre überlebte, steht abgedruckt im Corp. hist. des Eckhard (tom. II, pag. 2161—2194) und aus ihr haben sowol Erdmann als auch Möser geschöpft[1]). In demselben Bande befindet sich auch S. 184—194 eine Schrift des Domprobstes Wiho, nachherigen Bischofs von Osnabrück (1092—1101), welche derselbe im Auftrage seines Bischofes Benno und des Erzbischofes Liemar von Bremen abfaßte und in welcher er zeigt, daß der Papst Gregor VII. in seinem Streite mit Heinrich IV. in dem offenbarsten Unrechte sei, da kein Papst die Unterthanen des Königs von ihrem Eide lossprechen, noch ohne dessen Einwilligung den päpstlichen Stuhl besteigen könne. Möser sagt von ihr (Osnabr. Gesch. II., 51), daß sie mit vie-

---

[1]) Die neueste Ausgabe von R. Wilmans befindet sich in Pertz Monumenta Germaniae. Scriptor. tom. XII.

lem Feuer abgefaßt sei und aus einem Herzen zu fließen scheine, welches den Schaden der Kirche stark und redlich fühlte. Sie gehört zu den vielen Denkschriften, welche zur Zeit Heinrichs IV. in dessen Streite mit Gregor VII. beide Parteien in die Welt sandten. Sie wurde in einem Auszuge von dem Bamberger Kleriker Udalrich in seine Sammlung von Briefen und Actenstücken aufgenommen, welche er zur Ausbildung von Kanzlern und Staatsmännern bestimmte und dem Bischofe Gebhard von Würzburg im Jahre 1125 (dieser regierte von 1122—1127) gewidmet hatte [1]). Auch diese habe ich in einer Uebersetzung beigefügt, weil aus ihr der gesetzliche Standpunkt,

---

1) Diese Denkschrift war von dem Domscholaster T. zu Osnabrück, — die Namen des Absenders und der Empfänger sind nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet — als er in den Archiven nach Schriften über den Zwiespalt des Kaisers und des Papstes suchte, zu Iburg ohne Angabe des Verfassers aufgefunden worden. Aber der Prior des Klosters sagte ihm, daß sie von dem Domprobste Wiho, nachherigem Bischofe zu Osnabrück herrühre, der sie auf Anrathen des Erzbischofs Liemar von Bremen und des Bischofs Benno von Osnabrück geschrieben habe. T. brachte sie in einen Auszug und sandte sie seinen Freunden, dem Probste T. und seinem Collegen H. (Herbord?), wahrscheinlich zu Bamberg. Dieser Auszug ist uns in der Sammlung Udalrichs erhalten, während das Original, vielleicht in dem Iburger Brande 1581, verloren gegangen ist. Für die Gelehrsamkeit und die Belesenheit Wiho's legt diese Schrift ein glänzendes Zeugniß ab und diese Eigenschaften waren es auch wohl, welche die Auftraggeber veranlaßt hatten, grade ihn für die Abfassung der Schrift auszuersehen. Eccard II, S. 183. Die Schule zu Bamberg, wo Otto, ein sehr tüchtiger Mann, Bekehrer der Pommern, von 1103 bis 1139 auf dem bischöflichen Stuhle saß, stand damals in besonderer Blüthe. Schon der Stifter des Bisthums, Kaiser Heinrich II., hatte für tüchtige Lehrer an der neuen Schule gesorgt, an welche er aus der Lütticher Schule den Durand berief, den er 1021 zum Bischof von Lüttich machte. Später hat Williram, nachher Abt von Ebersberg, hier gelehrt und Anno, 1056 zum Erzbischof von Cöln erhoben, hat die von seinem Biographen sehr gerühmte Schule erst besucht und dann geleitet. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 306.

auf welchen die Partei des Kaisers sich zur Abwehr der päpstlichen Anmaßung zu stellen versuchte, deutlich hervorgeht. Es möchte auch für uns, die wir in einer Zeit leben, wo die hierarchischen Gelüste in den christlichen Kirchen so anmaßend wiederum in den Vordergrund treten und denselben Streit wieder von neuem anfachen, nicht ohne Interesse sein, uns die Wirren und Schreckniſſe jener Zeit ins Gedächtniß zurückzurufen, in welcher die Kirche unter der geschickten Leitung des Papstes Gregor VII. zu einer großen aber für das deutsche Reich verderblichen Macht herangewachsen war. Denn wir mögen uns auf den Standpunkt des historischen, legitimistischen oder den des Rechts der Völker stellen, auf keinem einzigen wird sich das Vorgehen des Papstes im Bunde mit den rebellischen deutschen Fürsten gegen den deutschen König rechtfertigen lassen.

Indem das Patriciat, womit man seit Stilicho's Zeit die Verwaltung des weströmischen Reiches durch fremde Eroberer unter schwachen Schattenkaisern oder auch ohne solche bezeichnete, von Karl dem Großen auf die Könige deutscher Nation übergegangen war, und diese dadurch Schirm- und Schutzherren [1]) der römischen Kirche geworden waren, hatte sich ein bestimmter Modus bei der Wahl der Päpste herangebildet, welcher darin bestand, daß der Kaiser nach dem Absterben eines Papstes eine Versammlung des römischen Clerus und Adels zusammenrief und sie zur Wahl eines neuen Papstes aufforderte. Diese überließ dann die Wahl dem Kaiser, dem sie als dem Schutzherrn der Kirche gebühre, krönte ihn zunächst zum Patricius und bat ihn dann fußfällig, einen würdigen Papst zu bezeichnen. Nahm aber Clerus und Adel, was ihnen

[1]) Das Patriciat der römischen Kirche hat große Aehnlichkeit mit der Vogtei in den deutschen Stiftern.

allerdings zustand, die Wahl selbst in die Hand, so bedurfte diese zunächst und vor allem der kaiserlichen Bestätigung und dann erst, wenn diese erfolgt war, konnte die Wahl als rechtskräftig angesehen werden und der neuerwählte Papst die Weihen empfangen. Diesem hergebrachten Wahlmodus zuwider machte der Papst Nicolaus II., welcher unter dem Einflusse Hildebrands, des späteren Papstes Gregor VII. gewählt worden war, die Papstwahl zum Monopol der Cardinäle. Derselbe Hildebrand, welcher schon seit einiger Zeit die Seele der römischen Curie war, wurde nach eben diesem Modus, nach welchem auch schon sein Vorgänger Alexander II. ohne Genehmigung der Kaiserin-Regentin Agnes auf den Stuhl gesetzt worden war, gewählt (1073) und wußte sich durch Unterwürfigkeit von König Heinrich IV., der im Jahre 1061 mit den Insignien des Patriciats geschmückt worden war, die Genehmigung zu erschleichen. Jetzt trat er mit seinen Absichten der größten Machtentfaltung der päpstlichen Gewalt, selbst über die kaiserliche hinaus, hervor und verbot zunächst den neu erwählten Bischöfen und Aebten, die Belehnung vom Könige zu empfangen, anstatt sich auf die Bekämpfung des Mißbrauches des Stellenkaufes, des Verbrechens der Simonie [1]), zu beschränken. Wie konnte aber die königliche Macht bestehen, wenn die Bischöfe und Aebte, deren Bisthümer und Abteien im reichsten Maaße mit weltlichen Gütern und ganzen zum Reiche gehörigen Fürstenthümern ausgestattet waren, dem Könige keine Lehenstreue schuldeten und er seiner natürlichen Rathgeber, zu welchen die Kirchenfürsten vermöge ihrer gelehrten Bildung berufen waren, entbehren mußte? Als daher der König auf seinem guten Rechte bestand, drohte der Papst

[1]) Simonie nannte man nach dem Namen des Simon Magus den Verkauf kirchlicher Aemter.

ihn zu excommuniciren. Jener über die Anmaßung des Papstes, der ihn außerdem wegen seines Privatlebens und der von Seiten der aufrührerischen Fürsten über ihn geführten Klagen vor seinen Richterstuhl lud, im höchsten Grad empört, ließ ihn in einer Versammlung von Bischöfen zu Worms am 24. Januar 1076 absetzen. Diese Absetzung, welche allerdings widerrechtlich war, wenn auch nur zwei Bischöfe[1]) widersprachen und ihr die italienischen Bischöfe in Pavia beitraten, war nicht ohne Beispiel, da schon früher Päpste, wenn sie sich des apostolischen Stuhles durch unrechte Mittel bemeistert hatten, von den Kaisern abgesetzt worden waren und gerade eine solche Beschuldigung der Cardinal Hugo vor der Versammlung gegen den Papst vorgebracht hatte. Unerhört dagegen war es, daß der Papst, welcher am Tage vor der Synode, auf welcher der König persönlich erscheinen und sich verantworten sollte, seine Absetzung erfuhr, am folgenden Tage, am 22. Februar, denselben in den Bann that und die deutschen Völker von dem Eide gegen ihren König entband. Der Papst also, welcher als erster Unterthan dem Könige, als dem Schirmherrn seiner Kirche, Treue geschworen hatte und vermöge seines hohen priesterlichen Standes auch der treueste hätte sein sollen, maßte sich die beispiellose Gewalt an, sich selbst und das deutsche Volk von dem Gehorsam gegen seinen König entbinden zu können. Will man die Gründe erfahren, durch welche der Papst sein Vorgehen als ein rechtliches zu motiviren versucht, so lese man seinen an den Bischof Hermann von Metz gerichteten Brief vom 15. März 1081, welcher uns in Bruno's Sachsenkriege mitgetheilt wird. Hierin wirft er sich als Stellvertreter Christi auf Erden zum Richter aller Kaiser und Könige auf, verlangt unbedingten Gehorsam

[1]) Bischof Adalbert von Würzburg und Bischof Hermann von Metz.

von ihnen und nimmt das in dem theokratischen jüdischen Staate geübte hoheprieſterliche Recht, an Gottes Statt die Könige ein- und abzuſetzen, für ſich in Anſpruch, indem er wiederholt das Beiſpiel der Entſetzung Saul's anführt. In derſelben anmaßlichen Weiſe ſandte er dem Gegenkönige Rudolf von Schwaben eine Krone mit der Inſchrift: „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho". Ebenſo wurde unter ſeiner Autorität zu Forchheim am 17. März 1077 der Wahlmodus der Könige dahin verändert, daß die deutſchen Fürſten an die Erbfolge des Königsſohnes nicht gebunden ſeien und die Wahl in derſelben Weiſe, wie die der Prälaten, vorgenommen werden ſolle, ſo daß der neugewählte König der Beſtätigung des Papſtes bedurfte. Damit waren nun die althergebrachten Verhältniſſe, wie ſie früher zwiſchen den deutſchen Königen und Päpſten zu Recht beſtanden hatten, geradezu auf den Kopf geſtellt, indem die deutſchen Könige, als Patricier Schirm- und Oberherren der römiſchen Kirche, von jetzt an die erſten Unterthanen des Papſtes wurden. Dieſes anmaßliche Vorgehen des Papſtes hätte gewiß keine weiteren Erfolge gehabt, wenn er nicht, wie alle Feinde Deutſchlands zu allen Zeiten, in der Uneinigkeit und den Herrſchergelüſten der Großen, welche das Reichsregiment zu ihrem Privatvortheile zu ſchwächen beſtrebt waren, die bereiteſten Mittel zu ſeinen Zwecken gefunden hätte.

Die deutſchen Fürſten, welche auf Seiten des Papſtes gegen ihren König ſtanden, waren nun, vom Standpunkte des Rechtes der Legitimität aus, die ausgeſuchteſten Rebellen. Der König kannte keinen höhern Richter über ſich, als ſein Gewiſſen. So hatte auch der König ſeine Stellung ganz richtig aufgefaßt, wie dieſes aus dem Abſagungsbriefe, welchen er nach deſſen zu Worms erfolgten Abſetzung an den Papſt ſandte und welcher ebenfalls bei Bruno abgedruckt ſteht,

deutlich hervorgeht. Hierin sagt er unter anderm: „Mich auch, der ich, wenngleich unwürdig, doch unter den Gesalbten des Herrn zur Herrschaft gekrönt bin, hast du angerührt, da doch die Ueberlieferungen der heiligen Väter lehren, daß solche nur von Gott zu richten sind und keines Fehltritts wegen entsetzt werden dürfen, wir wären denn, was ferne von uns sei, vom rechten Glauben abgewichen.“ Seine menschlichen Fehler und Verbrechen verfielen den kirchlichen Strafen, welche sein Beichtvater im Namen der Kirchenzucht über ihn verhängen mochte; als König war er weder den Großen seines Reichs noch gar einem fremden, weltlichen oder geistlichen Machthaber verantwortlich. Wenn ihn also Jene beim Papste verklagten, so verriethen sie das Reich; und nicht der Sünder Heinrich war es, der in Canossa im Staube lag, sondern der königliche Märtyrer und mit ihm die Majestät des deutschen Reiches. Man möge über Heinrichs Privatcharacter urtheilen, wie man wolle, man möge ihn in Rücksicht auf die von den geistlichen Fürsten zu ihrem Privatvortheile mißleitete Erziehung entschuldigen oder ihn verdammen; aber im letzteren Falle sollte man billiger Weise auch eingestehen, daß seine Gegner ihn an tugendhaftem Lebenswandel keineswegs überstrahlten. Otto von Nordheim, der frühere Herzog von Baiern, welcher, obgleich ihn der König wieder zu Gnade angenommen und des vertrautesten Umganges würdigte, ja den Sachsen zum Statthalter setzte, von ihm abfiel; Welf, durch Heinrichs Gnade Herzog von Baiern, welcher ihn verrieth der Herrschsucht willen und sein schändliches Werk damit krönte, daß er auch den eigenen Sohn des Kaisers, den späteren Kaiser Heinrich V., zum Verrath an seinem Kaiser und Vater verleitete; Rudolf von Schwaben, des Königs Schwager, welchen dieser liebte und in Ehren hielt und welcher nachher in der Schlacht an der Elster den Lohn für seine Untreue erndtete; Ekbert von Mei-

ßen, welcher selbst gern den König spielen wollte; die Bischöfe von Magdeburg und Merseburg, welche, obgleich sie vor ihrer Entlassung aus der Haft dem Könige nochmals unverbrüchliche Treue eidlich gelobt hatten, nach ihrer Rückkehr sich den Feinden desselben wieder anschlossen, sind wahrlich dem Könige gegenüber keine Tugendspiegel. Sie waren schuld daran, daß er die Menschen nur von der schlechtesten Seite kennen lernte und täglich Beweise der schamlosesten Habsucht, des giftigsten Neides und der schnödesten Treulosigkeit erhielt. Wir wollen damit durchaus nicht seine ausschweifenden Leidenschaften und Unzuverlässigkeiten entschuldigen; aber wir können in Rücksicht darauf, daß die rebellischen Fürsten jeden Vortheil gegen ihn für erlaubt hielten, höchstens bedauern, daß er zur Wiedererlangung der ihm während ihrer Bevormundung von ihnen geraubten Kaisermacht nicht lautere Mittel angewendet hat. Denn er war sich seiner hohen Pflichten wohl bewußt und verfolgte, trotz der vielen Widerwärtigkeiten, Mißgeschicke und Anfechtungen, unverrückt und mit Erfolg das Ziel, welches ihm als deutschem Könige und römischem Kaiser vor Augen stand. Selbst der Quellenschriftsteller Lambert von Hersfeld, welcher auf Seiten des Papstes steht, erkennt dies an, indem er sagt: „Aber jener Mann (der König), als Herrscher geboren und auferzogen, trug, wie es so hoher Abkunft, so großen Würden und Ehren seines Stammes ziemte, bei allen Mißgeschicken stets einen königlichen Sinn und wollte lieber sterben als unterliegen. Er hielt es für einen Flecken unauslöschlicher Schmach, ungestraft eine Beleidigung hinzunehmen und dagegen für den höchsten und selbst um den Preis seines Lebens nicht zu theuer erkauften Ruhm, nichts ungestraft zu lassen, was ihm Widriges begegnete.“ Außerdem dürfen wir nicht übersehen, daß die Geschichtsschreibung in damaliger Zeit in den Händen der Mönche war und diese als Anhänger

des Papstes in Hinsicht auf den Privatlebenswandel des Königs übertrieben haben. Er hatte, was sich nicht verkennen läßt, auch viele gute Seiten. Er war freigebig gegen seine Umgebung, fleißig im Bauen und Bereichern der Kirchen. So ließ er den im Jahre 1081 abgebrannten Mainzer Dom wieder aufbauen und der Dom zu Speier wurde unter ihm vollendet. Seine Gerechtigkeitsliebe zeigte er, indem er dem Räuberwesen nach Kräften steuerte und selbst Lambert kann nicht unterlassen, ihr in verschiedenen Fällen seine Anerkennung zu zollen. So gab er bei der Wahl eines neuen Abtes zu Fulda, entrüstet darüber, daß Alle, Aebte und Mönche, in der ehrsüchtigsten Weise sich überboten, trotzdem, daß kurz vorher der Bischof von Bamberg des Bisthums beraubt war, weil er zu dem heiligen Amte sich durch unerlaubte Spenden den Weg gebahnt hatte, einem Mönch von Hersfeld, der sich dessen nicht vermuthete und zufällig zugegen war, seine Stimme. Für diese und noch andere gute Eigenschaften zeugt die feste Anhänglichkeit der fränkischen Bauern und der Bürger in den Städten, deren einziger Schutz gegen die Uebergriffe der Fürsten er war; dafür die bis in den Tod bewährte Treue so vieler vortrefflicher Männer, namentlich des Herzogs Friedrich von Schwaben, des Bischofs Osbert von Lüttich, unseres Bischofs und des unbekannten Verfassers der ausgezeichneten Biographie des Kaisers, der vita Henrici IV. Ich möchte Jedem, der sich einen wahren Genuß verschaffen will, rathen, diesen Ausdruck der beharrlichsten und redlichsten Hingebung zu einer Zeit, die an Untreue, Meineid und Verrath ihres Gleichen sucht, zu lesen. Denn bis über das Grab hinaus bewährte der Schreiber seine Liebe dem Kaiser, den er seinen Freund nennt, „seine Freude, seine Hoffnung und einzigen Trost.“ Er richtet an einen gleichgesinnten Parteigenossen die rührendste Todtenklage, die je einem Kaiser geworden, zu einer

Zeit, wo das eigene Parteibanner bereits unrettbar verloren und „die Wahrheit zu schreiben gefährlich war".

Jene aber, die rebellischen Fürsten, haben sich der größten Sünde eines Vasallen gegen seinen Lehnsherrn, der Felonie, schuldig gemacht; sie haben das Reich verrathen und ins Verderben gestürzt bis auf unsere Tage; sie haben der Welt zum ersten Male das erschütternde Beispiel gegeben, daß deutsche Fürsten sich nicht schämten, ihre eigene Krone zu besudeln und die heiligsten Bande zwischen König und Volk, zwischen Vater und Sohn zu zerreißen; und dies Alles der schnödesten Gewinnsucht und Herrschsucht willen. Die sächsischen Großen, welche es nicht verschmerzen konnten, daß die Krone an das fränkische Königshaus zurückgefallen war, hatten schon gleich nach dem Tode des Kaisers Heinrichs III. einen Aufstand versucht. Da dieser vereitelt wurde, suchten sie sich der Regierungsgewalt mit der Person des jungen Königs zu bemächtigen und entführten ihn mit Hülfe des Bischofs von Cöln seiner Mutter. Der König hatte somit den aufrührerischen Sinn der Sachsen kennen gelernt und suchte zunächst diesen zu unterwerfen. Daß dabei sich manches Ungehörige, durch den Eifer der königlichen Diener veranlaßt, zugetragen hat, läßt sich nicht leugnen; aber auch eben so wenig, daß die sächsischen Großen nicht bloß für die Vertheidigung der Freiheit ihres Volkes ihre Schwerter zogen. Ihr Privatvortheil überwog auch hier jedes andere Interesse; denn selbst das sächsische Volk, aufgebracht darüber, daß jene nach erhaltenen Niederlagen sich in ihre Burgen zurückzogen und das Land wehrlos dem wüthenden Feinde preisgaben, zwang sie zur Unterwerfung bei Spira (25. October 1075). Bei der Königswahl Rudolfs verfolgte Otto, der gern selbst König geworden wäre, mit den übrigen Fürsten seinen Privatvortheil bei dem neugewählten Könige auf solch' eine unverschämte Weise, daß selbst die päpst-

lichen Legaten dagegen Einsprache erhoben. Nach dem Tode Rudolfs gönnte wiederum Keiner die Krone dem Andern, so daß es zu jener schmählichen Wahl des Pfaffenkönigs Hermann kam, welcher bald, gänzlich der Sache müde, freiwillig sein schwaches Schwert niederlegte.

Wenn nun also, wie wir gesehen haben, sowohl das historische als auch das legitimistische Recht auf Seiten des Königs war, so wollen wir zuletzt noch untersuchen, wie es mit dem Rechte des Volkes ihm gegenüber, wenn wir demselben ein schiedsrichterliches und verdammendes Urtheil über seine schlechten Regenten einräumen wollen, steht. Zu dem Behufe müssen wir uns umsehen, wo unter dem deutschen Volke die geeigneten Männer zu finden waren, welche über ihren König zu Gericht sitzen sollten. Die alte Eintheilung in Gaue und die Stellung der Grafen als der königlichen Stellvertreter den Gemeinden freier Männer gegenüber begann gegen die verschiedenen Lehnsverbände zu verschwinden. Der Heerbann, das Volksheer, hatte sich allmälig in ein Reiterheer verwandelt und die Mehrzahl der freien Grundbesitzer, da sie den lästigen Reiterdienst nicht zu leisten vermochten, sich in Schutzverhältnisse zu den Grafen und der Kirche begeben, so daß die Reste alter Freiheit auf dem Lande immer mehr zusammenschmolzen. Das Reiterheer bestand demnach aus den reichsten Freien, den Vasallen und Dienstmannen des Königs, der Kirche und des Adels. Unter diesen waren also nur die Herzöge, Grafen, Bischöfe und die Freien, welche nicht zugleich Vasallen waren, d. h. von jenen keine Lehen hatten, vollkommen frei, die übrigen nicht. Wir haben aber gesehen, daß Jene in Verfolgung ihrer Privatinteressen, welche denen der königlichen Macht schnurstraks entgegen liefen, und eigener Herrschergelüste zu sehr befangen waren, um als unparteiische Richter über ihren König gelten zu können. Allerdings hatten

sich in Sachsen, welches von allen deutschen Ländern am spätesten der fränkischen Herrschaft unterworfen wurde, noch viele gemeine Freie erhalten, so daß eine bedeutende Zahl, Bruno spricht von 60,000, im Heere der Sachsen die gemeine Ritterschaft bildeten. Ein so günstiges Resultat läßt sich aber in den andern Ländern wohl kaum annehmen. Die gemeinen Sachsen können wir ebenfalls nicht vorurtheilsfrei nennen, da sie seit den sächsischen Kriegen gegen das fränkische Königshaus einen tief eingeprägten Groll hegten. Die Bauern können nun vollends nicht in Betracht kommen und unter ihnen hielten, wie bekannt, die fränkischen getreu zu ihrem angestammten Könige. Es bleiben uns nun noch die freien Bürger der Städte übrig, welche sich von allen Lehnsverhältnissen frei gehalten hatten, und in ihnen finden wir die geeignetsten Elemente, um daraus ein vollgültiges Gericht zu constituiren. Und wie würde das Urtheil der Städter über ihren angeklagten König, falls man sie darum gefragt hätte, ausgefallen sein? Ganz zu seinem Vortheile. Denn diese hielten in selbständiger Treue und rührender Anhänglichkeit zu ihrem von dem Papst verfluchten und von den Fürsten verfolgten Könige. Ja der Name der Bürger von Worms war, wie uns Lambert erzählt, von Allen gefeiert, weil sie dem Könige im Unglücke die Treue bewährt und den Bischof, welcher sich aufzulehnen versuchte, aus der Stadt vertrieben hatten. Die Mainzer wollten in einem absichtlich erregten Tumulte den in ihrer Stadt gekrönten Gegenkönig Rudolf am 26. März 1077 umbringen und nur durch Zufall wurde ihre Absicht vereitelt; und die Cölner vertrieben ihren dem Könige feindlichen Erzbischof Anno am 24. April 1074 aus der Stadt. Selbst unter den sächsischen Städten hatte der König viele Freunde, wie uns der Verfasser der vita Henrici IV. erzählt und auch Osnabrück hielt eine Belagerung der Feinde des Königs aus

Ja, wäre das deutsche Volk frei gewesen, d. h. wären die Gemeinen Bürger gewesen, nie hätten sie geduldet, daß ihr König durch einen fremden Priester und einheimische Rebellen in den Staub getreten wurde und alle Väter, welche ihrer eigenen Gesinnung hätten folgen dürfen, würden die Sache des Vaters gegen den unnatürlichen Sohn vertheidigt haben.

Unter den sächsischen Bischöfen standen Benno II., Bischof von Osnabrück (1068—1088) mit dem Erzbischof Liemar von Bremen (1072—1101) und Bischof Eppo von Zeiz (1045—1078) trotzdem daß sie in Feindes Land lebten und von der einen Seite drohenden Ueberredungen, von der andern den erbittertsten Verfolgungen ausgesetzt waren, treu zum Könige. Die übrigen waren, wie der Erzbischof Wernher zu Magdeburg (1063—1078) und Wernher, Bischof von Merseburg (1063—1093), als Verwandte des Erzbischofs Anno von Cöln, der Bischof Friedrich von Münster (1063—1084) als Bruder des Markgrafen Dedi von der Lausitz und wie auch Bruno sagt: „weil er aus unserm Lande stammte", und der Bischof Udo von Hildesheim (1079—1114) aus dem Geschlechte der Grafen von Reinhausen, auf Seiten ihrer sächsischen Freunde und Blutsverwandten. Zu ihnen gesellten sich noch Bischof Burchard von Halberstadt (1058—1087), Bischof Imined von Paderborn (1052—1076) und Bischof Eilbert von Minden (1055—1080). Der letzte scheint aber nie eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Von diesen ging aber Bischof Udo von Hildesheim, wie wir bei Norbert c. XXV lesen, durch Benno's Ueberredungskunst bewogen zum Kaiser über und wurde deßhalb noch nachträglich vom Papst in den Bann gethan. Friedrich von Münster wurde schwankend, wie aus einem bei Bruno aufbewahrten, von ihm an den Erzbischof von Magdeburg gerichteten Schreiben, in welchem er diesen zu bewegen sucht, mit dem Könige Frieden zu schließen, her-

vorgeht. Unwandelbar treu der sächsischen Partei blieben die Bischöfe von Magdeburg, Halberstadt, Merseburg und Paderborn.

Was nun die nachfolgende Biographie anbetrifft, so können wir auf die Wahrheitsliebe des Verfassers derselben unbedingt bauen. Sie ist in dem warmen Tone einer begeisterten Ueberzeugung gehalten und schildert uns in treuer, bis über das Grab hinaus anhänglicher Liebe das Leben eines theuren Vorgesetzten. In Beurtheilung auswärtiger Angelegenheiten hält sie sich in dem maßvollen Vortrage einer leidenschaftslosen Unparteilichkeit, und sticht deshalb, neben Lambert's Jahrbüchern, gegen das Straßengeschwätz, welches Bruno vorzugsweise gern in seinen Sachsenkrieg aufnimmt, vortheilhaft ab. Die Zerwürfnisse des Bischofs mit dem Papste in der ersteren Zeit verschweigt Norbert, vielleicht aus Rücksicht gegen seine Mönche, für welche er (siehe die Vorrede) seine Biographie zunächst schrieb, um diese in der schuldigen Ehrfurcht gegen den Papst nicht irre zu machen; dann auch wohl, weil er mit einer so kitzlichen Frage, ob der Papst oder der König in seinem Rechte sei, sich nicht gern befassen mochte. Daß er aber für seine Person auf der Seite des Kaisers stand, geht daraus hervor, daß er (c. XXII) Clemens III. als Papst anerkennt, was die Feinde des Kaisers nicht thaten. Es sei mir deßhalb erlaubt, im Interesse der Leser die Lücken auszufüllen.

Nachdem Benno am 23. November 1068 Bischof von Osnabrück geworden und in seinem Stifte freudig und ehrenvoll aufgenommen worden war, sorgte er in den ersten Jahren seiner Amtsführung höchst segensreich sowohl für das Wohl der ihm anvertrauten Kirche, als auch für das seiner Stiftseingesessenen (c. XIII—XX). Doch der König konnte ihn nicht lange entbehren und so finden wir den Bischof in seiner Begleitung zu Mühlhausen 1069, Halberstadt und Mainz 1072, Worms 1073 und zu Erfurt. Wie aber im Jahre 1073 der Krieg mit den Sachsen ausbrach, wurde er mit Liemar von

Bremen und Eppo von Zeiz, weil sie dem gemeinsamen Beschlusse ihres Volkes nicht beitreten wollten, aus den Grenzen Sachsens vertrieben, und begab sich mit ihnen zum Könige, dem sie alle drei in der ganzen Zeit dieses Krieges als unzertrennliche Gefährten anhingen (Lambert). Bei alledem gingen seine Bemühungen immer dahin, das Feuer zu dämpfen, wie er denn auch mit dem Herzoge Berthold von Zähringen und dem Bischofe von Zeiz zu wiederholten Malen als Unterhändler zu den Sachsen, welche die Harzburg belagerten, gesandt wurde. Obgleich er mit den Uebrigen den König inständigst bat, Frieden zu machen (Lambert), so hörte dieser dennoch nicht auf den wohlgemeinten Rath, sondern entwich am 9. August in der Nacht von der Harzburg. Auch auf dieser Flucht, welche sie durch den großen Wald nach vier Tagen ganz ermattet und fast verhungert nach Eschwege brachte, war Benno sein treuer Gefährte. Diese Flucht hat unser vaterländischer Dichter Theob. Broxtermann so meisterhaft besungen. Trotzdem, daß der Bischof von seinem Volke vertrieben worden war, sorgte er doch während der Zeit seines Aufenthaltes am königlichen Palaste für das Wohl seiner Diöcese, indem er den Zehntstreit mit Corvey und Herford zu Gunsten derselben zu Ende brachte (c. XX). Als der König gezwungen worden war (1074), die in Sachsen angelegten Festungen zu schleifen und die sächsischen Bauern bei der Zerstörung der Harzburg die Kirche verbrannt, die Altäre zertrümmert und die Gräber seines Bruders und Sohnes entweiht hatten, schickte er Gesandte an den Papst, um den apostolischen Stuhl gegen die Sachsen aufzubringen (Lambert). Unter diesen war auch Benno, unter dem Vorgeben, daß er die päpstliche Bestätigung in seiner Zehntsache sich verschaffen wolle (c. XXI). Doch der Papst erklärte sich aus politischen Gründen gegen den König und dieser entsetzte ihn darauf auf einer zu solchem Zwecke nach Worms berufenen Versammlung von Bischöfen

am 24. Januar 1076 seiner Würde. Jeder Bischof und unter diesen auch unser Bischof Benno mußte seine Stimme schriftlich abgeben. Die allgemeine Formel lautete: »Ego N. N. Ep. Hildebrando subjectionem et obedientiam et hac hora et deinceps interdico et eum posthac Apostolicum nec habebo nec vocabo.« Dieses rasche Vorgehen der Bischöfe machte zu Rom den übelsten Eindruck und der Papst that den König und die Bischöfe von Mainz, Utrecht und Bamberg in den Bann. Die übrigen lud er zur Verantwortung vor seinen apostolischen Stuhl, und wie sie nicht erschienen, excommunicirte er auch diese sämmtlich. Daß auch unser Bischof unter den Excommunicirten war, läßt uns Norbert in der Einleitung des in c. XXI mitgetheilten Briefes desselben an den Erzbischof von Cöln errathen. Als sich der König zu Oppenheim im October 1076 von seinen Getreuen, den Bischöfen von Cöln, Bamberg, Straßburg, Basel, Speier, Lausanne, Zeiz und Osnabrück verabschiedet hatte, um durch die deutschen Fürsten gezwungen nach Canossa zu gehen, ging Benno als Verbannter in sein Stift, welches er seit 1073 nicht betreten hatte, aber nur, um bald darauf seinem Könige nach Italien zu folgen und ebenfalls seine Lossprechung vom Banne zu erhalten. Hier mußte auch er im Schlosse der berüchtigten Mathildis mit bloßen Füßen und in einem härenen Gewande erscheinen und sich zur Strafe einen Tag lang bei geringer Kost in ein Kämmerchen einsperren lassen, bevor er wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen wurde. Dem Könige war es, wie bekannt, noch schlimmer ergangen, da er drei Tage lang im zweiten Hofe baarfuß und seiner königlichen Insignien entkleidet fastend zubringen mußte. Kaum zurückgekehrt, mußte Benno im Auftrage des Königs zum dritten Mal über die Alpen gehen, um, da der Papst schwankend geworden war (siehe die verschiedenen Briefe der Sachsen an den Papst, in welchen sie ihm seinen Wankelmuth vorwarfen

und welche bei Bruno aufbewahrt sind), sich den guten Rath des Papstes bei der Wahl Rudolf's zum Könige auszubitten, wurde aber abgewiesen. Als der König außerdem vom Papste seines Reiches entsetzt worden war, jener aber über seine Feinde 1078 und 1079 gesiegt hatte und ihn in einer Versammlung von vielen deutschen und italienischen Bischöfen zu Brixen (Norbert c. XXII meint, daß dieses zu Ticinum, Pavia geschehen sei) absetzen und den Erzbischof Wigbert zu Ravenna an seine Stelle wählen ließ, war Benno ebenfalls unter ihnen. Seit dem Vorgange zu Canossa finden wir ihn überhaupt ständig in Begleitung des Königs, so 1077 zu Regensburg, 1078 zu Mainz und 1079 wiederum in Regensburg. Ebenso bewährte er seine Treue in dem Versprechen, mit Genehmigung seiner Geistlichkeit wöchentlich dreißig Messen für den König, seine Familie und seine gegen die Päpstlichen gebliebenen Freunde lesen zu wollen [1]). Erst nach dem Tode Rudolf's, welcher am 16. October 1080 nach der Schlacht an der Elster zu Merseburg starb, wagte er in sein Stift zurückzukehren und wurde, wie Norbert c. XXIII erzählt, von seinem Volke, welchem er die Urkunde über die wiedergewonnenen Zehnten mitbrachte, auf das liebevollste und freundlichste empfangen. Von nun an glaubte er ungestört sich dem von ihm gestifteten Benedictinerkloster Iburg widmen zu können. Aber auch jetzt sollte er keine Ruhe haben, da, während der König Rom belagerte, um den neuen Papst Clemens einzusetzen und die Mißvergnügten in Deutschland den Herzog Hermann von Lützelberg zum Könige gewählt hatten, die Sachsen unter Bischof Udo von Hildesheim und Markgraf Ekbert von Meißen in das Stift gefallen waren, es verheer-

[1]) Diploma Henrici IV. datum Bennoni II. Osnabr. Ep. de decimis, actum Moguncie 1078, und Diploma Henrici IV. datum Bennoni II. Osnabr. Ep. de decimis, actum Ratispone 1079, Nr. 29 und Nr. 30 in der Urkundensammlung zur Osnabr. Gesch. von Möser.

ten und Osnabrück belagerten. Aber jetzt stand das Volk treu zu seinem Bischofe. Benno ging zu den Feinden ins Lager und wußte die Heerführer zu bereden, daß sie zu der Partei des Kaisers übergingen, welcher auch Udo treu geblieben ist. Im Jahre 1082 mußte Benno zum vierten Male über die Alpen reisen, um sich als Unterhändler zwischen Papst und König gebrauchen zu lassen, woraus man wohl schließen kann, daß er auch bei jenem in Ansehen stand, wie denn auch Gregor die Hoffnung, daß er den ausgezeichneten Mann zuletzt noch für sich gewinnen würde, nicht fahren ließ. Erst nach dem zu Salerno am 25. Mai 1085 erfolgten Tode des Papstes wagte Benno in sein Stift zurückzukehren, um bald darauf am 27. Juli 1088 in seinem Thurme zu Iburg zu sterben.

Der Abt Norbert, welcher über seine eigenen Lebensschicksale in c. XXXIV berichtet, war zweiter Abt zu Iburg und starb im Jahre 1118. Er hatte eine gelehrte Bildung genossen, wie denn die Schriftsteller damaliger Zeit eine genaue Bekanntschaft mit den lateinischen Klassikern verrathen. Lambert, Bruno und der unbekannte Verfasser des Lebens Heinrich's IV. leben und weben in Citaten und Wendungen aus Cicero, Sallust, Livius, Tacitus, Terenz, Horaz, Ovid u. A. Die biographische Handschrift hat ebenfalls ihre Schicksale gehabt. Denn beim Brande des Klosters im Jahre 1581 ging auch die Urschrift der vita Bennonis in Flammen auf, wie aus den handschriftlichen Annalen des Klosters Iburg vom Abte Maurus Rost (um 1680) hervorgeht. Darnach ist die Angabe Wilmans, welche sich in der Ausgabe der monumenta Germaniae von Pertz vorfindet, daß zu Eckhard's Zeit das Originalmanuscript noch vorhanden gewesen und nach diesem der Abdruck bewerkstelligt worden sei, zu berichtigen. Erst im Jahre 1587 erhielt das Kloster von einem Küster in Dinklage, wahrscheinlich Klinckhammer, dem Verfasser einer deutschen osnabrückischen Reimchronik, eine Abschrift wieder.

Iburg.

So steh' ich denn in diesem Tempel wieder
An Bischof Benno's schlichtem Leichenstein;
Und heil'ge Scheu durchrieselt meine Glieder;
Es stellt die Thräne mit Gewalt sich ein.
Du edler Dulder, Märtyrer der Treue,
Die du dem Kaiser hieltest ohne Reue,
Hier liegt in Ruh' und Frieden dein Gebein.

Verlassen von den Freunden ohn' Erbarmen,
Warst du der Freundschaft stets getreuer Wirt;
Verbannet aus der Kirche Mutterarmen,
Warst du den Deinen doch ein guter Hirt;
Verstoßen von des eig'nen Volkes Herzen,
Hast du geheilt, wenn fern auch, seine Schmerzen,
Des Vaterlandes Vater unbeirrt.

„So schlafe wohl," der du mit müden Schritten
Durchwandelt hast der Alpen Schwindelpfad;
Der du des Wetters Ungunst oft erlitten
Im Dienste Deines Kaisers früh und spat.
Es wurd' dein Nam' in Liedern einst gesungen;
Es hat des Dankes Stammeln Dir geklungen;
Es leuchtet rein dir der Geschichte Blatt.

Das

Leben Benno's, Bischofs zu Osnabrück,

niedergeschrieben

von

Norbert, Abt zu Iburg,

im Jahre 1118.

Vorrede.

Es sind, wie mir scheinen will, Vieler Thaten, welche würdig waren aufbewahrt zu werden, oft durch Nachlässigkeit mit Stillschweigen übergangen worden, so daß diejenigen, welche Herrliches vollbracht haben, bei der Nachwelt kein Andenken finden. Solches möchte ich, der ich durch Gottes Gnade in diesem Kloster Iburg dem Herrn diene, in Beziehung auf meinen hochwürdigsten Patron, Benno den zweiten, Bischof zu Osnabrück, vermieden haben. Eben so will ich nothgedrungen meinen Nachfolgern, welche dem göttlichen Dienst geweiht hier wohnen werden, einprägen, daß ich, über sein Leben, seine Sitten und Thaten nur Weniges erwähnend, mich des vielen Redens aus Mangel an Wissen und des wohlfeilen Geschwätzes enthalte. Dagegen möchte ich bei ihnen die Anerkennung finden, hauptsächlich gezeigt zu haben, wie weit der Gründer und Erbauer dieses Klosters durch unablässiges Beten an diesem Orte gefördert wurde und daß er keine Veranlassung

hatte zu der Klage, des göttlichen Trostes und der Hoffnung entbehrt zu haben. Wie er nämlich selbst in vertrauter Unterhaltung mit mir oft zu scherzen pflegte, daß er nach seinem Tode von dem ganzen Aufwande meines dienstlichen Gehorsams täglich ein Frühstück erwarte, womit er andeuten wollte, daß die Seele gleichsam durch das Gebet gespeist werde; und weil er selbst durch die unzähligen weltlichen Geschäfte, welche ihm die Wirren der Zeit auflegten, verhindert im Dienste Gottes weniger thätig war: so hoffte er, daß dieses durch diejenigen, welche durch ihn zu dem gottgefälligen Leben vereinigt sind, wieder ausgeglichen würde. Obgleich ich nach der Sitte derjenigen, welche den Kampf der Märtyrer oder das Leben der Heiligen beschreiben, Wunder und Zeichen von ihm nicht aufzählen kann, so möchte ich doch Solchen, welche sich eines guten Lebenswandels befleißigen, die meisten seiner Thaten als nachahmungswürdig empfehlen. Diese werde ich der Ordnung gemäß an ihrem Platze, so wie sie dem Gedächtnisse sich darbieten, etwas ausführlicher beschreiben. Aber wie ich schon vorausgeschickt habe und hier wiederhole, nicht dahin geht die Absicht dieses Werkchens, daß das Leben desselben in dem Umriß dieser Erzählung fremden Nationen in die Augen leuchte, sondern damit zufrieden, daß die in diesem Kloster weilenden es lesen, bitte ich diese flehentlich um Folgendes. Wenn ich, die wir allzumal Sünder sind, weniger anhaltend, wie er während seines Lebens es hoffte und nöthig hatte, ihm bei seinem Richter zu Hülfe komme, so mögen sie, je mehr sie erkannt haben, daß sie durch seine beharrliche Unterstützung und seinen Eifer sich hier befinden und zeitlichen Schutz und durch eifriges gottesfürchtiges Streben geistiges Wachsthum erlangen, um desto mehr mit allen Kräften die Ohren der göttlichen Barmherzigkeit anzurufen nicht müde werden. Deshalb fürchte auch ich, daß ich mich der Pflichtvergessenheit schuldig

machen würde, wenn ich durchaus über ihn schweigen und ihn nicht durch irgend eine kleine Schrift auch Anderen empfehlen wollte [1]). Denn es würden schon seine vielen uns erwiesenen Wohlthaten, wenn sich auch kein anderer Stoff zum Schreiben darböte, oder doch sicher seine unermeßliche Liebe, sein wohlwollendes Gemüth und sein großer Eifer, womit er uns, seine Söhne, gleichsam wie eine Amme, hegte und pflegte, einen hinreichenden Stoff zum Schreiben abgeben. Nachdem ich dieses in einer kleinen Vorrede vorausgeschickt habe, wollen wir sehen, aus was für einer Familie er hervorgegangen ist und ich will erzählen, wie ich es aus seinem eigenen Munde gehört habe.

Capitel I.

Von der Geburt Benno's und auf welch' eine wunderbare Weise seine Eltern ihn erlangt haben.

In Schwaben, in der Nähe eines Ortes, welcher Lunnige heißt, befindet sich ein kleines Dorf, in welchem seine Eltern, allerdings nicht edeln Standes, aber doch über den niederen hinaus, berühmt bei den Ihrigen wegen ihres reinen Lebenswandels und ihrer Liebe zur Religion, wohnten. Da sie aber in langer unfruchtbarer Ehe ohne einen Sprößling geblieben und sich dieses Verhängnisses wegen noch strenger, wie gewöhnlich, dem göttlichen Dienste unterworfen hatten, hofften sie, daß die göttliche Gnade sie für würdig halten würde, für das Speisen der Hungrigen, das Bekleiden der Frierenden und andere gute Werke mit den Freuden einer gewünschten Nachkommenschaft überschüttet zu werden. Nachdem sie nun bis dahin in ihren langjährigen Erwartungen zu ihrer Trauer getäuscht worden und über ihre schwindende Hoffnung klagend endlich fast der Verzweiflung nahe gebracht waren: wurde zu-

[1]) Diese Pflicht an seinem verstorbenen Wohlthäter und Freunde zu erfüllen, mochte ihn das Vorgefühl des nahen Todes um so mehr antreiben.

letzt diese Sache zufällig in der Nähe weilenden Mönchen mitgetheilt und den Freunden zur Berathung unterbreitet. Alle diese gaben in einem einmüthigen Spruche anheim, daß dieses noch stärker von der göttlichen Gnade zu fordern und noch inständiger zu erbitten sei. Nachdem sie nun ihr Hauswesen nach dem Ermessen der Freunde geordnet und das, was sie zur Reise nöthig hatten, hinreichend zu sich genommen, trachteten sie mit dem frömmsten, gottergebensten Sinne darnach, die Gräber der Apostel zu Rom zu besuchen. Damit sie aber nicht mit leeren Händen vor Gottes Angesicht treten möchten und das äußere Opfer den inneren Herzenswunsch empfehlend bezeichne, ließen sie zuvor das Bildniß eines kleinen Knaben aus dem reinsten Silber verfertigen. Dieses Abbild, natürlich nur von geringer Größe, welches ein tüchtiger Künstler mit vielem Fleiße hergestellt hatte, mit sich führend, als wollten sie Christus und seinen Aposteln ihres Herzens Wunsch durch ein Zeichen deutlich machen, reisten sie nach Rom. Hier verweilten sie einige Tage, durchwandelten die heiligen Orte und suchten unter anderen nothwendigen Dingen am meisten zu erflehen, daß die himmlische Gnade durch ihrer Apostel Stimmen erweicht, sie, welche mit anderen Sachen ihrem Stande und ihrer Würde gemäß reichlich versehen waren, für einen solchen Aufwand von Mühen durch das Geschenk von Kindern bereichern möge. Außerdem machten sie freiwillig das Anerbieten, daß, wenn Gott ihre Wünsche als Belohnung ihrer Frömmigkeit erfüllen würde, sie den ersten Sohn den heiligen Wissenschaften und dem göttlichen Dienste weihen wollten. Nachdem sie sich durch dieses Gelübde einer frommen Ergebenheit und gottgefälligen Absicht verpflichtet hatten und in ihr Vaterland zurückgekehrt waren, erzeugten sie bald darauf einen Sohn, welchen sie wegen der in der Familie gebräuchlichen Benennung Benno genannt wissen

wollten[1]). Das auf diese Weise empfangene Kind haben sie von Anfang an mit um so gewissenhafterer Sorgfalt und um so freudigerem Eifer erzogen, als sie glaubten, daß ihnen der Geber der Gnade denselben, durch ihre Bitten bewogen, geschenkt habe.

Capitel II.

Von den guten Anzeichen in der Kindheit Benno's.

Aber selbst in den Anfängen eines zarten Alters leuchtete schon, es ist fast unglaublich zu sagen, ein solcher Adel und vielversprechende Anmuth aus dem Knabengesichte hervor, daß die Lebhaftigkeit des Blickes ahnen ließ, er würde auf dieselbe Gnade, durch welche er den Eltern geschenkt worden, sollte er einmal berufen werden, zu hohen Ehren emporsteigen. In allem dem, was er etwa auf Befehl der Eltern, seinem jugendlichen Alter angemessen, auszurichten hatte, konnte ein Jeder in seinen Worten und seinem Handeln der Klugheit und des Scharfsinns höchst glänzende Anzeichen nicht genug bewundern. Weil nun die göttliche Güte den Wunsch der Eltern mit einer viel fröhlicheren Hoffnung genährt hatte, so waren sie um so williger, jener dafür, daß sie nicht nur ihren augenblicklichen Wünschen gewillfahrt hatte, sondern für die Zukunft noch viel Größeres zu versprechen schien, zu danken.

Capitel III.

Auf welche Weise der Knabe Benno sich der Wissenschaften beflissen hat.

Als nun sein Alter von den Eltern die Erfüllung dessen, was sie gelobt hatten, verlangte, übergaben sie ihn einem Lehrer in der Argentinischen Stadt, welche gewöhnlich Straß-

[1]) Anstatt Bernhard.

burg genannt wird, um ihn in den Anfangsgründen zu unterrichten. Wie große Fortschritte er daselbst durch die göttliche Gnade gemacht habe, mit welcher Leichtigkeit im Lernen er seinen Mitschülern voraneilte, ja sie an Scharfsinn und Wissen überragte, können diejenigen leicht merken, welche nur einige Zeit seinen regen Fleiß aus dem Umgange mit ihm und aus Erfahrung kennen. Als er nun fast schon in das Jünglingsalter eingetreten war, begab er sich zu einem gewissen Hermann [1]), genannt der Krüppel, aus dem Orden des heil. Benedict, welcher sich zu damaliger Zeit durch seine gelehrten Studien auszeichnete und von dem noch herrliche Werke vorhanden sind. Von diesem wurde er, wie er selbst eingestand, mächtig gefördert und wußte von ihm viel zu erzählen. Indem er seine Lernstunden gehörig eintheilte und nach Weise der Studenten auch andere Schulen auf einige Zeit besucht hatte, wurde er jetzt als Jüngling vielen hohen und edlen Männern in jener Gegend bekannt. Unter diesen aber am meisten dem Bischof jener Stadt [2]), mit dem er eine Reise nach Jerusalem machte und auf derselben viele Gefahren um Christi willen bestand.

---

[1]) Hermannus contractus (der Krüppel, Lahme) war Mönch in Reichenau und starb daselbst am 24. Sept. 1054. Seine Eltern waren der schwäbische Graf Wolverad und dessen Gemahlin Hiltrude. Er war von früh an gichtbrüchig, so daß er in einem Lehnstuhl saß und nur mit fremder Hülfe seine Lage ändern konnte. Dennoch strömten, angezogen durch den Ruf seiner Gelehrsamkeit und seiner liebevollen Freundlichkeit, ihm Schüler von allen Seiten zu. Er hat mathematische, astronomische und poetische Werke geschrieben. Sein Hauptwerk ist seine Chronik, welche von Christi Geburt beginnend, unter den Weltchroniken seiner Zeit die erste ist.

[2]) Mit dem Bischof Wernher I. von Straßburg (1001—1029) im Jahre 1027. Nehmen wir an, daß er damals 20 Jahre alt war, so würde er, da er 1088 starb, 81 Jahre alt geworden sein. S. c. XXVIII. — Wernher war vom Kaiser Konrad II. mit großem Gefolge nach Constantinopel geschickt, wo er starb, ehe er seine beabsichtigte Reise nach Jerusalem ausführen konnte.

Capitel IV.

Wie Benno des Studirens wegen nach Speier ging.

Um diese Zeit erholte sich die am Rheinufer gelegene Stadt Speier, welche als arm und durch das Alter baufällig von ihrem Bischofe schon verlassen werden sollte, dadurch wieder, daß sie durch die Fürsorge und Frömmigkeit der Kaiser, die dort begraben liegen[1]), neu erbaut wurde. Es war der lobenswerthe Wunsch dieser frommen Kaiser, da sie keine Gelegenheit hatten, im Reiche aus ihren Mitteln ein Bisthum zu stiften, dieses, welches fast schon zu bestehen aufgehört hatte, auf ihre Kosten zu restauriren und ihrem Gedächtnisse zu weihen. Zu dieser Zeit kam eine große Schaar von Geistlichen aus dem ganzen Reiche hier zusammen, weil der überall herrschende, glühende Eifer für den Kaiser und das heißeste wissenschaftliche Streben daselbst zu blühen begann; und so traf es sich, daß auch unser Herr Benno, welcher sich immer anzuschließen pflegte, durch die königliche Mildthätigkeit herbeigezogen, jene Schule besuchte. Wie er sich hier nun unter den wetteifernden Mitschülern bewährt hat, wie er Allen durch seinen Fleiß und seine Rechtschaffenheit bekannt wurde, läßt sich leicht in seinem späteren Leben erkennen. Hier verweilte er einige Zeit und erlangte nicht nur an Kenntnissen, sondern auch an durch jene erworbenen Reichthümern Ueberfluß[2]); und so unterlag es keinem Zweifel, daß, wenn er an diesem Orte immerwährend hätte verweilen wollen, seine Lage dahin gediehen sein würde, daß er den Gipfel jener Ehre mit Leichtigkeit hätte erreichen

[1]) Unter dem Königchore lagen schon begraben Kaiser Konrad II. und Heinrich III. Es kamen noch hinzu Heinrich IV., Heinrich V., Philipp von Schwaben, Rudolph von Habsburg, Adolph von Nassau und Albrecht von Oestreich.

[2]) Ein bedeutsames Zeichen für den hochgesteigerten Trieb nach Kenntnissen in damaliger Zeit.

können, welche er bei uns nachher durch eine größere Erfahrung bewährt erreicht hat. Aber da ein großer Mann im Müssiggange zu erstarren verachtet und es für heilsam hält, sich im Wirken anzustrengen und seine Hoffnung und sich selbst bei jedem Vorhaben Gott anempfiehlt, so wollte er sich nicht eine Ehrenstellung oder Leitung verderblicher Weise anmaßen. Vielmehr suchte er sich durch Uebung des Geistes und körperliche Arbeit Alles, was zu erlernen war, anzueignen, damit er, wenn ihn der höchste Richter seinem Hause als Verwalter vorsetzen sollte, sich mit aller geistigen Nahrung wohl versehen hätte, mit welcher er die Familie seines Herrn zu sättigen verpflichtet war.

Capitel V.

Auf welche Weise Benno Schulmeister in der Stadt Hildesheim wurde.

Nachher war er dem Kaiser Heinrich III. nach Sachsen gefolgt, als dieser die Stadt Goslar mit mühevollem und königlichem Aufwande zu vergrößern anfing. Er wurde dort dadurch, daß er sich in gewohnter Weise durch seinen wissenschaftlichen Eifer und seine Sittenstrenge vortheilhaft auszeichnete, den Edelsten in jenem Lande bekannt und von dem ehrenvollsten Wetteifer heimgesucht, welchen er sich als Herrn erwählen solle. Es trug in diesem Streite Ezelinus [1]), der Bischof dieser Stadt, den Sieg davon. Dieser bewog ihn durch große Versprechungen, mit ihm in sein Bisthum Hildesheim zu gehen und setzte ihn dort als Vorstand der Domschule ein. Er versah ihn nun hinreichend mit allem Nothwendigen und machte ihn, damit er sich sicher und sorglos mit ganz freier Seele dem Studium hingeben konnte, gemäß dem Worte,

[1]) Azelin, früher königlicher Caplan, Bischof von Hildesheim (1044—1054.)

welches von dem Dichter in Rücksicht auf Solche gesungen wird:

„Doppelte Sorge mit einmal erträgt nicht die menschliche Seele“ [1])

für lange Zeit von aller äußeren Unruhe und Beschäftigung frei und ledig. Da die Geistlichen dieser Kirche auf eine bäuerische Weise erzogen worden und fast ohne alle wissenschaftliche Bildung oder doch in derselben Stümper waren [2]), so haben sie durch seinen Fleiß und seine unabläßigen Bemühungen Liebe zum Studium bekommen, in Folge dessen nirgends in jener Gegend ein ähnliches wissenschaftliches Streben gefunden wurde. Es wuchs nämlich eine ausgezeichnete Geistlichkeit sowohl in der Ehrbarkeit der klösterlichen Zucht als auch in wissenschaftlicher Lernbegierde dort heran, so daß er mit Recht als der Erleuchter, ja als neuer Begründer der kirchlichen Ordnung angesehen werden kann.

Capitel VI.

Auf welche Weise Benno Rath des Bischofs Ezelinus von Hildesheim wurde.

Einen Mann von solch einer beharrlichen Thätigkeit konnte jener Bischof, welcher selbst ein sehr kluger und gottesfürchtiger Mann war, nicht länger in seiner Umgebung entbehren, sondern gebrauchte ihn bald als Beirath, bald mußte er bei Unterhandlungen zugegen sein, bald den Posten eines Gesandten ausfüllen und eine Zeitlang auch bei den Staatsgeschäften als Sprecher fungiren. Zuletzt nahm er ihn, dessen Anstelligkeit er kannte, als ein kaiserlicher Kriegszug gegen

[1]) Juvenal. VII, 65: Pectora nostra duas non admittentia curas.

[2]) Der Verfall der Domschule rührte daher, daß ein unwissender Däne Ditmar (1038—1044) sich das Bisthum zu verschaffen gewußt hatte. Die Königin Gunhild hatte ihn als Kaplan mitgebracht und so gut für ihn gesorgt.

die Einfälle der Hunnen mit der ganzen Reichsmacht ausgerüstet wurde, mit in die Gefahren und Mühen des Krieges, durch welchen der tapfere Kaiser Heinrich (III.) ihren Stolz zu demüthigen und sie dem christlichen Glauben zu unterwerfen beschlossen hatte [1]). Was für einen Nutzen und welche große Ehre er ihm gebracht und wie sehr er das Leben desselben geschützt und gesichert habe, pflegen noch die volksthümlichen Erzählungen und Lieder zu bezeugen. Als nämlich die Feinde in der Furcht, mit einem so großen und tapfern Heere zusammen zu treffen, ihre verzweifelte Sache aufgegeben und sich zur Flucht gewandt hatten und in ihrem Eifer und der Kunst, jenes aufzuhalten, alle Früchte der Erde entweder in Gruben verborgen, oder durch Feuer und Wasser zerstört, oder auf der Flucht mit sich fortgeführt hatten: so sah das Heer den schrecklichsten Hungertod vor Augen. In dieser grausamen Todesgefahr hat unser Herr Benno durch seine beharrlichen Bemühungen und seine unglaubliche Geschicklichkeit im Herbeischaffen seinem Bischofe und dessen Begleitern Beistand geleistet. So genügte ihnen das durch seinen unermüdlichen Fleiß herbeigeschaffte Brod, welches selbst für den Kaiser, der sonst in allen anderen Dingen unverkennbar Sieger war, nur in kleinem Maaße oder überhaupt gar nicht vorhanden war.

Capitel VII.

Auf welche Weise Benno Domprobst in Hildesheim und Archidiaconus in Goslar wurde.

Als der Bischof unversehrt mit den Seinigen nach seinem Bischofssitze zurückgekehrt war, hat er ihn, wo er nur immer Gelegenheit dazu fand, mit so vielen Ehren und Geschenken

1) Nach Möser war B. Benno im Jahre 1051, nach Wattenbach im Jahre 1052 in Ungarn.

verherrlicht, daß er bei Allen verdienter Maßen als vorzüglich und berühmt anerkannt wurde. Es verbesserten sich seine Verhältnisse zu der Zeit so sehr, daß er bald darauf in derselben Kirche als Domprobst angestellt das ganze Stift zu verwalten hatte. Da er in seiner Amtsführung treu und entschlossen und auch in der Stadt Goslar als Archidiakonus in Synodal-Angelegenheiten kein lässiger Vorstand war: so hatte er einen so hohen Stand der Bescheidenheit, Thätigkeit und Gerechtigkeit eingenommen, daß er auch dem königlichen Hause vorzustehen geeignet schien.

Capitel VIII.

Wie Benno in der Schule aller Tugenden tüchtig eingeübt worden war.

Es wohnte in ihm eine solche Kraft des Geistes und ausgezeichnete Festigkeit des Gemüthes, eine solche fertige und gewandte Redeweise, daß er seine Zuhörer nachdrücklich zu dem, was er wollte, hinlenken konnte. Indem er die Sünder leicht überzeugte und Schmeicheleien durch die erschütternde Kraft seiner Rede kräftig zurückzuscheuchen verstand, flößte er ihnen durch harte Rüge keineswegs Haß gegen sich, sondern vielmehr Liebe zur Besserung ein. Ferner zeigte er in Berathungen und geheimen Unterredungen, in welchen oft über hinterlistige Feinde oder über irgend ein Staatsgeschäft weltklug zu verhandeln und Alles fleißig zu überlegen war, eine solche Scharfsichtigkeit und Voraussicht, daß er bald selbst im Beginn der Verhandlungen von der hohen Warte seines Geistes voraussah, wohin das Vorhaben einer jeden Rede ziele und das Resultat der ganzen Verhandlung im Voraus bestimmen konnte. In der Festigkeit der Treue oder in der Beobachtung eines Jemanden versprochenen Freundschaftsdienstes hatte er nicht seines Gleichen, weshalb er niemals weder durch

Verheißungen von Geschenken, noch aus Rücksicht auf einen größern Vortheil bewogen werden konnte, etwas daran zu ändern oder sie auf irgend eine Weise zu verletzen. Im Verleihen von Gnadengeschenken gegen Freunde hatte er, obschon er gegen die Seinigen sparsam war, eine offene, freigebige Hand. Wenngleich ich eingestehen muß, die Grundsätze seines Handelns hierin nicht zu kennen, so kann ich doch mit Sicherheit behaupten, daß er nie etwas gethan hat, was nicht in der tiefen Regel der Klugheit begründet war. Gegen Arme und Bedürftige oder Solche, welche durch irgend eine Trübsal niedergebeugt wurden, war sein Herz voller Mitempfindung, so daß er den Gefangenen und Schwachen, den Hungrigen und Nackten, den Fremden und Ankömmlingen, den Wittwen und Waisen nach seinen Kräften mit jeder Gabe der Barmherzigkeit zur Hülfe eilte. Böswichte aber, Ehebrecher und Meineidige, Tempelräuber und Schänder der heiligen Festtage und alle der Kirchenentheiligung Schuldige, welche den strengen Synodalstrafen verfallen waren, züchtigte er mit dem Angriff des Schreckens und trieb sie so in die Enge, daß Keinem, der je vor ihm angeklagt und der angeschuldigten That überführt worden war, sein Verbrechen ungestraft nachgesehen worden ist. Denn er hatte nicht nach dem Beispiele schlechter Menschen, welche Geschenke annehmen, Nachsicht mit dem Schuldigen, sondern er wußte, nachdem diesem die Buße oder irgend eine Art der Sühne nach dem Maße des Verbrechens auferlegt worden war, sich auf die geschickteste Weise dagegen zu verwahren, als Mitschuldiger eines fremden Verbrechens befunden zu werden. Wo aber in dieser Sache die kirchliche Gewohnheit erlaubte, Geschenke anzunehmen, da wies er nie das Dargebrachte und den Armen Bestimmte zurück. Wenn aber Jemand wegen Ueberschreitung menschlicher Gesetze bestraft oder zum Tode verurtheilt worden war, so kam er diesem auf

seine Weise dadurch zur Hülfe, daß er die Richter bewog, mit einem Geldopfer als Abkommen sich zufrieden zu geben. Er berücksichtigte dabei aber immer, in wie weit Jenem die Strafe durch eine gelinde Marter ermäßigt werden durfte, damit nicht das Verbrechen, wenn ungestraft gelassen, zu neuen und wohl gar größeren den Muth fasse. Denjenigen aber, welche zum Tode verurtheilt worden waren, erbat er das Leben, damit sie bereuen konnten. Wenn er aber dieses nicht erreichen konnte, so ermahnte er sie selbst zur Beichte, oder er schickte einen andern Priester, und selbst noch im Tode, nachdem er ihnen den Leib unseres Herrn Jesu Christi mit auf den Weg gegeben, forderte er sie zur Reue auf. Dieses, was wir in unserer Erzählung vorgreifend nur flüchtig über seine Sitten geschildert haben, hat er während seines Aufenthalts im Stifte vollständig ausgeübt und das, was er anfangs gleichsam spielend in der Schule gelernt hatte, nachher im Wettkampf des Lebens in noch erhöhtem Maße angewandt.

Capitel IX.

Auf welche Weise er die gewöhnliche Strenge des Fastens aufgehoben und dafür das Geld für eine Messe erhalten hat.

Der Abtödtung des Fleisches beflissen, pflegte er fleißig zu fasten und sich der Fleischspeisen zu enthalten, wozu er auch Andere durch Wort und Beispiel ermahnte. Wenn er aber, wie es bei Laien Sitte ist, von einem Andern gebeten wurde, daß er ihm gegen das Versprechen, als Wiedervergeltung und Gegendienst das heilige Meßopfer durch Jemanden darbringen lassen zu wollen, das Fasten erlassen möge: ließ er sich das Geld für die Messe in Voraus bezahlen, wobei er gleichsam scherzend sagte, daß er auch ein Presbyter sei. Bei Einforderung des Geldes richtete er sich, wie

immer, so auch hier nach dem Vermögen des Auftraggebers und gab Alles einem Armen, daß dieser sich dafür Kleider kaufe und für den Kauenden bete, wobei er ebenso wiederum scherzend sagte, daß es Gott angenehmer sei, wenn ein Nackter bekleidet würde, als wenn Jemand den ganzen Tag hindurch mit einem leeren Magen umherlaufe. Durch diesen Vertrag hatte er sowohl seinen Brüdern genug gethan, als auch für die Armen gesorgt, zugleich aber auch durch Vermittlung der christlichen Liebe Sorge dafür getragen, daß der gebräuchlichen Andacht nicht zu viel entzogen würde. Jedoch konnte er bei alledem oft seinem Zorne wenig gebieten, noch seinen Jähzorn mäßigen, so daß er oft ohne alle Ursache in Wuth gerieth, aber in der Weise, wie Jemand von sich selbst sagte:

„Leicht gerath' ich in Zorn, doch schnell versöhn' ich mich wieder."[1])

In allen Dingen aber, mochte er sie nun mit Ueberlegung oder mit einer gewissen Hitze des Gemüthes zu Stande bringen, wußte er sich die Scheu und Ehrerbietung von den Seinigen zu erwerben.

Capitel X.

Ueber die Kenntnisse, welche Benno in der Bewirthschaftung von Landgütern erlangt hatte.

Außer den Kenntnissen, welche aufzuzählen eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde und die ausreichten, um die höchsten Ehrenstellen verwalten zu können, besaß er auch in geringeren Dingen eine bewunderungswürdige praktische Kenntniß. Die Landwirthschaft kannte er vor allem sehr genau, so daß er im Bauen der Häuser, im Aufziehen des Zug- und

[1]) Horat. Epist. lib. I, XX, 25. Wie Möser hierbei bemerkt, der Charakter aller Männer, die große Sachen mit trägen Menschen ausrichten müssen.

Kleinviehes, im Besäen der Aecker und jeder andern Besorgung des Landbaues Meister war. Diese hatte er jedoch nicht durch die Praxis, sondern durch die Theorie kennen gelernt, so daß Keiner einsichtiger für diese strebte, als er, noch in ihr glücklichere Resultate erzielte. Ferner ist es bekannt, daß er bei Bezahlung von Abgaben, welche durch jährliche Einforderung gehoben wurden, sehr strenge war und die Bauern zur Abtragung ihrer Schuld oft durch Schläge antreiben ließ. Derjenige aber, welcher die Bewohner dieses Landes kennt und unter ihrer nicht zu besiegenden Fahrlässigkeit, Unredlichkeit und Verschlagenheit zu leiden hat, wird ihm dieses wahrlich nachsehen und zugestehen, daß er nur gezwungen so gehandelt habe[1]). Wenn wir nun Einiges von seinen Sitten berichten, was Andern vielleicht tadelnswerth erscheint, so glauben wir zuversichtlich, daß wir nicht erzählen, um ihn zu verunglimpfen, sondern in unserem Streben nach Wahrheit dahin trachten, daß, wo er selbst weniger vollkommen erscheint, von den Lesern desto eifriger für ihn gebetet wird. Denn nicht

1) Mit Schlägen, welche in Sachsen landesüblich waren, war auch der berühmte Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036), dem das Bisthum seine Blüthe verdankt, gleich bei der Hand. Einst ließ er den königlichen Caplan, welcher ihm, der in den Wissenschaften nicht sehr bewandert war, auf den Befehl Kaiser Heinrich II. in der missa pro defunctis (Todtenmesse) aus den Worten famulis und famulabus (Diener und Dienerinnen) die erste Silbe fa ausradirt hatte, so daß er auch richtig pro mulis et mulabus (Maulesel und Mauleselinnen) sang, höchst ergrimmt über diesen bösen Streich, tüchtig durchprügeln; beschenkte ihn aber gleich darauf zum Troste mit einem neuen Gewande. Ebenso ließ er seine Meierin, die er im größten Staate, ihren Gemüsegarten aber voller Nesseln fand, durch seine Knechte so lange über das Unkraut wegziehen, bis es niederlegt war. Im nächsten Jahre fand er hier die schönsten Gemüse.

Der Charakter unserer Landbewohner scheint so ziemlich derselbe geblieben zu sein, woran wohl der immerwährende Druck, unter welchem sie standen, schuld ist. Nachdem dieser gehoben, steht zu hoffen, daß sich auch die sittlichen Verhältnisse auf dem Lande bessern werden.

nachahmungswerth erscheint hier die mehr unüberlegte als fromme Speichelleckerei zu sein, welche bei Denjenigen, deren Leben sie beschreibt, mit einem solchen Lobe verweilt, daß nicht so sehr darauf geachtet zu sein scheint, was Jene gethan haben, sondern vielmehr darauf, was sie hätten thun sollen. So zeigt auch die heilige Schrift, daß die größten Männer und solche, die dem Herrn sehr lieb waren, Tadelnswerthes begangen haben; und will auch ich ihn nicht mit Worten zu einem Heiligen machen, wo ich wünsche, daß er dieses lieber selbst durch seine Handlungen gethan hätte, sondern ich schildere sein Leben aus den oben angeführten Gründen ohne allen Schmuck und Einschränkung. Denn wenn seine Thaten jeder Unvollkommenheit entbehrt hätten, dann hätte ich wahrlich nicht den Segen des Gebetes für ihn von irgend Einem zu erflehen, sondern die allgemeine Willfährigkeit anzurufen brauchen, ihm die wie andern Heiligen schuldige Verehrung zu zollen. Denn nicht Anderen, daß sie für ihn beten möchten, wäre er dann zu empfehlen, sondern er wäre zu bitten, daß er für Andere seine Fürsprache erhebe. Nachdem wir diese Bemerkung über ihn eingeschaltet haben, wollen wir zu unserm Vorhaben zurückkehren.

Capitel XI.

Auf welche Weise Benno in Goslar auf königlichen Befehl dem Palaste so vorgestanden, daß er nicht bloß die kirchlichen, sondern auch die öffentlichen Geschäfte fleißig verwaltete.

Auch bei Heinrich, dem vierten Könige dieses Namens, welcher noch Knabe war, stand er in großem Ansehen und nach seinem Dafürhalten wurde am Hofe Alles geleitet. Ebenfalls nahm er bei dem großen Haufen des Volkes eine ausgezeichnete Stellung ein, da Jeder von ihm entweder Straf-

losigkeit oder Hülfe in Nöthen erwartete. Zuletzt wurde er der Stadt Goslar in doppelter Machtvollkommenheit vorgesetzt, einmal, indem er mit bischöflicher Gewalt die Synodalangelegenheiten prüfte, und zum andern, indem er unter königlicher Hoheit den öffentlichen Geschäften vorstand. Oft mußte er von einer und derselben Person durch eine doppelte Sühne zufrieden gestellt werden, so daß, was Gottes war, ihm gezahlt wurde und was des Kaisers, er dem übertragenen Amte gemäß ebenfalls schlichten mußte. Außerdem war er ein ausgezeichneter Baumeister, der geschickteste Anordner in Maurerarbeiten, weßhalb ihn auch der Kaiser seines unzertrennlichen vertraulichen Umganges würdigte. Denn damals fingen die sächsischen Kriege, welche wir noch jetzt nach so langer Zeit in ihrer Zerstörungswuth beseufzen, hervorzukeimen an, weßhalb der König, der dieses wohl wußte, das ganze Sachsenland durch neue und feste Burgen zu sichern anfing und dem Abfall der Verräther durch Befestigung der einzelnen Länder zuvorzukommen suchte. Deßhalb befahl er, daß unser Herr Benno, um die Sache zu beschleunigen und fleißig auszuführen, sie leiten solle, wohl wissend, daß er keinen Treueren noch Betriebsameren zu diesem Amte finden könne. Er konnte nämlich seine hohe practische Erfahrung aus den Hildesheimschen Bauten kennen lernen, wo unter seiner, des Domprobsten Aufsicht, wie bekannt, vom Bischofe Hecelo [1]) seligen Angedenkens so herrliche Bauten aufgeführt worden waren. Hierdurch und durch andere schon erwähnte Vorzüge sich auszeichnend, wünschten ihn auch auswärtige Mächtige und Herren, welche von ihm hörten, zu besitzen. Er wußte nämlich Alles, es mochte gering und werthlos sein, mit kluger Berech-

---

[1]) Hezilo, Bischof von Hildesheim, von 1054—1079. Die erwähnten Bauten wurden in den Jahren 1063—1066 ausgeführt.

nung zu ordnen, so daß er auch bei Kleinigkeiten von seinen Freunden zu Rathe gezogen wurde und die Reichthümer Vieler durch eine wohlangewandte Betriebsamkeit befestigte.

Capitel XII.

Auf welche Weise Benno von dem heiligen Anno, Bischof zu Cöln, zu seinem Vicedom oder Statthalter angenommen worden ist und nachher, nachdem er auf diese Stellung verzichtet hatte, wieder zu seiner Domprobstei zurückkehrte.

Es lebte um diese Zeit zu Cöln der Bischof Anno [1]), ein Mann von bewunderungswürdiger Heiligkeit und einer für unsere Zeiten staunenswerthen Frömmigkeit, der, ganz erfüllt von seinen heiligen Obliegenheiten in seiner hohen Stellung, bei großen Reichthümern und Ehren, mit seiner ganzen Seele dem Himmlischen anhing und alles Irdische und die Hinfälligkeit der rasenden Welt verachtete, er, der Erbauer von Klöstern, der Wiederhersteller der Kirchen und der Armen Diener. Aber durch die Last so vieler Geschäfte behindert, konnte er weniger nachdrücklich dahin vorschreiten, wohin er mit allen Kräften und aller Frömmigkeit zu gelangen strebte; und da er es für verderblich hielt, alle weltlichen Angelegenheiten, die ihn angingen, unbesorgt zu lassen und sie, obgleich sie ihm auf dem Wege zu Gott hinderlich waren, zu vernachlässigen dennoch für eine schwere Sünde hielt: suchte er überall einen Mann, welcher ihm zur Besorgung dieser Geschäfte geeignet schien. Deßhalb bat er sich diesen unsern Vater Benno, welcher ihm durch den Ruf und von Angesicht früher schon bekannt war und von dem er in seinen eigenen Angelegenheiten bereits erfahren hatte, von dessen Bischofe Hecelo aus. Nachdem Jener vom Königlichen Hofe entlassen worden war,

[1]) Anno, Bischof von Cöln, von 1056—1075.

behielt er ihn eine Zeitlang um sich, damit er ihn mit den Geschäften, Menschen und Oertern bekannt und seinen großen Verpflichtungen geneigt machte, überließ ihm dann alle seine auswärtigen Angelegenheiten, zuletzt auch, damit er desto ungestörter seinem Gotte sich widmen könne, die Verwaltung des Bisthums. In dieser zeichnete er sich so aus und gab sich in dieser wichtigen Sache und auf diesem hohen Posten so viel Mühe, daß durch sein Verdienst zu der Zeit die Kirchendisciplin wieder aufblühte. Indem er nun das ganze Bisthum nach seinem Ermessen und Willen eine geraume Zeit regierte, machte er jenen heiligen Bischof, der seiner Klugheit und Betriebsamkeit ganz und gar vertraute, für die Befolgung der göttlichen Dinge um so freier und ungehinderter, jemehr er ihm die Sorge um die weltlichen Angelegenheiten abnahm. Da er aber die Last einer solchen Arbeit und solcher Sorgen auf die Dauer nicht ertragen konnte und unter dem Neide jener Geistlichen litt, welche, selbst zurückgesetzt, es mit Widerwillen ertrugen, daß er eingeschoben worden war, hielt er es für das Beste, zu scheiden; und nachdem ihn der Bischof nach langem Zögern endlich entlassen, ist er wieder nach Sachsen zu seiner Domprobstei in Hildesheim zurückgekehrt. Aber auch dem Könige, welcher ihm schon längst anderswo ein Bisthum übertragen haben würde, wenn er ihn in Sachsen, wo er sich fast beständig aufhielt, hätte entbehren wollen, konnte seine Abwesenheit nicht gleichgültig sein. Er, der seine Vorzüge kannte, hatte beschlossen, ihm in dieser Gegend, wenn es sich nur auf irgend eine Weise thun ließe, ein Bisthum zu übertragen, damit er ihn zu jeder Zeit zur Hand haben könne.

Capitel XIII.

Auf welche Weise der hochwürdigste Bischof Benno zum Bischof zu Osnabrück am Tage des heil. Clemens ernannt worden ist und wie er gelobt hat, dem heil. Clemens zu Ehren einen Altar zu bauen und einzuweihen.

Es ereignete sich, daß zu derselben Zeit der hochwürdigste Benno [1]), welcher auch Beringarus genannt wurde, Bischof zu Osnabrück, starb. Obgleich der König über dessen Tod nicht wenig betrübt war, glaubte er über den Schmerz sich getrösten zu können, wenn er an dessen Stelle einen Mann mit gleichem Namen und gleicher Tugend setzte. Nachdem er nun diejenigen, welche zur Bestimmung eines Bischofs nothwendig sind, in der Stadt Goslar vereinigt und ihre Meinung über unsern Herrn Benno erforscht hatte, billigten es Alle wie aus einem Munde wegen seiner vielen Tugenden, von welchen sie gehört hatten, daß er ihnen als Bischof gegeben würde und gaben aus vollem Herzen Beifall. Er aber, als wahrer Weiser seiner eigenen Schwachheit sich bewußt, lehnte anfangs die ihm übertragene Ehre ab, sich damit entschuldigend, daß er durch weltliche Beschäftigungen immerfort verhindert, sich weniger in den geistlichen Studien geübt und mehr den weltlichen Dingen als der Kirche Gottes vorzustehen gelernt habe, und deßhalb unwürdig sei, zum Bischof ernannt zu werden. Da aber der König, nachdem er den lebhaften Wunsch des Volkes erkannt hatte, von seinem Vorhaben nicht abstand, nahm er demüthig und der göttlichen Barmherzigkeit vertrauend an und ließ sich in der Hoffnung auf die göttliche Gnade zum Bischof machen. Da sich dieses am Tage des heil. Clemens [2]), des Römischen Papstes und

---

[1]) Benno I., Bischof von Osnabrück, von 1052—1068. Er starb nach der Mitte des Monats September. Der König war um Martini in Goslar.

[2]) Clemens, welcher heilig gesprochen wurde, war Papst von 91—100.

Märtyrers, zutrug, vertraute er sich diesem mit den inständigsten Bitten und großer Ergebenheit an. Er nahm ihn vor allen andern Heiligen für seine übrige Lebenszeit zu seinem besondern Patron an, gelobte seiner Milde immer der unterthänigste Diener sein zu wollen und suchte mit folgendem Anerbieten seine versprochene Ehrerbietung zu bekräftigen, daß er, sobald er in sein Bisthum gekommen sei, zu dessen Gedächtnisse einen Altar bauen und einweihen wolle, gleichsam als wenn durch Vermittelung der Verdienste dieses Heiligen die Gnade Gottes ihm an diesem Tage milder zur Seite zu stehen geruht hätte. Nur dieses erbat er sich auf das inständigste von ihm, es möge sein Wille an ihm geschehen, wenn er verfügt habe, daß er zum Vortheil seines Volkes und zu seinem eigenen Seelenheile und nicht zum allgemeinen Nachtheile seinem Bisthume vorstehe. Wenn aber der Stadt oder ihm durch eigenes Verschulden aus seiner Beförderung Schaden erwachsen solle, so möge die göttliche Barmherzigkeit der Verdienste des Heiligen wegen geruhen, ihm die Gelegenheit zu nehmen, durch welche ihm oder Anderen der Weg zum Verderben geöffnet würde. Doch um kurz zu sein: Sogleich an demselben Tage von des Königs Majestät zum Bischof ernannt[1]) und ohne Säumen unter angemessener Begleitung nach seinem Bestimmungsorte gesandt, wurde er dort mit der größten Bereitwilligkeit von der Geistlichkeit und dem Volke aufgenommen. Als er sich einige Zeit mit der Einrichtung beschäftigt und das Weihnachtsfest auf das andächtigste gefeiert hatte, reiste er unter passender Begleitung zur Weihe nach Cöln und wurde von dem Erzbischofe Anno seligen Angedenkens durch eine würdige Aufnahme gefeiert, was er durch seine Verwaltung zur Zeit wohl verdient hatte. Von diesem Erz-

[1]) Am 23. November.

bischofe wurde er mit aller Ehrerbietung zum Bischofe von Osnabrück geweiht [1]), unter der würdigen Assistenz des hochwürdigsten Bischofes Friedrich von Münster [2]) und eines auf gleiche Weise im Dienste Gottes erprobten Mannes, des Bischofes Eilbert von Minden [3]), als Segenssprecher und Zeugen der vollzogenen Weihe. Nachdem er daselbst auch noch das Fest Maria Reinigung gefeiert hatte, kehrte er mit großer Freudigkeit nach seinem Sitze zurück. Hier verrichtete er mit vielem Eifer drei Jahre lang vor den sächsischen Kriegen seine Dienstgeschäfte, streute den Samen des göttlichen Wortes unter das Volk aus und gab sich viele Mühe, die Sitten seiner Untergebenen zu bessern und das Unkraut, welches von dem Feinde in den Gottesacker gesäet worden war, auszureißen. Er leitete alle seine Dienstgeschäfte mit solch einer gütigen Hand, daß er sich selbst und Anderen als nützlich und wahrhaftig verehrungswürdig bewährte.

Capitel XIV.

Ueber das Kloster Hertzebrock und den heiligen Gertrudisberg.

Indem er als Bischof nicht nur auf die kirchliche Zucht, sondern auch auf das klösterliche Leben sein Augenmerk richtete und erkannt hatte, daß die Nonnen im Kloster zu Hertzebrock [4]) nicht der Ordensregel gemäß lebten, beschloß er, ihnen in der Nähe von Osnabrück ein Kloster zu erbauen und nach Vertauschung ihrer Güter sie dahin zu versetzen. Er erwog dabei, daß sie in seiner Nähe einen frömmeren Wandel füh-

[1]) Die Consecration erfolgte am Neujahrstage 1069.

[2]) Friedrich, Graf von Wettin, Bischof von Münster von 1064—1084.

[3]) Egilbert aus Baiern, Bischof von Minden von 1055—1080.

[4]) Das Frauenkloster Hersebrok wurde 860 von der edlen Frau Walburg, Ekhards Wittwe und deren Tochter Duda gestiftet.

ren würden und die Zügellosigkeit und Zuchtlosigkeit durch Einschränkung der Freiheit im Verkehr ihnen erschwert werde. Aber als sie auf keine Weise sich aus ihrer Einsamkeit reißen lassen wollten und durch keine Drohung oder Zurede zu bewegen waren, ihren Wohnort zu verändern, hinterließ er die Kirche, welche er schon zu Ehren der heiligen Gertrud auf dem Berge, auf welchem bereits früher eine kleine dem heil. Michael geweihte Capelle gestanden hatte, gebaut und geweiht, seinen Nachfolgern zur Verfügung und Ausstattung. Diese hatte er mit Allem, was zum Klosterleben gehört, auf das reichlichste versehen und hoffte, daß Gott es später so fügen würde, daß sie durch irgend einen der Gläubigen zur vollständigen Unterhaltung seines Dienstes fundirt werde [1]).

Capitel XV.

Auf welche Weise er Sümpfe wegbar gemacht hat.

Daß er durch unwegbare Sümpfe, deren es in dieser Gegend viele giebt, trockene und gerade Wege für die Reisenden anlegen ließ, sieht man unter anderen an dem Wittenfelde, welches selbst im Sommer früher Niemand passiren konnte. Er aber, nachdem er eine große Menschenmenge zusammengebracht hatte, verweilte hier lange Zeit, beaufsichtigte die Arbeiter und machte dadurch, daß er auf beiden Seiten Graben auswerfen ließ, die Gegend wegsam, so daß von nun an man selbst im Winter dieselbe passiren konnte.

---

[1]) Bischof Udo von Steinfurt (1137—1141) setzte den Bau des unmittelbar neben der Stadt auf dem Gertrudisberge liegenden Klosters fort und unter Bischof Philipp von Katzenellnbogen (1141—1173) wurde er 1142 vollendet.

Capitel XVI.

Beschreibung des Berges und der Burg Iburg.

Es möchte nachgerade an der Zeit sein, daß wir von diesem Orte und von dem Ursprunge unserer Congregation etwas in der Kürze erfahren. Daß dieser Berg schon in alten Zeiten auf das stärkste befestigt und mit herrlichen Wohnungen geziert gewesen, geht aus vielen Zeichen sicher hervor. Die Fundamente, welche fast täglich bloß gelegt werden, bezeugen dieses zur Genüge. Ebenso die von den Kriegsthaten Vieler handelnden Schriften, welche einmüthig behaupten, daß unter den vielen alten Burgen, welche bis jetzt zerstört worden sind, Eresburg [1]) in Sachsen an der Grenze des Hessenlandes, Sigeburg [2]) an der Ruhr und unser Iburg, welches sich durch seine herrliche Lage auszeichnet, die vorzüglichsten und bedeutendsten gewesen seien; was auch Niemand mehr bezweifelt. Zu der Zeit aber, in welcher der berühmte und große Kaiser Carl die Bewohner dieser Gegend vom Heidenthum zum Christenthum durch lange Kämpfe und großen Aufwand von Kriegesmacht zu bekehren sich bestrebte, hat Widekind, der König der Sachsen, ein Mann von hohem Muthe und fast übermenschlicher Kraft, viele Gefechte in diesem seinem Lande mit den Franken, wie erzählt wird, bestanden. Nachdem dieser König besiegt worden war, unterwarf sich das ganze Sachsenland dem Christenglauben und dem fränkischen Reiche; und da der genannte Kaiser und die Ersten in einem gemeinschaftlichen Rathe beschlossen hatten, daß das ganze deutsche Volk mit gleichem Rechte einem Könige gleichmäßig und für immer

---

[1]) Eresburg an der Diemel, unfern des heutigen Stadtberge, wo die von Carl dem Großen im Jahre 772 zerstörte Irmensäule gestanden hat.

[2]) Syburg da, wo die Lenne in die Ruhr fällt. Die Sigeburg lag auf einem steilen Felsen. Die alten Gräber sind noch vorhanden.

unterworfen sein solle, hat ein kaiserlicher Befehl, nachdem durch alle Länder des Reichs der gemeinschaftliche Frieden verbreitet war, Kirchen zu bauen und um Aufstände zu vermeiden, die Burgen ganz und gar zu zerstören, angeordnet. Unter den übrigen, welche damals weit und breit zerstört wurden, ist auch unser Berg in eine Einöde verwandelt worden. Dieser Berg, zwischen zweien Bächen auf das Anmuthigste gelegen, hat gegen Osten einen kleinen Hügel, Hagenberg genannt, und einige zerstörte Burgmänner-Wohnungen, gegen Mittag Land und eine kleine Heide, Sutheide, gegen Abend verschiedene Hügel und wird gegen Norden durch einen sehr hohen Berg[1]) begrenzt. Es waren die hier wohnenden Bauern nach der Kirche zu Glane eingepfarrt, eine kleine Capelle aber stand neben der zerstörten Burg, in welcher zu einigen Malen im Jahre Gottesdienst gehalten wurde. Die zerstörte Burg, in welcher jetzt das Kloster gegründet werden sollte, gehörte dem Stifte, von welchem sie erst ausgetauscht werden mußte, wie an seiner Stelle erwähnt werden wird.

Capitel XVII.

Auf welche Weise verschiedene Güter zur Fundation des Klosters nach der Ordensregel des heil. Benedict dem Bischof Benno übertragen worden sind.

Inzwischen theilte er, seines Versprechens, ein Kloster zu bauen, eingedenk, seine Absicht verschiedenen edelen Männern und Frauen und vorzugsweise solchen mit, von denen er voraussetzte, daß sie diesem Orden wohlwollten und die göttliche Ehre zu mehren sich befleißigten. Gott erregte die Herzen und er erhielt Verschiedenes; denn von Reinmoda, einer edlen Frau und deren Erben erhielt er Schwankendorf[2]) mit einem

[1]) Dieser heißt der Dörenberg.

[2]) B. Schwenningdorf K. Rödinghausen bei Bünde.

Zehnten, ebenso von Walderich, einem edelen Manne und dessen Erben, viele Güter in Versmele[1]). Einen Hof, Bomwiede[2]), schenkt Cuniza, eine edle Frau, zur Stiftung des Klosters. Aber auch Benno, aus Freude über die Schenkungen und in der Hoffnung, daß noch mehr geschenkt werden würde, wendet sich an einen Edelherrn Wal und bittet ihn, daß er auch ebenso wie die Andern seine Freigebigkeit zur Dotirung des neuen Klosters bezeugen möge. Dieser nun schenkt, durch eigene Frömmigkeit und durch die Bitten des Bischofs bewogen, mit Genehmigung der Mathilde, der Tochter seiner Schwester Ettecha, dem heil. Clemens und heil. Benedict zwei Höfe Oselage[3]) und Harsheim[4]). Zum andernmal schenkt er, wiederum durch den heil. Geist geleitet und in der Ueberzeugung, daß er zu mehrerem verpflichtet sei und in den Schenkungen der beiden Höfe zu wenig gegeben habe, während seines Aufenthalts auf dem Landgute Barkhausen[5]), einer Besitzung des Adalgerus, dem heil. Clemens noch einen Hof zu Riesenbeck[6]) mit einem Zehnten. Der Bischof aber, voll Verwunderung über die Freigebigkeit dieses Mannes, ließ ihm in Gegenwart vieler Edelen den Zehnten für seine Lebenszeit. Eine edele Wittwe schenkt mit ihrem Sohne Hecilo verschiedene Güter und Zehnten in Glane, ja Gisela übergiebt ihre kleine Kirche, welche sie dem heil. Jakob gebaut und unter ihrer Gewalt behalten, der Leitung des zukünftigen Abtes. Die Hälfte der Schenkung hatten die Vorgänger des Bischofs besessen, welche sie nachher mit Bewilligung der Domherren

---

[1]) D. Versmold.
[2]) D. Bomte.
[3]) Hof in der B. Ringel K. Lengerich bei Tecklenburg.
[4]) Hasmann in der B. Meckelwege K. Lienen.
[5]) Vielleicht B. Barkhausen K. Buer.
[6]) D. Riesenbeck bei Ippenbüren.

dem Abte überließ. Auch viele Andere aus den edelen Geschlechtern, sowol Männer als Witwen, wie Gisela, Erpho und Andere, bezeugten dadurch ihre Ehrerbietung, daß sie dem zu gründenden Kloster viele Schenkungen machten. Dem Bischofe Benno gereichte es zur besonderen Freude, daß der edle Wolchardus, des weltlichen Lebens überdrüssig, sich dem heil. Petrus weihte und unter die Zahl der Domherren aufgenommen zu werden wünschte und mit Genehmigung der Aveza, seiner legitimen Erbin, und seines Blutsverwandten Adalgerus, den freien durch viele Privilegien und das Jagdrecht ausgezeichneten, vor kurzer Zeit zu einem Edelsitz erhobenen Hof Helveren[1]) mit verschiedenen andern Gütern schenkte. Durch diese Güter bereichert und ermuthigt ging Benno ans Werk und mit sich zu Rathe, wo der gesundeste und passendste Ort zu finden sei. Nachdem er zuletzt seinen Sprengel durchreiste, kam er an den Berg, auf welchem die sehr alte, zerstörte Iburger Veste lag und dieser Ort sagte ihm vor allen zu, weil er sowol Ueberfluß an Baumaterial hatte, als auch die Mönche sich der reinen Luft und einsamen, ruhigen Lage erfreuen konnten.

Capitel XVIII.

Auf welche Weise Benno den Berg und die zerstörte Burg vom Stifte erlangt hat.

Die zerstörte Burg gefiel dem Bischof Benno auf das höchste, nicht bloß wegen der schönen Lage und gesunden Luft und weil das zu gründende Kloster von den weltlichen Wirren entfernt lag, sondern auch, weil die benachbarten Anwohner hier geistliche Unterstützung finden konnten, so wie auch das

[1]) Ein dem Kloster noch gehöriger Hof K. Diffen.

Muster eines frommen Lebens stets vor Augen hatten. Es stand aber der frommen Absicht Benno's der Umstand hindernd im Wege, daß der Berg dem Stifte gehörte. Denn nach Morgen zwischen den Wohnungen der beiden Burgmänner, da, wo jetzt der Garten unserer Meierei sich befindet, wohnte der bischöfliche Amtmann, welcher das, was dem Bischofe von den Markgenossen und den Andern zukam, in jedem Jahre sammeln und dem Amtmann am bischöflichen Hofe zu Dissen [1]) übergeben mußte. Aber um den Berg und das Häuschen des Amtmanns von den Domherren zu erhalten, bot er den Hof Bomwiede [2]), welchen er von der Cuniza bekommen hatte, zum Tausch an. Da jene auf keine Weise der frommen Absicht Benno's hinderlich entgegentreten wollten, sich vielmehr Hülfe zu leisten und die Ehre Gottes zu mehren für verpflichtet hielten, so bewerkstelligte er auf leichte Weise den Austausch. [3])

---

[1]) Dissen war früher eine kaiserliche Villa gewesen. Diese hatte Ludwig der Fromme gegen die Zehntfreiheit der von den von ihm gestifteten Klöster zu Corvey und Herford abhängigen Zellen (Missionsanstalten) zu Meppen und Visbeck (bei Diepholz) an die Kirche zu Osnabrück vertauscht (Stüve, G. d. H. p. 9).

[2]) Der Hof zu Bomte war durch diesen Tausch in den Besitz des Domcapitels gekommen.

[3]) Es sind im Kloster Iburg, gewiß schon seit Norberts Zeiten, Annalen geschrieben worden, die leider bis auf einen kleinen Rest für uns verloren gegangen sind. Dieser Rest befindet sich in dem Einbande eines 1551 in Mainz gedruckten Ritualbuches, welches dem hist. Vereine in Münster gehört. Schon Erhard bemerkte, daß die zwei Pergamentblätter der Schrift nach dem 12. Jahrhundert, dem Inhalte nach Westfalen angehörten. Julius Ficker, jetzt Professor in Innsbruck und Freund unsers Vereins, erkannte, daß ein Mönch des Klosters Iburg Verfasser sei. Aus der Uebereinstimmung mehrerer Stellen mit Norbert's Biographie schloß man, daß entweder dieser die Annalen, oder umgekehrt der Annalist Norbert's Schrift gekannt habe. In Beziehung auf die Burg erfahren wir aus den Annalen, daß Benno entweder vor Erbauung des Klosters oder gleichzeitig mit derselben dieselbe wieder hergestellt habe. Die Worte lauten zum

Capitel XIX.

Auf welche Weise er diesen Ort und die Kirchengüter vertheidigte.

Aber auch noch ein anderes Hinderniß war vorhanden, da die Bauern den Berg, welcher nämlich mit Holz bewachsen war, als gemeine Weide in Anspruch nahmen. Denn da schon eine geraume Zeit seit Zerstörung der Burg vergangen war und der lange Friede seit Beendigung der Kriege die Unverschämtheit geboren hatte, so machte er nicht nur die Mächtigen und Edelen bereit, den Frieden zu brechen und durch Zwietracht zu untergraben, sondern bewaffnete auch den gemeinen Haufen und den Bauernstand und machte sie nach Neuerungen lüstern. Denn da einmal die Fruchtbarkeit diese Gegend außer anderen Früchten mit einer Masse Eicheln angefüllt hatte und dieser Berg in seiner uralten Lage den umliegenden durch seinen Holzreichthum ähnlich war, so trieben die anwohnenden Bauern, welche man Markgenossen nennt, ihre Schweine in denselben, trugen die Eicheln in Säcken fort und fingen an, das Privat-Eigenthum des Bischofs dem allgemeinen Gebrauche zu übergeben. Als nun der Amtmann, der hier wohnte, ihrem Treiben entgegentrat und die ihm anvertraute Sache mit den Waffen vertheidigen wollte, gaben sich Jene nicht zufrieden, sondern insultirten und zwangen ihn,

---

Jahre 1077: Sub idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus dominus Benno II. castrum in Yburg propter imminentia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo jam inchoata aliquanta parte murorum, ubi et coenobium in beati Clementis honore construxit, monasticae inibi religionis rudimenta felici molitus exordio. Das letzte Wort, in der Handschrift zerstört, ist aus des Benedictiners B. Witte um 1517 verfaßten Historia occidentalis Saxoniae seu Westfaliae (gedruckt Münster 1778) ergänzt. Dieser hat nämlich die Nachrichten über Benno und das Kloster Iburg in ganz gleicher Fassung, woraus erhellt, daß er noch die Annalen gekannt und benutzt hat.

nach Osnabrück zu flüchten. Als dieses die Ritter, deren damals eine große Menge beim Bischofe war, durch einen raschen Angriff auf ihre Weise zu rächen bereit waren, sagte der kluge Bischof, daß er dieses Unrecht mit seinen Waffen bestrafen wolle, that die Bauern, seine Stola umhängend, sogleich in der Kirche als Räuber des Kirchengutes in den Bann und drohte sie zu excommuniciren, wenn sie nicht in der ihnen gesetzten Frist nach dem Synodalrechte Genugthuung leisten würden. Die Bauern, welche sich anheischig machten, ihr Recht mit einem Eide zu bekräftigen, schlug er nach dem in dieser Gegend gewöhnlichen Gebrauch durch die Erklärung, es stehe ihm eher zu durch den Eid seines Vogtes die Sache, welche er schon so lange Zeit ohne Gegenrede besessen, zurück zu halten, als Jenen, auf eine gewaltthätige Weise durch einen Meineid sich fremden Eigenthums zu bemächtigen. Nachdem nun ein Tag zur Verhandlung angestellt worden war, nahm er seinen Vogt, mit Namen Meginhard mit sich, einen edlen und rechtschaffenen Mann, welcher noch jetzt in hohem Alter Vogt in Dissen ist. Dieser bestieg an Ort und Stelle sein Pferd, nahm einige der Gegend Kundige mit sich und währenddem eine große Volksmenge um den Bischof versammelt anwesend war, umritt er selbst voran den Berg und bekräftigte, mit erhobener Hand schwörend, diesen ganzen durch den Umritt bezeichneten Raum dem gegenwärtigen Bischofe und seinen Nachfolgern zu einem ewigen Besitz [1]). Weil das, was

[1]) Die Kirchenvögte, welche man als die ersten Beamten der Kirche ansehen muß und nicht besser als mit unsern heutigen Drosten vergleichen kann, waren übrigens in allen weltlichen Sachen des Bischofs oberste Befehlshaber (Möser, O. G. II, §. 3). Sie mußten edel sein, um den Bischof und die Kirche würdig vertreten zu können. Die ältesten, Wal, Ludolph (1070), Eberhard (1074), Folker (1089), Eberhard, lassen sich weiter nicht bestimmen. Zuletzt ging die Kirchenvogtei in die Hände der Grafen von Teklenburg über.

man aus der allgemeinen Nutznießung der Menschen ausscheidet und Jemandem zu seinem Privatgebrauche übergiebt, gewöhnlich Sundern genannt wird, so sollte dieser ewig so genannt werden und bleiben. Der Bischof aber, welcher die reizende Lage des Berges und die Festigkeit der alten Mauern an den Fundamenten erkannt hatte, machte den Berg, welcher seinen alten berühmten Namen sich bewahrt hatte, durch die Ausrodung des Waldes und des Gesträuches bewohnbar und baute zu Ehren des heil. Clemens eine kleine hölzerne Capelle und gelobte aus den erworbenen Gütern und Grundstücken eine Abtei für den Orden des heil. Benedict zu bauen. Nachdem er nun in größter Eile an einem abschüssigen Orte an der Westseite für sich eine Wohnung erbaut hatte, beschloß er hier öfters zu weilen, damit er sowol auf den Bau achten und noch mehr in der Stille den göttlichen Dingen sich widmen, als auch die auffätzige Menge im Zaume halten könne.

Capitel XX.

Von der Wiedererlangung der Zehnten von dem Abte zu Corvey und der Aebtissin zu Herford.

Aber da schon die Kriegspest zunahm, er jeden Tag Gefangenschaft oder Tod sogar von seinen Freunden drohend vor Augen sah und auch durch die Untreue der Seinigen erschreckt wurde, hielt er für gerathen, sich wiederum auf einige Zeit zu entfernen und reisete, nachdem er über sein Bisthum, so gut er damals konnte, Verfügung getroffen und die Stadt denen anvertraut hatte, deren Treue ihm weniger zweifelhaft erschien, mit anderen ebenfalls wegen ihrer festen Treue gegen ihren König aus dieser Gegend zahlreich Vertriebenen [1]), von

[1]) Erzbischof Liemar von Bremen (1072—1101) und Bischof Eppo von Zeiz (1045—1078).

wenigen der Seinen begleitet zum Könige. Von diesem wurde er in hohem Grade freundlich empfangen und blieb einige Zeit bei ihm. Damit er die Zeit seines Aufenthalts am königlichen Hofe nicht ganz unnütz verbringe, glaubte er hier nun eine passende Gelegenheit zu haben, über die Zehnten [1]), welche ihm schon so lange gewaltsam vorenthalten worden waren, zu verhandeln. Er enthüllte zuerst seinen Freunden, dann den Vertrauten des Königs die ganze Streitsache und diese sagten aus Liebe zu ihm ihre Hülfe zu. Sie überredeten ihn leicht, ihnen die Sache zu überlassen, indem sie für ihn sprechen und ihm auf alle Weise die königliche Huld verschaffen zu wollen versprachen. Denn zu der Zeit des Kaisers Ludwig hatte der Graf Cobbo die Güter der Diöceſe auseinandergerissen, währenddem der Bischof Goswin, um die in der Diöceſe wüthenden Stürme zu vermeiden, zu Fulda im Kloſter verweilte und sich um seine Diöceſe nicht bekümmerte. Es war aber nach den langen Zeiten, in welchen die Zehnten abhanden gekommen waren, die günstigste Gelegenheit, sie wieder zu erhalten, jetzt da, indem einentheils auch die andern Bischöfe und Kirchen in der allgemeinen Gewohnheit selbstständig vorgingen, um das, was ihnen gehörte, in eigener

---

[1]) Damit verhielt es sich folgendermaßen: Unter dem dritten Bischofe von Osnabrück Goswin, welcher sich leidenschaftlich in den unnatürlichen Streit der Söhne Ludwig des Frommen gegen ihren Vater gestürzt und deswegen, weil er auf dem Tage zu Soissons 833 dem entthronten Kaiser mit eigener Hand das Schwert entrissen, das Stift meiden und im Kloster zu Fulda als Mönch büßen mußte, war eine Sedisvacanz von 833 bis 845 eingetreten, in welcher Zeit Graf Cobbo, Bruder des Kirchenvogts Ludolph zu Corvey, von dem die sächsischen Kaiser abstammen, des Abtes Warin (826—856) daselbst und der Aebtissin Hathevy zu Herford (Haduwic, Hedwig), das Stift verwaltete. Dieser gab zu Gunsten seiner Verwandten den Zellen zu Meppen und Visbeck (siehe c. XVIII. Anmerk. 1) viele Zehnten, welche der Osnabrücker Kirche verloren gingen.

Machtvollkommenheit zu besitzen und darüber zu verfügen, anderntheils, weil der König, zu dem der Bischof für seine Treue gegen ihn flüchtig und nachdem er Alles, auch seine reiche Habe zurückgelassen, nackt und hülflos gekommen, gezwungen war, diese Treue überall durch eine angemessene Wohlthätigkeit zu vergelten. Denn, sagten zu ihm des Bischofs Freunde, das würde Andere späterhin in ihrer Treue befestigen, wenn sie sähen, daß des Bischofs Ergebenheit mit edler Freigebigkeit belohnt würde und seine freiwillige Armuth, wenn er ihr auch durch so viele Ausgaben behindert, nicht gleich zur Hülfe kommen könne, dennoch die Aussicht hätte, in der Zukunft durch Spendung des Ueberflusses belohnt zu werden. Endlich seien diejenigen, welche sich die Zehnten anmaßten, Feinde des Reichs und müßten für ihre Untreue und Ränke bestraft werden. Denn das, was sie aus den Zehnten an Ertrag und Nutzen erlangt hätten, benutzten sie unbedingt zur Verminderung der königlichen Macht und zur Befestigung der immerwährenden, schändlichen Desertion. Wenn also mit dem königlichen Gelde die Feinde bewaffnet werden sollten, dann würde er nicht Mittel genug haben, die Seinigen gegen seine Feinde zu bewaffnen. Und zuletzt, da er in solchem großen Unglücke für seine Sünden von Gott verlassen zu sein schiene, so müsse er mit allen Kräften dahin streben, daß er, welcher während seiner ganzen Lebenszeit durch die vielen begangenen Ungerechtigkeiten und Vernachlässigung der menschlichen Gesetze schon so oft gefehlt habe, sich endlich einmal durch gerechtes Urtheil der göttlichen Gerechtigkeit versöhne. Durch diese und andere passende und öfter wiederholte Zureden wurde der König wie bekannt zuletzt gewonnen, so daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Bischöfen und anderen Gläubigen auftrug und sich ihrem endgültigen Urtheil unterwarf, obgleich sich seine Vorfahren schon

seit langer Zeit die Investitur der Bischöfe und Aebte angeeignet hatten. Es wurde daher in einem gemeinen Rathe zu Regensburg [1]) beschlossen, daß die beraubte Kirche zu Osnabrück öffentlich zu restituiren sei. Deshalb erkannte der König Heinrich der Kirche zu Osnabrück und ihrem gegenwärtigen Bischofe Benno ihre Zehnten nach dem Rath, dem Urtheil und der Zustimmung Aller, welche zugegen waren, zu und gab ihr solche mit der Versicherung zurück, daß sie dieselben mit Ausschluß aller Nebenbedingungen bis in alle Ewigkeit fest und unabänderlich behalten solle und daß es weder dem Abte zu Corvey, noch der Aebtissin zu Herford erlaubt sei, deßhalb eine Klage anzustellen; hingegen möchten sich beide Klöster durch ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Güter unterhalten. Damit aber der Kirche zu Osnabrück ihre Zehnten nach dem Rechte und Gebrauche anderer Kirchen zur freien Verfügung ständen und Niemand unter den Gottlosen es wage, sie anzutasten: ließ der König eine Urkunde mit goldenen Buchstaben schreiben und setzte mit eigener Hand seinen Namen darunter. Dann wurde sie zum immerwährenden Zeugnisse dieser Angelegenheit und zum ewigen Gedächtnisse mit dem königlichen Siegel versehen. Diese Schrift wird in der Kirche zu Osnabrück um so sorgfältiger aufbewahrt, als sie als eine unzerstörbare und festeste Mauer gegen alle Angriffe und feindliche Bestrebungen angesehen wird [2]).

---

[1]) Am 30. December 1077 und am 30. April 1079.

[2]) Wo diese Urkunde geblieben ist, weiß man nicht. Beim Brande des Domes 1100 ist sie nicht untergegangen, da der Jesuit Henseler sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts aus dem Originale abgeschrieben hat. Diese Abschriften besitzt die Bibliothek des Osnabrücker Rathsgymnasiums. Möser's Abdrücke im zweiten Theil der Urkunden zur Osnabr. Gesch. Nr. 29 und 30 sind darnach gemacht.

Capitel XXI.

Auf welche Weise Benno die vom Kaiser bewilligte Schenkung durch das päpstliche Ansehen bestätigen ließ und über die unermüdlichen Anstrengungen, welche er für die Wiedererlangung der Zehnten machte.

Aber unser Bischof, immer durch seine kluge Umsicht geschützt, schien von der einen Besorgniß getrieben zu werden, daß diese Schenkung nicht, wie es angemessen, durch das päpstliche Ansehen bestätigt worden war. Obgleich zwischen dem Könige und dem Papst Hildebrand, welcher auch Gregor hieß, die größten Feindseligkeiten herrschten, reiste er doch mit des Königs Erlaubniß nach Rom und bat den Papst, er möge das, was sich bei der Prüfung der Sache als wahr herausgestellt hatte, durch sein päpstliches Ansehen bestätigen. Denn er hielt sich während jenes Kriegsgetümmels durch seine Mäßigung, Klugheit, Wahrheit und Treue auf beiden Seiten im Gleichgewicht, so daß er ohne Verdacht und Furcht zu erregen auf beiden Seiten verkehren durfte. Denn weder der König, obgleich er ihn zwischen seinen Feinden verweilen sah, hat je in seine Treue Zweifel gesetzt, noch haben Jene, wenn sie auch seine große Treue gegen den König kannten, je befürchtet, daß er ihnen mit Hinterlist schaden würde. Doch indem ich über diesen Osnabrück'schen Zehntstreit nur obenhin berichtet habe, überging ich das Meiste der Kürze wegen, in dem Glauben, es genüge für dieses Werkchen schon, zu zeigen, wie dieser Mann allein das, was nach so langer Zeit, wie gesagt wird, seit Kaiser Ludwig, unser Stift mit unvergleichlichem Schaden und der schwersten Ungerechtigkeit verfolgte, und was alle Bischöfe mit dem heftigsten Eifer, unter beständigen Mühen versucht und oft schweren Beleidigungen ausgesetzt, doch nicht von ihrem Vorhaben zurückgeschreckt, wieder aufgenommen haben, durch sein unschätzbares Verdienst und unaufhörliches Arbeiten zu einem glücklichen Ende gebracht und seine ihres

privilegirten Heirathsgutes so lange Zeit beraubte Braut wieder mit dem ihr gebührenden alten Ehrenkleide geschmückt hat, bei welcher sein Name ohne Zweifel in gutem Angedenken und Segen bleiben wird ewiglich[1]). Wenn wir beschreiben wollten, was er in diesen drei Jahren (1077—1080) arm und vertrieben geleistet, wie oft er schimpflich abgewiesen und doch nicht den Muth verloren, wie oft er, wenngleich ein Waffenstillstand geschlossen war, sein Reiseziel dennoch nicht hat verfolgen dürfen, wie oft er nach Rom gegangen und diejenigen, von denen er Unterstützung hoffte, unerbittlich fand, wie oft er dadurch, daß er den Bart wachsen ließ und das Gesicht verstellte, sich verbarg, wie oft er, wenn er sein Geschäft vollbracht zu haben glaubte und nach Hause zurückzukehren gedachte, nicht zurückzukehren wagte, wie oft er sich der mühseligen Geschäfte am königlichen Hofe müde und des Elendes überdrüssig bei seinen Freunden, wenn er solche in den entferntesten Gegenden finden konnte, als Gast versteckte; kurz wenn wir dieses und anderes, was er zu dieser Zeit gethan, berichten wollten: so könnten wir solches auch in einer längeren Rede nicht so wahr erzählen, als es aus seinem an den Bischof von Cöln geschriebenen Briefe hervorgeht:

„Der Abgesetzte wünscht dem Angestellten, der Verstoßene dem Erwählten Heil und Benno, wenn auch nicht Bischof mehr, dem Erzbischofe mit Leib und Seele alle glücklichen Erfolge in dem Herrn[2]). Während, nachdem das Band des

[1]) Damit hatte der Zehntstreit noch keineswegs sein Ende erreicht. Erst seit Kaiser Friedrich I. blieben die Osnabrück'schen Bischöfe in dem nicht weiter angefochtenen Besitz der von ihnen beanspruchten Zehnten. Der Zehntstreit hat also fast 300 Jahre gewährt.

[2]) Hier läßt der Verfasser errathen, daß der Bischof in dem päpstlich-kaiserlichen Streite auf Seite des letzteren gegen den ersteren gestanden und deswegen excommunicirt worden war. Von der Rücksicht, weshalb er dieses seinen Mönchen verschwieg, habe ich schon in der Einleitung gesprochen.

Reiches zerrissen, das Schiff der Kirche in Gefahr ist Schiffbruch zu leiden, möget Ihr, die Ihr Gott fürchtet, was des Reiches Nothdurft erfordert, fleißig in Erwägung ziehen, damit nicht der feindliche Dolch bis zu unserm völligen Untergange tobe, da wir von allen Seiten durch Schwerter geängstigt werden und Keiner vorhanden ist, der uns rettet. Wahrlich, wegen des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl erdulden wir gern so große Bedrängniß der Verfolgung und verlieren in den Trübsalen, die uns betroffen haben, nicht den Muth. Wir wollen lieber fliehend unser priesterlich Gewand in den Händen der ägyptischen Herrin [1]) zurücklassen, als freigelassen bis zum Untergange der Seele schimpflich dienen. Der Gott unsers Heils mache Euren Gang zu einem segenbringenden für uns." — Aber lasset uns hiermit schließen und zu dem Uebrigen übergehen.

Capitel XXII.

Auf welche Weise sich Benno, Bischof zu Osnabrück, einer Versammlung, in welcher der Papst abgesetzt werden sollte, entzog und wie er sich in der Höhlung des Altars verborgen hielt, bis der Sturm vorüber war.

Als die zwischen dem Könige und Papste einmal ausgebrochene Zwietracht durch keinen menschlichen Rath und keine Klugheit beschwichtigt werden konnte, so wurde, da Gott, durch so viele menschliche Verbrechen beleidigt, die Welt gänzlich verlassen hatte, die Ungerechtigkeit aber überhand nahm und die Liebe erkaltete, von keiner Seite Maß gehalten. Es wurde sowol von der einen Seite mit Lästerungen und Verdammungen, als von der andern Seite mit Krieg, Raub und Mord bis zu einem solchen Grade des Hasses und der Feindschaft

[1]) Frau Potiphar.

fortgeschritten, daß man nicht, wenn nicht entweder der Papst oder der Kaiser abgesetzt wurde, erwarten durfte, daß der Zunder der Wuth und Zwietracht jemals gänzlich erlöschen würde. Es kam deßhalb in Ticinum[1]), einer Stadt in Italien, eine große Anzahl von Bischöfen zusammen, welche der königlichen Partei wohlwollten und um so mehr auf den Papst erbittert waren, weil er, wie sie sagten, zu indiscret sei; doch mochte er wohl oft Veranlassung haben, von ihrer Nichtswürdigkeit die Wahrheit zu reden. Als nun der König auf ihren Rath und Antrieb einen andern Papst auf den apostolischen Stuhl zu setzen beschlossen hatte, war in dieser Versammlung, wenn auch ungern, ebenfalls der Bischof Benno zugegen, aber mit dem Auge der Klugheit, welches er immer bei sich zu tragen pflegte. Als er nämlich sah, daß auf beiden Seiten mehr mit Haß als mit Weisheit verhandelt wurde und er, welcher dem König immer treu war, auch dem Papste nicht ungehorsam sein mochte und nicht wußte, welchen Ausgang eine solche Sache nehmen würde, dachte er fleißig darüber nach, wie es geschehen könne, daß er seine alte moralische Würde behaupte und zugleich auf keiner Seite mit Recht gescholten werde. Zufällig aber war in derselben Kirche, in welcher die Sache verhandelt wurde, ein Altar, welcher an der Rückseite ein rundes Loch enthielt, wohinein kaum Jemand kriechen konnte und welches durch ein vorhängendes Tuch verdeckt war. Nach diesem Vorbilde hat er nachher diesen unsern Altar selbst bauen lassen, als wollte er dem gefühllosen Gegenstande damit seinen Dank abstatten. Als er nun

[1]) Ticinum ist Pavia. Norbert irrt sich hierin, denn B. Benno war, wie aus Cap. XXIII hervorgeht, im Jahre 1081, in welchem im März die Versammlung zu Pavia stattfand, schon wieder zu Hause. Es war die Versammlung zu Brixen am 23. Juni 1080, in welcher B. Benno zugegen war.

neben diesem, wie seine Gewohnheit war, mit Psalmsingen beschäftigt allein saß und näher hinzutretend erkannte, daß dieses der passendste Platz zu einem Schlupfwinkel sei, versuchte er, ohne daß es Jemand sah, ob er hineinzukriechen vermöchte. Obgleich nun die Mündung schwer zu durchkriechen war, so fand er doch die innere Höhlung geräumig genug, um seinen kleinen Körper aufzunehmen. In großer Dankbarkeit gegen die göttliche Weisheit brachte er hier, indem er mit dem davorhängenden Tuche die Oeffnung noch genauer verschloß, ohne Jemandes Wissen den ganzen Tag zu, um so eifriger dem Gebete obliegend, als er glaubte, daß er durch die günstige Lage des Ortes Gott näher sei, und je mehr er mit betrübtem Herzen erkannte, daß es eine Zeit sei, in welcher der ganze Bau der Kirche erschüttert wurde. Als nun die Stunde gekommen war, in welcher vor voller Versammlung die Sachen verhandelt werden sollten, vermißte man den Bischof von Osnabrück. Die Boten des Königs liefen überall umher und frugen nach ihm in dem Hause, in welchem er seine Herberge hatte, zu wiederholten Malen, aber ohne ihn zu finden. Da sagten die Einen, er habe sich geflüchtet, Andere, er werde durch Krankheit zurückgehalten, noch Andere, er habe durch eine besondere Untreue bewogen das Colloquium gemieden. Als der Tag sich neigte und sie den Papst abgesetzt und an seine Stelle den Bischof von Ravenna, welcher noch jetzt unter dem Namen Clemens [1]) der Kirche vorsteht, gewählt und manches Andere, dem der Bischof, wenn er anwesend gewesen, immer zugestimmt, beschlossen hatten, entschlüpfte er, indem es Niemand sah, seinem Verstecke und wurde auf ein-

[1]) Clemens III., Gegenpapst 1080, consecrirt 1084, starb 1101. Man sieht hieraus, daß auch Norbert, eben so wie sein Herr und Meister, es mit der kaiserlichen Partei hielt. Clemens III. ist von der Gegenpartei nie anerkannt worden.

mal plötzlich neben dem Altare, wo er vorhin gesessen hatte, erblickt. Als Alle nun staunten und sich nicht wenig verwunderten, auch eifrig forschten, wo er gewesen sei, so antwortete er: er wolle bei der Mitwissenschaft der Heiligen schwören, daß er den ganzen Tag hindurch seinen Platz nicht verlassen habe. Er wurde nun sogleich vor den König geführt und reinigte sich vollständig von jedem Verdachte der Untreue, und dieser wollte ihn lieber mit freundlichen Worten ermahnen, in der alten Treue zu verharren, als ihn durch Drohungen zwingen. So erlangte er durch seine ausgezeichnete Klugheit und sein Glück die Freundschaft beider Päpste [1]), was zu jener Zeit wahrlich sehr Wenigen gelang, ohne der königlichen Sache feindlich entgegen zu treten. Hierin befolgte er das Wort des Apostels: „Haltet, wenn es möglich und so viel an Euch ist, Frieden mit allen Menschen.“ [2])

Capitel XXIII.

Auf welche Weise der hochwürdigste Bischof Benno für Reliquien von Heiligen und für Alles sorgt, was zur Gründung einer Congregation erforderlich ist, 12 Mönche von Mainz herbeiholt, über seinen ehrenvollen Empfang zu Osnabrück und die Vorlesung der Urkunde über die Zehnten; und wie die Mönche wegen der Unbequemlichkeit des Ortes anfingen, irreligiös zu leben.

Zu dieser Zeit, als die Sachsen vom Könige besiegt und der Herzog Rudolf [3]), welchen sie sich zum Könige

[1]) Er wurde wenigstens von keinem der beiden Päpste, welche gegenseitig ihre Gegner excommunicirten, in den Bann gethan.

[2]) Röm. 12, 18.

[3]) Rudolf wurde nach der Schlacht an der Elster verwundet nach Merseburg gebracht, wo er gleich darauf am 16. October 1080 starb. Es war ihm in der Schlacht die rechte Hand abgehauen worden und Friedrich von Stauffen hatte ihm die Reichsfahne in den Unterleib gestoßen. Man sagt, daß er beim Anblick der abgeschlagenen Hand sich erinnert haben soll, daß er mit ihr dem Kaiser Treue geschworen hatte.

gesetzt hatten, getödtet worden war, das ganze Sachsenland tief gedemüthigt den anfänglichen Trotz abgelegt hatte und den Flüchtigen die Rückkehr, wenn auch ungern, bewilligen mußte: nahm auch unser Bischof, welcher ebenfalls ungehindert nach Hause zurückkehren zu können glaubte, das, was er vor seiner Flucht Gott gelobt hatte, mit großem Eifer wieder auf. Nachdem er sich schon überall Reliquien von Heiligen [1]) zu verschaffen gewußt und Bücher, Gefäße und Meßgewänder und was zur Gründung eines Klosters ihm nöthig und tauglich schien, gesammelt hatte, wandte er sich, als er auf seiner Rückkehr Mainz berührte, an den Abt des Klosters des heil. Albanus, welchen er von früher her kannte, setzte ihm sein Vorhaben auf geziemende Weise aus einander und begehrte Rath und Hülfe von ihm. Dieser gab ihm zwölf Mönche zu dem Werke Gottes mit, damit die Sache auf eine würdige Weise begonnen, nachher durch Mehrere größer ausgeführt werden könne. Indem er diesen auf der Reise ein wenig vorauseilte, begab er sich nach Osnabrück, wo er, der sich mit nackten Füßen und unter vielen Thränen der Stadt nahete [2]), von Allen auf das liebevollste und freundlichste aufgenommen wurde. Er ordnete an, daß die Schrift über die Zehnten in der Kirche dem Volke, welches Gott dankte, vorgelesen wurde. Nachdem er hier, um die in so langer Zeit auf das traurigste verwirrten Sachen zu ordnen, einige Zeit lang verweilt hatte, ließ er seinen Getreuen wieder kund thun, daß er auf dem Berge an der Stelle der zerstörten Burg ein Kloster hätte

---

[1]) Zur damaligen Zeit war Trier der Hauptstapelplatz für derartige Artikel. Auch Heinrich IV. erwarb 1072 im Kloster des heil. Paulinus dreizehn Körper von Heiligen für seine Harzburg (Lambert).

[2]) Ein damals bei Kirchenfürsten häufiger Gebrauch, nicht bloß der heiligen Stadt gegenüber, sondern auch, wenn sie sich den geheiligten Cathedralstädten naheten.

gründen wollen und machte ihren ganzen Eifer dafür rege. Er selbst, indem er mit Schmerz bedachte, daß er schon zu lange durch unzählige Kleinigkeiten unnütz abgehalten worden war, machte sich mit dem ganzen und unermüdlichen Eifer an's Werk, so daß es fast ungereimt schien, wenn er, da keine Wohnungen oder Zellen vorhanden waren, in welchen die mitgebrachten Brüder passend hätten untergebracht werden und die mönchische Disciplin verfolgen können, diese in dem kleinen Häuschen neben der Kapelle des heil. Clemens so lange einschloß, bis nach Vollendung des Klosters für sie geeignetere Räume hergestellt werden konnten. Wie er nun zu dem Kloster die Fundamente legen wollte, wurde er gewahr, da der Platz nach beiden Seiten hin abschüssig und in der Mitte auf dem Rücken uneben war, wie schwer der Anfang des begonnenen Werkes sei. Er, der in diesen Dingen selbst sehr erfahren war, befahl nun, die Höhen abzutragen und die Tiefen durch hineingeworfene Erde zu erhöhen und nachdem er so die Fläche, welche der Natur des Ortes gemäß für die Größe des Klosters und seiner Nebengebäude genügen konnte, hatte ebnen lassen, ließ er mit allen Kräften die Mauern der Kirche aufrichten. Da er nun hiermit beschäftigt an den andern Bau nicht denken konnte, bemerkte er, daß die in dem kleinen Hause zusammengepreßten Mönche wenig nach der Regel lebten und uneinig waren. Er setzte ihnen deßhalb einen Abt [1]) aus dem Kloster des heil. Pantaleon vor mit Genehmigung des Abtes dieses Klosters, in der Hoffnung, daß sie, wenn sie ein Haupt hätten, friedfertiger mit einander leben würden. Aber da die aus zwei Klöstern Zusammengebrachten sich nicht nur wegen der beengten Räumlichkeit, sondern auch wegen der Verschiedenheit der Gewohnheiten und, indem sie ihre Orden

[1]) Adelhard, aus dem Kloster des h. Pantaleon zu Cöln.

gegen einander vertheidigten, gegenseitig störten, wurde er gewaltig aufgebracht und glaubte, sie Alle wieder zurück schicken zu müssen, bis sie, was für welche er auch immer herbeiziehen möchte, nach Vollendung des Baues genau nach der Regel leben könnten. Indem er die wenigen Brüder vom Mindener Kloster, welche er auf gleiche Weise erworben hatte, allein beibehielt, überwies er ihnen den Ort, wo sie, und damit es den geheiligten Plätzen nicht an dem täglichen Gottesdienste fehle, unterdessen für sich dem göttlichen Dienste obliegen sollten. Er aber, dem begonnenen Baue in ununterbrochener Thätigkeit sich widmend, ließ sein wachsames Auge über Alles gehen und flehte die göttliche Hülfe durch Bitten und Almosengeben an, daß sie ihm den Ort zeige, woher er Brüder herbeiziehen könne, auf deren liebevolle Einigkeit er ein sicheres Vertrauen setzen dürfe, so daß sie schon von vornherein durch Uebereinstimmung der Gebräuche verträglich und nicht der Unbeständigkeit im Bleiben verdächtig sein würden.

Capitel XXIV.

Benno weiht in dem neuerbauten Chore des unvollendeten Tempels den Altar.

Der Bischof Benno, über die Verzögerung ungeduldig, befiehlt das Chor so schnell als möglich fertig zu bauen und dann nach und nach den andern Theil des Tempels vorzunehmen. Als das Chor nun fertig war, weiht er den Altar zu Ehren des heil. Kreuzes, der heil. Jungfrau Maria, des heil. Clemens und anderer Heiligen und heiligt ihn durch die Beisetzung vieler Reliquien. Den Inhalt dieser Consecration und das Verzeichniß der heiligen Knochen, welches in den Altar niedergelegt ist, lege ich hier vor:

„Im Jahre der Menschwerdung Christi 1070 am 23. November ist diese Basilica von dem hochwürdigsten Bischof Benno zu Osnabrück zu Ehren unseres Herrn Jesu Christi, des siegreichsten heil. Kreuzes, der heiligsten Gottesmutter Maria, des heil. Clemens Martyrer, des heil. Nicolaus des Bekenners und anderer Heiligen eingeweiht, deren Reliquien in diesem Altar niedergelegt sind, als von dem Kreuze des Herrn, von dem Grabe des Herrn, dem Oelberge, dem Kleide der heil. Maria, Mutter Gottes, dem Bette derselben, von dem der heil. Maria und Johannes des Täufers, von einem Kleidungsstücke des heil. Apostel Petrus, des heil. Petrus und Paulus, des Apostels Andreas, des Apostels und Evangelisten Johannes, Bartholomäus, desselben und folgenden heiligen Martyrer: des ersten Martyrers Stephanus, Crispinus und Crispinianus, Johannes und Paulus, Sebastianus und Cyriacus, Urbanus und Christophorus, Anastasius, Etolfus, Quirinus, von der Rippe des heil. Pancratius, Sigismundus, des Königs und Martyrers, Adalberts, des Königs und Martyrers, Bonifacius, des Bischofs und Martyrers, Lambertus, Eleutherius, von dem Körper des heil. Sixtus und folgender heiliger Bekenner: des Martinus, Gregorius, Brictius, Benedictus, des Abtes, von den Haaren des heil. Nicolaus und folgender heiligen Jungfrauen: der Cäcilia, Columba, Margaretha, Sophia, Sabina, Gertrudis, Adelgundis, von dem Kopfe der heil. Walpurgis, von dem Körper der heil. Helena, von dem Körper der heil. Julia, der Jungfrau.“ [1])

[1]) Die Urkunde selbst zeigt, daß sie sich nicht auf die Jahre 1080 und 1081, in welche die zuletzt erwähnten Vorgänge fallen, sondern auf die Weihe der hölzernen Capelle c. XIX bezieht; oder man müßte annehmen, daß die Jahreszahl verschrieben sei.

Capitel XXV.

Auf welche Weise der Bischof Benno die Stadt Osnabrück von der Belagerung der Sachsen befreit hat [1]).

Doch wurde dieser Bau wiederum durch einen neuen Aufstand der Sachsen verzögert. Denn diese, welche einen gewissen Hermann [2]) sich zum Kaiser nahmen, fielen mit einem ungeheuren Heere in diese Gegend und schlossen die Stadt von allen Seiten durch eine eifrig betriebene Belagerung ein. Hier will ich nun in der Kürze erzählen, was die Beredsamkeit des geistreichen Mannes vermocht hat. Es waren bei dem Heere der Bischof von Hildesheim Udo [3]) und der Markgraf Egbert [4]), die besten Männer, welche an Tugend und Reichthum fast Alle überstrahlten. Diese, weil sie den Bischof aus alter Freundschaft und genauer Bekanntschaft, obgleich sie Feinde zu sein schienen, hoch verehrten und werth hielten, ließen ihn um eine Unterredung bitten in der festen Zuversicht, daß sie ihn mit leichter Mühe zur Genehmigung der Uebergabe bereden würden. Nachdem sie freundlich von ihm aufgenommen worden waren und Vieles im Geheimen mit ihm verhandelt hatten, schlug die Sache zuletzt ins Gegentheil um, so daß die, welche zu ihm gekommen waren, um ihn zu

---

[1]) Wilmans, bei Pertz, sucht zu beweisen, daß nicht Osnabrück, sondern Iburg belagert worden sei. Dann müßte doch zuvörderst bewiesen werden, daß die Ueberschriften der Capitel nicht von Norbert herrühren, anderer Gründe nicht zu gedenken.

[2]) Hermann von Luxemburg wurde 1081 als Gegenkönig gewählt, entsagte aber selbst der Krone 1086.

[3]) Udo, Graf von Gleichen (Reinhausen) von 1079 bis 1114 Bischof von Hildesheim, wurde nach dem Abfall von der sächsischen Partei von dem Papste noch nachträglich in den Bann gethan.

[4]) Der Markgraf Ekbert von Meißen, welcher ebenfalls nach der königlichen Krone strebte, kam 1090 meuchlings während einer Nacht um.

ihrem Könige Hermann zu bekehren, durch die Macht seiner Rede zu der Erklärung gebracht wurden, daß sie lieber dem Kaiser Treue schwören wollten. Als nun die Reliquien, bei welchen der Schwur abgehalten werden sollte [1]), vom Volke herbeigebracht wurden und dieses in dem Glauben, daß sein Bischof nachgegeben habe und die Stadt den Sachsen mit einem Eide übergeben wolle, ihm Gewalt anzuthun und als untreu und eidbrüchig zu schelten anhub: suchte er dasselbe zu beruhigen und ermahnte es, die Furcht bei Seite zu stellen und den Ausgang der Sache geruhig abzuwarten. Nachdem der Eid geleistet worden war, hoben jene genannten Männer, das Beste zusagend, die Belagerung auf und kehrten in ihr Vaterland zu den Ihrigen zurück. Sie hatten aber leider schon früher diese ganze Gegend verwüstet. Sodann sehen wir in dieser Treue, welche Beide geschworen hatten, außer dem Markgrafen, der schon lange vor seiner Tödtung wieder ungetreu geworden war, den Bischof Udo bis heute fest verbleiben. Um dessentwillen wurde Hildesheim durch unaufhörliche Calamitäten bedrängt, wie es aus einem hieher gerichteten Briefe des Dompropstes zu Hildesheim, des verehrungswürdigen Mannes Adelboldus hervorgeht. Diesen hier einzuschalten, wird uns nicht gereuen, da er ebenfalls zu den Verdiensten dieses Mannes gehört.

Capitel XXVI.

Brief eines gewissen Hildesheim'schen Domprobsten, Adelboldus, an Benno, Bischof zu Osnabrück.

„Dem wahrhaftigen Vorbilde der Gerechtigkeit, seinem Herrn, dem hochwürdigsten Bischof Benno von seinem ge-

[1]) Es war durch das ganze Mittelalter hindurch Sitte, nach Abschließung von Verträgen auf den vorgehaltenen Reliquien zu schwören, daß man jene halten wolle; was man auch schlechtweg bei den Heiligen schwören nannte. (Michelsen.)

treuen Adelboldus Gruß und Alles, was die ehrerbietigste Dienstbarkeit mit Leib und Seele zu bieten vermag. Einige kleine Angebinde, welche ich deiner väterlichen Gesinnung übermache, bitte ich huldvollst anzunehmen und das, was ich mit einer kleinen Hand biete, als mit vollem Herzen und ehrerbietigst von deinem Getreuen dargebracht anzusehen. Da ich gewiß weiß, daß du, Herr und Vater, deiner Seele vorgeschrieben hast, mit diesem der heil. Maria geweihten Orte, welchem du einst vorgestanden und gedienet hast, Leid und Freude zu theilen: so will ich dir in diesem kurzen Briefe von den Widerwärtigkeiten, welche wir in kurzer Zeit gewiß nach Gottes gerechtem Gerichte erduldet haben, erzählen. Unsere Stadt ist von Feinden umgeben, die Güter der heil. Maria haben beständige Plünderungen und Feuer verzehrt. Dieses würde groß und unerträglich sein, wenn wir es nicht in Verhältniß zu der Gerechtigkeit, welche unsere Sündhaftigkeit herausfordert, als gering erkannt hätten. So den Widerwärtigkeiten preisgegeben, flüchteten wir uns zu den Anrufungen der Heiligen, forschten eifrig, welche Macht den Reliquien unserer Kirche noch geblieben war, und die göttliche Vorsehung spendete uns ein neues und bemerkungswerthes Wunder. Denn als wir zu dem Körper des heil. Epiphanus kamen, sahen wir Blut aus den trocknen Knochen aussickern. Ich, der es in den Händen gehabt und gesehen habe und die andern Domherren können dieses bezeugen.

Aber ich habe durch die Liebe zu meinem Vater[1]) verleitet, indem ich nur Einiges über ihn erzählen wollte, das Maß der Kürze überschritten, da ich mich doch nur davor, wenn ich gekonnt, hätte hüten müssen, daß nicht unter einer

[1]) Der Namen Vater wird den Bischöfen von ihren Untergebenen häufig gegeben.

unpassenden Kürze dieser Erzählung meine Liebe und Ehrerbietung gegen ihn zu sehr litte oder durch anmaßliche Breite des Berichtes in den Lesern Widerwillen erzeugt würde. Denn wegen meiner Unerfahrenheit ist die ganze Reihenfolge dieser Erzählung durch keine gefällige Zusammenstellung der Worte gehoben, noch meine Zunge geschmeidig genug, um sie mit glänzenden Farben geschickt auszuschmücken. Deßhalb bitte ich diejenigen, welche dieses vielleicht lesen werden, mehr auf meine Liebe als auf meine Worte zu sehen. Daß ich aber über den, welchen ich, wenn das Schicksal der traurigen Sterblichkeit es zuließe, so gern immer lebend bei mir gehabt hätte, jetzt, da der Tod ihn hingerafft, mehr Worte gemacht und für meinen unheilbaren Schmerz Trost darin gesucht habe, möge mir der an Muße reiche Leser verzeihen, der den dadurch für ihn entstandenen Zeitverlust nicht so sehr beklagen wird. Doch jetzt eilen wir zu dem Andern, welches wir durch die Kriegsereignisse unterbrochen verschoben haben."

Capitel XXVII.

Auf welche Weise Benno für die Kirche zu Speier auf eine geschickte Weise Vorsorge getroffen, daß nicht das Rheinufer durch das Anschlagen des Flusses einsinke und wie er dem Abte zu Siegburg die Sorge für dieses Kloster übertrug.

Er war in der Baukunst, wie wir schon erwähnt haben, ungemein bewandert, und wenn dieses dem Einen oder Andern aus diesen unsern Gebäuden nicht hervorleuchten will, der möge wissen, daß diese größtentheils während seiner Abwesenheit gebaut worden sind, indem er dem Baue mit einem solchen Eifer oblag, daß er auch verbannt und in fernen Gegenden weilend dafür sorgte, daß dieser von anderen, von ihm Beauftragten, ausgeführt wurde. In der Eigenschaft als tüch-

tiger Baumeister wurde er durch königl. Befehl nach Speier beschieden, wo er jene auf das großartigste angelegte Kirche, welche in Verhältniß zu der Schwere des Baues dem Rheinufer zu nahe gekommen war, dadurch, daß er mit großem Scharfsinn und auf eine neue, schwierige und prächtige Art und Weise ungeheure Steindämme vorbaute, vor dem Einstürzen durch den Anschlag der Wellen schützte. Da er nun dieserwegen oft dahin reisen mußte, war er gewohnt, nach dem Kloster zu Siegburg, welches damals wegen seiner Frömmigkeit berühmt war, um dort zu übernachten, einen Abstecher zu machen, wo er denn immer sowohl wegen seines eigenen Verdienstes, als auch aus Ehrerbietung gegen den Bischof Anno [1]), dem er selbst über den Tod hinaus treu geblieben war, mit aller Freundschaft aufgenommen wurde. Hier pflegte er während der Unterhaltung dem hochwürdigen Abte dieses Klosters, Reginhard, zu erzählen, was er auf der zerstörten Iburger Burg angefangen habe und mit großem Schmerze zu beklagen, daß er durch den Wankelmuth der Brüder, welche er zuerst hingeführt hatte, abgeschreckt worden sei. Der Abt ermahnte ihn auf das Inständigste, daß er deßwegen von seinem Vorhaben nicht ablassen, sondern um so eifriger dabei beharren möchte, je schwieriger das begonnene Werk von Statten ginge. Da er nun wiederholt versicherte, daß dieses durch die List des Teufels bewerkstelligt würde, dem nichts mehr zuwider und verhaßter sei, als wenn Jemand dem göttlichen Willen unterthan zu geistlichen auf das Heil der Seelen berechneten Uebungen Anstalten träfe: so begann der Bischof, den Vortheil einer solchen Ermahnung benutzend, auf alle Weise den Abt

[1]) Erzbischof Anno von Cöln hatte das Kloster gestiftet und in dasselbe Mönche aus einem Kloster Fructuaria in Italien geführt, da diese wegen ihrer besonderen mönchischen Disciplin berühmt waren. Außerdem hatte er auch die Klöster Salefeld und Grascaf gegründet. (Lambert.)

zu bitten, daß er das Kloster unter seine väterliche Aufsicht nehmen, den frommen Mann, Adelhard [1]), zum Abt einsetzen und zur Bewässerung der jungen Anpflanzung geeignete Brüder schicken möchte. Dabei versprach er, daß er mit allem Eifer das für ihren Körper Nothwendige, mit dem Wunsche, für seine irdische Saat ihre geistigen Früchte zu genießen, herbeischaffen würde. Aber der Abt von Siegburg, als ein kluger Mann, wollte, obgleich er wünschen mochte, daß Alle durch ihn ihr Gedeihen hätten und daß so viele als möglich durch seine Einrichtungen selig würden, doch nicht eher seine Bitten gewähren, als bis er jenen Ort gesehen haben würde. Denn die Besitzungen, welche Benno bis jetzt erlangt hatte, waren sehr gering und so wenig des Nöthigen vorhanden, daß zu fürchten stand, seinen Brüdern würde, wenn er sie ins Ungewisse fortschickte, dasselbe widerfahren, was sich mit Anderen, wie er wußte, zugetragen hatte. Indem er der billigen Forderung Gewährung leistete, reisete er bald darauf dem vorauseilenden Bischof nach, um das durch das Gesicht zu prüfen, was er durch das Gehör vernommen hatte. Indem er nun bei der Besichtigung des Ortes einiges gelobt, anderes ihm mißfallen hatte, war er am wenigsten mit der ärmlichen Ausstattung desselben zufrieden, in der Erwägung, daß zu dieser Zeit ein derartiges Vorhaben, welches nicht auf dem reichlichen Vorrath von irdischen Besitzthümern begründet sei, für die Zukunft kein Bestehen haben würde und daß Wenige oder kein Einziger den strengen mönchischen Dienst bei körperlicher Entbehrung mit Gleichmuth ertragen würden, da selbst in den reichsten Klöstern allein schon die Enthaltsamkeit Viele auf Abwege zu bringen vermöge.

---

[1]) Nach den Iburger Annalen wurde Adelhard am 29. Sept. 1082 zum Abte geweiht.

Capitel XXVIII.

Während Benno auf königlichen Befehl nach Italien gereis't war, haben einige Uebelthäter diesem Kloster nachgestellt, bei welcher Gelegenheit einige Brüder das Kloster verließen, weßhalb Bischof Benno den vorhin genannten Abt flehendlichst um Hülfe bat.

Nachdem Alles wohl geordnet war, reisete der Bischof auf des Königs Befehl wiederum nach Italien, wo er ein Jahr und drei Monate bei der Belagerung Roms zurückgehalten wurde [1]). In dieser langen Zeit hat er nichts anderes vollbracht, wenn es nicht etwa der mit Anderen, welchen Gott die Herzen gerührt hatte, zusammen gemachte Versuch war, zwischen dem Kaiser und Papste mit Gottes gnädiger Hülfe Frieden und Eintracht herzustellen. Indem er fast täglich zwischen König und Papst als Unterhändler hin und herrannte, hat er, wie gesagt wird, sich mehr für Herstellung des Friedens angestrengt, als er je in einem Kriegszug gethan hatte. Da aber auf beiden Seiten die Hartnäckigkeit so groß war, daß sie sich nicht besänftigen ließ und zuletzt die Stadt durch Verrath der Bürger übergeben worden war [2]), beschloß der Papst Hildebrand, welcher durch die Flucht entkommen war, nicht lange darauf in Salerno im höchsten Alter sein Leben [3]). Indem der Bischof aus dessen Tode die Hoffnung auf eine größere Sicherheit schöpfte, kehrte er nach seinem Sitze zurück und beschloß, sich die übrige Zeit seines Lebens von allen Geschäften und gänzlich von denen des Königs zurück zu ziehen. Da man schon an seiner Rückkehr verzweifelt hatte und weil er alt und kränklich wurde, lauerten einige Böswichte begierig auf die Niederreißung des Klosters, in dem zuversichtlichen Glauben, daß sie sich sehr bereichern würden, wenn sie nach

---

1) Vom Februar 1084 bis Mai 1085.
2) 21. März 1084.
3) 25. Mai 1085.

Vertreibung der Diener Gottes die Güter des Klosters plündern könnten. Deßwegen fand er den Abt in großer Noth und erfuhr, daß viele von den Brüdern, durch die Furcht bewogen, sich entfernt hatten. Er schrieb nun an den Abt Reginhard folgenden Brief, in welchem er um Hülfe bat:

„Dem ehrwürdigen Abte, dem höchst frommen Manne, erhaben durch seine väterliche Glückseligkeit und berühmt durch die Aufsicht über seine Söhne, wünscht Benno als unterwürfiger Diener und durch göttliche Vorsehung Bischof zu Osnabrück den Segen des Herrn und die Barmherzigkeit seines Gottes. Mit welchen Lobeserhebungen ich dich preisen soll, weiß ich nicht, aber da dir mein Anliegen nicht verborgen bleibt, will ich es dir mit dem ganzen Drange meiner Seele und aufrichtiger Ehrerbietung anheim geben. Du hast mich beglückt mit der Hoffnung auf Vaterfreuden und deßhalb die Gluth meines Durstes vermehrt und nun, heiliger Vater, bitte ich dich, daß du nicht bei meiner wiederholten Bitte verdrießlich werdest. Du hast allerdings unserer Tochter einen geeigneten Bräutigam gesendet; wenn du auch jetzt so freundlich sein wolltest, ihrem Verlöbniß irgend eine Ergänzung zu schicken. Es sind nämlich von uns gewichen, die nicht aus uns waren. Deßhalb, o Herr, erbarme dich unserer Wenigkeit und komme unserer jungen Anpflanzung zu Hülfe. Lebe lange, heiliger Vater, unserer eingedenk!“

Als nun wiederum einige Brüder geschickt wurden, war er mit allem Eifer beflissen, den Schaden so langer Verzögerungen wieder einzubringen. Aber obgleich er zu dieser Zeit durch seine zu große Eile viele Hindernisse erfahren mußte, so wandte er mit seinem standhaften Willen, wodurch er sich vor Allen auszeichnete, selbst das, was ihm widerwärtiges vorkam, zum Guten. Er, der selten gewohnt war, sich durch Unbequemlichkeit in irgend einer Sache besiegen zu lassen, ließ sich eben so wenig durch irgend einen Erfolg sicher machen.

Capitel XXIX.

Von einem Bruder, welcher beim Zusammensturz einer Mauer zwischen den Steinmassen wunderbarer Weise unverletzt blieb.

Es ereignete sich, daß, als die nach Süden gelegene Mauer aufgezogen wurde und schon am nächsten Tage das Fest der seligen Martyrer Crispinus und Crispinianus[1]) bevorstand und Alle im regen Wetteifer sich beeilten, ob sie nicht noch vor dem bestimmten Zeitpunkte das Werk vollenden könnten, diese plötzlich unter den Händen der Arbeiter zusammenstürzte, so daß, während die Andern kaum entweichen konnten, Einer aus der ganzen Menge mitten zwischen den Ruinen verschüttet wurde. Hierüber erschraken Alle, am meisten aber der Bischof auf's heftigste, und da außerdem der Verlust der Mauer für gering oder vielmehr im Vergleich zu dem Erdrückten für gar nichts geachtet wurde, so wurde mit größter Eile und erneuter Anstrengung nach ihm, welcher vertilgt zu sein schien, zu suchen befohlen, ob vielleicht unter den umhergestreuten Steinmassen die Reste seiner Glieder gefunden werden könnten. Aber, nachdem kaum der Schutt mit der größten Mühe hinweggeräumt worden war, fängt es auf einmal unter den Füßen der Schaufelnden an zu klagen und bald erscheint ein Arm mit abwehrender Hand, als wenn sie den Kopf um der Liebe Gottes willen gegen die Hiebe schützen will. Während nun alle Anwesenden, nicht sowohl durch Freude als durch gewaltiges Erstaunen erschüttert waren, wird er nicht nur lebendig und gesund, sondern fast ohne alle Verletzung hervorgezogen.

---

[1]) Am 25. October.

Capitel XXX.

Von einem andern Bruder, welcher während der Matutina[1]) in den Abort stürzte und unverletzt mit Freuden wieder aufgefunden wurde.

Etwas Aehnliches, aber mit entgegengesetztem Verlaufe, ereignete sich ebenfalls hier mit einem Bruder, welcher, indem er in der Morgenfrühe auf dem Aborte der Brüder über die Bretter, welche noch nicht der Ordnung gemäß gehörig gelegt worden waren, unvorsichtig hinwegschritt, kopfüber hinunterstürzte und allein durch göttliche Barmherzigkeit geschützt, von rauhen Steinen aufgefangen wurde. Als er hier nun längere Zeit ohne Jemandes Wissen gelegen und unterdessen vom Psalmsingen nicht abgelassen hatte, gab er den vom Chore zurückkehrenden Brüdern durch ein leises Geräusch und Seufzen, damit er auch nicht einmal bei solch einem Unfalle die nächtliche Ruhe störe, zu wissen, daß er gefallen sei und jagte Allen den größten Schrecken ein. Aber von den Dienern sofort aufgesucht und unverletzt nach oben wieder heraufgeführt, erfüllte er Alle, welche er anfangs erschreckt hatte, wiederum mit der fröhlichsten Verwunderung. Denn sie sahen an ihm der Schrift gemäß erfüllt, was der Psalmist von dem Gerechten singt: „Wenn er fällt, wird er nicht zerschellen, denn Gott breitet ihm seine Hand unter.“[2]) Aber ich habe dieses dem oben Erzählten ähnlich und zugleich entgegengesetzt ge-

---

[1]) Die katholische Kirche theilte die 24 Stunden in 7 Theile, nämlich Matutina, Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesper und Completorium, deren jede für besondere Kirchendienste bestimmt war. Die Matutina dauerte von 3 Uhr nach Mitternacht bis zur Prima, diese währte von 6 Uhr nach Mitternacht bis zur Tertia, diese von 9 Uhr nach Mitternacht bis zur Sexta, diese von Mittag bis zur Nona, diese von 2 oder 3 Uhr Nachmittags bis zur Vesper, diese von etwa 4 Uhr bis zum Completorium, der zweiten Vesper. Das Completorium begann etwa um 7 Uhr.

[2]) Ps. 37, 24.

nannt, weil Jener, über welchen solche Massen stürzten, nicht zerquetscht wurde, dieser aber, welcher in die Tiefe eines solchen Abgrundes stürzte, nicht zerschellte.

Capitel XXXI.

Von einem Knaben, welcher, ohne verletzt zu sein, aus dem Brunnen gezogen wurde.

Ebenso wird von einem Knaben, welcher in den gegen Abend gelegenen Brunnen des Klosters fiel, folgendes erzählt. Indem sie Einige hinunterließen, welche den Todten herausziehen sollten, da sie nichts weniger vermutheten, als daß er noch lebend sei, zeigte sich, alsobald aus einer solchen Tiefe heraufbefördert, durch seinen unversehrten Körper, daß er durch diesen Fall keinen Schaden genommen habe. Aber auch andere Wunder sollen hier, wie behauptet wird, geschehen sein, welche wir, damit sie nicht als abgeschmackt und erdichtet angesehen werden, übergangen haben. Diese schrieb der Bischof theils den Verdiensten der Märtyrer, theils der Frömmigkeit der Diener Gottes, welche er hierher geführt hatte, zu und widmete sich um so eifriger dem angefangenen Werke, je mehr es der göttlichen Gunst sich zu erfreuen schien. Da ihm zu wiederholten Malen in feindlichen und teuflischen Nachstellungen die göttliche Hülfe von oben nicht verlassen, so spendete er vor allen der göttlichen Vorsehung, durch deren Barmherzigkeit er sich so oft wider sein Verdienst getröstet fühlte, seinen unterthänigsten Dank. Denn er erkannte wohl, daß er seiner vielen Sünden wegen mit Recht betrübt sein müsse.

Capitel XXXII.

Von den aus der Diöcese vertriebenen Mäusen.

Indem die göttliche Rache die Schlechtigkeit der Menschen bestrafen wollte, wütheten in der ganzen Diöcese Mäuse nicht

bloß durch großen Schaden an den Früchten, sondern auch zum Schrecken der Menschen. Da die menschliche Hülfe und Mittel nichts fruchteten, wurden überall die größten Klagen vernommen, und es sprach sich bei Allen die Furcht aus, daß die Plagen Pharao's die ganze Diöceſe treffen möchten. Benno, der es für nothwendig hielt, zu den geiſtlichen Mitteln zu greifen, ſtellte Buß- und Bettage an und verordnete Faſten. Als ſich aber Gott auch da noch nicht erbarmen wollte, ließ er mit den Gebeten ſo ſchnell wie möglich Almoſen, als hurtige Fittige, verbinden, welche er ſelbſt den Armen austheilte und im Namen der ganzen Diöceſe zu ſpenden befahl. Darnach ſind die Mäuſe aus der ganzen Diöceſe zur allgemeinen Freude und Verwunderung verſchwunden. [1])

Capitel XXXIII.

Benno empfiehlt das Kloſter Iburg dem Domcapitel.

Benno, welcher, wie es einem Vater ziemte, große Sorge um das Kloſter trug, empfahl es dem Domcapitel angelegentlichſt, damit er einentheils das Wohlwollen der Domherren hervorriefe, anderntheils, damit ſeine Nachfolger im Bisthume es nach beſten Kräften ſchützten. Er hat dieſes nicht allein öffentlich und privatim zu Osnabrück betrieben, ſondern in einer beſondern Urkunde niedergelegt, deren Inhalt ich mittheilen will:

„Benno, von Gottes Gnaden Biſchof der heiligen Kirche zu Osnabrück wünſcht allen ſeinen Nachfolgern auf dieſem Sitze die ewige Vergeltung von Gott. Wir wollen Euch, Ge-

[1]) Erdwin Erdmann erzählt uns, daß die Mäuſe, weil der Biſchof Gottfried von Arnsberg (1318—1350) die Almoſen zu geben unterlaſſen hat, nach 280 Jahren wieder zurückgekehrt ſeien. Möſer verſteht unter glires Ratten.

liebte, kund thun, daß wir, ein demüthiger Diener des Herrn Jesu Christi, eine kleine Abtei in der Iburger Burg von Grund auferbaut und als den ersten Abt derselben Brüderschaft einen Mann mit Namen Adalhard vorgesetzt, ordinirt und ihm und seinen Nachfolgern mit Rathe frommer, sowohl geistlicher als auch mönchischer Männer, folgende Privilegien ertheilt haben, nämlich, daß keiner meiner Nachfolger leide, daß der Abt dieses Klosters durch schwere Nöthe heimgesucht, daß ihm Gewalt angethan oder er zu einer Reise gezwungen werde und daß es Niemand wage, etwas zur Verstärkung eines Kriegszuges von ihm zu verlangen, sondern ihn vielmehr aus Gottesfurcht unterstütze, so daß er einen seiner würdigen Lohn empfange. Denn das Vermögen dieses Klosters ist gering und der Abt desselben kann sich nicht wie die andern Aebte von eigenem Diensteinkommen ernähren, sondern er muß wie ein jeder gewöhnlicher Bruder mit dem gemeinen Theile zufrieden sein; deßwegen wollen wir ihn von allen obengenannten Obliegenheiten befreit wissen, es möchte denn sein, daß der Bischof, wenn der Kaiser in den benachbarten Plätzen, wie Münster, Paderborn oder Minden Hof hält, den Abt mit sich nehmen will; was er nach seinem Belieben halten mag, aber unter der Bedingung, daß er für ihn und die Seinigen mit dem übrigen Gefolge hinreichende Sorge trage. Ebenso verordnen wir auch, daß, wenn der Bischof persönlich den Send abhält, der Abt sich wie die andern Ordensgeistlichen einfinde und daß er das, was zur Seelsorge gehört, mit den Uebrigen getreulich beschließe. Dieses Alles haben wir mit unserer Namensunterschrift bescheinigt und Eurer Ehrwürdigkeit zu wissen gethan, damit es ein festes Beweismittel sei für unsere Bewilligung, welchem auch Ihr Euren Beifall gewogentlichst ertheilen und dafür von dem Herrn den Eurer würdigen Lohn empfangen möget."

Capitel XXXIV.

Wie er den ersten Abt dieses Klosters wegen Kränklichkeit und seines hohen Alters nach Siegburg zurückschickt und über die Einführung Norbert's, des zweiten Abtes, und dessen Herkunft.

Unterdessen fing auch ein anderer, viel herberer Uebelstand ihn zu bedrängen an. Es machte körperliche Schwäche und am meisten Blödigkeit der Augen den Abt, welchen er angenommen hatte, unfähig zur Verwaltung seines Amtes und zum Vorstand des Klosters. Durch die Nothwendigkeit gezwungen, schickte er ihn mit großer Betrübniß nach Siegburg zurück und bat sich einen andern Nachfolger an dessen Stelle aus. Als er nun einen solchen aus der Reihe der Brüder mit Namen Norbert empfangen hatte, weihte er ihn zum Abte. Von diesem, welcher noch am Leben ist, kann ich nicht viel, sondern nur das berichten, daß er in Brabant geboren und zu Cöln an der Kirche des heil. Petrus von einem Blutsverwandten, welcher Domscholaster war, von seiner Knabenzeit an erzogen wurde. Als er nachher in der Bamberger Kirche Domherr geworden und sein einziggeliebter Verwandter in Cöln gestorben war, wurde er, jenen überlebend der Welt überdrüssig, ging ins Kloster zu Siegburg und entsagte damit der Welt. Nachdem er die Leitung dieses Klosters übernommen, hat er vier Jahre lang vor dem Tode des Bischofs Alles, was seine Pflicht war, mit vielem Eifer und so viel er konnte, verwaltet.

Capitel XXXV.

Hildeswid übergiebt ihre Güter in Berler dem Bischofe Benno und dem Abte Norbert.

Hildeswid, eine edle Frau, schenkte, auf kluge Weise für das Gedeihen ihres zeitlichen Lebens und das zukünftige

Heil ihrer Seele Sorge tragend, ihren im Kirchspiel Glane am Berge gelegenen Hof zu Berler[1]) dem heil. Clemens und dem Abte Norbert, zugleich mit einer Hufe, welche, da sie für dreißig Schillinge verpfändet war, der Abt einlösen mußte. Er gab ihr außerdem als Zeichen der Dankbarkeit zehn Mark und nahm sie als Theilnehmerin an den guten Werken, sie möge lebend oder todt sein, auf. Dieses wurde verhandelt in der Grafschaft des Amelung in Schirlo[2]). Diese Schenkung bestätigte zugleich ihre Erbin, Friederunes, Aebtissin zu Hertzebrock, weil diese Güter dem Kloster von demselben Orden und gleicher Bekenntniß übertragen wurden. Also bezeugen die hierüber ausgefertigten und übergebenen Urkunden.

Capitel XXXVI.

Wie der Bischof Benno von einer Krankheit befallen wurde und, an seinen Tod durch eine Vision erinnert, von dem Abte das heilige Abendmahl und die letzte Oelung bekam.

Als er nun geraume Zeit in seinem gegen Abend auf dem Berge gelegenen Hause[3]) allein gewohnt hatte, indem er es für angemessener hielt, mit den Dienern des Herrn zu wandeln, in dem Dienste desselben wachsam zu sein und selten auszugehen pflegte, es sei denn, daß eine wichtige Angelegenheit ihn dazu vermochte, entweder an den Festtagen zu Osnabrück vor dem Volke zu predigen oder Messe zu lesen: soll er, als er auch dieses einst nach seinem Gebrauch gethan und nach eingenommener Mahlzeit die Stadt verlassen hatte, um hieher zurück zu kehren, zurückgeschaut und still

[1]) Soll Obermeyers Hof in Glane sein.

[2]) B. Schierlo K. Glandorf.

[3]) Dieses, welches unter dem Namen Bennothurm allen Stürmen widerstanden hatte, wurde erst im achtzehnten Jahrhundert abgebrochen.

vor sich hingesagt haben, daß er die Stadt nicht wiedersehen würde [1]). Als er bald darauf von einem Fieber ergriffen wurde, glaubte er, daß die Kälte von dem Regen, welcher zufällig an jenem Tage ihn beim Reiten überraschte, sich in seinem Körper gesammelt habe und hoffte, durch die darnach eingerichteten Heilmittel nach seiner Weise die Krankheit vertreiben zu können. Aber der Abt, welcher von einem der jüngeren Brüder, der darüber eine Vision gehabt, schon vorher erfahren hatte, daß der Tod des Bischofs bevorstehe, ging zum Kranken und, indem er ihm als Besuchender und Tröster zusprach, fing er an, an alles zu erinnern, wovon er glaubte, daß es für einen Sterbenden beachtungswerth sei. Jener aber, dem beipflichtend und es dem Abte überlassend, wo er ihn begraben wolle, verlangte am folgenden, dem Jakobitage, die letzte Oelung. In der frühesten Morgendämmerung legte er vor dem herbeigerufenen Abte und allen Brüdern, welche da waren, die Beichte öffentlich ab und empfing von ihm, der mit den priesterlichen Gewändern bekleidet war, das heilige Sakrament. Darnach lebte er noch drei Tage.

Capitel XXXVII.

Benno übergiebt die Stiftungsurkunde dem Abte.

Da nach empfangenen Sacramenten Benno seine Seele Gott empfahl und seinen heiligen Patron Clemens um einen sanften Tod bat, fiel es ihm ein, daß er die Urkunden über

---

1) Auch der Kaiser Maximilian I. hatte, wie er von Augsburg ritt, eine ähnliche Todesahnung. Wie er bei der Rennsäule im Lechfelde ankam, wandte er sich um gegen die Stadt, schlug ein Kreuz und sagte: „Nun gesegne dich Gott, liebes Augsburg, wir haben wohl manchen guten Muth in dir gehabt; nun werden wir dich nicht wiedersehen. —

die dem Kloster erworbenen und geschenkten Güter noch nicht übergeben habe. Er ließ daher den Abt und die Brüder rufen und ermahnte sie, bei der Beobachtung der Regel des heil. Benedict und jeder Tugend zu bleiben und darauf übergab er dem Abte die mit seinem Siegel bekräftigten Urkunden, in welchen die vorzüglichsten Güter, die er unter den schwierigsten Zeitverhältnissen zu erlangen wußte, bezeichnet sind. Damit aber das Andenken des Stifters unseres Klosters bis in alle Ewigkeit gesegnet sei, und damit unser höchst frommer und freigebiger Wohlthäter, so wie auch alle übrigen freigebigen Gönner, nie in Vergessenheit gerathen, will ich eine Copie der Urkunde schreiben.

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Es sei kund und zu wissen allen Gläubigen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, daß dieses die Güter sind, welche der Herr Benno, Bischof zu Osnabrück, dem Kloster des heil. Clemens, des Papstes und Martyrers, welches er selbst zu Iburg gebaut, durch gerechten Ankauf von Zehnten, durch Austausch mit andern Gütern, durch einen nicht geringen Aufwand von Geld, unter Beistimmung der wirklichen Erben und Annahme von rechten Kirchenvögten und in Gegenwart von rechtmäßigen und geeigneten Zeugen, indem der Abt zu Siegburg dieses Kloster in seinen Schutz nahm und taugliche Brüder an diesen Ort sandte, die nach der Regel seines Klosters geleitet werden sollten, zusammengebracht hat:

Berge[1]), als rechte Precarei von Hildesuida, einer edelen Frau mit ihren rechten Erben.

Helveren[2]) von Aveza, einer edelen Wittwe und ihren Kindern.

---

[1]) Vielleicht Meyer zu Bergte B. Gellenbeck K. Hagen. Oder sollte es ein Schreibfehler sein und Berler (siehe c. XXXV) heißen?

[2]) Siehe c. XVII.

Müskene[1]) und Hagen[2]) von Friedrun, der Aebtissin und ihren rechtmäßigen Erben.

Versmele[3]) von Waldrich, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben.

In Glane zwei Vorwerke, eines von Imma, einer edelen Witwe und ihrem Sohne Hecelo. Das andere an der anderen Seite des Flüßchens mit der Hälfte des Kirchleins daselbst (der andere Theil gehörte bis dahin dem Stifte) wurde von Gisela, einer edlen Nonne, welche späterhin Aebtissin in Bassum war, geschenkt. Beide mit dem Zehnten.

Einige Güter zu Ostenfelde[4]) von Eila, einer freien Frau und ihren rechtmäßigen Erben.

Schwankendorf[5]) von Reinmoda, einer edelen Witwe und ihren rechtmäßigen Erben mit Zehnten.

Hutteleshusen[6]) von Schwankinne, einer edlen Nonne und ihren rechtmäßigen Erben.

Vier Vorwerke, mit Namen Rethe[7]), Harz[8]), Berkensehle[9]) und Herdensehle[10]) von Offo, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben.

Desgleichen Retha[7]) mit der Kirche daselbst von Erpho, einem edlen Manne und seinen rechtmäßigen Erben, mit einem Zehnten.

---

[1]) V. Müschen K. Laer.

[2]) D. Hagen bei Iburg.

[3]) D. Versmold.

[4]) V. Ostenfeld K. Glane.

[5]) Siehe c. XVII.

[6]) V. Holsen A. Schötmar F. Lippe-Detmold. Im Jahre 1528 verkaufte der Abt die dortigen Besitzungen des Klosters an den Grafen von Lippe.

[7]) St. Rheda.

[8]) [9]) [10]) Höfe im Kr. Wiedenbrück, ersterer vielleicht Meyer zur Hardt oder auf der Hardt daselbst.

Riesenbeck[1]) von Wal, einem edlen Manne und dessen rechtmäßigen Erben mit einem Zehnten.

Das Vorwerk hier bei der Burg, von dem Stifte gegen den Hof zu Bomwiede[2]) mit einem Zehnten umgetauscht.

Auch mehrere Hufen, welche zerstreut liegen und da sie mit ihrem Zehnten bekannt, nicht aufgeführt sind.

Die Zehnten von Versmele aus Oskendorf[3]).

Die Zehnten von:

Ostenfeld[4]), Liena[5]), Aldeldorp[6]),
Westerbeke[7]), Hochsteten[8]),
Hone[9]),
Ammath[10]),
Mettingen bei der heil. Maria.

(L. S.)

Capitel XXXVIII.

Wie er dem Wunsche einer frommen Witwe, ihn in seiner Krankheit besuchen zu dürfen, nicht willfahrte und über sein seliges Ende.

Es verweilte zu der Zeit hier im Flecken eine Witwe, mit Namen Acela, nicht nur fromm sondern auch von edler Herkunft, welche dem Kloster Vieles aus ihrem Vermögen geschenkt hatte und den Ort mit höchster Hingebung liebte. Als diese durch einen Boten um die Erlaubniß, zu dem Kranken

---

[1]) [2]) Siehe c. XXVII.
[3]) B. Aschendorf K. Laer.
[4]) Siehe oben.
[5]) D. Lienen.
[6]) B. Aldrup K. Lienen.
[7]) B. Westerbeck K. Lienen.
[8]) B. Hoeste K. Lienen.
[9]) B. Höhne K. Lengerich bei Tecklenburg.
[10]) Hof Amann B. Meckelwege K. Lienen.

zugelassen zu werden, bitten ließ, soll sie folgende Antwort von ihm erhalten haben: Er wolle sie lieber im zukünftigen Leben wiedersehen, wo sich aufrichtig, sorglos und mit größerem Vergnügen am gegenseitigen Anblicke diejenigen erfreuen könnten, welche sich hier in der Reinheit und Keuschheit christlicher Liebe zugethan gewesen wären, dort, wo kein Seufzen des Herzens, körperlicher Schmerz, keine Todesfurcht die Liebe der sich Wiedersehenden stören könne. Obgleich die Pflicht der Menschlichkeit sie ihm empföhle und ihr Wunsch durch göttliche Vorschrift gerechtfertigt sei, so würde seine Freundin doch zu schmerzlich ergriffen werden und nicht sowohl durch die gegenwärtige Pein des Geliebten betrübt, als vielmehr durch die Erinnerung an ihren auch dereinst eintretenden eigenen Tod erschreckt sein. Deßhalb bitte er sie, sich, so lange sie lebe, gemäß den Worten des Apostels guter Werke zu befleißigen, da alle die glücklich seien, welche so lange sie könnten, einem solchen Vorsatze nachhingen, unglücklich aber, wenn sie dieses bis in die Stunde des Todes aufgeschoben hätten." [1]) Nachdem die herrliche Frau die Mahnung vernommen, wandte sie, tief in sich gehend, die übrige Zeit ihres Lebens so an, als wenn sie vorher nicht Gutes verrichtet hätte. Jener aber, dem sich schon der Tod nahete, des Gebrauchs der Sprache beraubt, wurde, während der Abt und die Brüder seinen Ausgang durch Litaneien und Psalmen dem Herrn empfahlen, auf den Teppich gelegt und hauchte in der neunten Stunde des Tages unter den Händen der Betenden seinen Geist aus im Jahre 1088 am 27. Juli, in der 11. Indiction [2]).

---

[1]) Gal. 6, 10.

[2]) Indiction oder Römer Zinszahl nennt man die Art, die Jahre zu zählen, zu welcher das Ansagen oder die Indiction gewisser unter Kaiser Konstantin d. G. auferlegten, alle 15 Jahre zu entrichtenden Steuern die Veranlassung gab. Die Indictionen heben mit dem Jahre 313 n. Chr. an

Capitel XXXIX.

Wie einige Böſewichte die Leiche eines ſolchen Mannes nach Osnabrück wegführen wollten, der Abt aber, indem er und die Mönche ſich dieſem Vorhaben widerſetzten, mit dem Hirtenſtabe den Begräbnißplatz bezeichnete.

Für die feierliche Beerdigung des Körpers bemühten ſich die Brüder um ſo eifriger, als ſie ihn von Allen, welche er lebend ſo ſehr geliebt hatte, verlaſſen ſahen. Denn, während die Brüder damit beſchäftigt waren, den Körper zu waſchen und das übrige zum Leichenbegängniß Erforderliche zu beſorgen, ſtürzten Jene, welche ihren eigenen, nicht den Vortheil unſers Herrn Jeſu Chriſti ſuchten, in diebiſcher Weiſe auf ſeine Nachlaſſenſchaft und hatten zuletzt die Frechheit, den entſeelten Körper nach Osnabrück führen und dort begraben zu wollen, gleich als wenn ſie um ſo freier das ganze zeitliche Vermögen des Kloſters in beliebigen Beſitz nehmen und den armen Biſchof um den Lohn ſeiner Arbeit betrügen könnten. Als ſie aber nicht leiſe unter ſich, ſondern öffentlich durch laute Rufe ihre Abſicht zu erkennen gaben, wandte ſich der Abt, glühend vor Unruhe und Beſorgniß, zuerſt an Einige, auf deren Treue er gewiſſer rechnen zu können glaubte. Er ermahnte ſie, daß ſie ſich ihrer alten Treue gegen ihren Herrn und der vielen ihnen von ihm erwieſenen Wohlthaten erinnern und ſich bei dieſer Gelegenheit am allerwenigſten um die Be-

---

und umfaſſen immer einen Zeitraum von 15 Jahren. Will man die Zinszahl eines Jahres unſerer Zeitrechnung finden, ſo muß man, weil Chriſti Geburt in das dritte Jahr einer Indiction fällt, zu dem gegebenen chriſtlichen Jahre 3 addiren und das Facit mit 15 dividiren; bleibt kein Reſt, ſo iſt 15 die Zinszahl, bleibt ein Reſt, ſo iſt dieſer die Zinszahl. Die Indiction für das Jahr 1866 iſt 9, und ſeit Chr. Geb. ſind 124 Indictionen verfloſſen. Die Hinzufügung der Indictionen zu dem Datum und der Jahreszahl geſchah der größeren Genauigkeit wegen. Sie hat ſich noch am längſten in Notariatsdocumenten, um Fälſchungen zu vermeiden, gehalten.

leidigungen von Seiten der Menschen kümmern sollten, da sie ja überzeugt sein könnten, daß, wenn sie mit Gott handelten, sie am meisten ihrem Vortheile bei dem zukünftigen Bischofe Rechnung tragen würden. Da er aber kaum einen Einzigen aus der ganzen Zahl auf seine Seite zu bringen vermochte, befahl er den Brüdern, sich um so eifriger während der Vigilien des Nachts dem Gebete zu widmen. Diese bestürmten ihn, daß, wenn er bittweise die Erlaubniß nicht erhalten könne, den Körper hier zu begraben, es mit Gewalt und durch Schließung der Thüren durchgesetzt werde, da dort, wo die Gerechtigkeit, der Glaube und die Frömmigkeit für sie streite, die Kühnheit auch Mönchen wohl gezieme. Als schon der Morgen dämmerte, ergriff der Abt den Bischofsstab und bezeichnete damit den Begräbnißplatz vor dem versammelten Volke in dem gegen Mittag gelegenen Flügel der Kirche. Durch diese That wandte er nicht wenig die Gemüther der Zuschauer zu seinen Gunsten, so daß diesen der Ausgang des Kampfes, der ihm durchaus noch zweifelhaft schien, schon gewiß war. Als sich nun die Vornehmsten und die Geistlichen nahten, welche zum Begräbniß des Bischofs zum Theil geladen, zum Theil freiwillig gekommen waren, bat er sie aus tiefstem Herzensgrunde, daß sie die Hartnäckigkeit der Treulosen brechen möchten, damit nicht die Ungerechten in ihrer Absicht, den Ort zu zerstören, obsiegten. Außerdem fügte er noch hinzu, daß er noch an demselben Tage sicherlich mit Allen von dannen gehen würde, wenn das Kloster des Begräbnißplatzes seines Erbauers entbehren sollte, und es wäre ehrenvoller, jetzt freiwillig das zu thun, wozu man später doch durch die Nothwendigkeit gezwungen werden würde. Da nun unter ihnen Keiner ihm widersprach, ja Einige eifrig dem Willen des Abtes beistimmten, ließ Lindolphus [1]), welcher die

[1]) Möser glaubt, daß anstatt Lindolph Liudolph oder Ludolph zu lesen

Andern an Stellung überragte und der Frömmigkeit sehr ergeben war, Alle zusammenrufen, schalt laut die Schändlichkeit eines solchen Vorhabens und sprach, indem die Gerechtigkeit der Sache seinen Zorn reizte, ungefähr folgendermaßen [1]):

Capitel XL.

Ueber den heftigen Vortrag eines gewissen Lindolf, eines sehr frommen und sehr beredten Mannes, worin er auf eine sehr geläufige und entschlossene Weise die auf den frommen Bischof Eindringenden aus der Fassung brachte.

„Was für eine Grausamkeit, was für ein Verbrechen wollet Ihr, Ihr Ungläubigen und Böswilligen, gegen unsern geistlichen Vater und Herrn begehen und wie möget Ihr, was Euch wahrlich dem Lebenden gegenüber nicht erlaubt gewesen wäre, an den Verstorbenen in einer verabscheuungswürdigen Meuterei Eure Hände legen. Wollet Ihr es ihm jetzt Euererseits vergelten, wollet Ihr, nichtswürdige Diener, für seinen väterlichen Tadel, als wäre dieser eine Ungerechtigkeit, jetzt Rache nehmen, indem Ihr aus dem tiefsten Grunde Eurer Schlechtigkeit offen kund thuet, wie Ihr im Leben gegen ihn gesinnt waret? Vielen von Euch wahrlich, die Ihr früher an Geschlecht und Reichthümern Elende waret, hat er berühmt

sei, derselbe, welcher als Kirchenvogt 1070 den Hof Helveren mit in Empfang nahm. Urk. zur Osnab. Gesch. II. Th. Nr. XXVI.

[1]) Wahrscheinlich war man im Stifte wenig erbaut darüber, daß der Bischof vorzugsweise dem Kloster Iburg seine Sorgfalt gewidmet hatte und Manche mochten vermuthen, daß er ihm Einiges von den Stiftsgütern zugewandt habe und darin auch nicht ganz Unrecht haben. So hatte er für den Hof Helveren den früheren Besitzer Volhard in die Zahl der Domcapitularen aufgenommen. Der Hof kam aber nicht an das Domcapitel, sondern an das Kloster. Ebenso hatte er den Hof zu Hagerintorf dem Bisthume entzogen und erst Wiho tauschte ihn gegen andere Güter von dem Kloster wieder ein.

gemacht, bereichert und dadurch empor geholfen. Diesen seinen Wohlthaten wollet Ihr nun dadurch auf eine herrliche Weise gerecht werden, daß Ihr ihm das Begräbniß verweigert und von dem Orte, welchen er, wie ich aus den Anzeichen erkenne, unter Gottes Weisung erkoren, um so frevelhafter verbannet, als er ihn mit seinen eigenen Händen und als ein sicheres Asyl vor den Wirren der wahnsinnigen Welt für sein Alter bereitet hat. Nachdem er in seinem männlichen Alter am königlichen Hofe lebend mit den größten Ehren früher umkleidet worden war und sich nun auch in der Würde eines Kirchenfürsten auszeichnete, ist er hier, durch die Jahre kraftlos, durch Krankheit erschöpft und schwach zusammengesunken. Er hat hier mit Frachtwagen- und Eseltreiben, mit Mörtelbereitung und Zusammentragen von Steinen, ja, mit den Dienstverrichtungen des elendesten Sclaven seine Tage zugebracht, damit er sein elendes Greisenalter mit solchen Arbeiten für die göttliche Wiedervergeltung quälend, es zur Erneuerung seiner selbst um so würdiger mache für das Reich Gottes, je unwürdigere Dienste er es hier zu verrichten zwang. Ihr sagt, Ihr wollet Euren Bischof, als wenn er nicht auch der unsrige gewesen wäre, seinem Sitze wiedergeben und an einem passenden Orte begraben, was wir, wenn wir weise wären, mit Euch gemeinschaftlich verrichten sollten. Wohl ist Eure Rede gut, aber Eure Absicht tempelräuberisch. Aber, indem Ihr die Schande meiden wollet und Euch der Frömmigkeit befleißiget, welche keine ist, rennet Ihr ins Verderben und schmücket Raub und List mit der Farbe eines ehrlichen Namens. Nun wohl, bringt ihn, wohin Ihr wollt und begrabet ihn mit der seiner Vorfahren würdigen Ehre, von denen nur sehr wenige Monumente, die dem Verfalle entgingen, unter Nesseln verborgen sind, oder als Kuhweide dienen. Ziehen jene, welche schon so lange an einem ekelhaften Orte

vernachlässigt verfaulen, durch ihren Anblick und Schmuck die Bischöfe an? Gewiß nicht, da sie vielmehr durch grauenhaften Schmutz, längst vernachlässigt, zur Flucht auffordern. Und welcher Dienst frommer Rückerinnerung den Seelen gezollt wird, die nicht gesehen werden können, bezeugen die Gräber, welche sichtbar sind und mit leichtem Kostenaufwande restaurirt werden könnten, durch den Schmutz ihrer Vernachlässigung. Daher haben viele Bischöfe nicht bloß außerhalb ihrer Sitze, sondern auch außerhalb der Grenzen ihrer Diöceſe begraben sein wollen. Weßhalb also, Ihr Gottlosen, verweigert Ihr Eurem Oberprieſter diesen Platz, wo er sich ohne Zweifel die besten Vermittler seiner Seele bestellt und sie als die treuesten Wächter seiner Gebeine und seiner Asche in voraus erkannt hat. Denn nicht, wie Ihr fälschlich stichelt, hat er die Stellung seiner Kirche dadurch, daß er sich ihr entzog, geschwächt, sondern wie in vielen Dingen so auch dadurch, daß er eine neue Congregation herstellte, ihre frühere nicht geringe Ehre nicht wenig vermehrt. Aber was lasset Ihr Besseren aus der Geistlichkeit und dem Volke, die Ihr dabei stehet und dieses höret und es unter Eurer Würde haltet, dem frevelhaften Vorhaben dieser Menschen beizustimmen, mich allein ankämpfen gegen so vieler Hunde Bellen? Warum stellet Ihr mich so vielen wüthenden Bissen bloß und machet Euch durch Schweigen gleichsam zu ihren Mitschuldigen? Schreiet doch dagegen, setzt Euch zur Wehr, stoßet sie zurück, besieget sie und machet sie in ihrem Verbrechen ängstlich und bestürzt zum ewigen Gedächtniß Eurer Treue! Weil wir aber hier die Mehrheit bilden, so würde es leicht sein, eine solche Unverschämtheit und pöbelhafte Dreistigkeit zu verhindern, wenn nicht den Unwissenden nachher geklagt würde, jene seien mehr durch Waffen als durch Vernunftgründe besiegt worden. Was kann es aber uns beunruhigen, auf welche Weise die-

jenigen, welche so Verkehrtes beginnen wollen, besiegt werden; aber es könnte doch freilich gelinder mit ihnen verfahren werden, wenn sie allein den entseelten Körper und nicht auch das Kloster wegzutragen die Absicht hätten. Wer hat Euch, Ihr Ungeheuer, mit dem unsinnigsten Vorhaben, dieses erlaubt oder Eurem Ermessen anheimgestellt! O Wahnsinn der äußersten Verkehrtheit, o Kühnheit unerhörter Ränke, o unfläthige Unbesonnenheit von Sclaven, welche sich aus solch einem Raube Reichthum verspricht, sich durch Ungerechtigkeit gegen Gott die Armuth mindern und, während sie auf Beute bedacht ist und den Durst ihres gottlosen Gelüstes stillt, sich nicht der Beraubung einer Leiche enthalten will. Doch was gehe ich so weit? Warum halte ich die Zuhörer auf, indem ich mehr Worte mache, als erforderlich ist? Denn wahrlich die Unwürdigkeit der Sache und die Größe der Unthat und des Verbrechens, die mich hier zu reden zwingen, können von keinem Menschen weder durch Scharfsinn noch durch Wortfülle genügend erörtert werden. Denn Ihr, die Ihr Gott verabscheuungswürdig seid, greifet mit Thaten und Händen ein Werk an, bei welchem jede Zunge unter der Größe der Last erliegt. Aber Eure Verkehrtheit wird nichts erreichen, noch ein solches Verbrechen Erfolg haben. Wir werden das Grab unserm zukünftigen Bischofe unversehrt mit den Mönchen übergeben; an ihm mag es sein, wenn er nicht schlecht ist, es zu behüten und zu verehren, oder es zu zerstören und zu verderben, wenn er sich zum Theilnehmer Eurer Schlechtigkeit machen will. Doch schon nimmt mir, der ich mehr sagen wollte, die Trauer die Worte und preßt mir am Ende den Schmerzensruf aus: „O durch die Ueberschreitung der menschlichen Schwachheit beleidigte göttliche Barmherzigkeit! O unglücklichster Bischof, welcher dem Tode eine Beute auch im Grabe ohne Aufruhr nicht verwesen kann!“

Capitel XLI.

Ueber das ehrenvolle Begräbniß des hochseligen Bischofs und die gegenseitige Brüderschaft der Kirchen zu Osnabrück und Iburg.

Als dieser Mann mit stechenden Blicken und leidenschaftlich bewegter Stimme so gesprochen hatte, fing die Kälte an der heftigsten Entrüstung Platz zu machen und schon waren selbst die harten Seelen des Haufens, die er durch die Heftigkeit seiner Rede in die größte Furcht getrieben hatte, bis zu Thränen des Mitleids gerührt. Es stürzte weniger durch die Wahrheit dieser Lobrede, als vielmehr dadurch, daß dieselbe voll war von Drohungen und Zorn, vor allen aber vor der Autorität des Redners sogleich die ganze stürmische Frechheit zusammen und wurde so der im Wahnsinn gefaßte Plan vereitelt und zu nichte gemacht. Als ihnen nun so nach und nach die Besinnung, welche ihnen der Wahnsinn der Gewinnsucht geraubt hatte, wiederkam, trachteten die Elenden nur darnach, gleich dem Redner weise zu sein und wünschten dem Urheber Glück, daß er sie in der Ausführung des Verbrechens gehindert habe. Sie, welche anfangs mit bacchantischer Wuth gegen die Sache gestritten hatten, gelobten ihr für die Zukunft in ehrerbietigster Weise zu huldigen. Da nun Alle dieselbe Willensmeinung äußerten und die heiße Jahreszeit den Körper länger zu erhalten nicht erlaubte, so beschlossen sie, mit der Beerdigung sich zu beeilen. Aber da der Bischof von Minden [1]) zur Beerdigung erwartet wurde und man glaubte, daß er nicht frühe genug da sein würde, so wurde seine Verrichtung dem Abte übertragen. Dieser führte sie zwar in tief-

---

1) Reinhard, Bischof von Minden von 1080 bis 1089, von des Kaisers Gegnern ernannt, war von diesem abgesetzt und Folcmar an seine Stelle gesetzt. Nach des Kaisers Entfernung kehrte Reinhard jedoch nach Minden zurück.

ſter Trauer aber in der ehrerbietigſten Weiſe am dritten Tage nach des Biſchofs Tode mit den Brüdern, der Geiſtlichkeit und dem ganzen Volke aus. Gleich darauf ließ der Abt, welcher für die Sicherheit des Kloſters und den Nutzen Sorge trug, die geſammte Geiſtlichkeit zu ſich entbieten und ſchloß mit ihr Brüderſchaft und geiſtliche Gemeinſchaft, damit, da die Kirche zu Osnabrück nicht ſowohl durch Gewalt als vielmehr durch Liebe der unſrigen Herrin und Mutter ſei, ihr für alle Zeiten ihre Kinder durch gemeinſamen Rath, gemeinſame Hülfe, durch gegenſeitiges Wohlwollen und gemeinſchaftliches Gebet verbunden würden. Als nun Jene in ihre Wohnungen zurückgekehrt waren, verordnete der für des Biſchofs Seelenheil beſorgte Abt, daß für ihn die Brüder abwechſelnd dreißig Tage lang am Grabe Pſalme ſingen und Gebete verrichten ſollten. Und weil, da der Tempel noch nicht ganz fertig war, die Pſalmſinger durch den einfallenden Regen bisweilen geſtört wurden, ſo ließ er einen Bretterverſchlag machen und ſtellte ihn auf, damit darin verborgen die dem immerwährenden Abhalten von Gebeten Obliegenden weder durch Wind noch Regen beläſtigt würden. Nachher aber bei ſchon vorgeſchrittener Zeit ließ er, da zu einem metallenen nicht das Vermögen vorhanden war, ein Grabmal von Steinen errichten, und ſchrieb, um durch eine kurze Grabſchrift das Andenken an den Verſtorbenen ſo genau wie möglich zu erhalten, folgende Verſe darauf.

Capitel XLII.

Ueber das Epitaphium unseres Gründers, des Bischofs Benno, und die Ermahnung an seine Nachfolger, für ihn zu beten.

Quis sim lecturi, quod sum, quandoque futuri
Dicite: praesul habe, Benno, perenne; vale!
Quem mea spes struxit, locus hic mea funera luxit,
Te, Juli, novies tres peragente dies [1]).

Wenn seitdem mit Hülfe der göttlichen Gnade zum Theil vollendet ist, was er sterbend unvollendet hinterlassen, wenn Wohnungen gebaut, Gemälde angeschafft, der Schmuck nach Kräften vermehrt und bedeutende Güter erworben sind, so wird, wenn nicht beständiges doch häufiges Gebet für ihn empor gesendet. Und weil ich dieses Werk mit einer besonderen Absicht meinen Nachfolgern übergebe, so will ich jetzt meine bittende Ermahnung nochmals wiederholen. Diese habe ich schon an den Anfang dieser Schrift gestellt und bin nicht müde geworden, sie häufig einzuschalten, nämlich, daß wenn ihm von uns, die wir allzumal Sünder sind, weniger nachhaltig vielleicht, als er während seines Lebens es hoffte und betrieb, bei seinem gestrengen Richter geholfen wird: so mögen sie [2]) um so mehr die Ohren der göttlichen Barmherzigkeit für seine Seele anrufen. Und dieses um so mehr, da sie erkannt haben, daß sie durch seine Betriebsamkeit und seinen regen Fleiß hier versammelt, zeitlichen Schutz und, wenn sie sich der Frömmigkeit befleißigen, geistiges Wachsthum genießen. Dieses werdet Ihr ohne Zweifel um so fleißiger thun um seiner

---

[1]) Ihr, die Ihr les't, wer ich sei, und einstmals werdet, was ich bin,
Saget: „Die Seligkeit sei, Benno, dir ewig bescheert!"
Den meine Hoffnung baute, der Ort beweint meine Leiche,
Als du, Juli, bereits dreimal neun Tage vollbracht.

[2]) Unsere Nachfolger.

Ermahnung willen, welche er, wenn er zu dem Volke sprach oder es für ihn zu beten aufforderte, anzuwenden pflegte und also lautete: „Derjenige, welcher für einen Andern betet, spricht sich selbst los.“ Wenn wir also glauben, daß wir dadurch, daß wir für ihn beten, uns selbst lossprechen, so würden wir abgeschmackt handeln, wenn wir uns dem entziehen wollten, was, wie wir nicht zweifeln, für uns selbst angewandt wird und uns bleibt. So möge überhaupt sowol jetzt als in Zukunft für ihn immer das Gebet an Gott gerichtet werden, damit er, wenn er Strafe leidet, desto eher von ihr befreit werde. Und wenn er noch nicht verdient, das Wort zu hören: „Gehe ein du frommer und getreuer Knecht zu deines Herrn Freude“ [1]), er doch zuletzt unter denen zur Rechten gefunden werde, zu welchen am Ende gesprochen wird: „Kommet, Ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das Euch bereitet ist durch denselben unsern Herrn Jesum Christum, welcher mit Gott dem Vater in Gemeinschaft des heiligen Geistes lebt und regiert, Gott in alle Ewigkeit, Amen! [2])

---

[1]) Matth. 25, 21.
[2]) Matth. 25, 34.

Eine Beweisführung, daß nicht sowol Wigbertus, Erzbischof von Ravenna, als Clemens III. auf rechtmäßige Weise auf den päpstlichen Stuhl inthronisirt, wie auch, daß Hildebrand, welcher auch Gregor VII. genannt wird, mit Recht verworfen worden ist.[1])

Da ihrer Viele entweder in Unwissenheit befangen oder in altem Hasse entbrannt, den Amtseintritt des ehrwürdigen Papstes Clemens nicht anerkennen wollen, ja zu aller Zeit zu verdächtigen nicht erröthen, so daß sie Priesterthum und

---

[1]) Diese Denkschrift war von dem Domscholaster T. zu Osnabrück, — die Namen des Absenders und der Empfänger sind nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet — als er in den Archiven nach Schriften über den Zwiespalt des Kaisers und des Papstes suchte, zu Iburg ohne Angabe des Verfassers aufgefunden worden. Aber der Prior des Klosters sagte ihm, daß sie von dem Domprobste Wiho, nachherigem Bischofe zu Osnabrück herrühre, der sie auf Anrathen des Erzbischofs Liemar von Bremen und des Bischofs Benno von Osnabrück geschrieben habe. T. brachte sie in einen Auszug und sandte sie seinen Freunden, dem Probste T. und seinem Collegen H. (Herbord?), wahrscheinlich zu Bamberg. Dieser Auszug ist uns in der Sammlung Udalrichs erhalten, während das Original, vielleicht in dem Iburger Brande 1581, verloren gegangen ist. Für die Gelehrsamkeit und die Belesenheit Wiho's legt diese Schrift ein glänzendes Zeugniß ab und diese Eigenschaften waren es auch wohl, welche die Auftraggeber veranlaßt hatten, grade ihn für die Abfassung der Schrift auszuersehen. Eccard II, S. 183. Die Schule zu Bamberg, wo Otto, ein sehr tüchtiger Mann, Bekehrer der Pommern, von 1103 bis 1139 auf dem bischöflichen Stuhle saß, stand damals in besonderer Blüthe. Schon der Stifter des Bisthums, Kaiser Heinrich II., hatte für tüchtige Lehrer an der neuen Schule gesorgt, an welche er aus der Lütticher Schule den Durand berief, den er 1021 zum Bischof von Lüttich machte. Später hat Williram, nachher Abt von Ebersberg, hier gelehrt und Anno, 1056 zum Erzbischof von Cöln erhoben, hat die von seinem Biographen sehr gerühmte Schule erst besucht und dann geleitet. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 306.

Reich immerwährend verwirren und Eintracht und Frieden durch Streit hintertreiben: so wollen wir, die wir dieser Sache wohl kundig sind, die Ruhe der Schafe Christi wünschen und lieben, das Priesterthum mit dem Reiche durch das Band des Friedens und der Eintracht zusammen zu halten uns bestreben, unser Vorhaben nicht für überflüssig, sondern für geboten halten nach den Anforderungen der Vernunft, mit der Hülfe des allmächtigen Gottes und in der Hoffnung, daß wir bei Allen Gehör finden werden, beweisen, daß der obengenannte Papst, der Hüter des Friedens und der Gerechtigkeit, auf rechtmäßige und gebräuchliche Weise auf den heiligen päpstlichen Stuhl erhoben worden sei. Damit aber dieser Beweis klar und deutlich werde, halten wir es für angemessen, den Gebrauch, welchen die Römische Kirche von altersher bei der Wahl und Consecrirung ihrer Bischöfe innegehalten und welcher in Schriften niedergelegt ist, in der Kürze zu recapituliren. Aus diesem kann man füglich beweisen, daß man dem vollen Rechte gemäß in dem, was bald nachher von den Nebenbuhlern unsanft getadelt ward, gegen den Einen verfahren sei. Von den Zeiten des heil. Petrus bis zu denen des Sylvester hat die Kirche, welche unter weltlichen Wirren und Drangsalen hervorwuchs und unter der Last der Verfolgung und Armuth seufzte, zu wiederholten Malen von den verschiedenartigsten Martern und Plagen heimgesucht wurde, viel gelitten unter der Größe der Bedrängniß, obgleich sie sich keinem ehrgeizigen Streben hingab. Denn es war noch kein Gegenstand vorhanden, auf welchen sich ein schlimmer Ehrgeiz hätte richten können und noch war keiner der Kaiser öffentlich zum Christenthum übergetreten. Daher wurde der, welcher geeignet schien, die Last des Bischofsamtes zu übernehmen, meist im Geheimen und ohne Widerspruch zu erheben zu demselben gezwungen. Als aber nachher zu den

Zeiten Sylvesters [1]) der Kaiser Constantin zuerst des Lichtes der geoffenbarten Wahrheit theilhaftig geworden, ertheilte er nicht nur die Erlaubniß, daß alle seine Völker Christen werden durften, sondern auch, Kirchen zu bauen und veranstaltete, daß ihnen Schenkungen gemacht wurden. Da Menschen jedweden Standes den christlichen Glauben annahmen und für die Vergebung der Sünden ihr Eigenthum der Kirche Gottes gaben: erreichte die Kirche, vorzüglich aber die Römische, durch den fortwährenden glücklichen Erfolg eine solche Blüthe, daß der, welcher das Joch des christlichen Glaubens auf sich zu nehmen sich weigerte, sowohl der Ehre als auch des weltlichen Ansehens verlustig ging. Da nun auf diesem Wege die mütterliche Kirche durch den überreichen Zufluß an Gütern und Tugenden in hohem Grade wuchs, versuchte der Teufel, welcher immer zum Bösen geneigt, dem christlichen Glauben feind ist und doch nicht die Herzen der Gläubigen von dem einfältigen Wege des Glaubens offenbar zur Götzendienerei hinüberführen konnte, durch andere nichtswürdige Kunstgriffe den Bau der Kirche umzustürzen. Denn es begann durch seinen böswilligen Angriff ein bedeutender Zwiespalt über die Papstwahl unter den Parteien nach kurzer Zeit sich auszubilden und es wuchs die Ehrsucht ebenfalls in nicht geringem Grade. Es stellte sich deßhalb als nothwendig heraus, daß die römischen Kaiser, mit deren Zustimmung und durch deren Schenkungen die Kirche fortwährend in ihrem Ansehen stieg und sich bereicherte, indem sie das alte Recht zur Hand nahmen und den Tumult der Parteien überall durch Androhung von Strafen niederhielten, die Wahl der Päpste, welche durch den Eifer der Parteien und nicht nach dem canonischen Rechte geschehen war, nicht gelten

[1]) Sylvester I., erwählt am 1. Februar 314, regierte von 314 bis 335.

ließen. Denn wenn die schlechten Menschen keine Furcht vor der weltlichen Strafe hätten, so würde die geistliche Strenge allein sie nicht von ihrem bösen Thun zurückbringen. Daher bildete sich mit Recht nun die Gewohnheit in der Römischen Kirche von altersher, daß dem gewählten Bischofe nicht eher die Weihen ertheilt wurden, als die Entscheidung des Clerus und des Volkes dem römischen Kaiser vorgelegt worden war, damit er, wenn er nach Entgegennahme des übereinstimmenden Wunsches von Seiten sowol des Clerus als auch des Volkes erkannt hatte, daß die Wahl nach Recht und Ordnung vor sich gegangen sei, die Consecration nach dem Herkommen vorzunehmen befehlen könnte, und so stellten die heiligen Väter, welche der Römischen Kirche nach Verdienst vorgestanden haben und sie zu erhalten beflissen gewesen sind, durch Decrete und Beispiel es für die Folgezeit als nützlich und passend fest. Daß es sich so verhalte, hat das Benehmen der Römischen Päpste bei verschiedenen Gelegenheiten unzweifelhaft dargethan. Denn über den Papst Agathon [1]), welcher zu den Zeiten Constantius, Haraclius und Tiberius lebte, und den man den Gütigen nannte, steht unter anderen geschrieben: Dieser nahm dem göttlichen Befehl gemäß die auf ihn gefallene Wahl an; doch so, daß, wenn nach seinem Heimgange ein Papst gewählt würde, der, welcher gewählt worden war, nicht eher ordinirt werden sollte, bevor nicht nach altem Herkommen der allgemeine Beschluß nach der Residenz der Kaiser gebracht worden, damit mit dem Wissen desselben und auf seinen Befehl die Ordination vorgenommen werden konnte. Dieser forderte daher mit Recht, daß das, was der canonischen Regel entgegen und durch Amtserschleichung durchgesetzt worden sei, von dem Kaiser verworfen werde; und erlangte, wie billig, die Zustim-

1) Von 679 bis 682.

mung zu seiner Wahl, indem er glaubte, daß das, was für den Bestand und den Frieden der Kirche von jeher festgestellt worden war, in Hinblick auf die Billigkeit und Klugheit unverletzt bleiben müßte. Bonifacius[1]) aber, der zehnte nach Sylvester und vor Gregor der neunzehnte Papst, welcher zu den Zeiten der Kaiser Honorius und Valentinianus lebte, wurde, indem Clerus und Volk uneinig war, an einem Tage mit Eulalius ordinirt. Als die Kaiser die Lage der Sache erkannt hatten, befahlen sie, Beide aus der Stadt zu treiben. Darauf riefen sie aus Barmherzigkeit nachher den Bonifacius wieder zurück und bestätigten ihn auf die Dauer in seinem Sitze. Auch Symmachus[2]), welcher zur Zeit des Kaisers Anastasius und des arianischen Königs Theoderich an einem Tage streitiger Weise mit Laurentius gewählt worden war, erhielt nach vorgenommener Untersuchung der Sache, nach dem Urtheil des Königs und als ein Geschenk von ihm das bischöfliche Amt. Vom Papste Pelagius[3]), welcher zur Zeit des Kaisers Justinian lebte und der nächste Vorgänger von Gregor war, liest man, daß er deßwegen ohne den kaiserlichen Befehl ordinirt worden war, weil wegen Belagerung der Stadt von Seiten der Longobarden Keiner zum Kaiser kommen konnte. Von Gregorius[4]) lesen wir, daß, als er nach dem Tode des Pelagius von der Geistlichkeit, dem Senate und dem Volke Roms in Eintracht gewählt worden war, er aber sich dieser allgemeinen Wahl nicht entziehen konnte, insgeheim, indem er sich eine Zeit lang stellte, als stimme er damit überein, Briefe an den Kaiser Mauritius, dessen Sohn er aus der heil. Taufe gehoben hatte, schickte, worin er ihn

---

[1]) Bonifacius I., von 418 bis 422.
[2]) Von 498 bis 514.
[3]) Pelagius II., von 578 bis 590.
[4]) Gregorius I., d. Gr., von 590 bis 604.

inständigst bat, er möge doch niemals auf den Wunsch des Volkes eingehen. Doch der Präfect der Stadt, als der Bote des Gregor auf der Reise aufgefangen worden und ihm die Briefe abgenommen waren, theilte den allgemeinen Wunsch des Volkes nach der alten Gewohnheit dem Kaiser mit. Dieser, welcher Gott nicht genug für die Freundschaft des Diaconus danken konnte und eine passende Gelegenheit gefunden zu haben glaubte, jenem, wie er schon lange gewünscht, eine Ehre zu erweisen, erließ einen kaiserlichen Befehl, ihn zu ordiniren. Er aber, welcher in einemfort nach den Befehlen des Kaisers handelte, schrieb nachher einen Brief an die Theotista, des Kaisers Schwester, in welchem er gegen das Ende über sich selbst ungefähr hinzufügt: „Da hat der gütige Herr, der Kaiser, dem Affen befohlen, er solle ein Löwe werden. Der kann nun dem kaiserlichen Befehle zufolge allerdings ein Löwe genannt werden, ein Löwe zu sein ist ihm aber unmöglich. Daher ist es nothwendig, daß meine Schuld und Nachlässigkeit nicht mir, sondern dem Wohlwollen dessen angerechnet werde, der das Amt der Tugend einem Schwachen übergeben hat.“ Da nun Gregorius, obgleich er von Allen einstimmig erwählt worden war, dennoch die Bestätigung seines Fürsten abwartete und ohne seinen Befehl die Weihen nicht vorweg nehmen wollte, ja offenbar in seinem Briefe erklärt, daß ihm das Tugendamt von seinem Herrn übergeben worden sei: so hat er unzweifelhaft gewußt, daß es recht und canonisch sei, wenn ohne den Befehl des Kaisers unter keiner Bedingung eine päpstliche Ordination vorkommen dürfe. Denn wenn er erkannt hätte, daß dieses nicht canonisch und dem Rechte entgegen sei oder mit ihm nicht ihm Einklange stehe, dann würde er gewiß nicht eingewilligt haben, durch die Gnade und den Befehl des Fürsten zu der höchsten geistlichen Würde zu gelangen. Noch weniger würde er geschrieben haben,

daß er durch die Gnade und den Befehl des Fürsten dazu gelangt sei, wenn er nicht das Bewußtsein der Wahrheit gehabt und wenn er daran gezweifelt hätte, daß, wie der Prophet bezeugt, die Lüge der Tod der Seele sei. Deßhalb, weil er nicht nur nicht dagegen protestirte, daß das päpstliche Amt auf Befehl des Kaisers vergeben wurde, sondern sogar behauptet, daß es ihm von demselben übergeben worden sei, so bestätigt er ohne Bedenken, daß dieses so gerecht und dem Herkommen gemäß sei und überantwortet es den Nachkommen als ein nachzuahmendes Beispiel, damit nicht einer das Römische Pontificat ohne die Gnade und den Befehl des Kaisers anzunehmen wage. Unrechtmäßiger Weise also und als Schismatiker besteigt der den päpstlichen Stuhl, welcher sich nicht nach dem Beispiele Gregors und anderer Heiligen richtet. Dasselbe haben auch die andern Römischen Päpste vor und nach Gregor bis auf Hildebrand beobachtet und nicht eher die Weihe genommen, bevor sie nicht die Bestätigung und den Befehl der Kaiser in den Händen hatten. Solche aber, welche auf eine andere Weise vorzugehen wagten, wurden entweder gänzlich vertrieben oder auf dem Wege der Erbarmung, nachdem sie Genugthuung versprochen hatten, in Gnaden wieder angenommen. Aus keiner andern Ursache haben Gregorius und die andern Päpste ihre Consecrirung bis zur Bestätigung und zum Geheiß der Kaiser aufschieben zu müssen geglaubt, eben weil sie es für billig, canonisch und dem Bestehen der Kirche angemessen hielten, daß derjenige, welcher sich den Kaisern in der Leitung der Dinge und Menschen als tüchtig erzeige und von dem man nicht zu fürchten brauche, daß er nachher angeklagt und beschuldigt werden könne, durch ihre Fürsorge und auf ihren Befehl geweiht würde, unter deren Schutz und durch deren Freigebigkeit die Römische Kirche blüht und reich geworden ist. Denn wenn die so heiligen Männer

dieses für ungerecht und den canonischen Institutionen entgegen erkannt hätten, dann würden sie, durch Beifall oder Furcht bewogen, den Befehl der Kaiser zu ihrer Consecrirung nicht abgewartet haben, weil sie das Streben darnach der Ehrsucht verdächtig gemacht hätte. Denn diese ist nach dem Zeugniß des Gregorius nach den canonischen Regeln am strengsten zu verurtheilen. Vor der Papstwahl des Sergius [1]) wurden Theoderich und Paschalis in einem Wettstreit der Parteien gewählt. Nachdem diese Beiden gegen einander gestritten hatten und zuletzt Beide verjagt worden waren, war der obengenannte Sergius, obschon er von der Geistlichkeit und dem Volke, auch von den Vornehmsten und dem Römischen Heere einstimmig gewählt worden war, nicht zu bewegen, die Weihen zu empfangen, bis Johannes, der Patricius und Exarch, nach Rom gekommen war und ihn deßwegen an Kaisers Statt bestätigte. Nachher, als die Hülfe der Griechen ausblieb und die Unterdrückung der Longobarden überhand nahm, ging das Römische Kaiserthum nothwendiger Weise auf die Franken über; aber auch jetzt blieb die alte Gewohnheit unverletzt. Denn man liest in der Geschichte von Leo IV.[2]), daß, als sich alle Römer über seine Wahl freuten, sie dennoch nicht wenig besorgt wurden, da sie ihren zukünftigen Papst ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu weihen wagten und auch damit nicht säumen wollten, weil sie für die Stadt Gefahr fürchteten, daß diese wiederum, wie früher, von den Feinden besetzt werden würde. Als Benedictus [3]) mit Stimmeneinhelligkeit der ganzen Stadt gewählt worden war, theilten der Clerus, das Volk und die Vornehmsten diesen ihren Beschluß,

---

1) Sergius I., von 687 bis 701.
2) Von 847 bis 855.
3) Benedictus III., von 855 bis 858.

welchen sie durch ihre Namensunterschrift nach der alten Sitte bekräftigt hatten, den Fürsten Lothar und Ludwig mit. Welchen die Kaiser nachher bestätigten, der wurde in Gegenwart und mit Zustimmung der Gesandten, welche zu diesem Zwecke geschickt worden waren, geweiht. So hat auch Nicolaus [1]) in Gegenwart und mit Erlaubniß Ludwigs [2]) vor allen anderen die Weihe als Geschenk erhalten. Von Adrianus [3]), dem jüngeren, lesen wir ebenfalls, daß, obgleich er in Gegenwart der Gesandten Ludwigs einmüthig gewählt worden war, er dennoch nicht eher die Weihen zu empfangen wagte, als bis der Kaiser selbst nach Entgegennahme des Beschlusses der Bürger der Sitte gemäß ihn durch einen kaiserlichen Brief als Bischof bestätigt hatte. Es kann auch als völlig wahr berichtet werden, daß Johannes [4]), eben weil er den Sohn des Beringar [5]) in die Stadt aufgenommen hatte, in seiner Abwesenheit von Kaiser Otto verdammt und Leo [6]) von demselben Kaiser, währenddem Johannes noch lebte, ernannt worden ist, und daß Benedictus [7]), welchen die Römer, nachdem Johannes abdicirt hatte, gewählt, aus der Stadt vertrieben und in die Verbannung geschickt wurde. Auch noch viele Andere könnte man aufzählen, bei welchen die Gewalt der Kaiser und Könige das Maß der alten Gewohnheit überschritten hat, wie denn auch die Römer an Ludwig schreiben und sich also aus-

---

[1]) Nicolaus I., von 858 bis 867.

[2]) Ludwig II., seit 849 Kaiser und Mitregent, 850 gekrönt, succedirte seinem Vater Lothar I. am 28. September 855 und starb am 2. August 875 bei Brescia.

[3]) Hadrian II., von 867 bis 872, krönte Pfingsten 872 Ludwig II. zum König von Lothringen.

[4]) Johannes XII., von 956 bis 964.

[5]) Adalbert, Sohn Beringar's II., Königs von Italien.

[6]) Leo VIII., von 963 bis 965.

[7]) Benedictus V., von 964 bis 965.

drücken: „Die Privilegien der Kirche sind untergraben worden, denn es ist schon lange her, seit die Wahl des Bischofes abgeschafft worden ist.“ Aber wir wollen das, was auf eine gewaltsame Weise über das Maß der Billigkeit hinaus unternommen wurde, weder als Beispiel aufführen, noch es mit dem vergleichen, was dem Rechte gemäß gethan worden ist. Aus dem, was nach der alten Gewohnheit als Regel festgestellt ist, erkennen wir deutlich und klar, daß die Ordination des Papstes mit Genehmigung und auf Befehl des Kaisers geschehen müsse. Daß diese Gewohnheit nicht außer Acht zu lassen, sondern fest im Auge zu halten sei, hat Dieu-donné (Gottesgabe) [1]), Römischer Papst, in seinem Dekrete mit folgenden Worten verordnet: „Da die heilige Römische Kirche, welcher wir von Gottes Gnaden vorstehen, viel zu leiden hat, wenn ein Papst stirbt, was daher zu kommen pflegt, daß ohne Kenntnißnahme des Kaisers und Gegenwart seiner Gesandten die Consecration des Papstes vorgenommen wird, wenn die nach dem canonischen Rechte und Gebrauche von dem Kaiser zu sendenden Boten noch nicht da sind, welche die Anwendung von Gewalt und Aergerniß verhindern würden: so wollen wir, daß dieses für die Zukunft abgestellt werde. Deßhalb verorden wir, daß, wenn ein neuer Papst gewählt werden muß, der, welcher ordinirt werden soll, in der Versammlung der Bischöfe und des ganzen Clerus, nachdem in Beziehung auf die Wahl Volk und Senat ihre Wünsche ausgesprochen haben, gewählt werde, und daß der so in Aller Beisein feierlichst Gewählte in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten die Weihen bekomme und daß Keiner von ihnen ohne seine eigene Verantwortung Eide und Versprechungen durch neue Erfindungen zu erpressen wage, außer solchen, welche die

[1]) Deusdedit, von 614 bis 617.

alte Gewohnheit fordert, damit der Kirche kein Aergerniß gegeben oder die dem Kaiser schuldige Ehrerbietung vermindert werde. Es stehe fest, daß eine Amtsanstellung weder gesetzmäßig noch dem Gebrauche gemäß sei, wenn sie erschlichen oder aus bösem Gewissen beeilt, bislang die Billigung des Kaisers nicht erhalten hat. Deßhalb würde es kein Wunder sein, wenn sie ein schlechtes Ende nähme, da das nur mit Schwierigkeit bis zu einem guten Ausgange fortgeführt werden kann, was durch einen schlechten Anfang eingeleitet worden ist." Aber aufs Gerathewohl behaupten diejenigen, welche uns verwirren und den christlichen Frieden untergraben wollen, daß, damit der römische Papst zu seiner Consecration die Billigung und den Befehl des Kaisers nicht nöthig habe, der vorgeschriebene Gebrauch nicht kirchlich, sondern mit Gewalt eingeführt und deßhalb zu verwerfen sei; denn es sei, was besonders die canonische Regel an vielen Orten bestätige, niemals einem Laien erlaubt gewesen, über Kirchensachen zu verfügen und stehe deßhalb auch keinem Kaiser frei, etwas gegen die göttlichen Befehle zu unternehmen. Ingleichen, als der Papst Symmachus über die Römische Papstwahl in der Synode eine Vorschrift gegeben, habe er des Kaisers nicht gedacht, sondern nur das festgestellt, daß der, auf welchen die Wahl des ganzen Priesterstandes sich neige, als Gewählter geweiht werden, wenn aber Parteien vorhanden sein sollten, er durch die Mehrheit der Stimmen obsiegen müsse. Diese Regeln aber klagen jenen oben erwähnten Gebrauch weder heimlich an, noch schließen sie ihn offen aus. Denn Symmachus, wie er selbst vorausschickt, sanctionirte ein solches Decret, damit die häufigen Gunsterschleichungen die Blöße der Kirche und die Reibungen unter dem Volke fernhalten möchten und hat durchaus nicht gewollt, daß die gewohnte Machtausübung der Römischen Kaiser hintangesetzt würde. Denn

von dieser hatte er selbst erfahren, daß sie diese zu Anfang und nachher, um die Menge der Streitenden im Zaume zu halten und den Stand der Kirche zu bewahren, ausübten. Denn der Streit, welcher zwischen diesem Symmachus und seinem Nebenbuhler Laurentius durch Anwendung der kirchlichen Strenge nicht beendigt werden konnte, wurde durch königlichen Befehl unterdrückt und für immer zum Schweigen gebracht. Da er also von dem Grundsatze ausging, daß zur Erhaltung der Kirche der angeführte Gebrauch nothwendig sei und da er bislang unverletzt geblieben, auch Niemand zu seiner Zeit ihn zu brechen wagte, schwieg er davon und suchte nur das durch ein Decret zu befestigen, was, wie er selbst gesehen hatte, die vermessene Kühnheit oft verletzte. Demselben haben auch die andern Römischen Päpste vor und nach Symmachus nachgestrebt und haben nie verhindert, daß eine Weihung mit Zustimmung des Kaisers geschehe. Denn wenn sie dieses verhindert oder gesehen hätten, daß es verhindert worden sei, dann würden sie nicht gelitten haben, daß der Beschluß der Bürger dem Kaiser überbracht wurde und auch nicht mit ihrer Consecrirung bis auf die Ankunft der kaiserlichen Bestätigung gewartet haben. Aber billig war es, daß die Kirche mit der Zustimmung und Billigung derer, welche sie durch ihre Geschenke bereicherten, durch ihren Schutz vor Verletzungen sicherten und ihr Ruhe und Frieden gaben, auch als Geschenk den Schirm und Schutz ihrer Seelen erhielt, wie die Mailänder den vor Allen heiligen Ambrosius [1]) als Geschenk des Valentinianus bekamen. Als der Kaiser erfuhr, daß er noch nicht getauft worden war, befahl er, wie die historia tripartita erzählt, ihn mit einem Schlage zu taufen

[1]) Ambrosius, geb. 340, wurde, nachdem er 369 von Valentinian zum Präfecten von Mailand ernannt worden war, 374 einstimmig zum Bischof von Mailand ausgerufen und starb 397.

und zum Bischofe zu weihen. Und später hat der Kaiser folgende Worte gesprochen: „Ich danke dir, allmächtiger Erhalter, daß, indem ich diesem Manne die Körper übergab, du ihm die Seelen anvertraut hast.“ Ein solch heiliger Mann, wie es Ambrosius war, würde nun die Weihe und das Hirtenamt nicht auf Befehl und als Geschenk des Kaisers angenommen haben, wenn er dieses für unwürdig gehalten hätte. Obschon nun aus den angegebenen Gründen die kirchliche Gewohnheit schon früh bestimmte, daß die Ordinirung der Päpste nach eingeholter Zustimmung der Kaiser, wie es recht und Gebrauch sei, vorgenommen würde, so muß sich doch vor Allen der Kaiser hüten, einem Solchen bei der Bestätigung den Vorzug zu geben, von dem er weiß, daß ihm die Aussprüche der Heiligen entgegen sind. Denn dieser und ähnlicher Gründe wegen steht es geschrieben, daß es dem Könige nicht erlaubt sei, etwas gegen die göttlichen Mandate zu unternehmen. Denn obgleich der Kaiser mit Willen der Geistlichkeit und des Volkes die Macht hat, einen Papst vorzuziehen, so soll es ihm doch nicht freistehen, einem solchen den Vorzug zu geben, welchen die canonischen Vorschriften nicht zulassen. Imgleichen darf kein Fürst das seinem Rechte zuzulegen sich erlauben, was nach den canonischen Bestimmungen dem Papste zusteht. Deßwegen sagen sie, daß es niemals einem Laien erlaubt gewesen sei, über kirchliche Angelegenheiten zu verfügen; obschon der König in dieser Angelegenheit billiger Weise vom Laien getrennt werden sollte, da er mit dem Weihöl gesalbt, als ein Genosse des Priesterstandes angesehen werden muß. Sie erschüttern deßhalb damit die alte Gewohnheit und obengedachte Wahl- und Bestätigungsweise keineswegs, weder offenbar noch im Geheimen. Es steht also fest, daß Einer, wie schon oft gesagt worden ist, weder dem alten Gebrauch und Decrete gemäß, noch nach Recht und Ordnung

den hohen päpstlichen Stuhl besteigt, welcher die kaiserliche Bestätigung sowohl wegen des Friedens und der Eintracht der Kirche als auch wegen der Ehrerbietung gegen das Reich, einzuholen vernachlässigt hat. Dieses, was ich über die Wahl und Weihe des Römischen Bischofs nach canonischem Rechte und alter Gewohnheit angeführt, habe ich aus der Abhandlung jenes vorherbenannten Bischofes (Wiho's) in der Kürze ausgezogen. Nun wollen wir sehen, was über die Excommunication eines Kaisers in derselben Schrift steht.

Es ist nämlich nach dem Zeugnisse des großen Leo das päpstliche Amt ungesetzlich, wenn es gegen die Vorschriften der göttlichen Gesetze und die Decrete der heiligen Väter übergeben wurde. Deßhalb kann die Ordination, welche gegen das Gesetz und die canonische Regel vorgenommen worden ist, weder rechtsgültig sein, noch in irgend einer Hinsicht Kraft haben, noch dem Ordinirten, als gleichsam einem Pseudo-Papste, erlaubt sein, nach päpstlicher Machtvollkommenheit Jemanden zu binden oder zu lösen. Ingleichen steht auch in derselben Abhandlung: „Es waren nämlich viele Römische Päpste, welche sich durch den wahren Glauben und die Festigkeit in demselben auszeichneten, seit der Zeit, in welcher sich die königlichen Nacken unter das Joch Christi beugten, dem Hildebrand vorangegangen. Obgleich sich nun zu deren Zeiten die Römischen Kaiser schwere Sünden gegen die Kirche zu Schulden kommen ließen, so hat doch keiner von ihnen jene durch den Gebrauch der geistlichen Strenge und mit dem Worte der Excommunication zu erzürnen gewagt. Dieses aber unterließen sie nicht, weil sie in der Furcht, sie möchten die Gewogenheit der Menschen verlieren, die Wahrheit frei zu äußern sich scheuten, indem sie jenes Strafwort des Propheten träfe: „Sie sind stumme Hunde, die nicht zu bellen wissen“ [1]),

[1]) Jesaia 56, 10.

sondern jenes Wort des Apostels: „Alles, was zur Erbauung dient“ [1]) vor Augen hatten. Indem sie nun fürchteten, daß die Sache, wenn sie die Sünder mit der Ruthe zurechtweisen wollten, noch schlimmer werden würde, haben sie es für angemessener gehalten, diese ihnen noch überdies aufgelegte Last geduldig zu tragen. Viele Kaiser auch von nicht geringer Begabung waren gegen Römische Päpste von Wuth entbrannt, diese aber beflissen, jene eher geduldig zu ertragen, als durch Anwendung von Rache zu vernichten. Welches und wie viel Uebels gleichwohl Ludwig, der Vater der Geistlichen, der Römischen Kirche zu den Zeiten des Papstes Nicolaus überall und gegen alle Vernunft zugefügt, wie er in harter und herber Belagerung jenen mitsammt dem Clerus und dem ihm anvertrauten Volke zwei und vierzig Tage lang in der Kirche des heiligen Petrus eingeschlossen, wie er ihn mit oft wiederholten Zornesworten betrübt, wie er ihn durch Hunger und Frost mürbe gemacht und durch Anhäufung von Raub und Mord geängstigt hat, ist in der Schrift über die Klagen der Römer unzweifelhaft dargethan worden. Aber obgleich die Größe des Schmerzes und Unrechtes das Gemüth des Papstes mit nicht geringer Betrübniß erfüllte, so wollte er doch lieber die Schwere der drohenden Gefahr durch die Demuth im Leiden sich erleichtern, als die Wuth des Kaisers durch strenge Rache verschlimmern. Was dagegen jetzt geschieht, ist offenbar. Das kirchliche gleichwie das königliche Gut wird fortwährend in Beschlag genommen, von allen Seiten auseinander gerissen und von Jedermann geraubt. Die Schafe Christi gehen überall zu Grunde, Kriege, grausamer als bürgerliche, entstehen alle Tage und wachsen. Die Sorge für die Kirche wird vernachlässigt, ihre Stellung und Verfassung wird ver-

[1]) 1. Corinth. 14, V. 26 Schluß.

wirrt und mit schändlicher, tempelräuberischer Dreistigkeit der Gott geweihten Basilica Gold, Silber, Gemmen, Priestergewänder und alles Uebrige, was die verehrungswürdige Frömmigkeit der Päpste oder Könige und die Pietät der Gläubigen an Schmuck zusammengebracht hatten, geraubt und verausgabt, um Schlachten schlagen, Kriege führen und Mord begehen zu können. Die Besitzungen der heiligen Klöster, die Unterstützungen der Mündel, die Erbschaften und Mittel der Waisen werden auseinander gerissen und zerstört. So wird nun von der einen Seite der Gottesdienst vernachlässigt, von der andern Gott durch das Geschrei der Hungrigen gekränkt, welches er zu erhören geruht, er, welcher lebt und regiert in alle Ewigkeit. Weil nun die Kirche diese verderbliche Tollheit, die tolle kirchenräuberische Vermessenheit, dieses vermessene und verabscheuungswürdige Unheil nicht hemmen kann, so mußte sie billiger und nothwendiger Weise von ihrer Seite das Beil der Liebe an die Wurzel der Verderben bringenden Bäume setzen, damit, wenn die geistliche Strenge die bösen Menschen von ihrem schlechten Treiben nicht abbringen konnte, sie doch wenigstens die Furcht vor der weltlichen Strafe hindere. Aber indem sie diesen tapfern Schirm, welcher von Gott eingerichtet ist, durch Vernachlässigung und Hohn über alles Maß verdächtigen und erbittern, so wird der einen Gefahr und dem einen Schaden die Schuld von Allen beigemessen. Und was Wunder?! Denn aus der Quelle, aus welcher die Kirche die Früchte einer guten Aufführung und des Heils sammeln möchte, fließt nur der Saft einer großen Unsittlichkeit und des Verderbens, und wo sie den Segen des Friedens hervorgehend erwartete, sprießt der Same der Zwietracht hervor. Es steht nach dem Vorhergehenden fest, daß Hildebrand unbillig und gottlos gehandelt, indem er, durch den Drang des Zornes und der Feindschaft geleitet, den Kaiser ohne alles

Beispiel von Seiten seiner Vorgänger, durch das Wort einer ungerechten Excommunication zu erbittern wagte. Aber grade dieser Hildebrand führt, weil er von den Römischen Päpsten das Beispiel hierzu nicht herleiten kann, in einem seiner Briefe an, daß Ambrosius, der Bischof von Mailand, den Kaiser Theodosius excommunicirt habe und will damit beweisen, daß das, was Ambrosius, der Bischof einer Provinzialhauptstadt, gethan, das müsse ihm, dem höheren, dem Römischen Papste, doch wohl auch erlaubt sein. Aber da er dieses Beispiel durch Lüge entstellt und als Beweis für sich unpassend anwendet, beweiset er dadurch keineswegs die Gerechtigkeit seiner Absicht und seines Vorhabens. Theodosius hatte nämlich, durch seine Wuth verleitet, siebentausend Menschen, ohne daß vorher ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, zu Thessalonich tödten lassen [1]). Als Ambrosius von diesem betrübenden Blutbade hörte, eilte er, als der Kaiser nach Mailand gekommen war und feierlichst in das heilige Gotteshaus eintreten wollte, ihm draußen vor der Thür entgegen, damit er nicht die alte Schuld durch ein neues Verbrechen vermehre, und verhinderte ihn durch eine sanfte und liebreiche Ermahnung und fromme und heilsame Ueberredung, in das Heiligthum einzutreten, indem er nicht die Gewalt zu binden sich anmaßte, sondern bescheiden also sprach: „Nimm, o Kaiser, die Fessel, mit welcher dich der Gott aller fesselt.“ Unpassend und trüglich leitet also Hildebrand vom Ambrosius das Beispiel her, daß er den Römischen Kaiser excommunicirte und seine Unterthanen von ihrer Treue entband, weil selbst Ambrosius nicht den Theodosius, obgleich er so vieler tausend Morde angeklagt war, durch Worte der Entrüstung und das Urtheil der Verdammung zu excommuniciren wagte, auch

[1]) Durch Rufinus.

keinen von seinen Getreuen von seinem Dienste und seiner Gemeinschaft lossprach und weder sie von ihrem Eide entband, noch ihn seines Lebens und seines Reiches zu berauben beabsichtigte. So viel von der Excommunication.

Jetzt aber wollen wir von dem Lossprechen der Reichsfürsten vom Eide, und was davon in der Abhandlung steht, sprechen. Mit jenem Banne, sagt er[1]), welchen Hildebrand unrechtmäßiger Weise und gegen das Herkommen wider den König auszusprechen wagte, hat er sich den Nagel der Beschimpfung und Verdammung selbst ins Fleisch getrieben. Denn er konnte, da er mit der Räude des Irrthums behaftet, durch die Schmach und Verkehrtheit einer absonderlichen Doctrin aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden ist, keinen der Getreuen des Königs von dessen Gemeinschaft ausschließen, noch weniger von dem Eide, welchen sie ihm geschworen hatten, losbinden. Wenn aber die Excommunication rechtmäßig und nach dem Gebrauche von einem rechtmäßigen und rechtgläubigen Manne vorgenommen worden wäre, dann hätten dennoch die Fürsten von dem Reichseide ohne die Schmach des Meineides während ihres Lebens nicht gelöst werden können. Denn da sie das, was sie bei ihrem Leben zu halten eidlich versprochen hatten, durch keine Nothwendigkeit getrieben, zu thun unterließen, so mußten sie der Schuld des Meineids sofort verfallen. Denn da, wo das Versprechen des Eides verletzt wird, ist der Meineid auf der Stelle begangen. Deßwegen, weil die Lossprechung vom Eide ohne die Verschuldung des Meineides nicht vor sich gehen konnte, ein Meineid bei solch einem Eide aber nicht verziehen werden kann, und da von den heiligen Vätern gelehrt wird, daß der Eid, welcher den Königen geschworen wird, als unlöslich zu halten sei: so

[1]) Wido.

ist derjenige, welcher erlaubt und befiehlt, daß die Eide, welche dem Könige und dem Kaiser geschworen worden sind, verletzt werden, nothwendig des Meineids schuldig und den Befehlen des alten und neuen Testaments offenbar entgegen. Also steht im alten Testamente geschrieben: „Du sollst nicht falsch schwören in meinem Namen" und: „Du sollst den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen." Auch Papst Euticianus [1]) befiehlt dieses zu verkünden, daß die Gläubigen sich vor allem hüten sollten, einen Meineid zu begehen, da sie wüßten, was für ein großes Verbrechen dieses sei und im Gesetz, in den Propheten und im Evangelium verboten. Wir wissen auch aus dem Concil zu Toledo [2]): „Wenn ein Laie den Eid, welchen er seinem Gotte und seinem Könige geschworen hat, dadurch entheiligt, daß er ihn verletzt und nachher dem Reiche auf verkehrte und trügerische Weise Schaden zugefügt und dem Leben des Königs durch irgend welche Machination nachstellt: so sei er mit dem Bannfluche belegt, weil er dadurch, daß er seine Hand an Christum den Herrn legt, einen Tempelraub begeht. Ein Bischof, ein Aeltester, ein Diaconus werde, wenn er dieses Verbrechen begangen hat, abgesetzt." Dann lehrt auch dieses Concil zu Toledo, daß, wenn Einer unbedachtsamer Weise etwas zu erhalten eidlich gelobt, wofür er nicht zu sorgen braucht, er dennoch wegen des unbedachtsamen Schwures entsprechende Buße thue, weil er gegen das Gebot den Namen Gottes mißbraucht habe. Was hat also Hildebrand durch die Lossprechung von dem dem Könige geleisteten Eide gethan, als gradezu Gottes Gebot verworfen, demselben seine Bestimmungen entgegen gesetzt und die Stellung der Kirche unkluger Weise zu Grunde gerichtet? „Gottes Gebot umstürzen, ist, wie

[1]) Eutychian von 275 bis 283.
[2]) Am 17. Mai 527.

der Papst Alexander sagt[1]), nichts anderes, als mit menschlichem Urtheil sich befleißigen, neue Satzungen aufzustellen." Neue Satzungen stellt ohne Zweifel der auf, welcher gegen die Satzungen der Väter, Meineide zu begehen erlaubt, und hierdurch das Band des Friedens und der Eintracht zerreißt, Zwietracht hervorruft, Spaltungen veranlaßt, Mord, Brand, Diebstahl und Tempelraub und andere zahllose Uebel der Kirche und dem Reiche zufügt. Zweierlei Ketzerei und dem christlichen Heile ganz und gar Feindliches hat also Hildebrand offenbar eingeführt, weil er sowohl die Reuelosigkeit des Herzens in jener Absolution bekannt gemacht hat, d. h. die Sünde gegen den heiligen Geist, eine unerläßliche Sünde, gelehrt hat, und auch durch sein Beispiel geltend gemacht hat, daß Vergebung der Sünde ohne Besserung ertheilt werden könne. Man findet aber weder in der Schrift, noch in der Kirche der Gläubigen ein Beispiel, daß so etwas geschehen könne. Dieses bezeugt Papst Gelasius[2]), indem er sagt: „Es möge nachgelesen werden, ob seit die christliche Religion besteht, oder ob von irgend welchen Päpsten in der Kirche Gottes oder von den Aposteln selbst oder zuletzt von dem Schöpfer der Welt ein Beispiel gegeben sei, daß Vergebung der Sünde ohne Buße zu erhalten sei." Ingleichen fügt er hinzu: „Die Schuld für die Vergangenheit kann nachgelassen werden, wenn die Besserung gewiß und unzweifelhaft nachfolgt, aber wenn die Schlechtigkeit sich fortwährend ausbildet, so ist die Verzeihung nicht ein Zeichen der Milde, sondern eine Ankündigung davon, daß man der Schlechtigkeit zustimme." Auch Augustinus[3]) sagt: „Wer gesagt hat, daß Jemand ohne eine würdige Reue Ver-

---

1) Alexander I., von 109 bis 119.
2) Gelasius I., von 492 bis 496.
3) Augustinus, geb. 354, † 430.

zeihung für seine bösen Werke von Gott erhalten könne, der irret ganz und gar, und wenn er im Irrthum befangen auch Andere zu täuschen sich beeilt, so macht er sich eines doppelten Verbrechens schuldig, einmal indem er sich selbst schadet, und dann auch, weil er Andere täuscht." Die Verkehrtheit des Meineides bleibt unzweifelhaft bei Allen fortbestehen, wenn sie die Reue, welche zur Besserung führt, niemals von der Untreue abbringt. Es wird daher nie Jemand denen, welche hartnäckig im Meineide verharren, die Sünde vergeben können, sondern wer sagt, daß er sie ihnen erlassen wolle, der wird, indem er sich ihnen als Gesinnungsgenosse ankündigt, so vieler Meineide Mitschuldiger, als er Meineidige durch eine betrügerische und falsche Vergebung wieder unter die Zahl der Eidesgetreuen versetzt hat. Denn Jener, welcher mit den Sündern übereinstimmt, wird nach dem Apostel deßwegen als Mitschuldiger angesehen und der, welcher Andere, durch welche Kunst er wolle, zur Sünde verleitet, wird als Urheber des Verbrechens und Genoß auch selbst als schuldig hingestellt. Was ist dies nun anders, als die Reulosigkeit des Herzens durch solch ein Beispiel lehren, durch eine betrügerische Absolution behaupten, daß die Schuld eines Verbrechens ohne Besserung vergeben werden könne und die Menschen durch erheuchelte Worte täuschen. Von ihm sagt Papst Simplicius[1]): „Mit Recht verdient der, welcher die ihm übertragene Gewalt mißbraucht, daß er auf seine Würde zu verzichten gezwungen wird." Denn wenn der, gegen welchen die Klage vorlag, daß er den Eid, welchen die Fürsten dem Könige nach schuldigem Recht geleistet hatten, gebrochen habe, durchaus und immer der Buße bedarf und ohne Buße nicht absolvirt werden darf: so kann doch der, welcher der Buße nicht bedarf, nicht mit

[1]) Simplicius, von 468 bis 483.

Recht den Namen eines Schuldigen tragen. Wenn er aber die Medicin der Buße den durch Meineid Verwundeten nicht eingeben wollte, weil er die Todesgefahr in der Wunde des Meineides zufällig nicht erkannte, so hat er solche betrügerischer und überflüssiger Weise losgesprochen, weil er sie nicht in den Fesseln der Schuld verstrickt glaubte. Mit Recht hat daher der als Ausgeschlossener sein päpstliches Privilegium verloren, welcher die päpstliche Gewalt in einem dieser beiden zu mißbrauchen sich nicht scheute, indem er sowol für eine unzählbare Menschenmenge den See des Todes ausgegraben hat, als ihnen auch die Schlinge des Verderbens durch Täuschung verheimlichte. Und weil Niemand nach dem Ausspruch des Augustin gegen sich fromm ist, welcher gegen einen Andern sündigt, so fällt er mit Recht selbst in die Grube und seine Ungerechtigkeit steigt zur vollständigsten Verdammung hinab, weil nach dem Ausspruch des Salomo der, welcher einem Andern eine Schlinge stellt, selbst in ihr umkommen und wer einen nichtsnutzigen Anschlag macht, von ihm selbst getroffen wird und nicht weiß, woher er kommt [1]). Einen schlimmeren Anschlag konnte aber Niemand ersinnen, als der, der unter dem Anschein des Friedens das Schwert der Zwietracht in den Priesterstand und das Reich warf. Hierdurch wird die tiefste Frömmigkeit zerrissen, die Kraft und Beharrlichkeit der Liebe und Freundschaft vernichtet, die durch das Band des Glaubens nach gegebenem Rechte verbundenen Seelen dem Untergange geweiht, der Frieden der Christenheit untergraben, Spaltungen hervorgerufen, Aufruhr und Empörung gestiftet, tödtliche Kämpfe veranlaßt, Gesetze, Rechte und das kirchliche Strafgesetz unterhöhlt, den Plünderern, Räubern und allen schlechten Menschen wird zu Schlechtigkeiten Gelegenheit ge-

[1]) Sprüche Salomon. 26, 27 und 12, 13.

geben und da die beiden Häupter der Kirche uneinig sind, Alles, mag es der Seele, mag es dem Leibe nützlich sein, zerstört und zum Untergange gewendet. Denn so lange die Entkräftung des Kopfes nicht geheilt ist, wird die Krankheit nicht aufhören, den ganzen Körper zu schwächen. Nun zuletzt noch ein Exempel über den Eid: Es schwur nämlich Zedechias bei dem allmächtigen Gotte, daß er dem Könige Nebuchadnesar die Treue halten und ihm Tribut geben wolle, weil dieser ihn zum Könige gemacht hatte. Aber weil er dieses Alles gelogen und den Eid bei dem göttlichen Namen nicht gehalten, wurde sowohl er, als auch seine Hauptleute dahin gegeben. Denn nach Babylon geführt, wurde er geblendet in eine Grube geworfen, und ist daselbst gestorben, eben weil er den göttlichen Eid verachtet hat. Der König, welcher an den göttlichen Eid glaubte, obgleich er Gott nicht kannte, wurde bei weitem getreuer befunden, als jener, welcher durch das Mittel des Eides den Thron erhielt und gegen seinen Freund, der ihm ein Reich gegeben hatte, mit Hinterlist zu Werke ging [1]).

[1]) Könige 2, 24 und 25, und Jerem. 52.

III.

Ueber eine Urkunde Ludwigs des Frommen für das Bisthum Osnabrück.

Sendschreiben an den Präsidenten des historischen Vereins zu Osnabrück, Herrn Schatzrath Dr. Stüve, Ministerial-Vorstand a. D.

Da ich bei dem üblen Wetter wegen meines augenblicklichen Befindens wahrscheinlich heute das Haus nicht verlassen werde, so will ich, mein lieber Freund, Dir schriftlich meine Betrachtungen über einen Gegenstand aussprechen, der zwar schon oft uns Stoff zu mündlichen Unterredungen geliefert hat, der mir aber in diesen Tagen wieder näher getreten ist, so daß ich mich veranlaßt sah, die Sache einmal wieder ins Auge zu fassen. Ich meine das Schicksal unsrer ältesten osnabrückischen Urkunden, welche das Misgeschick trifft, fast von allen, die seit dem Erscheinen des ersten Bandes von Erhards Regesta historiae Westfaliae im Jahre 1847 Veranlassung hatten sich darüber auszusprechen, für gefälscht und unecht erklärt zu werden. Die Angriffe Eckards und Genossen im Anfange des vorigen Jahrhunderts betrafen doch nur eine Urkunde, die Karls d. Gr. vom Jahre 804; was später Grupen gegen die übrigen vorgebracht hat, schien vergessen und hat bei den früheren Historikern wenig Eingang gefunden. Erhard aber hat

eine Schaar von Proselyten gemacht und es ist mir nicht bekannt, daß auch nur einer ihm ernstlich entgegengetreten ist, ja es scheint fast schon Axiom geworden zu sein, daß die osnabrückischen Urkunden des neunten Jahrhunderts gefälscht sind, mit Ausnahme von zweien, der Querimoria Egilmari und einer Urkunde Arnulfs vom 13. Oct. 889 (Möser Urk. 8), welche wenigstens Erhard noch gelten läßt.

Was mich nun grade jetzt wieder an diesen Gegenstand gebracht hat, ist weniger die Schrift von Fechner über den Erzbischof Wichman von Magdeburg, die Du mir neulich zusandtest, als die „Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen" von Dr. Sigurd Abel, Privatdocent in Göttingen. Der Verfasser, aus der Schule von G. Waitz, hat mit vielem Fleiße und sorgfältiger Benutzung des reichen Quellenschatzes, den die Göttinger Bibliothek ihm bot, im ersten Bande alles zusammengestellt, was vom Jahre 768 bis 788 irgend auf die Regierung und das Leben Karls des Großen Bezug hat.

Bei dem Jahre 780 spricht er von den Anfängen des Bisthums Osnabrück. Er nimmt an, daß der Bischof Agilfrid von Lüttich bei der Bekehrung der Sachsen in der Gegend von Osnabrück betheiligt gewesen sei. Ganz fest stehe die Nachricht freilich nicht, da sie sich erst in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen (Möser Nro. 6) in Sachen des osnabrückischen Zehnten finde und daher großen Bedenken unterliege. Lasse man aber weg, was auf die Verherrlichung und den Vortheil von Osnabrück berechnet sei, so bleibe doch die ohne ersichtlichen Nebenzweck gemachte Angabe, daß die Kirche in Osnabrück durch Bischof Agilfrid von Lüttich geweiht wurde. Es sei aber damit noch wenig gewonnen; bloß die Erbauung einer Kirche in Osnabrück noch bei Lebzeiten des Bischofs Agilfrid (er starb 787) wahrscheinlich gemacht. Das Jahr

genauer festzustellen sei nicht möglich, doch brauche man nicht vorzugsweise an 783 zu denken, da Karl an der Hase über die Sachsen siegte; eine Kirche könne in Osnabrück gebaut sein, ehe Karl in Person bis dahin vordrang; die Nachrichten über den Bau vieler Kirchen in den Jahren 780 und 781 weisen auf eines dieser Jahre hin, und jedenfalls könne Agilfrid die Mission in jenen Gegenden schon 780, wenn nicht noch früher, in die Hand genommen haben. „Aber, heißt es weiter (S. 288), von der Errichtung eines Bisthums in Osnabrück findet sich noch keine Spur. Die Angaben, wonach Osnabrück sogar das erste von Karl in Sachsen gegründete Bisthum war, sind völlig grundlos und erfunden, beruhen lediglich auf der später zur Unterstützung der osnabrückischen Zehntansprüche gemachten Erdichtung, daß Karl dem Papste die Errichtung eines Bisthums in Osnabrück versprochen habe, und auf den zum Theil erweislich falschen Aussagen von Urkunden, welche ebenfalls den osnabrückischen Zehnten betreffen und fast durchgehends unecht sind. Zuverlässige Nachrichten wissen überhaupt gar nichts von der Gründung des Bisthums Osnabrück und der angebliche erste Bischof Wiho wird nur in zwei entschieden falschen Urkunden genannt, und erst im Jahre 803, ist also durchaus nicht beglaubigt. Was allein so gut wie fest steht ist, daß noch geraume Zeit nach 780 in Osnabrück kein Bisthum besteht, daß hier wie sonst das Bisthum allmählich aus einer ursprünglich nur für Missionszwecke bestimmten kirchlichen Anlage hervorgegangen ist, wobei der Uebergang zum förmlichen Bisthum ziemlich unbemerkt erfolgte."

Für einen Theil seiner Behauptungen beruft sich Herr Abel auf Waitz Verfassungsgeschichte III, 127 und 149. Sieht man hier nach, so findet sich in Betreff der Urkunden keine eigne Untersuchung, sondern eine Berufung auf Erhard. Auch auf Rettberg beruft sich Herr Abel, dessen classische Kirchen-

geschichte Deutschlands in den Jahren 1846 und 1848 erschien, bevor Erhards Werk ihm bekannt geworden war. Rettberg wird getadelt, daß er mit diesen Urkunden noch zu schonend verfährt; „diese die Zehnten betreffenden Urkunden sind fast alle falsch; falsch jedenfalls die hier hauptsächlich in Betracht kommende Ludwigs des Frommen vom 7. Sept. 825. (Möser Nro. 3.)"

Du kennst meine Unlust am Streit und erwartest von mir nicht, daß ich den Gelehrten vom Fach, den eigentlichen Historikern, daß ich gar einem Manne wie Waitz, dessen Autorität auf dem Felde deutscher Geschichte ich mit voller Verehrung anerkenne, entgegen trete und die Behauptung aufstelle, die angefochtenen osnabrückischen Urkunden seien echt und mit Unrecht von fast allen neuern Historikern verworfen. Ich nehme vielmehr an, daß sie Gründe für ihr Urtheil haben, und bedaure nur, daß sie es nicht für nöthig hielten, dieselben öffentlich mitzutheilen. Meine Berufsgeschäfte liegen überdies weit von diesen Studien ab, und wenn ich auch aus Liebhaberei einige Urkunden gelesen habe, so möchte ich doch nicht mit einem entscheidenden Urtheil auf- und den anerkanntesten Autoritäten entgegentreten. Was ich für mich allein in Anspruch nehme ist eine nachträgliche Prüfung der von Erhard aufgestellten Gründe, von denen ja Waitz selbst sagt, daß er vielleicht in dem einen oder in dem andern Puncte in seinen Zweifeln oder doch in den Gründen, die er für dieselben anführt, zu weit gehe. Gött. gel. Anzeigen 1860, Stück 14. 15.

Aber auch in dieser Prüfung beschränke ich mich auf die eine Urkunde Ludwigs des Frommen, welche Erhard in das Jahr 824, Böhmer, Rettberg und Abel in das Jahr 825 setzen.

Böhmer (Regesta Karolorum) und Rettberg II, 437 lassen diese Urkunde noch gelten; Erhard aber, mit dem allein

ich mich beschäftigen will, spricht folgendes Urtheil aus, welches ich, um Dir das Nachschlagen zu ersparen, hierher setze:

„824, Sept. 7. König Ludwig bestätigt, auf Bitten des Bischofs Meingaz zu Osnabrück, die Privilegien der dortigen Kirche. Act. Wormacia civitate publica. VII Idus Sept. Imp. a. XI. — Diese Urkunde erzählt: Karl der Große habe auf Befehl des Papstes Adrian und mit Rath des Erzbischofs Lullus von Mainz und vieler anderer Bischöfe an dem Orte Osnabruggi in der Provinz Westfalen die erste Kathedralkirche in Sachsen gestiftet und am Tage ihrer Einweihung mit Privilegien versehen. Gegen die Wahrscheinlichkeit dieser, mit den Berichten aller gleichzeitigen Geschichtsschreiber und dem Zusammenhange der Begebenheiten im Widerspruche stehenden Erzählung ist nur das bei Nro. 254 und 255 Gesagte zu wiederholen. Auch in Hinsicht des Sachinhalts zeigt eine Vergleichung dieser Urkunde mit den unzweifelhaft echten, aber ganz anders gefaßten Privilegien für das Bisthum Paderborn von 822, daß die vorliegende, wo nicht ganz erdichtet, doch sehr verfälscht ist. Endlich kann Kaiser Ludwig im September 824 nicht in Worms gewesen sein, da er um diese Zeit in der Bretagne Krieg führte. Vergl. Böhmer Reg. Karol. et al. Script. — Wir können also unbedenklich auch diese Urkunde zu den untergeschobenen rechnen."

Einräumen muß ich zunächst, daß wenn Ludwig im September 824 in der Bretagne Krieg führte, er nicht wohl in Worms eine Urkunde vollziehen konnte. Er war aber nach Einhards Annalen am 24. Juni in Compiegne zur Abhaltung eines Reichstages, wartete dann, weil eine Hungersnoth herrschte, bis zum Anfange des Herbstes und zog dann erst seine Truppen zusammen, mit denen er in die Bretagne einfiel. Nun ist es zwar nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser in der Zwischenzeit am 7. Sept. in Worms ge-

wesen sei, und das Jahr hat Erhard nach der Regierungszeit des Kaisers richtig berechnet, wobei, wie gewöhnlich, das Jahr 814, wo er seinem Vater nachfolgte, als das erste angenommen ist; Böhmer, Rettberg und Abel haben sich geirrt, indem sie 11 zu 814 hinzuzählten, also das erste Regierungsjahr nicht mit in Rechnung brachten. Aber warum ist Erhard mit diesem Datum so streng? Das Original der Urkunde hat er eben so wenig gesehen, wie ich; kann nicht bei der Abschrift in der Zahl ein Versehen vorgefallen sein? Finden sich nicht selbst in den Originalen vieler Urkunden Fehler in der Datierung, ohne daß sie darum für unecht erklärt werden? Er selbst übt diese billige Rücksicht in vielen Fällen, ich verweise nur auf die Regesten 369. 370. 374. 380. 393. 421. 436. 446. 447. 505. Daß er gegen die osnabrückischen Urkunden so streng verfährt, muß also einen andern Grund haben.

Jedoch wir brauchen für unsere Urkunden eine solche Nachsicht gar nicht, oder doch nur zur Hälfte, in Anspruch zu nehmen, denn Erhard hat das Datum nicht vollständig, also nicht richtig angegeben: nach der Angabe des Regierungsjahrs steht noch da: Indictione IV, und das ändert die Rechnung.

Wenn ich als Knabe in unsern alten Kalendern las: „Römerzinszahl", so wußte ich nicht, was das zu bedeuten hatte, noch viel weniger, daß die Römerzinszahl oder die Indiction bei Feststellung historischer Daten von Wichtigkeit sein könnte. Wer hätte mir auch sagen sollen, daß man darunter einen Cyclus von 15 Jahren versteht, in dem jedes einzelne Jahr mit den Nummern 1 bis 15 bezeichnet wird, und daß dann mit dem sechszehnten Jahre wieder die erste Indiction beginnt? Ob diese Bezeichnungsweise der Jahre aus der späteren Steuerverfassung der Römer hervorgegangen ist, wie Savigny nachgewiesen hat, kommt hier weniger in Betracht, als daß man, da fast in allen alten Urkunden mehrere Zeit-

bestimmungen zugleich angegeben sind, in Fällen, wo diese schwanken, sie an den Indictionen berichtigen kann.

Auch Erhard hat die Wichtigkeit der Indictionenrechnung für Feststellung des Jahres, in welches eine Urkunde gehört, sehr wohl gekannt. Sagt er doch R. G. 368: „Da die Zählung der Regierungsjahre in den Urkunden Ludwigs des Deutschen sehr schwankend und unsicher ist, so ist hier, bei der Zurückführung der Daten auf die gewöhnliche Zeitrechnung, immer der Indiction gefolgt worden, die in dieser Zeit noch zuverlässig ist."

Warum gibt er aber bei den Urkunden Ludwigs des Frommen die Indictionen gar nicht einmal an, sondern rechnet nur nach den Regierungsjahren von 814 an? Es kommen doch auch Fälle vor, wo von seiner Ernennung zum Kaiser auf dem Reichstage zu Aachen im September 813 an gerechnet wird, sogar vom Jahre 811 an, vom Tode seines ältesten Bruders Karl. Ja in ein und derselben Schrift, in der Historia translationis S. Viti (Pertz Script. II) wird c. 8 das Jahr 815, wo Ludwig einen Reichstag zu Paderborn hielt, als das zweite Jahr seiner Regierung angenommen; c. 11 ist das Jahr 822, VIII Id. Aug. gleich dem 11. Regierungsjahre und c. 14 heißt das Jahr 836 das drei und zwanzigste seiner Regierung. Den Widerspruch in diesen Berechnungen der Regierungsjahre hat Jaffé in seiner Ausgabe der Monumenta Corbeiensia wohl bemerkt, und verbessert in der zweiten Stelle undecimo in nono.

Die Nichtbeachtung, ja gänzliche Auslassung der Indictionen in den Regesten ist also ein Fehler, der leicht zu Irrthümern veranlassen kann, und Erhard selbst ist dadurch, ganz abgesehen von unserer Urkunde, zu einem Irrthume veranlaßt worden, über den ich schon im J. 1853 mich in den Mittheilungen des hist. Vereins ausgesprochen habe. Er setzt

nämlich die Urkunde Ludwigs für Visbeck (Reg. 305. Cod. dipl. II) in das Jahr 821, auf welches annus imperii VIII führt. Hätte er nun die indictio XII, welche das Jahr 819 bezeichnet, nicht außer Acht gelassen, und auch nur das Datum der folgenden Urkunde (Cod. dipl. III) damit verglichen, bei welcher das 9. Regierungsjahr und die 15. Indiction beide das Jahr 822 ergeben, so hätte er doch daran denken müssen, daß ein Jahr vor der fünfzehnten nicht die 12. Indiction sein konnte, und er würde, wenn er Einhards Annalen verglichen hätte, leicht gefunden haben, daß der Fehler bei jener Urkunde in dem Regierungsjahre stecke. Im Jahre 821 nämlich ging der Kaiser, nachdem er im Mai in Nimwegen einen Reichstag abgehalten, auf kurze Zeit nach Aachen zurück und wenige Tage darauf über Trier und Metz nach Remiremont (Rumerici castellum), um den Rest des Sommers und den halben Herbst auf der Jagd und in der Einsamkeit der Vogesen zuzubringen. Er konnte also in diesem Jahre am 1. oder 2. September (V. nonas Sept. ist ein weiterer Fehler) in Aachen keine Urkunde ausstellen, wohl aber im J. 819.

Du wirst mir hoffentlich nunmehr gestatten, daß ich auch für die Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen dasselbe Recht in Anspruch nehme, was Erhard und andere Diplomatiker in vielen Fällen ausgeübt haben, und das Jahr ihrer Ausstellung lediglich nach der Indiction bestimme; diese aber ergiebt das Jahr 826. In diesem Jahre hielt der Kaiser im Juni einen zahlreich besuchten Reichstag zu Ingelheim, empfing Gesandte aus verschiedenen Ländern und fertigte sie ab. Dann kamen der Däne Harald mit seiner Gemahlin und vielen Dänen, welche sämmtlich zu St. Alban in Mainz getauft wurden, wobei der Kaiser und die Kaiserin Judith Pathenstelle vertraten. Später finden wir ihn in Salz, Frankfurt und wieder in Ingelheim, so daß er sehr wohl am 7. Sept.

in Worms eine Urkunde ausstellen konnte. (S. Einhards Annalen und das größere Leben Ludwigs c. 40, die zwar im Ganzen, aber in einzelnen Angaben nicht übereinstimmen.)

Jedoch nicht in dem Datum, so stark er das auch betont, findet Erhard den Hauptgrund, weshalb er diese Urkunde für untergeschoben erklärt; weit wichtiger ist für ihn der andere, vom Inhalte hergenommene, den er deswegen auch vorangestellt hat, und wenn es mir nicht gelingt, auch diesen zu entkräften, ist der Kritik gegenüber unsre Urkunde nicht gerechtfertigt. Bevor ich aber dies versuche, muß ich noch zwei Formfehler besprechen, die Erhard zwar nicht erwähnt, die aber doch der Urkunde zum Vorwurf gemacht werden können.

Stumpf in seiner gelehrten Schrift über die Reichskanzler stellt es als Regel auf, daß in den Urkunden Ludwigs des Frommen bis zu seiner Gefangennehmung auf dem Lügenfelde die Invocation lautete: In nomine Domini dei et salvatoris nostri Jhesu Christi. Hludowicus divina **ordinante providentia** imperator augustus. Statt ordinante providentia steht nun in unsrer Urkunde providente clementie. Aber von jener Regel finden auch Ausnahmen statt. Ich habe nur wenige Urkundensammlungen zur Hand, finde aber in Dronke's Codex diplom. Fuldensis in zwei Urkunden Nro. 325b und 527 eine weit abweichendere Formel, eben so in Beyer's Urkundenbuche Nro. 49. 54. Sodann ist es am Schlusse in der Besiegelungsformel Regel, daß das Wort anulus gebraucht wird, unsere Urkunde hat statt dessen sigillum, was erst in der Zeit Arnulfs üblich wird. Auch diese Regel hat ihre Ausnahmen. In einer Urkunde Karls d. Gr. für Fulda vom J. 774 (Dronke 87) ist die Erwähnung des Siegels und Ringes ganz weggelassen; es heißt bloß: manus nostre subscriptionibus subter decrevimus roborare. In einer anderen von 800 (Dr. 158) steht: et

tam scriptis quam sigillis corroboramus. In Nro. 323: sigillo anuli nostri confirmavi. In Beyers Sammlung heißt es Nro. 47: sigilli nostri impressione signari jussimus.

Ueberhaupt steht es mißlich um solche allgemeine Regeln. So sagt Stumpf S. 52: Das erste geschwänzte ę statt ae fanden wir, abgesehen von Privaturkunden, erst in Urkunden Ludwigs des Frommen von 816 an. Der Fuldaische Codex bietet dasselbe in Urkunden Karls d. Gr. Nro. 46. 47. 48. 69. 76. 158. 248. Eben so in dem Privileg des Papstes Hadrian von 774. Dronke Nro. 77.

Die Fälschung unsrer Urkunde wird mithin auch durch die von Stumpf aufgestellten Regeln nicht erwiesen.

Also der Inhalt ist für Erhard der eigentliche Stein des Anstoßes bei unsrer Urkunde, und zwar sind es, wenn wir seine Aeußerungen R. G. 254. 255. 428 und andere vergleichen, hauptsächlich drei Puncte, welche ihn zu seinem Verdammungsurtheile bestimmen, obwohl er auch in diesem schwankt. Denn während er zuerst meint, daß die Urkunde, wo nicht ganz erdichtet, doch sehr verfälscht sei, also ein Theil des Inhalts Wahrheit enthalte, trägt er am Schlusse doch kein Bedenken, auch sie zu den untergeschobenen zu rechnen.

Die anstößigen Puncte sind nun 1) Osnabrück ist das älteste Bisthum in Sachsen. 2) Karl hat es gegründet nach Anordnung — oder wie Erhard übersetzt auf Befehl (praecepto et hortatu) des Papstes Hadrian. 3) Karl hat die Kirche am Tage der Einweihung mit den Zehnten von allen, die innerhalb der Grenzen des Bisthums leben, zum Unterhalte des Bischofs und der Geistlichen ausgestattet.

Die Zehnten — über welche im allgemeinen zu vergleichen Rettberg II, §. 110 — sollte man meinen, hätten am wenigsten Anstoß erregen können, aber Erhard nimmt an, daß diese wie andere Urkunden, namentlich Möser 1. 2. 6. 7. 9.

10. „ohne Zweifel (?) mit der, bei Gelegenheit des Zehentstreites mit den Stiftern Corvei und Hervord geltend gemachten Fabel von dem hohen Alterthum und den damit verbundenen besondern Vorrechten des Bisthums Osnabrück zusammenhängen und somit in das Reich der Erdichtungen zu verweisen ist" R. G. 251. Bei Gelegenheit der Urkunde Ludwigs des Deutschen (Möser 6) heißt es: R. G. 428: „Auch in dieser Urkunde wird die Fabel wiederholt, daß Karl d. Gr. auf Befehl des Papstes Hadrian Osnabrück als die erste bischöfliche Kirche in Westfalen gestiftet und mit Privilegien versehen habe. Entweder war also diese Fabel damals schon in Umlauf gesetzt, oder auch die vorliegende Urkunde muß zu den erdichteten gerechnet werden. Daß letzteres der Fall, ergibt sich nicht nur aus ihrem verdächtigen Inhalte, welcher sich auf den bekannten Zehntstreit mit Corvei und Hervord bezieht und mit den noch im Originale vorhandenen, also unleugbaren Privilegien dieser Stifter in directem Widerspruche steht, sondern auch" ꝛc.

Eine in der That etwas bedenkliche Logik; nicht nur daß die Privilegien für Corvei und Hervord unleugbar, weil sie noch vorhanden — wenn also die osnabrückischen Urkunden wieder aufgefunden werden und also vorhanden sind, so —; sondern vorzüglich, daß die Behauptung, die Zehnten gehören nach Osnabrück, die Urkunde schon verdächtig macht.

Mit den kirchlichen Zehnten verhielt es sich anders. Waitz, der unsere Urkunden auch nicht für echt hält, sagt Verfassungsgeschichte IV, S. 102 ꝛc.: Zehnte finden sich regelmäßig nur als Leistung an die Kirche. So aber nimmt er die Aufmerksamkeit Pipins, Karls und ihrer Nachfolger vielfach in Anspruch. Ihre Gesetze schärfen die Verpflichtung ein, von allem Gut diese Abgabe zu machen, der namentlich die Deutschen aufs entschiedenste widerstrebten. Man kann aber nicht

sagen, daß Karl dieselbe zuerst eingeführt, gesetzlich gemacht habe; er und eben so schon Pipin erkennen eben nur die Vorschrift der Kirche als gültig und verpflichtend an und verleihen ihr dadurch allerdings eine neue Bedeutung; sie erlassen dann zugleich nähere Bestimmungen über zweifelhafte Fragen, welche hier vorkommen könnten. Die Beamten sollen die Zahlung nöthigenfalls erzwingen. Auch von den königlichen Gütern, ja, nach der Bestimmung des einen der für Sachsen erlassenen Gesetze, von allen königlichen Einkünften soll der Zehnten gegeben werden. Zahlreiche Urkunden, welche sich auf die Verleihung der Zehnten beziehen, sind nur Anwendungen dieses Princips; sie geben dieselben von bestimmten Gütern, oder von Einkünften bestimmter Gebiete oder einer bestimmten Art, oder übertragen Kirchen und Capellen sammt den ihnen zukommenden Zehnten an andere Stifter, oder entscheiden auch wohl, welche Kirche in einem bestimmten Falle den Zehnten zu erheben berechtigt ist." Die Belege für diese Behauptungen finden sich zahlreich bei Waitz.

Die Verleihung der Zehnten durch Karl den Großen an die von ihm in Sachsen gegründeten Bisthümer und namentlich auch an Osnabrück enthält also so wenig unwahrscheinliches, stimmt vielmehr so ganz mit der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse und allen Nachrichten über die Zehnten überein, daß man sich billig wundern könnte, wenn die Verleihung irgendwo nicht erfolgt wäre; ein Grund, eine Urkunde für falsch zu halten, weil sie eine solche behauptet, ist aber gar nicht vorhanden. Das Gegentheil könnte eine Stiftungsurkunde verdächtig machen. Indeß wir haben auch in dem unten zu erwähnenden Schreiben des Bischofs Egbert an den Erzbischof Willibert von Cöln und in der querimoria Egilmari, deren Echtheit Erhard nicht bezweifelt, ausdrückliche Zeugnisse, daß Karl die sächsischen Bisthümer, und so auch

Osnabrück, decimarum stipendiis constituit, quia aliis ibi pastores et episcopi donariis carebant.

Aber auch die Urkunden, welche später einen Theil der osnabrückischen Zehnten an Corvei und Herford übertrugen, sind darum nicht unecht; sie enthalten nur eine Verfügung, zu welcher die fränkischen Könige ein Recht zu haben glaubten, und nur über dieses vermeintliche Recht oder die Ausübung und Ausdehnung desselben haben die Osnabrücker Beschwerde erhoben, indem sie sich dabei auf das kanonische Recht beriefen. S. querimoria Egilmari, in welcher freilich ein praeceptum a Hludovico regis et Rabano Magontiacense alterius pontifice diocesis statutum verdächtigt wird. (Bezieht sich dies auf die Urkunde Ludwigs von 853, oder auf eine andere verloren gegangene?)

Die Könige nämlich, von denen oder deren Vorfahren eine geistliche Stiftung gegründet und begabt worden war, betrachteten diese fortwährend als einen Theil ihres Besitzthums, über welchen ihnen das Verfügungsrecht zustand. Rettberg II, 727. Waitz IV, 130. Am entschiedensten tritt dies hervor bei den Klöstern, welche königlich waren, sei es in Folge ihrer Gründung auf Königsgut, sei es durch Uebertragung an den König, wie sie fortwährend häufig vorkam. Solche werden geradezu als Gegenstand seines Eigenthums, als Alode oder als Theil des Fiscus bezeichnet. Sie sind ein Gegenstand von Schenkungen und Verleihungen, ganz wie gewöhnliches Gut. In einzelnen Fällen erscheint dann der König selbst als Abt eines solchen Klosters, in andern wird alles Recht einem Weltlichen übertragen und dieser tritt in alle Rechte des Abtes ein. Unter den spätern Karolingern sind die Klöster nicht viel anders, denn als große Güter behandelt, die der König bald einem vornehmen Weltlichen übertrug, bald auch sich selbst vorbehielt. Waitz IV, 133. Zwar war der Clerus damit unzufrieden, aber selbst eine Synode

zu Aachen im J. 836 erklärt bei der Noth des Staates den Wunsch, daß die Klöster nicht mehr an Laien gegeben würden, für unausführbar und bittet nur, daß die eingestürzten Gebäude hergestellt und die Geistlichen mit Unterhalt versehen würden.

Mit den Bisthümern ist, wenn auch seltener, doch bisweilen, in ähnlicher Weise verfahren worden. An den Milo, einen gewaltthätigen Krieger und Günstling Karl Martells, will ich hier nur erinnern. Er hatte sich der Gewalt und der Einkünfte von Reims und Trier zugleich bemächtigt und soll sie 40 Jahre besessen haben. Des Stuhls von Trier soll er sich als Sohn des Bischofs Ludwin wie eines väterlichen Erbes bemächtigt haben. Rettberg I, 307. 470. Aber auch später noch bezeichnet Hincmar das Bisthum Reims als im Besitze des Königs (habuit rex Carolus Remense episcopium in suo dominicatu), und von den Besitzungen und Rechten der Trierschen Kirche ist ein großer Theil der Kirche entzogen und darüber zu Gunsten des Grafen verfügt. Erst Ludwig das Kind gab dem Bischofe diese Rechte und Einkünfte zurück. Aehnliches ist mehrfach vorgekommen. Daß der König über einzelne Güter der Bisthümer wie der Abteien verfügte, erscheint fast als allgemeine Regel. Waitz IV, 134. 135. V. III, 12 2c.

Die Verleihung eines Theils des osnabrückischen Kirchenguts und namentlich der Zehnten an Klöster, die in einem andern Kirchensprengel lagen, war also der damaligen Rechtsansicht und Praxis gemäß und hätte auch ohne die Untreue des Bischofs Goswin und die Gewaltthätigkeit des Grafen Cobbo statt finden können. Aber eben so sicher ist es auch, daß diese Zehnten bis dahin der osnabrückischen Kirche gehört hatten und daß es gar keiner erdichteten Privilegien Karls d. Gr. bedurfte, um dies zu beweisen.

Noch viel weniger aber hätte zur Unterstützung der osnabrückischen Ansprüche die Angabe dienen können, daß Karl in Osnabrück das erste sächsische Bisthum gegründet, wenn dieselbe nicht auf Wahrheit beruht hätte, wenn sie eine Fabel gewesen wäre. Sein Recht auf die Zehnten wurde dadurch um nichts besser, als wenn es das zuletzt gegründete gewesen wäre. Im Gegentheil, die Unwahrheit einer solchen Angabe hätte von vorn herein Verdacht gegen die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche erregen müssen; und die Unwahrheit hätte sofort erkannt werden müssen. Erhard setzt die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Osnabrück (Möser 6) in das Jahr 864, obwohl andere, wie Böhmer, ihr ein früheres Datum geben. Es waren also noch lange keine hundert Jahre verflossen, seit Karl d. Gr. die Kriege mit den Sachsen begann, und doch hält Erhard es für möglich, daß schon damals die Fabel, daß Osnabrück die erste der in Sachsen gegründeten bischöflichen Kirchen sei, in Umlauf gesetzt wäre. Sollte denn der Enkel Karls, seine Kanzler und Räthe die Unwahrheit einer solchen Behauptung nicht sofort erkannt und sollten nicht die verklagten Klöster sich dagegen verwahrt haben? Ueberhaupt gilt Osnabrück das ganze Mittelalter hindurch als das erste sächsische Bisthum, ist es denkbar, daß man zu solcher Behauptung geschwiegen hätte, daß von keiner Seite her aus den übrigen Diöcesen Widerspruch dagegen erhoben wäre, wenn die Osnabrücker eine solche Angabe rein erdichtet hätten?

Aber freilich, was Personen, die der Sache noch verhältnißmäßig nahe standen, die zu den unterrichtetsten ihrer Zeit gerechnet werden müssen, die ein lebhaftes Interesse daran hatten, eine so grobe Täuschung aufzudecken und denen es an Hülfsmitteln dazu nicht fehlen konnte, was zahlreiche und hochangesehene Historiker bis in das jetzige Jahrhundert hinein ohne Bedenken für wahr angenommen haben, das umzu-

stoßen und in eine Fabel zu verwandeln war der modernen Kritik vorbehalten, nicht durch zwingende Gründe, sondern durch souveraine Machtsprüche, mit denen der Vorgänger seinem jedesmaligen Nachfolger imponierte.

Von zwei Wegen hätte die Kritik einen einschlagen müssen, wenn ihr Unternehmen gelingen sollte. Entweder hätte sie zeigen müssen, daß alle sächsische Bisthümer gleichzeitig gegründet sind, und in einem gewissen Sinne hätte sie das, wie ich noch bemerken werde, gekonnt; aber diesen Weg hat sie sich selbst, einer falschen Theorie zu Liebe, abgebrochen. Oder sie hätte unwiderleglich darthun müssen, daß irgend eines der andern Bisthümer früher gegründet ist, als Osnabrück, und das hat sie nicht vermocht.

Weder von Paderborn, noch von Münster und Minden (Hildesheim, Halberstadt und Verden brauchen gar nicht in Betracht zu kommen) kennen wir das Jahr der Gründung, nur von Bremen erfahren wir aus der Biographie Willehads von Anskar, — also auch nicht gleichzeitig — daß Willehad im J. 787 zu Worms die bischöfliche Weihe erhielt. Woher wissen aber die Kritiker, daß sie dem Bischofe von Osnabrück später ertheilt ist? Wo sind die historischen Zeugnisse, auf welche Erhard, ohne sie anzuführen, sich beruft (R. G. 255), mit denen die Annahme, daß Osnabrück das älteste Bisthum sei, nicht bestehen kann? Er steift sich (R. G. 73) einzig auf das Stillschweigen gleichzeitiger Geschichtschreiber, die eine solche Thatsache nicht erwähnen, aber ist das ein Beweis? Dann wäre am Ende in Sachsen überhaupt von Karl gar kein Bisthum gegründet worden, weil ja gleichzeitige Geschichtschreiber nichts davon melden! Aber wie viele Thatsachen bleiben von gleichzeitigen Geschichtschreibern, besonders in einer Zeit, wo es deren wenige gab, unerwähnt, und doch sind sie geschehen. Weit verständiger urtheilt Rettberg II, 46, der sich das Schweigen

Einhards, der hier hauptsächlich in Betracht kommt, so erklärt, daß die Bisthümer allmälig aus den Missionskirchen hervorgingen und deßhalb von dem Annalisten unbeachtet geblieben sind. Aber Erhard hatte es sich einmal in den Kopf gesetzt, Osnabrück sei nicht das älteste Bisthum, und kommt nun zu dem natürlichen Schlusse, daß alle Urkunden falsch sind, welche dasselbe behaupten. Eine Folgerung, der auch weiter nichts fehlt, als daß der Vordersatz unerwiesen ist.

Ueberhaupt war Erhard bei seiner Beurtheilung der Urkunden nicht frei von vorgefaßten Meinungen. Du erinnerst Dich wohl noch, daß er bei seiner Anwesenheit in Osnabrück die Behauptung aussprach, daß das Privilegium Kaiser Friedrichs I. für Osnabrück von 1171 (Möser 67a) de non evocando untergeschoben sei, weil keine westfälische Stadt ein so altes kaiserliches Privilegium besitze. Er war aber auch ehrlich genug, seinen Irrthum sofort einzugestehen, als Du ihm die wohlerhaltene Originalurkunde vorlegtest.

Leider hast Du ihm die Karolingischen Urkunden und also auch die Ludwigs des Frommen nicht im Originale vorlegen können, vielleicht hätte er sonst auch über diese ein anderes Urtheil ausgesprochen. In dem Theile des ehemaligen domcapitularischen Archivs, der sich jetzt im sogenannten alten Regierungsarchiv auf dem Schlosse befindet, sind sie nicht vorhanden. Man nahm lange an, daß sie vielleicht während der Fremdherrschaft von den Franzosen fortgeschleppt seien, wie denn überhaupt erst nach der Occupation das Archiv wenigstens theilweise wieder zum Vorschein kam. Dennoch sind sie wahrscheinlich noch erhalten und werden nur aus unbekannten, gewiß aber nicht stichhaltigen Gründen der wissenschaftlichen Benutzung zur Zeit noch entzogen. Der Weihbischof Lüpke starb am Ostersonntage 1855. Aus seinem Nachlasse erwarb ich ein Exemplar von Sandhoff antistites Osnabrugenses

und fand zu meiner großen Ueberraschung grade bei den ältesten Urkunden eine Anzahl von Correcturen von Lüpke's Hand an den Rand geschrieben mit der Bemerkung „nach dem vor Augen gehabten Originale". Lüpke selbst war, wie vorn eingeschrieben steht, erst 1815 in den Besitz dieses Exemplars gekommen. Seine Handschrift war mir wohlbekannt. Um jedoch hierin ganz sicher zu sein, zeigte ich die Randbemerkungen Lüpke's Neffen, dem Staatsminister Windthorst, und dieser bestätigte mir, daß sie von Lüpke selbst herrühren, er kenne dessen Handschrift wie seine eigene. Nun hat es, wie Du leicht denken kannst, an Nachforschungen und Nachfragen nicht gefehlt, um die Urkunden wieder an das Tageslicht zu bringen, aber bis jetzt ohne allen Erfolg. Ich gebe jedoch die Hoffnung nicht auf, daß sie noch einmal zum Vorschein kommen, wenn nur erst der oder die Besitzer zu der Einsicht gekommen sein werden, daß sie in der Welt Gottes für nichts anders noch Werth haben, als für die Benutzung durch die Wissenschaft. Es müßte denn sein, daß man sie verkaufen wollte, und dann fände man doch keinen bessern Käufer, als das Königliche Archiv oder den historischen Verein.

Um jedoch wieder auf Freund Erhard und seine Kritik zurückzukommen, so möchte ich Deine Meinung über eine Ansicht hören, die ihm zwar nicht eigenthümlich ist, sondern von vielen getheilt wird, die aber doch in die Urtheile über die Gründung der sächsischen Bisthümer etwas Schwankendes bringt. Er nimmt nämlich an (R. G. 187. 250), daß bis zur völligen Beendigung der sächsischen Kriege im J. 803 in Sachsen nur Missionsanstalten, noch keine Bisthümer bestanden haben. Erst dann sei eine Eintheilung des Landes in festbegrenzte Diöcesen möglich gewesen. Er widerspricht sich dann sofort wieder, indem er anerkennt, daß damals dennoch die Bisthümer Bremen und Verden wahrscheinlich schon be-

standen haben. Nun könnte man freilich meinen, daß, wenn völlige Beruhigung des Landes zur Gründung der Bisthümer erforderlich gewesen sei, diese in Westfalen doch habe früher statt finden können, als in jenen nördlichen Landestheilen, wo die Widersetzlichkeit gegen Karl und seine Anordnungen länger dauerte. Aber ich muß die ganze Unterscheidung zwischen Missionsanstalten und Bisthümern in der Weise wie Erhard sie aufstellt, für unhaltbar ansehen. Mir scheint es vielmehr, daß ein jedes Bisthum unter einem dem Christenthum noch nicht völlig gewonnenen Volke nothwendig eine Missionsanstalt sein muß und von jeher gewesen ist. Sobald die Mission eine gewisse Ausdehnung erhalten hat, ist der Bischof nöthig als Aufseher der einzelnen Missionare; er bestimmt ihnen ihren Wirkungskreis, gibt ihnen Verhaltungsregeln und ruft sie ab, wenn er es für angemessen hält. Solche Missionsaufseher, und nichts anderes, waren die ersten Bischöfe von Jerusalem und Antiochien, von Alexandrien und Rom. Und waren die Bischöfe im ganzen römischen Reiche bis auf Constantin und zum Theil noch später, wohl etwas anderes, als Vorsteher von Missionsanstalten? Und Hamburg, war es unter Anskar ein Erzbisthum oder eine bloße Missionsanstalt? Die Grenzen eines solchen Bisthums schlossen sich in vielen Fällen der vorhandenen politischen Eintheilung an, sie erweiterten und verengten sich nach der Thätigkeit und dem Erfolge der Missionare. Aber nicht die Grenzen sind das Wesentlichste eines Bisthums, sondern das Amt und die Wirksamkeit des Bischofs.

Ein anschauliches Bild eines solchen Missionars, der zugleich Bischof und Erzbischof war, haben wir an Bonifacius.

Ostfranken war der allgemein geographische Begriff, welcher dem Apostel der Deutschen im J. 719 vom Papste Gregor II. als Feld seiner Thätigkeit angewiesen wurde. Seine Wirksamkeit war eine so gesegnete, daß er schon im J. 723 es für nöthig hielt, sich in Rom die Bischofsweihe

ertheilen zu lassen. Bei fortdauerndem Erfolge, besonders in Thüringen und Hessen, fand er es nöthig, für die zum großen Theil bekehrten Gegenden Bischöfe anzustellen, und im J. 732 ertheilte ihm Gregor das Pallium und damit die Vollmacht als Metropolitan Bischöfe in seinem Missionsbezirke zu ernennen. Nachdem er in Bayern eine kirchliche Ordnung hergestellt hatte, wie sie seinen Ansichten und seinen Verhältnissen zu Rom entsprach, suchte er auch seine eigenen Bekehrungen in Thüringen, Franken und Hessen durch Errichtung von 4 Bisthümern zu sichern, in Erfurt, Buraburg, Eichstädt und Würzburg. Das Christenthum hatte aber noch nicht alle Bewohner dieser Landstriche für sich gewonnen, und so waren auch diese Bischöfe recht eigentlich Vorsteher von Missionsbezirken. Bonifacius selbst hatte mehrere Synoden abgehalten, um in Gemeinschaft mit andern fränkischen Bischöfen die kirchlichen Verhältnisse seinem und dem römischen System gemäß fest zu ordnen. Doch konnte er damit wohl erst nach dem Tode Karl Martells, der ihn keineswegs sehr begünstigte, zu Stande kommen. Nun trat er auch erst aus der Stellung eines regionarius heraus, die zu den gewonnenen festeren Formen der fränkischen Kirche nicht mehr paßte, und erhielt einen festen Sitz, wozu anfänglich Cöln ausersehen war, was seinen Wünschen mit Rücksicht auf die Nähe von Friesland, dessen Mission ihm stets am Herzen lag, durchaus entsprach. Die Intriguen seiner Gegner brachten es jedoch dahin, daß ihm im J. 745 statt Cöln Mainz zum festen Sitze angewiesen wurde. Rettberg I, §. 63.

Betrachtet man nun die Bekehrung der sächsischen Stämme aus einem ähnlichen Gesichtspuncte, — und dazu scheint doch alles zu berechtigen — und erblickt in den ersten Bisthümern größere Missionsbezirke und in den Bischöfen die oberen Leiter und Vorsteher derselben, so entgeht man manchen

Schwierigkeiten, in die man sich unausbleiblich verwickelt, wenn man annimmt, die sächsischen Bisthümer seien gleich in vollständiger hierarchischer Gliederung ins Leben getreten, wie einst Minerva in voller Rüstung aus dem Haupte Jupiters hervorsprang. Insbesondere vermeidet man es, den gleichzeitigen Berichten, welche schon früh von einer Eintheilung Sachsens in Bisthümer reden, Gewalt anzuthun und durch willkürliche Deutung die Bischöfe zu gewöhnlichen Missionaren herabzudrücken.

In der Lebensbeschreibung des Abts Sturm von Fulda, welchem Karl d. Gr. um das J. 776 die Leitung und Oberaufsicht über die Bekehrungsanstalten im nachherigen Sprengel von Paderborn übertragen hatte, deren Verfasser Eigil, Sturms Schüler und Freund, später selbst Abt von Fulda, vielleicht auch einer von den Priestern, die als Sturms Gehülfen bei Bekehrung der Sachsen thätig waren, auf jeden Fall wohl unterrichtet war, in dieser Lebensbeschreibung heißt es (Pertz Script. II, 376), daß Karl gleich bei seinem ersten Zuge nach Sachsen, also 772, eine große Schaar von Priestern und Aebten mitnahm, um dem Volke statt des heidnischen Aberglaubens das sanfte Joch Christi aufzulegen. Theils durch Krieg, theils durch Ueberredung, theils auch durch Geschenke gelang es, jenes Volk zum größten Theile zum christlichen Glauben zu bekehren, und nicht lange darauf theilte er jenes ganze Land (totam illam provinciam) in bischöfliche Sprengel, parochias episcopales, und gab den Knechten Gottes Vollmacht zu lehren und zu taufen. Jetzt wurde der größte Theil jenes Volkes und Landes der Pflege Sturms überwiesen.

Wir finden also schon um das J. 776 Sachsen in bischöfliche Sprengel getheilt, nachdem ein großer Theil der Bewohner sich zur christlichen Lehre bekannt hatte. In diesen

arbeiten viele Priester an der weiteren Bekehrung, sie stehen unter der Aufsicht und Leitung eines Vorgesetzten, dem der ganze Sprengel anvertraut ist. Sturm war Administrator eines solchen Bezirks; wer in den übrigen an der Spitze stand, erfahren wir nicht. Daß der Bischof Agilfrid von Lüttich in Osnabrück die Leitung hatte, ist möglich, beruht aber nur auf Vermuthung. Die Nachricht in der Urkunde Ludwigs des Deutschen und in dem Briefe Egberts (s. unten) sagt nur, daß er die Kirche in Osnabrück geweiht habe.

Nachdem Sturm geraume Zeit hindurch nebst seinen Priestern gepredigt, getauft und in allen Bezirken Kirchen gebaut hatte, wurde er im J. 778 durch einen neuen Aufstand der Sachsen zur Flucht genöthigt. Im folgenden Jahre wurde ihm von Karl d. Gr. Eresburg als Sitz angewiesen, wohl weil Paderborn noch nicht befestigt war, aber der Tod raffte ihn noch in demselben Jahre am 17. Dec. hinweg.

Erhard schweigt ganz über diese parochiae episcopales; aber zum J. 780, wo die Annalen von Lorsch die Nachricht bringen: Et Saxones omnes tradiderunt se illi (Carolo) et omnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos, divisitque ipsam patriam (Saxoniam) inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent, macht er die Bemerkung: „die hier gebrauchten Worte lassen nur eine vorläufige und temporäre Anordnung annehmen; die spätern Schriftsteller (gehören dazu auch die Annalen von Lorsch?) haben durch Uebertragung der Begriffe ihrer Zeit auf die Vergangenheit irrthümlich an eine wirkliche Eintheilung in bischöfliche Diöcesen gedacht, welche sie diesem oder dem folgenden Jahre zuschreiben.“ Heißt das nicht einer falschen Theorie zu Liebe die klarsten Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber wegdeuteln?

Dabei räume ich willig ein, daß die Bischöfe, unter

welche Karl die sächsischen Sprengel damals vertheilte, vielleicht solche waren, die schon ein anderes Bisthum im fränkischen Reiche besaßen. Der Wortsinn gestattet diese Annahme und von Paderborn wissen wir das gewiß, es wurde nach Sturms Tode dem Bischofe von Würzburg übertragen. War aber Paderborn darum kein Bisthum, weil es keinen eignen Bischof für sich allein hatte? Die Grenzen waren schon einige Jahre früher bestimmt, ein Bischof verwaltete die Diöcese und die Zeit liegt uns nicht sehr fern, wo wir Bischöfe finden, welche nicht nur zwei, sondern mehr Diöcesen zugleich verwalten.

Osnabrück hatte auch seit dem Jahre 1803 keinen eignen Bischof, sondern wurde anfangs von dem Bischofe von Paros (in partibus), seit 1835 von dem Bischofe von Hildesheim verwaltet, bis es 1858 wieder einen eignen Bischof erhielt; dennoch hat niemand gezweifelt, daß während dieser Zeit ein Bisthum Osnabrück bestand.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht berichtet ein Schriftsteller, der noch dem 9. Jahrhundert angehört, der Verfasser der Translatio S. Liborii (Pertz Script. IV): unamquamque praedictarum pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit (Carolus), qui et ipsi, quotiens sibi vacaret, ad instruendam confirmandamque in sacra religione plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuras jugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec annuente domino salutaris illic fidei doctrina convalesceret et ita divini usus ministerii proveheretur, ut proprii quoque in singulis parrochiis digne et fiducialiter possent manere pontifices. Derselbe Schriftsteller sagt, weil in Sachsen keine Städte waren, habe Karl für die Bischofssitze Orte ausgewählt, welche durch ihre natürliche Lage und die Zahl ihrer Bewohner dazu besonders geeignet erschienen.

Aus der Lebensbeschreibung Lebuins ist es bekannt, daß schon vor Karl d. Gr. die von Utrecht aus der Schule Gregors ausgehenden Missionare ihre Thätigkeit auch in Sachsen entfalteten und Anhänger gewannen, wie das der Vorgang auf der Versammlung der Sachsen zu Marklo an der Weser bezeugt, wo ein vornehmer Sachse, Folcbert, „dem er in Liebe verbunden war" den Missionar gastlich aufnahm und wo andere, von denen Buto genannt ist, ihn gegen die Erbitterung der heidnischen Sachsen, welche er hart angeredet hatte, durch ihr Ansehen und ihre Verwendung schützten. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß jene Missionare auch in der Gegend von Osnabrück schon den ersten Samen des Christenthums ausgestreut haben, und daß der nachherige Bischof Wiho einer dieser Missionare war — er soll ja von Geburt ein Friese gewesen sein.

Karls erster Feldzug in Sachsen, 772, war von Worms aus, also von Süden her, gegen das Land der Engern gerichtet, wo er über Eresburg bis an die Weser vordrang, ob nördlich oder südlich von der Mündung der Diemel ist ungewiß. Die Sachsen unterwarfen sich, wie es scheint, ohne Kampf und stellten 12 Geiseln.

Dennoch fielen sie 774, während Karl in Italien war, wieder in das fränkische Reich ein, sie zerstörten Eresburg und Fritzlar. Als Karl aus Italien zurückkam, war die Jahreszeit zu weit vorgerückt, um einen Zug in das Land der Sachsen zu unternehmen; er begnügte sich damit, sie in ihre Heimat zurück zu drängen. Aber im folgenden Jahre rückte er nicht wie das erstemal von Süden her, sondern von Westen in Sachsen ein und so wurden zuerst die südlichen Westfalen angegriffen. Er nahm ihnen die Feste Sigiburg (Hohensyburg), drang dann weiter vor in das Land der Engern, befestigte Eresburg von neuem, erzwang den Uebergang über die Weser bei Höxter und kam nun zum ersten-

male in das Land der Ostfalen, die ihm, unvorbereitet, keinen Widerstand entgegensetzten, sondern sich ihm nebst ihrem Führer Hassio unterwarfen und Geiseln stellten. Bis an die Ocker war Karl gekommen; aber er hatte einen Theil seines Heeres, um seinen Zug vor einem Angriffe der Westfalen und Engern zu decken, die Weser abwärts geschickt. Diese Franken standen in einem Lager bei Lübbecke. In demselben wurden sie von den Westfalen überfallen, geschlagen und zu einer Capitulation gezwungen. Aber Karl war schon auf dem Rückwege aus Ostfalen im Bukkigau (Bückeburg), die Engern mit ihrem Heerführer Bruno unterwarfen sich ihm abermals, schwuren Treue und stellten Geiseln. Er ging nun über die Weser und ohne die abgeschlossene Capitulation zu achten, griff er die Westfalen an, schlug sie und zwang sie nun auch Geiseln zu stellen und Treue zu schwören. Dann ging er ins fränkische Reich zurück; auf welchem Wege, wird nicht gesagt, aber von Lübbecke geht die natürliche Straße über Osnabrück, wo er also im J. 775 wahrscheinlich zum erstenmale gewesen ist und die Lage des Orts kennen gelernt hat. Am 25. October war er wieder in Düren.

Im nächsten Jahre erhoben sich die Sachsen abermals, und nahmen Eresburg, aber der Angriff auf Sigiburg mislang. Karl rückte wiederum ein und an den Quellen der Lippe kamen ihm die angesehensten Männer entgegen und baten um Frieden. Jetzt mußten sie aber nicht bloß Treue und Gehorsam, sondern auch Annahme des Christenthums geloben. Zahlreich fanden sie sich mit Weib und Kind ein und ließen sich taufen. In dieses Jahr, 776, fällt die erste Eintheilung Sachsens in verschiedene kirchliche Bezirke und die Einsetzung Sturms als Vorsteher des Sprengels im südlichen Engern zu Eresburg. Dem Papste gab Karl von seinen großen Erfolgen Nachricht.

Er betrachtete Sachsen nunmehr als einen Theil des fränkischen Reiches und um dies dem Volke fühlbar zu machen, seine Macht vor dem bisherigen Feinde zu entfalten und die Verbindung, der er noch nicht recht traute, zu befestigen, berief er für das folgende Jahr 777 den allgemeinen Reichstag nach Paderborn. Auf den Ruf des Königs stellten auch die Sachsen, und zwar aus allen Theilen des Landes, sich zahlreich ein, erneuerten die früher geleisteten Versprechungen, und viele, die noch Heiden geblieben waren, ließen sich taufen. Jedoch der bedeutendste von allen, Wittekind, dessen Name bei dieser Gelegenheit zum erstenmale genannt wird, war nicht erschienen; er war nach Dänemark entwichen.

Als nun im nächsten Jahre 778 der König den nicht eben erfolgreichen Zug nach Spanien unternommen hatte, zeigte es sich, daß die Unterwerfung der Sachsen doch nur eine scheinbare gewesen war. Auf Anstiften Wittekinds erhoben sie sich abermals, fielen plündernd und verheerend in das fränkische Reich ein, zogen am rechten Rheinufer hinauf bis zur Mündung der Lahn, gingen dann durch den Lahngau und Hessen, wo ihnen an der Eder von einem Aufgebote der Ostfranken und Alemannen eine Niederlage beigebracht wurde, in ihr Land zurück.

Doch im Sommer des folgenden Jahres zog der König selbst gegen sie und schon an der südwestlichen Grenze Westfalens, bei Bochholt im Münsterlande kam es zur Schlacht, die ganz Westfalen in die Gewalt des Königs brachte (introeuntes in Westfalaos conquesierunt eos omnes). Karl ging diesmal nur bis an die Weser, wo er an einem Orte Namens Medofulli, dessen Lage nicht sicher ermittelt ist, die Unterwerfung von ganz Sachsen annahm.

Die Niederlage der Westfalen schien entscheidend zu sein. Im Sommer des Jahrs 780 zog der König von Worms über

Eresburg nach Lippspringe, wo er einen Reichstag abhielt. Dann ging er, ohne irgendwo Widerstand zu finden, vor bis zur Ocker. Als er in Ohrum stand, kam eine Menge von Sachsen herbei und ließ sich freiwillig taufen. Dann setzte er seinen Zug weiter fort und machte erst Halt am Ufer der Elbe. So weit war er bis dahin noch nicht gekommen. „Da sagten die Sachsen sich los von ihren Götzen, beteten den wahren Gott an und glaubten an seine Werke. Und zu derselben Zeit bauten sie Kirchen. Und viele tausend heidnische Wenden kamen zum König und ließen sich taufen; er aber unterwarf sie mit Gottes Hülfe." (Annal. Petaviani.) Jetzt konnte Karl wohl glauben, die Unterwerfung des sächsischen Volkes sei endlich vollendet und er traf die Anordnungen, welche die Annalen von Lorsch uns aufbewahrt haben, das Land unter Bischöfe, Priester und Aebte zu vertheilen, und das Werk, welches durch die Erhebung von 778 unterbrochen war, jetzt zu Ende zu bringen.

Da diese Anordnungen aber gleichzeitig für ganz Sachsen getroffen wurden, so sind auch die sächsischen Bisthümer gleichzeitig gegründet und die Behauptung, Osnabrück sei das erste Bisthum gewesen, kann nur den Sinn haben, es habe zuerst einen eignen Bischof erhalten, während die übrigen Sprengel noch unter der Verwaltung anderer fränkischen Bischöfe standen, oder noch, wie der Gau Wigmodia, bloße Missionsbezirke waren. Für die Zeitbestimmung gibt es einige annähernde Anhaltspuncte. Vor 787 muß es geschehen sein, denn in diesem Jahr wurde aus dem Missionsbezirke Wigmodia in Verbindung mit anderen Gauen das Bisthum Bremen. In demselben Jahre starb auch der Bischof Agilfrid von Lüttich, der ja die Kirche zu Osnabrück geweiht, und vermuthlich dem Sprengel ursprünglich vorgestanden hatte. Auch Lullus von Mainz wird als betheiligt genannt bei der Einrichtung des

bischöflichen Sitzes in Osnabrück. Diese Betheiligung gründete sich auf die Rechte, welche er als Metropolitan und Nachfolger des h. Bonifacius besaß. — Cöln hatte damals noch keine Metropolitanrechte und der Erzbischof von Mainz wurde als Primas des fränkischen Reichs am rechten Rheinufer betrachtet. Ohne seinen Beirath durfte und wollte der König, dem an der Einführung und Aufrechterhaltung der hierarchischen Ordnung sehr viel gelegen war, keinen neuen Bischofssitz einrichten. Lullus erhielt aber das Pallium erst 780, vielleicht noch etwas später und starb am 16. October 786.

In der Urkunde von 803 für Osnabrück sagt Karl, daß er die Körper der Heiligen, Crispins und Crispinians nach Osnabrück gebracht habe. Das Fest der Translation fällt auf den 20. Juni, in eine Jahreszeit, in welcher 783 die entscheidendste und blutigste Schlacht im ganzen Kriege bei Osnabrück statt gefunden hatte. Will man nun auch, wie Abel, es nicht für wahrscheinlich halten, daß Karl gleich nach der Schlacht die Zeit gehabt habe, dort kirchliche Anordnungen zu treffen, so hindert uns doch nichts anzunehmen, daß er im Jahre 785 die Zeit dazu gefunden habe. Er hatte den Winter in Sachsen, in Eresburg zugebracht. Das Land war gänzlich unterworfen, einzelne Truppentheile durchzogen dasselbe in allen Richtungen, die festen Plätze wurden genommen, nirgends eine Spur von Widerstand. In Paderborn wurde abermals die große Reichsversammlung abgehalten und wahrscheinlich die strenge capitulatio de partibus Saxoniae erlassen. Später ging Karl weiter nach Norden und kam in den Gau Dersaburg; der Weg von Paderborn dahin führt über Osnabrück[1]). In demselben Jahre unterwarfen sich endlich Wittekind und Abbio und wurden bald darauf in Attigny getauft.

[1]) Es wird ausdrücklich erzählt, daß er auf diesem Zuge überall die Befestigungen der Sachsen zerstört habe. Zu diesen mögen denn die Iburg

Jetzt, sagen die Annalen von Lorsch, war ganz Sachsen unterworfen. Auch der König sah die Sache so an und noch ehe er Sachsen verließ, schrieb er an den Papst; dieser ordnete auf den Wunsch des Königs ein dreitägiges Dankfest an für den herrlichen Sieg, welches im nächsten Jahre gleichzeitig in allen Kirchen, so weit Christen wohnen, gefeiert werden sollte. Abel S. 411. — In diesem Jahre scheint also auch Raum zu sein für die Stiftung eines Bisthums in Osnabrück.

Doch ich sehe, daß ich Deine Geduld schon über Gebür in Anspruch genommen habe und weit über die Grenzen eines Briefes hinausgegangen bin. Bei dem Interesse, welches Du selbst für den Gegenstand hegst, wirst Du das hoffentlich entschuldigen. Bei dem Puncte, dessen Besprechung noch übrig bleibt, will ich mich kürzer fassen. Erhard nimmt noch Anstoß daran, daß der Papst Hadrian bei der Gründung des Bisthums Osnabrück thätig gewesen und daß Karl dabei nach dessen Rath und Anweisung verfahren sei. Er verwirft die Nachricht des Annalisto Saxo, welcher erzählt, daß Karl bei seiner Anwesenheit in Rom im J. 774 gelobt habe, zu Osnabrück in Westfalen ein Bisthum zu gründen, welche auf einer unrichtigen Ansicht des Ganges der Geschichte beruhe und mit der späteren grundlosen Annahme, daß Osnabrück das älteste Bisthum im Sachsenlande sei, in Verbindung stehe. Was Karl eigentlich gelobt habe, ergebe sich aus den Briefen des Papstes und der Lebensbeschreibung desselben, wonach Karl ganz im allgemeinen sich verpflichtet habe, Sachsen im Falle der Eroberung dem Christenthume zuzuführen, die daselbst zu gründenden Kirchen zweckmäßig auszustatten und dem päpstlichen Stuhle unterzuordnen. An die Auswahl bestimmter

(s. das Leben Benno's), die Wittekindsburg und die Dersaburg bei Damme im Kirchspiel Holldorf gehört haben.

Orte zu bischöflichen Sitzen habe noch lange nicht gedacht werden können, und in die Gegend von Osnabrück sei Karl damals noch gar nicht gekommen. R. G. 143.

Wenige Jahre später, nach Erhard 776, wurde jedoch schon Willehad von Karl in den Gau Wigmodia gesandt, wohin der König auch noch nicht gekommen war, was ihn aber gar nicht hinderte, diesen Gau zu einem Missionsbezirke zu bestimmen, und so konnte er auch wohl Osnabrück zu einem Bisthumssitze auswählen, ohne persönlich dort gewesen zu sein, was wir übrigens doch nicht wissen, und Erhard blos aus dem Stillschweigen der Annalisten folgert. Es genügt indeß, daß Erhard selbst bezeugt, Karl habe mit dem Papste über die kirchlichen Einrichtungen Sachsens Rücksprache genommen und sei bestimmte Verpflichtungen, namentlich auch für die zweckmäßige Ausstattung der Kirchen, eingegangen. Auch Abel (137) zweifelt nicht daran, daß Karl bei seinem Aufenthalte in Rom die kirchlichen Verhältnisse des fränkischen Reichs zur Sprache gebracht habe, zumal er die Vereinigung und Verschmelzung der fränkischen Landeskirche mit der römischen, zu der schon Bonifacius den Anstoß gegeben hatte, mit Eifer betrieb.

Zu beachten ist auch dabei, daß in der Hof- und Canzleisprache oft befehlen genannt wird, was in der Wirklichkeit nur ein anrathen oder zustimmen ist, zumal wenn von einer Person die Rede ist, der man selbst Ehrerbietung erweisen und bei andern Ansehen und Respect verschaffen will.

Wir brauchen uns also gar nicht auf den falschen Luitprand und die angebliche Schenkung Sachsens an den Papst zu berufen, die ja auch zu Gunsten der osnabrückischen Zehnten erdichtet sein soll [1]), um die Mitwirkung Hadrians bei

[1]) Ohne Zweifel von einem Sachsen, ohne Zweifel von einem Osnabrücker, sich theilweise auch in Osnabrücker, ohne Zweifel ebenfalls falschen Denkmälern findend, sagt Waitz in G. G. A. 1860 S. 135.

Gründung des ersten Bisthums in Sachsen sehr erklärlich zu finden. Erhard selbst erzählt uns aus einer nicht vollständig erhaltenen Urkunde (R. G. 214), Karl habe nach Besiegung der Sachsen deren zu einer Provinz gemachtes Land in Bisthümer eingetheilt und im nördlichen Theile desselben, mit Einwilligung des Papstes Hadrian und nachher des Papstes Leo und mit Beirath seines Beichtigers Alcuin, ein Bisthum an dem Orte Verden an der Aller im Gau Sturmi und ein anderes an dem Orte Bremen an der Weser gestiftet. Nun, warum soll der Gang der Geschichte erlauben, daß der Papst zwar bei der Gründung von Bremen und Verden mitwirkt, nicht aber bei der von Osnabrück?

Indeß auch das hier angezogene Document ist angefochten worden (Rettberg II, 454), doch nur seiner Fassung, nicht seinem Inhalte nach; Erhard hält es unbedingt für echt, und so darf ich mich, der ich es nur mit diesem zu thun habe, ja auch wohl auf dasselbe berufen.

Ein anderes unverwerfliches Zeugniß für die Mitwirkung des römischen Stuhls bei Einrichtung der Bisthümer in Sachsen gibt die Translatio S. Liborii c. 5: Hoc igitur ordine Patherbrunnensis aecclesiae sedes episcopalis tam imperatoria sanctione quam apostolicae benedictionis auctoritate primitus constituta commendata fuit aliquamdiu tuicioni praesulum cujusdam castelli orientalis Franciae, quod sermone barbaro Wirzeburch appellatur. Also auch zur Errichtung des Bisthums Paderborn hatte der Papst ursprünglich seinen Segen gegeben.

Wir haben auch noch ein weiteres Zeugniß aus dem 9. Jahrhundert, welches für die Richtigkeit der Angabe unsrer Urkunde über die Mitwirkung Hadrians bei der Gründung von Osnabrück spricht, es ist das Bruchstück eines Schreibens des Bischofs Egbert von Osnabrück (860—887) an den Erz-

bischof Willibert von Cöln (870–890), in welchem er sich darauf beruft, daß Karl d. Gr. bei seinem ersten Besuche in Rom dem Papste Hadrian versprochen habe, ein Bisthum in Sachsen zu gründen. Diesem Gelübde getreu habe Karl, sobald er gekonnt, das Bisthum Osnabrück gegründet und reichlich mit Zehnten ausgestattet. (Erdwin Erdmann Chronicon b. Meib. II, 201.) Auch in diesem Bruchstücke ist die Nachricht enthalten, daß altare Osnabrugense ab Egilfrido, leodiense episcopo, primitus consecratum esse.

Dieses Schreiben wird zu den Verhandlungen über die Zehnten gehören, welche Egbert, wie wir aus der querimoria Egilmari wissen, mit zwei Erzbischöfen von Cöln, Günther und Willibert geführt hat.

Ich kann natürlich nicht selbst beurtheilen, ob es mir gelungen ist, die Erhardsche Verurtheilung der Urkunde Ludwigs des Frommen zu entkräften. Sollte es der Fall sein, so findet sich vielleicht jemand, der der Sache besser gewachsen ist, als ich, der auch seine Kritik der übrigen älteren Osnabrückischen Urkunden, welcher nur zu viele blindlings gefolgt sind, einer Revision unterwirft. Das Diplom von 804 halte ich ebenfalls für gefälscht oder wenigstens interpoliert; für andere, namentlich das von 803, ließen sich wohl gegen Erhards ziemlich willkürliche Behauptungen, die als Beweise dienen sollen, wirkliche Gründe anführen. Am besten freilich wäre es, wenn die Originale wieder aus ihrem Versteck hervorkämen.

Dein

D. Meyer.

Am Neujahrstage 1866.

Anhang.

Verzeichniß der Correcturen, welche sich in dem ehemals Lüpkeschen Exemplare von Sandhoff's antistites O. finden.

Diplomata seu documenta ad res gestas antistitum osnabrugensium S. V, Z. 6: primam omnium in S. statt primum in S. Möser Urk. 2 hat die richtige Lesart.

S. V, Z. 10: farnvinckil statt farnevinckil. Möser hat farnevinkil.

S. XIV, in Urk. 6 Z. 4: in decimis praediis sive mancipiis, diese Worte sind eingeklammert, ebenso Z. 6: sicuti ceterorum jus est episcoporum und dabei bemerkt: die Parenthese befindet sich nicht in der vor Augen gehabten Originalurkunde. Möser U. 8 hat die richtige Lesart.

S. XXVIII, Urk. 15: In der dritten Zeile der Urkunde ist zwischen nostrorum und industria eingeschaltet: tam praesentium quam et futurorum. Bei Möser U. 18 sind dieselben Worte ausgelassen.

S. XXIX, Z. 5: statt alia judiciaria potestas ist zu lesen: aliqua j. p. Bei Möser richtig. — Z. 13 statt adstringendos und valeant ist zu lesen: constringendos und audeant. Bei Möser richtig. — Z. 25 ist Bruttansen, Angera und Seneto corrigiert in Brutansten, Angare und Sinithi. Bei Möser: Hrutansten, Angare und Senete.

S. XXX ist am Schlusse der Urkunde hinzugefügt: Egilbertus cancellarius vice Willegisi archicapellani recog. Bei Möser heißt der Canzler Gilbertus.

S. XLI. In der Urkunde Heinrichs IV. ist Z. 3 v. u. hinter juventutem nostram vor incusando eingeschaltet: non parum. Auch Möser U. 30 hat das Wort nicht.

S. XLII, Z. 13 ist hinter occasionibus eingeschaltet: praefixis. Möser hat das Wort. — Z. 14 ist hinter tandem eingeschaltet: ejus. Fehlt auch bei Möser.

S. XLIII sind unten 14 Zeilen von Promisit etiam bis missa decantetur eingeklammert, mit der Bemerkung: Die Parenthese fehlt in dem vor Augen gehabten Original. Auch Möser hat die eingeklammerten Worte S. 50. Auf derselben Seite ist in der untersten Zeile zwischen Quapropter und Domini eingeschaltet: ob amorem. Möser hat denselben Fehler.

S. XLV ist das Datum derselben Urkunde ein ganz anderes. Statt Kal. April. ist corrigiert Kal. Jan., statt Indict. II, Indict. I. Die Jahreszahl ist 1077. Das Regierungsjahr des Kaisers ist nicht XXIII, sondern XXI. Bei Möser sind dieselben Fehler.

Henseler in der dissertatio de diplom. Caroli M., der Quelle, aus welcher sowohl Möser wie Sandhoff geschöpft haben, bemerkt unter dieser Urkunde: Autographum hujus diplomatis scriptum est aureis literis, aurea bulla dependente, in cujus una parte est imago Henrici cum inscriptione: † Heinricus Rex; in altera vero urbs Roma † Roma caput mundi.

Idem hoc privilegium in alia membrana scriptum atramento et sigillo cereo munitum cum hac data; Data III Kal. Jan. indict. I. Anno dominicae incarnationis MLXXVII, anno autem regni Domni Heinrici quarti XXI. Act. Radispone in dei nomine feliciter amen.

Diese Ausfertigung, das wahre Original, hat Lüpke vor Augen gehabt. Die andere, ein kalligraphisches Kunststück, ist mit falschem Datum versehen, vielleicht dem Jahre ihrer An-

fertigung. Henseler hat sich durch die Goldschrift getäuscht verleiten lassen, sie für das eigentliche Original zu halten.

Im März 1079 war Benno als Gesandter in Italien. Auch das Copiarium eccl. cath. Osnabr. hat das Datum übereinstimmend mit Lüpke. S. Erhard R. G. 1176. Stumpf II, 2. R. G. 2807.

Der längst verstorbene Pastor Klövekorn in Bissendorf erzählte, daß er diese Urkunde bei einem andern katholischen Geistlichen in Osnabrück, den er aber durchaus nicht nennen wollte, gesehen habe. Er bemerkte, daß auf der Schrift nur noch schwache Spuren des Goldes erhalten gewesen wären.

IV.

Historische und rechtliche Entwickelung des Osnabrückschen Lehn-Wesens. [1])

§. 1.

Die Osnabrückſche Lehns-Verfaſſung beruht, mit Ausnahme einzelner Beſtimmungen, wozu auch der Inhalt des Art. 56 der immerwährenden Wahl-Capitulation gerechnet werden kann, auf keinen allgemeinen Provincial-Geſetzen.

[1]) Der obenſtehende Aufſatz iſt einem Berichte entlehnt, welchen im Jahre 1820 der damalige Juſtiz-Rath Rudloff — als Ober-Appellations-Rath in Celle 1862 geſtorben — an das Cabinets-Miniſterium zu Hannover erſtattet hat. Die Stände des Fürſtenthums Osnabrück hatten darauf angetragen, daß bei den Bauerhöfen nur das gutsherrliche Recht als im Lehnverbande ſtehend angenommen und daß die Allodification der Osnabrückſchen Lehen gegen einen jährlichen Canon von 1 P. C. des Ertrages nachgelaſſen werde. Ueber die Zweckmäßigkeit ſowie über die Art und Weiſe der Ausführung dieſer Anträge war eine gutachtliche Aeußerung verlangt worden. Im Sinne des Verfaſſers, welcher noch in alten Tagen vorzugsweiſe die Erinnerung an ſeine Berufsthätigkeit und den vierzehnjährigen Aufenthalt in Osnabrück dankbar als „Bilder freier Tage" feſthielt, glaubt man durch eine theilweiſe Veröffentlichung des Manuſcripts zu handeln, da deſſen Kenntnißnahme auch noch jetzt einiges hiſtoriſches Intereſſe darbieten dürfte.

(Die Redaction verdankt dieſe intereſſante Reliquie eines früheren Mitbürgers dem Sohne des verewigten Verfaſſers, Herrn Regierungsrath Rudloff zu Frankfurt a. d. O.)

Observanz hat sie daher vorzüglich ausgebildet, und hierdurch hat sie auch eine größtentheils zweifelsfreie Beschaffenheit erhalten.

Die ursprüngliche Entwickelung und Begründung des Lehnwesens hat hier keine besondere Eigenthümlichkeit. Was die Geschichte über die Bildung und Ausbreitung dieses Rechts-Institutes im Allgemeinen nachweiset, findet auch hier sich bestätigt. Daß insbesondere auch hier durch Darbringung (Oblation) von Höfen und Grundstücken, welche fromme Sitte, oder der Glaube an die Kraft des Kirchenschutzes für nothwendig oder rathsam hielt, das Lehnwesen erweitert worden, leidet keinen Zweifel. Unrichtig ist dagegen die Behauptung, daß die meisten Lehne für feuda oblata anzunehmen seien. Es fehlt darüber an historischen Beweisen, und vielmehr ist es aus der allgemeinen Lehns-Geschichte des Mittelalters bekannt, daß, so wie die reichen Dynasten Theile ihres Grundeigenthumes weggaben, um die Zahl ihrer Lehnsmannschaft zu vermehren, auch die Kirchen, welche rüstiger Helfer gegen die rohe Gewalt bedurften, von demselben Mittel so oft Gebrauch machten, daß wohl selbst die Könige auf diese übertriebene Veräußerung des Stiftsgutes aufmerksam wurden.

cf. Jaetz Handbuch des Lehn-Rechtes §. 12.

Es ist indessen rücksichtlich der rechtlichen Beschaffenheit und Wirksamkeit des Lehns-Verbandes gleichgültig, ob man die meisten Lehne hier für feuda oblata annimmt, indem diese Lehne nur durch ihren Entstehungsgrund sich in einem besonderen Namen auszeichnen.

§. 2.

Schon im zwölften Jahrhunderte zeigt die Geschichte des damaligen Bisthums Osnabrück bedeutende Lehns-Verbindungen. Die Grafen von Tecklenburg, von der Lippe,

von Waldeck und von Oldenburg standen gegen die Bischöfe in Lehnspflichten, die auf dem ursprünglichen Zwecke des Lehnverhältnisses gebauet waren, und der Geschichte damaliger Zeit ganz entsprachen.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts findet sich schon die sichere Spur einer besondern Lehns-Curie der Bischöfe zu Osnabrück.

Vollständige Nachweisungen über ertheilte Belehnungen gehen jedoch nur bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurück.

Diese ältesten Nachrichten aus der Zeit der Regierung des Bischofes Johann des zweiten, Hoet, finden sich in Lodtmann's Actis Osnabrug. Th. I. Stück 2 und 3 Nr. IV und VIII abgedruckt. Sie sind in mehrfacher Rücksicht für die Verfassung und Geschichte des Osnabrückschen Lehnwesens von großem Interesse. Sie ergeben nämlich

1) den bedeutenden Umfang der damaligen Lehn-Verbindung, und zwar nicht allein
   a) in Beziehung auf das Territorium, worüber sich die lehnsherrliche Gewalt erstreckte,

   sondern auch
   b) in Beziehung auf die Zahl der lehnpflichtigen Familien.

   In jener Beziehung ist es bemerkenswerth, daß, sowie die Diöcesan-Verbindung außerhalb des Bisthumes Osnabrück sich auch auf die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, auf das ganze Nieder-Münsterland, einen Theil der Grafschaften Oldenburg und Diepholz, auch des Fürstenthumes Minden und die Grafschaften Ravensberg, Ritberg, so wie auf die Herrschaft Rheda, und einen Theil

der Münsterschen Aemter Bevergern und Stromberg, damals erstreckt hat, in gleicher Maaße auch der Lehn-Verband ausgedehnt gewesen.

In Beziehung auf die Zahl der lehnpflichtigen Familien weisen die gedachten Nachrichten einen weit größeren Umfang nach, als die neuere Zeit ihn ergiebt. Nahe an vierhundert Familien finden sich darin als Vasallen aufgezeichnet, und über fünfhundert und fünfzig Belehnungen sind in dem kurzen Zeitraume von elf Jahren (1350—1361) ertheilt worden.

Interesse haben jene ältesten Nachrichten ferner, insofern sie

2) die für die Geschichte des Lehn-Wesens bemerkenswerthe Verschiedenheit der Belehnungs-Art nachweisen. Es finden sich darin die drei verschiedenen Arten der Belehnung,

a) jure homagii,

b) jure castrensi, und

c) jure ministeriali,

angegeben, und wenngleich bei den meisten Belehnungen die eine oder andere Bezeichnung nicht bemerkt ist, so sieht man doch immer aus der hervorgehobenen Unterscheidung deutlich, daß das, was, der Geschichte zufolge, in der Bildung und dem Zwecke des Lehn-Verbandes verschieden war, auch hier zum Grunde gelegen hat.

Endlich weisen auch die mehrgedachten Nachrichten

3) das für die hiesige Lehns-Verfassung wichtige und eigenthümliche Verhältniß der Erbfolge des weiblichen Geschlechtes nach. Es leidet hiernach gar keinen Zweifel, daß den Osnabrückschen Lehnen die Qualität von Weiber- oder Kunkel-Lehnen allgemein zum

Grunde liegt, und alle alten Lehn-Protocolle ergeben es überzeugend, daß nicht allein Lehne durch Heirathen an andere Familien gekommen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt sind; ja es fehlt auch darüber nicht an Nachweisung, daß Weiber eben so gut an Mannes statt, oder zu rechten Mannlehn (jure homagii) und zu Burgmannsrechte (jure castrensi) als an Dienstmanns statt, und nach Dienstmannsrechte (jure ministeriali) Belehnung empfangen haben.

Dieses von der Regularität des Lehn-Verhältnisses abweichende observanzmäßige Lehnhofsrecht muß die Vermuthung begründen, daß der auf Leistung von Lehndiensten berechnete ursprüngliche Zweck der Verbindung schon früh nicht mehr berücksichtigt ist.

§. 3.

Was nun die Vorzeit, der obigen Bemerkung zufolge, über den bedeutenden Umfang der früheren Lehnsherrlichkeit nachweiset, ist im Verlaufe der nachfolgenden Jahrhunderte nicht für diese Verbindung bewahrt geblieben. Es konnte nach den historischen Zeit-Ereignissen nicht befremdend sein, daß bedeutende Vasallen, die zu Landesherren sich bildeten, des in ursprünglicher Reinheit und Strenge nicht mehr erhaltenen Lehn-Verbandes sich zu entziehen suchten. Die auf verschiedene Weise, und besonders auch durch die Reformation bewirkte Beschränkung des Diöcesan-Nexus trug ohne Zweifel auch dazu bei, manche außerhalb des Landes-Gebietes belegene Lehne aus ihrer ursprünglichen Verbindung zu bringen. Denn natürlich fehlte die Aufsicht und die Gewalt, um das Band der Abhängigkeit wirksam geltend zu machen. Im Innern des Bisthumes verdunkelten sich gleichfalls viele Lehne, theils

durch Mangel an Ordnung und Genauigkeit bei den Belehnungen, theils durch das Bestreben der Vasallen, sich ihren Pflichten zu entziehen; so wie auch durch Zersplitterungen des lehnbaren Gegenstandes. Der freie Erbgang und die Uebertragung durch Heirathen auf fremde Familien boten leicht die Veranlassung dar, daß Lehne sogar ganz verloren gingen.

Strenge beobachtete man immer die Form der Belehnung, allein dem Wesen der Verbindung selbst widmete man keine Aufmerksamkeit.

So sank denn das Lehn-Wesen mit dem Geiste der Zeiten, der es als entbehrlich und lästig ansah, von seiner Größe auch hier allmählich hinab. Nur die Spuren des ehemaligen Umfanges blieben in den außerhalb des Landes-Gebietes belegenen Lehnen zurück; diese Lehne zeigten aber auch nach ihrer Lage deutlich noch den früheren Umfang der Lehnsherrlichkeit. Von den uralten Lehnen der bedeutenden zu Landesherren empor gestiegenen Vasallen erhielt sich nur das von den Grafen, jetzt Fürsten von der Lippe-Detmold recognoscirte Schirmvoigtei-Lehn (feudum advocatiae) über das Kloster Quernheim, und in Ansehung dieses Lehnes blieb auch eine der Vorzeit entsprechende Eigenthümlichkeit in der Art der Belehnung und in der Beschaffenheit der Lehns-Pflicht, wenn gleich nur der Form nach, bestehen.

Wie bedeutend die Zahl der Vasallen sich verringert hatte, im Vergleiche mit den vorgedachten ältesten Lehn-Nachrichten, beweisen die Belehnungs-Protocolle des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Auf dem im Jahre 1663 unter der Regierung des Bischofes Ernst August des Ersten abgehaltenen allgemeinen Lehntage wurden nur 269 Vasallen belehnt, und 304 Lehnbriefe ausgefertigt. Bei dem folgenden allgemeinen Lehntage von 1699, unter der Regierung des Bischofes

Carl von Lothringen, belief sich die Anzahl der Lehnbriefe nur auf 289. Der nach dem Regierungsantritt des Bischofes Ernst Auguſt des Zweiten im Jahre 1717 abgehaltene allgemeine Lehntag weiſet nur 255 belehnte Vaſallen nach; noch weniger der nächſte allgemeine Lehntag von 1730, unter der Regierung des Biſchofes Clemens Auguſt, nämlich nur die Zahl von 234 belehnten Vaſallen. Der letzte allgemeine Lehntag von 1765, unter der vormundſchaftlichen Regierung Seiner höchſtſeligen Majeſtät des Königs Georg des Dritten, ergiebt endlich, daß 251 Vaſallen belehnt worden, und 297 Lehnbriefe auszufertigen geweſen ſind.

Es wäre vielleicht nicht ſchwer geworden, manche verdunkelte, oder aus den Lehnbriefen verſchwundene Lehne in damaliger Zeit durch den Weg Rechtens in ihre alte Verbindung wieder zurückzubringen. Allein es wurden hierüber keine Proceſſe anhängig gemacht, und noch weniger hielt man Vaſallen, welche unvollſtändige oder ungenügende Lehns-Deſignationen einreichten, mit Strenge zur Erfüllung ihrer Pflicht an.

Nicht ſelten waren dagegen Proceſſe in Erbgangs-Fällen über die Erbfolge-Ordnung in Beziehung auf das weibliche Geſchlecht. Mehrmals wurde die Frage in Streit gezogen, ob auch die Schweſtern, gleich den Töchtern, die entfernteren männlichen Agnaten ausſchlöſſen?

Obgleich es an Entſcheidungen zu Gunſten der Letzteren nicht fehlte, und insbeſondere im ſiebenzehnten Jahrhundert mehrfach hiernach erkannt wurde, ſo bildete ſich doch die Praxis, den älteren Gewohnheiten gemäß, zuletzt überwiegend dahin, daß zuerſt die Söhne, und nach Abgang derſelben die Töchter, ſo wie weiter die Schweſtern, nach Abgang ihrer Brüder und der nach deutſchem Rechte in ihre Stelle treten-

den Söhne, demnächst aber der Nähere des Grades, er sei weiblichen oder männlichen Geschlechtes, zur Succession gelangen müßten.

Es hat sich hiernach die Qualität der Osnabrückschen Lehne als gemischte Weiber-Lehne zweifelsfrei bestimmt.

Daß dem ältesten Sohne und der ältesten Tochter die Lehnfolge der Regel nach gebühre, hatte man übrigens schon ohnlängst als Lehnhofs-Observanz angenommen und nach mehrmals eingeholten Gutachten der Stiftsstände war man selbst darüber nicht zweifelhaft, daß der Vater durch letzte Willensordnung nicht zu Gunsten eines andern Kindes über die Erbfolge disponiren könne, es sei denn, daß ein gesetzliches Impediment für die Erbfolge des ältesten Kindes obwalte.

Man hatte ferner schon lange den Grundsatz angenommen, daß jedes Lehen der Regel nach veräußerlich sei, jedoch der lehnsherrliche Consens zur Veräußerung eingeholt werden müsse. Als eine Streitfrage wurde es zwar angegeben, ob der Lehnsherr seine Einwilligung versagen könne? Allein nach neueren Fällen leidet es keinen Zweifel, daß diese Befugniß allerdings zusteht, und also keinesweges eine Verpflichtung des Lehnsherrn zur Ertheilung seines Consenses begründet ist. Sehr selten ist er indessen verweigert, weil es in den meisten Fällen an Gründen ermangelte, ihn für das lehnsherrliche Interesse bedenklich zu machen. Ueberdem hatte sich schon seit alter Zeit die Observanz gebildet, daß für die Ertheilung des Consenses sechs Procente vom Kaufpreise entrichtet werden mußten, und in dieser Rücksicht konnte es immer vortheilhaft erscheinen, den Verkauf unter Bewahrung des Lehn-Verbandes zu genehmigen, zumal der Käufer, einer gleichfalls alten Observanz zufolge, die gebräuchliche Lehnwaare doppelt erlegen mußte, mithin auch dadurch ein Vortheil sich darbot.

Die Veräußerlichkeit der Lehne hat zu der Möglichkeit hingeführt, sie wegen Schulden im concursmäßigen Verfahren zum Verkaufe bringen zu können. Auf Ansuchen der Gläubiger ist dies in mehreren Fällen lehnsherrlicher Seits bewilligt. — Es fehlt jedoch auch nicht an Beispielen, daß veräußerte Lehne von entfernten Agnaten, nachdem die Erbfolge auf sie gelangt, recuperirt sind.

Für die Schuldenlast des Vaters müssen übrigens auch hier die Söhne mit dem Lehngute gleich dem Erbe haften, nachdem die darüber in der Calenbergschen Canzlei-Ordnung, im Tit. XXXVI §. 16 enthaltene Vorschrift durch die Einführung dieser Gerichts-Ordnung (1720) hier anwendbar geworden war.

Selten hat sich indessen die nachtheilige Einwirkung dieses Grundsatzes auf einen ungestörten Lehn-Besitz in Administrationen gezeigt, welche gerichtsseitig wegen Ueberlast von Schulden nothwendig gewesen. Wohlstand und Wirthschaftlichkeit hat vielmehr immer die glückliche Regel ausgemacht und den Grundbesitzer nicht so weit zurücksinken lassen, wie es in neuerer Zeit sich mehr bewährt hat.

So wie die Veräußerlichkeit der Lehen unbezweifelt geworden war, hat man auch die Vertauschungs-Fähigkeit des lehnbaren Gegenstandes angenommen. — Vertauschungen waren indessen gleichfalls immer an das Erforderniß der lehnsherrlichen Genehmigung gebunden und auch bei ihnen hat eine alte Observanz eine Gebühr von drei Procenten für den Consens gebildet, welche von dem Werthe des lehnbaren Gegenstandes entrichtet wird.

§. 4.

Recht und Pflicht in Ansehung der zu empfangenden Wiederbelehnung (Lehnserneuerung) ist hier nie von dem

gemeinen Rechte abweichend gewesen. Zweifel und Streit hat nur darüber obgewaltet, ob der in der Person des Vormundes belehnte minderjährige Vasall nach erlangter Volljährigkeit sich von Neuem selbst wieder belehnen zu lassen schuldig sei. Allein auch diese Frage ist durch eine im Jahre 1775 lehnsherrlicher Seits erlassene und von der Ritterschaft und dem ständischen städtischen Collegio angenommene Erklärung dahin erledigt, daß zwar allerdings ein neuer Lehneid abgeleistet, nicht aber eine neue Lehnwaare bezahlt, sondern nur die sogenannte Lehntaxe, früher auch Canzleigebühr genannt, erlegt werden soll. — Hiernach empfangen die in jenem Falle sich befindenden Vasallen einen neuen auf ihren Namen lautenden Lehnbrief und entrichten dafür die vorgedachte Gebühr, welche bei adeligen Vasallen 6 ℛ 15 ß 9 ₰, bei Anderen aber 4 ℛ 15 ß 9 ₰ beträgt.

Bei Lehnen, welche ganze Corpora tragen, hat man die Pflicht der Lehnserneuerung theils auf den Ablauf gewisser Jahre bestimmt, theils aber, und zwar gewöhnlich, an die Person des angenommenen Lehnträgers gebunden, in beiden Fällen übrigens die Regel beibehalten, daß die Veränderung in der herrschenden Hand gleichfalls die Nothwendigkeit zur neuen Lehns-Empfangung begründe.

In Ansehung der Lehnwaare hat man schon lange eine feststehende Summe ohne Rücksicht auf die Beträchtlichkeit des Lehnes für jeden Lehnbrief angenommen. Es sind zwar noch im vorigen Jahrhunderte Reclamationen dagegen erhoben, indem man behauptete, daß in älteren Zeiten weniger entrichtet sei. Allein sie haben keinen Erfolg gehabt.

Es beträgt die Lehnwaare $16^{3}/_{4}$ ℛ, adelige Vasallen müssen indessen noch 4 ℛ Aufgeld erlegen, weil sie nach einem alten Gebrauche die Bezahlung in Speciesthaler zu leisten hatten, andere Vasallen aber nur in currenter Münze.

Schon die ältesten aufbewahrten Lehns-Rechnungen ergeben eine dahin beobachtete Theilung der Lehnwaare, daß von jenen 16 ℔ 8 ℔ auf den Bischof, 4 ℔ auf die Lehncammer und 4 ℔ auf den bischöflichen Hof (aula) fielen. Das Aufgeld von 4 ℔ wurde dagegen zwischen dem Bischofe und der Lehncammer gleich getheilt.

Von den übrigen $^3/_4$ ℔ wurden 7 ß für die Ausfertigung der Reversalen, 5 ß 3 ₰ für den Lehneid und 3 ß 6 ₰ für die bei dem Belehnungsacte eintretende Dienstleistung eines Unter-Officianten der Lehncammer, welches in neueren Zeiten der Pedell war, berechnet.

Insofern die Lehnwaare sich nicht auf die Größe des Lehnes, sondern eigentlich nur auf den die Belehnung beurkundenden Lehnbrief bezieht, und daher so vielfältig entrichtet werden muß, als ein Vasall verschiedene Lehnbriefe zu empfangen hat, kann man sie nur als eine der Contracts-Form angehörige Contracts-Gebühr ansehen. Sie hat daher nicht das Eigenthümliche eines eigentlichen Laudemii, und beruht auch nicht auf dem Grunde desselben.

cf. v. Pufendorff Obs. jur. T. III. Obs. 34—36.
Runde deutsches Privat-Recht (4. Aufl.) §. 531.

Eher läßt sich dagegen die bei einer Belehnung ex nova gratia, und in Ansehung eines feudi noviter adquisiti außer der gewöhnlichen Lehnwaare observanzmäßig eintretende Mehrzahlung, welche in dem Betrage einer einfachen Lehnwaare besteht, als eine Laudemial-Recognition beurtheilen.

Insofern übrigens die Vervielfältigung der Lehnwaare nach Maßgabe der Lehnbriefe sich nicht nach einer gewissen Zahl von Lehnstücken, sondern lediglich darnach richtet, wie die Vorzeit zufällig oder nach Familien-Ereignissen mehrere Lehnstücke mit einander in Verbindung gebracht hat, und

hiernach die Belehnung zusammenhängend bisher geschehen ist — liegt in der Gleichheit der Summe unverkennbar ein Mißverhältniß vor.

Verdoppelt wird die Lehnwaare schon nach alter Observanz, wenn die Lehnserneuerung entweder gar nicht, oder nicht binnen der gemeinrechtlichen Frist nachgesucht worden, oder auch ein anderer Lehnfehler begangen ist.

Hiermit hat man also die Strenge des gemeinen Lehnrechtes gemildert und nur der äußerste Grad von grober Vernachlässigung der Lehnpflicht hat seit langer Zeit den Grundsatz des Verlustes des Rechts zur Anwendbarkeit gebracht.

Die als Lehnstrafe eintretende Verdoppelung der Lehnwaare wird jedoch für jeden einzelnen Lehnfehler berechnet.

Was solchergestalt als Straf-Lehnwaare entrichtet wird, kommt zwischen dem Lehnsherrn und der Lehncammer zur Gleichtheilung.

Durch die immerwährende Wahl-Capitulation ist in Ansehung aller geistlichen Lehne, welche den Vicarien und Mitgliedern der Domkirche zustehen, die Belehnung mit lediger Hand, oder ohne Entrichtung der Lehnwaare, bestimmt. Man hat dies jedoch nur auf die alten geistlichen Lehne beschränkt und auch angenommen, daß bei begangenen Lehnfehlern die Straf-Lehnwaare zu entrichten sei.

In dem besonderen Falle, wenn mehrere Vasallen ein unter sich getheiltes Lehn besitzen, hat man ausnahmsweise angenommen, daß bei Veränderung des Lehnsherrn nur ein Lehnbrief für alle ausgefertigt und hierfür nur eine Lehnwaare entrichtet werde, bei Veränderungen der Vasallen aber jeder auf seinen Antheil sich belehnen lassen müsse; und hier pflegt dann nur die Hälfte der Lehnwaare entrichtet zu werden.

Endlich hat man auch früher bei den Mitgliedern der Lehncammer die Vergünstigung einer Befreiung von Entrichtung der Lehnwaare eintreten lassen.

Die an die gemeinrechtliche Frist gebundene Lehn-Muthung ist der Gebühr eines Thalers für den Muthschein unterworfen, welche von der Lehncammer bezogen worden. Verschieden ist zwar früher die Observanz darüber gewesen, ob die Gebühr so vielfach zu entrichten sei, als ein Vasall Lehnbriefe zu empfangen hat. In neuerer Zeit hat man jedoch dies nicht angenommen.

§. 5.

Nach der rechtlichen Beschaffenheit der Osnabrückschen Lehne ist es ganz natürlich, daß das in dem Lehnverbande liegende Heimfallsrecht nicht die Bedeutsamkeit haben kann, welche die reguläre Lehnverfassung darbietet. Der freie Erbgang und die Veräußerlichkeit der Lehne hat es bewirken müssen, daß eine Eröffnung der Lehne sehr selten eingetreten. Die Vorzeit liefert nur wenige Beispiele davon; kaum kann man drei Fälle auf ein Jahrhundert rechnen. — Die Ertheilung von Expectanzen auf den Eröffnungsfall hat daher auch hier kein Mittel sein können, verdiente Staatsdiener zu belohnen. Die Lehns-Geschichte des vorigen Jahrhunderts liefert nur ein paar Fälle, in denen es lehnsherrlicher Seits geschehen ist, gleichwohl aber die ertheilte Begünstigung nicht hat wirksam gemacht werden können.

Die Einziehung eröffneter Lehne zum willkührlichen Gebrauche des Lehnsherrn ist nach dem Inhalte des Art. 56 der immerwährenden Wahl-Capitulation für unzulässig gehalten, obgleich dieses Landes-Grundgesetz sich eigentlich gar nicht deutlich darüber ausspricht. Ausnahmsweise hat man, nach der Meinung einiger Rechtslehrer, die Einziehung stattnehmig angesehen, wenn der Bischof das eröffnete Lehn zu seinen Tafelgütern schlagen wolle. Auch diese Restriction beruht aber auf keinem Gesetze oder Herkommen, und ihrem Sinne nach ist sie ohnehin unbestimmt.

Zweifelsfrei ist es dagegen aus den eingetretenen Eröffnungsfällen, daß jeder Zeit die Wiederverleihung nach Lehnrecht geschehen ist.

Die von geistlichen Corporationen getragenen Lehne sind nach den vorgefundenen Nachrichten folgende:

1. die des vormaligen Dom-Capitels zu Osnabrück. Nach den Worten des Lehnbriefes ist zwar die Belehnung in Behuf der Domkirche ertheilt, das Dom-Capitel ist aber der eigentliche Vasall gewesen und hat durch seinen jedesmaligen Syndicus als bestellten und angenommenen Lehnträger die Belehnung empfangen. Auch die Einkünfte aus diesen Lehnen sind in dem nicht zum Kirchen-Aerarium, sondern zum allgemeinen domcapitularischen Vermögen gehörigen, sogenannten Registro quotidianae berechnet. Dieses Register hat jedoch schon nach seiner früheren Bestimmung ein Gewisses zu bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen abgeben müssen, obgleich dasselbe seit der Aufhebung des Dom-Capitels zu den säcularisirten geistlichen Gütern und der darüber angeordneten Administration gezogen ist. — Inwiefern nun die Einkünfte aus den fraglichen Lehnen früher ganz oder theilweise aus dem Registro quotidianae zu gottesdienstlichen Verrichtungen abgegeben und verwendet worden, konnte wegen der Unordnung, worin das Archiv des Dom-Capitels während der feindlichen Occupation gekommen ist, nicht aufgeklärt werden.

Aus der älteren Geschichte dieser Lehne ist indessen so viel klar, daß

a. der Meierhof zu Ahlendorf (Ohlendorf) und der sogenannte Manteich von dem Senior Benedict v. Galen im Jahre 1672 mit lehnsherrlicher Genehmigung ausdrücklich ad pios usus bestimmt ist, wobei jedoch der Lehnsherr bevorwortet hat, daß diese Bestimmung der

lehnsherrlichen Gerechtigkeit keinen Abbruch thun solle, sondern vor wie nach praestanda davon zu präſtiren sein; daß

b. auch das Hüdepohls Erbe von dem Domprobste v. Lerabt pro perpetua memoria, vel anniversario ad Registrum quotidianae ausdrücklich vermacht ist.

Es ist ferner ausgemacht, daß seit der Säculariſirung des domcapitulariſchen Vermögens die Revenüen aus dem Meierhofe zu Ahlendorf und dem Hüdepohls Erbe zu den von der Verwaltungs-Commiſſion reſſortirenden Hebungen gefallen, und nicht der Domkirche zur Dispoſition überlaſſen ſind. Da übrigens ein Registrum quotidianae als ſolches nicht mehr exiſtirt, die dahin gehörigen Einkünfte vielmehr mit denen des übrigen ſäculariſirten domcapitulariſchen Vermögens ungetrennt und nur nach Abſonderungen des Gegenſtandes der Revenüen gehoben werden, die für gottesdienſtliche Verrichtungen abzugebenden Summen aber im Ganzen in Abſatz kommen, ſo läßt ſich auch jetzt nicht angeben, ob und was von den in Rede ſtehenden Lehns-Einkünften unmittelbar zum Behuf der Domkirche in neuerer Zeit verwendet iſt.

Soviel nun die Frage anbetrifft, ob die beſagten Lehne als anheimgefallen zu betrachten? und in wie fern über deren Revenüen frei disponirt werden könne? ſo iſt es zwar überall nicht zu leugnen, daß dadurch, daß die geiſtliche Corporation, welche in dem Lehns-Verbande geſtanden, als ſolche zu exiſtiren aufgehört hat, eine Conſolidation des dominii utilis mit dem domino directo eingetreten iſt. Sieht man jedoch auf den Zweck, welcher für die Einkünfte derſelben beſtimmt iſt, und erwägt man, daß ſolcher noch fortbeſteht, ſo kann es allerdings zweifelhaft ſein, ob die Lehne in dem Maaße als anheimgefallen anzuſehen ſind, daß über deren Einkünfte von Seiten der allerhöchſten Lehns-Herrſchaft frei disponirt werden könne?

Um diese Frage richtig auseinander zu setzen, muß man die hier zusammentreffende lehns- und landesherrliche Qualität unterscheiden.

Nach Rücksichten des bloßen lehnsherrlichen Rechtes darf man annehmen, daß eine freie Disposition auch über die Einkünfte eintreten dürfe, da der Zweck, den die geistliche Corporation fundationsmäßig hat bewahren müssen, nur so lange als verpflichtend angesehen werden kann, als sie selbst existirt und sie ein Recht hat, der Lehnsherr aber mit dem Aufhören dieses Rechtes und jener Existenz das dominium utile frei von aller Beschwerung zurücknimmt.

Stellt man jedoch diesen Rücksichten die hier coincidirende landesherrliche Qualität an die Seite; so ist es klar, daß, da der Landesherr als solcher für die kirchlichen Zwecke und Bedürfnisse sorgen muß, diese Verpflichtung insbesondere in Absicht der säcularisirten Fonds durch den §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 festgesetzt ist, die freie Dispositions-Befugniß in so fern Beschränkung erleidet, oder wenigstens dasjenige, was auf der einen Seite dem Lehnsherrn direct zu Theil werden würde, auf der andern Seite von dem Landesherrn indirect wiedergegeben werden müßte.

Ist das Vorbemerkte nicht unrichtig, so würde es also ziemlich gleichgültig sein, wie man den Heimfall der Lehne und das Dispositions-Recht über deren Einkünfte beurtheilt. Nur eine Rücksicht ließe sich noch herausheben, die für den Lehnsherrn am vortheilhaftesten scheinen möchte, ohne daß sie den sonstigen Verhältnissen entgegen steht. Wenn man nämlich die fraglichen Lehne der Domkirche lehnsweise wieder conferirte, so würde diese die Einkünfte zu ihrer Dotirung mit erhalten, dasjenige, was sonst zu ihrer Sustentation zu contribuiren ist, auf den Betrag des Werthes der Einkünfte

verringert werden, die Belehnungs-Gebühr aber im Gewinn sein.

Dieser Ausweg ersetzt eigentlich allein dem Lehnsherrn den Schaden, welchen er im Ganzen hat, wenn die Einkünfte der ihm anheimgefallenen Lehne durch Rücksichten auf landesherrliche Verpflichtungen nicht frei zu seiner Disposition gelangen können, oder wenigstens auf einem andern Wege ihm wieder entzogen werden.

2. Die Lehne derjenigen Dom-Vicarien, welche die Zubenennung von Primissarien und Quartisten führen. Die Primissarien als Verwahrer der sogenannten lieben Frauen- oder Früh-Messe am Dom, die Quartisten aber als Verwahrer der Capelle zum heiligen Kreuze, sind beide schon seit alten Zeiten mit den aufgeführten Lehnen beliehen worden sind.

Die Fundation der lieben Frauen-Messe sowohl als auch das Kreuz-Capellen-Register ist nach den bisher angenommenen Grundsätzen zu denjenigen frommen Stiftungen gerechnet, die der Säcularisation nicht unterliegen. — Die dahin gehörigen Revenüen sind daher auch von den darauf präbendirten Dom-Vicarien unmittelbar bezogen.

Dies letztere scheint der Bestimmung des §. 53 des schon erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses völlig gemäß zu sein; es würden also die Primissarien und Quartisten noch fernerhin in dem Besitze der von ihnen getragenen Lehne bleiben, jedoch die gehörige Belehnung darüber vor wie nach zu empfangen schuldig sein, da die Lehns-Qualität überall nicht verrückt ist.

3. Ein von dem Kloster Gertrudenberg getragenes Lehn, welches die jedesmalige Aebtissin für sich und in Behuf sämmtlicher Conventualinnen empfangen hat.

Unbezweifelt ist dasselbe der allerhöchsten Lehnsherrschaft

anheimgefallen, da das Kloster Gertrudenberg gänzlich aufgelöst und dessen Revenüen, wozu auch die des Lehnes gehört haben, säculariſirt ſind.

4. Ein — anſcheinend unbedeutender — Zehnten, womit bisher die Vicarien ad St. Joannem beliehen worden.

Soviel zu ermitteln, gehört der Ertrag dieſes Zehntens nicht zu milden Stiftungen und zu den behuf gottesdienſtlicher Verrichtungen dem Kirchen-Aerario ausgeſetzten oder verbliebenen Fonds, vielmehr würde dieſes Lehn als zum allgemeinen Vermögen des säculariſirten Stiftes St. Johannis gehörig anzuſehen, und in ſo fern als anheimgefallen zu betrachten ſein, wenn nicht etwa die Corporation der Vicarien auf die Erhaltung dieſes Zehntens nach dem §. 53 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes ein Recht haben möchte.

Endlich gehört auch noch zu den Lehnen geiſtlicher Corporationen

5. ein Zehnten über acht im Kirchſpiele Weſtercappeln belegene praedia, womit der jedesmalige Commandeur des Hauſes der Gottes-Ritter zu Osnabrück belehnt worden.

Unter dem Hauſe der Gottes-Ritter hieſelbſt iſt die Commende St. Georg des deutſchen Ritter-Ordens verſtanden, die bekanntlich, wie alle Güter des beſagten Ordens, eingezogen, und der Verwaltung der säculariſirten geiſtlichen Güter mit untergeben iſt.

Rückſichtlich einer Dispoſitionsbefugniß des Lehnsherrn über die anheimgefallenen Lehne würde zu erwägen ſein, ob der Lehnsherr die ihm anheimgefallenen Lehne frei zu ſeinen Domanial-Gütern einziehen könne oder ob er ſie wieder in einen Lehns-Verband bringen müſſe? —

Nach der früher in Osnabrück beſtandenen Lehns-Verfaſſung war es freilich die Regel, daß der Biſchof als Lehns-

herr ein eröffnetes Lehn nicht über Jahr und Tag unbesetzt lassen durfte, und es bestimmt auch die immerwährende Capitulation vom J. 1650 im Art. 56 im Allgemeinen, daß ein anheim gefallenes Lehn wieder zu conferiren sei.

Es konnte jedoch der Bischof ein solches Lehn auch zu seinen Tafel-Gütern schlagen.

cf. J. F. A. Lodtmann D. sistens varia jur. civ. bon. Cap. I, §. 22.

Ueberhaupt existirte kein verbietendes Gesetz über die Einziehung der eröffneten Lehne.

Schon aus diesen auf die alte Verfassung sich gründenden Rücksichten muß man also das Recht der jetzigen Lehnsherrschaft nach Willkühr sich dafür zu bestimmen unbezweifelt annehmen.

Noch weniger kann aber dasselbe Zweifel leiden, wenn man die volle Souveränitäts-Gewalt der jetzigen landesherrlichen Qualität berücksichtigt. Denn die Beschränkungen der bischöflichen Macht sowohl an sich in ihrem Territorial-Verhältnisse, als auch in Beziehung auf die Reichs-Staats-Gewalt fallen gegenwärtig ganz weg und eine Einwirkung der Stände auf freie Willkühr des Landesherrn kann man in diesem Puncte überall nicht annehmen.

Zweifelhaft war, ob bei gutsherrlichen Rechten von Bauernhöfen bloß diese Rechte oder auch die Höfe selbst im Lehnverbande ständen. Die richtige, durch die eigenthümliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse im Fürstenthum Osnabrück unterstützte Ansicht dürfte aber die sein, bei Bauernhöfen nur das gutsherrliche Recht als im Lehn-Verbande stehend anzunehmen.

Die Verfassung des bäuerlichen Standes hat im Fürstenthume Osnabrück, sowie überhaupt in ganz Westphalen, eine besondere Eigenthümlichkeit.

Vorzüglich characteristisch ist das Leibeigenthum oder die Eigenbehörigkeit.

Man irret sehr, wenn man die westphälischen Eigenbehörigen, selbst die, welche das strenge Band des Bluteigenthumes an einen Gutsherrn knüpft, mit römischen Leibeigenen, oder mit solchen, welche in deutschen Provinzen, besonders Mecklenburg, und außerhalb Deutschlands, Liefland, bis jetzt noch nachgewiesen hat, gleichartig hält.

Sie sind vielmehr wirkliche Staatsbürger; sie tragen zu den gemeinen Lasten unmittelbar das Ihrige bei, werden unmittelbar zu allen gemeinen Werken aufgeboten, und wohnen nicht in Bezirken oder in den Befängen ihrer Gutsherren, sondern zerstreuet, und stehen auch zu ihrem Gutsherrn in keiner gemeinsamen Verbindung.

Folgt man der Geschichte nach, so leidet es zwar keinen Zweifel, daß von allen Eingesessenen des Fürstenthumes Osnabrück die ursprüngliche Freiheit zu vermuthen sei. Allein eine unruhige Vorzeit und Sitte des Zeitalters hat sie, wie noch die Gegenwart es zeigt, vielfältig gestürzt und genommen. Noth oder Andacht wählte Schutz, oder mußte ihn wählen, und damit ging die Freiheit verloren und die im grauen Mittelalter bestandene voigteiliche Verfassung unterwarf den Geschützten einer höheren Obhut.

Auch die Liebe zum Kriege und gezwungene Folge führte Manchen von seinem Hofe weg. Der verlassene Hof wurde Anderen mit Pflichten übergeben und hierauf das Leibeigenthum gebauet. —

So bildete sich verschieden ein eigenbehöriges Verhältniß. Das echte Eigenthum, wie es Möser characteristisch nennt und bedeutungsvoll entwickelt, ging für den Besitzer verloren und auf den Gutsherrn über. — Die Wehre, oder wie man es später nannte, die Erbexenschaft, Vogtei, Advocatie

oder Gutsherrschaft wurde von dem Besitze des Gutes getrennt, und der Besitz eine bloße Feste. — Die Besitzer, welche, so lange sie als die eigentlichen Wehren das Recht der Selbstvertheidigung hatten, die echten Eigenthümer waren, wurden nun, als sie zur Hörigkeit und Knechtschaft herabsanken, bloße Wehrfesten.

Diese characteristische Benennung hat sich noch bis jetzt erhalten.

Beurtheilt man nach diesen historischen Bemerkungen die osnabrückische Eigenbehörigkeit, so leidet es keinen Zweifel, daß sie in der ehemaligen voigteilichen Verfassung ihre vorzüglichste Quelle habe, und daß die jetzigen Eigenbehörigen größtentheils die ehemaligen Wehren selbst waren.

Diese Umbildung der Freiheit zum Leibeigenthume, wenn sie auch nur nach und nach sich schuf, gehört doch vorzüglich einer Zeit an, in der man das Lehn-Verhältniß in Deutschland noch wenig und überall noch nicht so kannte, wie es schon jenseits des Rheins und der Alpen sich ausgebildet hatte.

Aus der Lehns-Geschichte ist es bekannt, daß das deutsche Lehns-Verhältniß seine Verbreitung und seinen eigenthümlichen Character vorzüglich erst dem Einflusse der nach und nach ausgearteten und sehr drückend gewordenen Kriegs-Verfassung des fränkisch-deutschen Reiches verdankt.

Der geringe Freie wurde in gezwungener Heerbanns-Folge so oft an die entfernten Grenzen des Reiches fortgeführt, daß er, so wehe es auch der Liebe zu Krieg und Ehre thun mochte, dennoch zuletzt es vorzog, sich bei dem Heere von irgend einem angesehenen Guts- oder Hofbesitzer durch gewisse Dienste und Leistungen vertreten zu lassen. — Er verlor aber seine Freiheit nicht.

Der Guts- oder Hofbesitzer bildete nun eine, zuerst wohl aus den ganz Armen gewählte Mannschaft, welche er meistens durch Verleihung eigener Güter belohnte und welche ihm sich dafür, mit Aufopferung der vollen Freiheit, hörig ergab. — Allein diese hörige Mannschaft ist überall nicht die Grundlage der jetzigen Eigenbehörigen. Hörigkeit und Leibeigenthum ist, wie Möser scharfsinnig entwickelt hat, wesentlich verschieden. Aus der hörigen Mannschaft gingen vielmehr die Dienstmannen oder Ministerialen hervor und diese wurden mit den freien Mannen oder Lehnleuten (milites, liberi vasalli), die durch Darbringung oder Verleihung von Gütern zur Treue sich verpflichtet hatten, im Zeitverlaufe gleichberechtigt, so verschieden auch ursprünglich ihr Verhältniß war und es auch lange Zeit noch blieb.

Die Lehn-Verfassung bildete sich also unabhängig von der schon früher bestandenen Eigenbehörigkeit aus, begründete sie nicht, oder wirkte darauf nicht abändernd ein. Man muß sich im Fürstenthum Osnabrück die Ausbildung des Lehns-Wesens um so mehr unabhängig von der Begründung der Eigenbehörigkeit denken, weil nach den ältesten Lehns-Nachrichten es keinen Zweifel leidet, daß vorzüglich die alte Ministerialität, oder das Band der alten Hörigkeit und Dienstmannschaft dem hiesigen Lehns-Wesen zum Grunde liegt, mithin dies Verhältniß der Abhängigkeit nicht zugleich auch die Eigenbehörigkeit begründet haben kann.

Berücksichtigt man nun das bisher Bemerkte für die Frage:

> ob bei gutsherrlichen Rechten, welche von Bauernhöfen zu Lehn getragen werden, bloß diese Rechte, oder auch die Höfe selbst für lehnbar zu halten seien?

so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, nur die gutsherrlichen Rechte als den Gegenstand des Lehns anzunehmen.

Man muß, um das coexistirende Verhältniß eines lehnbaren und eigenbehörigen Besitzes sich zu erklären, die in Veranlassung und Zeit verschiedene Begründung vor Augen nehmen.

Die vorangehende Begründung der Eigenbehörigkeit wurde durch die anerkannte oder gefühlte Nothwendigkeit eines Schutzes veranlaßt. — Sie gehört der Zeit an, in welcher alle Einwohner im Staate entweder in der Heerbanns-Rolle oder in einer Hode stehen mußten, wenn sie nicht als echt- und rechtlose Fremde angesehen werden sollten. Das Recht, unwehrige Leute zu schützen und zu schirmen (Hode- oder Schirmgerechtigkeit), wurde von dem Besitze des Gutes, woran der Besitzer die Wehr oder das echte Eigenthum verloren hatte, getrennt und der Gutsherr, der das echte Eigenthum erhielt, wurde der Schutz- und Schirmherr.

So schützt noch jetzt jeder Gutsherr seine Eigenbehörigen, jeder Edelmann überhaupt auf seinen Wrechten.

Der Lehn-Verband schloß sich dem bereits begründeten Verhältnisse der Eigenbehörigkeit nur an. — Er fand, als er sich entwickelte, dieses bereits vor.

So wie begüterte und angesehene Freie bald aus Furcht, bald um des näheren Schutzes willen, oder auch in der Hoffnung glücklicherer und einträglicherer Fehden, es rathsam fanden, durch Darbringung eines von ihnen besessenen Hofes oder Grundstückes ein Lehn-Verhältniß mit der Verbindlichkeit zur Treue zu begründen, so wie reiche Dynasten Theile ihres Grundeigenthumes weggaben und Kirchen, um gegen rohe Gewalt sich zu sichern, Stiftsgut mit dem Verbande zur Lehnstreue verliehen, — so wurde in einer Zeit, in der man beinahe keine angesehene Güterbesitzer ohne Lehns-Verband kannte und den Glauben hegte, nichts ohne Uebertragung durch ein

Lehn besitzen zu können, in einer Zeit, in der der Staatsverband im deutschen Reiche sich wirklich nur als ein Lehns-Verband ansehen ließ, ganz natürlich auch das zum Objecte einer Lehns-Verbindung gemacht, was aus der alten voigteilichen Verfassung als ein Inbegriff gewisser Rechte sich gebildet hatte.

Die constitutive Lehns-Errichtung befaßte hier also nicht den Hof selbst, welchen der Eigenbehörige und Geschützte besaß, sondern die Rechte, welche der Guts- und Schutzherr darüber ausübte.

Den Besitz und Genuß des Hofes, welchen der Wehrfester nach den verschiedenen Begründungs-Ursachen seines Verhältnisses entweder nicht verloren oder grade empfangen hatte, konnte der Guts- und Schutzherr nicht zum Object der Lehn-Verbindung machen.

Nur das echte Eigenthum, — wenn man diesen veralteten und freilich verdunkelt gewordenen Begriff beibehalten will — nur die Pflichten, welche der Hofbesitzer ihm zu leisten hatte, gingen in die Lehn-Verbindung über. Der Eigenbehörige oder Pflichtige blieb, was er war, nur das Recht über ihn und rücksichtlich seines Verhältnisses wurde veräußert, wurde vom Allode zum Lehn umgebildet.

Man muß es sich auch nicht denken, obgleich es im Wesentlichen gleichgültig ist, daß ein solches Lehns-Verhältniß vorzüglich durch Oblation sich bildete, noch weniger, daß es sich nicht anders bilden konnte. — Freilich waren, wie noch jetzt, adelige Familien oder richtiger der Ritterstand, vielfältig im Besitze von Eigenbehörigen, allein keineswegs allein. Das Recht zu schützen und zu schirmen, welches dem eigenbehörigen Verhältnisse vorzüglich zur Grundlage diente, war vielmehr ursprünglich nur ein Prärogativ der Kaiser und Könige; Landesherren und Bischöfe erhielten es vom Kaiser

und durch diese ging es erst auf Andere, auf Gutsherren, Kirchen und Städte über. — Ganz natürlich befanden sich also, wie es auch die Gegenwart noch nachweiset, Landesherren und Bischöfe auch im Besitze von Eigenbehörigen, die sie also eben so gut lehnweise verliehen, als sie dargebrachte Eigenbehörige lehnweise zurückgaben.

Ueberhaupt ist die Behauptung, daß alle stiftischen Lehne offerirte seien, historisch ganz unrichtig.

Allerdings scheint es nun zwar der allgemeinen Regel ganz entgegen zu sein, daß ein lehnbares Recht auf einem allodialen Gegenstande gegründet ist. Allein hier ist eine provinciale Eigenthümlichkeit die Grundlage dieser Abweichung. Sie kann an eine allgemeine Regel nicht gebunden sein, und bei Rechts-Instituten, die historisch beurtheilt werden müssen, ist an und für sich nichts nothwendiger, als eine abgesonderte Berücksichtigung dessen, was Zeit und Verfassung speciell ergiebt.

Dem gemeinen Lehn-Rechte ist es übrigens auch gar nicht fremd, daß unkörperliche Sachen oder Rechte der lehnbare Gegenstand sind. Sie finden sich in diesem Verhältnisse theils als Zubehörungen anderer Güter, theils einzeln für sich, in so fern sie rechtlich zu den Immobilien gezählt werden können. Man kann selbst sagen, daß solche Lehns-Verbindungen in Deutschland sehr gewöhnlich sind, vorzüglich sind es die Zehntlehne, und in geistlichen Staaten haben diese am häufigsten die nämliche constitutive Beschaffenheit, welche den lehnbaren gutsherrlichen Rechten zum Grunde liegt, nämlich nicht so, daß der Eigenthümer das Zehntlehn ertheilt hat, sondern ein Dritter es gethan hat, welchem jure allodiali, — es sei vermöge einer Servitut, oder auf sonstige Weise — das Zehnt-Recht über ein Grundstück zusteht.

Ganz unbezweifelt ist es auch bei Rechten, welche lehnbar sind, daß sie dadurch ihren juridischen Character in keiner Hinsicht verlieren. — Diese gemeinrechtliche Regel unterstützt also gleichfalls den Grundsatz bei den lehnbaren gutsherrlichen Rechten, daß die Lehnbarkeit nicht auf das eigenbehörige Verhältniß selbst hat zurückwirken oder dessen Natur hat verändern können.

Wäre noch irgend ein Zweifel dafür übrig, daß nur das gutsherrliche Recht lehnbar sei, so muß dieser gänzlich verschwinden, wenn man die freie Wirksamkeit des Gutsherrn vor Augen nimmt, wie sie die tägliche Erfahrung zeigt. Alle Verfügungen, welche der Gutsherr in Gefolge seines Rechtes über den Hof und dessen Besitzer ausübt, namentlich die Erbesbesetzungen und die Aufnahmen fremder Wehrfester, geschehen frei von aller lehnsherrlichen Einwirkung und Genehmigung. Selbst die Veräußerungen integrirender Theile des Hofes gelangen nicht zur Anmeldung bei dem Lehnsherrn und erfordern die lehnsherrliche Zustimmung nicht.

Also weder persönliche Veränderungen, noch Veränderungen in dem Grundbesitze zeigen irgend einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lehnsherrn: gleichwohl würde eine solche Verbindung nothwendig sein, wenn der Hof selbst lehnbar sein sollte.

Nur in so fern correspondirt das lehnbare gutsherrliche Recht mit dem ihm unterworfenen Hofe, als jenes auf diesem gegründet ist, und durch die Integrität des Hofes, die Sicherheit für die Pflichten und Leistungen gewährt wird. Daher würden denn auch, wenn durch eine Zersplitterung des Hofes das lehnbare gutsherrliche Recht Schmälerung erleiden, oder überhaupt gefährdet werden sollte, der Lehnsherr allerdings sein Interesse wahrzunehmen berechtigt sein.

V.

Literatur.

---

1) **Osnabrück'sche Geld- und Münz-Geschichte.** Von H. Grote. Leipzig, Hahn 1864. 210 S. gr. 8. und 7 Blätter Abbildungen.

Unter diesem Titel behandelt Herr Dr. Grote zu Hannover in derselben eingehenden Weise die osnabrückische Numismatik, wie einige Jahre früher die des benachbarten Münsterlandes. Was es an zerstreuten Nachrichten über diesen Theil unserer Localgeschichte gibt, hat der Hr. Verfasser sorgfältig und mit Kritik zusammengestellt und mit ausgedehnten eigenen Forschungen zu einem geordneten Ganzen vereinigt. Freunde der vaterländischen Münzkunde haben an dem Grote'schen Werke einen sicheren Wegweiser, jedenfalls einen weit erfahrenern und zuverlässigern als an Cappe, an den fast allein man bis jetzt verwiesen war. Ein Blick auf die mit großer Sorgfalt und Sauberkeit ausgeführten Abbildungen zeigt, daß die Zahl unserer mittelalterlichen Münzen erheblich größer ist, als man bisher wohl glauben mochte, und daß manches Stück, das man nicht recht unterzubringen wußte, jetzt seinen ihm gebührenden Platz angewiesen erhalten hat.

Das Buch zerfällt zunächst in folgende Abschnitte: Literatur, Münzrecht der Bischöfe und Einwirkung der Städte

auf dasselbe, die Münzmeister, Geldwesen und Münzfuße, Silberbarren, Zählmark und Denare, Münzsorten, Umlauf fremder Münzen in Osnabrück und osnabrückischer im Auslande, Goldwährung, Münzpolitik, Münzordnungen und Tarife, Verträge, Styl und Typen der Münzen, das osnabrückische Wappen. Auf diese allgemeinen Erörterungen folgt sodann erst eine Liste der osnabrückischen Bischöfe, mit Bezeichnung derjenigen, von denen noch Münzen vorhanden sind, darauf eine, nach den Regierungsjahren derselben und nach Arten geordnete, vielfach mit lehrreichen Erläuterungen von allgemeinerer Bedeutung ausgestattete Beschreibung der Münzen selber.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die Münzen des Domcapitels und zwar außer den bekannten Sedevacanzthalern auch die, von demselben unter Widerspruch der Stadt geprägten, jetzt sehr seltenen Kupfermünzen von 1605, 1606 und 1740. Nachdem dann die Geschichte des Münzwesens der Stadt Osnabrück, die bekanntlich nur Kupfergeld prägte, dargestellt und eine Uebersicht über die Kupfermünzen der früher osnabrückischen Stadt Wiedenbrück gegeben worden, schließt das interessante Buch mit der Beschreibung einer sehr seltenen Denkmünze auf Möser von 1779 und der bekannten auf den Stadtrichter Ehmbsen von 1827.

Nicht bloß Numismatikern, sondern auch den Freunden unserer partiellen Geschichte überhaupt darf das Grote'sche Buch warm empfohlen werden. Möge es diesem Theile unserer heimischen Alterthumskunde neue Freunde und Förderer gewinnen.

H.

2) **Lippische Regesten**, von O. Preuß und A. Falkmann. Zweiter Band. Vom Jahre 1301 bis zum J. 1400, nebst Nachträgen zum ersten Bande. Mit 43 Siegelabbildungen und 2 genealogischen Tabellen. Lemgo und Detmold. Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei der Anzeige dieses zweiten Bandes der Lippischen Regesten brauchen wir nur auf das zu verweisen, was wir über den ersten Band in unsern Mittheilungen gesagt haben. Dieselben Vorzüge zieren auch diesen Band, nur ist das Material noch reichhaltiger, da die Quellen nachgrade anfangen reicher zu fließen. Wir können daher das Buch den Freunden deutscher Specialgeschichte mit bestem Gewissen empfehlen.

D. M.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 3 Note 4 statt formitatem lies firmitatem.
„ 6 „ 1 statt Go l. Goslar.
„ 11 Zeile 1 statt denselben l. demselben.
„ 26 Z. 4 des Textes v. u. statt Detmer l. Detmar.
„ 39 Note 1 Z. 1 statt Johc l. Johc.
„ „ „ „ „ 2 statt machanicorum l. mechanicorum.
„ 46 Z. 16 statt den l. dem.
„ 52 Z. 2 des Textes v. u. statt Freie l. Frauen.
„ 54 Note Z. 4 v. u. statt Supremates l. Suprematui.
„ „ „ „ 3 v. u. statt in l. und.
„ 72 Note 1 Z. 2 statt wehren l. wahren.
„ 96 Z. 9 v. o. statt Pfarrkirche l. Pfarrkirchen.
„ 109 Z. 11 v. o. statt 1528 l. 1525.
„ 110 Note 2 Z. 1 statt Borgyn l. Borg. vn.
„ „ „ „ „ 2 statt ernstliken mennige l. ernstliker meninge.
„ 125 Z. 7 statt derselben l. demselben.
„ 136 Z. 9 statt der l. den.
„ 138 Z. 5 des Textes v. u. statt dazu l. davon.
„ 147 Z. 8 statt 1589 l. 1559.
„ 148 Z. 7 des Textes v. u. statt 1588 l. 1558.
„ 150 Z. 15 statt Anhalt l. Anholt.
„ 153 Z. 7 statt aber l. eben.
„ 154 Z. 14 statt der l. Verhandlung l. den l. Verhandlungen.
„ 165 Z. 6 statt Sache l. Sachen.
„ „ „ 7 statt könne l. können.
„ 167 Z. 4 statt Sache l. Sachen.
„ 173 Note 2 statt 1595 l. 1495.
„ 176 Z. 8 statt hatten l. hatte.
„ 182 Z. 5. 4 v. u. statt Secretairen l. Secretarien.
„ 204 Z. 6 des Textes v. u. statt Besatzung l. Besetzung.
„ 205 Z. 1 der Note statt der Canzler l. die Canzlei.
„ 235 Cap. II. Z. 4 v. o. statt auf l. durch.
„ 236 Note 2 Z. 3 v. o statt c. XXVIII l. c. XXXVIII.
„ 238 Z. 1 v. o. statt welche l. welchen.
„ 252 Z. 15 v. o. statt er sich selbst l. er sich sich selbst.
„ 254 Note 2 statt Gräber l. Gräben.
„ 256 Z. 19 v. o. statt ließ l. erließ.
„ 269 Z. 2 v. u. statt immer l. nimmer.
„ 284 Note 1 Z. 3 statt jede l. jeder.
„ 286 Note 1 Z. 3 statt hat l. hatte.
„ 292 Z. 15 v. o. statt Hutteleshusen l. Hitteleshusen.
„ 292 Note 6 Z. 1 statt Holsen l. Hülsen.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00624 1885